

DISSERTATION

PLANUNGSBEGUTACHTUNG DURCH GESTALTUNGSBEIRÄTE DAS SALZBURGER MODELL UND SEINE NACHFOLGER IN ÖSTERREICH

www.gestaltungsbeirat.at

ausgeführt zum Zwecke der Erlangung des akademischen Grades
eines Doktors der technischen Wissenschaften
unter der Leitung von

a.o. Univ. Prof. Dr.sc.tech. Christian Kühn
E 253 Institut für Architektur und Entwerfen
Abteilung für Gebäudelehre

eingereicht an der Technische Universität Wien
Vienna University of Technology
Fakultät für Architektur und Raumplanung

von
Dipl. Ing. Paul Raspotnig
Matr. Nr. 8925410
Römbergasse 33/3 A-5020 Salzburg
gestaltungsbeirat@raspotnig.com

Wien, im November 2007

.....

ZUSAMMENFASSUNG

Die Fokussierung dieser Grundlagenarbeit mit ihrem umfangreichen Anhang liegt vorerst auf der spezifischen Salzburger Situation, die im Jahr 1983 den international renommierten „Salzburger Gestaltungsbeirat“, ein Fachgremium der Stadt Salzburg zur externen Planungsbegutachtung, hervorbrachte. Zwar wurden ähnliche Beiräte andernorts und auch schon früher – etwa die Stadtbildkommission der Stadt Basel in der Schweiz – eingesetzt, in Salzburg hingegen führten kulturelle und politische Umstände zu einem „revolutionären“ Modell, das zahlreiche Städte in Österreich und Europa als Ausgangspunkt für ihr jeweiliges Modell wählten.

Der erste Abschnitt (I. Bestandsaufnahme) bietet daher einen Überblick über den Zeitraum vor dem Jahr 1983 in Salzburg anhand der Umfeldbedingungen für Architektur und hinsichtlich des Themas „Altstadtschutz“. Die Voraussetzungen zur Gründung des Gestaltungsbeirates und seine ursprünglichen Zielsetzungen werden – da sich viele Nachfolgemodelle darauf berufen – ausführlich dargelegt. Der anschließende Überblick über den Zeitraum der Jahre 1983 bis 2006 in Salzburg verweist anhand der wechselnden Gestaltungsbeiratsbesetzungen auf das jeweilige politische und legislative Umfeld, dies stellvertretend für die spätere Analyse und Bewertung solcher Gremien in ganz Österreich.

Im Anschluss an den Überblick über die Geschichte des Beirates der Stadt Salzburg werden die Rahmenbedingungen und Modalitäten der Gestaltungsbeiräte im Land Salzburg sowie aller österreichischer Beiräte und vergleichbarer Kommissionen der Planungsbegutachtung angeführt. Der Vollständigkeit halber werden auch Bundesländer und Städte angeführt, in denen zwar bisher keine Gestaltungsbeiräte eingesetzt wurden, die Diskussion über diese Instrumente jedoch geführt wird. , wobei Bezugnahmen auf regional unterschiedliche Rahmenbedingungen – bedingt durch das jeweilige gesellschaftliche, politische, administrative und wirtschaftliche Umfeld – angeschlossen werden Die systematische Bestandsaufnahme orientiert sich an Fakten wie der Zusammensetzung der Beiräte, deren Bestellungsmodi, Aufgabenfelder, Richtlinien, Geschäftsordnungen, Kosten und dergleichen.

Der zweite Abschnitt (II. Analyse und Bewertung) ordnet die verschiedenen Aspekte und aufgeworfenen Problemfelder aus der Bestandsaufnahme und unterzieht diese einer genaueren Analyse und Bewertung. Diese diskursive Darstellung sucht nach Grundlagen und entsprechenden Rahmenbedingungen, die eine weniger konfliktreiche Basis für die Kommunikation der PartnerInnen im Planungswesen, nämlich Gestaltungsbeiräte, BürgermeisterInnen, Sachverständige und ArchitektInnen sowie deren AuftraggeberInnen, ermöglichen. In diese Problemanalysen fließen die anonymisierten Ergebnisse aus ExpertInneninterviews mit örtlichen Beiratsmitgliedern, PolitikerInnen, BauamtsleiterInnen, ArchitektInnen u.a. ein.

Der dritte Abschnitt (III. Conclusio) verdichtet die gewonnenen Grundlagen zu einem Vorschlag für ein „idealtypisches Modell“ des Planungsinstruments Gestaltungsbeirat. Zusammenfassend werden derzeitige und künftige Erfordernisse dieses Instruments dargestellt und in einem konkreten „Leitfaden“ mit „Musterstatuten“ als Hilfestellung für interessierte Kommunen und deren politische Vertretungen gebündelt. Ebenso könnte diese Präzisierung als Vorbereitung eines entsprechenden legislativen Abschnittes einer neu zu schaffenden „Österreichischen Bauordnung“ dienen.

Der vierte und letzte Abschnitt (IV. Anhang) dient als Materialiensammlung und gibt Grundlagen, Ergebnisse, Analysen etc. in tabellarischer Form wieder. Bestehende rechtliche Grundlagen werden auszugsweise angeführt.

INHALTSANGABE

0. Einleitung	7
0.1. Forschungsumfeld	7
0.2. Forschungsinteresse	8
0.3. Forschungsfrage	8
I. BESTANDSAUFNAHME	10
1. Gestaltungsbeirat der Stadt Salzburg	10
1.1. Der Zeitraum vor 1983	10
1.1.1. Architektur und ihr Umfeld	10
1.1.2. Wettbewerbswesen und politischer Einfluss	11
1.1.3. Planungsbegutachtung und Verwaltung	12
1.1.4. Diskussion über Architektur und Städtebau	12
1.1.5. Altstadtenschutz und Altstadterhaltungsgesetz	13
1.2. Architekturreform und Gründung des Gestaltungsbeirates	14
1.2.1. Bürgerinitiativen	14
1.2.2. Entwurf eines Gestaltungsbeirates	14
1.2.3. Zielsetzungen des Gestaltungsbeirates	15
1.3. Gestaltungsbeiräte der Stadt Salzburg 1983 bis 2007	16
1.3.1. Erster Beirat unter Vorsitz Holzbauer (1983 bis 1985)	16
1.3.2. Zweiter Beirat unter Vorsitz Snozzi (1986 bis 1988)	16
1.3.3. Dritter Beirat unter Vorsitz Peichl (1988 bis 1991)	18
1.3.4. Vierter Beirat unter Vorsitz Steidle (1991 bis 1994)	19
1.3.5. Fünfter Beirat unter Vorsitz Kuhler und Bétrix (1994 bis 1997)	20
1.3.6. Sechster Beirat unter Vorsitz Bächer (1997 bis 2000)	23
1.3.7. Siebter Beirat unter Vorsitz Bächer und Kada (2000 bis 2003)	24
1.3.8. Achter Beirat unter Vorsitz Kada und Lainer (2003 bis 2006)	26
1.3.9. Neunter Beirat unter Vorsitz Lainer (ab 2006)	27
1.3.10. Exkurs: Gestaltungsbeirat und Altstadtkommission	28
2. Gestaltungsbeiräte im Land Salzburg	33
2.1. Gestaltungsbeiräte der Bezirke	33
2.1.1. Gestaltungsbeirat Bezirk Salzburg-Umgebung (Flachgau)	34
2.1.2. Gestaltungsbeirat Bezirk Hallein (Tennengau)	35
2.1.3. Gestaltungsbeirat Bezirk St. Johann (Pongau)	35
2.1.4. Gestaltungsbeirat Bezirk Zell am See (Pinzgau)	36
2.1.5. Gestaltungsbeirat Bezirk Tamsweg (Lungau)	37
2.2. Gestaltungsbeiräte in Gemeinden	38
2.2.1. Gestaltungsbeirat Stadtgemeinde Oberndorf	38
2.2.2. Gestaltungsbeirat Stadtgemeinde Bischofshofen	38
2.2.3. Gestaltungsbeirat Stadtgemeinde Zell am See	39
2.2.4. Gestaltungsbeirat Stadtgemeinde Saalfelden	40
2.2.5. Gestaltungsbeirat Marktgemeinde Mittersill	41
2.3. Exkurs: Ortsbildschutzkommissionen	42
2.4. Überblick und Resümee	43
3. Gestaltungsbeiräte und Kommissionen in Österreich	47
3.1. Beiräte und Kommissionen in Oberösterreich	48
3.1.1. Landeshauptstadt Linz	49
3.1.2. Stadtgemeinde Wels	53
3.1.3. Stadtgemeinde Steyr	55
3.1.4. Gemeinden Vöcklabruck, Gmunden und Altmünster	57
3.1.5. Ortsbildbeirat des Landes Oberösterreich	59

3.2. Beiräte und Kommissionen in Niederösterreich	60
3.2.1. Stadtgemeinde Krems	62
3.2.2. Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs	65
3.2.3. Stadtgemeinde Amstetten	66
3.3. Beiräte und Kommissionen in Wien	67
3.3.1. Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung	68
3.3.2. Grundstücksbeirat	71
3.4. Beiräte und Kommissionen im Burgenland	71
3.4.1. Landeshauptstadt Eisenstadt	73
3.5. Beiräte und Kommissionen in der Steiermark	75
3.5.1. Gemeinden Gamlitz, Spielfeld und St. Johann	77
3.5.2. Landeshauptstadt Graz	78
3.6. Beiräte und Kommissionen in Kärnten	80
3.6.1. Stadtgemeinde Villach	82
3.6.2. Landeshauptstadt Klagenfurt	83
3.6.3. Stadtgemeinde St. Veit	84
3.7. Beiräte und Kommissionen in Vorarlberg	84
3.7.1. Landeshauptstadt Bregenz	86
3.7.2. Stadtgemeinde Feldkirch	88
3.7.3. Stadtgemeinde Dornbirn	90
3.7.4. Stadtgemeinde Bludenz	91
3.7.5. Stadtgemeinde Hohenems	92
3.7.6. Marktgemeinde Lauterach	93
3.7.7. Marktgemeinde Lustenau	94
3.7.8. Gemeinde Zwischenwasser	95
3.7.9. Weitere Gemeinden in Vorarlberg	96
3.8. Beiräte und Kommissionen in Tirol	100
3.8.1. Sachverständigen- und Gestaltungsbeiräte	101
3.8.2. Stadtgemeinde Wörgl	102
3.8.3. Landeshauptstadt Innsbruck	103
II. ANALYSE UND BEWERTUNG	105
1. Modalitäten eines Gestaltungsbeirates	106
1.1. Planungsinstrument Gestaltungsbeirat	106
1.2. Zusammensetzung eines Gestaltungsbeirates	112
1.3. Bestellung eines Gestaltungsbeirates	118
1.4. Begutachtung durch einen Gestaltungsbeirat	121
1.5. Exkurs: Sitzungsablauf eines Gestaltungsbeirates	125
2. Aufgabenfelder eines Gestaltungsbeirates	129
2.1. Stadtgestaltung	129
2.2. Baugestaltung	132
2.3. Wettbewerbswesen	137
2.4. Qualitätssicherung	141
3. Interessensgruppen	145
3.1. Politik	145
3.2. Gesetzgebung	149
3.3. Verwaltung	155
3.4. Planerschaft	158
3.5. Bauherrenschaft	160
3.6. Öffentlichkeit	163

III. CONCLUSIO	167
1. Der Gestaltungsbeirat als Instrument der Planungsbegutachtung und seine Bedeutung für die Qualitätssicherung	167
2. Der Gestaltungsbeirat: Ein idealtypisches Modell	171
2.1. Zielsetzungen und Struktur des idealtypischen Modells	171
2.1.1. Definition und Zielformulierung	171
2.1.2. Aufgaben und Zuständigkeiten	171
2.1.3. Mitglieder und Zusammensetzung	172
2.1.4. Grundlagen und Richtlinien	172
2.2. Bedeutung für Politik, Gesetzgebung und Verwaltung	173
2.2.1. Bedeutung für die Politik	173
2.2.2. Bedeutung für die Gesetzgebung	174
2.2.3. Bedeutung für die Verwaltung	175
2.3. Bedeutung für die Öffentlichkeit	175
3. Leitfaden und Musterstatuten	177
IV. ANHANG	188
1. Gestaltungsbeiräte in Österreich	188
1.1. Tabelle der Gestaltungsbeiräte in Österreich	188
1.2. Liste der Beiratsmitglieder nach Namen	190
1.3. Liste der Beiratsmitglieder nach Gemeinden	198
2. Rechtliche Grundlagen (Auszüge)	208
2.1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	208
2.2. Salzburger Raumordnungsgesetz	210
2.3. Salzburger Baupolizeigesetz	212
2.4. Salzburger Bautechnikgesetz	213
2.5. Salzburger Ortsbildschutzgesetz	215
2.6. Salzburger Altstadterhaltungsgesetz	218
2.7. Salzburger Verordnung über nähere Bestimmungen	222
2.8. Oberösterreichische Bauordnung	224
2.9. Oberösterreichisches Bautechnikgesetz	225
2.10. Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz	226
2.11. Niederösterreichische Bauordnung	228
2.12. Bauordnung für Wien	230
2.13. Burgenländisches Baugesetz	233
2.14. Burgenländische Dorferneuerungsverordnung	234
2.15. Steiermärkisches Baugesetz	235
2.16. Steiermärkisches Ortsbildgesetz	237
2.17. Grazer Altstadterhaltungsgesetz	239
2.18. Kärntner Bauordnung	241
2.19. Kärntner Ortsbildpflegegesetz	242
2.20. Vorarlberger Baugesetz	244
2.21. Tiroler Bauordnung	246
2.22. Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz	247
3. Technische Grundlagen	253
3.1. Salzburg: Landeshauptstadt Architekturgruppen (1984)	253
3.2. Salzburg: Landeshauptstadt Architekturgruppen (heute)	254
3.3. Salzburg: Landeshauptstadt Verfahren Bebauungspläne	255
3.4. Salzburg: Landeshauptstadt Verfahren Baubewilligung	256
3.5. Salzburg: Landeshauptstadt Projektinformation Vorlage	257
3.6. Kärnten: Stadtgemeinde Villach Aktenlauf	258

3.7. Oberösterreich: Landeshauptstadt Linz Beiratsvorlage	259
3.8. Oberösterreich: Landeshauptstadt Linz Beurteilungsbogen	260
3.9. Vorarlberg: Gemeinde Zwischenwasser Beurteilungskriterien	264
4. Geschäftsordnungen von Beiräten	265
4.1. Salzburg: Landeshauptstadt Salzburg	265
4.2. Salzburg: BH St. Johann (Pongau)	269
4.3. Salzburg: BH Zell am See (Pinzgau)	271
4.4. Salzburg: BH Tamsweg (Lungau)	273
4.5. Salzburg: Stadtgemeinde Zell am See	275
4.6. Salzburg: Stadtgemeinde Saalfelden	278
4.7. Salzburg: Marktgemeinde Mittersill	280
4.8. Oberösterreich: Landeshauptstadt Linz Richtlinien	282
4.9. Oberösterreich: Landeshauptstadt Linz Geschäftsordnung	285
4.10. Oberösterreich: Stadtgemeinde Wels	287
4.11. Oberösterreich: Stadtgemeinde Steyr	291
4.12. Oberösterreich: Stadtgemeinde Vöcklabruck	296
4.13. Oberösterreich: Stadtgemeinde Gmunden	301
4.14. Oberösterreich: Marktgemeinde Altmünster	305
4.15. Oberösterreich: Ortsbildbeirat Merkblatt für Gemeinden	309
4.16. Niederösterreich: Stadtgemeinde Krems	315
4.17. Niederösterreich: Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs	317
4.18. Niederösterreich: Stadtgemeinde Amstetten	320
4.19. Niederösterreich: Leitfaden für Gestaltungsbeiräte	322
4.20. Bundeshauptstadt Wien: Fachbeirat für Stadtplanung	325
4.21. Burgenland: Landeshauptstadt Eisenstadt	328
4.22. Kärnten: Stadtgemeinde Villach	330
4.23. Vorarlberg: Stadtgemeinde Feldkirch	332
4.24. Vorarlberg: Stadtgemeinde Bludenz	335
4.25. Tirol: Stadtgemeinde Wörgl	337
5. Grundlagen zum Gestaltungsbeirat der Stadt Salzburg	339
5.1. Statistik des Tätigkeitsumfanges	339
5.2. Mitglieder des Gestaltungsbeirates	341
5.3. Herkunft und Tätigkeitsfeld der Mitglieder	343
5.4. Tabelle Politische Zuständigkeit	345
5.5. Chronologie der Ereignisse	346
5.6. Schutzzonen nach dem Altstadterhaltungsgesetz	349
6. Quellenverzeichnis	350
6.1. Verwendete Literatur und Texte	350
6.2. Weiterführende Literatur und Texte	351
6.3. Presse	352
6.4. Links	355
ANSTELLE EINES NACHWORTES	357

0. Einleitung

0.1. Forschungsumfeld

Planen und Bauen stellt seit jeher einen öffentlichen Akt dar und betrifft das Individuum als auch die Gesellschaft gleichermaßen. Jedes Staatswesen hat sich im Laufe der Geschichte Regeln auferlegt, die bei der baulichen Gestaltung der Umwelt zwischen öffentlichen und privaten Interessen vermitteln. Während diese Regeln im Bereich objektiv messbarer Aspekte, denen naturwissenschaftliche Disziplinen wie Mathematik, Physik, Chemie etc. zugrunde liegen¹, ausreichend definiert und angewandt werden können, bedürfen solche im Bereich geisteswissenschaftlicher Aspekte, die Philosophien oder Ideologien und besonders künstlerischen und ästhetischen Disziplinen entstammen², immer wieder einer objektivierenden Diskussion der „Messbarkeit“, um als verbindlich anerkannt zu werden. In diesem Sinne weist das Planen und Bauen eine quantitative (materielle) Komponente und eine qualitative (ideelle) Komponente auf, die nicht von einander getrennt werden können³.

Für Regeln hinsichtlich objektiv messbarer Aspekte stellt das Rechtswesen Instrumente⁴ zur Verfügung, die sowohl die Ergebnisse des Planens und Bauens selbst als auch die dafür erforderlichen Prozesse und Verfahren festlegen, und somit die Grundlage des Bauwesens bilden. Die darüber hinausgehenden Aspekte können von diesen Instrumenten jedoch nur unzureichend definiert werden. Diese eher qualitativen als quantitativen Aspekte sind für die Definition (ideell) besonderer Leistungen, die unter dem Begriff Baukunst zusammengefasst werden, aber unerlässlich. In diesem Sinne kann die Summe aus Bauwesen und Baukunst als Baukultur angesehen werden.

Verstärkt kann sich unsere heutige Gesellschaft, in der Grundbedürfnisse in vielerlei Hinsicht abgedeckt sind, Qualitätsaspekten und Instrumenten, die der Qualitätssicherung dienen, widmen. Diese umfassen bei der baulichen Gestaltung unserer Umwelt Konzepte und Festlegungen für die Ordnung des Raumes nach Nutzungen (Räumliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne etc.), für die Anordnung und Gestaltung der Bauten (Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen etc.), für die Art und Weise des Bauens (Bautechnikgesetz, Normen etc.) sowie für Ressourcenverbrauch und Nachhaltigkeit des Bauens (Ökologieförderung, Umweltschutzverordnungen etc.). Speziell auf dem Gebiet der Planung hat sich als weiteres Qualitätssicherungsinstrument auch der Wettbewerb, also die Findung des (qualitativ) besten Vorschlages unter einer beschränkten Anzahl von Alternativen, durchgesetzt.

Diese Planungsinstrumente definieren – nach vorangegangener gesellschaftlicher Konsensbildung – allgemeine Rahmenbedingungen für alle Planungs- und Bauvorhaben. Im Anlassfall, also bei der konkreten Realisierung einer Planung, wird diese auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der Planungsinstrumente oder sonstiger Anforderungen überprüft. Diese Begutachtung einer Planung erfolgt durch fachlich geeignete Einzelpersonen (beamtete oder freie Sachverständige) oder Gremien (Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, Jurys), bestehend aus beamteten und/oder freien ExpertInnen. Entsprechend den inhaltlichen (materiellen oder ideellen) Aspekten dieser Planungsbegutachtung definieren sich so z.B. bautechnische Sachverständige oder Brandsachverständige, eine Sachverständigenkommission für Altstadterhaltung oder

¹ Z.B. Länge, Breite, Höhe, Volumen, Dichte, konstruktive Berechnung, Eigenschaften von Stoffen, Zeit.

² Z.B. Sinn, Bedeutung, Relevanz, Proportion, Harmonie, Schönheit, Qualität.

³ Diese Dualität ist auch bestimmend für Theorie und Praxis der Architektur, die neben konstruktiv-technischen Kenntnissen auch künstlerisch-ästhetische Begabungen fordert.

⁴ Z.B. Raumordnungsgesetz, Bebauungsgesetz, Bauordnung, Bautechnikgesetz, Normen, Vergabegesetz.

Ortsbildschutzkommission, ein Beirat für Raumordnung oder ein Gestaltungsbeirat für Architektur bzw. Stadtplanung.

Die Instrumente des Rechtswesens sehen einige dieser Modelle der Planungsbegutachtung vor, bieten aber, vor allem bei der Beurteilung von Qualitätsaspekten, den GutachterInnen einen Interpretationsspielraum, der, wie schon erwähnt, einer objektivierenden Diskussion bedarf: z.B. kann ein Baugesetz von einem Bauvorhaben fordern, dass es sich harmonisch in die Umgebung einfügen hat, aber es definiert nicht, was eine harmonische Einfügung ist. Diese und andere Diskussionen und Festlegungen lagern Kommunalverwaltungen seit einigen Jahrzehnten immer öfter an Sachverständigengremien aus, unter welchen die so genannten „Gestaltungsbeiräte“ wohl am meisten Beachtung – ob durch Anerkennung oder Ablehnung – gefunden haben.

0.2. Forschungsinteresse

Ausgehend von der Bestandsaufnahme und Bewertung des international renommierten „Salzburger Gestaltungsbeirates“, eines Fachgremiums der Stadt Salzburg, das im Jahr 1983 eingerichtet wurde, werden im Rahmen der vorliegenden Grundlagenarbeit die Gestaltungsbeiräte im Land Salzburg sowie Beiräte in ganz Österreich, welche zumeist das „Salzburger Modell“ als Ausgangspunkt wählten, erstmals einer Bestandsaufnahme unterzogen. Weitere Fachbeiräte und ähnliche Modelle der Planungsbegutachtung in Österreich finden ebenso Eingang in eine vergleichende Analyse. Von Interesse sind dabei die jeweiligen Modalitäten dieser Gremien (Rechtsstatus, Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bestellung etc.) in Abhängigkeit regionaler Rahmenbedingungen seitens Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit.

Aus methodischer Sicht wird dazu eine Erhebung und Auswertung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen, eine umfassende Literatur- und Textrecherche sowie Experteninterviews von Beteiligten vor Ort zur Erfassung von Problemfeldern durchgeführt. Auch wird die Frage der gutachterlichen Tätigkeit im Rahmen solcher Gremien der Planungsbegutachtung über die beamtete Sachverständigentätigkeit hinaus erörtert, da an dieser zu koordinierenden Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Berufung externer Fachleute immer wieder Meinungs- und Handhabungsunterschiede und dadurch Verfahrensmängel zu Tage treten.

Ziel der vorliegenden Grundlagenarbeit ist der Versuch, Verbesserungsvorschläge für die Planungsbegutachtung durch Gestaltungsbeiräte zu erstellen, die vorwiegend der Kommunikation zwischen Politik und Verwaltung, Sachverständigen und ArchitektInnen sowie deren AuftraggeberInnen dienen sollen. Der Vorschlag verbesserter Rahmenbedingungen soll dazu beitragen, die Kommunikation dieser PartnerInnen im Planungswesen einerseits weniger konfliktreich zu gestalten, und andererseits die Qualitätssicherung für zeitgemäßes Planen und Bauen zu gewährleisten. Die schlussendlichen Folgerungen der vorliegenden Grundlagenarbeit werden über eine Homepage (www.gestaltungsbeirat.at) öffentlich zugänglich gemacht.

0.3. Forschungsfrage

Planungsbegutachtung im Bereich der Baugestaltung erfolgt durch Einzelpersonen (beamtete Sachverständige) oder Mehrpersonen-Gremien (Jurys, Beiräte, Kommissionen). Die vorliegende Grundlagenarbeit geht der Frage nach, unter welchen Rahmenbedingungen Gestaltungsbeiräte in Österreich eingesetzt werden und welche Kompetenz und Verantwortung für Baukultur diesen Gremien zukommt. Besonders die „pragmatische“ Frage, wie das Modell „Gestaltungsbeirat“ (rechtlich) verankert und damit verbindlich ist und welchen Einfluss es auf das jeweilige Planungsgeschehen ausübt, ist von Interesse. Nicht

zuletzt wird auch nach dem Bild eines solchen Modells der Planungsbegutachtung in der öffentlichen Wahrnehmung gefragt.

Die „ideologische“ Frage, welche Grundsätze bzw. Maßstäbe ein Gestaltungsbeirat seinen Empfehlungen, Stellungnahmen und Gutachten zugrunde legt, also welche Definition von Architektur- oder Planungsqualität er damit gibt, kann im Rahmen dieser Grundlagenarbeit nur am Rande gestreift werden. Jedenfalls stehen die „pragmatische“ und die „ideologische“ Frage in enger Wechselwirkung zueinander. Denn beide Antworten bewegen sich im (zeitgenössischen) Umfeld wechselnder gesellschafts- und kulturpolitischer Aspekte.

Die vorliegende Grundlagenarbeit liefert keine Analyse aus baukünstlerischer oder architekturhistorischer Sicht, welche anhand des Wirkens dieser Begutachtungsinstrumente für Architektur und Stadtplanung auf die Planungs- und Bautätigkeit der letzten 20 Jahre ebenso einen Leistungsnachweis erbringen könnte. Daher wird auf die Anführung von Fallbeispielen sowie zugehörigen Gutachten und Stellungnahmen verzichtet, auch um eine Anonymisierung der gutachterlichen Leistungen zu erzielen.

I. BESTANDSAUFNAHME

1. Gestaltungsbeirat der Stadt Salzburg

Der „Salzburger Gestaltungsbeirat“ entstand im Rahmen der Architekturreform des Jahres 1983 und ist ein national und international besetztes Gremium zur Architekturbegutachtung, vor allem für Baueinreichungen größeren Ausmaßes in der Stadt Salzburg. Als international beachtetes und anerkanntes Modell der Planungsbegutachtung war und ist er Vorbild für zahlreiche, ähnlich organisierte Einrichtungen in anderen Städten mit dem Ziel, die architektonische Qualität und Baukultur zu fördern und das Niveau der Gebrauchsarchitektur zu heben. Zwar führten in Salzburg kulturelle und politische Umstände in den frühen 80er-Jahren zu einem „revolutionären“ Modell, die Wurzeln seiner Entstehungsgeschichte greifen jedoch tiefer in die Historie zurück:

1.1. Der Zeitraum vor 1983

1.1.1. Architektur und ihr Umfeld

Sieht man den Beginn der „Architekturreform“⁵ des Jahres 1983 als historischen Einschnitt an und versucht, den davor liegenden Zeitraum mit vergleichbaren Meilensteinen einzugrenzen bzw. zu gliedern, kommt man unweigerlich in die Zeit des Wiederaufbaus nach dem 2. Weltkrieg. Viele umstrittene Wiederaufbauprojekte vor allem in der Altstadt rechts und links der Salzach⁶ konnten zu Beginn der 50er-Jahre von Denkmalschutz und Bauordnung unbehelligt realisiert werden, ehe der Gemeinderat auf Drängen des Stadtvereins im Frühjahr 1955 einen „Fachbeirat für Fragen der Stadtplanung und Baugestaltung“ einrichtete⁷. Dieses siebenköpfige Gremium aus Kunsthistorikern, Architekten und (Bau-) Ingenieuren wurde allerdings nur selten mit der Erstellung von Gutachten beauftragt und geriet in Vergessenheit; der Politik war die Schaffung von Wohnraum und die Beseitigung des Barackenelends eine wesentlich wichtigere Zielvorgabe.

Im nahtlosen Anschluss an den Wiederaufbau brachte der große bauliche Entwicklungsschub der „Wirtschaftswunderära“ ab Mitte der 50er Jahren zwar einen Anstieg des Gebäudebestandes um über 40% in nur zehn Jahren, aus heutiger Sicht allerdings wenig an qualitätsvoller Architektur⁸. Heute erfordert diese großteils gehaltlose und „anonyme“ Architektur einen hohen Sanierungsaufwand in technischer, struktureller und auch sozialplanerischer Hinsicht. Als die eigentliche Architekturreform begann, waren der Wiederaufbau und die große Flächenerweiterung der Gesamtstadt bereits längst abgeschlossen.

Auch das Fehlen einer breiten, ansässigen und bedeutenden Architektenschaft – abgesehen natürlich von einzelnen VertreterInnen⁹ – hatte zur Folge, dass viele Projekte mittlerer Größe bis in die 80er-Jahre hinein nach Baumeisterplanungen und nur vereinzelt nach Planungen von ArchitektInnen entstanden. Unter den Namen derer, die in den 50er- und 60er-Jahren architekturgeschichtlich relevante Bauten realisieren konnten – Clemens Holzmeister,

⁵ Der Begriff „Architekturreform“ wurde vor allem von der Bürgerliste unter Johannes Voggenhuber geprägt, die 1982 für ihren Wahlkampf auch das Thema „Architektur“ wählte, und nach der Ressortzuteilung als Bestandteil eines umfassenden „Salzburg-Projektes“ umsetzte.

⁶ U.a. Mozartwohnhäuser 1952/53, Griesgassendurchbruch 1953/56.

⁷ Vgl. Robert Hoffmann: Die umkämpfte Altstadt, in: Die bewahrte Schönheit; Salzburg-München 1997.

⁸ In Anbetracht der entstandenen Baumasse waren architekturgeschichtlich wertvollen Bauten Ausnahmefälle; auch blieben viele Bauten wie das Hotel Europa aus dem Jahre 1956 lange umstritten.

⁹ Z.B. der Welzenbacher-Schüler Thomas Schwarz, die Behrens-Schüler Josef Becvar, Josef Hawranek und Otto Prossinger, Koloman Lenk, Wolfgang Soyka u.a.

Oswald Haerdtl, Wilhelm Holzbauer, die Arbeitsgruppe 4, Gustav Peichl, Raimund Abraham u.a. – findet sich nur einer, der seinen Beruf (ab 1954) in Salzburg ausübte: Gerhard Garstenauer. Ihm kam die wichtige Aufgabe zu, die jungen Architekturabsolventen, die sich nicht davon abhalten ließen, nach Salzburg zurückzukehren, weiter auszubilden; Die Architekten Cziharz, Meixner, Fonatsch, Brandstätter, Wondra, später Mayer + Seidl u.v.a. wurden so für eine neue, engagierte Architektur sensibilisiert und für die zukünftige „Architekturreform“ gerüstet¹⁰.

In Salzburg war es über die 70er-Jahre hinaus zudem noch üblich, an zu bebauende Grundstücke bestimmte ArchitektInnen für eine Planung zu „binden“. Der „Wille“ zur Architektur und der breite „Markt“ für ArchitektInnen mussten daher erst geschaffen werden; in anderen österreichischen Städten hingegen, vgl. die „Grazer-Szene“, war „neue“ Architektur schon ein Thema; das Aufgabengebiet der mittleren und auch größeren Projekte mussten sich die „neuen“, selbstbewussten Architekten in Salzburg erst erkämpfen. Grundlegend zum Bewusstsein für die regionale Architektur trug ab dem Jahr 1980 Friedrich Achleitner mit seinem Architekturführer „Österreichische Architektur im 20. Jahrhundert“ bei, der sich in seinem ersten Band auch dem Bundesland Salzburg widmete.

1.1.2. Wettbewerbswesen und politischer Einfluss

Das im Bereich von Architektur und Städtebau über Jahrhunderte bestehende Instrument der Selektion eines besten Projektvorschlags – der Wettbewerb – erreichte in den 70er-Jahren in Salzburg einen erbärmlichen Tiefpunkt. Neben der „Architektenbindung“ an ein Grundstück bestand ein „Goldenes Dreieck aus Politikern, Bauträgern und Hausarchitekten“¹¹ – eine Situation, die aber kein Spezifikum dieser Stadt war –, welches die alleinige Kontrolle über das Baugeschehen ausübte.

Das Bemühen um die Abhaltung von Wettbewerben und Gutachterverfahren kam nur von einzelnen ProtagonistInnen und war mit außerordentlichen Anstrengungen verbunden. Auch wenn solche (oft erzwungene) Verfahren¹² ausgeschrieben wurden, waren meist die Durchführung und die Beteiligung an Jury und Bewerb äußerst fragwürdig. Einerseits fehlten gute Projekte mangels Beteiligung qualifizierter ArchitektInnen, andererseits konnten Wohnbau-Genossenschaften¹³ und eingesessene Architekturbüros die Rahmenbedingungen und Direktbeauftragungen bestimmen, da sie politisch in Gemeinderat und Planungsausschuss personell vertreten waren. Auch dienten die von der Architektenkammer organisierten Wettbewerbe¹⁴ mehr der Arbeitsbeschaffung als der Qualitätssicherung.

Zumindest erhielt die jüngere Architektengeneration eine Chance zur Betätigung, da sie von den „Hausarchitekten“ für Wettbewerbsprojekte in ihre Büros geholt wurde, als der Widerstand gegen die direkten Beauftragungen langsam wuchs. Für Architekt Garstenauer gab Ende der 70er-Jahre der Wettbewerb für die Ober-Bank in der Ignaz-Harrer-Straße den initialen Anlass, die Berufung von KonsulentInnen zu fordern, da es keine verlässlichen Entscheidungshilfen für die PolitikerInnen gab. Der FPÖ-Vizebürgermeister, Ressortleiter der Planungsabteilung und Jury-Vorsitzende Waldemar Steiner präsentierte stolz ein

¹⁰ Diese „Weiterbildungssystem“ einzelner engagierter Architekturbüros ist mittlerweile in Salzburg in der dritten Generation angelangt.

¹¹ Dietmar Steiner (Hg.): Das Salzburg Projekt – Entwurf einer europäischen Stadt, Architektur-Politik-Öffentlichkeit, Wien 1986.

¹² U.a. zur Bebauung Schließelberger-Gründe, zur Bebauung Rositten-Gründe.

¹³ Vgl. dazu den „Zweiten Bericht“ aus: Johannes Voggenhuber: Berichte an den Souverän. Salzburg: Der Bürger und seine Stadt. Salzburg, 1988.

¹⁴ So organisierte der Vizepräsident der Architektenkammer einen Wettbewerb zur Bebauung der Berger-Sandhofer-Gründe für die GSWB, lud sich selbst und Kollegen ein, betreute die Durchführung und konnte auch den ersten Preis davontragen.

Siegerprojekt, bei dem er sich persönlich für ein „echt-salzbürgerisch“ sattelbedachtes Gebäude einsetzte, um die Gefahr der modernen Flachdächer aus dem Stadtbild zu verbannen.¹⁵

1.1.3. Planungsbegutachtung und Verwaltung

Ob die eingereichten Bauprojekte berücksichtigten, dass sie „in ihrer Gesamtheit und ihren Teilen so durchzubilden und zu gestalten [sind], dass sie nach Form, Ausmaß, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe unter Berücksichtigung des örtlichen Baucharakters nicht verunstaltend wirken“ sowie „mit der Umgebung derart in Einklang zu bringen [sind], dass das gegebene oder beabsichtigte Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht gestört wird“¹⁶, wurde bis ins Jahr 1984 von zwei A-SachbearbeiterInnen (ArchitektInnen) im Amt für Planungsbegutachtung (Abt. 9) durchgeführt. Diese teilten sich das Stadtgebiet links bzw. rechts der Salzach auf und sahen in der „amtlichen“ Architektur-Begutachtung primär den Zweck der Verhinderung obig angeführter „Verunstaltungen bzw. Störungen des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes“¹⁷. Ein Landtagsausschussbericht dieser Zeit führt ausdrücklich an, dass der „örtliche Baucharakter“ eine moderne Baugestaltung nicht ausschließt und die Baubehörde konnte darüber hinaus Ausnahmen gewähren, „wenn und soweit dies zur im öffentlichen Interesse gelegenen Erprobung neuer Bauformen dient“¹⁸.

Die Auslegung der so genannte „Negativ-Formulierung“ des Gestaltungsparagraphen – damals in fast allen Ländergesetzen vergleichbar – hängt letztlich von der subjektiv-ästhetischen Wertung der Sachverständigen ab; meist wurden die Ablehnungen von Baueinreichungen aus gestalterischen Gründen allerdings nur mit einem Paragraphenverweis ohne ausreichende fachlich Begründung erteilt. Traten irgendwelche Schwierigkeiten auf, wurde die BauwerberInnen verständigt und mit ihnen die Lösung rechtlicher bzw. gestalterischer Art besprochen¹⁹. Das gesetzliche Instrumentarium für die Architekturbegutachtung war an sich ausreichend, in der Praxis wurde es seitens der „qualifizierten Sachverständigen“ allerdings nicht zur Qualitätssicherung genutzt. Auch musste jeder Bauakt unabhängig seines Inhalts von einer/m der beiden SachbearbeiterInnen behandelt werden, wodurch die Kritik an der schleppenden Erledigung der Begutachtung gerechtfertigt war. Die Begutachtungsabteilung prüfte weiters die Übereinstimmung mit den vorgegebenen Rahmenbedingungen des städtebaulichen Strukturplanes, bevor das Bauansuchen der Baubehörde zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet wurde.

1.1.4. Diskussion über Architektur und Städtebau

In Salzburg bestand in den 50er- und 60er-Jahren keine organisierte Plattform für Diskussion und Auseinandersetzung mit Architektur und Städtebau – es fehlt auch heute noch eine universitäre Einrichtung –, lediglich in Fragen zum „Gesamtkunstwerk“ Altstadt und des

¹⁵ Information Gerhard Garstenauers in einem Interview (6. Mai 2003).

¹⁶ Salzburger Bautechnikgesetz §2 Abs 1 und 2 in der Fassung von 1976; siehe dazu im Anhang IV.2.4. „Salzburger Bautechnikgesetz“.

¹⁷ Vgl. Franz Nagl: Der Salzburger Gestaltungsbeirat – ein Instrument der Stadtgestaltung, Dissertation TU Wien, 1989. Zwei B-Sachbearbeiter (Techniker mit Matura) und zwei C-Sachbearbeiter (Beamte im Bautechnischen Dienst), deren Zuständigkeitsbereiche durch die Salzach getrennt waren, prüften die Bauplatzerklärungs- bzw. Bauansuchen, die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan sowie sonstige planungs- und baurechtliche Belange. Außerdem wurden die verschiedensten Nutzungsbeschränkungen aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Regelungen erhoben.

¹⁸ Salzburger Bautechnikgesetz §61 Abs 2 in der Fassung von 1976. Damit konnte z.B. ein „Rudolf-Steiner-Haus“ bewilligt werden; siehe dazu im Anhang IV.2.4. „Salzburger Bautechnikgesetz“.

¹⁹ Vgl. Franz Nagl: Der Salzburger Gestaltungsbeirat – ein Instrument der Stadtgestaltung, Dissertation TU Wien, 1989.

Denkmalschutzes wies die Stadt eine beinahe hundertjährige Diskursebene auf²⁰. Vor allem KunsthistorikerInnen wie Hans Sedlmayr waren Wegbereiter auf fachlicher Ebene; mit seinen viel zitierten Schriften²¹ gilt er als prominentester Kritiker der Salzburger Politik, die er für den verantwortungslosen Umgang mit dem historischen Erbe der Stadt und für die Beeinträchtigung der sie umgebenden Grüngürtel anprangerte.

Neben dem „Stadtverein“ (zwischenzeitlich „Stadtverschönerungsverein“), der weiterhin den Gedanken der Altstadterhaltung propagierte, und der „Zentralvereinigung der Architekten“ widmete sich seit dem Jahr 1953 die von Friedrich Welz und Oskar Kokoschka gegründete „Internationale Sommerakademie“ auch aktuellen Fragen zu Architektur und Städtebau²². Der „Kulturpolitische Arbeitskreis“ in den 60er-Jahren trat für die Förderung einer „unparteiischen, ideologiefreien Kulturpolitik“ ein²³ und sein Mitglied Gerhard Garstenauer forderte im Jahr 1961 nicht allein eine neue Bauordnung, sondern auch BeamtenInnen, „die eine persönliche Verantwortung übernehmen wollen und können. Wie oft werden im Wege des üblichen Verfahrens die besten Projekte geopfert.“²⁴ Erst Ende der 70er Jahre wurden die Fragen nach dem Zusammenhang von Architektur und Demokratie, Urbanität und Schönheit, von Stadt und Lebensqualität auf einer breiteren, öffentlichen Basis neu erörtert.

1.1.5. Altstadtschutz und Altstadterhaltungsgesetz

Auf internationaler Ebene führte im Jahr 1964 die Charta von Venedig einen erweiterten Denkmalschutzbegriff ein und löste die Charta von Athen aus dem Jahre 1931 ab. In der Salzburger Altstadt galt es zu dieser Zeit noch als legitim, „nicht sanierbare“ Häuser durch Neubauten zu ersetzen, um eine rein kommerzielle Verwertbarkeit der Objekte zu erzielen. Unter dem kulturbewussten Landeshauptmann Hans Lechner beschloss der Salzburger Landtag einstimmig das ab 1. September 1967 gültige Salzburger Altstadterhaltungsgesetz. Es war in Österreich das erste Landesgesetz, welches in seinen Intentionen über das bereits bestehende Denkmalschutzgesetz hinausgeht und dieses um den Begriff des Ensembleschutzes erweitert. Auch wurde mit der Sachverständigen-Kommission (SVK) ein Gremium aus acht Mitgliedern mit bestimmten Aufgaben und Kompetenzen eingerichtet, das auch bald zur Zielscheibe medialer Kritik²⁵ werden sollte. Den Wellen der öffentlichen Kritik anlässlich einiger Bauskandale²⁶ folgend mussten einige Novellierungen vorgenommen werden.

Nach der Affäre um den Totalabriss des Hauses Platzl Nr. 5 im Jahr 1979 erfolgte eine weitere Neufassung des Gesetzes, das sich hauptsächlich als bloßer Fassadenschutz erwies – nicht zuletzt auch aufgrund der unzureichenden Kompetenzen der Altstadterhaltungskommission. Die Wiederverlautbarung im Jahr 1980 (unter Landeshauptmann Wilfried Haslauer) beinhaltete den Schutz auch des Gebäudeinneren und forderte verstärkt eine behutsame Sanierung und Rücksichtnahme auf die historische Bausubstanz. Auch wurden die Kompetenzen der Sachverständigenkommission erweitert und ihre Zusammensetzung verändert.

²⁰ 1862 gründete ein bildungsbürgerlicher Kreis das „Stadtverschönerungs-Comité“, eine Vorgängerorganisation des heute noch existierenden „Salzburger Stadtvereins“.

²¹ „Die Demolierte Schönheit. Ein Aufruf zur Rettung der Altstadt Salzburgs“, 1965; „Stadt ohne Landschaft. Salzburgs Schicksal morgen?“, 1970.

²² Zur Architektur innerhalb der Sommerakademie vgl. Mayr, Norbert: Die Baukultur im Zeichen von Wiederaufbau und Wirtschaftswachstum – Zur Architektur in Salzburg zwischen 1945 und 1970, in: Ernst Hanisch/Robert Kriechbaumer, Salzburg (Geschichte der Bundesländer seit 1945), Wien/Köln/Weimar 1997.

²³ Vgl. Gerhard Garstenauer: Gerhard Garstenauer – Interventionen, Architekturzentrum Wien, Salzburg 2002.

²⁴ Gerhard Garstenauer: Salzburg heute – Architektur, Kritik und Ziel, in: Der Aufbau, 1961.

²⁵ Vgl. Günther Sandner: Die Altstadt als Bühne: Zur politischen Dimension eines Gesamtkunstwerkes, in: Die bewahrte Schönheit; Salzburg-München 1997.

²⁶ U.a. Neubau des AVA-Hauses (1970), Umbau des alten Borromäums (1973/74).

1.2. Architekturreform und Gründung des Gestaltungsbeirates

1.2.1. Bürgerinitiativen

Während die Kritik an der Zerstörung der Altstadt erste positive Veränderungen zur Folge hatte, rief das erste Stadtentwicklungsmodell des Jahres 1970, das die Umwidmung umfangreicher Grünflächen in Bauland vorsah, heftige Proteste in der Öffentlichkeit hervor, die sich in Form von Bürgerinitiativen organisierte. Unter der Führung des Bäckermeisters Richard Hörl und des Schauspielers Herbert Fux erzielten sie bedeutende Erfolge in der Bekämpfung überdimensionierter Großprojekte²⁷ und im Erhalt des Grüngürtels im Süden der Stadt. Diese konnten sie auch politisch umsetzen, als sie 1977 als „Salzburger Bürgerliste“ erstmals bei den Gemeinderatswahlen kandidierten und zwei Mandate gewannen.

In den folgenden fünf Jahren betrieb die Bürgerliste eine gezielte Oppositionspolitik und setzte publikumswirksame Aktionen wie die Verleihung des „Saurüssels“ für Verschandelung des Stadtbildes. Auch durch das Aufdecken von Bauskandalen stieg ihr Ansehen in der Wählergunst, so dass sie bei der Wahl im Oktober 1982 die FPÖ übertrumpfte und als drittstärkste Fraktion mit sieben MandatarInnen in den Gemeinderat einzog. In Ihrer Arbeit setzte die Bürgerliste ihre vier Schwerpunkte fort: Altstadterhaltung, Grünlandschutz, Politikerprivilegien und Demokratisierung bzw. Kontrolle durch den „mündigen“ Bürger²⁸. Diese Aufgabengebiete fielen dem ersten Bürgerlisten-Stadtrat Johannes Voggenhuber zu, der sich in scharfen Auseinandersetzungen mit Hans Zyla, Stadtparteiobmann der ÖVP, und bei der Aufdeckung des WEB-Skandals²⁹ profilieren konnte. Als Ressortzuständiger initiierte Voggenhuber das „Salzburg Projekt“³⁰, das neben einer „Architekturreform“ auch eine Neuformulierung der Verkehrspolitik und der Grünlanddeklaration sowie Veränderungsimpulse im Altstadtbereich³¹ umfasste.

1.2.2. Entwurf eines Gestaltungsbeirates

Mit Johannes Voggenhuber als mehrfachem Ressortzuständigen wurden erstmals die Baubehörde und das Planungsamt in eine einzige politische Kompetenz gelegt. Er veranlasste eine Neuorganisation der Architektur- und Planungsbegutachtung, die im Laufe des Jahres 1983 entworfen und diskutiert und im Frühjahr 1984 durch eine Dienstanweisung des Abteilungsvorstandes umgesetzt wurde. Neben der (heute näher definierten) „Einteilung in Architekturgruppen“³² der Bauvorhaben nach Größe und Bedeutung für das Stadtbild war vor allem die personelle Neuordnung der Zuständigkeiten für die Begutachtung ein Novum. Ein externes Gremium für die Beurteilung der „Gruppe 4-Projekte“ sollte geschaffen und sein jeweiliges Gutachten in den Amtsbericht des Amtssachverständigen integriert werden.

²⁷ 1976 gelang es diesen Bürgerinitiativen, den Plan einer Gesamtuniversität in Freisaal zu Fall zu bringen.

²⁸ vgl. Barbara Blümel: Die Salzburger Parteien seit 1945, in: Ernst Hanisch/Robert Kriechbaumer, Salzburg (Geschichte der Bundesländer seit 1945), Wien/Köln/Weimar 1997.

²⁹ Hans Zyla war Chef zahlreicher Wohnbaugesellschaften und galt als eigentlicher Drahtzieher des WEB-Skandals. Mit der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses in der Affäre um die Wohnungseigentumsbau-Gesellschaft WEB begann das größte Strafverfahren in der Geschichte der Zweiten Republik. Vgl. Dopsch, Herbert: Kleine Geschichte Salzburgs – Stadt und Land, Salzburg 2001.

³⁰ Diesen Begriff verbreitete hauptsächlich die von Dietmar Steiner 1986 herausgegebene und international vielbeachtete Publikation „Das Salzburg Projekt – Entwurf einer europäischen Stadt, Architektur-Politik-Öffentlichkeit“, welche mit zahlreichen Beiträgen und Dokumenten eine Bilanz der Tätigkeit des Planungsressorts über die ersten zweieinhalb Jahre erstellte. Der „Klassiker“ ist heute leider vergriffen.

³¹ Die Durchsetzung einer weitläufigen Fußgängerzone in der Altstadt im Juni 1983 blieb anfangs jedoch noch heftig umstritten.

³² Siehe dazu im Anhang: IV.3.1. „Architekturgruppen (1984)“.

Die detaillierten Vorschläge dazu kamen sicherlich von mehreren Seiten; neben Gerhard Doblhamer, damals seit 1978 in der Raumplanungsabteilung tätig und Abteilungsvorstand, der Architekt Gert Cziharz seitens der Architektenkammer und natürlich Johannes Voggenhuber selbst, wird vor allem Gerhard Garstenauer als wichtigster Impulsgeber genannt, der schon 1980 in seiner Publikation „Ideen für eine Stadt“ ganz präzise forderte, „wenn es darum geht, die Gestaltung zu werten [...] , müssten Konsulenten gehört werden, die aufgrund ihrer Erfahrungen dazu in der Lage sind. [...] Politiker wären damit nicht länger genötigt, auch in ästhetischen Belangen Urteile zu fällen und könnten dies einem Gremium mit wechselnder Besetzung überlassen.“³³

Zur Diskussion zwischen Johannes Voggenhuber und Architekt Wilhelm Holzbauer, dem er im Herbst 1983 den Vorsitz in einem solchen Gremium vorschlug, gesellten sich bald der Architekturtheoretiker und -kritiker Friedrich Achleitner und Gerhard Garstenauer. Sie kamen zu der Überlegung, dass in einem solchen Expertengremium ein international anerkannter Architekt oder Städtebauer den Vorsitz zu führen hätte, der nicht aus oder in Salzburg sein sollte, denn man war sich bewusst, dass die notwendigen harten Worte nicht aus der lokalen Szene zu kommen hätten. Die übrige Besetzung (für zwei Jahre) sollte durch einen renommierten Kritiker oder Theoretiker, einen „kunstsinniger“ Bürger mit Bezug zu Salzburg, einen ausländischen³⁴ und einen Salzburger Architekt erfolgen.

1.2.3. Zielsetzungen des Gestaltungsbeirates

Das Hauptziel war schlicht und einfach, „außergewöhnliche Architektur“³⁵ in die Stadt zu bringen. Der Gestaltungsbeirat – kurz für „Beirat für Stadtgestaltung“ – sollte der Motor der umfassenden „Architekturreform“ werden. Da nun das Kernthema der nachstehenden Ausführungen erreicht ist, werden weiterführende ursprüngliche Zielformulierungen³⁶ der „Väter des Gestaltungsbeirates“ schlagwortartig angeführt:

- Beratung und Unterstützung des Ressortverantwortlichen
- Beobachterstatus im Beirat für politische Fraktionen und Architektenkammer
- Erläuterungsmöglichkeit der Projekte für ArchitektInnen und BauherrInnen
- Unterschied zur Sachverständigenkommission für die Altstadterhaltung
- Öffentliche Begründung der Beurteilung durch den Beirat
- Transparente Entscheidungsfindung
- Expertenjury für Projektfindung (zu Beginn für das Projekt „Forellenweg“)
- Erreichen einer dem historischen Erbe ebenbürtigen Architektur in der Stadt Salzburg
- Aufzeigen neuer Wege und Anregen einer öffentlichen Architektur-Debatte
- Stellungnahme zu offenen und anfallenden Bauproblemen
- Öffentliche Veranstaltungen und Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur
- Medienarbeit und Teilnahme an Bürger- und Fachdiskussionen
- Mittel der Demokratisierung der Gesellschaft (und der Verwaltung)

³³ Gerhard Garstenauer: Ideen für eine Stadt , Salzburg als Beispiel, Salzburg 1980.

³⁴ Voggenhubers Präferenz galt einem italienischen Architekten, da es ihm „ein besonderes Anliegen“ war, „die in Salzburg verlorene Beziehung zur italienischen Architektur wieder aufzunehmen und daher in jeden Gestaltungsbeirat mindestens einen Italiener einzuladen.“ Vgl. Johannes Voggenhuber: Berichte an den Souverän, Salzburg: Der Bürger und seine Stadt, Salzburg/Wien 1988.

³⁵ „Ich will erreichen, dass kreative, außergewöhnliche, hochstehende Architektur nicht länger behindert wird, sehr wohl aber Schubladenplanung, Kommerzplanung, also schlechte Planung.“ Johannes Voggenhuber, in: Zeitschrift „Falter“ Nr. 2, Januar 1984.

³⁶ Formulierungen von Johannes Voggenhuber, Friedrich Achleitner, Wilhelm Holzbauer entnommen: Franz Nagl: Der Salzburger Gestaltungsbeirat – ein Instrument der Stadtgestaltung, Dissertation TU Wien, 1989; Dietmar Steiner (Hg.), Das Salzburg Projekt – Entwurf einer europäischen Stadt, Architektur-Politik-Öffentlichkeit, Wien 1986.

1.3. Gestaltungsbeiräte der Stadt Salzburg 1983 bis 2007

1.3.1. Erster Beirat unter Vorsitz Holzbauer (1983 bis 1985)

Der Gestaltungsbeirat wurde am 14. November 1983 konstituiert und trat am 17. Januar 1984 zu seiner ersten Arbeitssitzung zusammen. Der erste Vorsitzende des Beirates war der in Salzburg geborene und in Wien tätige Architekt Wilhelm Holzbauer; ihm assistierten der italienische Architekt Gino Valle (Udine), Architekt Gerhard Garstenauer (Salzburg), der Architekturkritiker Friedrich Achleitner (Wien) und der Direktor der Galerie Rupertinum, Otto Breicha (Salzburg). Die Tätigkeit dieses ersten Gestaltungsbeirates erstreckt sich über 15 Sitzungen in zwei Jahren.

Die Schwächen der anfänglichen Begutachtungen dieser Premierenbesetzung lagen einerseits in der sehr konservativen Durchführung – die präsentierenden ArchitektInnen fühlten sich in einer unangenehmen Prüfungssituation – und andererseits in der Dominanz der Tagespolitik. Garstenauer³⁷ forderte am Ende auch eine Institutionalisierung, d.h. den Einbau in das System der Stadtverwaltung, um die Beurteilung aus dem Spannungsfeld der politischen Parteien herauszuhalten, sowie eine größere Partnerschaftlichkeit zwischen den entwerfenden ArchitektInnen und den begutachtenden Beiratsmitgliedern.

Eine weitere „Kinderkrankheit“ der neuer Institution stellte der noch ungewohnte Umgang mit einer argumentativen Formulierung dar; Holzbauer bekräftigte seine Kritik auch mit der Faust auf dem Tisch; ein „So geht das nicht!“ war den ArchitektInnen, die sich auch in der meist völlig neuen Situation der verbalen Formulierung ihrer Projekte wieder fanden, aus der Zeit der amtlichen Begutachtung nur zu gut bekannt. Valle hingegen pflegte den spartanischen Spruch „(this is) no project“³⁸, während die „kunstsinnige“ Persönlichkeit Breicha sich nicht immer mit offenen Augen dem Geschehen widmete. Achleitner – bekannt für seine treffenden Formulierungen – fiel die Aufgabe zu, nach Beratung und Beschlussfassung die Gutachten in die bereitstehende Schreibmaschine zu tippen.

Holzbauers teils vernichtende Korrekturen und Valles Kurzkommentare – obwohl durch die teils geringe Qualität der vorgelegten Projekte und ihrer Überarbeitungen gerechtfertigt – sind auch als Gegengewicht zur anfangs übermächtigen Kritik aus politischen und öffentlichen Kreisen sowie seitens der „abgeurteilten“ ArchitektInnen und ihrer Standesvertretung anzusehen und trugen aus heutiger Sicht sicherlich zum Durchbruch der neuartigen Gestaltungsbeurteilung bei.

1.3.2. Zweiter Beirat unter Vorsitz Snozzi (1986 bis 1988)

Genau zwei Jahre nach der ersten Arbeitssitzung trat am 13. Januar 1986 die zweite Besetzung unter dem Vorsitz des Tessiner Architekten Luigi Snozzi (Locarno) erstmals zusammen. An seiner Seite befanden sich der italienische Architekt Adolfo Natalini (Florenz), der in Schwarzach/Sbg. geborene Wiener Architekt Adolf Krischanitz und der an der Universität Salzburg lehrende Kunsthistoriker Thomas Zaunschirm (Salzburg); Professor Friedrich Achleitner (Wien) verblieb im Beirat mit der Aufgabe der Wahrung einer gewissen Kontinuität in der Begutachtung. Die Tätigkeit dieser Zusammensetzung erstreckte sich – wie schon beim ersten Beirat – über zwei Jahren (14 Sitzungen) und auch auf einige Publikationen seiner Mitglieder zu Salzburger Themen³⁹.

³⁷ Gerhard Garstenauer: Hauptzüge möglicher Verbesserungen, Beiblatt zur Ausstellungspublikation „Werkschau Salzburger Architekten“ im Künstlerhaus, Oktober 1986.

³⁸ Er erhielt bei seiner Verabschiedung zwei Stempel mit der Prägung „no project“ und „this is a project“.

³⁹ U.a.: Friedrich Achleitner: Nieder mit Fischer von Erlach, Salzburg 1986; Thomas Zaunschirm: Die demolierte Gegenwart – Mozarts Wohnhaus und die Salzburger Denkmalpflege, Klagenfurt 1987.

Neben Achleitner bekam der neue Beirat mit Snozzi und auch Krischanitz Mitglieder, die ausgezeichnet analysieren und argumentieren konnten; Luigi Snozzis Diskurse zu zentralen Themen der Architektur besaßen für die Fachwelt wie interessierte Öffentlichkeit die Qualität von Architekturseminaren. Durch seine didaktische Genialität ist „jeder beschenkt weggegangen“; sogar der überaus kritische Gemeinderat Herbert Fux⁴⁰ hatte seine „Aha-Erlebnisse“, und in den Salzburger Nachrichten des nächsten Tages konnten die Mitglieder des Beirates sinngemäß ihre Stellungnahme lesen, obwohl der engagierte Redakteur Günther Schneider oft schon frühzeitig die Sitzung verlassen musste und somit das eigentliche Gutachten gar nicht kannte. Auch Schulklassen und KunsterzieherInnen statteten den Sitzungen gelegentlich Besuche ab. Aufgrund der verbesserten Diskussionsebene konnte sich auch der Kunsthistoriker Zaunschirm verstärkt einbringen; ebenso kamen die engagierteren ArchitektInnen langsam dahinter, wie der Gestaltungsbeirat „benutzt“ werden konnte, vor allem auch als „Gegengutachter“ zur Sachverständigenkommission für die Altstadterhaltung⁴¹.

Zwei wichtige Ereignisse fanden im Spätsommer 1986 statt: vom 20. August bis 30. September stellte im damaligen Stadtkinosaal die umfassende Ausstellung „Grundsteine – Architekturreform von 1983 bis 1986“ eine Bilanz der Tätigkeit des Planungsressorts und des Gestaltungsbeirates über die ersten zweieinhalb Jahre zur Schau. Neben zahlreichen Begleitveranstaltungen fand im Anschluss an die 21. Sitzung am 23. und 24. September erstmals eine öffentliche Jurierung eines Gutachterverfahrens statt. Im Ambiente der Ausstellung erläuterten die TeilnehmerInnen – unter ihnen die ehemaligen Beiratsmitglieder Holzbauer und Valle – vor bis zu 150 ZuhörerInnen ihre Vorschläge zur „Erweiterung des Casino Winklers“ am Mönchsberg⁴². Der Beirat kürte nach zwei Tagen der öffentlichen und internen Beratung das Projekt des portugiesischen Architekten Alvaro Siza Vieira. Die anschließende unqualifizierte Diskussion auf politischer Ebene und eine negative Pressekampagne erhoben dieses „Experiment“ in den Stand eines Wahlkampfthemas, welches dem Projekt jede Realisierungschance und Stadtrat Voggenhuber ein Jahr danach das Ressort kostete.

Im August 1986 erschien auch eine erste Buchpublikation, „Das Salzburg-Projekt – Entwurf einer europäischen Stadt, Architektur-Politik-Öffentlichkeit“, herausgegeben von Dietmar Steiner. Zahlreiche Beiträge der Beteiligten am Salzburg-Projekt, Presseartikel und Dokumente sowie eine reich bebilderte Übersicht der neuen Architektur-Szenerie legten „Rechenschaft über die Vorstellungen und Ziele der Stadtplanung und die Ergebnisse der Arbeit“ ab. Damit sollte „auch über Salzburg hinaus ein Beitrag bei der Suche nach der Zukunft unserer Städte“⁴³ geleistet und zur kritischen Diskussion eingeladen werden.

Nach der umstrittenen Einführung ist mit den beiden ersten Gestaltungsbeiräten unter Stadtrat Johannes Voggenhuber eine „erste Phase“ zu Ende gegangen, deren Stärke vor allem auch darin bestand, dass die Zuständigkeit für Baubehörde und Planungsamt (und auch Umweltressort) in einer einzigen politischen Kompetenz lag, wodurch die Befassung des Gestaltungsbeirates mit Projekten im gesamten Stadtgebiet möglich war⁴⁴. Noch dazu zeigte Voggenhuber als politisch Verantwortlicher naturgemäß eine volle Identifikation mit

⁴⁰ Allerdings erwies sich Fux auch als Widerstreiter seines Parteikollegen Voggenhuber zum Thema „Neues Bauen in der Altstadt“. Vgl. dazu: Projekt „Bärenhässchen“ (1985, nicht realisiert).

⁴¹ Z.B. Haus Arenbergstraße von Fritz Lorenz (Beirat 1985, realisiert 1988).

⁴² Vgl. Franz Nagl: Der Salzburger Gestaltungsbeirat – ein Instrument der Stadtgestaltung, Dissertation TU Wien, 1989.

⁴³ Dietmar Steiner im Vorwort von: Das Salzburg Projekt – Entwurf einer europäischen Stadt, Architektur-Politik-Öffentlichkeit, Dietmar Steiner (Hg.), Wien 1986.

⁴⁴ Ursprünglich wurde das Gremium eigentlich „Beirat für Stadtgestaltung“ genannt.

dem von ihm installierten Beirat, obwohl eine gesetzliche Verankerung erst geschaffen werden musste. Außerdem begutachtete der erste Beirat ehrenamtlich und erhielt nur eine Spesenabgeltung, wodurch in der „Existenzfrage“ dem Kostenargument keine wirkliche Bedeutung zukam und die Unabhängigkeit des Gremiums noch unterstrichen wurde. Anfangs wurde der Beirat aufgrund der hohen Zahl an Wettbewerben, zu den vor allem AusländerInnen zugeladen waren, die diese sehr erfolgreich bestritten, auch von der Kammer der Architekten bekämpft. Der Vorschlag der Architektenkammer, die Beiratsmitglieder auch für ihre gutachterliche Tätigkeit entsprechend finanziell abzugelten, wurde von politischer Seite aufgegriffen, wohl auch in der Hoffnung, bei Ablehnung dieses Antrag durch den Gemeinderat eine erste Nachbesetzung zu verhindern; es wurde aber ein Budget dafür beschlossen.

1.3.3. Dritter Beirat unter Vorsitz Peichl (1988 bis 1991)

Nach der Wahlniederlage der Bürgerliste⁴⁵ bei den Gemeinderatswahlen im Oktober 1987 und dem Rücktritt des Initiators der Gestaltungsbeirates, Johannes Voggenhuber übernahm der FPÖ-Politiker Dietrich Masopust das Ressort. Am 15. März 1988 begann der 3. Gestaltungsbeirat unter dem präsidierenden Akademieprofessor Gustav Peichl (Wien) mit der 30. Sitzung seine Arbeit. Ihn unterstützten der Wiener Architekt Johann Georg Gsteu, Architekt und Raumplaner Norbert Steiner aus St. Pölten, der Architekt und Publizist Christoph Hackelsberger (München) und der Ostschweizer Architekt Ernst Gisel (Zürich). Die neuen Mitglieder – wie auch die folgenden Zusammensetzungen – wurden nun für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Der Gestaltungsbeirat wurde als Institution zwar beibehalten, aber durch die Besetzung doch eine gewisse Umorientierung angezeigt. So hatte etwa der Architekturkritiker Christoph Hackelsberger zu den heftigsten Kritikern des Projektes „Forellenweg“ gezählt⁴⁶. Gleichzeitig entfiel das „romanische Element“ ersatzlos; auch wurde kein Mitglied zur Fortführung der Kontinuität wiederbestellt. Mit dieser dritten Zusammensetzung entschwand auch die Beteiligung eines Salzburger Vertreters, die erst wieder mit der Besetzung des 6. Beirates (durch Architekt Garstenauer) aufgenommen werden sollte; auch die Berufung eines kunstsinnigen“ Bürgers wurde fallengelassen.

Das „Öffentliche“, das den ersten beiden Beiräte immanent gewesen war, hatte die Begutachtung unter dem Vorsitz von Peichl schnell unterbunden. Nicht nur der Verlust eines Ressortchefs, der voll und ganz hinter dieser Institution und einem „Monsterressort“ vorstand, sondern auch die Aufteilung der Ressorts auf unterschiedliche politische Zuständigkeiten⁴⁷, welche auch zu einer gegenseitigen Blockade der Ressorts führen konnte, brachte daher nicht jene ursprüngliche Effektivität.

Johannes Voggenhuber fasste seine Ansicht zur Baugeschichte der Stadt Salzburg und seine Erfahrungen mit der politischen Verantwortlichkeit in dem 1988 erschienenen Buch „Berichte an den Souverän, Salzburg: Der Bürger und seine Stadt“ zusammen. Darin ist neben der Darstellung des „Salzburg-Projektes“ mit seinen radikalen Reformen vor allem Voggenhubers politisch motiviertes Bestreben nachzulesen, die „Stadt dem Menschen als seine höchste Lebensform zurückzuerobern“, da „die Demokratie ihre Idee der Stadt verdankt“⁴⁸.

⁴⁵ Auch interne Streitigkeiten und politische Zerreißproben hatten den Verlust des Stadtratssitzes zur Folge.

⁴⁶ Vgl. Christoph Hackelsberger, Gutachten zum Bebauungsplan Forellenweg, xerographiertes Typoskript, 25. Januar 1984.

⁴⁷ Siehe dazu im Anhang: IV.5.4 „Tabelle Politische Zuständigkeit“.

⁴⁸ Johannes Voggenhuber: Berichte an den Souverän, Salzburg: Der Bürger und seine Stadt, Salzburg/Wien 1988.

1.3.4. Vierter Beirat unter Vorsitz Steidle (1991 bis 1994)

In der vierten Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates ab der 51. Sitzung am 21. Mai 1991 nahm der Münchner Architekt Otto Steidle den Vorsitz ein. Der italienische Architekt Luciano Semerani (Triest) sowie der Luxemburger Francy Valentiny (Remerschen) brachten wieder die romanische Komponente ins Spiel. Ab Februar 1992 war nun zum ersten Mal mit der Wienerin Maria Auböck eine Frau und ebenfalls erstmals das Fach Landschaftsplanung im Beirat vertreten. Der Münchner Publizist Paulhans Peters (Dietramszell), auch er hatte in der Ära Voggenhuber eine Reihe polemischer Texte zum Gestaltungsbeirat und zum Projekt „Forellenweg“ verfasst, vervollständigte das Gremium. Die Wiederaufnahme des Kontinuitätsprinzips erfolgte durch Architekt Norbert Steiner (St. Pölten). Der österreichische Anteil am Gremium fiel in dieser Besetzung von der bisherigen Mehrheit auf ein Drittel.

Otto Steidle hoffte mit seinem Gewicht als Beiratsvorsitzender die Machenschaften nach der Entscheidung im Gutachterverfahren „Neubau Kongresshaus“ – er bekleidete dabei den stellvertretenden Vorsitzenden der Jury Ende Oktober 1992 – abstellen zu können, und erkannte den Grund der „Unverbindlichkeit“ des Gestaltungsbeirates in einer fehlenden Institutionalisierung. Valentini hingegen befürchtete, damit den Gestaltungsbeirat „auf's Abstellgleis zu fahren“.

Vom 25. Februar bis 15. März 1992 zog eine zweite Präsentation im Stadtkinosaal mit dem Titel „80-90 Architektur - Ausstellung von Einzelprojekten aus der Architekturreform in Salzburg-Stadt“ eine weitere Bilanz des Gestaltungsbeirates und der Abteilung für Raumplanung. Ein großer, über dem Boden schwebender Stadtplan verdeutlichte die gestiegene Zahl der weit verstreuten Beiratsprojekte.

Ungefähr zur Halbzeit dieser vierten Beiratsperiode ging eine „zweite Phase“ in der noch jungen Geschichte des Gremiums zu Ende: Diese hatte damit begonnen, dass trotz des Abtretens von Voggenhuber und der politischen Umorientierung niemand mehr wirklich an dieser Form der Planungsbegutachtung rütteln wollte und auch die Finanzierung gesichert war. Der neue Ressortzuständige Dietrich Masopust hatte sich in der Sache zwar engagiert, ihm fehlte lediglich das architektonische Hintergrundwissen seines Vorgängers. Auch ergaben sich zwischen dem Ressort Baubehörde, welches nun weniger Kontrolle über den Beirat ausüben konnte, und dem Ressort Stadtplanung, dem der Einfluss auf die Altstadt entzogen worden war, etliche Spannungen⁴⁹. Noch dazu wurde das im Bauressort angesiedelte Altstadtamt von einer dritten Partei besetzt, wodurch eine gesamtstädtische Betrachtungsweise aus politischer Sicht schier unmöglich schien. Auch legte der politische Vertreter des Bauressorts Josef Dechant wenig Engagement für die Baukultur an den Tag, wodurch insgesamt der politische und öffentliche Einfluss des Gestaltungsbeirates wesentlich sank.

Die wohl einschneidendste Veränderung des Beiratsmodells seit seiner Konstituierung wurde mit der Novelle des Salzburger Raumordnungsgesetzes⁵⁰ vollzogen und leitete die „dritte Phase“ ein. Das mit 1. Januar 1993 gültige Gesetz verlieh dem Gestaltungsbeirat erstmals einen definierten gesetzlichen Rahmen; er wurde damit allerdings auch in die Schranken gewiesen. Der Vorteil dieser rechtlichen Verankerung liegt vor allem darin, dass die Stadt Salzburg zur Bestellung des Gestaltungsbeirates nun verpflichtet ist; eine Abschaffung des Beirates ist seitdem nur mit einer Änderung des Landesgesetzes möglich und ein Aussetzen hätte den Stillstand der Bearbeitung von vorlagepflichtigen Bauakten zur Folge (Gefährdung

⁴⁹ Peichl hat die Juristen der Baubehörde oft mit dem Titel „Erbsenzähler“ geneckt.

⁵⁰ Unter ÖVP-Landeshauptmann Hans Katschthaler. Siehe dazu im Anhang: IV.2.2. „Salzburger Raumordnungsgesetz“.

der Rechtsstaatlichkeit). Auch war der lediglich beratende Charakter der Aussagen des Beirates in den Status eines Gutachtens übergegangen, das an die Stelle des diesbezüglichen Gutachtens des bautechnischen Sachverständigen tritt⁵¹.

Ein Nachteil liegt in der klaren Festlegung von Schwellenwerten⁵², welche die Zuständigkeit des Beirates einschränkt; die Erstellung von Bebauungsplänen der Aufbaustufe, für deren Entwürfe der Gestaltungsbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme befasst wird, wird für Bauvorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m², oder einer Baumasse von mehr als 7.000 m³, in Gewerbe- und Industriegebieten ab einer Baumasse von mehr als 15.000 m³ vorgeschrieben. Diese Schwellenwerte werden im Salzburger Baupolizeigesetz und in der Einteilung der Architekturgruppen für die Gruppe 4 übernommen und somit auch für das Baubewilligungsverfahren maßgebend. Ausgenommen sind die Schutzzonen nach dem Altstadterhaltungsgesetz und Ortsbildschutzgesetz, wodurch die – in der Praxis immer seltener gehandhabte – Befassung mit Bauvorhaben in der Altstadt nun ex lege ausgeschlossen wurde.

Durch das novellierte Raumordnungsgesetz wurde das Gestaltungsbeiratsmodell – ursprünglich im Konnex der Stadtgemeinde Salzburg entstanden – auch für alle Gemeinden des Landes Salzburg eingeführt. Die Gutachten bei Bauvorhaben (Bebauungsplan-Aufbaustufen) sind damit verpflichtend vorgeschrieben. Wohl auf inhaltlichen Widerstand der Landgemeinden erfuhr das Gesetz aber eine Aufweichung durch eine neuerliche Novelle im Jahr 1997: Im Prinzip wurde aus der Verpflichtung eine Ermessensbestimmung, da nun im Bebauungsplan der Grundstufe eine Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat (im Bebauungsplan der Aufbaustufe und im späteren Baubewilligungsverfahren) definiert werden muss.

Ein weiteres Kennzeichen dieser „dritten Phase“ bildete der neuerliche Wechsel in der politischen Zuständigkeit. Die Gemeinderatswahl im Jahr 1992 brachte der Bürgerliste – nach einem zwischenzeitlichen Tief – wieder den Wahlerfolg wie schon zehn Jahre zuvor, sowie zwei Sitze im Stadtsenat und sie erhielt zum zweiten Mal die Ressortzuständigkeit „Stadtplanung“. Auch wenn mit dem Vize-Bürgermeister und Bürgerlisten-Stadtrat Johann Padutsch ein viel engagierterer Vertreter als der (auch aus der FPÖ) ausgeschiedene Masopust auf den Plan trat, blieb trotzdem der Einfluss des Gestaltungsbeirates vorerst noch auf dem gesunkenen Niveau. Aufrecht blieb weiterhin die politische und damit personelle Trennung der Abteilung 9 (Raumplanung) und der Abteilung 5 (Baubehörde), für die nun der Vize-Bürgermeister und SPÖ-Politiker Heinz Schaden⁵³, welcher mehr Interesse am Ressort an den Tag legte als sein Vorgänger Dechant, zuständig war.

1.3.5. Fünfter Beirat unter Vorsitz Kuhler und Bétrix (1994 bis 1997)

Am 19. Juli 1994 stellte sich in der 70. Sitzung der 5. Gestaltungsbeirat vor: mit der deutschen Architektin Ingeborg Kuhler (Berlin) nahm zum ersten Mal eine Frau den Vorsitz ein und mit der Schweizer Architektin Marie-Claude Bétrix (Erlenbach) stieg der Frauenanteil im Beirat auf ein Drittel. Architekt Massimiliano Fuksas (Rom) bildete die romanische und Architekt Dominique Perrault (Paris) eine erstmalige und bis heute einzige französische Komponente. Der Landschaftsplaner Peter Latz aus Deutschland (Kranzberg) und – als einziger österreichischer Vertreter – Architekt Florian Riegler (Graz) vervollständigten das Gremium. Aus dem Vorgängergremium wurde, wie ursprünglich zur Wahrung einer gewissen Kontinuität vorgesehen, allerdings kein Mitglied wiederbestellt.

⁵¹ Siehe dazu im Anhang: IV.2.3 „Salzburger Baupolizeigesetz“.

⁵² Siehe dazu im Anhang: IV.3.3. „Verfahren Bebauungspläne“ und IV.3.4. „Verfahren Baubewilligung“.

⁵³ Die Baubehörde war üblicherweise – abgesehen von Voggenhubers Intermezzo – in Händen der ÖVP. Unter Dechant waren für das Altstadtamt innerhalb der Baubehörde allerdings auch SPÖ-Vertreter zuständig.

Aufgrund der Kritik an der Art der Vorsitzführung wechselte mit der 77. Sitzung (21. September 1995) der Vorsitz von der Architektin Kuhler zur Schweizer Architektin Bétrix. Angesichts der „atmosphärischen Störungen“ zwischen ArchitektInnen, BauherrInnen sowie PolitikerInnen und dem Beirat zeigte sich auch der Vorteil der rechtlichen Verankerung; ohne diese Konstante wäre diese Institution aus politischer Sicht stärker zur Disposition gestanden. Diese fünfte, sehr internationale Besetzung erbrachte selbst auch teils heftig diskutierte Kritikpunkte mit sich und führte unter anderem auch zur vehementen Forderung nach einer verstärkten lokalen Besetzung. Massimiliano Fuksas und Dominique Perrault konnten sich trotz ihrer „unterschiedlichen Sprachen“ gut verständigen, wenn sie einmal gleichzeitig bei den Sitzungen anwesend waren.

Die Projekte wurden politisch sehr unterschiedlich aufgefasst und die eigentliche Diskussion über Architektur geriet ins Hintertreffen, wodurch der Vorwurf aufkam, der Beirat sei zu tendenziös. Die zuständigen PolitikerInnen nutzen geschickt den Vorteil von Fremdargumentationen und sahen im Gestaltungsbeirat mehr als früher einen verlängerten Arm. Auch wurde dieser Besetzung seitens der Architektenschaft vorgeworfen, eher ein „Wettbewerbsvermittlungs- und Aktionskomitee“ zu sein, als ein beratendes Gremium in Gestaltungsfragen.

Eine weitere für das Beiratsmodell einschneidende rechtliche Veränderung seit seiner gesetzlichen Verankerung durch das Salzburger Raumordnungsgesetz erfolgte durch eine neuerliche Novellierung des „Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes“⁵⁴ am 1. Juli 1995. Die Kontroverse um den Abbruch der Objekte Franz-Josef-Straße 7 und Faberstraße 15 hatte, am Beispiel des Ensembles der „Faberhäuser“ und der „Hellerhäuser“, zu einer Debatte über den städtebauliche Stellenwert der Bauten aus der Gründerzeit im Stadtteil Neustadt geführt.⁵⁵ Somit wurde eine Ausweitung der bestehenden Altstadtzone um die gründerzeitlichen Stadterweiterungsgebiete Andräviertel, Innere Riedenburg und Äußeres Nonntal in einer so genannten „Schutzzone II“ durchgeführt, „in der besonders darauf zu achten sein wird, dass „Fehler“ bei Dachausbauten [...] nicht mehr möglich und Neubauten in ihrer Maßstäblichkeit eine Einfügung in das Stadtbild und Stadtgefüge erfahren“⁵⁶.

„Die 81. Sitzung des Gestaltungsbeirates wäre beinahe seine letzte gewesen.“⁵⁷ So berichteten die Salzburger Nachrichten Anfang Juni 1996 über das Erscheinen der Vorsitzenden Marie-Claude Bétrix zusammen mit Ingeborg Kuhler und Florian Riegler bei den beiden Vizebürgermeistern Schaden und Padutsch, um ihren Rücktritt bekannt zu geben. Zu viele Entscheidungen in Stadtplanung und Architektur seien ohne Beteiligung des Beirates von der Stadtpolitik getroffen, ein großer Zuständigkeitsbereich an die Altstadtkommission verloren und einige Bauverfahren⁵⁸ im Widerspruch zu den Gutachten des Beirates fortgeführt worden. Auch könne man die Entscheidungen um das Kongresshaus nicht mehr mittragen und den Kampf um die Erhaltung des Hotel Europas nicht gewinnen. Die Demission, in der Padutsch das „Ende des Gestaltungsbeirates und der Architektur in Salzburg“ sah, konnte im letzten Moment noch abgewendet werden.

⁵⁴ Ebenfalls unter ÖVP-Landeshauptmann Hans Katschthaler. Siehe dazu im Anhang: IV.2.6. „Salzburger Altstadterhaltungsgesetz“.

⁵⁵ Vgl. Günther Sandner: Die Altstadt als Bühne: Zur politischen Dimension eines Gesamtkunstwerkes, in: Die bewahrte Schönheit; Salzburg-München 1997.

⁵⁶ Erich Ekkart Fally (Vorsitzender der Altstadterhaltungskommission 1997) im Vorwort von: Die bewahrte Schönheit; Salzburg-München 1997.

⁵⁷ Günther Schneider, Salzburger Nachrichten, 1. Juni 1996, S. 3.

⁵⁸ U.a. Schulprojekt „Altes Arbeitsamt“ an der Lehener Brücke, Centrabau-Projekt Moostrasse, Wohnbauvorhaben Walserweg in Liefering.

Am 27. November 1996 luden die Stadt Salzburg und die Initiative Architektur salzburg⁵⁹ in das ORF-Landesstudio Salzburg zum „Kreuzverhör Gestaltungsbeirat“ ein, um in „einem hochkarätig besetztem Round-Table-Gespräch die Tradition der Diskussion zum Gestaltungsbeirat fortzusetzen“. Einem Transkript sind folgende Gedanken der anwesenden Diskussionsteilnehmer⁶⁰ zum damaligen Zustand des Gestaltungsbeirates entnommen:

Das ursprüngliche „Salzburg-Projekt“ war in der Stadt nicht mehr spürbar und das erste Beiratsmodells ein Auslaufmodell, das den neuen Umständen anzupassen wäre. Eine provokante Frage lautete: „Stellt der Gestaltungsbeirat derzeit eine kulturelle Instanz dieser Stadt oder nur eine Legitimationsmaschine für eine behübschte Verwertungsindustrie dar?“ Die Besetzung wies bedingt durch den Personenwechsel einen Charisma-Verlust auf, der zwar durch eine verbesserte Diskussionskultur wettgemacht wurde, ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beiratsmitgliedern und der lokalen Architektenschaft aber nicht aufbauen konnte; nicht zuletzt aufgrund des Vorwurfes, der Beirat würde gewisse Architektur-Positionen von vornherein nicht unterstützen. Die Zusammensetzung wurde als inhomogen und der Anteil an ArchitektInnen zu hoch empfunden, auch vermisste man einen Salzburger Vertreter sowie generell einen stärkeren Salzburg-Bezug.

Die Beratungsfunktion des Gestaltungsbeirates wurde auch von BauherrenvertreterInnen als wichtig anerkannt; wobei man das gelegentliche Desinteresse des Beirates aufgrund der oftmaligen Befassung von Projekten durch eine Verkürzung der Verfahren zu beseitigen suchte. Überhaupt hatte das Begutachtungsmodell nur solange gut funktioniert, bis es institutionalisiert wurde, woraus der Aufruf zur Wiederaufnahme der früheren „illegalen“ Arbeit, die zu Diskussionen über Architektur in der ganzen Stadt Salzburg geführt hatte, abgeleitet wurde. Auch wurde keine Dokumentation der vielen guten Projekte oder auch kritischer Texte erstellt. Durch zu viele Gesetze, die ohnehin umgangen werden würden, und zu großen Einfluss der Beamtenschaft diente der Beirat vorwiegend zur „Selbstkontrolle“ der Politik und der Verwaltung.

Aus politischer Sicht wurde die Zuständigkeit des Gemeinderates bei der Bestellung der Beiratsmitglieder als Kompetenzverlust des Ressortleiters eingestuft, und die mangelnde Bereitschaft der PolitikerInnen, die Beschlüsse des Gremiums zu vertreten. In der Ausweitung der Altstadt-schutzzone hatte man eine gemeinsame Zuständigkeit von Altstadt-kommission und Gestaltungsbeirat rechtlich zwar nicht erreichen können, aber „eine Art freiwillige Kooperation“ beider Gremien in Aussicht gestellt, die - wie zu erwarten war - nicht einmal bei den Projekten „Kongresshaus“ und „Haus für Mozart“ [Wohnhaus] eingegangen wurde. Durch den „Entzug“ von Wettbewerben hatte der Gestaltungsbeirat auch an Gewicht verloren, welches er dadurch wieder auszugleichen suchte, Wettbewerbsergebnisse auch nicht immer zur Kenntnis nehmen zu müssen. Eine Bürgerbeteiligung bei Bauvorhaben wurde zwar als notwendig erachtet, allerdings mit der Anmerkung, dass das Veto „no project“ nun an die AnrainerInnen ergangen war, wenn sie bestimmte Dachformen nicht verwirklicht sahen.

Die Salzburger Nachrichten titelten ihren Bericht über die dreistündige Diskussion mit der programmatischen Frage: „Soll das architektonische Gewissen noch weiter ausgehöhlt werden?“⁶¹.

⁵⁹ Dieser gemeinnützige Verein zur Architekturvermittlung wurde 1993 zum Zweck „der Unterstützung der Bildung einer ideellen, sowie formellen Identität der Salzburger Architektur“ (Auszug aus dem Statut) gegründet.

⁶⁰ Es diskutierten unter der Leitung von Michael Mair, ORF: Wilhelm Holzbauer, Luigi Snozzi, Otto Steidle, Marie-Claude Béatrix, Francy Valentini, Johannes Voggenhuber, Heinz Schaden, Johann Padutsch, die Architekten Thomas Gruber, Wolfgang Schwarzenbacher, Robert Wimmer und aus der Bauwirtschaft Gerhard Altmann und Franz Fürst. Freundliche Zurverfügungstellung des Transkripts: Ursula Spannberger.

⁶¹ Werner Thuswaldner, Salzburger Nachrichten, 29. November 1996, S. 15.

1.3.6. Sechster Beirat unter Vorsitz Bächer (1997 bis 2000)

Mit der 6. Besetzung wurden alle Mitglieder ausgetauscht und der Forderung nach einer Salzburger Beteiligung durch die Bestellung von Architekt Garstenauer, einem Gründungsmitglied des Gestaltungsbeirates, der zu dieser Zeit keine aktive Rolle als Architekt mehr ausübte, entsprochen. In der 88. Sitzung am 8. Oktober 1997 übernahm Architekt Max Bächer aus Deutschland (Darmstadt) den Vorsitz; ihm zur Seite standen der Architekturkritiker Prof. Otto Kapfinger (Wien), der in Italien geborene und in München lehrtätige Architekt Gilberto Botti (Parma) und aus der Schweiz der Architekt Carl Fingerhuth (Basel/Zürich) sowie – als einzige Frau – die Architektin Annette Gigon (Zürich). Nun fanden sich nur mehr VertreterInnen im Gremium, die einen ausgeprägten Bezug zum deutschen Sprachraum aufwiesen. Wohl richtig deuten konnten die neuen Mitglieder die abschließende Mahnung des Bürgermeisters Josef Dechant bei deren Angelobung: „Und schaut’s mir ja darauf, dass ordentliche Dächer auf die Häuser kommen!“⁶²

Bei zahlreichen Projekten⁶³ zu Beginn dieser Beiratsperiode (und auch Vorwahlzeit der Gemeinderatswahl) wurde durch polemische und unsachliche Informationen in den Tageszeitungen der Bürgerzorn geschürt, der über die Medien und vor Ort an Bauträgern und Beiratsmitglieder ausgelassen wurde. Um zukünftig solche Missstimmungen möglichst zu vermeiden und über Projekte im Planungsstadium sachlichere Hintergrundinformationen anzubieten, wurden mit Beginn des Jahres 1999 im Anschluss an die Sitzungen des Beirates regelmäßig Pressekonferenzen angesetzt, welche zunächst jedoch nur äußerst spärlich von MedienvertreterInnen besucht wurden, sich bis heute aber bewährt haben.

Mit Max Bächer als „ehrenwertem“ Vorsitzenden kam wieder eine Leitfigur in das Gremium, dessen integrative und diplomatische Vorgehensweise – ohne dabei an Autorität Kraft fachlicher Kompetenz zu verlieren – scheinbar die Fronten beruhigte, vielleicht auch aufgrund seines Metiers aus dem Bereich Städtebau und Raumplanung⁶⁴. Vor allem Bächer, Fingerhuth und Kapfinger legten ein großes Verantwortungsbewusstsein für die Umfeldsituation der Architektur und der ansässigen Architekturbüros an den Tag. Die politische Vereinnahmung verringerte sich durch die höhere Konsensbereitschaft dieses Beirates und auch in der Frage der Wettbewerbe wurde gewissenhafter überprüft, ob für geplante Bauvorhaben das Vorschreiben eines Wettbewerbs zielführend sei oder nicht. Die größere Akzeptanz dieser Besetzung und ihrer Arbeit bereitete auch das kommende Modell der rotierenden Besetzung vor, denn die Hälfte der Mitglieder wurde über den vorgesehenen Zeitraum von drei Jahren hinaus wieder bestellt.

Die Gemeinderatswahl im Jahr 1999 brachte dem „Vollblutpolitiker“ Johann Padutsch, der aufgrund seines Engagements mittlerweile fast schon als „Architekt“ galt, eine Verlängerung als Ressortzuständiger der Abteilung 9 (Raumplanung und Verkehr). Vizebürgermeister Heinz Schaden verließ als politischer Vertreter die Abteilung 5 (Bau- und Anlagenbehörde inklusive Altstadtsschutz), welche wieder zurückging an die ÖVP, vertreten durch Vizebürgermeister Karl Gollegger, der in einer Stichwahl den Bürgermeistersessel an Schaden verloren hatte. Weiterhin bestärkte das gute Einvernehmen zwischen Padutsch und Schaden das Umfeld des Gestaltungsbeirates; die durch die Behördenfunktion vorgegebenen Grenzen blieben aber klar spürbar. Mit dem ÖVP-Politiker Gollegger stand der Baubehörde wieder ein politischer Vertreter vor, dessen Engagement und Anwesenheit bei den Beiratssitzungen ausblieb.

⁶² Vgl. Otto Kapfinger: Salzburg ist anders – ganz anders, oder doch nicht?, in: salzburg besser bauen – Architekturreform die letzten 10 Jahre; Salzburg 2003.

⁶³ U.a. Siemens AG, Innsbrucker Bundesstraße; Wohnbauvorhaben in Alt-Liefering: Gessenbergstraße, Kirchengasse, Peter-Pfenninger-Straße.

⁶⁴ Bäckers „Steckenpferd“ war auch die ständige Frage nach Grün- und Freiraumkonzepten.

Anlässlich der 100. Sitzung luden am 28. September 1999 Bürgermeister Schaden und Planungsstadtrat Padutsch zu einer Abendveranstaltung mit dem Titel „Eine Revolution und ihr Alltag“ in den Stadtkinosaal. Nach Referaten von Johannes Voggenhuber und Max Bächer nahmen anschließend einige der bisherigen Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates an einer Podiumsdiskussion teil, um zu erörtern „wie sich seine Rahmenbedingungen verändert haben und was sich verändern sollte“⁶⁵. Neben der Kritik an den laufenden Projekten Kongresshaus, Museum der Moderne, Neubau des Müllnersteges und den Einschränkungen durch Gesetzeslage und erweiterte Schutzzonen blieb vor allem eine „Resolution zur 100. Sitzung“ des Gestaltungsbeirates in Erinnerung, welche forderte, dass „dem Weltkulturerbe Stadt Salzburg entsprechend“⁶⁶ der Beirat ein „unabhängiges Architekturgremium für die ganze Stadt – auch für die Altstadt – darstellen sollte“, und weiters „die grundlegende Neuordnung der gesamten architektonischen Begutachtung“ empfahl. Bürgermeister und Stadtrat unterstützen diese Resolution und wollten in diesem Punkt das Einverständnis mit der Sachverständigenkommission für die Altstadt suchen⁶⁷.

1.3.7. Siebter Beirat unter Vorsitz Bächer und Kada (2000 bis 2003)

Um eine zukünftig rollierende Besetzung des Beirates im Intervall von eineinhalb Jahren einzuleiten verblieben Max Bächer als Vorsitzender sowie Carl Fingerhuth und Otto Kapfinger ab der 105. Sitzung am 11. Juli 2000 im Beirat. Dieser wurde sodann vervollständigt durch eine Architektin, Hilde Leon aus Deutschland (Berlin), und zwei Architekten, den italienischen und in Innsbruck niedergelassenen und lehrenden Stefano de Martino (St. Gallen), sowie – wieder einen Salzburger Vertreter – Fritz Lorenz. Während Otto Kapfinger mit Anfang Mai 2001 aus dem Gremium ausschied, verblieben Max Bächer und Carl Fingerhuth noch bis zur 114. und ersten Sitzung im Jahr 2002 (22. Januar 2002) und wurden nun von zwei Architektinnen, aus der Schweiz Flora Ruchat-Roncati (Zürich) und aus Deutschland Julia Bolles-Wilson (Münster), sowie Architekt Klaus Kada (Graz) abgelöst.

Mit der Übergabe des Vorsitzes von Max Bächer an Klaus Kada erhielt diese Position wieder eine neue Interpretation: ein differenzierteres Verständnis von Kompromissbereitschaft, eine dynamischere Vorgehensweise und auch eine „direkte“ Verbalisierung in der Beurteilung. Der Kontakt mit und der Einsatz für die lokale Architektenschaft, den einige der vorangegangenen Mitglieder gezeigt hatten, wurde in dieser Intensität allerdings weniger deutlich spürbar. Trotz der unterschiedlichen Ausprägungen dieser beiden letzten Beiräte zeichneten diese sich gegenüber der Architektenschaft durch Konstruktivität und Eingehen auf deren Argumentationen aus. Mit dem Ausscheiden von Otto Kapfinger verlor der Gestaltungsbeirat auch sein „kritisches“ Element. Die Tradition der Unterstützung der bauenden und lehrenden ArchitektInnen im Gremium durch ArchitekturkritikerInnen und TheoretikerInnen sowie PublizistInnen wurde damit vorübergehend beendet.

Scharfe Kritik hingegen erntete der Gestaltungsbeirat vor allem für das Erscheinungsbild des „Heizkraftwerks Mitte“ der Schweizer Architekten Bétrix & Consolascio, das Stein des öffentlichen und medialen Anstoßes und Anlass genug für die Freiheitliche Partei war, Mitte September 2002 im Gemeinderat der Stadt einen Antrag auf Abschaffung des Gestaltungsbeirates zu stellen. Die Volkspartei schlug Änderungen in der Art der Bestellung und Zusammensetzung sowie ein Hearing der künftigen Mitglieder im Planungsausschuss

⁶⁵ Einladungstext des Informationszentrums der Stadt Salzburg.

⁶⁶ Im März 1997 wurde die Altstadt von Salzburg als erste österreichische Stadt in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen.

⁶⁷ Werner Thuswaldner, Salzburger Nachrichten, 30. September 1999, S. 13.

vor⁶⁸. Sowohl Stadtsenat als auch Gemeinderat lehnten aber mehrheitlich diese Abschaffungs- und Reformanträge ab. Planungsstadtrat Padutsch relativierte den Vorwurf der Verantwortlichkeit des nun als „Verunstaltungsbeirat“ geschmähten Gremiums für „das Gestaltungschaos à la Heizkraftwerk Mitte“ mit dem Hinweis, dass „der Gestaltungsbeirat das einzige Architekturgremium in ganz Europa sei, in dem Bürger und Politiker das Recht auf Mitsprache hätten“⁶⁹.

Den Vorwurf der Befangenheit musste der Beiratsvorsitzende Klaus Kada über sich ergehen lassen, hatte er doch im Jahr 2001 noch vor seiner Bestellung in das Gremium für den Bauherr ÖBB-Immobilien eine Hochhaus- und Bebauungsstudie rund um den Salzburger Bahnhof erstellt. Der Gestaltungsbeirat insgesamt wurde für diesen äußerst dichten und die Silhouette der Stadt neu ordnenden Bebauungsvorschlag verantwortlich gemacht, denn unter Vorsitz Bächer hatte er diesem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber gestanden, jedoch empfohlen, dass die Stadt die Höhen der Hochhäuser überprüfen müsse bzw. ein Gesamtkonzept für den Stadtteil erstellen sollte⁷⁰. Andere Stellungnahmen fanden ebenso geringe Beachtung, wie etwa der Vorschlag zur Erhaltung der Tribünen bei der Nachnutzung des Leherer Stadions, die Befürwortung der Errichtung des Panorama-Aufzugs auf den Mönchsberg⁷¹ oder Warnungen zu den Vorgängen des Vergabeverfahrens zum „Umbau des Kleinen Festspielhauses zum Haus für Mozart“⁷². Zur Begutachtung des letztgenannten Projektes wurden im März 2003 von der Salzburger Altstadtkommission die drei Mitglieder Klaus Kada, Flora Ruchat-Roncati und Stefano de Martino eingeladen, obwohl der Gestaltungsbeirat für Projekte in der Altstadtschutzzone nicht zuständig war, und erteilte prompt ein vernichtendes Urteil.

Am 29. April 2003 wurde nach einer mehr als zehn Jahre dauernden Ausstellungspause die Architekturschau „in/aus/nach:salzburg“⁷³ der Initiative Architektur in der Wiener Ringturmalerie eröffnet. Diese Leistungsschau, die anschließend zwei Jahre lang durch Österreich und die Nachbarstaaten wanderte, griff den Aspekt der Beteiligung lokaler und auswärtiger PlanerInnen auf und widmete sich Schwerpunktthemen wie dem Gestaltungsbeirat der Stadt Salzburg. Erstmals wurde auch einen Überblick nicht nur über die Architektur in der Stadt sondern auch im Land Salzburg aus den Jahren 1993 bis 2003 geboten.

Am Ende dieser Beiratsperiode wurde die Frage der Salzburger Beteiligung am Gremium – die FPÖ forderte „lokale Architekten, die eine wertkonservative Planungsphilosophie vertreten“⁷⁴ – im Vorfeld sehr heftig diskutiert. Die hitzige Diskussion über die von Stadtrat Padutsch vorgeschlagenen Salzburger AnwärterInnen und die daraus resultierende Polemik in der lokalen Architektenschaft hatte kein einheitliches Bekenntnis in dieser Frage gebracht, sondern nur einen weiteren öffentlichen Vertrauensverlust in ihren Berufsstand. Wieder einmal wurden Sinn, Zweck und Erfolg des mittlerweile seit zwei Jahrzehnten bestehenden Instruments der Planungsbegutachtung öffentlich in Frage gestellt.

⁶⁸ Diese Vorschläge wurden auch schon fünf Jahre zuvor unterbreitet; Ende Juli 1997 kam es sogar zu einem Hearing der Kandidaten durch Gemeinderäte.

⁶⁹ Vgl. dazu die Berichterstattung in den Salzburger Nachrichten, 9., 13., 17., 18. und 19. September 2002.

⁷⁰ Max Bächer in den Salzburger Nachrichten vom 27. September 2001, S. 6 und 7.

⁷¹ Der portugiesische Alvaro Siza, der ja schon 1986 ein Liftprojekt vorgeschlagen hatte, wurde zwar für diesen Wettbewerb eingeladen, nahm aber nicht teil.

⁷² Siehe dazu das Kapitel I.1.3.10. „Exkurs: Gestaltungsbeirat und Altstadtkommission“.

⁷³ Die inhaltliche Dreiteilung "in", "aus" und "nach" bezog sich sowohl auf die in Salzburg lebenden und tätigen Architekten als auch jene, die nach Salzburg kamen um zu bauen; dies auch als Folge des durch Architekturreform und Gestaltungsbeirat geförderten Wettbewerbswesens.

⁷⁴ FPÖ-Klubobfrau Doris Tazl in den Salzburger Nachrichten vom 31. März 2003, S. 9.

1.3.8. Achter Beirat unter Vorsitz Kada und Lainer (2003 bis 2006)

Ab der 123. Sitzung am 22. Juli 2003 verblieben aus der vorangegangenen Besetzung nur der Vorsitzende Klaus Kada und Julia Bolles-Wilson, da Flora Ruchat-Roncati ihre Bestellung nach eineinhalb Jahren aus persönlichen Gründen zurücklegte. Somit wurden vom Gemeinderat ein weiterer Architekt, Rüdiger Lainer (Wien) und drei Architektinnen, die Holländerin Nathalie de Vries (Rotterdam) sowie Marta Schreieck (Wien) und Ursula Spannberger als Salzburger Vertreterin berufen. Erstmals war das Gremium also mit einer Zweidrittel-Mehrheit an Architektinnen versehen und verfügte auch – wie in den ersten drei Besetzungen – seit längerer Zeit wieder über eine österreichische Mehrheit. Der Beirat bestand nun nur aus Fachleuten mit aktivem Planerstatus, auch wenn diesen die Auseinandersetzung mit Architekturtheorie und -lehre nahe lag.

Anlässlich der 125. Sitzung des Gestaltungsbeirates am 25. November 2003 präsentierte die Initiative Architektur die Publikation „salzburg besser bauen“ mit dem Untertitel „Architekturreform - die letzten 10 Jahre“, in welcher auch die Stadtplanung eine Bilanz über 20 Jahre Salzburger Gestaltungsbeirat zog. Zu feiern galt es das 20-jährige Bestehen des Beirates und das zehnjährige Bestehen der Initiative Architektur. In einer weiteren Veranstaltung im Februar 2004, einer Podiumsdiskussion mit den Spitzenkandidaten der Gemeinderatswahl und dem Titel „Architektur und Politik“, bekannten sich erstmals die PolitikerInnen aller vier großen Parteien⁷⁵ öffentlich zur Auflösung der Gestaltungszweigleisigkeit in Salzburg durch Gestaltungsbeirat und Altstadtkommission.

Die anschließende Landtags- und Gemeinderatswahl im März 2004 ermöglichte es dem wiedergewählten Bürgermeister Heinz Schaden (SPÖ) aufgrund des Proporzsystems bei der Zusammensetzung der Stadtregierung eine „Alleinherrschaft“ seiner Partei auszuüben und die Rettung des Stadthaushaltes in Angriff zu nehmen. Eine geplante Einsparung bei den Beratungs- und Begutachtungskosten auf rund ein Viertel dieser Ausgaben konnte der weiterhin ressortzuständige Stadtrat Padutsch jedoch abwenden. Dies hätte zumindest das administrative „Aus“ für den klassischen Gestaltungsbeirat in Salzburg bedeutet. Jedoch wurde die lang herbeigesehnte Zusammenlegung des baubehördlichen Ressorts (Abteilung 5) und des Planungs- und Verkehrsressorts (Abteilung 9) getätigt und somit für Stadtrat Padutsch wieder die umfassende Zuständigkeit (mit Umweltschutzressort u.a.) hergestellt, die vor 20 Jahren schon Johannes Voggenhuber zugekommen war.

Den dringenden Handlungsbedarf einer strukturellen und inhaltlichen Reformierung des mittlerweile in die Jahre gekommenen Begutachtungsprozederes durch den Gestaltungsbeirat sowie auch der Festlegungen für Gutachterverfahren und Wettbewerbe hatte zuletzt die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten geortet und nahm im November 2004 strategische Besprechungen mit Stadtplanung und Gestaltungsbeirat auf. Dies auch angesichts der seitens SPÖ-Bürgermeister Heinz Schaden und SPÖ-Landeshauptfrau Gabriele Burgstaller angekündigten Absicht, den Gestaltungsbeirat der Stadt und die Sachverständigenkommission für die Altstadt zu einem Gremium zu fusionieren – ganz im Sinne des ehemaligen Stadtrates Voggenhuber. Dieses Thema war auch Inhalt der Veranstaltung „alt_stadt_neu – Oder die Diskussion über die Erhaltung des Sachverstands für die (Alt-)Stadt“ im legendären Stadtkinosaal (heute: Szene Salzburg) am 16. November 2004⁷⁶. Zumindest wurden in den letzten Sitzungen dieses achten

⁷⁵ Auf Einladung der Initiative Architektur diskutierten am 9. Februar 2004 im Salzburger Künstlerhaus drei Wochen vor der Gemeinderatswahl Bürgermeister Heinz Schaden (SPÖ), Vize-Bürgermeister Karl Gollegger (ÖVP), Doris Tazl (FPÖ) und Stadtrat Johann Padutsch (Bürgerliste).

⁷⁶ Auf Einladung der Initiative Architektur diskutierten unter der Moderation von Dr. Peter Huemer (Journalist und Historiker, Wien) Planungsstadtrat Johann Padutsch (Leiter der Magistratsabteilung 5, Raumplanung und Baubehörde), Prof. Carl Fingerhuth (ehemaliges Beiratsmitglied, Zürich), Arch. Max Rieder (Architekt und

Gestaltungsbeirates Tagesordnungspunkte zu Verfahren in der Altstadtschutzzone bzw. Projekte in der so genannten Weltkulturerbe-Pufferzone gemeinsam mit VertreterInnen der Altstadtkommission behandelt. Die Vorsitzenden Klaus Kada und später Rüdiger Lainer forderten, dass es „bei größeren Projekten eine bessere Kooperation zwischen dem Gestaltungsbeirat der Stadt und der Altstadtkommission des Landes geben sollte“⁷⁷.

Ab der 132. Sitzung am 25. Januar 2005 verblieben aus der vorangegangenen Besetzung drei Architektinnen, die Holländerin Nathalie de Vries (Rotterdam) sowie Marta Schreieck (Wien) und Ursula Spannberger als Salzburger Vertreterin. Der ebenfalls verbleibende Rüdiger Lainer (Wien) übernahm vom scheidenden Klaus Kada den Vorsitz. Hinzu kamen die Architektin Hannelore Deubzer aus Deutschland (Berlin/München) und der gebürtige Finne Kari Jormakka (Helsinki/Wien), Professor für Architekturtheorie in Wien. Wurde die Vorsitzführung Kadas, der sich selten ein Blatt vor den Mund genommen hatte, für die drastischen Bemerkungen oft kritisiert, so attestierte man Rüdiger Lainer eine „ruhige Kapazität innerhalb der Architekturszene“ zu sein, die „plakative Äußerungen“ vermeide und in einer „präzisen Art die Dinge auf den Punkt bringe“⁷⁸.

Im Selbstverständnis forcierte dieser Beirat seine Tätigkeit der Mediation und der Begleitung von Planungsprozessen. Vor allem die Entwicklung des Stadtwerke-Areals, einer rund vier Hektar großen Brachfläche im Stadtteil Lehen, stellte in einem so genannten „Moderierten Verfahren“ Aspekte der Interdisziplinarität, Partizipation und Integration in den Vordergrund. Eine Strukturierung der Prozesse durch einen Moderator mittels mehrerer Workshops mit AnrainerInnen, Wohnbauträgern und VertreterInnen zukünftiger Nutzer anstelle eines Masterplan-Wettbewerbes sollte zu einer stadtraumverträglichen Mischnutzung⁷⁹ führen und zu einem flexiblen, Entwicklungsperspektiven offen haltendem Konzept, welches – als einzige Konstante – 46 Prozent der Fläche dem öffentlichen Raum widmen würde.

Die Verlagerung seiner Beratungstätigkeit vor die politische Beschlussfassung über primäre Bebauungskonzepte eröffnet dem Gestaltungsbeirat jene Einflussmöglichkeit auf Stadtbild und -stadtentwicklung, die seitens seiner Kritiker zuvor immer wieder vermisst worden war. Zum Strategie- und Verfahrensbegleiter wurde der Beirat auch bei den städtebaulichen Großprojekten „Postareal“ am Bahnhof (Gebietskrankenkasse, Wohnbau, Geschäftszentrum und Hotel, seit 2003), Nachnutzung des Lehener Stadions („Neue Mitte Lehen“, seit 2003) und Unipark Nonntal am Rande der Altstadt (Städtebaulicher Wettbewerb 2002, Architekturwettbewerb 2005). Hingegen wurden Regelungen für „Marginalität“ bei Projekten der Architekturgruppe 4 getroffen, da sich bei den intensiven Sitzungen in zunehmendem Maße Vorlagen häuften, die aufgrund geringfügiger Änderungen aus rein formalen Gründen vom Beirat begutachtet bzw. (oft erst im Nachhinein) genehmigt werden mussten.

1.3.9. Neunter Beirat unter Vorsitz Lainer (ab 2006)

Zur 141. Sitzung am 18. Juli 2006 fand im Gestaltungsbeirat wieder ein routinemäßiger Wechsel statt: Im Gremium verblieben Hannelore Deubzer, Kari Jormakka und weiterhin als Vorsitzenden Rüdiger Lainer, dessen Vertrag um eineinhalb Jahre verlängert wurde. Nach dreijähriger Tätigkeit übergaben Nathalie de Vries (Rotterdam), Marta Schreieck (Wien) und Ursula Spannberger (Salzburg) ihre Funktion an die Architektinnen Helena Paver Njiric

Mediator, Salzburg/Wien) und die Mitglieder der Altstadterhaltungskommission Arch. Reiner Kaschl (Vorsitzender) und Dr. Roman Höllbacher (Kunsthistoriker und Architekturpublizist).

⁷⁷ Rüdiger Lainer in den Salzburger Nachrichten vom 31. Dezember 2004, S. 8.

⁷⁸ „Architekt mit Kampfeswillen“, Salzburger Nachrichten 13. November 2004, S. 2.

⁷⁹ Ein Drittel des Areals sollte Wohnungen in "hochqualitativer Architektur" erhalten, ein weiteres Drittel öffentliche Nutzung bzw. die Vergrößerung des bestehenden Parks, und das verbleibende Drittel ergänzende Nutzungen wie Seniorenheim, Geschäfte oder Erweiterungen der Landeskliniken.

(Kroatien) und Elke Delugan-Meissl (Wien) sowie den in der Steiermark geborenen Architekten Dietmar Feichtinger (Wien/Paris). Letzterer konnte im Frühjahr 2004 den Wettbewerb für die Wintereinhausung des Hofbrunnens am Residenzplatz für sich entscheiden, während er sich ein Jahr zuvor beim Wettbewerb für den Panorama-Aufzug auf den Salzburger Mönchsberg den siegenden Architekten Delugan/Meissl geschlagen geben musste⁸⁰.

Auf politischer Ebene schwächten wieder aufgeflamte Diskussionen über den Schutz des Grünlandes und fehlende Baulandflächen für Gewerbe- und Wohnbauten das gute Einvernehmen zwischen Stadtrat Johann Padutsch und Bürgermeister Heinz Schaden, der sich in den letzten Jahren aus der Architekturdiskussion und den Beiratsagenden herausgehalten und den Gedanken einer Olympia-Stadt Salzburg dem einer Kulturhauptstadt vorgezogen hatte.

1.3.10. Exkurs: Gestaltungsbeirat und Altstadtkommission

„Das spezifische 'Salzburger Altstadttrauma' scheint unüberwindbar“, ist im Zusammenhang des kleinen Projektes für eine Bar am Giselakai zu lesen⁸¹, welches beispielgebend für das seinerzeitige „Unwesen“ von Gegengutachten zwischen Gestaltungsbeirat und Sachverständigenkommission für die Altstadterhaltung war⁸². Im Jahr 1985 antwortete der Beirat auf einen von der Altstadtkommission genehmigten Kiosk von gestalterischer Fragwürdigkeit mit dem Bar-Projekt von Adolf Krischanitz, worauf die Presse die mediale Diskussion eröffnete. Wenn es nach dem persönlichen Willen Johannes Voggenhubers gegangen wäre, hätte 1984 die Altstadtkommission ihr Ende gefunden, da er diese für verzichtbar erklärte⁸³. Zu dieser Zeit hatte die Sachverständigenkommission noch historisierende Anpassungen gefordert bis Ende der 80er-Jahre ein Umdenken bezüglich neuerer Architektur in der Altstadt, welche aufgrund ihres Strukturverfalls den Titel „Fress- und Fetzenzone“ (1990)⁸⁴ erhielt, stattfand.

Die unabhängige „Sachverständigenkommission für die Altstadterhaltung“⁸⁵ bestand seit ihrer Konstitution im Jahr 1967 aus acht Mitgliedern, ab Mitte des Jahres 1988 nur noch aus fünf Mitgliedern (und jeweils einem Ersatzmitglied): einem Vertreter des Bundesdenkmalamtes (dem Landeskonservator) und je zwei von Stadt und Land zu nominierenden ExpertInnen. Ihre – aufgrund des umfangreichen Aufgabengebietes – relativ große Geschäftsstelle ist beim Land Salzburg (Referat 6/12) angesiedelt und wickelt im Jahr etwa 300 Bauverfahren in rund 45 Sitzungen ab. Neben ihrer Rolle als gutachtender Amtssachverständiger ist die Sachverständigenkommission auch beratend für BauwerberInnen, PlanerInnen und Behörden tätig, um durch diese Voranfragen Planungsfehler im Sinne des Altstadterhaltungsgesetzes zu vermeiden und damit die Verfahren zu verkürzen⁸⁶. Die Sachverständigenkommission beruft sich in allen ihren Angelegenheiten auf das Altstadterhaltungsgesetz und kann – genauso wie der Gestaltungsbeirat – nicht immer als ein in sich homogenes Gremium angesehen werden. Da sie mit lokalen ArchitektInnen besetzt ist, erhält sie eine politisch gefestigtere Stellung als der

⁸⁰ Beide Vorhaben wurden bis heute nicht realisiert.

⁸¹ Im Kapitel „heute geschlossen: die Altstadt“: „Bar am Giselakai“, Dietmar Steiner (Hg.), Das Salzburg Projekt – Entwurf einer europäischen Stadt, Architektur-Politik-Öffentlichkeit, Wien 1986.

⁸² Ob Voggenhuber Weisungen erteilte, dass Gutachten des Gestaltungsbeirates jenen der Sachverständigenkommission vorzuziehen seien, kann hier nicht verifiziert werden.

⁸³ Vgl. Salzburger Nachrichten, 9. August 1984, S.7 und 14. August 1984, S.5.

⁸⁴ Vgl. Günther Sandner: Die Altstadt als Bühne: Zur politischen Dimension eines Gesamtkunstwerkes, in: Die bewahrte Schönheit; Salzburg-München 1997.

⁸⁵ Siehe dazu das Kapitel I.1.1.5. „Altstadtschutz und Altstadterhaltung“.

⁸⁶ Siehe: <http://www.salzburg.gv.at/themen/se/salzburg/svk.htm>.

Gestaltungsbeirat, der sich in der öffentlichen Diskussion einer stärkeren „Angriffslust“ ausgesetzt sieht. Die Forderung nach ruhender Mitgliedschaft der Sachverständigen bei gleichzeitiger gewerblicher Tätigkeit in der Stadt Salzburg erhob die SPÖ im Jahr 1990 im Landtag; diese blieb jedoch bis heute unerfüllt und gilt weiterhin als ein wesentlicher Kritikpunkt. Unbeachtet ihrer Vorreiterrolle als Begutachtungsinstanz auch für den Gestaltungsbeirat hält sich jedoch die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Beauftragungen für Planungsaufgaben in der Altstadt in Grenzen. Auch finden die Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Derzeit ist sowohl für die Sachverständigenkommission als auch den Gestaltungsbeirat rechtlich die Möglichkeit vorgesehen, externe GutachterInnen zur Begutachtung bei zu ziehen. Doch da dies nicht nur eine Frage der Kosten, sondern vor allem eine des Willens ist, zeitigte diese Praxis nicht immer Erfolg. Zu viele leere Willensbekundungen in früherer Zeit (Beirat unter Vorsitz Peichl) und in jüngster Vergangenheit haben keine wirklich konstruktive Zusammenarbeit zur Folge gehabt. Die Resolution zur 100. Sitzung des Gestaltungsbeirates⁸⁷ gilt als Lippenbekenntnis der Beteiligten, dessen Erfüllung jedoch an Gesetzgebung und politische Situation gebunden ist. Als „Nagelprobe“ für ein gemeinsames Vorgehen galt die Beurteilung des Projekts für den „Umbau des Kleinen Festspielhauses zum Haus für Mozart“ – ein in jeder Hinsicht gescheitertes Vorhaben⁸⁸ – und später des Projekts zur „Neugestaltung Max-Reinhardt-Platz, Furtwängler-Park und Aulatreppe“⁸⁹.

In zunehmendem Maße standen in den letzten Jahren in der Stadt Salzburg Projekte (Lifte bei Mönchs- und Kapuzinerberg) und Entwicklungen (Hochhausdebatte) – ob in den Schutzzonen oder der so genannten „Pufferzone“ des Weltkulturerbeareals – zur Diskussion. Eine gegenseitige Unterstützung beider Gremien bei der Begleitung dieser Entwicklungen wurde daher erforderlich und erfolgte zeitweise durch einen „Verbindungsmann“⁹⁰ aus der lokalen Architektenschaft. Für beide Beurteilungskommissionen sollte eine diesbezügliche Zusammenarbeit eine Absicherung ihrer jeweiligen Stellung und die Aufwertung ihrer Gutachten bedeuten. „Da es um die ‚Gesamtanlage‘ Salzburg“ geht, ist eine engere Verbindung bzw. gemeinsame Linie wichtig“.⁹¹

Abgesehen von der gelegentlichen, auf „Freiwilligkeit“ beruhenden Zusammenarbeit von Gestaltungsbeirat und Sachverständigenkommission hatte nur in der „Ära Voggenhuber“ die gemeinsame politische Zuständigkeit für Baubehörde und Planungsamt ermöglicht, dass der Beirat aufgrund des Ressortwillens mit Angelegenheiten der Altstadt befasst werden konnte. Daher wurde die Zusammenführung dieser beiden Abteilungen in der Verwaltungsstruktur

⁸⁷ Siehe dazu das Kapitel I.1.3.6. „Sechster Beirat“.

⁸⁸ Zur Verfahrensgeschichte siehe Norbert Mayr: Die „Chronologie der Ereignisse“, bei Norbert Mayr bzw. Initiative Architektur (unveröffentlicht) bzw. Norbert Mayr: Wettbewerbskultur auf dem Holzbauerweg, in: UmBau 20, Morality and Architecture - Architektur und Gesellschaft, ÖGFA und Institut für Architekturtheorie der TU (Hg.), Verlag edition selene, Wien Mai 2003.

⁸⁹ Beim Projekt „Umbau der großen Aula der Uni Salzburg, Errichtung eines Stiegenhauses im Furtwängler-Park“ war für die Architekturbegutachtung die Sachverständigenkommission zuständig; da es aber auch um die Umwidmung von Grünland ging, war über die Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung der Zuständigkeitsbereich der Planungsabteilung betroffen. Meinungen des Beirats zu diesem Projekt konnten nur „Empfehlungscharakter“ für die Sachverständigenkommission haben.

Ebenso war der Gestaltungsbeirat auch beim „Umbau des Kleinen Festspielhauses“ nicht zuständig. Es wurden im Zuge des Vergabeverfahrens ein Vertreter der Altstadtkommission und ein ehemaliges Mitglied des Beirates in die 9-köpfige Bewertungskommission bestellt; bei der Beurteilung der Baueinreichung hatte die Kommission zu einer der zahlreichen Sitzungen Mitglieder des Beirates bei gezogen, die aus ihrer Sicht die vorgelegte Planung allerdings gänzlich ablehnen mussten.

⁹⁰ In der siebten Gestaltungsbeiratsperiode wurde diese Funktion von Arch. Fritz Lorenz erfüllt, der zuvor von 1988-1995 Mitglied der Sachverständigenkommission war.

⁹¹ Beiratsvorsitzender Klaus Kada in der 119. Sitzung des Gestaltungsbeirates zum 5. Tagesordnungspunkt (öffentlich), 26. November 2002.

unter der Ressortleitung nur eines Politikers immer wieder überlegt, scheiterte aber an der dazu erforderlichen politischen Mehrheit für eine umfassende Neustrukturierung. Naturgemäß stellte eine solche Reform aus Sicht der verschiedenen Fraktionen, deren Interessen nicht allein auf Altstadtenschutz und zeitgemäße Architektur (in der gesamten Stadt) ausgerichtet waren und bis heute sind, ein wenig erfolgreiches Unterfangen dar, auch wenn eine neue Ressorteinteilung keine Gesetzesänderung erfordert hätte, sondern lediglich eine Festschreibung in der stadtrechtlichen Geschäftsordnung auf Beschluss des Gemeinderates nach erfolgter politischer Vereinbarung (im Zuge von Verhandlungen nach Wahlen). Ein solcher wurde nach der Gemeinderatswahl im März 2004 jedoch gefasst und brachte somit die lang herbeigesehnte Zusammenlegung des baubehördlichen Ressorts (Abteilung 5) und des Planungs- und Verkehrsressorts (Abteilung 9) sowie für Stadtrat Padutsch wieder die umfassende Zuständigkeit (mit Umweltschutzressort u.a.), die vor 20 Jahren schon Johannes Voggenhuber zugekommen war.

Ende März 2006 teilte der Vorsitzende der Sachverständigenkommission Axel Wagner mit, „dass trotz der weitgehend unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Sachverständigenkommission für die Altstadterhaltung und des Gestaltungsbeirates der Stadt Salzburg beide Gremien, basierend auf den guten Erfahrungen der vergangenen Jahre, kürzlich ein Arbeitsübereinkommen geschlossen haben“⁹². Bei Neubauten der Architekturgruppe 4 im Schutzgebiet der Altstadt wird die Sachverständigenkommission künftig zwei Mitglieder des Gestaltungsbeirates zu ihren Beratungen einladen und im Gegenzug wird der Beirat jeweils zwei Mitglieder der Kommission zu seinen Beratungen in jenen Fällen beiziehen, in denen er über Baumaßnahmen innerhalb der Pufferzone des Weltkulturerbegebietes berät.

Gerhard Garstenauer hatte zu seinem Eintritt in den sechsten Beirat im Jahr 1997 und auch nach seiner Beiratstätigkeit immer wieder zur Fusion zwischen Sachverständigenkommission und Gestaltungsbeirat aufgerufen⁹³; bis heute konnte dazu keine Gesprächskultur entwickelt werden. In der Stellungnahme zur Resolution des Beirates anlässlich der 100. Sitzung⁹⁴ im Jahr 1999 schließt der Vorsitzende der Altstadtkommission mit der Vermutung: „Dass sich die Resolution des Gestaltungsbeirates beinahe ausschließlich mit den Zuständigkeitsbereichen der Sachverständigenkommission beschäftigt, erscheint gerade so, als ob man von eigenen Problemen ablenken möchte.“⁹⁵

Im Vergleich zur erfolgten Ressortvereinigung „Baubehörde und Stadtplanung“ würde die Neuaufteilung bzw. eine neue Zuständigkeitsstruktur für Gestaltungsbeirat und Sachverständigenkommission umfangreichere Gesetzesänderungen (Raumordnungs-, Altstadterhaltungs-, Baupolizei-, Bautechnikgesetz sowie Anpassung weiterer Gesetze und Verordnungen) erfordern. Auch die Finanzierung müsste über eine geänderte Gesetzeslage neu verhandelt und geregelt werden, wobei eine verhältnismäßige Aufteilung zwischen Land und Stadt Salzburg zu erfolgen hätte. Die für das Altstadterhaltungsgesetz maßgebenden Rahmenbedingungen unterlagen in den letzten vier Jahrzehnten⁹⁶ einer oftmaligen Veränderung (auch zum Besseren), was anhand der zahlreichen Novellierungen und Anpassungen der Altstadtverordnungen ablesbar ist. Die derzeitigen Anforderungen aber sollten eine konsequente Novellierung beider gesetzlicher Grundlagen (Raumordnungs- und Altstadterhaltungsgesetz) und eine Zusammenführung und Verankerung der Agenden bei

⁹² „Zusammenarbeit für Altstadterhaltung“, Salzburger Nachrichten, 31. März 2006, S. 8.

⁹³ Vgl. „Die Kluft in der Architektur“, Salzburger Nachrichten, 31. Januar 2001, S. 3.

⁹⁴ Siehe dazu das Kapitel I.1.3.6. „Sechster Beirat“.

⁹⁵ Vorsitzender der Sachverständigenkommission Gerhard Schweighofer: „Stellungnahme der Sachverständigenkommission zur ‚Resolution des 6. Gestaltungsbeirates zur 100. Sitzung vom 28.9.1999‘, 11. Oktober 1999.

⁹⁶ Der Rohentwurf war bereits Ende des Jahres 1965 von der Legislative des Landes ausgearbeitet.

der Stadt zur Folge haben, auch um die „Entmündigung“ einer Gemeinde durch die Oberbehörde „Land“ aufzuheben.

In erster Linie stehen in dieser Diskussion nicht nur verwaltungstechnische Inhalte, sondern vor allem ideelle, die grundlegend für die Etablierung sowohl des Altstadtzuschutzbewusstseins als auch der Architekturreform waren, im Vordergrund. Die Frage, warum der Gesetzgeber moderne Architektur in der Altstadt „nicht will“ kann auch so formuliert werden: War das (bau)kulturelle Bewusstsein – auch von Landeshauptmann Hans Lechner – von 1965 nicht doch höher als heute?⁹⁷ Eigentlich leitet sich die Handhabe hinsichtlich der gestalterischen Begutachtung von Neubauvorhaben von der unterschiedlichen Sichtweise der Definitionen der „harmonischen“ (Altstadt) und „nicht störenden“ (Rest-Stadt) Einfügung her ab. Dazu bedarf es im Bereich der Altstadt weiterhin der Beiziehung von KunsthistorikerInnen, der strengen Qualitätssicherung für die ohnehin seltenen Neubauten (z.B. Museum der Moderne am Mönchsberg, Kleines Festspielhaus) und des Abbruchsverbots (die 1.060 Häuser der Altstadt sind ohnehin zum Großteil schon mehrmals saniert). Im Januar 2001 schlug Stadtrat Padutsch einen neu fusionierten, „gesamten Beirat“ für die ganze Stadt vor, der sich mit Bauvorhaben ab einer gewissen Größe befassen sollte. Dieses Beirat würde aus sechs bis acht Mitgliedern der bisherigen Gremien bestehen und alle zwei Monate tagen, während er sich als ein (auf die Hälfte der Mitglieder) reduzierter Beirat in wöchentlichen Sitzungen mit „kleineren“ Altstadtfragen zu beschäftigen hätte.

Rund fünf Jahre später setzte Planungsstadtrat Padutsch erneut diese Vorschläge der Fusion beider Gremien⁹⁸ und einer „Entrümpfung“ des Altstadterhaltungsgesetzes auf die politische Tagesordnung des Gemeinderates und rief damit prominente GegnerInnen auf den Plan. Der ehemalige Landeshauptmann Hans Katschthaler (Präsident der Kulturvereinigung), der ehemalige Bürgermeister Josef Reschen (Präsident des Museumsvereins), der Historiker Reinhard Heinisch (Präsident der Gesellschaft für Landeskunde) und der ehemalige Baudirektor Axel Wagner (Präsident des Stadtvereins und zu dieser Zeit Mitglied der Sachverständigenkommission) sahen im gemeinsam veröffentlichten Memorandum mit dem Titel „Keine Aushöhlung des Altstadtsschutzes“ die Gefährdung des Prädikats Weltkulturerbes durch die „schrittweise Rücknahme des Altstadtsschutzes“. Die anderen politischen Parteien sprachen sich mit unterschiedlicher Schärfe gegen eine Lockerung der Schutzbestimmungen und die Zulassung moderner Architektur in der Altstadt und die Neuordnung der Begutachtung, die ein Einsparung von rund 300.000 Euro erbringen hätte können, aus⁹⁹.

Abschließend sind nochmals – immer wieder genannte – Argumente für und wider die Fusion der beiden Gremien zur Planungsbegutachtung angeführt:

- Für eine klare Trennung sprechen die unterschiedlichen Meinungen von Fraktions-PolitikerInnen sowie FachbeamtlInnen zur Polarität „Altstadt – Rest-Stadt“.
- Zukünftig wäre es politisch schwieriger, eine „wertkonservative Planungsphilosophie“¹⁰⁰ durchzusetzen.
- Auch die „Hypertrophie“ eines fusionierten Gremiums (ohne Reduktion) steht zu befürchten, sollten alle Zuständigkeits- und Aufgabenbereiche vereint werden.

⁹⁷ Unbeschadet der Tatsache, dass die historische Situation eine Entscheidung der Landeshauptmannschaft unbedingt erforderte, weil die Stadt im Begriff war, ihren alten Kern zu ruinieren. Damals ging es um die Verhinderung des Abbruchs und die Rettung durch Sanierung.

⁹⁸ Nach einer Zusammenlegung sollten in dieser neuen Kommission aus dem Gestaltungsbeirat fünf Mitglieder (vorher sechs Mitglieder) bzw. aus der SVK zwei Mitglieder und der Vertreter des Bundesdenkmalamtes (vorher fünf Mitglieder) tätig sein.

⁹⁹ Vgl. dazu die Berichterstattung in den Salzburger Nachrichten; „Angst um die Altstadt“, 3. November 2005, „Debatte um Lockerung des Altstadt-Schutzes“, 9. November 2005, „Debatte um den Schutz des Weltkulturerbes“, 11. November 2005, „Streit um Kommission“, 18. November 2005.

¹⁰⁰ Zitat: FPÖ-Klubobfrau Doris Tatzl, Salzburger Nachrichten: „Zank um Gestaltungsbeirat“, 31. März 2003, S. 9.

- Ebenso schließt die Unterschiedlichkeit der Aufgabenbereiche und des Verwaltungsaufwandes ein gemeinsames Vorgehen aus.
- Hinsichtlich des Status eines Weltkulturerbes darf keine „Verwässerung“ des Schutzgedankens erfolgen („Oberbehörde“ UNESCO und ICOMOS).
- Die Arbeit des Gestaltungsbeirates würde unter den strengen Bedingungen des Altstadtgesetzes zu sehr eingeschränkt werden.
- Aus politischer Sicht würde für das Land die Abgabe seines Einflusses auf die Altstadt einen klaren Machtverlust bedeuten.
- Für die Stadt würde die Übernahme der Kosten für die Agenden der Sachverständigenkommission (und Altstadtfonds) eine budgetäre Mehrbelastung bedeuten.

Für eine Zusammenführung der Begutachtungsgremien sprechen u.a. die Argumente:

- Die zwei derzeitigen Kommissionen stellen – abstrakt gesehen – eine Überversorgung für eine (so kleine) Stadt wie Salzburg dar.
- Neubauten (z.B. Kongresshaus) finden vor allem in der Schutzzone II (rund um die Schutzzone I des Stadtkerns) statt, deren Anspruch auf Architekturqualität nicht nur aus Sicht der Altstadterhaltung beurteilt werden kann.
- Hier könnte die Federführung – je nachdem, ob es sich um einen Neubau handelt oder nicht, und in welcher Schutzzone¹⁰¹ geplant werden soll – in einem solchen Gremium intern wechseln.
- Auch der Stadtkörper geht ineinander über: Die wechselseitigen Sichtbarkeiten von Aufstiegshilfen auf die Stadtberge bzw. von Hochhaus-Silhouetten verdeutlichen das.
- Die Reduktion von Kommissionen (neben Denkmalamt, UNESCO, ICOMOS etc.) würden die Verunklärung der Zuständigkeitsbereiche reduzieren.
- Sachverständigenkommission und Beirat könnten in ihrem Umfang personell und administrativ reduziert werden.
- BauherrInnen und ihre PlanerInnen fordern Planungs- und damit Rechtssicherheit, egal ob in der Altstadt oder außerhalb.
- Aus politischer Sicht würde die Übernahme der Altstadttagenden einen klaren Machtzuwachs der Stadt bedeuten.
- Für das Land würde die Abgabe der Altstadttagenden (Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission und Altstadtfonds) eine budgetäre Entlastung bedeuten.

Blendet man alle ideellen, politischen, rechtlichen und administrativen Aspekte aus und beschäftigt sich mit der eigentlichen Aufgabe beider Gremien, der Qualitätssicherung bei Bauvorhaben durch die Begutachtung von Planungsvorlagen, dann kommt man zu dem Schluss, dass den Mitgliedern beider Gremien aus fachlicher Sicht die gleiche Entscheidungsfindung abverlangt wird. Es ist einerlei, wo sich ein geplantes Projekt welcher Größe auch immer befindet; zu beurteilen ist, ob es dem jeweils gegebenen (städte-)baulichen Umfeld in der Größenordnung, der Gesamtgestaltung oder im Detail entspricht oder nicht. Dieses Umfeld kann eine historische Umgebung, ein Stadterweiterungsgebiet oder sogar ein unbebauter landschaftlicher Raum sein. Insofern gilt der „Schutzgedanke“ für die gesamte Stadt, dies umso mehr als die „Pufferzonen“ rund um das Weltkulturerbe von innen und die Speckgürtelzonen von außen her in das Stadtgebiet drängen. Jedoch gibt es kein Regelwerk, das eine Skala für das Maß dieser Entsprechung bereithalten würde, sondern lediglich den (in den Rechtsgrundlagen verankerten) Interpretationsspielraum der Sachverständigen.

¹⁰¹ Die erhaltenswerten Gebäude der Schutzzone II sind in den Bebauungsplänen festgelegt. Diesen soll sich auch Sachverständigenkommission annehmen, wodurch sich die Schutzzone II „halbieren“ würde.

2. Gestaltungsbeiräte im Land Salzburg

Das Bundesland Salzburg teilt sich abgesehen von der Stadt Salzburg in fünf weitere politische Bezirke, die sich aus insgesamt 118 Gemeinden – darunter zehn Stadt- und 25 Marktgemeinden – zusammensetzen. Auch hier ist Gerhard Garstenauer als Vorkämpfer zu nennen, der schon im Jahr 1981 mit dem Vorschlag zur „Schaffung eines Konsulenten oder Beauftragten des Landes für besondere Aufgaben“¹⁰² auftrat, und später immer wieder die Installierung eines gemeinsamen Gestaltungsbeirates für das ganze Bundesland forderte. Mit der „Novelle des Raumordnungsgesetzes 1992“¹⁰³ wurde nun den fünf Bezirkshauptmannschaften die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates vorgeschrieben, den Gemeinden mit mehr als 5.000 EinwohnerInnen die Möglichkeit dazu freigestellt. Bis dahin hatte lediglich die Stadt Zell am See seit dem Jahr 1986 eine beiratsähnliche Begutachtung durch zwei externe Architekten eingerichtet.

Der Landesgesetzgeber verankerte das ursprünglich im Konnex der Landeshauptstadt entstandene Beiratsmodell durch das Planungsinstrument der so genannten Bebauungsplan-Aufbaustufe, einer projektbezogenen und detaillierten Ergänzung des Bebauungsplans (der Grundstufe), und die verpflichtende Begutachtung dieser Entwürfe durch die dafür einzurichtenden Gestaltungsbeiräte. Solche Aufbaustufenpläne sollten erstellt werden, wenn es „aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Erhaltung oder Gestaltung des Orts-, Stadt- oder Landschaftsbildes oder sonst im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung erforderlich“ wäre, oder wenn „Bauvorhaben [...] mit einer Gesamtgeschoßfläche von mehr als 2.000 m² oder einer Baumasse von mehr als 7.000 m³, in Gewerbe- und in Industriegebieten ab einer Baumasse von mehr als 15.000 m³“, vorlägen. Wohl auf hinhaltenden Widerstand der Landgemeinden erfuhr das Gesetz aber eine Aufweichung durch eine neuerliche Novelle im Jahr 1997: Im Prinzip wurde aus der Verpflichtung eine Ermessensbestimmung, da nun im Bebauungsplan der Grundstufe eine Begutachtung (des Bebauungsplans der Aufbaustufe und im späteren Baubewilligungsverfahren) durch den Gestaltungsbeirat definiert werden muss. Die Gestaltungsbeiräte blieben jedoch weiter bestehen.

Das Raumordnungsgesetz sowie die „Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. April 1993 über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte“ (LGBl. Nr. 67/1993)¹⁰⁴ sehen Gremien mit drei bis fünf Mitgliedern sowie einem oder mehreren Ersatzmitgliedern, die Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, der Orts-, Stadt- und Landschaftsbildpflege oder der Orts- und Stadtplanung sein müssen, vor. Bestellt werden diese von den Gemeindevertretungen zumeist auf Vorschlag des Bürgermeisters bzw. vom Bezirkshauptmann auf Vorschlag der Bürgermeisterkonferenz auf eine Dauer von drei Jahren. Auch von dafür durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbänden können Gestaltungsbeiräte eingerichtet werden, deren Mitglieder dann vom Verbandsvorstand zu bestellen sind; bisher haben sich in dieser Hinsicht aber noch keine Gemeinden zusammengeschlossen.

2.1. Gestaltungsbeiräte der Bezirke

Aufgrund des Raumordnungsgesetzes verpflichtend wurden in den Jahren 1993 und 1994 in allen fünf Bezirkshauptmannschaften (Salzburg Umgebung, Hallein, St. Johann/Pongau, Zell am See, Tamsweg) Gestaltungsbeiräte für den jeweiligen Bezirk eingerichtet. Diese werden auf Antrag in jenen Gemeinden tätig, die nicht selbst ein solches Gremium eingerichtet

¹⁰² Gerhard Garstenauer: „Gedanken zur Schaffung eines Konsulenten oder Beauftragten des Landes für besondere Aufgaben“, 29. Juli 1981.

¹⁰³ Siehe dazu im Anhang: IV.2.2. „Salzburger Raumordnungsgesetz“.

¹⁰⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.2.7. „Verordnung über nähere Bestimmungen“.

haben, und tagen in anlass- bzw. projektbezogenen und zumeist vor Ort abgehaltenen Sitzungen.

2.1.1. Gestaltungsbeirat Bezirk Salzburg-Umgebung (Flachgau)

Der die Stadt Salzburg umgebende Flachgau bildet mit 37 Gemeinden den größten Bezirk des Bundeslandes. Mit dem enormen Bevölkerungszuwachs von rund 70.000 Einwohnern Anfang der Sechzigerjahre auf 135.104 (im Jahr 2001) ging in dieser Region auch die landesweit größte Steigerung der Bautätigkeit einher. Die Bezirkshauptmannschaft (BH) richtete im Jahr 1993 einen Gestaltungsbeirat ein, im Herbst 1994 wurden drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder bestellt. Derzeit sind als Mitglieder der ehemalige Baureferatsleiter der BH DI Hermann Schantl (Vorsitz und Geschäftsführung), Ltd.OBR. DI Bernd Zeller (aus dem Sachverständigendienst des Landes) und Arch. DI Manfred Otte (seit 1997), sowie als Ersatzmitglieder Ltd.OBR DI Franz Ehgartner (Bezirksarchitekt der BH), Arch. DI Wolfgang Joiser (Großgmain) und DI Robert Lechner (Sachverständiger der BH) berufen; letzterer löste 2004 DI Alexander Eggerth (aus dem Sachverständigendienst des Landes) ab. Bis auf die angeführten Ausnahmen wurde diese Zusammensetzung über die Jahre wiederbestellt, wobei heute Mitglieder wie Ersatzmitglieder (alle aus Salzburg) gleichwertig im Einsatz sind und jede Begutachtung durch jeweils drei Sachverständige erfolgt. Die sehr allgemein gehalten Statuten wurden seit 1993 nicht geändert.

Ursprünglich sollte das Gremium ausschließlich für die Beurteilung von Bebauungsplänen – wie im Raumordnungsgesetz vorgesehen – eingesetzt werden; dies stellte in den ersten Jahren auch die Hauptaufgabe dar, da den Gemeinden bei der Erstellung von Bebauungsplan-Aufbaustufen die Beiratsbegutachtung ja verpflichtend vorgeschrieben war. Mit der späteren Lockerung dieser Bestimmung reduzierten sich jedoch bis noch vor wenigen Jahren die Vorlagen auf rund 15 Projekte im Jahr. Mit abnehmender Tendenz werden derzeit jährlich in zeitlich unregelmäßigen Abständen nur mehr etwa fünf bis zehn projektbezogene Sitzungen in den jeweiligen Gemeinden durchgeführt, welche innerhalb von drei Wochen nach Antrag an die Bezirkshauptmannschaft einberufen werden.

Zumeist holen heute die Flachgauer Gemeinden die Sachverständigenmeinung bzw. Empfehlung des Gestaltungsbeirates ein, wenn eine Bewilligung für (aus welchen Gründen auch immer) problembehaftete oder strittige Bauvorhaben erteilt werden soll. In diesem Fall ist jedoch die ausdrückliche Zustimmung der ProjektwerberInnen erforderlich, aber nicht immer gegeben. Üblicherweise werden ablehnende Stellungnahmen vermieden; der Beirat erstellt sein Gutachten erst bei einer Wiedervorlage, bei der von ihm geäußerte Vorschläge für Abänderungen des Projektes berücksichtigt wurden. Die Projektgrößen reichen von kleinsten Bauvorhaben bis zu größeren (Gewerbe-)Projekten, während öffentliche oder Großbauvorhaben zumeist über Wettbewerbe abgeführt werden. Die – vor allem in der Stadt Salzburg gehandhabte – Praxis, dass in Jurys von Architekturverfahren Beiratsmitglieder entsandt werden, wird im Einzelfall und meist bei öffentlichen Projekten gepflegt. Durch die langjährige, personell gleiche Besetzung des Beirates und dadurch, dass sich manche Gemeinden ohnehin externer Sachverständiger aus dem Bereich der BH bedienen¹⁰⁵, ermöglichen diese enge Kontakte zu (einzelnen) BürgermeisterInnen bzw. deren Behörden auch Beratungen über die Gutachtertätigkeit hinaus, die nicht nur Einzelprojekte, sondern auch die Umsetzung von Verfahren und Prozesse der Vermittlung in der Gemeinde betreffen.

¹⁰⁵ Das Verhältnis von beamteten zu freien Sachverständigen in den Gemeinden kann lt. Auskunft der Bezirkshauptmannschaft auf etwa 50:50 geschätzt werden.

2.1.2. Gestaltungsbeirat Bezirk Hallein (Tennengau)

Der Tennengau mit 54.282 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) umfasst lediglich 13 Gemeinden. Die Bezirkshauptmannschaft (BH) in Hallein richtete 1993 einen Gestaltungsbeirat ein und bestellte vier Mitglieder und drei Ersatzmitglieder. Von der ursprünglichen Besetzung sind derzeit noch die freien Architekten DI Wolfgang Fahrngruber (Salzburg) und DI Martin Lenglachner (Adnet) sowie DI Josef Wörndl (Land Salzburg, Abt. 4 Land- und Forstwirtschaft) und DI Christian Kofler (BH Hallein, Abt. 5) tätig. Letzterer hatte nur die Stellvertretung des von Beginn an mit dem Vorsitz betrauten Ltd.OBR. DI Helmut Grumböck (BH Hallein, Abt. 2) inne, der vor kurzem durch Pensionierung ausschied. Da der Vorsitz von einem Architekten bekleidet werden sollte, wurde diese Funktion Wolfgang Fahrngruber übertragen. In den ersten Jahren standen noch Arch. DI Reinhold Seeger, Arch. DI Günther Salmhofer und Baumeister Ing. Manfred Steinlechner als Vertreter zur Verfügung, kamen aber in den seltensten Fällen zum Einsatz und wurden daher nicht wieder bestellt.

Obwohl an Fläche und an Zahl an Kommunen deutlich kleiner als der Flachgau entwickelte dieser Bezirksbeirat einen ähnlichen Tätigkeitsumfang mit ca. sieben bis acht Sitzungen im Jahresschnitt. Etwas mehr als die Hälfte der Tennengauer Gemeinden¹⁰⁶ ersuchen die BH um die Einberufung des Beirates, darunter auch die Bezirkshauptstadt Hallein, die Mitte der 90er-Jahre für kurze Zeit selbst einen dreiköpfigen Gestaltungsbeirat eingerichtet hatte. Einen Teil der Begutachtungen stellen Bebauungspläne bzw. deren Abänderungen dar, die übrigen Stellungnahmen werden zu Bauaufgaben aller Art erstellt: z.B. Einfamilienhäuser, Wohnanlagen, Gewerbe- und Geschäftsbauten oder etwa Lärmschutzwände. Während dem Beirat bei der Bauungsplanung auch eine gewisse Kontroll- und Entscheidungsfunktion (bei Unklarheiten) zukommt, zeichnen sich die restlichen Projektvorlagen zumeist durch gestalterische Problemstellungen aus, für deren Lösung die jeweiligen Bürgermeister zwar die Fachmeinung des Beirates einholen, in der Vergangenheit in manchen Fällen aber nicht unbedingt übernommen haben. Wenn auch der Beirat nicht mit Wettbewerben selbst befasst wird, gelangen jedoch die Ergebnisse – so es sich um städtebauliche Konzepte handelt – anlässlich der Umsetzung in Bebauungspläne bzw. im Zuge von Baueinreichungen, zur Vorlage. Ebenso wird in zunehmendem Maße von einigen BürgermeisterInnen die Stellungnahme des Beirates zu Siegerprojekten aus Wettbewerben als Argumentationshilfe eingeholt, sollte die Umsetzung in Öffentlichkeit oder Politik umstritten sein.

2.1.3. Gestaltungsbeirat Bezirk St. Johann (Pongau)

Für den 25 Gemeinden umfassenden politischen Bezirk Pongau mit 77.872 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) gründete die Bezirkshauptmannschaft (BH) St. Johann im März 1994 einen Gestaltungsbeirat, in dem der damalige Bezirksarchitekt Mag.arch. Ing. Paul Ager (Bürositz in Wien) den Vorsitz führte. Im zur Seite standen Ltd.OBR. DI Bernd Zeller (aus dem Sachverständigendienst des Landes) und Arch. DI Josef Robert Kurzweil (Salzburg). Als Stellvertreter standen die Bausachverständigen der BH DI Andreas Höll, Ing. Martin Lindner und Ing. Johann Habersatter zur Verfügung. Diese ursprünglichen Mitglieder wurden in den Jahren 1997, 2000 und 2004 wieder bestellt; lediglich Bernd Zeller wurde im Jahr 2005 aufgrund seiner Pensionierung von DI Josef Leitner (ebenfalls aus dem Sachverständigendienst des Landes) abgelöst.

Im Vergleich zu den nördlichen Bezirken nutzen die Pongauer Gemeinden¹⁰⁷ den Bezirksgestaltungsbeirat des Öfteren; rund 30 bis 40 Projektvorlagen werden in durchschnittlich 15 Sitzungen pro Jahr behandelt. Die Gemeinden ersuchen die BH oder den

¹⁰⁶ Z.B. Adnet, Scheffau, Abtenau, Annaberg, Golling, Kuchl, Puch.

¹⁰⁷ Z.B. Bad Gastein, Bad Hofgastein, Filzmoos, Flachau, Großarl, Hüttschlag, St. Johann, St. Martin am Tgb., Wagrain, Werfen. Die Stadtgemeinde Bischofshofen hat einen eigenen Gestaltungsbeirat eingerichtet.

Vorsitzenden selbst um Behandlung durch den Beirat; die Mitglieder vereinbarten auf kurzem Weg einen Termin, der anschließend von der Geschäftsstelle in der BH offiziell ausgeschrieben wird. Die BH selbst legt dem Gremium nur Projekte vor, wenn es sich um Gewerbebauten (mit Betriebsanlagengenehmigung) handelt, für welche sie anstelle der Gemeinden als Baubehörde fungiert, und eine Begutachtung raumordnungsrechtlich, d.h. eine (Änderung einer) Bebauungsplan-Aufbaustufe erforderlich ist. Neben Bebauungsplänen begutachtet das Gremium unterschiedlichste Hochbau-Projekte, ebenso wie Straßenbauprojekte oder Hangverbauungen. Naturgemäß stellen diese Planungen gestalterisch anspruchsvolle bzw. „schwierige“ Projekte dar; in der Regel erfolgt eine (mehrfache) Wiedervorlage bis die Empfehlungen des Beirates eine entsprechende Berücksichtigungen erfahren haben. Grundsätzlich legt dieser Beirat Wert auf die Freiwilligkeit der Begutachtung seitens der BauherrInnen und Gemeinden und agiert eher abseits einer – oftmals für die Förderung der Realisierung der jeweiligen Bauvorhaben kontraproduktiven – öffentlichen Debatte. Außerdem sind in der Geschäftsordnung¹⁰⁸ dieses Bezirksbeirates Beratungsleistungen über die reine Planungsbegutachtung hinaus vorgesehen: „Die Begutachtung schließt allfällige Beratung der Gemeinden nach verwaltungsökonomischen Maßstäben in der Planungsphase ein.“

2.1.4. Gestaltungsbeirat Bezirk Zell am See (Pinzgau)

Die Bezirkshauptmannschaft (BH) Zell am See richtete im Jahr 1993 für den mit 28 Gemeinden und 84.124 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) größten politischen Bezirk Salzburgs einen Gestaltungsbeirat mit drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern ein. Den beiden damaligen und heute pensionierten Bezirksarchitekten OBR DI Wolfgang Kiederer (Vorsitzender) und Hofrat DI Hans Walzl sowie Architekt Mag.arch. Ing. Georg Aigner (Saalfelden) standen als Ersatz die Architekten Prof. DI Helmut Glaninger (Zell am See), DI Andreas Schmid (Zell am See) und DDI Dr. Christoph Herzog (Saalfelden) zur Verfügung. Die letzte Bestellung für drei Jahre samt Beschluss einer Geschäftsordnung¹⁰⁹ erfolgte Ende Juli 2000. Der Vorsitz verblieb bei Wolfgang Kiederer; Christoph Herzog, Andreas Schmid und Baumeister Ing. Franz Wieser (Hollersbach) bildeten die Stammbesetzung, Georg Aigner, Helmut Glaninger und Baumeister Ing. Franz Piffer (Saalfelden) den Ersatzpool.

Unabhängig davon, dass im Pinzgau für die Bezirkshauptstadt Zell am See selbst und die Gemeinden Saalfelden und Mittersill jeweils eigene Gestaltungsbeiräte eingerichtet wurden, trat dieser Bezirksbeirat seit dem Jahr 2002 nicht mehr zusammen; wohl einerseits aufgrund des Umstandes, dass seit damals in den übrigen Gemeinden keine Bebauungsplan-Aufbaustufen mehr erstellt wurden, die zu einer Beiratsbegutachtung verpflichtet hätten, andererseits auch aufgrund des Ausbleibens von Anträgen der Gemeinden für eine Stellungnahme des Beirates zu entsprechenden bewilligungspflichtigen Bauvorhaben. Die letzte Sitzung zur Begutachtung eines Einfamilienhausprojektes in Lofer fand im Jahr 2000 statt. Anlässlich dieser Grundlagenarbeit konnte eine Auskunft zu diesbezüglichen Daten nicht erteilt werden; es ist jedoch davon auszugehen, dass der Pinzgauer Bezirksbeirat in seinem ersten Jahrzehnt einen ähnlichen Tätigkeitsumfang wie der Beirat der BH St. Johann im Pongau entwickelt haben dürfte.

Mittlerweile liegen die Agenden des (raumordnungsrechtlich verpflichtend einzurichtenden) Bezirksbeirates beim 1996 gegründeten Regionalmanagement Pinzgau¹¹⁰, in welches 2004

¹⁰⁸ Siehe dazu im Anhang: IV.4.2. „BH St. Johann (Pongau)“.

¹⁰⁹ Siehe dazu im Anhang: IV.4.3. „BH Zell/See (Pinzgau)“.

¹¹⁰ Dieses wurde als eigenständiger Verein in der Bezirkshauptmannschaft Zell am See eingerichtet und besteht aus allen 28 Pinzgauer Gemeinden als Mitglieder. Kernaufgaben bilden regionale Koordinationsaufgaben, Projektentwicklung, Beratungsaufgaben, Strategieentwicklung, Unterstützung der EU-Programmsteuerung sowie Öffentlichkeitsarbeit.

die Bürgermeisterkonferenz integriert wurde. Ein Besetzungsvorschlag für einen neuen Gestaltungsbeirat wurde unter erstmaliger Einbindung des Pinzgauer Architektenforums¹¹¹ in der Vorstandssitzung des Regionalmanagements beraten und am 23. März 2006 von der Regionalkonferenz der Pinzgauer BürgermeisterInnen beschlossen. In diesem Jahr wurde der Beirat, für den drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder, darunter als Vorsitzender Architekt DI Wolfgang Hartl (Saalfelden) vorgeschlagen wurden, aber weder konstituiert noch seine künftigen Mitglieder von der Bezirkshauptfrau Hofrat Dr. Rosmarie Drexler angelobt.

2.1.5. Gestaltungsbeirat Bezirk Tamsweg (Lungau)

Den personell umfassendsten Gestaltungsbeirat setzte die Bezirkshauptmannschaft (BH) Tamsweg für den 15 Gemeinden umfassenden und mit 21.283 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) am wenigsten dicht besiedelten Bezirk Salzburgs ein. Sowohl die Lungauer Bürgermeisterkonferenz als auch die Gemeindevertretung von Tamsweg (als einzige Kommune des Bezirks mit mehr als 5.000 EinwohnerInnen) beschlossen im Juni bzw. Juli 1993 fünf Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder in dieses Gremium zu berufen: Bezirksarchitektin DI Helga Santner, die auch heute noch den Vorsitz führt, Ltd.OBR DI Hartmut Frischenschlager (Sachverständigendienst des Landes) und Landeskonservator Hofrat DI Walter Schlegel (Salzburg) sowie die freien Architekten DI Adalbert Rothenthal (Salzburg) und Univ.Prof. DI Dr.techn. Peter Breitling (Graz). Als Ersatzmitglieder standen OBR Mag.arch. Franz Bachinger (Sachverständigendienst des Landes), Hofrat iR DI Arno Watteck (Ehrenkonservator des Bundesdenkmalamtes, St. Andrä/Lg.) und Architekt DI Erio Hofmann (Salzburg) zur Verfügung.

Im Dezember 2002 einigte sich die Bürgermeisterkonferenz darauf, die Geschäftseinteilung so zu ändern, dass dem Beirat neben der Vorsitzenden künftig vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder angehören sollten. Die letzte Neu- bzw. Wiederbestellung für weitere drei Jahre erfolgte im November 2005: neben Helga Santner als Vorsitzende verblieben Dipl.-Ing. Maximilian Schöppel (Sachverständigendienst des Landes) und Architekt DI Otto Christian Gernat (Tamsweg), der Ltd. OBR DI Bernd Zeller wurde von seinem Nachfolger DI Josef Leitner (Sachverständigendienst des Landes) und Landeskonservator Walter Schlegel von Dr. Hans Eder (Bundesdenkmalamt, Salzburg) abgelöst. Als Ersatzmitglieder verblieben DI Leopold Rauscher (Sachverständigendienst des Landes), die Architekten DI Kristian Philipp und DI Walter Brandstätter (beide St. Michael/Lg.) und wurden durch das neue Mitglied DI Heinrich Pölsler (Sachverständigendienst des Landes) ergänzt. Die im Vergleich zu anderen Beiräten zahlenmäßige Unterbesetzung mit nichtamtlichen Sachverständigen (freien ArchitektInnen) wird vor allem mit dem offensichtlich höheren Kostenaufwand für nicht öffentlich Bedienstete, die für ihre Leistung nach der Honorarordnung für ZiviltechnikerInnen zu entschädigen sind, als für Sachverständige im öffentlichen Dienst begründet¹¹².

Vor rund drei Jahrzehnten wurden in den Gemeinden Tamsweg und Mauterndorf Ortsbildschutzzonen festgelegt, für die seitdem eine ebenfalls bei der BH eingerichtete Ortsbildschutzkommission zuständig ist. Die Anlehnung an dieses Modell und die personell ähnliche Besetzung sind insofern nachvollziehbar, als Anfang der 90er-Jahre von den BürgermeisterInnen auch Projekte außerhalb der Schutzzonen an diese Kommission bzw. ihre Mitglieder zur Beurteilung herangetragen wurden. Bebauungspläne der Aufbaustufe – der ursprünglich vorgesehene Beurteilungsgegenstand der Bezirksbeiräte – hingegen wurde von den Kommunen äußerst selten erstellt. Laut Auskunft der Geschäftsstelle in der BH tagte der Gestaltungsbeirat seit seinem Bestehen in lediglich 21 Sitzungen und beschäftigte sich dabei u.a. mit zwei Bebauungsplänen, drei gewerblichen Betriebsgebäuden, zwei Schulbauten und drei Einfamilienhausprojekten.

¹¹¹ D. i. die Initiative der Pinzgauer Architekten und Ingenieurkonsulenten; siehe: <http://www.arching-pinzgau.at/>.

¹¹² Siehe dazu im Anhang: IV.4.4. „BH Tamsweg (Lungau)“.

2.2. Gestaltungsbeiräte in Gemeinden

Neben den Bezirksbeiräten wurden Gestaltungsbeiräte in fünf Gemeinden installiert: im Flachgau in der Stadtgemeinde Oberndorf (1995), im Pongau in der Stadtgemeinde Bischofshofen (1994) sowie im Pinzgau in der Stadtgemeinde Zell am See (1986), in der Marktgemeinde Mittersill (1993) und in der Stadtgemeinde Saalfelden (1995). In den Jahren nach dem Inkrafttreten der Novelle des Raumordnungsgesetzes von 1992, die erstmals allen Gemeinden mit mehr als 5.000 EinwohnerInnen die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates nahe legte, wurden auch in weiteren Gemeinden, z.B. in Hallein, Neumarkt am Wallersee, Kuchl Beiräte gegründet, deren Bestand allerdings nur von kurzer Dauer war.

2.2.1. Gestaltungsbeirat Stadtgemeinde Oberndorf

Die (im Jahr 2001) 5.431 EinwohnerInnen zählende Grenzstadt Oberndorf – sie ist durch die Salzach von der bayerischen Stadt Laufen getrennt – bildet ein wichtiges Regionalzentrum im nördlichen Flachgau. Die Stadtgemeinde richtete einen Gestaltungsbeirat mit drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern ein, der sich am 30. März 1995 konstituierte. Für die Beiratsmitglieder, die für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt sind, gilt für diese Zeit ein striktes Planungsverbot. Die letzte Wiederbestellung erfolgte am 30. November 2004: Als Vorsitzender wurde Arch. DI Fritz Genböck, als sein Stellvertreter Ltd.OBR. DI Bernd Zeller (Sachverständigendienst des Landes) und als drittes Mitglied Arch. DI Heinz Lang berufen. In dieser Reihenfolge sind ihnen die Ersatzmitglieder Arch. DI Reinhold Seeger, DI Alexander Eggerth (Sachverständigendienst des Landes) und Arch. DI Ursula Spannberger zugeordnet. Neben diesen externen BeraterInnen, die alle in der Stadt Salzburg ansässig sind, werden zu den Sitzungen zudem die Fraktionsobmänner der Parteien (ÖVP, SPÖ, FPÖ, NOW, GRÜNE)¹¹³ jedoch ohne Stimmrecht zugelassen.

Bei dem Oberndorfer Gestaltungsbeirat handelt es sich im Vergleich zu den Bezirksbeiräten um ein „freiwilliges“ Begutachtungsgremium, welches – nach eigenen Angaben – formell nicht nach den Vorgaben des §39 ROG 1998 eingerichtet ist, da keine entsprechenden Bebauungspläne der Aufbaustufe im Gemeindegebiet erlassen wurden. Daher dient der Beirat lediglich als beratendes Gremium für die Baubehörde bei Bauvorhaben an sensiblen Standorten. Bisher gaben auch die BauwerberInnen auf Anfrage der Baubehörde ihre Zustimmung zur Beurteilung ihrer Projekte durch den Beirat. Im Jahresdurchschnitt werden ca. zwei bis vier Sitzungen einberufen, in denen etwa ebenso viele Projekte (alle Arten von genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen) behandelt werden. Im Zuge von Wettbewerben oder Gutachterverfahren werden Mitglieder des Beirates in die Jury entsendet, während bei größeren Bauvorhaben der Wohnbaugenossenschaften der Beirat direkt befasst wird. Die bisherigen Erfahrungen mit der externen Beratung werden als durchaus positiv bezeichnet; auch in der lokalen Öffentlichkeit hat der Gestaltungsbeirat an Bekanntheit gewonnen.

2.2.2. Gestaltungsbeirat Stadtgemeinde Bischofshofen

Die Stadtgemeinde Bischofshofen mit 10.087 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) bildet einen zentralen Wirtschaftsstandort und neben der Bezirkshauptstadt St. Johann ein wichtiges Regionalzentrum im Pongau. In der Gemeindevertretersitzung am 19. September 1994 wurde erstmals die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates mit drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern für die Dauer von drei Jahren beschlossen. Als Vorsitzender wurde Arch. DI Heinz Hochhäusl (Salzburg), als sein Stellvertreter Arch. DI Robert Schmid

¹¹³ Bürgermeister Peter Schröder, 2. Vizebgm. Otto Feichtner, Stadtrat Ing. Johann Bruckmoser, Stadtrat Dietmar Prem, GV Michael Mayer, GV Josef Hagmüller; Ersatzmitglieder: Stadtrat Alois Wetsch und 1. Vizebgm. Georg Mayrhofer (im Jahr 2006).

(Bischofshofen), als drittes Mitglied Arch. DI Hanns-Peter Köck (Saalfelden) sowie als Ersatzmitglieder Arch. DI Stanislaus Dukat (Bischofshofen) und Arch. DI Franz Fonatsch (Salzburg) berufen. Im Dezember 1998 wurde dieser Beirat für weitere drei Jahre wiederbestellt, nachdem er in diesen ersten Jahren in 13 Sitzungen getagt hatte.

Eine neuerliche Bestellung wurde am 15. Oktober 2003 im Bau-, Raumordnungs- und Finanzausschuss der Stadtgemeinde diskutiert. Der für den Vorsitz vorgeschlagene Hanns-Peter Köck wurde trotz der Kritik, dass er als Ortsplaner von Bischofshofen auch geschäftliche Interessen verfolgen könnte, als einfaches Mitglied wiederbestellt. Auch die nochmalige Ernennung von Heinz Hochhäusl war in Frage gestellt, da dieser am Wettbewerb für ein Einkaufszentrum in der Gemeinde teilgenommen hatte und mit der Planung desselben beauftragt wurde; seine Mitgliedschaft wurde ruhend gestellt. Den Vorsitz übernahm Robert Schmid, als neues Mitglied kam Ltd.OBR. DI Bernd Zeller (Sachverständigendienst des Landes) hinzu, Franz Fonatsch verblieb im Beirat, während Stanislaus Dukat aus dem Gremium ausschied. Der Anregung von Gemeindevertretern, dass auch eine Architektin im Beirat tätig sein sollte, wurde nicht entsprochen. Anlässlich dieser Grundlagenarbeit konnte eine Auskunft zum Tätigkeitsumfang dieses Beirates nicht erteilt werden. Das Verständnis und die Handhabung des Beratungsgremiums seitens des früheren und derzeitigen Bürgermeisters, der Baudirektion und der Beiratsmitglieder selbst zeichnet hingegen ein eher „uneinheitliches“ Stimmungsbild und zeitigte des Öfteren Auflösungstendenzen.

2.2.3. Gestaltungsbeirat Stadtgemeinde Zell am See

In der Stadtgemeinde Zell am See, zugleich auch Bezirkshauptstadt für den Pinzgau mit 9.638 EinwohnerInnen (im Jahr 2001), fand die erste Sitzung eines Beratungsgremiums in Gestaltungsfragen, dem die Architekten DI Dr. Friedrich Moser (Wien) und DI Hanns-Peter Köck (Saalfelden) angehörten, am 13. März 1986 statt. Dieser – somit nach der Stadt Salzburg im Bundesland Salzburg zweite – Gestaltungsbeirat wurde 1993 um ein weiteres Mitglied, Baurat h.c. Arch. DI Franz Fonatsch (Salzburg), erweitert, um den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes von 1992 zu entsprechen. Als Ersatzmitglieder wurden Arch. DI Peter Knall (Salzburg), Mag.arch. Ing. Georg Aigner (Saalfelden) und der Pinzgauer Bezirksarchitekt OBR DI Wolfgang Kiederer (Zell am See) berufen. 1997 wurde Friedrich Moser von Arch. DI Gerhart Hinterwirth (Gmunden) abgelöst, der die Stellvertretung des Vorsitzenden Franz Fonatsch übernahm. Im Jahr 2000 schied Hanns-Peter Köck, auch Ortsplaner von Zell am See, nach 14 Jahren der Mitgliedschaft aus; ihm folgte Arch. DI Ernst Hasenauer (Saalfelden) in das Gremium. 2004 vervollständigte Arch. DI Ludwig Kofler (Salzburg) wieder die Besetzung, nachdem im Jahr zuvor Franz Fonatsch seine zehnjährige Tätigkeit im Beirat beendet hatte. In diesem Drei-Personen-Gremium aus freiberuflichen Architekten wird demnach alle drei (bis vier) Jahre ein Mitglied nach rund zehnjähriger Tätigkeit ausgewechselt und zudem der Vorsitz weitergegeben.

Der Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Zell am See entwickelte in seinem 20-jährigen Bestehen eine äußerst rege Tätigkeit und behandelte bis Mitte des Jahres 2006 in 89 Sitzungen 470 Tagesordnungspunkte, von denen rund zwei Drittel im ersten Jahrzehnt seines Einsatzes erledigt wurden. Fanden in den Anfangsjahren noch bis zu acht Sitzungen im Jahr statt, werden in letzter Zeit nunmehr zwischen zwei und vier Sitzungen jährlich einberufen. Insgesamt begleitete der Beirat ca. 290 Planungsvorhaben; rund 60% dieser Vorlagen wurden einmal behandelt, ein Viertel aller Projekte wurde nochmals in einer Wiedervorlage beurteilt, die restlichen Planungen – zumeist Bebauungsplanung und späteres Bauverfahren betreffend – lagen öfter als zwei Mal zur Begutachtung vor. Eine weitere Auswertung der Beiratsprojekte hinsichtlich der jeweiligen Bauaufgabe zeigt, dass ein Drittel der Vorlagen dem Bereich Wohnbau (22% privater Ein- und Mehrfamilienhausbau, 11% gewerblicher Wohnbau) und ein weiteres Drittel dem Bereich Handels- und

Gewerbebau (20% Geschäfts- und Gastronomienutzung, 13% Tourismus und Hotellerie) zuzurechnen ist. Bebauungspläne und -studien stellten rund 20% aller Beratungen dar, während die verbleibenden ca. 15% der Stellungnahmen zu öffentlichen Bauten und Anlagen, Verwaltungs- bzw. Bürobauten sowie Infrastrukturmaßnahmen (Straßengestaltung, Garagen etc.) abgegeben wurden.

Diese Vielzahl an Projekten und Bauaufgaben resultiert nicht zuletzt aus einer umfassenden Geschäftsordnung¹¹⁴, die zuletzt im Januar 2001 von Beirat und Bürgermeister beschlossen wurde. Darin zählen zu den im Raumordnungsgesetz geregelten Aufgaben der Bebauungsplanung¹¹⁵ und Erhaltung der Gestaltung des Orts-, Stadt- und Landschaftsbildes auch Aufgaben außerhalb des gesetzlichen Auftrages zum „weiteren Wirkungsbereich des Gestaltungsbeirates“: Nicht nur Begutachtungen von Bauvorhaben, bei denen der Bürgermeister „Baubehörde I. Instanz“ ist, sondern auch solche außerhalb der Kompetenz des Bürgermeisters sind hier vorgesehen, wenn sie das Stadtbild wesentlich beeinflussen bzw. in sensiblen Bereichen liegen (z.B. Hangbereiche, Seeuferbereiche) oder „Baumaßnahmen mit besonderer Gestaltung“ darstellen. Neben der Begutachtung von Bebauungsplänen auch der Grundstufe sind die Beiratsmitglieder außerdem zur Abgabe von Empfehlungen zur Durchführung von Architektenwettbewerben und zur Jurymitgliedschaft bei durchzuführenden Architektenwettbewerben aufgefordert. Zu den nicht öffentlichen Beiratssitzungen, in denen BauwerberIn und PlanverfasserIn zugegen sind, können nach Vorgabe des Vorsitzenden zur Behandlung von Aufgaben außerhalb des gesetzlichen Auftrages auch nur zwei Beiratsmitglieder eingeladen werden, damit das Gremium seine Beschlussfähigkeit erhält. Zuletzt sind sowohl der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Behandlung eines betreffenden Tagesordnungspunktes aufgrund von Befangenheit, als auch der Ausschluss aller Beiratsmitglieder von der Teilnahme an Architektenwettbewerben im Gemeindegebiet von Zell am See während der Dauer ihrer Funktion in diesen Statuten dezidiert festgeschrieben.

2.2.4. Gestaltungsbeirat Stadtgemeinde Saalfelden

Die Stadt Saalfelden, mit 15.093 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) drittgrößte Gemeinde des Bundeslandes Salzburg, bildet im Pinzgau das wichtigste Wirtschafts-, Schul-, Kultur- und Geschäftszentrum. Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 25. April 1994 für die Gemeinde Saalfelden, damals noch Marktgemeinde, einen Gestaltungsbeirat zu installieren und bestellte am 30. Januar 1995 drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder. Seitdem sind drei freiberufliche Architekten in diesem Gremium tätig: als Vorsitzender Mag.arch. Reiner Kaschl (Salzburg), als sein Stellvertreter DI Robert Schmid (Bischofshofen) und als drittes Mitglied DI Peter Stich (Zell am See). In dieser Reihenfolge standen als Ersatzmitglieder die Architekten DI Heide Mühlfellner (Salzburg), DI Gottfried Heugenhauser (St. Johann/Tirol) und DDI Dr. Christoph Herzog (Saalfelden) zur Verfügung. Eine Wiederbestellung dieser Besetzung mit Ausnahme des letzt genannten und einzigen ortsansässigen Ersatzmitglieds, welches von Arch. DI Martin Lenglacher (Adnet) abgelöst wurde, erfolgte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25. April 2000.

Auch in Saalfelden wurde der Gestaltungsbeirat in den ersten Jahren des Öfteren einberufen und tagte jährlich in drei bis vier Sitzungen. Derzeit reduziert sich jedoch die Befassung des Beirates ausschließlich auf die Begutachtung von Bebauungsplänen der Aufbaustufe und somit auf höchstens zwei Sitzungen im Jahr. Dies entspricht zwar der gesetzlichen Vorgabe, dennoch sieht die Geschäftsordnung¹¹⁶ auch die Begutachtung von Projekten von

¹¹⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.4.5. „Stadtgemeinde Zell am See“.

¹¹⁵ Dezidiert ist hier auch die nochmalige Behandlung von Bebauungsplanentwürfen festgeschrieben, wenn Änderungen in den Bebauungsbedingungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vorgenommen wurden.

¹¹⁶ Siehe dazu im Anhang: IV.4.6. „Stadtgemeinde Saalfelden“.

„städtebaulicher Bedeutung“ vor, wenn der Bürgermeister als Baubehörde diese an den Gestaltungsbeirat delegiert. Unter diesem Aspekt wurde zuletzt ein Projekt einer Wohnbaugesellschaft für Mehrfamilienwohnhäuser in einer „sensiblen Reihenhauses-Gegend“ begutachtet. Abgesehen vom fehlenden rechtlichen Erfordernis wird die Nichtbefassung des Beirates mit anderen bzw. kleineren Projekten auch mit den nicht unerheblichen Kosten einer Beiratsitzung begründet, die seitens der jeweiligen Bauherrschaft oft unerwünscht sind. In der Geschäftsordnung ist weiters festgelegt, dass die Sitzungen des Gestaltungsbeirates grundsätzlich öffentlich sind¹¹⁷, eine Bekanntheit erlangt hat das Gremium dadurch lediglich unter PlanerInnen und BauwerberInnen, in der Öffentlichkeit jedoch kaum. Im Zuge von Wettbewerben ist es in Saalfelden ebenso wenig üblich, Mitglieder des Gremiums in die Jury zu entsenden. Durch Auffassungsunterschiede zwischen Bürgermeister, Bauamt und Beiratsmitglieder hinsichtlich des Stellenwerts und der Verbindlichkeit von Gutachten und Empfehlungen des Gremiums hat sich auch in dieser Stadtgemeinde keine wirklich umfassende Tätigkeit des Gestaltungsbeirates eingestellt.

2.2.5. Gestaltungsbeirat Marktgemeinde Mittersill

Die Marktgemeinde Mittersill mit 5.584 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) bildet das regionale Zentrum des zwischen Nord- und Osttirol gelegenen Oberpinzgaus. Am 12. November 1993 beschloss die Gemeindevertretung Mittersill die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates mit drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, der sich der Durchführung der im Salzburger Raumordnungsgesetz und Baupolizeigesetz festgelegten Aufgaben, also der Begutachtung der Bebauungspläne der Aufbaustufe, widmen sollte. Gleichzeitig wurde die Bestellung der beiden damaligen und heute pensionierten Bezirksarchitekten Hofrat DI Hans Waltl (Zell am See) als Vorsitzender und Ltd. OBR DI Wolfgang Kiederer (Zell am See) als sein Stellvertreter sowie von Baumeister Franz Wieser (Hollersbach) als Mitglied und Arch. DDI Dr. Christoph Herzog (Saalfelden) als Ersatzmitglied beschlossen¹¹⁸. Die Diskussion innerhalb der Gemeindevertretung am 1. Juli 1997 über einen Wechsel im Vorsitz aus Altersgründen und die Befangenheit lokaler Bauausführender trug nun Christoph Herzog die Funktion des Vorsitzenden auf und ersetzte den Baumeister durch den Ortsplaner der Gemeinde, Arch. DI Günther Poppinger (Thalgau) als Ersatzmitglied¹¹⁹. Die dritte Befassung der Gemeindevertretung mit einer Beiratsbestellung (am 30. September 2002) kürte Bezirksarchitekt Wolfgang Kiederer zum Vorsitzenden und Christoph Herzog zu seinem Stellvertreter. Günther Poppinger rückte an die Stelle von Hans Waltl, der inzwischen aus Altersgründen seine Funktion als Bausachverständiger der Marktgemeinde Mittersill beendet hatte, nach¹²⁰. Auf die Bestellung eines Ersatzmitgliedes wurde verzichtet.

Außer der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 1994 fanden in diesem Jahr noch vier weitere Zusammenkünfte des Beirates statt, in den Folgejahren fiel die Zahl der Sitzungen jedoch kontinuierlich auf eine Sitzung im Jahr (1997 und 1998). Zwischen 1998 und 2003 wurden kaum mehr Einladungen zu Begutachtungen ausgeschrieben, sondern höchstens interne Beratungen abgehalten, auch da die verpflichtende Begutachtung von Bebauungsplan-Aufbaustufen mittlerweile durch die ROG-Novelle gefallen war. Der im Jahr 2003 konstituierte Beirat tagte offiziell bis heute nur noch in vier Sitzungen, dennoch steht im Herbst 2006 eine neuerliche Bestellung auf der Tagesordnung. Seit seinem Bestehen begutachtete der Gestaltungsbeirat in Summe etwa 20 Projektvorlagen, davon rund ein Drittel Bebauungspläne der Grund- und Aufbaustufe betreffend. Die Sitzungen wurden bisher nicht öffentlich, aber in Anwesenheit der PlanerInnen und BauwerberInnen bzw.

¹¹⁷ Bei Vorlage von Vorhaben im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind die Sitzungen nicht öffentlich, es sei denn, der Bauwerber erteilt zur öffentlichen Behandlung ausdrücklich seine Zustimmung.

¹¹⁸ Konstituierende Sitzung, Angelobung und Beschluss der Geschäftsordnung am 17. Februar 1994.

¹¹⁹ Konstituierende Sitzung, Angelobung und Beschluss der Geschäftsordnung am 17. April 1998.

¹²⁰ Konstituierende Sitzung, Angelobung und Beschluss der Geschäftsordnung am 6. Mai 2003.

GrundeigentümerInnen abgehalten. In der Geschäftsordnung¹²¹ nicht vorgesehen ist die Befassung des Gestaltungsbeirates mit Wettbewerben¹²², und obwohl eine Einbindung des Gremiums in die Abwicklung solcher Verfahren seitens der Geschäftsstelle erwünscht war, wurden die Mitglieder des Beirates zur Mitwirkung nicht herangezogen.

2.3. Exkurs: Ortsbildschutzkommissionen

Schon um einige Jahre länger als die Gestaltungsbeiräte im Land Salzburg bestehen – wie auch in anderen Bundesländern – Sachverständigenkommissionen für den so genannten Ortsbildschutz. Mit 1. April 1975 trat im Bundesland Salzburg das Ortsbildschutzgesetz¹²³ in Kraft, das für Gebiete, „wo das Ortsbild wegen seines eigenartigen, für die örtliche Bautradition charakteristischen Gepräges besonders erhaltungswürdig ist“, einen „besonderen Ortsbildschutz“ vorsah. In den folgenden zwei Jahrzehnten wurden nach Anhörung der jeweiligen Gemeinden sowie des Bundesdenkmalamtes von der Landesregierung bis heute (mit marginalen Änderungen) gültige „Ortsbildschutzgebiete“ verordnet: im Tennengau in Hallein (1978), im Pongau in Radstadt (1976), St. Veit/Pongau (1976) und Goldegg (1986), im Pinzgau in Rauris (1983) sowie im Lungau in Tamsweg (1980) und Mauterndorf (1977). Um die jeweiligen Behörden bei der Vollziehung des Ortsbildschutzgesetzes zu beraten, richteten die Bezirksverwaltungsbehörden die so genannten Sachverständigenkommissionen ein. Für die Stadtgemeinde Radstadt wurde Ende März 1976 die – nach eigenen Angaben¹²⁴ – erste offizielle „Ortsbildschutzkommission“ Österreichs vom damaligen Bezirkshauptmann eingesetzt und angelobt.

Die Zusammensetzung dieser Sachverständigenkommissionen regelt das Ortsbildschutzgesetz sehr genau: Jedes Gremium besteht aus fünf Mitgliedern und gleich vielen Ersatzmitgliedern, die vom Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellen sind. Als Vorsitzender und als dessen Stellvertreter sind bautechnische Sachverständige dieser Behörde, die auch die Geschäfte der Kommission zu besorgen hat, zu berufen und als Beisitzer ein Vertreter des Bundesdenkmalamtes sowie drei Fachleute. Der Vertreter des Bundesdenkmalamtes wird von diesem und einer der Fachleute von der jeweiligen Gemeinde nominiert; für jeden Beisitzer ist auf die gleiche Weise auch ein Ersatzmitglied zu bestellen, wobei die Bestellung aller Beisitzer und Ersatzmitglieder auf die Dauer von fünf Jahren erfolgt. Beschlussfähig ist die Sachverständigenkommission, wenn an einer Sitzung außer dem Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) zumindest zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Abgesehen davon können zu den Sitzungen auch weitere Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden. Derzeit sind für die für sieben Gemeinden mit ausgewiesenen Ortsbildschutzgebieten sechs Ortsbildschutzkommissionen eingerichtet, da für die beiden Lungauer Gemeinden ein Gremium zuständig ist. Die Kommission für die drei Pongauer Gemeinden ist mit Ausnahme des Vertreters der jeweiligen Gemeinden personell gleich besetzt.

Zu den Aufgaben der Sachverständigenkommission zählt vor allem die Erstellung von Gutachten, die sowohl für Bescheide im Bewilligungsverfahren für (Bau-)Maßnahmen als auch für Verordnungen zur Festlegung von Bebauungsgrundlagen im Schutzgebiet von der jeweiligen Behörde verpflichtend einzuholen sind. Weiters wird die Kommission zur vorgeschriebenen Ortsbildbesichtigung, die von der Gemeinde in höchstens dreijährigen Abständen durchzuführen ist, eingesetzt. Da das Ortsbildschutzgesetz auch finanzielle

¹²¹ Siehe dazu im Anhang: IV.4.7. „Marktgemeinde Mittersill“.

¹²² Z.B. für eine Schulerweiterung der Hauptschule/BORG (kadawittfeldarchitektur), für das Nationalparkzentrum Hohe Tauern (Architekten Forsthuber-Scheithauer).

¹²³ Heute: „Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999“; siehe dazu im Anhang: IV.2.5. „Salzburger Ortsbildschutzgesetz“.

¹²⁴ Siehe: <http://www.radstadt.at/index/?s=gkmission&l=de>.

Förderungsmaßnahmen vorsieht, wird das Gremium auch bei der Frage nach der Förderungswürdigkeit von (Mehrkosten verursachenden) Maßnahmen angehört. Ebenso kann die Sachverständigenkommission in ihrem Zuständigkeitsbereich lediglich beratend tätig werden bzw. von sich aus Vorschläge in Einzelfällen oder in Fragen von allgemeiner Bedeutung erstatten. So hat etwa die für die Innenstadt von Radstadt zuständige Kommission Richtlinien¹²⁵ als Leitfaden für BauwerberInnen erstellt, die detaillierte Vorgaben für die Gestaltung baulicher Elemente und des öffentlichen Raums enthalten sowie eine Regelung für die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines Gutachterverfahrens bei größeren baulichen Maßnahmen vorsieht.

Ohne auf den Umfang der Tätigkeit dieser Ortsbildschutzkommissionen einzugehen, die sich prinzipiell von den intendierten Aufgaben der Gestaltungsbeiräte unterscheidet, kann hier insofern ein Vergleich gezogen werden, als zumindest die bezirksweiten Beiräte wie Kommissionen ihre Geschäftsstellen in den gleichen Behörden eingerichtet haben und dort jeweils eine personell ähnliche Besetzung aufweisen. Rund 40% aller Kommissionsmitglieder¹²⁶ waren oder sind ebenso in Gestaltungsbeiräte bestellt. Im Vergleich zu diesen Gremien sind jedoch in den Ortsbildschutzkommissionen überwiegend Sachverständige öffentlicher Dienststellen (Bezirkshauptmannschaft, Amt der Landesregierung, Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat) und je Gremium lediglich ein bis zwei nicht beamtete ExpertInnen, also etwa ein Drittel aller Mitglieder, tätig.

2.4. Überblick und Resümee

Das Bundesland Salzburg nimmt im Österreichvergleich einerseits mit seiner Anzahl an Gestaltungsbeiräten – neben dem Land Vorarlberg – eine Spitzenposition, andererseits durch die hier gegebene rechtliche Grundlage durch das Raumordnungsgesetz eine gesonderte Stellung ein, weshalb an dieser Stelle ein zusammenfassendes Resümee gezogen werden soll.

Prinzipiell unterschiedlich gestalten sich die Modalitäten des Gestaltungsbeirates der Stadt Salzburg und der Beiräte in den Landgemeinden bzw. Bezirken nicht nur aufgrund der Größe der Städte und des Tätigkeitsumfangs der Planungsbegutachtung. In die jeweiligen Beiräte am Land sind zwischen drei und fünf Mitglieder bzw. ein bis vier Ersatzmitglieder berufen. In Summe werden derzeit 56 Mitglieds- und Ersatzmitgliedsposten von 50 Personen bekleidet; davon sind fünf Fachleute in mehr als einem Beirat tätig. Hinsichtlich ihrer Herkunft kann festgehalten werden, dass derzeit drei Beiratsmitglieder nicht im Bundesland Salzburg ansässig, die übrigen Fachleute (aus Salzburg) mit wenigen Ausnahmen außerhalb der jeweiligen Gemeinden niedergelassen sind; in den Bezirksbeiräten sind nur zum Teil in der Region ansässige ExpertInnen tätig. Ein Wechsel der Besetzungen in regelmäßigen Intervallen wird üblicherweise nicht vollzogen; die meisten Mitglieder sind daher seit Gründung der Gremien oder schon über mehrere (dreijährige) Perioden hinaus im Einsatz.

Im Unterschied zu fast allen anderen Beiräten in Österreich setzen sich in Salzburg diese Gremien nicht nur aus externen, freiberuflichen Sachverständigen, sondern auch aus beamteten Sachverständigen zusammen. Das Verhältnis von freien ExpertInnen zu öffentlich Bediensteten beträgt derzeit 60% zu 40% (unter allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern). In Summe überwiegen also freie ArchitektInnen gegenüber Sachverständigen, die in der gemeindeeigenen Baubehörde (als BaudirektorIn) tätig sind, dem Sachverständigendienst der Bezirksverwaltungsbehörde oder des Amtes der Salzburger Landesregierung¹²⁷

¹²⁵ Siehe: <http://www.radstadt.at/index/?s=richtlinien&l=de>.

¹²⁶ Die 50 Mitglieds- bzw. Ersatzmitgliedsposten werden von 36 (unterschiedlichen) Fachleuten bekleidet; von diesen sind neun Personen in mehr als eine Kommission bestellt.

¹²⁷ Das ist die Fachabteilung 6/1, Hochbau, und das Referat 6/11, Sachverständigendienst & Baugestaltung.

angehören. Vor allem die seit den 1960er-Jahren eingesetzten, so genannten „Bezirksarchitekten“ für die Planungsbegutachtung in gestalterischen Belangen waren anfangs in den Beiräten vertreten. Diese Posten werden zwar heute nicht mehr besetzt, die Personen selbst sind aber weiterhin (auch nach ihrer Pensionierung) als private Sachverständige für die Behörden bzw. Beiräte oder als WettbewerbsjurorInnen tätig. Ein Trend zur (Nach-)Besetzung der Gestaltungsbeiräte mit ausschließlich freien ArchitektInnen zeichnet sich jedoch ab.

Sicherlich beabsichtigt war mit der verpflichtenden Begutachtung durch Gestaltungsbeiräte, den Gemeinden eine externe und höher qualifizierte Kontrolle bei gestalterisch bedeutenden Planungsvorhaben zur Seite zu stellen. Durch die Bestellung von auch ansonsten mit derartigen Aufgaben betrauten, internen Fachleuten konnten sich wirklich unabhängige Beiräte jedoch nicht immer etablieren. Abgesehen vom oftmals genannten Argument des höheren Kostenaufwands der Begutachtung durch nichtamtliche Sachverständige sollte durch die Berufung von beamteten GutachterInnen ein gewisser Einfluss auf die Tätigkeit des Beirates sichergestellt werden. Sehr wohl wurden in den Sitzungen der Gemeindevertretungen zudem auch Befangenheitsgründe diskutiert, wenn z.B. OrtsplanerIn, lokal tätige ArchitektInnen oder BaumeisterInnen in den Beirat (wieder-)bestellt werden sollte. Empfehlungen für die Regelung der Besetzungsvorschläge anhand bestimmter Qualifikationen¹²⁸ wurden seit Bestehen der Beiräte von übergeordneter Stelle nicht erteilt.

In den letzten Jahren ist vor allem eine Reduktion des Tätigkeitsumfangs der Beiräte im Land Salzburg festzustellen. Da die Gremien ohnehin nur in Anlassfällen zusammen treten, findet eine regelmäßige Einberufung von Beiratssitzungen üblicherweise nicht statt. So ergeben sich in den Gemeinden durchschnittlich zwischen zwei und fünf (zeitweise auch keine) Sitzungen im Jahr, während vergleichsweise in der Stadt Salzburg sechs, teils zweitägige Sitzungen abgehalten werden. Nach Wegfall der verpflichtenden Aufstellung und Begutachtung der Bebauungsplan-Aufbaustufen liegt die Entscheidung, ob zu einem Planungsvorhaben ein Beiratgutachten erstellt werden soll, nun im Ermessen der Baubehörden bzw. der BürgermeisterInnen. Das Verständnis und die Handhabung dieser Voraussetzung seitens der BürgermeisterInnen, der BehördenmitarbeiterInnen und der Beiratsmitglieder können mitunter divergieren. Werden Projekte für eine Beiratsbegutachtung ausgewählt, herrscht oftmals ein hoher Erwartungsdruck hinsichtlich einer bestimmten – zumeist eher ablehnenden – Beiratsentscheidung. Das Urteil des Beirats unterliegt wiederum der Würdigung der Behörde bei der Bescheiderlassung und muss darin keineswegs zwingend Eingang finden. Solche Auffassungsunterschiede über Stellenwert und Verbindlichkeit von Gutachten und Empfehlungen der Gestaltungsbeiräte stellen diese immer wieder auf eine harte Bewährungsprobe und führten auch dazu, dass die Gremien weniger oft einberufen wurden.

Auch in den Geschäftsordnungen und Statuten der jeweiligen Beiräte sind Regelungen für Zuständigkeit und Verbindlichkeit der Gutachten nicht eindeutig festgeschrieben. Der lediglich beratende Charakter der Beiratstätigkeit tritt auch dort verstärkt auf, wo Richtlinien bzw. Gestaltungssatzungen für Bauten oder Bebauungsstudien und Umfeldanalysen fehlen. Während früher noch Dachformen und -neigungen sowie Materialien – vor allem von den installierten BezirksarchitektInnen – vorgeschrieben wurden und sich dadurch zeitgemäßes Bauen oft nur schwer behaupten konnte¹²⁹, wird heute der Auslegungsspielraum, durch welche Baugestaltung „das gegebene oder beabsichtigte Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht gestört wird“¹³⁰, freier genutzt. In zunehmendem Maße finden aber

¹²⁸ Ein jedoch immer wieder genannter Vorschlag betraf die Berücksichtigung von Trägern des Landesarchitekturpreises bei der Auswahl von Beiratsmitgliedern.

¹²⁹ Vgl. Norbert Mayr: Salzburg sattelt um. Neues aus dem Innergebirg.“ architektur.aktuell Nr. 3/2006.

¹³⁰ Siehe dazu im Anhang: IV.2.4. „Salzburger Bautechnikgesetz“.

auch Beratungen über die Gutachtertätigkeit hinaus statt, die nicht nur Einzelprojekte, sondern auch die Umsetzung von Verfahren und Prozesse der Vermittlung in der Gemeinde betreffen.

Die in den Jahren 1993 bis 1998 für die Gemeinden verpflichtende Aufstellung und Begutachtung der Bebauungsplan-Aufbaustufen wurde nicht zuletzt deshalb aufgehoben, weil nachträgliche Änderungen dieser Aufbaustufen, wenn sich das zugrunde liegende Projekt geändert hatte, aus Zeit- und Kostengründen nur schwer umsetzbar waren. Heute werden in den seltensten Fällen noch detaillierte Aufbaustufenpläne erstellt, wodurch eine Verlagerung der gutachterlichen Tätigkeit der Gestaltungsbeiräte auf die Bauvorhaben im Einreichverfahren bzw. auf Voranfragen stattgefunden hat. Dabei werden weniger die Grenzwerte hinsichtlich Geschossfläche bzw. Baumasse als Vorlagegrund herangezogen, als vielmehr die „Problematik“ einzelner Bauvorhaben. Diese „progressiveren“ oder „schwierigen“ Projekte können auf sozusagen „freiwilliger“ Basis dem Beirat zur Begutachtung vorgelegt werden, wobei im Regelfall darauf Wert gelegt wird, durch das Einholen des Einverständnisses der BauwerberInnen diese „Freiwilligkeit“ zu erzielen. Verständlicherweise bleibt die Zustimmung der ProjektwerberInnen eher aus, sollte ihnen die Übernahme der nicht unerheblichen Kosten einer Beiratsitzung vorgeschrieben werden. Auch ohne Zustimmung der BauwerberInnen könnten die Behörden jedenfalls die in diesem Fall „informellen“ Empfehlungen der Beiräte als Grundlage der amtlichen Gutachten heranziehen.

Auch durch die vermehrte Abhaltung von Wettbewerben für größere Projekte in den letzten 15 Jahren wurde die Zahl der von den Gestaltungsbeiräten zu behandelnden Projekte verringert. In den seltensten Fällen werden die Gestaltungsbeiräte im Vorfeld von Wettbewerben mit diesen befasst oder Beiratsmitglieder in die Jurys entsendet. Gerade bei größeren, von Land oder Bund ausgelobten Projekten¹³¹, die zudem zahlreiche andere Gutachten und Umweltverträglichkeitsprüfungen erforderten, wurde auf die Befassung der Gestaltungsbeiräte verzichtet. Zwar erscheint es nicht sinnvoll, der Beurteilung eines Gremiums (der Wettbewerbsjury) eine weitere Begutachtung eines anderen Gremiums (des Gestaltungsbeirates) folgen zu lassen, hingegen würde ein gezielter Informationsaustausch der späteren Befassung des Beirates bei der anschließenden Planungs- und Ausführungsphase eines Wettbewerbsprojektes sicherlich dienlich sein. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadtgemeinde Zell am See ist eine Beschäftigung von Beiräten mit Wettbewerben in den anderen Statuten nicht vorgesehen; jedoch wurden vor allem die im Landesdienst stehenden Sachverständigen – unabhängig von ihrer jeweiligen Beiratsmitgliedschaft – mit der Durchführung von Wettbewerben oder als JurorInnen betraut.

In der Gründungsphase der Gestaltungsbeiräte wurde von BezirksarchitektInnen und bautechnischen Sachverständigen noch ein Informationsaustausch über diese „neue“ Art der Planungsbegutachtung gepflegt. Heute werden von amtlicher Seite nur Schulungen für ArchitektInnen und Bausachverständige abgehalten, die rein technische und rechtliche Aspekte der Behördenverfahren beleuchten. Ein Austausch bzw. eine Diskussion zwischen den jeweiligen Gremien im Sinne einer Strategie- und Erfolgsverbesserung wurde jedoch verabsäumt. Die Bewusstseinsbildung über Bestand und Aufgabe der Gestaltungsbeiräte in der breiten Öffentlichkeit wurde ebenso wenig betrieben; zudem agiert mancher Beirat bewusst abseits einer – oftmals für die Förderung der Realisierung der jeweiligen Bauvorhaben kontraproduktiven – öffentlichen Debatte in geschlossenen Sitzungen. Wenn auch seitens der Baubehörden in der Regel die Erfahrungen mit den Beiräten als positiv angesehen werden, fällt die Entscheidung für die Beiratsbefassung allein durch die BürgermeisterInnen (als erste Bauinstanz), die für zeitgemäße Architektur und

¹³¹ Z.B. für das Stadion Klessheim bei Salzburg (Architekten Schuster, Düsseldorf und Albert Wimmer, Wien).

Qualitätssicherung vielleicht persönlich Verständnis aufbringen, aus politischen Gründen eine konfliktreiche Diskussion darüber in Anlassfällen jedoch zu vermeiden suchen.

Eine Bilanz muss in dieser Zusammenfassung wenig positiv erscheinen, da trotz der großen Zahl an Gremien und Mitgliedern eine nachhaltige Häufigkeit und Kontinuität der Befassung mit Planungsvorhaben verglichen mit der landesweiten Bautätigkeit in diesem Zeitraum kaum erreicht wurde. Die ursprünglich durch die Etablierung der Beiräte beabsichtigte Qualitätssteigerung im Planen und Bauen ist zwar auch durch so manche Beiratsbegutachtung nachvollziehbar, sicherlich aber ebenso der Steigerung der Zahl an Wettbewerben und Gutachterverfahren in den Landgemeinden sowie der Etablierung einzelner Planungsbüros, die bewusst eine zeitgemäße Formensprache zu realisieren versuchten, zuzuschreiben. Der ehemalige Landeshauptmann Franz Schausberger hat im Mai 2003 anlässlich seines neunten „Zukunftsdialogs Salzburg“ zum Thema „Architektur im ländlichen Raum“ neben zahlreichen anderen Absichtserklärungen auch angekündigt, die Gestaltungsbeiräte im Land Salzburg einer Evaluierung unterziehen zu lassen¹³²; diese wurde jedoch bis heute nicht durchgeführt.

¹³² „Zukunftsdialog Salzburg – Architektur im ländlichen Raum“, Salzburger Residenz, 5. Mai 2003. Vgl. Salzburger Nachrichten: „Bauen am Land“, 6. Mai 2003 bzw. Homepage des ÖVP-Landtagsklubs.

3. Gestaltungsbeiräte und Kommissionen in Österreich

Seit der Einsetzung des Gestaltungsbeirates der Stadt Salzburg im November 1983 bildete dieses Instrument der Planungsbegutachtung den Prototyp für zahlreiche Nachfolgemodelle im In- und Ausland. Zwar waren Kommissionen für Baugestaltung schon im Mittelalter bekannt (z.B. für die toskanische Stadt Siena) und wurden ähnliche Gremien andernorts und auch schon früher als in Österreich eingesetzt (z.B. die Stadtbildkommission der Schweizer Stadt Basel seit den 1950er-Jahren), ein deutliches Ansteigen der Anzahl solcher Gremien im deutschsprachigen Raum ist jedoch seit rund einem Jahrzehnt zu verzeichnen. Außer in Österreich wurden vor allem in Deutschland zahlreiche Beiräte installiert¹³³, wobei aufgrund ihrer unterschiedlichen Bezeichnungen und Modalitäten eine ordnende Überschaubarkeit nur mehr schwer möglich ist. Doch orientierte sich etwa die deutsche Stadt Regensburg¹³⁴ bei der Einsetzung eines Gestaltungsbeirates im Jahr 1998 auch am Stadtgestaltungsbeirat der Stadt Linz, erlangte bundesweit Bekanntheit und lieferte ihrerseits als „Regensburger Modell“ das Vorbild für weitere Gremien in Städten wie Lübeck, Passau oder Halle an der Saale. Auch die Südtiroler Landesregierung setzte im Februar 2006 einen „Beirat für Baukultur und Landschaft“ ein, dem (auf freiwilliger Basis) die Begutachtung von größeren Bauvorhaben hinsichtlich architektonischer Qualität und landschaftlicher Einbindung zukommt¹³⁵.

In Österreich hingegen hat das Modell Gestaltungsbeirat vor allem in den westlichen und nördlichen Bundesländern über die Gemeinden und Städte Lustenau (1986), Linz (1988), Wels (1992), Feldkirch in Vorarlberg (1992) und Krems (1993) seinen Siegeszug angetreten, wobei bisher entstandene, teils sehr unterschiedliche Beiratsmodelle die – mehr oder weniger erfolgreich – bestehenden Ortsbildschutzkommissionen, Ortsbildbeiräte, Altstadtschutzgremien natürlich nicht abgelöst haben. Auch der persönliche Anteil Einzelner¹³⁶ bei der Verbreitung der Gestaltungsbeiratsidee trug oft zur erforderlichen Überzeugungsarbeit bei, die es nicht nur im (politischen besetzten) Verwaltungsbereich sondern auch unter der ansässigen Architektenschaft zu leisten galt. Mit Ende des Jahres 2006 können in Österreich 44 Gestaltungsbeiräte¹³⁷ gezählt werden; etwa zehn weitere Gremien – ob nun Ortsbildgremium, Bauforum oder um externe Berater erweiterte Bauausschüsse oder Ortsbildkommissionen – handeln nach vergleichbaren Prinzipien der Beratung und Begutachtung. Bezirksweit eingesetzte Beiräte bestehen lediglich im Bundesland Salzburg; ein Gestaltungsbeirat für jeweils drei Gemeinden wurde in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark eingerichtet, und mit 20 Gestaltungsbeiräten sowohl für Städte, Märkte und (auch kleinste) Gemeinden führt das Bundesland Vorarlberg die Statistik an.

Rechtliche Grundlagen, wirtschaftliche Rahmenbedingungen, Aufgabenstellung und Selbstverständnis haben je nach Region verschiedene Modelle eines Gestaltungsbeirates hervor gebracht. Die in Österreich unterschiedlichen Landesgesetze für Raumordnung und Bauwesen sehen zum überwiegenden Teil die Verpflichtung (wie in Salzburg) oder Möglichkeit (wie in Oberösterreich und Tirol) zur Einrichtung eines Gestaltungsbeirates nicht

¹³³ Von längerem Bestand sind Städtebaubeiräte z.B. in den Städten Frankfurt, Mainz und Nürnberg sowie der Architektenbeirat Aachen; Gründungen von Gestaltungsbeiräten z.B. in den Jahren 1992 in Gütersloh und Kassel, 1998 in Regensburg und Stralsund, 2000 in Bremen, Halle an der Saale und Dresden, 2001 in Köln, Wuppertal, Dortmund, Passau, 2003 in Ingolstadt, 2005 in Castrop-Rauxel, 2006 in Tübingen und Karlsruhe.

¹³⁴ Siehe: http://www.regensburg.de/buerger/rathaus/aemter_gegliedert/baureferat/bauordnungsamt/gestaltungsbeirat.shtml.

¹³⁵ Berufen wurden die Architektin Dr. Arch. Elena Galvagnini (Bozen/Mailand), Architekt ETH SIA BSA Gion Caminada (Graubünden/Schweiz) und Architekt DI Wolfgang Ritsch (Dornbirn/Vorarlberg).

¹³⁶ So z.B. unterstützte Architekt Helmut Schimek als Vorsitzender der Architektenkammer für Oberösterreich und Salzburg die Stadt Linz mit seinem „Salzburger“ Wissen; Stadtbaudirektor Wolfgang Krejs „nahm“ das Modell von Salzburg nach Krems mit.

¹³⁷ Siehe dazu im Anhang: IV.1.1 „Tabelle der Gestaltungsbeiräte in Österreich“.

vor; diese wurde zumeist erst nach etlichen Jahren des Bestandes solcher Gremien rechtlich verankert. Zudem sind juristische Regelungen in Wechselwirkung bzw. Abstimmung mit allfällig bestehenden Altstadt-, Ortsbild- oder Landschaftsschutzgesetzen zu treffen. Neben dem Rechtsstatus ist naturgemäß auch die Abhängigkeit der jeweiligen Modalitäten der Beiratsmodelle von der Größe der Stadt und ihrer jeweiligen regional-wirtschaftlichen Basis zu beobachten; eine Ausnahme bildet diesbezüglich die Bundeshauptstadt Wien mit ihrem eigenen Modell, dem „Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung“ und seiner wechselvollen Geschichte seit dem Jahr 1930. Vor allem das von der Politik auferlegte Selbstverständnis der Beratungsgremien äußert sich durch unterschiedliche Ansichten im Anspruch an die Höhe der Architekturqualität¹³⁸ sowie in der jeweiligen Auffassung eines Gestaltungsbeirates als Dienstleistung für Bürger, gutachtende Instanz der Verwaltung oder verlängerter Arm der Politik.

Auch wenn einige der bisher in Österreich eingesetzten Gestaltungsbeiräte (meist kleinerer Gemeinden) nach wenigen Jahren wieder ihres „Amtes“ enthoben wurden, so sind dennoch die positiven Errungenschaften solcher Gremien hinsichtlich Bewegung alter Strukturen und neuer Interpretationen der örtlichen Gegebenheiten überall spürbar – unabhängig ihrer Modalitäten eine offene bzw. geschlossene Verfahrensweise oder die Freiwilligkeit bzw. Verpflichtung der Begutachtung betreffend. Das Verständnis dafür wird nicht zuletzt auch durch die engagierte Öffentlichkeitsarbeit einiger Beiratsgemeinden erreicht, welche bei der Aufgabe der Architekturvermittlung (als eine der üblichen Zielsetzungen eines Beirates) seit mehr als zehn Jahren auch Unterstützung durch die „Häuser der Architektur“ in den Bundesländern sowie einige gemeinnützig organisierte Architekturinitiativen in baukulturell unterversorgten Regionen erhalten. Ohne eine Grundsatzdebatte auslösen zu wollen, ist in Österreich zu beobachten, dass die regionalen Architekturqualitäten und die „Versorgung“ mit externen Instanzen der Planungsbegutachtung nicht immer kongruent erscheinen. So haben etwa die Landeshauptstädte Graz und Innsbruck nach jahrelanger Diskussion bisher dennoch keine Gestaltungsbeiräte eingerichtet und Gemeinden der Bundesländer Burgenland, Steiermark, Kärnten und Tirol sich nur in Ausnahmefällen mit dieser Thematik auseinandergesetzt.

3.1. Beiräte und Kommissionen in Oberösterreich

Das Bundesland Oberösterreich teilt sich abgesehen von der Stadt Linz in fünfzehn weitere politische Bezirke, die sich aus insgesamt 444 Gemeinden – darunter 30 Stadt- und 145 Marktgemeinden – zusammensetzen. Eine im Jahr 1998 erlassene Novelle ergänzte die öö. Bauordnung¹³⁹ mit der Möglichkeit für die Baubehörde einer Gemeinde, sich zur Beratung in Fragen der Übereinstimmung eines geplanten Bauvorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild¹⁴⁰ eines sachverständigen Beirates zu bedienen. Doch schon ein Jahrzehnt zuvor hatten die Landeshauptstadt Linz (1988) und kurz darauf die Städte Steyr (1990), Wels und Vöcklabruck (1992) Beiräte eingerichtet. In den letzten Jahren folgten Gmunden (2001) und Altmünster (2004), während Gemeinden wie etwa Traun¹⁴¹, Mondsee, Kremsmünster oder Ried/Innkreis die Einsetzung eines Gestaltungsbeirates zumindest in Erwägung gezogen bzw. sich schon mit der Erstellung von Rahmenbedingungen befasst haben.

¹³⁸ Neben den üblichen Richtlinien und Geschäftsordnungen ist das Vorhandensein von „echten“ Statuten mit einem Bekenntnis zur Förderung der Architekturqualität o.ä. nur selten zu finden.

¹³⁹ Siehe dazu im Anhang: IV.2.8. „Oberösterreichische Bauordnung“, §30 Abs. 7.

¹⁴⁰ Siehe dazu im Anhang: IV.2.9. „Oberösterreichisches Bautechnikgesetz“, §3 Z. 5, Z. 6.

¹⁴¹ In der Stadtgemeinde Traun beschloss der Gemeinderat 1998 die Installierung eines Gestaltungsbeirates, jedoch wurden die Ergebnisse der Vorberatungen nie zur Abstimmung gebracht. Im Jahr 2002 stimmte der Gemeinderat schließlich gegen die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates.

Die Bauordnungsnovelle sah nicht nur dezidiert die Einsetzung einer solchen externen Planungsbegutachtung vor, sondern ermöglichte – laut einer Meldung der Landeskorrespondenz aus dem Jahr 2003 – als „modernste Bauordnung Österreichs“ eine Entbürokratisierung der Bauverfahren und somit ein „schnelleres Bauen“: Die Baustatistik wies nach fünf Jahren bei mittlerweile 90% der Bauvorhaben eine bloße Bauanzeige ohne mündliche Bauverhandlung auf. Eine Beratung der etwas anderen Art bietet der so genannte „Bauberatungsscheck“, welcher in diesem Zeitraum von mehr als 7.000 BauwerberInnen von privaten Wohnbauvorhaben eingelöst wurde und aus einer zu vier Fünftel aus Landesmitteln geförderten Beratungsleistung durch in einer Vertragsliste erfasste ArchitektInnen, Bau- und ZimmermeisterInnen sowie Sachverständige des öö. Bezirksbauamtes besteht. Das Land bietet aber nicht nur Privaten eine Unterstützung in Gestaltungsfragen an, sondern auch Gemeinden und Landesdienststellen mittels Antrag auf die Einberufung des so genannten „Ortsbildbeirates“. Diesem Gremium, das in vier räumlich abgegrenzten Regionen mit alternierender Besetzung agiert, ist am Ende dieses Bundeslandkapitels eine genauere Erläuterung gewidmet. In den Regionen leisten aber auch gemeinnützig organisierte Veranstaltungen und Aktionsgruppen¹⁴² öffentliche Vermittlungsarbeit in Fragen zeitgemäßer Architektur – oftmals mit politischer bzw. amtlicher Unterstützung.

Als jüngstes Gremium stellte am 1. Juni 2004 der Wohnbaureferent des Landes Oberösterreich, Landesrat Dr. Hermann Kepplinger, einen „Qualitätsbeirat für den Wohnbau“ vor, welcher – auch auf Anregung der öö. Architektenkammer geschaffen – im November des gleichen Jahres bestellt wurde. Von Landesseite wird dieser Beirat auf freiwilliger Basis jenen Gemeinden, die über keinen Gestaltungsbeirat verfügen, aber auch Bauträgern als beratendes Gremium angeboten. Es soll gewährleisten, dass öffentliche Förderungsmittel für den Wohnbau effizient und optimal eingesetzt werden, indem die Bauvorhaben¹⁴³ auch nach funktionalen, gestalterischen und soziologischen Aspekten beurteilt werden. Das Gremium setzt sich aus drei freiberuflichen ArchitektInnen (für jeweils drei Jahre) sowie VertreterInnen der Standortgemeinde, der Abteilung Wohnbauförderung, der Unterabteilung Energie- und Ökologiebereich, des Behindertenbereiches und des Jugend- und Familienbereiches zusammen. Bisher wurden als externe Fachleute die ArchitektInnen Mag.arch. Margarethe Heubacher-Sentobe, DI Josef Hohensinn, Univ.Prof. DI Dr.techn. Martin Treberspurg und Univ.Prof. DI Hans Puchhammer berufen. Insgesamt fanden im ersten Jahr des Bestehens des Qualitätsbeirates fünf Sitzungen statt, in denen 44 Projekte behandelt wurden, wobei nicht alle immer beim ersten Anlauf Zustimmung fanden¹⁴⁴.

3.1.1. Landeshauptstadt Linz

Die Landeshauptstadt Linz bildet mit 183.504 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) die größte österreichische Stadtgemeinde mit einem aktiven Gestaltungsbeirat und war auch die erste Stadt dieser Größenordnung, die 1988 das Salzburger Modell übernahm bzw. als „Beirat für Stadtgestaltung“ adaptierte. In den Jahren zuvor hatten der damalige Planungsreferent Stadtrat Hans Nöstlinger, der frühere Baudirektor Arch. DI Franz Xaver Goldner und Arch. DI Helmut Schimek als Präsident der Architektenkammer für Oberösterreich und Salzburg die Rahmenbedingungen für dieses Gremium entwickelt, welches Bürgermeister Dr. Franz Dobusch in seiner ersten Pressekonferenz als neues Stadtoberhaupt am 12. Februar 1988 öffentlich präsentierte. Anfänglich wurde die Geschäftsstelle des kurz als „Gestaltungsbeirat“ genannten Gremiums, das sich am 9. Mai 1988 konstituierte, im Baurechtsamt eingerichtet und zwischenzeitlich von der Abteilung Altstadterhaltung des Planungsamtes betreut, welche

¹⁴² Z.B. im Innviertel „Tauwetter“, „Seewind“, „Lebenszeichen“, „Architektur am Schiff“ oder im Mühlviertel der „Haslacher Architekturfrühling“ sowie die „architektur werk stadt“ in Freistadt.

¹⁴³ Begutachtet werden nur Projekte, die mehr als 25 Wohnungen aufweisen, nicht von einem gemeindeeigenen Gestaltungsbeirat begutachtet bzw. nicht über Wettbewerbsverfahren abgewickelt wurden.

¹⁴⁴ Mag.arch. Margarethe Heubacher-Sentobe in der Landeskorrespondenz Nr. 264 vom 14. November 2005.

heute die Abteilung Stadtgestaltung der Dienststelle „Stadtplanung Linz“ innerhalb der Geschäftsgruppe V (Stadtentwicklung) bildet.

Einerseits orientierten sich die Modalitäten des Stadtgestaltungsbeirates am Salzburger Modell – auch in Linz wurden vier Architekturgruppen¹⁴⁵ sowie eine Planungsvisite eingerichtet – andererseits versuchten sie, ähnliche Anlaufschwierigkeiten zu vermeiden. Da sich der Zuständigkeitsbereich des Beirates über die Gesamtstadt, also auch auf die Agenden des Altstadt- und des Denkmalschutzes erstreckte, trat dieses Konfliktpotenzial keineswegs so stark wie in Salzburg zutage, zumal die Schutzzonen der Linzer Altstadt Ende der 90er-Jahre¹⁴⁶ ohnehin aufgelassen wurden. Durch die Erfahrungen mit dem Salzburger Gestaltungsbeirat und den Einfluss des Kammerpräsidenten Helmut Schimek wurden außerdem verbindliche Vereinbarungen mit der Architektenschaft hinsichtlich der Bestellung von Beiratsmitgliedern und der Durchführung von Wettbewerbsverfahren getroffen. Ebenso förderte das Linzer Baurechtsamt in den ersten Jahren der Beiratstätigkeit durch drei Jahresschriften mit dem Titel „Bau art. Linzer Beiträge – Architektur, Städtebau, Kunst“ (1989, 1990, 1991) Bewusstsein und Verständnis für die Anliegen der nach Qualitätskriterien neu strukturierten Planungsbegutachtung. Das anfängliche Engagement des Beirates wurden außerdem im Jahr 1991 mit dem Kulturpreis des Landes Oberösterreich in der Kategorie Architektur honoriert. Eine Bilanz und Analyse des 10-jährigen Bestehens des Linzer Beirates anhand von 100 Beispielen zog die 1998 von Helmut Schimek und Franz X. Goldner herausgegebene Publikation „Stadt Bau Kunst“.

Der Linzer Gestaltungsbeirat versteht sich als unabhängiges Sachverständigengremium, das in seiner Funktion als Hilfsorgan der Baubehörde und des zuständigen Mitglieds des Stadtsenates¹⁴⁷ Großbauvorhaben und Bauvorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Linzer Orts- und Landschaftsbild beurteilt¹⁴⁸. Solche Bauvorhaben der Gruppe 4 werden in jährlich fünf (früher sechs) ein- bis zweitägigen Sitzungen begutachtet, wobei der Beirat bei der Aufnahme seiner Tätigkeit keine Eigenkompetenz besitzt, sondern nur die durch die städtische Stadtplanung zugewiesenen Projekte in den dafür vorgesehenen Sitzungen beurteilen kann. Weiters in den Richtlinien festgelegt ist die Befassung des Gremiums mit Bauvorhaben auf Weisung des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes, auf Antrag des Bauherrn bei Bauvorhaben der Gruppe 3, wenn sie die Dienststelle negativ beurteilt hat, oder auf Antrag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg mit Zustimmung des ressortzuständigen Mitgliedes des Stadtsenates. Die Einberufung des Beirates erfolgt aufgrund eines festgelegten Terminplanes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag durch die Stadtplanung, welche auch für jede Sitzung eine Tagesordnung vorbereitet, deren Änderung mit Zustimmung des Beirates möglich ist. Neben der rechtlichen Grundlage durch die Novelle der oö. Bauordnung 1998 bestehen Richtlinien und eine Geschäftsordnung in geltender Fassung aus dem Jahr 2005.

Die Beiratsmitglieder werden durch die Stadt Linz nach Anhörung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg bestellt. Eine Beiratsperiode dauert jeweils zwei Jahre, wobei jährlich (mindestens) zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Auch darf die jeweilige Mitgliedschaft zwei aufeinander folgende Jahre nicht übersteigen. In den Jahren 1988 bis 1997 bestand der Beirat aus vier Mitgliedern und einer/einem Vorsitzenden, seit Mai 1997 aus drei Mitgliedern und der/dem Vorsitzenden. Von Anfang an bildeten Fachleute auf den Gebieten Städtebau und Architektur, darunter zumindest ein nicht österreichisches Mitglied, das Gremium; üblicherweise werden heute

¹⁴⁵ Siehe dazu im Anhang: IV.4.8. „Richtlinien Beirat für Stadtgestaltung, Fassung 2005“, §1 Abs 2.

¹⁴⁶ Mit 1. Januar 1999 wurde in Oberösterreich das „Ortsbildschutzgesetz 1990“ ersatzlos aufgehoben.

¹⁴⁷ Seit 2003 ist Stadtrat MMag. Klaus Luger Planungsreferent.

¹⁴⁸ Siehe dazu im Anhang: IV.4.9. „Geschäftsordnung des Beirats für Stadtgestaltung, Fassung 2005“, Punkt 1.1.

jedoch zwei ArchitektInnen aus dem Ausland und eine Architektin bestellt. Die/der Vorsitzende und seine/sein StellvertreterIn werden aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt. Zwar ist dies nicht in den Richtlinien festgeschrieben, doch dürfen sämtliche Mitglieder weder ihren Wohnsitz noch ihren Arbeitsort in Linz haben. Bisher haben 39 verschiedene ArchitektInnen aus Österreich, Deutschland, der Schweiz und Italien als Mitglieder und Vorsitzende in Linz Projekte begutachtet. Die Zahl der Bestellungen ist mit insgesamt 45 höher, weil einige ArchitektInnen als Mitglieder oder als Vorsitzende mehrmals für ein bzw. zwei Jahre in größeren Zeitabständen berufen wurden.

Die erste Besetzung, welche am 9. Mai 1988 zusammentrat, bildeten unter dem Vorsitz von Arch. Mag. Heinz Tesar (Wien) die Architekten DI Joachim Ganz (Berlin), DI Dr. Frank Krayenbühl (Zürich), Univ.Prof. DI Hans Puchhammer (Wien) und Sokratis Dimitriou (Detmold). Letzterer verblieb zusammen mit Frank Krayenbühl als neuem Vorsitzendem im dritten Beiratsjahr, die übrigen wurden von den Architekten Klaus Kada (Graz), Johannes Wegan (Graz) und Otto Weitling (Kopenhagen) abgelöst. Bis 1997 wurden weiters für jeweils zwei Jahre berufen: die Architekten Willi Egli (Zürich) und DI Ernst Hoffmann (Wien); DI Erich Bramhas (Wien), DI Wolfgang Kapfhammer (Graz) und aus Deutschland DI Gerhard Roemer (Starnberg); DI Prof. Jacques Blumer (Bern) und DI Jörg Strelt (Innsbruck); DI Otto Häuselmayer (Wien) und DI Hubert Rieß (Graz) sowie als erste Frau die in Linz geborene und in Berlin tätige Architektin Johanne Nalbach; DI Horst Parson (Innsbruck) und Zeno Abram (Bozen); Prof. Dr. Ernst Hiesmayer (Wien), DI Hedwig Wachberger (Wien) und wiederum DI Dr. Frank Krayenbühl als Vorsitzender.

Seit 1997 besteht der Beirat aus jeweils vier Mitgliedern: zu den drei letztgenannten kam Dipl.-Arch. Daniele Marques (Luzern) hinzu, 1998 nochmals für ein Jahr Arch. DI Otto Häuselmayer (Wien) als Vorsitzender. In weiterer Folge wurden berufen: Arch. Univ.Prof. Oswald Zöggeler (Bozen) und Arch. DI Heide Lore Rinofner (Villach); zum zweiten Mal Arch. Willi Egli (Zürich) sowie Prof. Gunther Wawrik (Wien); Arch. Prof. Doris Thut (München) und Mag.arch. Martin Kohlbauer (Wien); Arch. Prof. DI Dietmar Eberle (Lochau/Vorarlberg) und Arch. Univ.Prof. Günter Zamp Kelp (Berlin/Düsseldorf); die Innsbruckerin Mag.arch. Martha Schreieck (Wien) und der Wiener Architekt Univ.Prof. DI Gernot Nalbach (Berlin); der gebürtige Baseler Architekt Mag.arch. Peter Breil (Bern) und der Wiener Architekt DI Karl Heinz (Innsbruck); Univ.Prof. Arch. Hannelore Deubzer (Berlin) und Prof. Manfred Nehrer (Wien); ein weiteres Mal Arch. Univ.Prof. Günter Zamp Kelp (Berlin/Düsseldorf) und Arch. DI Walter Ifsits (Wien), beide bis 2007. Bis 2008 wurden zuletzt Architektin MMag. Sonja Gasparin (Villach) und Architekt DI Götz G. Stöckmann (Frankfurt/Main) bestellt.

An den Sitzungen des Beirates für Stadtgestaltung, die im halböffentlichen Kreis stattfinden, nehmen die vier Mitglieder, der Planungsreferent, der Stadtentwicklungsdirektor, der Leiter der Stadtplanung, der Abteilungsleiter Altstadterhaltung bzw. Stadtgestaltung, BauwerberInnen und PlanverfasserInnen sowie ein Vertreter der Architektenkammer teil. Laut Geschäftsordnung können zudem geladenen VertreterInnen der Medien, die Fraktionsvorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien sowie die Mitglieder des gemeinderätlichen Raumplanungs- u. Baurechtsausschusses den Sitzungen beiwohnen. Die Mitglieder des Beirates erhalten die kompletten Projekt- und Planunterlagen vor den Sitzungen zugeschickt und besichtigen vor der eigentlichen Begutachtung die Projektstandorte und ihr Umfeld. Für die Behandlung eines Projekts sind ca. eineinhalb Stunden vorgesehen. Davon entfällt als öffentlicher Teil etwa eine halbe Stunde auf die Vorstellung und Diskussion mit BauwerberIn und PlanverfasserIn, danach etwa eine dreiviertel Stunde für die Beratung der Beiratsmitglieder untereinander und Protokollerstellung in Klausur. Die Beschlussfähigkeit des Beirates ist gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende (StellvertreterIn), anwesend sind. Stimmberechtigt sind nur die Beiratsmitglieder; sie treffen Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und in offener Abstimmung, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Zuletzt

erfolgt in der großen Runde die Verlesung des Protokolls, welches von allen Mitgliedern unterschrieben wird, sowie die Erläuterung von Befund und Gutachten. Der Beirat hat die Aufgabe, die Projekte nach bestimmten Kriterien zu beurteilen und diese Kriterien, wenn sie nicht erfüllt werden, auch im Gutachten offen zu legen. Zudem obliegt es dem Beirat laut Richtlinien nicht, von sich aus BauwerberInnen Empfehlungen bezüglich der Beiziehung bestimmter PlanerInnen zu geben.

Amtsintern erfolgt die Zuweisung der Vorlagepflicht an den Beirat durch die Prüfung des Bauvorhabens mittels eines Beurteilungsbogens¹⁴⁹, in welchem die Amtsleitung einen Einstufungsvorschlag für die Gruppe 3 bzw. 4 an das ressortzuständige Mitglied des Stadtsenates (PlanungsreferentIn) erteilt. Dem Beirat können aber auch bereits Vorprojekte vorgelegt werden. Form und Umfang der vorzulegenden Projektunterlagen sind in einem Informationsblatt aufgelistet¹⁵⁰. Das Ansuchen um Erteilung der Baubewilligung erfolgt in der Regel erst nach der positiven Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat, wodurch eine Verfahrensverzögerung zumeist vermieden wird. Des weiteren kann der Beirat ein von ihm grundsätzlich positiv beurteiltes Projekt, vor allem wenn lediglich Mängel geringeren Ausmaßes vorliegen, zur weiteren Betreuung an die für die Begutachtung von Bauvorhaben der Gruppe 3 zuständige Planungsvisite¹⁵¹ verweisen, welche in der nächsten Projektvorlage die Erfüllung der Forderungen des Beirates überprüft. Prinzipiell ist nach der positiven Beurteilung eines Projektes durch den Beirat im weiteren Bauverfahren die Planungsvisite zuständig.

Lehnt der Gestaltungsbeirat jedoch ein Projekt ab, haben BauwerberIn und PlanverfasserIn zweimal die Möglichkeit einer Überarbeitung und Wiedervorlage. Falls eine/ein andere/anderer PlanerIn beauftragt wird, hat diese/dieser ebenfalls die Möglichkeit, maximal dreimal ein Projekt vorzulegen. Nach der dritten negativ beurteilten Vorlage muss das Projekt jedoch einem Wettbewerbsverfahren unterzogen werden, welches im Einvernehmen mit der Architektenkammer abgeführt werden soll. Dieses kann öffentlich oder geladen abgehalten werden, wobei im letzteren Fall der/die PlanverfasserIn des abgewiesenen Projekts ebenso zu einer Teilnahme berechtigt ist. Dem Beirat kommt kein Vorschlagsrecht für Einladungen zur Wettbewerbsteilnahme, Jurybesetzungen oder Nachfolgebesetzungen zu. Üblicherweise wird im Zuge von Wettbewerbsverfahren zumindest ein Beiratsmitglied in die Jury entsandt. Generell kann in Linz mit der Wahl eines Wettbewerbes eine Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat „umgangen“ werden, denn die nochmalige Beurteilung durch eine zweite Expertenrunde wird hier nicht als sinnvoll erachtet; Wettbewerbsergebnisse werden von der Planungsvisite weiter betreut. Hatte es im Jahr 1985 lediglich einen, 1986 zumindest zwei und 1987 keinen einzigen Wettbewerb gegeben, so stieg die Zahl der durchgeführten Verfahren mit der Einführung des Gestaltungsbeirates im Jahr 1988 auf vier und 1989 auf sechs. In den ersten zehn Jahren des Bestehens des Beirates wurden rund 60 Architekturwettbewerbe abgehalten, mehr als in allen anderen österreichischen Städten¹⁵².

Anlässlich der 100. Sitzung des Gestaltungsbeirates am 4. April 2005 erschien unter dem Titel „Beirat für Stadtgestaltung Linz 1988 – 2005“ ein Werkstattbericht, welcher 18 der beurteilten Projekte präsentiert. Die Bilanz zu diesem Jubiläum weist in den Jahren 1988 bis 2005 insgesamt 434 beurteilte Projekte aus; bis Jahresende 2006 waren es 505 Projekte.

¹⁴⁹ Siehe dazu im Anhang: IV.3.8. „Beurteilungsbogen“.

¹⁵⁰ Siehe dazu im Anhang: IV.3.7. „Projektinformation Vorlage“.

¹⁵¹ Die Planungsvisite, ein Beurteilungsgremium aus drei Fachleuten, steht unter der Leitung des Baudirektors der Stadt Linz. Seitens des Planungsamtes sind beigezogen der Amtsleiter des Planungsamtes und der Ortsbildsachverständige sowie ein Architekt, der von der Architektenkammer nominiert wird.

¹⁵² Vgl. Franz X. Goldner: „Der Weg zur Qualität in der Architektur“, in: „Stadt Bau Kunst – 10 Jahre Linzer Beirat für Stadtgestaltung in 100 Beispielen, Bilanz und Analyse“, S. 14.

Durchschnittlich werden im Jahr 25 bis 30 verschiedene Projekte bzw. 70 bis 80 (Wieder-)Vorlagen im Gestaltungsbeirat behandelt. Eine statistische Auswertung ergibt, dass etwa 16% der Projektvorlagen nach einer ersten Begutachtung mit negativem Ergebnis nicht mehr weiterverfolgt bzw. vorgelegt wurde. Rund 19% der Planungsvorhaben wurden bei der Erstvorlage und weitere 37% bei ihrer Zweitvorlage positiv beurteilt. 23% der Projektvorlagen erhielten erst beim dritten Mal eine positive Beurteilung und lediglich 4% bei der vierten Behandlung durch den Beirat. Fünf Bauvorhaben, das entspricht 1% aller Beiratsprojekte, wurden für einen Wettbewerb vorgeschlagen.

3.1.2. Stadtgemeinde Wels

Der Gemeinderat der 56.478 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) zählenden Stadtgemeinde Wels, auch Bezirkshauptstadt für den Bezirk Wels-Land, beschloss am 26. Januar 1988 einen Gestaltungsbeirat zur „Beratung und Abgabe von Empfehlungen über Angelegenheiten der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Stadtbildpflege“ einzurichten¹⁵³. Dieses siebenköpfige Gremium bestand aus dem Planungsreferenten (als Vorsitzendem), dem Kulturreferenten, den Dienststellenvertretern des Stadtmuseums, der Stadtplanung und des Hochbaudienstes, einem Vertreter des Musealvereins sowie einem Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich und Salzburg. Da allerdings die ersten vier Jahre der ehrenamtlichen und unentgeltlichen Tätigkeit dieses Beirates in 23 Sitzungen mit insgesamt 131 Tagesordnungspunkten nur mäßige Erfolge zeitigten, folgte man nach verwaltungsinternen Diskussionen, einer Sitzungsteilnahme beim Linzer Gestaltungsbeirat und einer Informationsveranstaltung für Wirtschaft, Planer- und Beamenschaft dem Vorschlag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg, einen unabhängigen Gestaltungsbeirat zu installieren. Dieser sollte aus drei externen Fachleuten der Architektur und des Städtebaus bestehen, die nach Möglichkeit nicht im Nahbereich von Wels tätig sein dürften, um frei von persönlichen Interessen am Welser Baugeschehen zu sein, und deren Empfehlungen somit ein Höchstmaß an Objektivität aufzuweisen hätten.

Am 31. März 1992 wurden vom städtischen Gemeinderat alsdann „Richtlinien für einen Gestaltungsbeirat der Stadt Wels“¹⁵⁴ beschlossen und drei Mitglieder sowie drei Ersatzmitglieder berufen. Die Richtlinien für den Beirat unterscheiden klar seine Funktionen hinsichtlich der Befassung mit Bauvorhaben vor bzw. nach der Projektseinreichung: im ersteren Fall besteht seine Beratungstätigkeit im Interesse der BauwerberInnen in der Abgabe von gestalterischen und städtebaulichen Empfehlungen, im letzteren Fall besteht seine Aufgabe in der Erstellung eines verfahrensrechtlich verbindlichen Gutachtens als nichtamtliches Sachverständigengremium. In Anlehnung an den Zuständigkeitsbereich des Linzer Beirates wurde auch in Wels die Einteilung der Bauvorhaben in vier Architekturgruppen vorgenommen. Ebenso wie in Linz kann die Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat mit der Abhaltung eines Architekturwettbewerbs „umgangen“ werden. Die Forderung nach einem Wettbewerb bei einer negativ beurteilten Erstvorlage ist hier jedoch eine inoffizielle und statuarisch nicht festgeschriebene. Zumeist wird jedoch in die Wettbewerbsjurys ein Beiratsmitglied entsandt. Lediglich in Einzelfällen wird der Gestaltungsbeirat auch mit Stadtentwicklungs- und Bebauungsvorschlägen befasst, dies jedoch nur zur Beratung der Behörde. Heute ist die Geschäftsstelle des Beirates in der Baudirektion eingerichtet und untersteht dem Baudirektor DI Karl Pany.

Der Welser Gestaltungsbeirat besteht aus drei freischaffenden ArchitektInnen, deren Bürositz in Österreich, aber nicht in Wels liegt. Jährlich scheidet ein Mitglied nach drei

¹⁵³ Vgl. den Amtsbericht der Stadtplanung, Magistrat der Stadt Wels vom 4. März 1992 (GZ.: MA6-BauSP-40-1992 He).

¹⁵⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.4.10. „Richtlinien für den Gestaltungsbeirat der Stadt Wels“.

Jahren der Beiratstätigkeit aus, während ein Ersatzmitglied nachrückt und ein neues Ersatzmitglied berufen wird; gleichzeitig wird der Vorsitz weitergegeben. Ein Vorschlagsrecht bei den Nachbesetzungen kommt der Architektenkammer zu; bestellt werden die Fachleute durch den Welser Stadtsenat. Den Vorsitz und seine Stellvertretung bestimmen die Beiratsmitglieder aus ihrem Kreis selbst. Als erste Mitglieder des Gestaltungsbeirates, der sich am 15. Dezember 1992 konstituierte, wurden die Architekten DI Gert Cziharz (Salzburg), DI Albert Wimmer (Wien) und DI Dr. Othmar Sackmauer (Wien) bestellt. In den Folgejahren wurden für jeweils drei Jahre die Architekten DI Karl Heinz (Innsbruck), DI Johannes Wegan (Graz), Mag.arch. Fritz Lorenz (Salzburg), DI Erich Bramhas (Wien), ein zweites Mal Othmar Sackmauer, DI Jörg Strelj (Innsbruck), DI Erio Hofmann (Salzburg), DI Herbert Missoni (Graz), DI Horst Parson (Innsbruck), Mag.arch. Martin Kohlbauer (Wien), DI Ernst Giselbrecht (Graz), Mag.arch. Dieter Mathoi (Innsbruck) und DI Ernst Beneder (Wien) bestellt.

Durchschnittlich tritt der Welser Gestaltungsbeirat alle drei Monate zu Sitzungen zusammen. In Abhängigkeit von Großbauvorhaben als Anlassfälle finden zeitweise jedoch weniger als vier Zusammenkünfte jährlich statt; so etwa tagte das Gremium in den Jahren 2000 und 2001 jeweils nur einmal. Auf Wunsch und bei Kostenübernahme seitens der BauwerberInnen werden auch Zwischenbegutachtungen vorgenommen. In den Sitzungen liegen im Mittel zwei bis drei Tagesordnungspunkte vor, die nach einem Lokalaugenschein behandelt werden. Den Mitgliedern des Beirates werden zwei Wochen vor jedem Sitzungstermin Projektunterlagen zugestellt. An den nicht öffentlichen Sitzungen nehmen außer den Beiratsmitgliedern, von welchen zumindest zwei für eine Beschlussfähigkeit anwesend sein müssen, ProjektantInnen, BauherrInnen und FachplanInnen, VertreterInnen der Stadtplanung bzw. mit der Abwicklung der Verfahren betraute Personen und der Planungsreferent teil. Außerdem kann jeweils eine/ein VertreterIn der Architektenkammer und der Wirtschaft – diesem kommt in den Richtlinien ein Anhörungsrecht zu – sowie Medienvertreter (soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen) an den Sitzungen teilnehmen.

Der Gestaltungsbeirat fasst nach Abschluss der internen Beratungen über jeden Tagesordnungspunkt ein Gutachten bzw. eine Stellungnahme, in der auch im Falle eines Mehrheitsbeschlusses jene Auffassung aufzunehmen ist, die keine Mehrheit gefunden hat. Erfolgt die Begutachtung eines Bauvorhabens vor der Einreichung und mündet in eine positive Beurteilung, dann wird der Beirat mit diesem Projekt nicht mehr weiter befasst. Erteilt die Beurteilung Auflagen für eine Änderung, können diese in der Einreichplanung berücksichtigt und anschließend von der Behörde auf entsprechende Umsetzung kontrolliert werden. Fällt die Beurteilung des Beirates negativ aus, dann wird eine Wiedervorlage (in der Regel drei Monate später) vorgeschrieben. Die Befassung des Beirates vor dem Einreichverfahren beschleunigt zwar das Bewilligungsverfahren, der Beirat hat aber in der Folge nur mehr geringen Einfluss auf die Detail- und Ausführungsqualität; daher stehen bei der Begutachtung prinzipiell Aspekte der Stadtbildverträglichkeit und der städtebaulichen Angemessenheit der Planungsvorhaben im Vordergrund.

Von Dezember 1992 bis Oktober 2006 begutachtete der Gestaltungsbeirat von Wels in 46 Sitzungen, in denen durchschnittlich jeweils drei bis vier Tagesordnungspunkte behandelt wurden, 88 Planungsvorhaben sowie etwa 15 weitere Themen bzw. Anfragen. Bei der Erstvorlage positiv beurteilt wurden davon 50 Bauvorhaben (57%), weitere 28 Planungen (32%) erhielten in einer zweiten Sitzung eine positive Stellungnahme. Acht Projekte, das sind 9% der Vorlagen, wurden ein drittes Mal und lediglich zwei Projekte viermal zur Begutachtung vorgelegt. Mit Ausnahme des zehnjährigen Bestehens des Welser Beirates als Anlass wurde seine Tätigkeit in der Öffentlichkeit im seltensten Fall präsentiert. Jedoch wird verwaltungsintern in regelmäßigen Abständen ein Tätigkeitsbericht erstellt und von Zeit zu Zeit versucht, das Bewusstsein für Architekturqualität zu fördern, indem etwa für Mitglieder des Planungsausschusses und der Stadtverwaltung Besichtigungsfahrten veranstaltet

wurden. Einige der Beiratsprojekte finden sich auch im Architekturführer auf der Homepage der Stadt Wels, der sowohl alte als auch neue Bauten präsentiert¹⁵⁵.

3.1.3. Stadtgemeinde Steyr

Wie auch die Stadtgemeinde Wels zählt Steyr, die einstige Metropole der Eisenverarbeitung, zu den wichtigsten Wirtschaftszentren Oberösterreichs. Schon im Juni 1989 beschloss der Gemeinderat der 39.340 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) zählenden Stadtgemeinde Steyr, auch Bezirkshauptstadt für den Bezirk Steyr-Land, einen Gestaltungsbeirat einzurichten, genehmigte ein halbes Jahr darauf umfangreiche Statuten und ernannte Mitglieder. Auf Vorschlag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg wurden drei Architekten und zwei Ersatzmitglieder in das Gremium entsandt, in welches auch der Landeskonservator als Vertreter des Denkmalschutzes berufen wurde. Jedoch tagte das Gremium erstmals am 12. November 1990 nach einer elfmonatigen Anlaufzeit, da offensichtlich keine das Stadtbild prägenden Projekte zur Begutachtung vorlagen. Ursprünglich sollte sich das Gremium aus Fachleuten aus Oberösterreich zusammensetzen, da man „volles Vertrauen in das Können der heimischen Experten habe und auch keine Großmannssucht betreiben wolle“, wie der damalige Bürgermeister Heinrich Schwarz erklärte¹⁵⁶.

Die Absicht mit der Installierung des Gestaltungsbeirates eine Architekturreform einzuleiten, die sich auf einen „qualitätsvollen Städtebau (besonders in der Stadtentwicklung) und auf die architektonische Qualität von Einzelobjekten“ auswirken sollte, ist als Präambel den „Statuten über den Wirkungsbereich des Gestaltungsbeirates“¹⁵⁷ vorangestellt. Während sich die darin festgeschriebenen Richtlinien – hinsichtlich Aufgaben, Vorschlagsrecht, Bestellung, Einberufung, Tagesordnung und Protokoll von Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Geheimhaltungspflicht u. dgl. – im Wesentlichen wenig von den bisher dargelegten Geschäftsordnungen der Beiräte der Städte Wels oder Linz unterscheiden, enthalten die Statuten aber auch einige für das Steyrer Beiratsmodell spezifische Bestimmungen. So etwa werden im gemeinderätlichen Bauausschuss die Beurteilungsfälle für den Gestaltungsbeirat erörtert und danach diesem über Beschluss zugewiesen. Damit der Gestaltungsbeirat befasst werden kann (aber nicht muss), wurden zudem detaillierte Kriterien und Kennzahlen für Bauvorhaben festgelegt.

Vom Beirat der Stadt Steyr begutachtet werden können Entwürfe von Bebauungsplänen für ein Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücke ab der Größe von 7.000 m² und/oder bei einer städtebaulich dominanten Lage des zu bebauenden Grundstückes. Ebenso zuständig ist das Gremium bei einer Größe des Bauvorhabens von mehr als 1.000 m² Bruttogeschoßfläche bzw. 3.000 m³ oberirdischer Baumasse, oder wenn eine „städtebauliche Bedeutsamkeit“ gegeben ist. Diese ergibt sich aufgrund der bevorzugten Lage im Gefüge der Stadt (z.B. an wichtigen Verkehrsachsen, an topographisch heraustretenden Stellen wie Tabor, Ennsleite u.a. oder an Orten mit besonders wertvoller landschaftlicher Qualität), aufgrund der Umgebung (Einbindung in bestehende schützenswerte Architekturensembles, Nähe zu hervorragenden Bauwerken oder einer städtebaulich wertvollen Sichtachse) oder aufgrund der Nutzung (Hochhäuser, Bauten für größere Menschenansammlungen, Geschäftsbauten, Betriebsbauten, Bürobauten, Verkehrseinrichtungen wie Großgaragen, Brücken, Unterführungen u.a.). Zudem kann ein Bauvorhaben auch auf Antrag der BauwerberInnen dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt werden.

¹⁵⁵ Siehe: <http://www.wels.at/st/architekturfuehrer/archindex.htm>.

¹⁵⁶ „Internationale Experten fehlen im Gestaltungsbeirat“, OÖ Nachrichten, Steyr-Extra, 31. Aug. 1989, S. 23.

¹⁵⁷ Siehe dazu im Anhang: IV.4.11. „Statuten über den Wirkungsbereich des Gestaltungsbeirates“.

Ziel der Beratungen des Gestaltungsbeirates als unabhängiges Sachverständigengremium sind „der Schutz und die Gestaltung des Ortsbildes“. Der Beirat hat die Einhaltung der Erfordernisse gemäß § 3 Z. 5 des OÖ. Bautechnikgesetzes¹⁵⁸ zu prüfen und zu beurteilen, gegebenenfalls jene Kriterien bekannt zu geben, die für die Erfüllung der genannten Erfordernisse maßgeblich sind. Er begutachtet statutengemäß auch die Ausgestaltung von Straßen, Brücken und Stegen, sofern dabei die äußere Gestaltung sowie Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind. Bei Bauvorhaben werden als Grundlage der Beurteilung die städtebaulichen Vorgaben, die Qualität der Architektur und die Einfügung in das historische Stadtbild herangezogen. Projekte werden erst dann zur Beurteilung vorgelegt, wenn alle Vorfragen abgeklärt wurden. So zählt zu den Aufgaben der Altstadterhaltung, zuständig im Bereich der Schutzzone sowie bei allen denkmalgeschützten Objekten und deren unmittelbaren Umgebung, u.a. auch die Vorbegutachtung von Bauvorhaben im Beurteilungsbereich des Gestaltungsbeirates.

Eine weitere Besonderheit ist die Mitgliedschaft des Landeskonservators (mit Stimmrecht) im Gestaltungsbeirat der Stadt Steyr, welcher die Angelegenheiten der Denkmalpflege vertritt. Bei denkmalgeschützten Objekten bzw. Projekten in der Schutzzone nach der „Haager Konvention“ (Zentrum, Steyrdorf, Ennsdorf, Wehrgraben, Wieserfeldplatz) kann der Beirat prinzipiell nur eine Stellungnahme abgeben, da hier ein eigenes Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich ist¹⁵⁹. Zwar wurde nach rund 15 Jahren der Beiratstätigkeit lobend erwähnt, dass „insbesondere der angemessene Umgang mit dem eigenen baukulturellen Erbe in Steyr lebendige Tradition hat“¹⁶⁰, dennoch stellten Anlassfälle die Beiratsempfehlungen immer wieder auf harte Bewährungsproben, waren doch Ansprüche zeitgemäßer Architektur mit dem Antrag auf Aufnahme der Steyrer Altstadt in die Weltkulturerbeliste der UNESCO (seitens des Landeskonservators) in Einklang zu bringen.

Während die Dauer der Mitgliedschaft des Landeskonservators im Beirat von dessen Bestellung durch das Land abhängig ist, wird jährlich jeweils eines der drei von der Architektenkammer nominierten Mitglieder nach dreijähriger Tätigkeit durch ein Neues ersetzt; gleiches gilt für die Stellvertreter. Außer diesen Mitgliedern gehören dem Gestaltungsbeirat ohne Stimmrecht der Baudirektor sowie Fachleute (hier so genannte „Auskunftspersonen“) des Geschäftsbereiches III (für Bauangelegenheiten) an. Der Fachabteilung Stadtentwicklung und Stadtplanung¹⁶¹ dieses Geschäftsbereichs obliegt die administrative Abwicklung, welche den gesamten Schriftverkehr, die Vorlage der eingereichten Projekte, die Erstellung der Tagesordnung, die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung umfasst. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Allerdings werden MedienvertreterInnen am Ende der Sitzungen jeweils in Pressekonferenzen über die Beratungsergebnisse ausführlich informiert.

Durchschnittlich finden jährlich bedarfsabhängig zwei bis drei (im Jahr 2001 fünf) Sitzungen statt. Projektunterlagen werden zwei Wochen vor jeder Sitzung den Beiratsmitgliedern zugesandt. Der Sitzungsablauf gliedert sich in einen Lokalausgang, der Vorstellung der Bauvorhaben durch PlanerInnen und BauherrInnen, der eigentlichen Begutachtung des Projekts und anschließenden Bekanntgabe des Ergebnisses, welches auch in einem Ergebnisprotokoll übermittelt wird. Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist gegeben, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei unzureichender Planungsqualität sind neuerliche Vorlagen an den Beirat möglich. Bei maximal dreimaliger Vorlage desselben Projekts werden die BauwerberInnen jedoch aufgefordert, das Vorhaben

¹⁵⁸ Siehe dazu im Anhang: IV.2.9. „Oberösterreichisches Bautechnikgesetz“.

¹⁵⁹ Vgl. BGBl. Nr. 58/1964, „Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“.

¹⁶⁰ Romana Ring: „Engagement zieht weite Kreise“, OÖ Nachrichten, Steyr-Extra, 18. Juni 2005, S. 1.

¹⁶¹ Personell ist das zugleich der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz der OÖ. Landesregierung.

mittels eines Wettbewerbes auf eigene Kosten überarbeiten zu lassen. Zumeist empfiehlt der Gestaltungsbeirat die Art der Durchführung des Wettbewerbes und schlägt die Mitglieder der Jury bei einem Gutachterverfahren einvernehmlich mit den BauwerberInnen vor. Generell werden Wettbewerbsprojekte, wenn die städtebaulichen, ortsbildrelevanten und infrastrukturellen Rahmenbedingungen zuvor mit den zuständigen Fachabteilungen des Magistrates abgestimmt wurden, nicht mehr dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt. Üblicherweise wird hingegen in die Wettbewerbsjury mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Gestaltungsbeirates entsandt.

Für die ersten drei (bzw. zwei aktiven) Jahre wurden als Mitglieder des Gestaltungsbeirates von Steyr die Architekten BR h.c. DI Gert Cziharz (Salzburg), DI Dr. Othmar Sackmauer (Wien) und DI Erio Hofmann (Salzburg) sowie der Landeskonservator Hofrat Arch. DI Gerhard Sedlak bestellt. Letzterer wurde 1994 von seinem Nachfolger Hofrat Univ.Prof. Dr. Wilfried Lipp abgelöst. Ab dem Jahr zuvor – den neuen Beirat bildeten die Architekten DI Günter Lautner (Wien), DI Peter Lorenz (Innsbruck) und DI Klaus Kada (Graz) – wurden die Mitglieder für jeweils zwei Jahre berufen, bis ab der Beiratsperiode 1995/1997 auf einen Modus der dreijährigen Mitgliedschaft umgestellt wurde. In den Folgejahren wurden die Architekten DI Reinhard Medek (Wien), DI Ernst Hoffmann (Wien), DI Ernst Gieselbrecht (Graz), DI Manfred Nehrer (Wien), nochmals für zwei Jahre Reinhard Medek und Gert Cziharz, DI Hermann Eisenköck (Graz), DI Horst Parson (Innsbruck), Univ.Prof. DI Franz Riepl (Graz), DI Ernst Beneder (Wien), DI Erich G. Steinmayr (Feldkirch), Univ.Prof. Mag.arch. Boris Podrecca (Wien), Prof. DI Otto Kapfinger (Wien), Mag.arch. Carlo Baumschlager (Lochau) und zuletzt Mag.arch. Dieter Henke (Wien) und DI Dr. Walter Zschokke (Wien) berufen.

Trotz der heute sehr detaillierten Statuten gaben die Regelungen für das Zuweisungsrecht durch den (politisch besetzten) Bauausschuss sowie für die Anrufung des Gestaltungsbeirates bei (nachträglich geänderten) Wettbewerbsprojekten immer wieder Anlass zu öffentlicher Kritik¹⁶². Hier eine Besserung herbeizuführen ist das Ziel einer neuen Vorgehensweise, die den Beirat schon bei der Erstellung von Nutzungskonzepten (im Auftrag der Stadtgemeinde) zu Rate zieht, um Grundbesitzer und Investoren Grundlagen für die Verfassung von Masterplänen bzw. Wettbewerbsausschreibungen bieten zu können¹⁶³. Am 25. September 2006 fand die 47. Beiratssitzung statt; in Summe wurden in diesen 16 Jahren 137 Tagesordnungspunkte behandelt und 68 unterschiedliche Projekte begutachtet.

3.1.4. Gemeinden Vöcklabruck, Gmunden und Altmünster

Die Stadtgemeinde Vöcklabruck mit 11.697 EinwohnerInnen (im Jahr 2001), auch Bezirkshauptstadt für den gleichnamigen Bezirk, bildet als so genanntes „Tor zum Salzkammergut“ das wichtigste Einkaufs-, Dienstleistungs-, Schul- und Verwaltungszentrum im Westen Oberösterreichs. Zwei Jahre nach der Einsetzung des Gestaltungsbeirates der Stadt Steyr wurde auch hier ein solches Gremium installiert, als nach einem Bürgermeisterwechsel¹⁶⁴ der politische Wille dazu vorhanden war, das Stadtratsgremium am 28. April 1992 einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss fasste und der Gemeinderat am 9. Oktober desselben Jahres entsprechende Satzungen genehmigte. Als Satzungen wurden eine Geschäftsordnung und Richtlinien des „Beirates für Stadtgestaltung (BfStG)“ erlassen und durch erläuternde Bemerkungen ergänzt¹⁶⁵. Diese Grundlagen orientieren sich größtenteils

¹⁶² Z.B. bei den Projekten für die Bezirkssporthalle, einen Supermarkt mit Ladenstraße und Wohnungen (Leopold-Werndl-Straße), das Institutsgebäude II der Fachhochschule.

¹⁶³ Diese Vorgehensweise wurde z.B. im Juli 2005 für die Bebauung eines drei Hektar großen Grundstücks in Münchenholz vorgesehen.

¹⁶⁴ Der heutige (2006) Bürgermeister Mag. Herbert Brunsteiner ist seit 12. November 1991 im Amt.

¹⁶⁵ Siehe dazu im Anhang: IV.4.12. „Geschäftsordnung und Richtlinien des Beirates für Stadtgestaltung (BfStG)“.

an jenen der Stadt Linz, welche mit örtlichen Anpassungen übernommen wurden, und sind daher an dieser Stelle nicht mehr näher erläutert. Im Februar 1998 erging an den Bürgermeister der Stadt Vöcklabruck der Bauherrenpreis der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg, die damit die „Voraussetzungen zur Schaffung des Gestaltungsbeirates, nämlich Offenheit und ernsthaftes kulturelles Engagement“ würdigten¹⁶⁶.

In das Gremium werden nach Anhörung der Architektenkammer für Oberösterreich und Salzburg durch den Gemeinderat der Stadt Vöcklabruck drei österreichische Mitglieder und ein Ersatzmitglied berufen, die ihren Bürositz nicht im lokalen Umfeld haben dürfen, und von denen jährlich ein neues berufen wird. Eine Einteilung der Planungsvorhaben in vier Bebauungsgruppen sowie Weisungs- und Antragsrechte legen die Vorlagepflicht an den Beirat fest. Abgesehen von den stimmberechtigten Beiratsmitgliedern bzw. BauwerberInnen und PlanerverfasserInnen können an den Sitzungen ohne Stimmrecht der Bürgermeister und der ressortzuständige Stadtrat, der Leiter bzw. Vertreter der Bauverwaltung (und der Unterabteilung Hochbau und Raumordnung), Sonderfachleute wie z.B. der Leiter des Bezirksbauamtes Gmunden oder der Landeskonservator sowie eine/ein VertreterIn der Architektenkammer teilnehmen. Im Jahresmittel werden vier Beiratssitzungen einberufen; bis Mitte des Jahres 2003 waren dies 47 Sitzungen. In diesem Zeitraum wurden die Stellungnahmen und Empfehlungen des Beirates zu 135 (zumeist vor der Baueinreichung) begutachteten Bauvorhaben bis auf eine als Beschlüsse in den Bauverfahren berücksichtigt. 2006 fanden die 56. und die 57. Sitzung statt, in denen jeweils vier bzw. drei Tagesordnungspunkte behandelt wurden.

Der Mitglieder des Gestaltungsbeirates der Stadt Vöcklabruck bedient sich auch die Stadtgemeinde Gmunden, mit 13.184 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) auch Bezirkshauptstadt für den gleichnamigen Bezirk. In der so genannten „Traunseestadt“ beschloss am 14. Dezember 2000 der Gemeinderat die Installierung eines solchen Gremiums, welches sich in einer ersten Sitzung am 21. März 2001 konstituierte. Zu großen Teilen sind Modalitäten und Geschäftsordnung¹⁶⁷ dieses Gestaltungsbeirates gleichlautend wie jene des Beirates von Steyr. In Gmunden werden zu den Beiratssitzungen PlanerIn und BauherrIn zur Erläuterung der Projekte, der Obmann des Bauausschusses¹⁶⁸, Bürgermeister, Stadtamtsdirektor, Stadtbaudirektor und ein Vertreter der Baurechtsabteilung eingeladen. Bei Bauvorhaben (vor allem in den Uferschutz-zonen), für die nach dem OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001¹⁶⁹ eigene Verfahren erforderlich sind, wird als Zweitberater der/die Regionsbeauftragte für Natur- u. Landschaftsschutz (in der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck) zugelassen. Bei solchen Projekten oder auch Baumaßnahmen an geschützten Altstadtobjekten hat die Stellungnahme des Beirates lediglich Empfehlungscharakter. Zwar sind die Beiräte in Vöcklabruck und Gmunden personell gleich besetzt, die Sitzungstermine – im Jahresmittel finden hier drei bis vier Sitzungen statt – werden jedoch aufgrund der unterschiedlichen Projektsfahrpläne nicht gekoppelt. Im November 2006 fand in Gmunden die 20. Sitzung statt; in Summe wurden in den ersten fünf Jahren rund 30 unterschiedliche Projekte begutachtet.

Dem Beispiel von Gmunden folgend berief auch die Marktgemeinde Altmünster mit 9.445 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) am 12. Februar 2004 die Mitglieder des Vöcklabrucker und Gmunder Beirates erstmals zu sich ein. Dem vorausgegangen war ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderats von Altmünster am 15. Dezember 2003 zur Einrichtung eines

¹⁶⁶ Romana Ring: „Vöcklabruck: Auch eine Trafik braucht Bauherrenmut“, OÖ Nachrichten, 22. Jan. 1998, S. 7.

¹⁶⁷ Siehe dazu im Anhang: IV.4.13. „Geschäftsordnung über den Wirkungsbereich des Gestaltungsbeirates“.

¹⁶⁸ In Gmunden werden dem Gestaltungsbeirat Bauprojekte über Beschluss des Bauausschusses oder über Antrag des Bürgermeisters zugeteilt.

¹⁶⁹ Vgl. OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001, § 50 Sachverständige Organe.

Gestaltungsbeirates und Genehmigung einer Geschäftsordnung¹⁷⁰, welche mit Jahresbeginn 2004 in Kraft trat und den Satzungen von Steyr bzw. Gmunden entspricht. In Abhängigkeit der Anlassfälle finden auch hier jährlich etwa zwei bis vier Sitzungen mit jeweils ein bis zwei Projektvorlagen statt. Bis Ende des Jahres 2006 wurden acht Sitzungen abgehalten (wobei die fünfte Sitzung entfiel) und insgesamt zehn Bauvorhaben in 13 Tagesordnungspunkten abgewickelt. Wie auch in Gmunden stellt sich im Zuge von Bewilligungsverfahren bei einigen Bauvorhaben in geschützten Zonen oder auf Flächen ohne Bebauungsplanbestimmungen heraus, dass zur rein empfehlenden Stellungnahme des Beirates dennoch Sachverständigengutachten anderer Stellen¹⁷¹ erforderlich sind.

In chronologischer Reihenfolge wurde in den Beirat von Vöcklabruck die Architekten DI Erio Hofmann (Salzburg), Mag.arch. Fritz Lorenz (Salzburg), Mag.arch. Franz Tremel (Linz), DI Peter Knall (Salzburg), DI Franz Fonatsch (Salzburg), Baurat h.c. DI Rüdiger Stelzer (Linz) und DI Helmut Eisendle (Linz) bestellt. Nun auch als Mitglieder für den Beirat von Gmunden für jeweils drei Jahre tätig waren in der Folge Baurat h.c. DI Gert Cziharz (Salzburg), DI Hanns-Peter Köck (Saalfelden) und Prof. DI Roland Ertl (Linz); für alle drei Gemeinden berufen wurden weiters DI Klaus Leitner (Linz), Baurat h.c. DI Manfred Meixner (Salzburg), als einzige Architektin DI Heide Mühlfellner (Salzburg), DI Friedrich Matzinger (Leonding), Mag.arch. Franz Tremel (Linz) und ab 2007 DI Günther Dollnig (Salzburg).

3.1.5. Ortsbildbeirat des Landes Oberösterreich

In Zusammenhang mit externer Planungsbegutachtung kann hier wie schon erwähnt auch auf ein anderes, wohlüberlegtes Beiratsmodell, den „Ortsbildbeirat“ der Oberösterreichischen Landesregierung verwiesen werden. Seit 1998 das OÖ. Ortsbildgesetz aufgehoben wurde, da die Gemeinden aufgrund der sehr detaillierten Anforderungen dieses Landesgesetzes eine dementsprechend aufwendige Ausweisung von Schutzzonen in den seltensten Fällen vornahmen, bietet das Land den Gemeinden und Landesdienststellen mittels Antrag auf die Einberufung des Ortsbildbeirates eine Unterstützung in Gestaltungsfragen an. Ziel der Beratung durch den Beirat ist die Erstellung von Gutachten in architektonischer und raumplanerischer sowie in jeglicher gestalterischer Hinsicht. Dieses Gremium agiert in vier räumlich abgegrenzten Regionen¹⁷² mit unterschiedlicher Besetzung, die sich aus ständigen Mitgliedern als überregionale und regionale VertreterInnen (freie und beamtete Sachverständige) und gegebenenfalls nicht-ständigen Mitgliedern konstituiert¹⁷³. Als Serviceleistung des Landes werden die Kosten der Beratung bis auf einen 30%-igen Selbstbehalt bei den Aufwendungen für die freiberuflichen Gutachter nicht an die Antragsteller weiterverrechnet. Sicherlich ist dies auch ein Grund dafür, dass nach einer anfänglich zögerlichen Inanspruchnahme dieser Einrichtung es in der Folge zu einem immer häufigeren Einsatz gekommen ist.

Ständige Mitglieder im Ortsbildbeirat sind ein Vertreter der Geschäftsstelle für Dorf- und Stadtentwicklung beim Amt der OÖ. Landesregierung, der den Vorsitz führt, ein Vertreter (der Leiter) des Bezirksbauamtes, in dessen räumlichem Wirkungsbereich das zu beurteilende Planungsvorhaben jedoch nicht gelegen ist, sowie ein freiberuflicher Architekt. Im Falle, dass dieser Ortsplaner der Gemeinde oder planender Architekt des Planungsvorhabens ist, wird das Ersatzmitglied herangezogen. Als nicht-ständige Mitglieder (mit Stimmrecht) kann der Vorsitzende nach Maßgabe der Erfordernisse weitere

¹⁷⁰ Siehe dazu im Anhang: IV.4.14. „Geschäftsordnung über den Wirkungsbereich des Gestaltungsbeirates der Marktgemeinde Altmünster“.

¹⁷¹ Z.B. Beauftragte für Natur- u. Landschaftsschutz, OÖ. Ortsbildbeirat.

¹⁷² Das sind „Oberösterreich-Zentralraum“, „Oberösterreich-Süd“, „Mühlviertel“ und „Innviertel“.

¹⁷³ Siehe dazu im Anhang: IV.4.15. „Ortsbildbeirat - Merkblatt für Gemeinden und Dienststellen des Landes“.

Sachverständige beiziehen¹⁷⁴; ohne Stimmrecht hingegen ist als Antragsteller die jeweilige Gemeinde vertreten, welche einen Sachverständigen (z.B. Ortsplaner) beiziehen kann, bzw. die Landesdienststelle. Bei Bedarf kann der Projektant beigezogen werden. Die freiberuflichen ArchitektInnen in den Ortsbildbeiräten sind jeweils die Landeskulturpreisträger für Architektur der letzten vier Jahre. Die Funktionsperiode beträgt daher vier Jahre, wobei eine Rotation innerhalb der vier Regionalbeiräte stattfindet. In den letzten fünf Jahren waren dies die oberösterreichischen Architekten DI Ernst Pitschmann, DI Peter Riepl, DI Bernhard Schremmer, Mag.arch. et art Franz J. Maul, DI Siegfried Jell, DI Klaus Leitner, DI Christoph Gärtner, DI Friedrich Matzinger, DI Romana Ring, Mag.arch. Herbert Schrattecker und DI Gerhard Fischill.

Die Anlaufstelle des Ortsbildbeirates ist im Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Geschäftsstelle für Dorf- und Stadtentwicklung eingerichtet; der Vertreter dieser Stelle (Mitglied und Vorsitzender aller vier Regionalbeiräte) entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Einberufung des Beirates vorliegen. Um eine Vorprüfung zu ermöglichen, müssen die Beurteilungsgrundlagen spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Sitzungstermin eingelangt sein. In den Beratungen selbst sind nur anwesende ständige und nicht-ständige Mitglieder des Beirates stimmberechtigt. Auf Weisung des Gemeindeferenten des Landes Oberösterreich sollen Bauvorhaben der öffentlichen Hand mit einer Höhe des Bauwertes von € 250.000 bis € 1,0 Mio. dem Ortsbildbeirat vorgelegt werden, beträgt der Bauwert € 1,0 Mio. bis € 3,5 Mio. ist entweder der Beirat verpflichtend einzuschalten oder aber ein geladener Realisierungswettbewerb durchzuführen¹⁷⁵. Zwar dient dieses Beratungsmodell nur öffentlichen Körperschaften, würde man aber die Modalitäten einer flächendeckend und gebietsweise organisierten Begutachtung auf das private Planungsgeschehen eines Bundeslandes umlegen, so könnte sich damit in Anbetracht der steigenden Zahl an eingesetzten Gestaltungsbeiräten in kleineren Gemeinden ein neues und zukunftsweisendes Instrument der Qualitätssicherung ergeben.

3.2. Beiräte und Kommissionen in Niederösterreich

Das Bundesland Niederösterreich teilt sich in 21 politische Bezirke, die sich aus insgesamt 573 Gemeinden sowie vier Städten mit eigenem Statut – neben der Landeshauptstadt St. Pölten sind das Krems, Waidhofen an der Ybbs und Wiener Neustadt – zusammensetzen. Ähnliche Bestimmungen über Sachverständigenbeiräte wie in Salzburg oder Oberösterreich finden sich in Niederösterreich in der Raum- oder Bauordnungsgesetzgebung nicht. Da im „rechtsleeren“ Raum kommt Gestaltungsbeiräten, deren Einrichtung somit eine freiwillige Angelegenheit der einzelnen Gemeinden ist, keine Sachverständigenkompetenz im Bauverfahren zu. Dennoch setzte als erste Gemeinde in Niederösterreich die Stadt Krems (1993) einen Gestaltungsbeirat nach dem Salzburger Modell ein, der – immer hochkarätig auch mit auswärtigen Experten besetzt – anderen Gemeinden als Vorbild dienen sollte. Doch vergleichbare Gremien standen im flächenmäßig größten Bundesland selten zur Diskussion; lediglich die Stadtgemeinden Waidhofen an der Ybbs (2002) und Amstetten (2005) bedienen sich seit einigen Jahren solcher Instrumente der Planungsbegutachtung.

Eine weit reichende Liberalisierung und Erleichterung hinsichtlich Gestaltungsanforderungen bei Bauvorhaben erzielte 1996 die Neuauflage der NÖ. Bauordnung, welche die bis dahin über Jahrzehnte aufrecht erhaltene Forderung nach Anpassung neuer Bauten an die

¹⁷⁴ Z.B. Vertreter des Bundesdenkmalamtes bzw. Landeskonservatorats, der örtliche oder überörtliche Raumordnung (Aufgabenbereich Kulturgüter), der Naturschutzabteilung, der Hochbauabteilung oder der Kulturabteilung.

¹⁷⁵ Ab € 3,5 Mio. ist gemäß § 113 Abs.2. Z.2. Bundesvergabegesetz 2002 unter den dort normierten Voraussetzungen ein nicht-offener Realisierungswettbewerb nach vorheriger Bekanntmachung durchzuführen.

regionale Bautradition aufhob¹⁷⁶. In der heutigen Fassung fallen Neu- und Zubauten von Gebäuden, durch welche „ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen könnte“, zu bewilligungspflichtigen Bauvorhaben¹⁷⁷, die sich dem § 56 (Ortsbildgestaltung) nach „in ihre Umgebung harmonisch einzufügen“ haben. Der Ortsbildparagraph schreibt weiters vor, dass dort, „wo noch kein Bebauungsplan gilt oder dieser Bebauungsplan entweder keine oder keine anderen Regeln zur Ortsbildgestaltung enthält, das Bauwerk auf seine harmonische Einfügung in die Umgebung zu prüfen“ ist. Jedoch haben in Niederösterreich nur etwa ein Drittel der Gemeinden Bebauungspläne erlassen und somit die Bebauung für rund 50% der Baulandflächen geregelt. Da die gegen Ende der 80er-Jahre beabsichtigte Installierung eines Ortsbildschutzgesetzes nicht gelang, wurden auch keine Schutzzonen wie in anderen Bundesländern festgelegt; ebenso wenig verzeichnet das Bundesland Altstadtschutzzonen und zugehörige Kommission (anzutreffen in den Städten Graz oder Salzburg). Das Ortsbild betreffende Schutzzonen oder so genannte „erhaltungswürdige Altortgebiete“ können aber von den Gemeinden in ihren Bebauungsplänen ausgewiesen und in diesen Abbruchverbote sowie anzuwendende Bauformen und Technologien vorgeschrieben bzw. Ausnahmen von den ansonst geltenden Bebauungsbestimmungen erteilt werden.

Auskunft zu allen Fragen zur Baugestaltung seitens privater BauherrInnen, Firmen oder auch öffentlicher Stellen gibt die Abteilung „NÖ gestalten“ der Baudirektion im Amt der NÖ. Landesregierung¹⁷⁸. Vier akademisch ausgebildete Fachleute dieser Abteilung führen zusammen mit einem Pool von rund 45 freiberuflichen ArchitektInnen und LandschaftsplanerInnen vor Ort jährlich zwischen 2.500 und 3.000 Bauberatungen durch. Als „NÖ Gestaltungsakademie“ veranstaltet diese Abteilung auch Seminare und Vorträge über „Bauen und Gestalten“, bietet GemeindevertreterInnen Fachtagungen und fachliche Koordination (bei der Erstellung von Bebauungsplänen, Strukturplänen etc.) an und veröffentlicht sechsmal jährlich in einer Auflage von 75.000 Stück die Broschüre „NÖ gestalten“. Auf informeller Ebene leistet das nö. Architekturnetzwerk ORTE mit Sitz in Krems breite Aufklärungsarbeit in baukulturell unterversorgten Regionen und bietet neben zahlreichen Veranstaltungen auch BürgermeisterInnen und deren Behörden Beratungen in Verfahrens- und Gestaltungsfragen an.

Zur Erledigung der allgemeinen Planungsbegutachtung bedienen sich die Gemeinden ihrer amtlichen Sachverständigen sowie in Sonderfällen auch „OrtsbildgutachterInnen“ aus dem Pool der Abteilung „NÖ gestalten“, die ebenso im Auftrag der fünf Gebietsbauämter im Rahmen der „Bausprechtage“ tätig werden. Allerdings fühlen sich in zahlreichen Gemeinden¹⁷⁹ (politisch besetzte) Bau- oder Planungsausschüsse dazu berufen, Bauvorhaben in gestalterischer Hinsicht zu „begutachten“, oder bilden zu diesem Zweck Beratungsgremien, deren Empfehlungen oder Richtlinien einer rechtlichen Grundlage im Baugenehmigungsverfahren aufgrund fehlender Sachverständigenkompetenz entbehren.

Ein hingegen beiratsähnliches Gremium steht in der Stadtgemeinde Klosterneuburg dem Bürgermeister bzw. dem Stadtamt (als Baubehörde 1. Instanz) seit dem Jahr 2001 ehrenamtlich zur Seite. Dieses durch Gemeinderatsbeschluss eingesetzte, so genannte „Stadtbildgremium“ setzt sich aus drei externen, ortsansässigen Architekten, dem ehemaligen Landeskonservator, einem Vertreter der nö. Dorferneuerung, dem Raumplaner der Gemeinde sowie dem vom Gemeinderat bestellten und angelobten Stadtbildkonsulenten zusammen. Zumeist sind auch Baudirektor und Bürgermeister bei den alle zwei Monate stattfindenden Sitzungen anwesend, in denen im Durchschnitt jeweils fünf Projektvorlagen

¹⁷⁶ Die Anpassung an die gebaute Struktur eines geplanten Bauwerks und dessen angewandten Gestaltungsprinzipien wird nun als unabhängig von Baudetails, Stilelementen und Materialien betrachtet.

¹⁷⁷ Siehe dazu im Anhang: IV.2.11. „Niederösterreichische Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12“ §§14, 56.

¹⁷⁸ Siehe: <http://www.noegestalten.at/>.

¹⁷⁹ Z.B. erfüllt in der Gemeinde Perchtoldsdorf der Bauausschuss (mit Konsulenten) eine Gestaltungskontrolle.

begutachtet werden. Diese rund 30 Bauvorhaben – etwa 10% der jährlichen Bauverfahren – betreffen Standorte in den ausgewiesenen Altortgebiete und Schutzzonen, für die ein flächendeckender Bebauungsplan mit detaillierten Bebauungsbestimmungen besteht, oder größere Projekte mit mehr als zwei Geschoßen bzw. mehr als vier Wohneinheiten in exponierter Lage. Zwar agiert das Stadtbildgremium ohne Statuten, die Ergebnisse der Beratungen werden jedoch protokolliert und den BauherrInnen mitgeteilt; bei einer abschlägigen Meinung des Gremiums wird versucht, diese zu einer entsprechenden Überarbeitung ihrer Planungen zu bewegen, was im äußersten Fall verfahrenstechnisch nur durch ein negatives Gutachten des Stadtbildkonsulenten zu bewerkstelligen ist.

Auf der Ebene der Raumplanung ist zur Beratung der Landesregierung rechtlich ein so genannter Raumordnungsbeirat¹⁸⁰ samt Ausschuss vorgesehen, der früher als „Aufsichtsbehörde“ im (seltenen) Bedarfsfall des Versagens einer Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich der örtlichen Raumordnung fungierte. Gänzlich neue Rahmenbedingungen wurden hingegen im Bereich des geförderten Wohnbaus geschaffen, als am 20. September 2005 von der Landesregierung die „NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005“ beschlossen wurden. Diese setzen nun voraus, dass für die Erlangung einer Förderung für den Wohnungsbau (Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses) ab Jahresbeginn 2006 sämtliche Projekte entweder einem Gestaltungsbeirat (Beratungs- und Beurteilungsgremium) vorgelegt oder im Rahmen eines Architektur- und Planungsauswahlverfahren begutachtet werden, wobei das letztgenannte Verfahren ab 30 Wohneinheiten ab Jahresbeginn 2007 verpflichtend vorgesehen ist. Weitere Regelungen diesbezüglich trifft ein Leitfaden¹⁸¹; die Betreuung und Qualitätsbeobachtung der Entwicklung erledigt ein Koordinationskomitee aus zehn (oder mehr) Personen, das Erfahrungsberichte an ein Steuerungskomitee (aus neun Personen) zu liefern hat, welches diese „im Spiegel der gegebenen gesetzlichen Vorgaben und des politischen Willens“ bewertet.

Zur Begutachtung der geförderten Wohnbauvorhaben wird für die fünf Hauptregionen Niederösterreichs¹⁸² jeweils ein Gestaltungsbeirat eingesetzt, der aus fünf Mitgliedern besteht: einem Vertreter der jeweiligen Gemeinde, einem Vertreter des Bauträgers, einem Fachgutachter als Vorsitzendem, welcher vom Steuerungskomitee bestimmt wird, sowie zwei weiteren Fachgutachtern aus dem Gutachterkreis nach Wahl des Bauträgers bzw. des Landes. Für den Dialog mit der Jury soll der Planer des Projektes am Gestaltungsbeirat (ohne Stimmrecht) teilnehmen. Den Gutachterkreis der FachjurorInnen bilden 40 in Niederösterreich oder Wien niedergelassene ArchitektInnen; als Vorsitzende der fünf Beiräte wurden die Architekten Mag.arch. Paul Katzberger (Perchtoldsdorf), DI Johannes Kislinger (Horn), DI Gerhard Lindner (Baden), DI Richard Zeitlhuber (Herzogenburg) und DI Johannes Zieser (St. Pölten/Wien) berufen.

3.2.1. Stadtgemeinde Krems

Auch in der Statuarstadt Krems an der Donau mit 23.713 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) war es der Verdienst von Einzelpersonen, allen voran des damals neu bestellten Stadtbaudirektors DI Dr. Wolfgang Krejs, der 1993 aus Salzburg kommend seine dortigen Erfahrungen in die Kremser Baubehörde einbrachte und diese sogleich in eine moderne Bau- und Servicestelle umwandelte. Noch im gleichen Jahr wurden Modalitäten für einen Gestaltungsbeirat entworfen und drei auswärtige Mitglieder gefunden. Ein Antrag auf deren Einsetzung wurde den zuständigen PolitikerInnen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt, welche am 1. Dezember 1993 auch einstimmig erfolgte. Schon

¹⁸⁰ Siehe dazu im Anhang: IV.2.10. „Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-21“ §§7-9.

¹⁸¹ Siehe dazu im Anhang: IV.4.19. „Leitfaden für die Gestaltungsbeiräte bzw. Architektur- und Planungsauswahlverfahren in NÖ“.

¹⁸² Das sind „Waldviertel“, „Weinviertel“, „Industrieviertel“, „Mostviertel“ und „Niederösterreich-Mitte“.

zwei Tage später, am 3. Dezember, begutachtete der Beirat in seiner ersten Sitzung fünf Projekte. Zwar wurden anfänglich weder Statuten noch spezielle Richtlinien erlassen, das Ziel war ohnehin mit der Beurteilung von besonders stadtbildwirksamen Bauvorhaben durch externe Sachverständige klar definiert und sollte neben der reinen Beurteilung der Einfügung von Planungsvorhaben in städtebauliche Struktur und Stadtbild vor allem auch in einer fachlichen Beratung zu Architektur und Gestaltung bestehen. So verstand man das Gremium nicht als „Stadtplanungsbeirat“ sondern als einen „Architekturbeirat“ mit Fachleuten, die durch ihre Persönlichkeit zu einer guten Atmosphäre beitragen und ihr Engagement rein der Stadt Krems bzw. der Architektur verpflichtet sehen sollten.

In den Anfangsjahren des Beirates wurde die Entscheidung für lokale VertreterInnen im Gremium oftmals politisch diskutiert; in mehreren Stellungnahmen sprachen sich jedoch selbst einige Kremser ArchitektInnen sowie die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland dagegen aus. So wurden bis heute nur Fachleute aus Wien und Niederösterreich, aber nicht aus Krems bestellt: als erste Mitglieder berief der Gemeinderat von Dezember 1993 bis April 1996 die Architekten Prof. Mag.arch. Johann Georg Gsteu (Wien) als Vorsitzenden und DI Ernst Beneder (Wien) sowie den Architekturkritiker Prof. Friedrich Achleitner (Wien). Von 1996 bis 1999 bildeten das Gremium die Architekten Prof. Mag.arch. Johannes Spalt (Wien) als Vorsitzender und Univ.Prof. DI Rüdiger Lainer (Wien) sowie Prof. DI Otto Kapfinger (Wien), der auch von Dezember 1999 bis November 2002 dem Beirat angehörte, welches die Architekten Univ.Prof. Mag.arch. Friedrich Kurrent (Wien) als Vorsitzender und Mag.arch. Paul Katzberger (Perchtoldsdorf) vervollständigten. Letzterer wurde für die Beiratsperiode von April 2003 bis Juni 2006 wiederbestellt, der weiters Architekt Prof. DI Gunther Wawrik (Wien) als Vorsitzender und der Architekt und Publizist DI Dr. Walter Zschokke (Wien) angehörten. Im Juni 2006 wurden vom Bürgermeister zum zweiten Mal Friedrich Kurrent als Vorsitzender und als Mitglieder der Architekt DI Richard Zeitlhuber (Herzogenburg) sowie als erste Fachfrau die Architekturpublizistin und -vermittlerin Mag. Franziska Leeb (Wien) angelobt.

Die ursprünglich für zwei Jahre geplante Dauer der Mitgliedschaft wurde auf eine dreijährige Beiratsperiode festgesetzt; auch sollte ein Beiratsmitglied aus Gründen der Kontinuität wiederbestellt werden, was ab der zweiten Besetzung auch erfolgte. Neue Mitglieder wurden zumeist von ihren Vorgängern selbst vorgeschlagen und vom Bürgermeister nach deren Bestellung durch einen Gemeinderatsbeschluss angelobt. Heute werden die Sitzungen von der Stabstelle Stadtentwicklung (früher der Stadtplanung) als Geschäftsstelle des Beirates einberufen; an ihnen nehmen außer den Beiratsmitgliedern und FachbeamtInnen auch die BauherrInnen und ihre ProjektantInnen teil. Die Beurteilung der Projekte erfolgt durch den Gestaltungsbeirat unmittelbar nach der Behandlung des jeweiligen Projektes in schriftlicher Form und wird den BauherrInnen und PlanerInnen spätestens am nächsten Tag übermittelt. Bis Oktober 2006 wurde der Beirat von Krems zu 65 Sitzungen einberufen; rund zehn Projektvorlagen begutachtete dieser in so genannten Zwischensitzungen in Wien. Jährlich fanden in Krems zwischen drei und acht, im Mittel genau fünf Sitzungen statt, welche (bis auf eine) mit einem Arbeitstag das Auslangen fanden. Die Liste der vorgelegten Projekte ist nach 13 Jahren bei der Zahl 167 angelangt; mit allen Wiedervorlagen – einzelne Projekte lagen bis zu viermal vor – wurden in Summe 246 Begutachtungen vorgenommen¹⁸³. In 95% der Fälle handelte es sich um Vorbegutachtungen vor der Einreichung, deutlich mehr als die Hälfte der Projekte wurden letztendlich auch realisiert.

Mit der magistratsinternen Reform der Planungsbegutachtung ging 1993 auch die Einteilung der Bauvorhaben nach ihrer Größe und Stadtbildwirksamkeit in drei Gruppen einher.

¹⁸³ Die Auswertung der Statistik ergibt weiters, dass durchschnittlich 3,75 Projekte in einer Sitzung begutachtet wurden; jedes Projekt wurde im Durchschnitt 1,5 Mal vorgelegt; 103 Projekte, das sind 62% aller Projekte, wurden bei der Erstvorlage genehmigt.

Während große und/oder besonders stadtbildwirksame Projekte der „Gruppe 3“ dem Beirat vorzulegen waren, wurde für die Beurteilung von Bauvorhaben mittlerer Größe und Auswirkung auf das Stadtbild der „Gruppe 2“ die so genannte Planungsvisite eingeführt. Dieses Gremium setzte sich aus dem Stadtbaudirektor, den Sachverständigen der Stadtplanung sowie des Baurechts zusammen und fand im Regelfall ein Mal wöchentlich in der Stadtbaudirektion statt, wobei bei Bedarf auch BauherrInnen und PlanerInnen zur Erläuterung ihrer Projekte und gemeinsamen Diskussion eingeladen werden. Über die Beiratsvorlage und Gruppenzuweisung eines Projektes entschied der Baudirektor, der auch die Tagesordnungen für Planungsvisite und Gestaltungsbeirat festlegte. Mit der Auflösung der Stadtbaudirektion und der Installierung der Stabsstelle Stadtentwicklung wurde dieses interne Gremium jedoch aufgelöst; über die Beiratsvorlage eines Projektes entscheidet nun der Bürgermeister auf Vorschlag der Leiterin der neuen Stabsstelle, die somit auch mit der Erstellung der Tagesordnung betraut ist.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss im Mai 2006 wurden außer der Bestellung der aktuellen Mitglieder auch erstmals „Statuten des Gestaltungsbeirates der Stadt Krems an der Donau“ genehmigt¹⁸⁴, welche sich an jene der Beiräte von Feldkirch (Vorarlberg) bzw. Waidhofen an der Ybbs orientieren. Darin ist auch die Teilnahme von Beiratsmitgliedern in Jurys von Wettbewerben oder Gutachterverfahren vorgesehen. In der Vergangenheit stellte bei Architekturverfahren der Beirat (im Rahmen seiner Gutachtertätigkeit auf Kosten der Stadt) auch selbst das Preisgericht, wenn der Bauwerber damit einverstanden war. Seit der Gründung und unter den Ägiden des Gestaltungsbeirates wurden in der Stadt Krems 25 Architekturverfahren und weitere 13 Wettbewerbe zu Kunst im öffentlichen Raum durchgeführt.

Dass der Gestaltungsbeirat von Krems weit über die niederösterreichischen Landesgrenzen hinaus bekannt wurde, liegt vor allem an einer engagierten (und auch politisch getragenen) Öffentlichkeitsarbeit. Wie die Vorbemerkung der Statuten nun vorsieht, unterstützt der Gestaltungsbeirat die Stabsstelle Stadtentwicklung nicht nur in ihrem Bemühen, „die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens zu heben“, sondern ebenfalls „zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen“. Unter anderem fanden die Diskussionen „Geschmacksdiktatur in Krems?“ (1994)¹⁸⁵, „Gestaltung als Standortfaktor – Zur Arbeit des Gestaltungsbeirates in Krems“ (1997)¹⁸⁶, „Was soll bloß ein Architekturbeirat?“ (1999)¹⁸⁷ oder „Qualitätssicherung in der Architektur ... ein öffentliches Anliegen“ (2001)¹⁸⁸ sowie die vielbeachtete Zehn-Jahres-Feier im Festsaal des BORG am 22. August 2003 statt. Zwischen 1993 und 2003 erschienen jeweils im Abstand von zwei Jahren die kostenlosen Publikationen „Krems. Stadt im Aufbruch“ und dokumentierten zusammen mit den sechs zeitgleichen Ausstellungen nicht nur dem Beirat vorgelegte Projekte sondern Bauten jeden Maßstabs. Ein digitaler Architekturführer für Krems¹⁸⁹ ging 1999 ans Netz und im „Stadtjournal“ für amtliche Mitteilungen des Magistrates erscheinen achtmal im Jahr ganzseitige Baubeschreibungen von FachautorInnen zu neuen Kremser Bauten. Wenn auch durch viele zur Projektinformation abgehaltene Bürgerversammlungen oder so manche Entscheidung des Beirates selbst oftmals öffentliche Kontroversen ausgelöst wurden, kann

¹⁸⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.4.16. „Statuten des Gestaltungsbeirates der Stadt Krems an der Donau“.

¹⁸⁵ Am 6. Juni 1994 legte in der Galerie Stadtpark der Gestaltungsbeirat anhand von vier Beispielen einen ersten Rechenschaftsbericht ab und stellte sich der öffentlichen Diskussion.

¹⁸⁶ Siehe dazu das Referat „Baukultur und Öffentlichkeit“ von Otto Kapfinger anlässlich dieser Diskussionsveranstaltung am 10. Juni 1997; <http://www.nextroom.at/architekturkrems/> und Pfad: Texte.

¹⁸⁷ Auf Einladung von „ORTE architekturNetzwerk niederösterreich“ diskutierte am 15. Oktober 1999 in der Kunsthalle Krems der Schweizer Architekturtheoretiker Martin Steinmann mit Gestaltungsbeiratsmitgliedern.

¹⁸⁸ Auf Einladung des Stadtbauamtes Krems fanden Diskussionen mit den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates am 26. Juni 2001 in der Galerie Stadtpark und am 18. September 2001 im Regionalen Innovationszentrum RIZ (Lerchenfeld) statt.

¹⁸⁹ Siehe: <http://www.nextroom.at/architekturkrems/>.

mittlerweile die Stadt Krems auf eine ähnlich hohe Reputation betreffend neue Architektur der letzten zehn Jahre verweisen, um die sie sich in der Zeit davor als Stadt des Denkmalschutzes international verdient gemacht hatte¹⁹⁰.

3.2.2. Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs

Dem klassischen Modell eines Gestaltungsbeirates ist ebenso Waidhofen an der Ybbs, auch eine der vier Statuarstädte von Niederösterreich, mit 11.662 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) gefolgt und ersetzte im Jahr 2002 den früheren, mit lokalen ArchitektInnen besetzten Stadtbaubeirat, welcher Ende der 90er-Jahre Auflösungstendenzen zeigte, durch einen neuen „Fachbeirat für städtebauliche und architektonische Fragen“. Neben zwei externen Architekten, die behördenintern als private Gutachter Bauvorhaben auf ihre „Ortsüblichkeit“ nach §56 der NÖ. Bauordnung begutachteten, geben nun auch drei namhafte Fachleute Stellungnahmen zu Bebauungsplänen bzw. Baubewilligungsprojekten ab – mit lediglich empfehlendem Charakter. Laut den Statuten¹⁹¹, welche mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2002 in Kraft traten und sich an jenen des Fachbeirates in Feldkirch (Vorarlberg) orientieren, besteht die Zielsetzung des Fachbeirates in der „Unterstützung der Baubehörde der Stadt Waidhofen an der Ybbs in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens zu heben“. Die administrative Abwicklung obliegt der Baubehörde (Abteilung Baurecht der Hoheitsverwaltung) und umfasst den Schriftverkehr, die Vorlage der eingereichten Projekte, die Erstellung der Tagesordnung und die Organisation der Sitzungen.

In der so genannten „Stadt der Türme“ werden dem Beirat sämtliche in der Altstadt (innere Stadt, Graben, Ybbszeile usw.) geplante Bauvorhaben, Projekte (außerhalb der Altstadt) von öffentlichem Interesse, die die Baubehörde nach Rücksprache mit dem Bürgermeister von sich aus vorlegt, und zurückgewiesene Projekte, die BauwerberInnen nach Ablehnung durch die Baubehörde dem Fachbeirat vorgelegt haben wollen, zugewiesen. Über diese Einzelfälle hinaus berät das Gremium die Baubehörde auch in der Formulierung architektonischer und städtebaulicher Kriterien der Stadtentwicklung; eine Befassung des Beirates mit Entwürfen von Bebauungsplänen ist erst nach vorheriger Zuteilung durch den Bauausschuss möglich. Die Anwesenheit und Projektpräsentation der VerfasserInnen ist laut Statuten nur erforderlich, wenn eine erhebliche Überschreitung der rechtsgültigen Baugrundlagen, ein schwerwiegender Eingriff in das städtebauliche oder landschaftliche Gefüge, eine ortsuntypische Nutzung oder eine einschneidende architektonische Kontrastierung der Umgebung gegeben ist; er ist jedoch in den meisten Fällen zugegen. Abgesehen von den Beiratsmitgliedern und ProjektverfasserInnen nehmen an den Sitzungen VertreterInnen der Baubehörde und im Falle von Bebauungsplanvorlagen auch der Baudirektor (Leiter des Bauamtes in der Privatwirtschaftsverwaltung) teil.

Der Fachbeirat besteht aus drei nicht in Niederösterreich niedergelassenen und nicht mit Waidhofen durch Verwandtschaft oder Wohnsitz verbundenen Mitgliedern, die sich verpflichten, für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Stadt Waidhofen keine Bau- und Planungsaufträge anzunehmen. Zusätzlich zu diesen drei ständigen Fachleuten wird ein Ersatzmitglied bestellt, welches bei Ausscheiden eines ständigen Mitglieds nach einer Funktionsperiode von drei Jahren nachrückt. Auf Wunsch der Stadt können die Beiratsmitglieder als JurorInnen bei Wettbewerben und Gutachtenverfahren tätig werden. Der Fachbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer, der in Abwesenheit des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden die Endredaktion der Protokolle übernimmt. Auch von der Stadt Feldkirch

¹⁹⁰ 1975 wurde Krems von Europa Nostra zur "Modellstadt der Denkmalpflege" erklärt. 2000 wurden die Altstädte von Krems und Melk als Teil der Kulturlandschaft Wachau in die Weltkulturerbeliste der UNESCO aufgenommen.

¹⁹¹ Siehe dazu im Anhang: IV.4.17. „Statuten des Fachbeirates für städtebauliche und architektonische Fragen“.

übernommen wurde die intensivere Kommunikation mit politischen Vertretern, die durch die persönliche Präsentation der Beiratsbeurteilungen vor dem zuständigen Bauausschuss der Stadt, bei welcher auch im Bedarfsfall der Projektant beigezogen werden kann, stattfindet.

Als erste Mitglieder des Waidhofener Fachbeirates wurden DI Walter M. Chramosta (Wien), Mag.arch. Hermann Czech (Wien) und Arch. DI Peter Riepl (Linz) berufen, die der Volksmund schon bald „die drei Weisen“ nannte. In den Jahren 2002 bis 2006 tagte der Beirat in elf eintägigen Sitzungen und besprach einzelne Projekte in zehn bis zwölf Zwischenbegutachtungen, an denen zumindest ein Mitglied des Gremiums teilnahm. In Summe gaben die Beiräte zu rund 75 Projekten Empfehlungen ab, an die sich die Behörde bzw. BauwerberInnen in etwa 95% der Fälle hielten. Jedoch blieb auch hier – wie andernorts – in der Öffentlichkeit teils heftige Kritik an einzelnen Entscheidungen des Beirates, z.B. für einen „Betonwürfel“ neben Giebeldächern in der Altstadt¹⁹², nicht aus. So wurde im November 2005 das mittlerweile „Stadtbaubeirat“ genannte Gremium auf zwei Mitglieder verkleinert: während Peter Riepl verblieb wurden die beiden anderen durch den mit Waidhofen verwurzelten Arch. DI Helmut Haiden (St. Pölten) ersetzt. Zukünftig soll bei der Beiratstätigkeit „der Beratungsaspekt für alle Bauwerber im Vordergrund stehen und bereits in der Entwurfsphase Anregungen und Empfehlungen eingeholt werden.“¹⁹³ In Waidhofen wurde im Juni 2005 auch ein projektbezogenes Gremium für die Vorbereitungen zum Umbau des Rothschildschloss¹⁹⁴ im Zuge der Landesausstellung 2007 ein eigener „Planungs- und Baubeirat“ gegründet, welcher sich aus Mitgliedern der Steuerungsgruppe zusammensetzt und monatlich tagt.

3.2.3. Stadtgemeinde Amstetten

Im westlichen Niederösterreich bildet die Stadtgemeinde Amstetten mit 22.595 EinwohnerInnen (im Jahr 2001), auch Bezirkshauptstadt für den gleichnamigen Bezirk, als Tor zum Ybbstal und zum Gesäuse ein wichtiges Verwaltungs- und Wirtschaftszentrum des Alpenvorlandes und des Mostviertels. Die Stadtgemeinde Amstetten nimmt seit Januar 2001 an der Aktion "Stadterneuerung in NÖ" teil und erstellte dazu ein Stadterneuerungskonzept, das zum Thema Stadtgestaltung als Ziel ein architektonisch ansprechendes Zentrum vorgab, welches mit Hilfe eines Stadtplanungskonzeptes (Masterplan), einem Gestaltungsbeirat "gegen die Gesichtslosigkeit der Architektur" und anderen entsprechenden Maßnahmen, wie z.B. einer Fassadenaktion, erreicht werden sollte. Im April 2001 legte der heutige Stadtbaudirektor DI Manfred Heigl, der zuvor in der Stadtplanung Krems Erfahrungen mit dem dortigen Beirat gesammelt hatte, einen Entwurf für „Statuten des Gestaltungsbeirates (Fachbeirates für Architektur und Städtebau)“ vor¹⁹⁵. Zwar setzte sich auch der Bürgermeister für einen solchen Beirat ein, politisch konnten sich die ParteienvertreterInnen im Stadtplanungsausschuss aber erst im Oktober 2005 einstimmig auf die Schaffung eines Gestaltungsbeirates einigen. Der diesbezügliche und ebenso einstimmige Beschluss des Gemeinderates erfolgte am 3. November 2005, und so wurde am 16. Februar 2006 bei der Veranstaltung „Zukunftsdialoq Architektur – das Gesicht einer Stadt“ der Baudirektion im Rathausaal von Amstetten der neue Gestaltungsbeirat und seine Mitglieder vorgestellt.

Aufgabe des Gestaltungsbeirates ist die Beratung bei für das Stadtbild relevanten Planungs- und Bauvorhaben sowie die Erstellung von Gutachten bzw. Stellungnahmen zu Projekten,

¹⁹² Hannes Fehringer: „Betonwürfel in der Altstadt: Architekten ausgewechselt“, OÖ Nachrichten, 30. Nov. 2006, S. Nachrichten.

¹⁹³ Aus dem Presstext von Stadtrat Mag. Werner Krammer: „Zeitgemäßes Wohnen in der Innenstadt ermöglichen Stadtbaubeirat NEU“, Juni 2005.

¹⁹⁴ Das Projekt von Arch. Hans Hollein hatte der Innenstadt-Baubeirat Ende Juli 2006 positiv beurteilt.

¹⁹⁵ Siehe dazu im Anhang: IV.4.18. „Statuten des Gestaltungsbeirates (Fachbeirates für Architektur und Städtebau)“.

wenn diese von öffentlichem Interesse sind. Ein solches ist laut Statuten in jedem Fall gegeben, wenn entweder ein bedeutender Eingriff in das städtebauliche Gefüge, eine hohe Stadtbildwirksamkeit, eine ortsuntypische Nutzung oder ein bedeutender Widerspruch zu den Bebauungsbestimmungen vorliegen. Die vom Gestaltungsbeirat zu Projekten oder Bauvorhaben abgegebene Beurteilung ist von der Baubehörde im jeweiligen Verfahren zu berücksichtigen. Der Beirat besteht aus drei externen Fachleuten auf den Gebieten Städtebau und Architektur, die durch den Bürgermeister auf Vorschlag des Baudirektors auf die Dauer von drei Jahren bestellt und beeidet werden. Ihre Bestellung kann vom Bürgermeister jederzeit widerrufen werden; die Mitglieder des Beirates können ihre Funktion jederzeit selbst zurücklegen. Jedenfalls dürfen sie auf die Dauer ihrer Beiratstätigkeit in der Stadtgemeinde Amstetten kein Projekt zur Planung oder Ausführung übernehmen. Zudem hat das Gremium dem Verkehrs- und Stadtplanungsausschuss jährlich Bericht zu erstatten. Bei städtebaulichen oder Architektur-Wettbewerben ist es in Amstetten üblich, drei FachjurorInnen einzuladen werden, wobei eine/ein JurorIn aus dem Kreis des Gestaltungsbeirates gestellt wird.

In den Gestaltungsbeirat wurden die Architekten Univ.Prof. DI Hans Puchhammer als Vorsitzender und DI Peter Riepl (Linz) sowie die Architektin DI Romana Ring (Linz) berufen. Diese sahen bei ihrer Vorstellung den Auftrag des Beirates darin, BauherrInnen nicht maßregeln zu wollen sondern ihnen Möglichkeiten aufzuzeigen und Ratschläge zu erteilen sowie weiters die Sicherung der Qualität beim Wohnbau wahrzunehmen¹⁹⁶. Nach Ansicht des Planungsausschusses soll die Expertenrunde ausschließlich im Auftrag des Bauamtes hin tätig werden können, dabei eine beratende Funktion für Bauträger, BauherrInnen und PlanerInnen erfüllen und ein fachkundiges „Veto bei Bausünden“ aussprechen. Befasst werden soll der Beirat mit Bauvorhaben von entsprechend großen Auswirkungen auf das Stadtbild wie Wohnanlagen und Geschäftsbauten, nicht jedoch mit dem mehr oder weniger guten Geschmack von Einfamilienhäusern¹⁹⁷. Schon nach der ersten Beiratssitzung zeigte sich Bürgermeister Herbert Katzengruber erfreut über den „richtigen Schritt“ zur Einrichtung des Beirates und prophezeite, dass „alle Kritiker jetzt bestimmt verstummen werden“¹⁹⁸.

Die Auswahl der Projekte, die dem Gestaltungsbeirat zur Begutachtung vorgelegt werden, obliegt der Baubehörde, die als Geschäftsstelle des Beirates die Durchführung der Sitzungen organisiert und die jeweiligen Tagesordnungen erstellt, welche dem Bürgermeister im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen sind. Die Sitzungen sollen je nach Bedarf etwa vier- bis sechsmal pro Jahr abgehalten werden, wobei die Terminisierung immer für die jeweils nächste Sitzung erfolgt. Nach allfälligen Ortsaugenscheinen durch die Beiratsmitglieder präsentieren in den Sitzungen BauwerberInnen und PlanerInnen ihre Projekte, denen die Entscheidungen sofort nach der Projektvorstellung und -diskussion sowie der internen Beratung mündlich mitgeteilt werden. Die schriftliche Protokollierung der Entscheidung erfolgt nach Möglichkeit am selben Tag und wird den BauwerberInnen und PlanerInnen ehest möglich übermittelt. Die erste und konstituierende Sitzung fand am 5. Dezember 2005 statt. In den ersten zwölf Monaten wurden insgesamt fünf Sitzungen abgehalten und dabei 28 Tagesordnungspunkte behandelt; von den 18 beurteilten Projekten lagen zehn Projekte einmal, sechs Projekte zweimal und zwei Projekte ein drittes Mal vor.

3.3. Beiräte und Kommissionen in Wien

Eigentlich müsste die Bundeshauptstadt Wien in der vorliegenden Grundlagenarbeit ausgespart bleiben, da die (im Jahr 2001) 1.550.123 EinwohnerInnen zählende Stadt Wien kein derartiges Gremium wie in Gemeinden anderer Bundesländer eingesetzt hat. Allerdings

¹⁹⁶ „Der Gestaltungsbeirat stellte sich vor“, in: Tips, Wirtschaft + Politik, 8. Woche 2006, S.15.

¹⁹⁷ Hannes Fehring, div. Berichte in den OÖ Nachrichten, 22. Jan. 2001, 16. Sep. 2002, 25. Okt. 2005.

¹⁹⁸ Bericht in den NÖ Nachrichten, 12. Dez. 1995; auch 2. u. 22. Nov. 2005, 21. Feb. 2006.

begutachtet hier eine ehrenamtliche Kommission, deren Rechtsgrundlage bis in die 30er-Jahre zurückreicht, verpflichtend die vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne aber auch einzelne Bauvorhaben über Ersuchen des Magistrates: der so genannte „Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung“ (in dieser Form seit 1987). Zur Steigerung der Planungs- und Architekturqualität in Wien wurden vor allem in den letzten Jahren von Stadtpolitik und -verwaltung vielfältige Anstrengungen, die in einer Reihe von Konzepten, Programmen und Leitlinien dargelegt sind, unternommen. So stand das so genannte „Architekturjahr 2005“ ganz im Zeichen der Vermittlung dieser Zielsetzungen und der schrittweise dafür geschaffenen Instrumente, welche zusammenfassend in der „Wiener Architektur Deklaration“¹⁹⁹ verabschiedet wurden. Das Land Wien hingegen lässt seit 1995 Wohnbauvorhaben vor der Gewährung einer Förderung einer Qualitätsprüfung durch den so genannten „Grundstücksbeirat“ unterziehen; diesem ist am Ende dieses Bundeslandkapitels eine genauere Erläuterung gewidmet.

3.3.1. Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung

Einen so genannten „Fachbeirat für Stadtplanung“ sah die Wiener Bauordnung bereits in ihrer Stammverfassung von 1930²⁰⁰ vor, deren entsprechende Bestimmung aber lange Zeit nicht in Geltung war und 1939 aufgehoben wurde. Der Wiener „Fachbeirat für Stadtplanung“ wurde erst wieder 1947 ins Leben gerufen und durch die Bauordnungsnovelle von 1986 verändert bzw. erneuert. Im Rahmen einer neuerlichen Novelle im Jahr 1987 wurde sein Aufgabengebiet erweitert und seither besteht der „Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung“ in seiner heutigen Form. In den gesetzlich festgelegten Wirkungsbereich des Fachbeirates fällt einerseits die Begutachtung aller vom Magistrat (MA 21) ausgearbeiteten Entwürfe für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sowie andererseits die Begutachtung einzelner Bauvorhaben über Ersuchen des Magistrates (MA 19).

Seitens der Wiener Stadtplanung wird vorausgesetzt, dass dieses Expertengremium als „ein wesentliches Instrument der direkten Demokratie ohne politische Beeinflussung agiert“ und seine Gutachten und Empfehlungen „auf einer fachlichen Meinungsvielfalt“ basieren²⁰¹. Damit soll gewährleistet sein, dass seine Fachmeinung als verbindlich angesehen werden kann, und zwar vor der jeweiligen politischen Entscheidung im Bereich der Bebauungs- und Flächenwidmungsplanung durch den Gemeinderat. Bei der Angelobung des Fachbeirates im März 2002 betonte Wiens Planungsstadtrat Rudolf Schicker: „Der Fachbeirat ist ein unverzichtbares Instrument, um Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsprojekte aus unterschiedlichsten Gesichtspunkten verschiedener Fachrichtungen zu beleuchten“²⁰².

Um interdisziplinären Fragestellungen im Bereich Stadtplanung und Stadtgestaltung gerecht zu werden, sind in den Wiener Fachbeirat zwölf Mitglieder aus verschiedensten Fachbereichen und Interessensvertretungen bestellt. Der §3 des I. Abschnitts (Stadtplanung) der Wiener Bauordnung²⁰³ regelt die Zusammensetzung des Gremiums, dem somit drei ArchitektInnen, ein/e ZivilingenieurIn für Bauwesen, ein/e Fachmann/frau auf dem Gebiet der Raumplanung, ein/e Fachmann/frau auf dem Gebiet des Denkmalwesens, ein/e IngenieurkonsulentIn für Vermessungswesen, ein/e Fachmann/frau auf dem Gebiet der Stadtökologie oder Volkshygiene, ein/e Fachmann/frau auf dem Gebiet des Verkehrswesens, ein/e Fachmann/frau für Sozialfragen, ein/e Fachmann/frau auf dem Gebiet der Grünraumplanung und ein/e Fachmann/frau für Standortfragen angehören. Als

¹⁹⁹ Siehe auch: <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/>.

²⁰⁰ Die Stammverfassung der Wiener Bauordnung bildete das Gesetz vom 15. Nov. 1929, LGBl. Nr.11/1930.

²⁰¹ Siehe: <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/05/05/06.htm>.

²⁰² „Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung konstituiert“, Rathauskorrespondenz vom 7. März 2002.

²⁰³ Siehe dazu im Anhang: IV.2.12. „Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien - BO für Wien)“, LGBl. für Wien Nr. 10/2006.

Mitglieder aus dem Fachbereich Architektur wurden von März 2002 bis April 2005 die in Wien ansässigen ArchitektInnen Univ.Prof. Mag.arch. Hans Hollein (Vorsitzender), Mag.arch. Margarethe Cufer und DI Manfred Nehrer, von April 2005 bis 2008 nochmals die Architektin Mag.arch. Margarethe Cufer, Architekt DI Dieter Hayde und Architekt Univ.Prof. DI Rüdiger Lainer, der im Mai 2006 von dem zurückgetretenen Raumplaner DI. Dr. Kurt Puchinger den Vorsitz übernahm, berufen.

Für eine/n der drei ArchitektInnen steht der Technischen Universität Wien (Fakultät für Raumplanung und Architektur) gemeinsam mit der Hochschule für angewandte Kunst in Wien (Abteilung Architektur) und der Akademie der bildenden Künste in Wien (Meisterschulen für Architektur), für eine/n weitere/n der ArchitektInnen sowie für den/die ZivilingenieurIn für Bauwesen und für den/die IngenieurkonsulentIn für Vermessungswesen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für den/die Fachmann/frau auf dem Gebiete des Denkmalwesens dem Bundesdenkmalamt, für den/die Fachmann/frau auf dem Gebiete der Stadtökologie oder Volkshygiene der Universität Wien gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien, für den/die Fachmann/frau für Sozialfragen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, für den/die Fachmann/frau auf dem Gebiete der Grünraumplanung der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur und für den/die Fachmann/frau für Standortfragen der Wirtschaftskammer Wien das Recht zu, einen Dreivorschlag zu erstatten.

Die Fachbeiratsmitglieder, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben, dürfen im Magistrat weder ein besoldetes Amt bekleiden noch einem Vertretungskörper angehören und haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe im Sinne des § 7 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes²⁰⁴ vorliegen, wobei die Befangenheitserklärung ohne Begründung erfolgen kann. Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Bürgermeister der Stadt Wien für drei Jahre bestellt und angelobt und tagen annähernd monatlich in nicht öffentlichen Sitzungen. Bei der zuständigen Dienststelle des Magistrats (MA 21A) ist die Geschäftsstelle des Fachbeirates eingerichtet; eine umfassende Geschäftsordnung²⁰⁵ regelt u.a. den Wirkungsbereich, die Organe, die Konstituierung, sowie das Prozedere und die Art der Gutachten und Empfehlungen.

Nach eigener Aussage des Magistrates ist die Wiener Bauordnung vermutlich die einzige Bauordnung Mitteleuropas, die im Bereich der Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung eine externe Fachmeinung vor der politischen Entscheidung als verbindlich vorsieht²⁰⁶. Denn die Mitglieder des Fachbeirates sind berechtigt, zu allen ihnen übermittelten Geschäftsstücken (Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, Hochbauprojekte), Änderungsvorschläge auszuarbeiten und diese dem Magistrat zu übermitteln, der diese Stellungnahmen bei der Antragsstellung von Entwürfen für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne an den Gemeinderat als Beschluss fassendes Organ beilegt²⁰⁷. Neben der Hauptaufgabe der Begutachtung dieser Entwürfe stehen zu mittlerweile ca. 20% auch Bauprojekte auf der Tagesordnung des Fachbeirates. Der §67 der Wiener Bauordnung verweist ein Projekt, das einen „maßgeblichen Einfluss auf das örtliche Stadtbild“ hat, an den Fachbeirat; eine nähere Definition dieser Grundlage erfolgt innerhalb der Abteilung Architektur und Stadtgestaltung (MA 19), die im Auftrag der Baupolizei (MA 37) jährlich rund 8.000 bis 9.000 Gutachten

²⁰⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.2.1. „Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991“, BGBl. Nr. 51/1991.

²⁰⁵ Siehe dazu im Anhang: IV.4.20. „Verordnung der Landesregierung, mit der eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat für Stadtplanung erlassen wird“, LGBl. Nr. 24/1979.

²⁰⁶ Siehe: <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/05/05/06.htm>.

²⁰⁷ In Wien wird ein neuer Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan nach dem Beschluss im Gemeinderat als so genanntes "Plandokument" bezeichnet.

erstellt und damit die eigentliche Begutachtung von Bauprojekten hinsichtlich gestalterischer Qualitäten, also die gewünschte Qualitätssicherung in der Bundeshauptstadt erledigt.

Für die Zuweisung von Bauprojekten an den Fachbeirat bestehen aber keine Satzungen – auch eine Gruppeneinteilung der Projekte nach Gebäudeflächen oder -kubaturen (wie z.B. in Salzburg oder Linz) existiert nicht – sondern das Ermessen der amtlichen Gutachter entscheidet über eine Vorlage an den Fachbeirat. Sieben beamtete ArchitektInnen erledigen die Planungsbegutachtung, die in Zuständigkeitsbereiche nach Bezirken und Schutzzonen unterteilt ist, und stimmen in regelmäßigen internen Besprechungen diese Auswahl von bedeutenden oder komplexen Projekten ab. Vorgeschaltet sind meist auch übergeordnete Abstimmungsgespräche auf Abteilungsleiterebene in der „Gruppe Planung“ (MA 18, MA 19, MA 21A, MA 21B, MA 41) innerhalb der Stadtbaudirektion. In der Außenwahrnehmung erscheint dieser Entscheidungsprozess allerdings nicht ausreichend transparent und bietet daher immer wieder Anlass zur Kritik. Dem Rechnung tragend lautet daher auch einer der in den „Wiener Architektur Deklaration“ festgeschriebenen Grundsätze der Stadt Wien: „Transparenz in Leitbildern, Zielen und Verfahren“²⁰⁸.

Der Wiener Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung wurde zwischen Februar 1987 und Oktober 2006 zu insgesamt 183 Sitzungen einberufen. Folgende Statistik liegt für den Zeitraum Februar 2000 bis Oktober 2006 vor: in Summe wurden 647 Tagesordnungspunkte behandelt; das ergibt im Jahresschnitt neun Sitzungen mit je elf Tagesordnungspunkten. Die Zahl der Begutachtungen von ausgearbeiteten Entwürfen für die Festsetzung und Abänderung von Bebauungsplänen und Flächenwidmungsplänen gemäß § 2 Abs. 4 der Bauordnung für Wien beläuft sich auf 578 (jährlich zwischen 70 und 100). Weiters wurden 107 Begutachtungen einzelner Bauvorhaben gemäß § 67 Abs. 2 der Bauordnung für Wien, von übergeordneten Planungen, Stadtentwicklungsthemen sowie Präsentationen von Wettbewerbsergebnissen vorgenommen (jährlich zwischen 10 und 20 Projekte).

In Summe erreichen jedoch verhältnismäßig wenige Hochbauprojekte des gesamten Wiener Baugeschehens den Fachbeirat, zumal Großprojekte ohnehin über Wettbewerbsverfahren abgewickelt werden. Über diese sind die (Wiener) Mitglieder des Fachbeirates naturgemäß informiert, enthalten sich aber meist eines weiteren Urteils. Im Zuge der Diskussion über das Wiener Weltkulturerbe²⁰⁹ wurde auch dieser Themenbereich dem Fachbeirat zugewiesen, um nicht ein weiteres Gremium mit unterschiedlicher Zielsetzung und vielleicht gegensätzlichem Empfehlungscharakter zu schaffen. Wien hat sich diesbezüglich bekanntlich einer modernen Architektur auch in den Schutzzonen verschrieben und anlässlich des Haashauss-Neubaus in der Bauordnung eine „zeitgemäße Einordnung in das Stadtbild“ baurechtlich²¹⁰ ermöglicht.

Dem Fachbeirat kommt daher weniger der Auftrag zahlreicher Einzelbegutachtungen als eher die Aufgabe zu, Grundsatzdiskussionen und -schlussfolgerungen über typologische und exemplarische Problemstellungen der Architekturgestaltung zu führen, die wiederum als Leitlinien für die amtliche Begutachtung dienen könnten. Zwar werden geringfügige Änderungen in der Geschäftsordnung in Angriff genommen – so z.B. eine Beschränkung der (ehrenamtlichen) Mitgliedschaft auf zwei Perioden – eine umfassende Neuordnung der Planungsbegutachtung in Wien steht aber nicht an. Die Einsetzung mehrerer (politisch) unabhängigen Gremien mit vielleicht auch auswärtigen ExpertInnen, ob nur für Stadtentwicklung, für Flächenwidmung und Bebauung, für Schutzzonen bzw. Weltkulturerbe

²⁰⁸ Die beiden anderen lauten „Qualität in Planen und Bauen“ und „Diskursbereitschaft“; siehe auch: <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/deklaration/index>.

²⁰⁹ 1996 wurden "Schloss und Park von Schönbrunn", 2001 das "Historische Stadtzentrum von Wien" in die Liste des UNESCO-Weltkulturerbes aufgenommen.

²¹⁰ Vgl. dazu §85 Abs. 5 der Wiener Bauordnung zur „Äußere Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen“.

oder schließlich für die Planungsbegutachtung selbst, welche auch bezirksweise organisiert sein könnte, ist hier – wie auch überall – nicht eine verwaltungstechnische sondern eine rein politische Entscheidung.

3.3.2. Grundstücksbeirat

Neben der amtlichen Begutachtung durch die MA 19 und den Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung befasst sich noch ein weiteres Begutachtungsgremium mit Gestaltungs- und Qualitätsfragen speziell im Wohnbau. Seit 1995 steht dem Wiener Wohnbaustadtrat bei der Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln der so genannte „Grundstücksbeirat“ zur Seite, dessen Geschäftsstelle beim „wohnfonds_wien - fonds für wohnbau und stadterneuerung“, ehemals „Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds (WBSF)“ genannt²¹¹, eingerichtet ist. Das Land Wien hat im Jahr 1989 in seinem Wohnbauförderungsgesetz²¹² festgelegt, dass Wohnbauvorhaben vor Erledigung der Ansuchen auf Gewährung einer Förderung hinsichtlich ihrer planerischen, ökonomischen und ökologischen Qualitäten zu bewerten sind. Diese Qualitätsprüfung erledigen die zehn Mitglieder (und zehn Ersatzmitglieder) des Grundstücksbeirates, die auf Vorschlag des Wiener Wohnfonds für drei Jahre bestellt werden, in monatlichen Sitzungen (ohne Lokalausweise) und erteilen jeweils rund zehn bis fünfzehn Wohnbauvorhaben eine „Förderungsempfehlung“, wenn sie obig genannte Qualitäten erfüllen. Die Einreichung der Projekte mittels eines Bewerbungsblattes erfolgt vor oder gleichzeitig zum Bauansuchen; eine Wieder- oder Neuvorlage nach einer abschlägigen Empfehlung durch den Beirat ist möglich.

Sowohl Vorsitz und beide Stellvertreterpositionen als auch einen Teil des Mitgliederpools bekleiden derzeit Wiener ArchitektInnen; in den letzten vier Jahren (2002 bis 2006) waren dies Architekt o.Univ.Prof. DI Dr.hc Wolf D. Prix (Vorsitzender), die Architektinnen Univ.Prof. Mag.arch. Elsa Prochazka und Arch. DI Elke Delugan-Meissl sowie Architekt DI Peter Scheifinger (alle Vorsitz-Stellvertretungen). Die Mitglieder des Grundstücksbeirates bilden zudem eine teilweise Personalunion mit Jurymitgliedern bei Bauträgerwettbewerben, dem zweiten Qualitätssicherungsmodell der Wiener Wohnbauförderung für Bauvorhaben ab einer Größenordnung von ca. 200 bis 300 Wohneinheiten. Bis 2006 wurden im Rahmen beider Qualitätssicherungsmodelle 23 öffentliche Bauträgerwettbewerbsverfahren mit einem Volumen von rund 9.400 Wohneinheiten durchgeführt und vom Grundstücksbeirat insgesamt mehr als 1.000 Projekte beurteilt, wovon rund 600 Projekte²¹³ mit ca. 48.600 Wohneinheiten zur Förderung empfohlen wurden. Ziel beider Instrumente ist die Hebung der Qualität im Wohnbau auf ein höchstmögliches Niveau und damit Koppelung von Architekturqualität an finanzielle Anreize.

3.4. Beiräte und Kommissionen im Burgenland

Das Burgenland teilt sich in sieben Bezirke sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust (mit eigenem Statut); weitere elf Städte und 63 Marktgemeinden finden sich unter den insgesamt 171 Gemeinden des östlichsten Bundeslandes, in welchem das Fehlen großer Städte und daher dörfliche Strukturen bestimmend sind. Die im Rahmen der EU-Förderung von 1995 bis 2006 einzige Ziel-1-Region Österreichs kann heute nicht nur international beachtete Kulturereignisse vorweisen, sondern zunehmend auch zeitgemäße Bauten, allen voran die vielfach publizierten Neu- und Umbauten von Weinbaubetrieben. Eher zurückhaltend äußert

²¹¹ Dieser wurde 1984 basierend auf einem Beschluss des Wiener Gemeinderates gegründet.

²¹² Siehe §28 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989).

²¹³ Ein Anteil von bis zu 25% an Gewerbe- oder Büroanteil kann mitgefördert werden. Näheres siehe: <http://www.wbsf.wien.at>.

sich das Burgenländische Baugesetz²¹⁴ über die Gestaltung von Bauvorhaben, die unter anderem dann „zulässig sind, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen“. Nähere Vorschriften dafür wurden von der Landesregierung ebenso wenig in der Burgenländischen Bauverordnung²¹⁵ erlassen; auch wurden im Burgenland keine Ortsbildschutzzonen wie in anderen Bundesländern ausgewiesen. Bestimmungen über Sachverständigenbeiräte für die Planungsbegutachtung (im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden) finden sich in der Burgenländischen Raumordnungs- und Baugesetzgebung nicht.

Den einzigen Gestaltungsbeirat nach klassischem Vorbild richtete im Frühjahr 2004 die Landeshauptstadt Eisenstadt selbst ein, allerdings legte dieser nach eineinhalb Jahren seine Tätigkeit (vorübergehend) nieder. In anderen Gemeinden jedoch konnte dieses Modell der Planungsbegutachtung durch externe Sachverständige jedoch kaum Fuß fassen. So etwa setzte die Marktgemeinde Lutzmannsburg im Jahr 2003 anlässlich eines Neubauprojekts für ein Thermenhotel einen (auch schon früher tätigen) Gestaltungsbeirat für eine Sitzung ein, danach allerdings aus parteipolitischen Gründen wieder ab. Die Mitgliedschaft – neben einem freischaffenden Architekten – von Gemeindebediensteten, politischen VertreterInnen sowie Tourismusobmann dürfte weder für private Projektbetreiber noch für die eigene Gemeindeplanung eine zufrieden stellende Konstellation bedeutet haben. Andere Kommunen, wie z.B. Neusiedl am See, erbrachten hingegen in Zusammenarbeit mit freien ArchitektInnen und RaumplanerInnen sehr wohl konstruktive Entwicklungskonzepte und gelungene Beispiele zeitgemäßer Architektur.

Auf Landesebene agieren im Burgenland verschiedene Beiräte; während der bis auf den Landesumweltanwalt ausschließlich mit politischen und institutionellen VertreterInnen besetzte „Raumplanungsbeirat“ viermal jährlich weniger eine fachliche Diskussionsebene als eine Kontrollfunktion vor der Beschlussfassung in der Flächenwidmungsplanung bildet²¹⁶, bietet der ehrenamtlich agierende „Beirat für Baukultur und Ortsbildpflege“ für Gemeinden eine Anlaufstelle in Gestaltungsfragen. Funktion und Geschäftsordnung dieses Beirates regeln die Abschnitte 5 und 6 des burgenländischen Kulturförderungsgesetzes²¹⁷, die Bestellung seiner Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des für Kultur zuständigen Regierungsmitgliedes der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Diesem achtköpfigen Beratungsgremium ohne Entscheidungsbefugnis gehören derzeit der Landeskonservator, die leitenden Beamten aus den Referaten Raumordnung und Dorferneuerung, ein Sachverständiger für Naturschutz (Abt. für Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr) sowie vier freie Fachleute aus dem Bereich Architektur an. In früheren Jahren führte dieses Gremium zwar ein Schattendasein und wurde selten einberufen, mittlerweile widmet es sich aber auch der Initiierung von Architekturwettbewerben und der Durchführung des erstmals im Jahr 2002 ausgeschriebenen zweijährigen Landesarchitekturpreises.

Schon im Jahr 1991 wurde auf Basis des damals neu erlassenen Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes versucht, durch die Kopplung der Wohnbauförderung mit einer unabhängigen Architekturjury die architektonische Qualität über das Behördenverfahren zu stimulieren²¹⁸. Dieses Gesetz sieht einerseits – wie in anderen Bundesländern auch – den politisch besetzten „Wohnbauförderungsbeirat“ vor und setzt andererseits über die

²¹⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.2.13. „Burgenländisches Baugesetz 1997“, LGBl. Nr. 10/1998; Zulässigkeit von Bauvorhaben (Baupolizeiliche Interessen) §3 Z 4.

²¹⁵ Vgl. „Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Feber 1998, mit der Vorschriften über die Zulässigkeit von Bauvorhaben erlassen werden (Bauverordnung - BauVO)“, LGBl. Nr. 11/1998.

²¹⁶ Vgl. „Burgenländisches Raumplanungsgesetz 1969“, LGBl. Nr. 18/1969. §§4-6.

²¹⁷ Vgl. „Gesetz vom 4. Dezember 1980 zur Förderung der kulturellen Tätigkeit“, LGBl. Nr. 9/1981.

²¹⁸ Vgl. Otto Kapfinger in: „Neue Architektur in Burgenland und Westungarn“, o. Seitenangabe; Salzburg 2004.

Burgenländische Dorferneuerungsverordnung einen Fachbeirat²¹⁹ ein, welcher der Landesregierung zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der Dorferneuerung dient und für den ExpertInnen insbesondere aus den Bereichen Raumplanung, Wirtschaft, Ökologie, Architektur, Kultur, Soziologie und Landschaftsplanung heranzuziehen sind.

Der zehnköpfige „Dorferneuerungsbeirat der burgenländischen Landesregierung“ besteht als reiner Fachbeirat aus zwei freien und einem beamteten Architekten, einem Raumplaner und einem Landschaftsplaner des Landes, jeweils einem Vertreter der Wirtschaftskammer, der Gemeindeaufsicht und des Sozial- und Gesundheitswesens sowie einem Denkmalschutzexperten des Landes; den Vorsitz bekleidet in diesem Gremium das für Denkmalschutz zuständige Mitglied der Landesregierung²²⁰. Der Dorferneuerungsbeirat dient zur Hauptsache der Vergabe von Förderungen nach den Zielen dieser Verordnung; er behandelt zwar kaum Großbauvorhaben sondern zumeist Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum, dennoch kann er aufgrund seiner Förderungskompetenz und je nach Aufgeschlossenheit seiner Mitglieder zeitgemäßes Bauen fördern und Wettbewerbe initiieren. Damit erfüllt der Dorferneuerungsbeirat eine Steuerung der Qualitätssicherung, auch wenn in der Praxis meist nur die schlechtesten Planungen verhindert werden können.

3.4.1. Landeshauptstadt Eisenstadt

Der Gemeinderat der mit 11.334 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) kleinsten Landeshauptstadt Österreichs, der Freistadt Eisenstadt, beschloss am 23. März 2004 die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates, welcher sich in einer ersten Sitzung am 20. April 2004 auch konstituierte. Der Vorschlag dazu kam seitens des Raumplaners DI Wolfgang Leinner, der im Jahr 2002 als Baudirektor bestellt wurde und die Rahmenbedingungen für diesen Beirat nach Salzburger und Kremser Vorbild entwarf. Vor allem heftig diskutierte Anlassfälle in der Altstadt – etwa die Neugestaltung des Domplatzes oder zwei Umbauten von Apotheken – und die daran anschließenden negativen Medienberichte überzeugten anfangs auch Bürgermeister und StadtpolitikerInnen von der Sinnhaftigkeit einer solchen Planungsbegutachtung durch externe Fachleute. Zudem gilt es in Eisenstadt aus politischer Sicht auch den Um- und Weiterbau der 1925 als Landeshauptstadt eingesetzten Statuarstadt voranzutreiben, um einerseits dieser Funktion selbst infrastrukturell gewachsen und andererseits im Spannungsfeld zwischen Wien, Wiener Neustadt, Sopron und Bratislava einer erweiterten EU-Konkurrenz gerüstet zu sein.

Mit der Einrichtung des „Gestaltungsbeirates für die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt“ war beabsichtigt, sich einerseits verstärkt den Fragen nach zeitgemäßer Architektur und ihrer Rahmenbedingungen zu widmen sowie andererseits im Sinne einer kundenfreundlichen und bürgernahen Verwaltung PlanerInnen, BauherrInnen und Investoren so weit als mögliche eine Planungssicherheit für ihre Bauvorhaben zu gewährleisten. Einhergehen mit der laufenden Tätigkeit des Beirates sollte auch die Ausarbeitung von Richtlinien zu Gestaltungsfragen (vor allem in der Altstadt) für die interne Anwendung in der Planungsbegutachtung, die allerdings nicht zwangsläufig in Bebauungsvorschriften oder (Teil-)Bebauungspläne²²¹ münden sollten. Neben der eigentlichen Aufgabe der Gutachtenerstellung zu aktuellen Projekten sollte der Beirat auch die Sicherstellung einer Bürgerbeteiligung und die Beratung von Investoren und Projektentwicklern übernehmen. Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates wurde in der Bauabteilung (MA3) eingerichtet und

²¹⁹ Siehe dazu im Anhang: IV.2.14. „Bgl. Dorferneuerungs-Verordnung 2003“, LGBl. Nr. 69/2003, §4 (Fachbeirat).

²²⁰ Derzeit (Jahresende 2006) sind neue Richtlinien geplant, durch die sich die Zusammensetzung ändern kann.

²²¹ Die Stadt Eisenstadt hat keine Bebauungspläne erlassen; als Entscheidungsgrundlagen für die Politik sollen neu erstellte Bebauungskonzepte dienen.

ist mit der Vorprüfung, Zusammenstellung und Übermittlung von Projektunterlagen an den Beirat, der Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen und der Protokollführung betraut.

Die Zuständigkeit des Beirates hinsichtlich der Begutachtung von Planungsvorhaben, die prinzipiell vor der Baueinreichung erfolgen sollte, umfasst alle Projekte in der Altstadt von Eisenstadt (Gebiet innerhalb der Stadtmauern), die sich durch einen hohen Anteil an denkmalgeschützten Objekten auszeichnet, sowie alle (geförderten) mehrgeschossigen Wohnbauvorhaben außerhalb der Altstadt. Zudem können dem Beirat für das Stadtbild wesentliche Projekte oder „komplizierte Fälle“ im gesamten Stadtgebiet vorgelegt werden, wobei die Entscheidung dafür dem Bürgermeister bzw. der Bauabteilung obliegt. Neben dieser Beratung in Gestaltungsfragen bei Objekten fungiert der Beirat auch als Konsulent für Maßnahmen im öffentlichen Raum wie Straßenraum-, Platz- und Freiflächengestaltungen. Die Beteiligung eines Beiratsmitgliedes in Jurys von Gutachter- und Wettbewerbsverfahren ist ebenso vorgesehen.

Als Geschäftsordnung²²² wurden die vom Baudirektor vorgeschlagenen Richtlinien, welche sich an den Statuten der Beiräte in Salzburg und Krems orientieren, zwar diskutiert, jedoch nicht beschlossen. Der Gestaltungsbeirat besteht aus drei freischaffenden, auswärtigen ArchitektInnen als ordentliche Mitglieder sowie dem Baudirektor und einem beamteten Sachverständigen aus der Bauabteilung als außerordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder entsenden selbst im Falle ihrer Verhinderung ein Ersatzmitglied. Die Bestellung ist für zwei Jahre, aus Gründen der Kontinuität für einzelne Mitglieder auch für zwei aufeinander folgende Beiratsperioden vorgesehen, und wird durch den Gemeinderat vorgenommen. Aus Unvereinbarkeitsgründen ist es jedem Beiratsmitglied verwehrt, während der Dauer seiner Bestellung Planungs- und Bauaufgaben in der Stadt Eisenstadt zu übernehmen. Berufen wurden im März 2004 die in Wien ansässigen Architekten o.Univ.Prof. DI Hans Puchhammer als Vorsitzender, DI Anton Mayerhofer und DI Ernst Beneder; als außerordentliche Mitglieder vervollständigen das Gremium Baudirektor Leinner und Ing. Gerald Werschlein. Ursprünglich als viertes Mitglied vorgesehen war Prof. DI Otto Kapfinger (Wien), der zusammen mit dem Verein „ArchitekturRaumBurgenland“ an der Entwicklung des Projektes „Gestaltungsbeirat“ und seiner Zusammensetzung mitgewirkt hatte; seine Mitgliedschaft ist für eine der nächsten Beiratperioden vorgesehen.

Anhand des in den letzten Jahren durchschnittlichen Umfangs in Frage kommender Projekte sind Beiratssitzungen im zeitlichen Abstand von drei Monaten vorgesehen und werden mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Um eine möglichst große Transparenz hinsichtlich der behördlichen Planungsvorgaben zu ermöglichen sind die Sitzungen generell öffentlich zugänglich; dies ganz bewusst, haben doch die öffentlichen und medialen Diskussionen über vergangene Projekte den Anlass für die Einsetzung des Gestaltungsbeirates geboten. BauherrIn und PlanverfasserIn sind zur Projektvorstellung zugegen, weitere Personen (z.B. VertreterInnen des „ArchitekturRaumBurgenland“ u.a.) sind eingeladen und andere Fachleute mit beratender Stimme (z.B. aus dem Bundesdenkmalamt, Tourismusbereich etc.) können von Beirat bzw. der Bauabteilung kooptiert werden. Der Gestaltungsbeirat ist bei Anwesenheit von zumindest zwei ordentlichen und einem der beiden außerordentlichen Mitglieder beschlussfähig; seine Gutachten und Stellungnahmen enthalten außer den Beschlüssen, die mit Stimmenmehrheit gefasst werden, auch die in den Beratungen vertretenen Argumente sowie Gegenargumente und werden im Anschluss an die Projektvorstellung und (internen) Beratung unverzüglich bekannt gegeben.

²²² Siehe dazu im Anhang: IV.4.21. „Entwurf einer Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirat für die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt (2004)“.

Die erste Sitzung des Gestaltungsbeirates im April 2004 diente dem Kennen lernen der Beteiligten, der Begehung der Altstadt und ausgewählter Standorte im Stadtgebiet von Eisenstadt sowie der Festlegung einer generellen Vorgehensweise. In weiteren vier Sitzungen (im Juni und November 2004 sowie Februar und Juni 2005) behandelte der Gestaltungsbeirat 26 Tagesordnungspunkte, begutachtete elf Projekte und diskutierte u.a. Bebauungsrichtlinien für die „Innere Stadt“, die Bewertung von Dachgauben im Stadtzentrum oder die Statuten des Beirates. Als im Zuge der Begutachtung eines projektierten Dachgeschoßausbaus in der Innenstadt der Beirat zu einer stadträumlich verträglichen Lösung zustimmte, der Bürgermeister jedoch – entgegen der Empfehlung des Gremiums – die Ausführung eines dritten Vollgeschoß sowie in weiterer Folge den Abbruch eines angrenzenden Hauses genehmigte, sahen sich die Mitglieder des Beirates zu ihrem Rücktritt veranlasst. Seit Mitte des Jahres 2005 wurde durch den Gemeinderat zwar bisher keine Nachfolge mehr bestellt, aber auch kein Beschluss gefasst, die Einrichtung des Gestaltungsbeirates wieder aufzulösen; mit Jahresende 2006 trat jedenfalls der Eisenstädter Bürgermeister und gleichzeitige Präsident der Wirtschaftskammer Burgenland als Stadtoberhaupt zurück.

3.5. Beiräte und Kommissionen in der Steiermark

Als zweitgrößtes österreichisches Bundesland ist die Steiermark – die Landeshauptstadt Graz mit eingeschlossen – in 17 Bezirke und insgesamt 542 Gemeinden eingeteilt, unter denen sich 34 Städte und 124 Marktgemeinden finden. In der so genannten „Grünen Mark“ ist zwar das Modell eines Gestaltungsbeirates bekannt, in der Stadt Graz auch lange zur Diskussion gestanden und von größeren Gemeinden wie etwa Bruck an der Mur gewünscht, bisher eingerichtet wurde jedoch erst ein einziges derartiges Gremium, nämlich für die drei Gemeinden Gamlitz, Spielfeld und St. Johann als Teil des „Naturparks Südsteirisches Weinland“. Die steiermärkische Raumordnungs- und Baugesetzgebung sieht ebenso wenig wie jene der meisten anderen Bundesländer Sachverständigenbeiräte für die Planungsbegutachtung vor. Jedoch setzt das Steiermärkische Baugesetz die Landesregierung zur Führung eines Verzeichnisses nichtamtlicher Bausachverständiger ein, aus welchem die Behörden externe Fachleute auszuwählen haben, wenn ihnen keine Amtsachverständige zur Verfügung stehen²²³. Den Sachverständigen obliegt laut Baugesetz u.a. die Beurteilung, ob ein „Bauwerk [...] derart geplant und ausgeführt“ wird, „dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen“²²⁴.

Anders als in Niederösterreich, Burgenland und Vorarlberg, die keine Ortsbildschutzgesetze resp. Ortsbildschutzzonen erlassen haben, tragen in der Steiermark 67 Kommunen auf Grundlage des Ortsbildgesetzes von 1977/1998 den verpflichtenden Titel „Ortsbildschutz-Gemeinde“²²⁵. Das Steiermärkische Ortsbildgesetz hält strengere Kriterien hinsichtlich der Änderungen des Erscheinungsbildes in Schutzgebieten durch Neu-, Zu- oder Umbauten bereit, welche so zu gestalten sind, „dass sie sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Ortsteiles einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen“²²⁶. Für Bauvorhaben in diesen Zonen – meist die historisch gewachsenen Ortszentren und bedeutende Ensembles außerhalb solcher Kernzonen – wählt der jeweilige Gemeinderat aus der Liste der von der Landesregierung bestellten so genannten „Ortsbilsachverständigen“ für die Dauer von zwei

²²³ Siehe dazu im Anhang: IV.2.15. „Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG) 1995“, LGBl. Nr. 59/1995, § 28 Abs 1 (Bausachverständige).

²²⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.2.15. „Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG) 1995“, LGBl. Nr. 59/1995, §43 Abs 2 Z 7 (Allgemeine Anforderungen).

²²⁵ Vgl. „Gesetz vom 28. Juni 1977 zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden (Ortsbildgesetz 1977)“, LGBl. Nr. 54/1977 bzw. LGBl. Nr. 73/1998.

²²⁶ Siehe dazu im Anhang: IV.2.16. „Ortsbildgesetz“, LGBl. Nr. 73/1998, § 7 Abs 1.

Jahren seine/n BeraterIn zur Erstellung von Gutachten (für die Baubewilligung) und Mithilfe bei der Erstellung eines Ortsbildkonzepts. Bauprojekte außerhalb solcher Schutzzonen sowie in allen übrigen Gemeinden begutachten auch in der Steiermark im Regelfall bautechnische Amt sachverständige oder die jeweiligen BaudirektorInnen selbst – zumeist ohne externe Beratung zu qualitätsorientierten Gestaltungsfragen.

Der 2. Abschnitt des Steiermärkischen Ortsbildgesetzes regelt neben der Bestellung und Befugnis der Ortsbildsachverständigen auch die so genannte „Ortsbildkommission“, deren beim Land Steiermark eingerichtete Geschäftsstelle eine weitere Beratungsinstanz bildet, welche Amtshilfe in Form von Bauberatung und Amt sachverständigentätigkeit bietet. Dieses siebenköpfige Beratungsgremium besteht aus dem von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter; derzeit sind das die Referatsleiterin für Hochbau- und Baugestaltung des Amtes der Landesregierung und ein freischaffender Architekt. Weiters setzt sich die Kommission aus dem Landeskonservator und zwei Bürgermeistern als Vertreter des Steiermärkischen Gemeinde- bzw. Städtebundes sowie dem Bürgermeister und dem Ortsbildsachverständigen der betroffenen Gemeinde zusammen. Zu den Aufgaben der Ortsbildkommission zählen die Erstellung von Gutachten im Unterschutzstellungsverfahren, die Erstattung von Vorschlägen zur Schaffung von Schutzgebieten und die Abgabe von Empfehlungen an die Ortsbildschutz-Gemeinden in Angelegenheiten des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege. Heute stehen allerdings zunehmend Fragen nach der strukturellen Erneuerung der Gemeinden im Vordergrund als die ursprünglichen Anliegen des Ortsbildschutzes selbst. Seit einigen Jahren wird diese Beratungsinstanz aber auch bei Großprojekten, Wettbewerben oder zur Mediation bei örtlichen Streitfällen angerufen.

Eine Qualitätssicherung in der Planung sieht auch das Wohnbauförderungsgesetz der Steiermark vor, welches die Förderung der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten an die Sicherung der städtebaulichen und baukünstlerischen Qualität des Bauvorhabens durch entsprechende Maßnahmen koppelt²²⁷. Als Instrument dafür wird seit dem Jahr 1991 der so genannte „Wohnbautisch“ eingesetzt, eine Kommission bestehend aus beamteten ExpertInnen der zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung, die fallweise um VertreterInnen von Gemeinden, der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten oder privater Vereine ergänzt werden kann. Alle geförderten Wohnbauvorhaben²²⁸ werden in wöchentlichen Sitzungen des Wohnbautisches begutachtet und je nach Größe bzw. Komplexität mittels einer so genannten „Planungskategorisierung“ einem der folgenden Planungsverfahren zugewiesen: zu etwa Zweidrittel offenen oder geladenen ein- bzw. zweistufigen städtebaulichen Gutachterverfahren mit drei bis sieben PlanerInnen²²⁹ sowie Direktaufträgen an ArchitektInnen oder zu rund einem Drittel Eigenplanungen durch die Wohnbauträger. Bei der Projektbegutachtung am Wohnbautisch selbst wird die Förderungswürdigkeit von jährlich rund 200 Bauvorhaben überprüft, wobei neben der städtebaulichen und baukünstlerischen Qualität vor allem Aspekte der Wirtschaftlichkeit, der Bewohnerfreundlichkeit, der Energiepolitik etc. im Vordergrund stehen. Dieses Modell der verwaltungsinternen Planungsbegutachtung sichert vor allem vielfältige Mindeststandards im Wohnbau, eignet sich jedoch aufgrund seiner auf Breitenwirkung ausgelegten Modalitäten weniger für die Förderung innovativer Höchstleistungen bei einzelnen Planungsvorhaben.

²²⁷ Vgl. „Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Stmk. WFG 1993)“, LGBl. Nr. 25/1993, § 5 (Förderungsvoraussetzungen) Abs 1 Z 3.

²²⁸ Das sind die Förderungsarten „Geschossbau“, „Wohnbauschek“ und „Eigenheime in Gruppen“, jedoch nicht „freistehendes Einfamilienhaus“.

²²⁹ Seit Beginn des Wohnbautisches im Jahr 1991 wurden über 200 städtebauliche Gutachterverfahren durchgeführt, die größten davon in Graz mit Bauvorhaben von 500 bis 600 Wohneinheiten.

3.5.1. Gemeinden Gamlitz, Spielfeld und St. Johann

Einer der sechs Naturparks der Steiermark wurde im Jahr 2001 für die im südsteirischen Weinland ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete eingerichtet und zählt zu den Themen seines bewussten Umgangs mit der Landschaft auch die Baukultur. Immer wieder auftretende Unklarheiten bezüglich der Bauvorschriften in 26 Gemeinden umfassenden Naturpark veranlassten den „Naturpark Südsteirisches Weinland“ und die Baubezirksleitung Leibnitz zur Gründung einer „Plattform Baukultur - Bauen im Naturpark“²³⁰, die im Frühjahr 2005 ArchitektInnen, PolitikerInnen und BeamtInnen aus Städten mit Gestaltungsbeiräten zu einer Klausur einlud, um sich deren Erfahrungen zum diesem Thema zunutze zu machen. Im Juni 2005 wurden das Buch „Bauen in der Steiermark - Das Wohnhaus im südsteirischen Weinland“²³¹ sowie ein „Bauherrenbegleiter“ als Planungsleitfaden herausgegeben, welcher weniger Gestaltungsvorgaben als vielmehr wesentliche Aspekte und Diskussionspunkte des regionalen Planens und Bauens bieten möchte. Diese Initiativen fanden ihre Fortsetzung in einer Exkursion Mitte November 2005 nach Vorarlberg, an der auch politische VertreterInnen der Weinlandgemeinden teilnahmen und dort positive Eindrücke von den Beiräten in Lauterach, Zwischenwasser, Ludesch und Bregenz sammeln konnten.

In der Folge nahm im März 2006 in der so genannten „steirische Toskana“ der erste Gestaltungsbeirat der Steiermark seine Arbeit auf, den die Marktgemeinde Gamlitz mit 3.076 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) sowie die Gemeinden Spielfeld (1.029 EinwohnerInnen) und St. Johann/Saggautal (2.090 EinwohnerInnen) des Bezirks Leibnitz zur Förderung der baukulturell qualitätvollen Entwicklung des „Naturparks Südsteirisches Weinland“ einsetzen. Einen entscheidenden Beitrag für die Installierung dieses südsteirischen Gestaltungsbeirates leisteten sowohl die Baubezirksleitung Leibnitz durch ihre umfassenden Vorbereitungen, als auch die Baudirektion des Landes Steiermark, das die Kosten dieser externen Planungsbegutachtung für die einjährige Pilotphase trägt, und nicht zuletzt der politische Wille der Bürgermeister der drei Gemeinden, die – von dieser Kontrollinstanz für die baukulturelle Entwicklung des Weinlandes überzeugt – sich vor allem eine Entlastung bei ihren Entscheidungen über Gestaltungsfragen erwarten. Über die Qualitätssicherung hinaus sind als Ziele der Begutachtung und der Beratung die Optimierung konkreter Bauvorhaben in gestalterischer und letztlich auch in finanzieller Hinsicht sowie die Erleichterung und Beschleunigung von Bauverfahren gesteckt.

Das südsteirische Modell, dem die Gestaltungsbeiräte in Vorarlberg als Vorbild dienen, besteht aus drei Mitgliedern, für die zwar ein Arbeitsschwerpunkt in der Region keinen Ausschließungsgrund darstellt, jedoch Auftragnahmen in den Gemeinden, in denen die Begutachtung erfolgt, ausgeschlossen sind; ein Wechsel der Mitglieder alle zwei Jahre ist vorgesehen. Als externe Berater wurden die Architekten DI Norbert Grabensteiner (Wien) und DI Hans Hohenfellner (Feldkirch/Vorarlberg) bestellt; als externer Amtssachverständiger der Referatsleiter der Baubezirksleitung Hartberg, DI Karl Amtmann. Seit Ende März 2006 begutachtet der Beirat in monatlichen Sitzungen alle bewilligungs- und anzeigepflichtigen Projekte (mit Ausnahme von Siegerprojekten aus Wettbewerben), die von den jeweiligen Bauämtern vorbereitet und zur Beurteilung vorgelegt werden. Die Anwesenheit der Beiratsmitglieder in den Gemeinden soll durch eine zeitversetzte Terminisierung in der Anfangsphase auch die Teilnahme an Sitzungen der Bauausschüsse ermöglichen, um Arbeitsweise der Begutachtung und Entwicklung der Projekte präsentieren zu können.

²³⁰ Siehe unter: <http://www.naturparkweinland.at/projekte/baukultur/baukultur/index-DE.php>.

²³¹ Buch und Broschüre „Bauen in der Steiermark, Das Wohnhaus im südsteirischen Weinland - Entwicklung und Perspektiven“; Autoren: Arch. Andreas Krasser und Arch. Christoph Urthaler; siehe auch: http://members.inode.at/andreas.krasser/p_buch.htm.

Während in den ersten Sitzungen bis zu 28 Projekte begutachtet wurden, zeichnet sich mittlerweile ein Durchschnitt von etwa zehn Vorlagen je Sitzung bzw. Monat ab; auch erste positive Entwicklungen der Planungsvorlagen, von denen die meisten im Gemeindegebiet von Gamlitz stattfinden, sind durch das Eingehen auf die Empfehlungen des Beirates zu erkennen. Angedacht ist weiters eine rechtliche Verankerung bzw. der Einbau in das Behördenverfahren einer verpflichtenden Beiratsbegutachtung hinsichtlich des doppelten Erfordernisses eines baubehördlichen sowie naturschutzrechtlichen Verfahrens²³² für Bauvorhaben in den Landschaftsschutzgebieten. Eine Bewilligung nach dem Steirischen Naturschutzgesetz ist nämlich nicht erforderlich, wenn Bebauungsrichtlinien vorhanden sind; solche könnten als generell gültig aufgestellt und deren Einhaltung mittels der Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat kontrolliert werden. Ab dem Jahr 2007 hätten nach dieser Vorgehensweise die BauwerberInnen ein Bewilligungsverfahren weniger zu erwirken; zudem könnte die Leistung ihrer Verfahrensgebühren auf die Finanzierung der Kosten der nun „amtlichen“ Beiratsbegutachtung umgelegt werden.

3.5.2. Landeshauptstadt Graz

In der Landeshauptstadt Graz, auch einzige Statuarstadt der Steiermark, mit 226.244 EinwohnerInnen (im Jahr 2001), gutachtet anstelle der zuvor erwähnten Ortsbildkommission in den Schutzzonen auf Grundlage des Altstadterhaltungsgesetzes von 1980²³³ (ex lege der Stammfassung aber eigentlich schon seit 1974) die so genannte „Altstadt-Sachverständigenkommission“. Als Kollegialorgan bildet diese Kommission ein Gutachtergremium, das in Bauverfahren innerhalb der drei ausgewiesenen Schutzzonen gehört werden muss, da sonst der Baubescheid mit Nichtigkeit bedroht werden kann. Zwar kommt den Gutachten der Altstadt-Sachverständigenkommission – wie auch den Gutachten anderer Sachverständiger – keine Verbindlichkeit für die Baubehörde zu, sie werden aber in etwa 90% der Verfahren der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt. Die Geschäftsstelle dieser Kommission ist ebenso wie jene der Ortsbildkommission für die Steiermark beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 - Kultur, eingerichtet und bietet als Serviceleistung BauherrInnen auch die Möglichkeit, im Rahmen einer Voranfrage um eine Stellungnahme noch vor Einreichung ihres Bauansuchens anzuschauen.

Die Zusammensetzung der Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission resultiert aus den von einzelnen Entsendungsorganisationen in freier Entscheidung nominierten VertreterInnen; sie besteht aus zehn Mitgliedern (und zehn Ersatzmitgliedern) sowie dem Vorsitzenden und seiner Stellvertretung. Diese beiden sowie ein/e dritte/r Fachmann/frau werden von der Landesregierung bestellt, drei weitere Fachleute von der Stadt Graz. Hinzu kommt ein vom Präsidenten des Bundesdenkmalamtes bestellte/r VertreterIn dieser Behörde sowie je ein/e von der Technischen Universität Graz bzw. der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz bestellte/r VertreterIn. Auch der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten sowie dem Aktionskomitee „Rettet die Grazer Altstadt“ kommt ein Bestellungsrecht für je eine/n fachkundige/n VertreterIn zu. Alle Mitglieder, deren Tätigkeit ein Ehrenamt darstellt, werden von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren angelobt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist. Unter den Mitgliedern der derzeitigen Funktionsperiode²³⁴ finden sich immerhin sieben freiberufliche ArchitektInnen.

²³² Mit der seit Januar 2005 gültigen Novelle des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes (NschG 1976, LGBl. Nr. 65/1976 bzw. LGBl. Nr. 97/2006), das auch den Landschaftsschutz der Naturparke einbezieht, wurde die Genehmigungskompetenz größerer Bauvorhaben dezentral den Bezirksverwaltungsbehörden zugeteilt.

²³³ Vgl. „Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 (GAEG 1980)“, LGBl. Nr. 17/1980 bzw. LGBl. Nr. 71/2001.

²³⁴ Das ist die 7. Funktionsperiode vom 12. Nov. 2004 bis 11. Nov. 2009.

Unabhängig von der Größe der Projekte gilt nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz für Neuplanungen ein „Einfügungsgebot“ in das Ensemble, wobei es darauf ankommt, „inwieweit das neue Projekt auf die Umgebung ‚reagiert‘, indem es das vorhandene Erscheinungsbild ohne zu kopieren als Bestandteil seiner eigenen Identität heranzieht“²³⁵. Auch wenn in der Grazer Altstadt zeitgemäße Architektur wie etwa das Kunsthaus Graz – und das trotz des Prädikates Weltkulturerbe²³⁶ – Platz findet, bieten dennoch zahlreiche Projekte bzw. die Genehmigungsverfahren Anlass für negative Schlagzeilen. Nicht immer haltbare Auskünfte auf Voranfragen, die Gegenüberstellung von Gegengutachten und Gutachten der Sachverständigenkommission, uneinheitliche Entscheidungen zu ähnlichen Fragen bei unterschiedlichen Projekten sowie Befangenheiten und Einflüsse der bestellten Vertretungen der verschiedenen Institutionen selbst zeichnen ein eher konfliktbehaftetes Bild des Planungsgeschehens in der Kernzone. Weniger Aufmerksamkeit verbleibt daher dem „Rest“ des Stadtgebietes von Graz, dem aufgrund des geringen Aufwands einer umfassenden Planungsbegutachtung und damit Qualitätssicherung strukturelle Defizite nachgesagt werden. Jedoch bekannten sich im Sommer 2004 sowohl die steirische Landesregierung als auch der Grazer Gemeinderat in entsprechenden Beschlüssen zu einer intensiven Förderung der Baukultur und ihrer wesentlichen Funktion als Wirtschafts- und Standortfaktor.

In Fortführung der „Altstadenquete - Strategien für die Grazer Altstadt“ am 20. November 2003 wurde im Herbst 2004 der von Planungsratrat DI Dr. Gerhard Rüschi in Auftrag gegebene „Ergebnisbericht - Verbesserungsmöglichkeiten von Altstadt-Sachverständigenkommission bzw. Fachbeiratswesen“, dem u.a. eine Auswertung zahlreicher Experteninterviews zugrunde lagen, präsentiert. Während Kulturstadtrat Dr. Christian Buchmann das „Architektur-Hauptstadt-Projekt 2007“ initiierte, lieferte die Diskussion über die Einsetzung eines Grazer Gestaltungsbeirates schon konkretere Ergebnisse. Im April 2005 versprach Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl ein derartiges Gremium einzusetzen und ließ die Stadtbaudirektion eine weitere „Baukultur-Enquete zum Fachbeirats- und Wettbewerbswesen als Instrumente zur Qualitätssicherung des städtischen Erscheinungsbildes und zur Förderung der Baukultur“ organisieren, welche am 21. Juni 2005 im Grazer Minoritensaal abgehalten wurde. Eine Woche später verkündete Stadtbaudirektor DI Mag. Bertram Werle, „der Beirat soll mehr als nur gestalterische Kriterien eines Projektes beurteilen“²³⁷. Weiters sollte der Grazer Gestaltungsbeirat aus drei externen und unbefangenen Mitgliedern verschiedener Fachbereiche gebildet werden und für die ganze Stadt zuständig sein, wobei eine abgestimmte Regelung Konflikte mit der Altstadtkommission vermeiden würde. Der Beirat hätte Projekte erst ab einer gewissen Größe und Bedeutung zu begutachten; das Budget für ein Probejahr der neuen Planungsbegutachtung wäre vorgesehen.

Wohl auf inhaltlichen Widerstand der lokalen Baubranche, die weitere Verzögerungen der angeblich ohnehin zu lange dauernden Bauverfahren durch diesen Gestaltungsbeirat befürchtete²³⁸, wurde die Einrichtung des Gremiums letztendlich nicht durchgeführt. Hingegen nahm am 19. Oktober 2006 der Grazer Gemeinderat das „Grazer Modell – Instrumente zur nachhaltigen Stadtentwicklung und Sicherung der Baukultur“ einstimmig an, welches den Einsatz von vier aufeinander abgestimmten Instrumenten der Planung und Begutachtung, nämlich eines Stadtforums, eines Projektisches sowie Bebauungsleitlinien und Wettbewerbswesen, vorsieht²³⁹. Am Entwicklungsprozess des zuvor „Vier-Punkte-

²³⁵ Nachzulesen: <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/686617/DE/>.

²³⁶ Die historische Altstadt von Graz wurde am 1. Dez. 1999 in die Weltkulturerbe-Liste der UNESCO aufgenommen.

²³⁷ Hans Andrej: „Beirat: Qualität oder höhere Baukosten“, Kleine Zeitung, 2. Juli 2005.

²³⁸ Vgl. Beate Schirnbacher: „Baubranche steigt auf die Barrikaden“, Grazer Woche Wirtschaft, 8. Sep. 2005; Roland Reischl: „Baulöwen-Bollwerk gegen Beirat“, Grazer Woche Lokales, 29. Okt. 2005.

²³⁹ Zum Grazer Modell im Detail siehe: <http://www.gat.st/pages/de/nachrichten/2335.html>.

Konzept“ genannten Modells waren außer dem Planungsstadtrat als politischem Vertreter und Fachleuten der Stadtbaudirektion, des Stadtplanungsamt und der Bau- und Anlagenbehörde auch verschiedene Interessensgruppen – Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten, Haus der Architektur und Plattform Architektur – mit je einem/einer Experten/in sowie die Wirtschaftskammer mit drei Fachleuten vertreten. Das Grazer Modell soll nach einem Zeitraum von rund einem Jahr hinsichtlich Wirkung und Anwendung evaluiert werden.

Die vier Instrumente des „Grazer Modells“ verfolgen jeweils spezifische Zielsetzungen und unterscheiden sich hinsichtlich ihres Konkretisierungsgrad und zeitlicher Perspektive: Das der Stadtbaudirektion direkt zugeordnete „Stadtforum“ bildet ein interdisziplinär besetztes Gremium, welches sich auf eigene Initiative (oder über Auftrag) mit langfristigen und strategischen Fragen zur nachhaltigen Stadtentwicklung auseinandersetzt und die dafür zuständigen Stellen berät. Der ressortzuständige Stadtrat legt dem Planungsausschuss zur Beschlussfassung einen Nominierungsvorschlag von mindestens fünf bzw. maximal zehn ehrenamtlichen Mitgliedern vor, welche jährlich bestätigt oder ausgetauscht werden und in zumindest zwei Klausuren pro Jahr tagen sollen. Die „Bebauungsleitlinien“ sind auf den Gebietscharakter bezogene generelle Gestaltungsvorschreibungen, welche die Bebaubarkeit des gesamten Baulands im Grazer Stadtgebiet²⁴⁰ festlegen und der Bauwirtschaft kalkulatorische Ansätze ermöglichen sollen. Eine Stärkung erfahren soll das Grazer „Wettbewerbswesen“ einerseits durch die Selbstbindung der Stadt an Wettbewerbe bei ihren eigenen Bauvorhaben (mit Projektkosten über € 700.000) und andererseits durch eine freie Vereinbarung der öffentlichen Hand mit privaten Investoren hinsichtlich Schwellenwerte, Verfahrens- und Umsetzungsmodalitäten. Zuletzt bietet der „Projektstisch“, bestehend aus VertreterInnen der zuständigen Fachämter bzw. Planungsstellen, BauwerberInnen alle drei Wochen Information und Beratung sowie die Vorbegutachtung ihrer Bauprojekte (mit einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 600 m²) vor dem Bauverfahren an, um verbindliche Auskünfte zu erteilen und damit die Verfahren zu beschleunigen.

3.6. Beiräte und Kommissionen in Kärnten

Politisch gliedert sich Kärnten in acht Bezirke sowie die Städte Klagenfurt und Villach mit eigenem Statut; weitere 15 Städte und 43 Marktgemeinden finden sich unter den insgesamt 132 Gemeinden des südlichsten Bundeslandes. Auch im so genannten „Land der Berge und Seen“ werden Planungsvorhaben im Regelfall von bautechnischen Amt sachverständigen oder den jeweiligen BauamtsleiterInnen selbst und ohne externe Beratung begutachtet, zumal die ehemals in den Bezirksbauämtern (zur hauptsächlich juristischen Beratung) eingerichteten Bauanwälte²⁴¹ auf anhaltenden Widerstand der Bürgermeister abgeschafft wurden. Eine Diskussion über die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten wird in Kärnten kaum geführt; bisher hat auch lediglich die Stadt Villach im Jahr 1997 ein vergleichbares Gremium eingesetzt. Hinsichtlich der Gestaltung von bewilligungspflichtigen Bauten verpflichtet das in der Kärntner Bauordnung von 1996 festgelegte Vorprüfungsverfahren die Behörde mit der Feststellung, „ob dem Vorhaben Interessen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Schutzes des Ortsbildes entgegenstehen“²⁴². Ergeben sich dabei „Auffassungsunterschiede“, „so haben sowohl der Bewilligungswerber als auch die Behörde – unter gleichzeitiger

²⁴⁰ Von etwa 6.000 Hektar Bauland im Grazer Stadtgebiet werden weniger kritische Bereiche wie Grüngürtel, Industrie- und Gewerbegebiete sowie Flächen mit rechtskräftigen Bebauungsplänen vorerst von einer Bearbeitung ausgenommen werden; es verbleiben etwa 3.000 Hektar, die nochmals um ca. 800 Hektar (Bauflächen mit Bebauungsplanpflicht) vermindert werden.

²⁴¹ Auf Grundlage des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes von 1979 waren in den Bezirksbauämtern so genannte Bauanwälte, zumeist beamtete Architekten, eingesetzt, denen die Aufgabe der Vorselektion und Begutachtung von in den Gemeinden anhängigen Baugesuchen zukam.

²⁴² Siehe dazu im Anhang: IV.2.18. „Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996)“, LGBl. Nr. 62/1996, 4. Abschnitt (Vorprüfungsverfahren), § 13 Abs. 2 Z. c.

Verständigung des anderen Antragsberechtigten – das Recht, an die Ortsbildpflegekommission mit dem Antrag auf Erstattung eines Gutachtens heranzutreten“²⁴³.

Die Modalitäten dieser Ortsbildpflegekommission regelt das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990²⁴⁴, welches jedoch keine Schutzzonen wie z.B. das Ortsbildgesetz der Steiermark vorsieht, und deshalb die Kommission über die vorgesehene Beratung der Gemeinden in Fragen der Ortsbildpflege hinaus auch nur bei oben genannten Auffassungsunterschieden angerufen werden kann. Dieses einem „Schiedsgericht“ vergleichbare Gremium, das in jeder Bezirkshauptmannschaft einzurichten ist, besteht aus einem Vorsitzenden, einem weiteren ständigen sowie (zumindest) einem nichtständigen Mitglied, welche allesamt über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Ortsbildpflege zu verfügen haben. Die beiden ständigen Mitglieder werden von der Landesregierung entsprechend einer Legislaturperiode auf fünf Jahre, das dritte Mitglied vom Gemeinderat auf die Dauer seiner eigenen Funktionsperiode bestellt. Üblicherweise bilden ein beamteter Architekt aus dem Landesdienst, einer aus dem jeweiligen (Nachbar-)Bezirk und der Sachverständige der Gemeinde das Gremium, welches zu seiner Beratung zu den Sitzungen nach Bedarf externe Sachverständige (z.B. Architekten oder Kunsthistoriker) beiziehen kann. Seine durchschnittlich 120 Gutachten im Jahr unterliegen jedoch der freien Beweismäßigkeit der jeweiligen Baubehörde, d.h. sie sind nicht bindend und haben somit lediglich Empfehlungscharakter; sie werden in der Praxis jedoch zumeist – da von einem Gremialorgan erstellt – höherrangig eingestuft als die Gutachten einzelner Sachverständiger.

25 Jahre Bestehen feierte die Kärntner Ortsbildpflegekommission Anfang Juni 2004 und nach diesem Vierteljahrhundert kann an den Ergebnissen der Bautätigkeit in den Gemeinden abgelesen werden, welche Kommunen sich dieses Instruments der Planungsbegutachtung bedienen und welche nicht, obwohl das Land Kärnten die Kosten dieser Beratung trägt. Das ständige und allen Kommissionen als Vertreter des Landes vorsitzende Mitglied, Architekt DI Dietmar Müller, versuchte Mitte der 90er-Jahre die Modalitäten der Kommission dahingehend zu reformieren, dass ihr weniger der Grundgedanke einer „Schlichtungsstelle“ und mehr der Aspekt einer Dienstleistung für BauherrInnen und Behörden eingeschrieben sein sollte. Ohnehin waren in der Vergangenheit die BürgermeisterInnen kaum bestrebt, diese Gremien anzurufen, und bevorzugten eher, „Auffassungsunterschieden“ im Zuge strittiger Planungsvorhaben aus dem Weg zu gehen bzw. einen weiteren Instanzenzug über den jeweiligen Gemeindevorstand bis zur Rechtsabteilung des Landes aus politischen Gründen zu vermeiden. Heute hat sich die Ortsbildpflegekommission ebenso zu einem Förderungsinstrument für zeitgemäße Architektur gewandelt und unterstützt möglichst ohne großen formalen Aufwand nicht nur engagierte ArchitektInnen sondern auch zahlreiche kleinere Bauvorhaben und Wettbewerbe in den Gemeinden, indem sie nicht nur beratend zur Seite steht, sondern auch Vorschläge zur Besetzung der Jury erteilt oder selbst Mitglieder in die Preisgerichte entsendet.

Das Kärntner Regierungsprogramm von FPÖ und SPÖ für die 29. Gesetzgebungsperiode (2004 bis 2009)²⁴⁵ sieht als Förderung der Baukultur auf Gemeindeebene die Optimierung der Planung und Abwicklung von kommunalen Bauvorhaben vor, welche insbesondere für wirtschaftliche und architektonische Aspekte gelten und durch die Erstellung verbindlicher „Leitlinien zur Realisierung kommunaler Bauvorhaben“ sowie „standardisierter Planungs- und Abwicklungsphasen“ erreicht werden soll. Angestrebt werden u.a. auch die verpflichtende

²⁴³ Siehe dazu im Anhang: IV.2.18. „Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996)“, LGBl. Nr. 62/1996, 2. Abschnitt (Vorhaben), § 8 Abs. 1 bis 3.

²⁴⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.2.19. „Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990“, LGBl. Nr. 32/1990, 3. Abschnitt (Ortsbildpflegekommission) §§ 11, 12.

²⁴⁵ Unter dem Schwerpunkt „V. Starke Demokratie und Verwaltung“; siehe unter: <http://www.kaerntner-landtag.ktn.gv.at>.

Durchführung von Architektenwettbewerben (ab einer bestimmten Größenordnung des Bauvorhabens) oder die Festlegung von Vorgaben für die Vergabe von Planungsleistungen, um eine professionellere Vorbereitung der politischen Entscheidungen auf Gemeindeebene zu erreichen und Überschreitungen von Planungs- und Baukosten zu vermeiden. Qualifizierte Planungsbeiräte aus externen Fachleuten oder die Aufwertung der bestehenden Ortsbildpflegekommissionen hingegen sind kein Thema dieses politisch beschlossenen Qualitätssicherungsmodells. Hinlänglich über die Medienberichterstattung bekannt sind auch in Kärnten durch politische Einflussnahme in Frage gestellte Wettbewerbsverfahren²⁴⁶ oder als „Behübschungswettbewerbe“ bezeichnete Verfahren vor allem für Tourismusbauten, wo zumeist Erfordernisse der Widmung und nicht der Baukultur im Vordergrund stehen. Auch Wohnbaugenossenschaften werden – wie mittlerweile in anderen Bundesländern üblich – kaum Architekturqualität sichernde Maßnahmen vorgeschrieben; der politisch besetzte Wohnbauförderungsbeirat wird lediglich als Beratungsorgan der Kärntner Landesregierung für die Gestaltung der Wohnbauförderung eingesetzt.

3.6.1. Stadtgemeinde Villach

Einen weiteren Schritt setzte die Statuarstadt Villach mit 57.497 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) und stellte der Öffentlichkeit am 1. Juli 1997 einen amtsinternen „Architektenbeirat“ vor, „der heute nicht mehr wegzudenken ist und sich bestens bewährt hat – vor allem bei jenen Bauvorhaben, die das Stadt- und Ortsbild in besonderem Maße tangieren“, so der damals und auch heute noch amtierende Bürgermeister Helmut Manzenreiter anlässlich der Zehnjahresfeier im Oktober 2006²⁴⁷. Schon zuvor nützte die Stadt Villach das ihr im Kärntner Ortsbildpflegegesetz eingeräumte Recht auf eigene Berufung der Mitglieder der Ortsbildpflegekommission²⁴⁸ sowie die Ergänzung dieses Gremiums mit weiteren ExpertInnen. Als ergänzende Fachinstitution zu dieser Kommission gedacht etablierte sich jedoch der Architektenbeirat aufgrund seiner regelmäßig stattfindenden Sitzungen und löste die Kommission nahezu ab. Während die Einberufung der Ortsbildpflegekommission sowohl auf Antrag der Behörde als auch des Bewilligungswerbers erfolgt, kann hingegen der Beirat nur von Amts wegen eingesetzt werden. Innerhalb der geltenden Gesetze kommt diesem daher ein relativ kleiner Handlungsspielraum zu und seine Gutachten unterliegen ebenso der freien Beweiswürdigung der Behörde. Die Etablierung eines „klassischen Gestaltungsbeirates“ (nach Salzburger Vorbild) sowie eine eigene rechtliche Verankerung waren in Villach nicht beabsichtigt.

Das heute „Architekturbeirat“ titulierte Villacher Gremium setzt sich aus vier freiberuflichen Architekten aus dem lokalen Umfeld – unter ihnen der Vorsitzende – sowie dem Baudirektor bzw. seinem Stellvertreter zusammen; als Ersatzmitglieder werden zwei weitere freie Architekten berufen, die bei den Sitzungen zumeist ebenso zugegen sind. Entsprechend der politischen Periode von sechs Jahren wurde anfänglich eine Beiratstätigkeit der Mitglieder für maximal zwei Perioden zu drei Jahren vorgeschlagen. Die Besetzung des Beirates erfolgte über eine interne Reihung von KandidatInnen des Bauamtes; für allfällige Nachbesetzungen werden auch Vorschläge der amtierenden Mitglieder eingeholt und zudem versucht, jüngere ArchitektInnen zu berücksichtigen. Die Baudirektion erledigt selbst die Geschäftsstelle des Beirates und beruft jeden ersten Dienstag im Monat eine nicht öffentliche Sitzung ein, an der auch ein Rechtsbeistand zur Beratung teilnimmt. In den ursprünglichen „Architektenbeirat“ berufen wurden die Architekten DI Gernot Kulterer als Vorsitzender, DI Ernst Mayer, DI Otmar Miklautsch und DI Beny Meier, als Ersatzmitglieder die Architekten DI Wolfgang

²⁴⁶ U.a. die Wettbewerbsverfahren zum Stadion Klagenfurt oder dem ECE-Einkaufszentrum City Arkaden in Klagenfurt.

²⁴⁷ Mitteilungsblatt der Stadt Villach „villach:aktuell“ Nr. 19, 15. Okt. 2006, S. 7/8.

²⁴⁸ Siehe dazu im Anhang: IV.2.19. „Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990“, LGBl. Nr. 32/1990, 3. Abschnitt (Ortsbildpflegekommission) §§ 11 Abs 6.

Gärtner und DI Wolfgang Leiler. Ergänzt wurde das Gremium von Baudirektor-Stellvertreter DI Tino Huber und blieb bis auf das Ausscheiden von Ernst Mayer und seiner Nachfolge durch Architekt DI Kurt Falle im Jahr 2003 personell unverändert. Die Bilanz zur Zehnjahresfeier des Villacher Architekturbeirates weist eine Behandlung von 533 Tagesordnungspunkten (Erst- und Wiedervorlagen) in 110 Sitzungen aus.

Um die lokale Planungskultur qualitativ zu heben, zählen zu den erklärten Aufgaben und Zielen des Villacher Architekturbeirates die Beratung der BauwerberInnen zum möglichst frühen Zeitpunkt – also schon im Vorfeld der Planung – ebenso wie die Beschleunigung der Bauverfahren. Zudem sollte der Beirat als Motor für Anregungen bzw. Diskussionsplattform für städtebauliche und stadtgestalterische Fragen dienen, da er ja vor allem für die interne Beratung der Gemeinde eingesetzt wurde. Die Zuständigkeit des Gremiums ist auf Bauvorhaben in der inneren Stadt von Villach (der Bereich Westtangente, Hans-Gasser-Platz, Postgasse, Moritschstraße, Freihausgasse, CCV-Fußgeherbrücke, Brauhausgasse, Zeidler-von-Görz-Straße und Willroiderstraße) sowie Projekte von größerer Bedeutung für das Stadtbild außerhalb dieses Kerngebietes beschränkt. In der Innenstadt werden vom Beirat sämtliche Neubauten und Umbauten von Objekten, die im Altstadtkataster mit einem Ensembleschutz versehen sind, begutachtet. Abgesehen von städtebaulichen Grundsatzaussagen des Beirates bei einer möglichen Veränderung oder Erhöhung der Geschosshöhen erfolgt seine Begutachtung auch bei konkreten Planungsvorhaben in jenen Zonen, in denen der Bebauungsplan lediglich die Geschosshöhe oder die Anhebung der Geschosshöhenzahl von 0,6 auf 0,8 für mehr als zwölf Einheiten (Wohnungen, Büros etc.) und damit eine weitere Detaillierung der Bebauungsbestimmungen vorsieht.

Wie auch in den Magistraten einiger anderer Städte ist auch in Villach eine Planungsvisite, welche vom Gemeinderat ihren Auftrag erhält, eingerichtet und der Baudirektion zugeordnet. In diesem Gremium wird die Projektzuweisung²⁴⁹ an den Architekturbeirat bzw. ansonsten an die beamteten Sachverständigen vorgenommen, indem eine Entscheidung durch Abstimmung herbeigeführt wird. Die vom Bürgermeister angelobten Mitglieder des Beirates treffen ihre Urteile möglichst mit Einstimmigkeit; Beiratsmitglieder müssen sich aus Befangenheitsgründen der Stimme enthalten, wenn sie ein von ihnen selbst verfasstes Projekt (zumeist freiwillig) vorlegen. Auch wenn keine politische Einflussnahme auf die Urteilsbildung des Beratungsgremiums erfolgt, trägt der politische Referent naturgemäß die Verantwortung nach außen hin – die Devise „Baubewilligung statt Bauverhinderung“ steht daher im Vordergrund der Begutachtung. Je klarer der Architekturbeirat seine Empfehlungen und Gutachten formuliert, desto leichter sind diese von der Behörde an die BauwerberInnen weiterzugeben, wobei die begutachteten Plandarstellungen einen integralen Teil der Baubewilligung darstellen. Wettbewerbsprojekte werden dem Beirat nicht mehr vorgelegt; eine Beteiligung der Beiratsmitglieder an den Jurys ist jedoch üblich. Zwar unterstützt die Behörde auch die Durchführung von Wettbewerben, deren Kosten von den Bauherren selbst zu tragen sind, konnte allerdings über das Beiratsgremium bisher nur wenige Verfahren anregen.

3.6.2. Landeshauptstadt Klagenfurt

In der Landeshauptstadt Klagenfurt mit 90.141 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) teilt die zuständige Magistratsabteilung ihre zu bearbeitende Bauvorhaben entsprechend der Größe und Bedeutung in drei Kategorien, welche in weiterer Folge entweder einer/m oder mehreren SachbearbeiterInnen zugewiesen werden. Die bedeutendsten Projekte begutachtet in der Geburtsstadt des Stadtplaners und Architekten Roland Rainer allerdings nicht ein Gestaltungsbeirat, sondern die um drei externe, freischaffende ArchitektInnen erweiterte Ortsbildpflegekommission, deren ständige Mitglieder hier jedoch drei VertreterInnen des

²⁴⁹ Siehe dazu im Anhang: IV.3.6. „Aktenlauf – Bewilligungswerber/Baupolizei“, Stand. Juli 2004.

Hochbau- sowie Stadtplanungsamtes des Magistrates²⁵⁰ bilden. Außer dieser amtsinternen Gremialbegutachtung in regelmäßigen Intervallen wird in Klagenfurt versucht, Architekturqualität vor allem über die Forcierung von Wettbewerben zu erreichen; in diesen Jurys sind jeweils zwei Vertreter des Stadtamtes mit einer Stimme vertreten.

3.6.3. Stadtgemeinde St. Veit

Zwar hat die Bezirkshauptstadt St. Veit an der Glan mit 12.839 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) bisher keinen Gestaltungsbeirat eingesetzt, doch wurden in den letzten Jahren andere Wege der Bewusstseinsbildung für Qualität im Planen und Bauen eingeschlagen, welche auch Städte ähnlicher Größenordnung in Österreich verfolgen könnten. Im Jahr 2004 diskutierte die St. Veiter Stadtverwaltung Vorschläge der Planergruppe „spado architects“ zur Einsetzung eines internen „Architekturgremiums“ sowie des Angebots einer öffentlichen Architekturberatung. Das vorgeschlagene Gremium, welchem Bürgermeister, Bauamtsleiter, ein Vertreter der Bezirkshauptmannschaft sowie zwei freischaffende Architekten angehören und das bei Bedarf um weitere Fachleute erweitert werden sollte, hätte in anlassbezogenen Sitzungen vor allem Projekte mit „fragwürdiger“ Planungsqualität begutachtet. Die jedermann zugängliche Architekturberatung²⁵¹ wurde hingegen angeboten und das Thema der Architekturqualität im Jahr 2005 mittels eines bezirksweiten Bauherrenpreises für innovative und zeitgenössische Architektur abgehandelt. Der „St. Veiter Bauherrenpreis 2005“ wurde in den Kategorien Einfamilien- und Wohnhäuser, Um- und Zubauten sowie Industrie-, Gewerbe- und Handelsbauten (inklusive öffentliche Räume) als jeweils ein Preis und zwei Anerkennungen vergeben²⁵² und fand im Herbst 2007 seine Fortsetzung. Durch diese Aktivitäten wurde jedenfalls die interne und öffentliche Diskussion über qualitätvolle Planung und ihrer vorteilhaften Umsetzung vorangetrieben.

Unter dem Titel „Architekturgespräche St. Veit. Fragen rund ums Bauen – vom Bauplatz bis zum Sofa“ wurden die Architekturberatungen für private BauherrInnen über Drucksorten bzw. in der lokalen Presse beworben und ab November 2004 im Rhythmus von zwei Monaten²⁵³ außerhalb der Amtsstunden (dienstags von 18 bis 20 Uhr) in den Räumlichkeiten des Rathauses angeboten. Für alle BewohnerInnen oder Gewerbetreibenden des Bezirks stehen bei diesen Terminen jeweils MitarbeiterInnen zweier regional ansässiger Architekturbüros sowie der Bauamtsleiter und ein Baupolizist für Auskünfte zur Verfügung; die Kosten dafür werden gänzlich von der Gemeinde getragen. Mit der Absicht, vermeintliche Schranken der Behörde zu öffnen, soll die Behandlung von Anfragen prinzipiell vor dem jeweiligen Bauansuchen erfolgen, um Grundlegendes möglichst früh zu vermitteln. Die externen Architekturfachleute, die zuweilen auch von der Stadtverwaltung selbst bei eigenen Projekten zur Beratung herangezogen werden, wechseln von Termin zu Termin (bisher rund ein Dutzend unterschiedliche PlanerInnen) und ermöglichen so einen Einblick in die Kärntner Architekturszene, zumal auch gleichzeitig im Rathaus kleine Ausstellungen und Präsentationen aktueller Projekten veranstaltet werden.

3.7. Beiräte und Kommissionen in Vorarlberg

Österreichs westlichstes Bundesland Vorarlberg ist in vier politische Bezirke mit insgesamt 96 Gemeinden geteilt, unter denen sich zehn Marktgemeinden sowie die fünf Städte

²⁵⁰ Das Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 regelt im § 11 Abs 6 für die Städte Klagenfurt und Villach, dass an die Stelle der bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung verwendeten Bediensteten die bei der Stadt verwendeten Bediensteten zu treten.

²⁵¹ Siehe unter: <http://www.stveit.carinthia.at/> und Suche Architektur.

²⁵² Siehe unter: <http://www.spado.at/de/dateien/impulse/arch-gespr.html>.

²⁵³ Zwischen Nov. 2005 und März 2006 wurden die Beratungen monatlich angeboten; sie beschränken sich derzeit auf das Winterhalbjahr.

Bregenz, Bludenz, Dornbirn, Feldkirch und Hohenems finden; bis auf letztere bilden diese auch die jeweiligen Bezirkshauptstädte. Die unterschiedlichen Modelle einer externen Planungsbegutachtung in Gestaltungsfragen, die in der vorliegenden Grundlagenarbeit bisher vorgestellt wurden, sind im so genannten „Ländle“ alle anzutreffen, und das in einer äußerst hohen Dichte. Im hinsichtlich Fläche zweitkleinsten und am zweitdichtest besiedelten Bundesland (beides nach Wien) steht vor allem der Beratungs- und Dienstleistungsgedanke im Vordergrund – ob mittels externer EinzelgutachterInnen oder klassischer Gestaltungsbeiräte. Wie in keinem anderen Bundesland leisten sich auch kleinste Gemeinden mit wenigen tausend EinwohnerInnen zumindest eine/n auswärtige/n Architektexperten/in, der/die sowohl BürgermeisterIn als erste Bauinstanz, den Bau- oder Planungsausschuss aber genauso BauherrInnen und ihre PlanerInnen berät. Mittlerweile beschäftigt jede vierte Gemeinde in Vorarlberg eine externe Planungsbegutachtung; zusammen genommen stellen sie somit etwa die Hälfte aller in Österreich eingesetzten Gestaltungsbeiräte²⁵⁴ und trugen in den vergangenen zwei Jahrzehnten sicherlich zur international beachteten Qualität der Vorarlberger Baukunst bei.

Dabei finden sich in den Vorarlberger Bau- oder Raumplanungsgesetzen keine Hinweise oder Verankerungen externe Sachverständigenbeiräte betreffend. Die Bauämter kommen durch die Verordnungsmöglichkeit²⁵⁵ der so genannten „Baugrundlagenbestimmungen“, welche neben der Bebauungsdichte und Geschoszahl auch umfangreiche Angaben zur Baugestaltung enthalten können, jedoch schon sehr früh in Kontakt mit den BauwerberInnen und sind daher in der Lage, im Vorfeld der Projekte gemeinsam mit einem Gestaltungsbeirat die jeweilige Abstimmung der Planungsvorhaben auf die städtebauliche oder landschaftliche Situation zu erzielen. Dieser Flexibilität wird gegenüber den oftmals starren Bestimmungen von Bebauungsplänen der Vorzug gegeben; zudem unterstützt sie auch die Ermöglichung neuer Bauweisen- und -formen. Denn das Vorarlberger Baugesetz aus dem Jahr 2001 formuliert zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, dass „Bauwerke und sonstige Anlagen so angeordnet und hinsichtlich Größe, Form, Farbe und Baustoffen so gestaltet sein müssen, dass sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder auf andere Art der Umgebung gerecht werden“²⁵⁶, während entsprechende Vorschriften anderer Ländergesetze die negative Formulierung der „nicht störenden Wirkung“ wählen.

Mit wenigen Ausnahmen bestehen für die unterschiedlichen Beiratsmodelle in Vorarlberg auch keine Geschäftsordnungen, Richtlinien oder ähnliche Formalitäten; einzig die Bestellung von BeraterInnen, welche weder ortsansässig noch am lokalen Baugeschehen beteiligt sind, wird allorts als „ungeschriebenes Gesetz“ gehandhabt. Dadurch wird ein unabhängiges Sachverständigenorgan garantiert, das möglichst transparent den Auftrag zu erfüllen hat, schlechte Planungen und örtliche Fehlentwicklungen zu verhindern und bessere Planungen zu fördern. Während die Mitgliedschaft in Gestaltungsbeiräten anderer Bundesländer zumeist auf die Dauer von einigen Jahren beschränkt wird, sehen die Gemeindeverwaltungen in Vorarlberg den Vorteil eines über die Jahre personell meist unveränderten Einsatzes von Beiräten und BeraterInnen darin, dass dadurch eine langfristige Qualitätskontrolle des Planungsgeschehens im Gemeindegebiet ermöglicht wird. BürgermeisterInnen und GemeindevertreterInnen dienen die abgegebenen Stellungnahmen mit zumeist reinem Empfehlungscharakter dazu, sich auf eine ausschließlich fachliche Auseinandersetzung mit den geplanten Bauvorhaben berufen und ihre politische oder auch persönliche Befangenheit abschwächen zu können. Ob sie nun den Empfehlungen folgen

²⁵⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.1.1 „Tabelle der Gestaltungsbeiräte in Österreich“.

²⁵⁵ Bevor ein Bauantrag für Bauvorhaben eingebracht wird, kann bei der Behörde der Antrag auf Bestimmung der Baugrundlagen gestellt werden. Vgl. Vorarlberger Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001, 2. Abschnitt (Bebauungsvorschriften), § 3.

²⁵⁶ Siehe dazu im Anhang: IV.2.20. „Baugesetz“, LGBl. Nr. 52/2001, § 17 Abs 1 (Schutz des Orts- und Landschaftsbildes).

oder nicht – bei kritischen Projekten ist nicht immer mit einer politischen Unterstützung zu rechnen –, jedenfalls haben die politischen Gremien in den Vorarlberger Gemeinden erkannt, dass diese Unterstützung sie in ihren täglichen Entscheidungsprozessen entlastet.

Schon 1985 – etwa eineinhalb Jahre nach der Gründung des Gestaltungsbeirates der Stadt Salzburg – setzte der Bürgermeister der Vorarlberger Marktgemeinde Lustenau einen ersten, unabhängigen Fachbeirat für Architektur ein, dem schon bald Gestaltungsbeiräte in mehreren, auch kleineren Gemeinden folgten. Unterstützt wurde eine zeitgemäße Baukultur in den frühen 80er-Jahren auch durch die laufenden Beratungen und dem Neuen Bauen „förderlichen“ Gutachten der Architekten der Landesraumordnung²⁵⁷, die als übergeordnete Instanz den Gemeinden das Bewusstsein für Architekturqualität und Wettbewerbswesen näher brachten. Die damals gebauten Beispiele neuer Architektur leisteten ebenso Öffentlichkeitsarbeit für energiebewusstes Bauen wie heute das „Energieinstitut Vorarlberg“, das seit 1990 über seine lokalen Zweigstellen Beratungen und Förderungsaktionen des Landes anbietet. Die größte Dichte an energieeffizienten Gebäuden in Österreich ist aber ebenso Ergebnis der Vorarlberger Wohnbauförderung, welche z.B. gemeinnützigen Wohnbaugesellschaften bei der Förderung von Neubauvorhaben eine „Passivhausqualität“ verbindlich vorschreibt sowie auch eine „Quartiersbetrachtung“ des Wohnumfeldes fordert. Über die öffentlichen Beratungsstellen hinaus bietet das im Jahr 1997 gegründete „Vorarlberger Architektur Institut“ zahlreiche Vermittlungsangebote; zum vorliegenden Thema etwa die im Oktober 2005 in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsakademie Vorarlberg an politische Entscheidungsträger, MitarbeiterInnen von Planungs- und Baubehörden sowie an Mitglieder von Gestaltungsbeiräten gerichtete Weiterbildungsveranstaltung „Gestaltung in Gemeinden“.

3.7.1. Landeshauptstadt Bregenz

Die Landeshauptstadt Bregenz mit 26.752 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) kann hinsichtlich der Befassung externer Fachgremien in Gestaltungsfragen auf eine wechselvolle Geschichte verweisen, waren doch schon in den 70er-Jahren Planungsfachleute aus der Schweiz²⁵⁸ in städtebaulichen Fragen beratend und planend hier tätig. Seit Beginn der 80er-Jahre brachte ein „Beratungsgremium in städtebaulichen Fragen“ externen Input bis schließlich im Jahr 1988 ein – auch so genannter – Gestaltungsbeirat gegründet wurde, dem die Architekten DI Adolf Krischanitz (Wien), Prof. DI Franz Riepl (Graz/München) und Prof. Michael Alder (Basel) angehörten. Allerdings musste dieses Gremium nach wenigen Jahren anlässlich des politischen Regierungswechsels (1991) wieder abdanken, während die Tradition des Einsatzes einer Vielzahl von projektbezogenen Arbeitsgruppen fortgesetzt und eine Forcierung des Wettbewerbswesens in Angriff genommen wurde. Zuletzt erledigten in Vorarlbergs drittgrößte Gemeinde drei beamtete ArchitektInnen sowie ein Architekt als Stadtbaumeister die gestalterische Planungsbegutachtung, welche die Behörde auch ohne einen externen Beirat als ausreichend fachlich qualifiziert erachtete. Dennoch löste auf politischer Seite das Thema Gestaltungsbeirat im Zuge von Planungsvorhaben zahlungskräftiger BauherrInnen an sensiblen Standorten, etwa dem Pfänderhang, immer wieder Diskussionen aus.

Als sich in den letzten Jahren rund zwei Dutzend ArchitektInnen aus mehreren Generationen für die Etablierung eines Planungsbeirates in der Landeshauptstadt Bregenz einsetzten, ließen sich VertreterInnen aus Politik und Verwaltung auf einen solchen Gedankenaustausch

²⁵⁷ Vgl. dazu die Publikation „Konstruktive Provokation – Neues Bauen in Vorarlberg“, Hrsg. Vorarlberger Architekturinstitut, Salzburg 2003, S. 16; Otto Kapfinger erwähnt hier namentlich die Beamten der Vorarlberger Raumplanung, Helmut Feurstein, Georg Bohle, Gert Dünser und Günter Schwarz.

²⁵⁸ Z.B. die 1965 für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Fachleuten aus Architektur, Planung, Landschaft, Verkehr, Ökonomie und Recht gegründete Firma „Metron“.

ein und in mehreren Gesprächsrunden²⁵⁹ von der Notwendigkeit eines solchen Gremiums überzeugen – allerdings sollte dieses nicht unter dem Titel „Gestaltungsbeirat“ firmieren. Auch sah das Arbeitsübereinkommen zwischen der „Bregenzer Volkspartei“ und den „Grünen Bregenz“ nach den Gemeindevertretungs- und Bürgermeisterwahlen im April 2005 die ehest mögliche Einsetzung eines Planungs- und Gestaltungsbeirates vor. Intern erreichten Vizebürgermeister Dr. Gernot Kiermayr und Baustadtrat Mag. Roland Frühstück mit der Abteilung Planung und Bau eine Einigung über die wesentlichen Eckpunkte und Rahmenbedingungen dieses neuen Gremiums und so fiel am 10. Januar 2006 im Bregenzer Stadtrat der notwendige politische Beschluss für die Einsetzung eines (dennoch so genannten) Gestaltungsbeirates, welcher von Bürgermeister DI Markus Linhart am 26. Januar 2006 zum ersten Mal einberufen wurde.

Als Hauptaufgabe trug die Politik dem neuen Gestaltungsbeirat die Begutachtung von Raumplanungs-, Städtebau- und Hochbauprojekten, die eine Relevanz für das Stadtbild besitzen, auf. Darüber hinaus sollte durch die Befassung des Beirates auch die künftige Gestaltung des öffentlichen Raumes „qualitativ optimiert“ sowie die Diskussion über Stadtgestaltung und -entwicklung gefördert und auf eine breitere Basis gestellt werden. Außer der Sicherung der Qualität des Stadtbildes und der Architektur sollte das Gremium auch der Beratung von Politik und Verwaltung bei künftigen Projekten durch „engagierte und unabhängige Empfehlungen“ dienen, welche an die Fachausschüsse – den Ausschuss für Bauangelegenheiten und den Ausschuss für Stadtplanung und Verkehr – sowie den Stadtrat und den Bürgermeister zu richten sind²⁶⁰. Diese Funktionen des Beirates haben jedenfalls nur beratenden und empfehlenden Charakter, denn bisher wurde eine Verbindlichkeit der Beiratsmeinung weder durch eine entsprechende Verordnung noch den Erlass von Statuten bzw. Richtlinien geschaffen; allerdings werden in Aktenvermerken laufend die Modalitäten der Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat festgehalten.

In der Landeshauptstadt Bregenz bestehen lediglich für drei Bereiche der Innenstadt Bebauungspläne; alle damit nicht erfasste Standorte von Bauvorhaben (vom Carport bis zur Großanlage) lösen das eingangs erwähnte Ermittlungsverfahren zur Bestimmungen der Baugrundlagen aus. Die Bauakte gehen von der Baubehörde nach der Größenzuordnung des Projektes zu einer der technischen Abteilungen; parallel zur technischen Begutachtung wird eine gestalterische Beurteilung vorgenommen, welche in Abhängigkeit des Vorliegens von Einwänden in Form einer Stellungnahme oder einem Gutachten abgegeben wird. Erreicht danach der Akt wieder die Baubehörde, besprechen die FachbeamtInnen (wichtige) Projekte vor den Bauverhandlungen mit Bauamtsleiter und Bürgermeister. Für die Zuteilung von Projekten zur Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat können sowohl Bürgermeister und ressortzuständige Stadträte als auch Beiratsmitglieder sowie die BauwerberInnen selbst Vorschläge erstatten. Im letzteren Fall können somit die BauherrInnen bei einer ablehnenden Beurteilung ihrer Planungen durch die Behörde den Beirat auch als eine Art „Rekursinstanz“ anrufen. Die Geschäftsstelle des Bregenzer Beirates wurde in der Abteilung Planung und Bau, Dienststelle Hochbau eingerichtet.

Dem „Gestaltungsbeirat für Architektur und Stadtgestaltung“ der Landeshauptstadt Bregenz gehören seit Januar 2006 als Mitglieder die München Architekten DI Andreas Hild und DI Florian Nagler, der ehemalige Stadtarchitekt der Stadt Zug, der Schweizer Heinz Schöttli (Schaffhausen) sowie als einziger Vorarlberger, aber nicht in Bregenz ansässige Architekt DI Erich G. Steinmayr (Feldkirch) an. Aus den ursprünglich geplanten drei bis vier Sitzungen pro Jahr wurden in den ersten zwölf Monaten sogar sechs Zusammenkünfte, in denen

²⁵⁹ Zuletzt trafen sich Bürgermeister und Vertreter der Stadt mit namhaften Architekten am 17. Jan. 2005 im Bregenzer Rathaus sowie am 21. Nov. 2005 im Kunsthaus Bregenz in größeren Runden zu Gesprächen.

²⁶⁰ Vgl. dazu die auf der Homepage der Stadt Bregenz veröffentlichten „News“ vom 18. Jan. 2005, 18. u. 22. Nov. 2005, 11. Jan. 2006 und 9. Jan. 2007 sowie den Link <http://www.bregenz.at/index.php?id=1280>.

immerhin 23 Projekte – manche davon mehrmals – begutachtet wurden. Da bei den Beratungen des Gremiums (im Sinne eines Kollegialorgans) die Anwesenheit von zumindest drei Mitgliedern vorgesehen ist und sich aus diesem Grund oft Terminverschiebungen ergaben, beschloss der Stadtrat am 9. Januar 2007, ein weiteres Mitglied in das vierköpfige Gremium aufzunehmen. Hinzu kam der Schweizer Architekt Werner Binotto (St. Gallen), der im September 2006 zum Kantonsbaumeister und Leiter des Hochbauamtes von St. Gallen bestellt wurde.

Die Sitzungen des Bregenzer Beirates sind nicht öffentlich, jedoch sind außer Bürgermeister und zuständigen Stadträten auch Mitglieder der Ausschüsse für Bauangelegenheiten sowie für Stadtplanung und Verkehr geladen. Liegen in den Sitzungen neue Planungsvorhaben vor, werden Lokalausweise in Anwesenheit der BauwerberInnen und ihrer PlanerInnen auf die Tagesordnung gesetzt; auch fanden Begehungen von städtischen (Straßen-)Räumen mit politischen VertreterInnen und dem Beirat statt. In den Sitzungen stellen üblicherweise die AntragstellerInnen bzw. die EntwurfsverfasserInnen selbst ihre Projekte vor, während die anschließende, interne Beratung des Gremiums in ihrer Abwesenheit erfolgt. Das Ergebnis der Begutachtung, die empfehlende Stellungnahme, wird im Anschluss niedergeschrieben, dem Bürgermeister (als erste Bauinstanz), dem Stadtrat sowie den politischen Ausschüssen zugestellt und erst danach den BauwerberInnen mitgeteilt. Diese Vorgehensweise erscheint im Vergleich zu anderen Stadtverwaltungen mit externen Beiräten etwas ungewöhnlich, mag jedoch der Konsensfindung zwischen den politisch zuständigen VertreterInnen (unterschiedlicher Couleurs) förderlich sein. Ob die intensive Beschäftigung der Politik mit Fachfragen der von Bürgermeister Linhart beabsichtigten Verbesserung²⁶¹ sowohl der Projekt- als auch der Verfahrensqualität dienlich ist, wird die Zukunft weisen.

3.7.2. Stadtgemeinde Feldkirch

Der seit 1992 in der Stadtgemeinde Feldkirch mit 28.607 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) tätige „Fachbeirat für architektonische und städtebauliche Fragen“ entspricht wohl am ehesten dem klassischen Modell des Gestaltungsbeirates der Stadt Salzburg, obwohl sich eher die Aufbruchstimmung zu Zeiten Voggenhubers von dort übertragen hat, als dass dieses Vorbild samt seiner Modalitäten übernommen worden wäre. In Feldkirch bestand in den Jahren zuvor – in der „baukulturell für viele noch als ‚hart‘ erinnerlichen Ära“ unter Stadtbaumeister Architekt Helmfried Thurnher²⁶² – noch ein anderes Gremium aus rund 25 ortsansässigen ArchitektInnen und PlanerInnen, welches dem Hochbauausschuss der Stadt zwar beratend zur Seite stand, jedoch keine schriftlichen Stellungnahmen abgab, die für die Baubehörde verbindlich gewesen wären. In dem ehrenamtlichen „Stadtbildpflegeausschuss“ löste die Diskussion über wichtige Planungsvorhaben allerdings mehr gegenseitige Kritik an den beteiligten Personen als an den Projekten selbst aus, wodurch eine Verbesserung der Planungsqualität eher blockiert als forciert wurden. Als 1991 mit Mag. Wilfried Berchtold ein neuer – und auch heute noch amtierender – Bürgermeister gewählt und im Jahr darauf der Stadtbaumeister in den Ruhestand versetzt wurde, war der Weg für einen Gestaltungsbeirat geebnet, in welchen aufgrund der Erfahrung mit dem zuvor aufgelösten Gremium ausschließlich externe Fachleute ohne jede lokale Befangenheit bestellt wurden.

Den „Fachbeirat für architektonische und städtebauliche Fragen der Stadt Feldkirch“, der zum ersten Mal am 6. August 1992 tagte, bildeten in den Anfangsjahren fünf auswärtige, nicht in Vorarlberg niedergelassene Experten aus der Schweiz, Deutschland und Österreich. Zwischenzeitlich begutachteten vier, heute drei Fachleute, darunter in der Regel zumindest ein Mitglied aus dem Ausland; ihre Bestellung durch den Stadtrat unterliegt zwar keiner

²⁶¹ Vgl. dazu die auf der Homepage der Stadt Bregenz veröffentlichten „News“ vom 18. Jan. 2005.

²⁶² Vgl. dazu die Publikation „Sichtung 1. Bilanz zur Qualifikation von Planen und Bauen in Feldkirch 1997-99. Eigenverlag der Stadt Feldkirch 2000“, S. 7.

Mindest- oder Höchstdauer der Mitgliedschaft, durchschnittlich gehörten die ExpertInnen dem Gremium zwischen drei und fünf Jahren, in Ausnahmefällen auch länger an. Der Fachbeirat erneuert sich schrittweise, wobei die Kontinuität in der Begutachtung durch den „Überhang“ einzelner Mitglieder sichergestellt wird. In den ersten Feldkircher Fachbeirat wurde der Schweizer Architekt ETH Marcel Meili (Zürich) als Vorsitzender, die Wiener Architekten DI Rudolf Prohazka und DI Ernst Beneder sowie aus Innsbruck die Architekten Mag.arch. Hanno Schlögl und Mag.arch. Andreas Egger berufen. Ein erster Wechsel vollzog sich in den Jahren 1995 und 1996; die neuen ArchitektInnen Mag.arch. Margarethe Heubacher-Sentobe (Schwaz) und DI Mag.arch. Max Rieder (Salzburg) blieben bis zum Jahr 1999, die anderen – Architektin Mag.arch. Marta Schrieck (Wien), Prof. Architekt SIA Carl Fingerhuth (Basel/Zürich) als Vorsitzender und DI Walter M. Chramosta (Wien) – gehörten dem Gremium noch bis in die Jahre 2002, 2003 bzw. 2005 an. Seit dem Jahr 2002 ergänzen die Architekten Prof. DI Andreas Meck (München) als Vorsitzender, Dipl.Arch. BSA/SIA Marcel Ferrier (St. Gallen) und seit dem Jahr 2005 die Salzburger Architektin DI Ursula Spannberger das Gremium.

Die Statuten des Fachbeirates von Feldkirch²⁶³ aus dem Jahr 2000, welche unlängst leicht modifiziert und am 2. Oktober 2006 vom Stadtrat beschlossen wurden, übernahmen in der Folge die Städte Waidhofen an der Ybbs und Krems zu großen Teilen. Zum Unterschied von vergleichbaren Geschäftsordnungen anderer Beiräte hat der Fachbeirat in seinem Statut an erster Stelle sein Qualitätsbekenntnis festgeschrieben: „Zielsetzung des Fachbeirates ist die Unterstützung der Behörde (des Bürgermeisters) in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Feldkirch zu heben und zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen“. Zu den vier Hauptaufgaben des Gremiums zählen die Stellungnahme zu Projekten „von öffentlichem Interesse“ auf Vorlage des Bauamtes, die Beratung der Behörde in diesbezüglichen Bewilligungsverfahren, die Beratung in der Formulierung architektonischer und städtebaulicher Kriterien der Stadtentwicklung sowie die Unterstützung der Behörde in der Kommunikation dieser Kriterien mit den BürgerInnen und Medien. Die Vorlage eines Projektes kann auch auf Veranlassung der BauwerberInnen erfolgen; die Präsentation ihrer Projekte durch die VerfasserInnen ist nur vorgesehen, wenn eine erhebliche Überschreitung der Baugrundlagen²⁶⁴, ein schwerwiegender Eingriff in das städtebauliche Gefüge, eine ortsuntypische Nutzung oder eine einschneidende architektonische Kontrastierung der Umgebung gegeben ist.

Für die Beiratsvorlage ist der Standort des Planungsvorhabens nicht ausschlaggebend, zumal das heutige Feldkirch aufgrund der im Jahr 1925 erfolgten Eingemeindung von sechs Ortschaften ein heterogenes Stadtgefüge mit unterschiedlichen Ansprüchen an die Planungen bildet. Jährlich wird der Gestaltungsbeirat auch in einige (wenige) Bauvorhaben in der zwischen vier Hügeln eingebetteten, mittelalterlichen Altstadt²⁶⁵ eingebunden, die über ein eigenes Verfahren mit dem Denkmalamt abgeführt werden. Außer der Begutachtung von Planvorlagen werden – wie auch in den Statuten vorgesehen – ein bis zwei Mitglieder des Beirates in Wettbewerbsjurs entsandt, wobei jedenfalls vermieden wird, dass diese dort eine Mehrheit stellen. Die Jurytätigkeit hat vor allem in den letzten Jahren an Umfang zugenommen und betrifft sowohl Wettbewerbe der öffentlichen Hand als auch privater BauherrInnen. Letzteren wird nach Möglichkeit der Anreiz bzw. als Ausgleich nach Ablehnung eines vorgelegten Projektes angeboten, im Rahmen der Ausschreibung eines Wettbewerbs (auf eigene Kosten) die Baugrundlagen zur Disposition freizugeben, um mit

²⁶³ Siehe dazu im Anhang: IV.4.23. „Statuten des Fachbeirates für architektonische und städtebauliche Fragen“ (Fassung 2006).

²⁶⁴ Die Baugrundlagen werden u.a. definiert durch die Baunutzungszahl (BNZ), welche das Verhältnis der zulässigen Gesamtgeschossfläche zur Nettogrundfläche angibt, oder die Höchstgeschosßzahl (HGZ), die Zahl der höchstens zulässigen Geschosse.

²⁶⁵ Die Altstadt von Feldkirch wurde 1995 unter Denkmalschutz gestellt; ein eigenes Altstadterhaltungsgesetz besteht jedoch nicht.

einem besseren Architekturprojekt eventuell eine größere wirtschaftliche Ausnutzung zu erzielen. Dabei können Investoren und BauherrInnen durch eine Wettbewerbsausschreibung die Verfahrensdauer bis zu einer Realisierung des Bauvorhabens im Vergleich zu allenfalls mehrmals erforderlichen Beiratsvorlagen verkürzen.

An den im Zweimonatsrhythmus stattfindenden, nicht öffentlichen Sitzungen nehmen (alle) drei Mitglieder des Fachbeirates teil; BauwerberInnen und PlanerInnen werden nur in oben genannten Ausnahmefällen zur Präsentation eingeladen. Wenn die Pläne und Darstellungen der Projektsabgabe, welche mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu erfolgen hat, nicht für sich sprechen können, es zu Ablehnungen oder Wiedervorlagen kommt, wird jedoch eine Erläuterung durch die Planenden zugelassen. Erfordert es der Projektfortschritt unbedingt, werden auf Kosten der BauherrInnen Zwischenbegutachtungen abgehalten (etwa fünf bis sieben Termine im Jahr). Noch am Sitzungstag des Gremiums stellen die Beiratsmitglieder ihre behandelten Projekte dem Planungsausschuss vor, der die Empfehlungen (in bisher fast allen Fällen) auch politisch absegnet. Ob dabei die statutengemäß erforderliche fachliche Begründung durch den Ausschuss bei Ablehnung einer Beiratsempfehlung als abschreckend wirkt, sei hier nicht weiter hinterfragt. Dem Fachbeirat werden von der Stadtplanung bis zu 10% der jährlich rund 350 Bauakte vorgelegt²⁶⁶. Eine Statistik liegt für den Zeitraum August 1992 bis Dezember 2004 vor: in 66 Sitzungen beurteilte das Gremium 304 Bauvorhaben (was einem Jahresdurchschnitt von 24 Projekten entspricht), von denen 162 fertig gestellt wurden. Der Beirat erstellte 127 positive Stellungnahmen, 125 Stellungnahmen mit Auflagen und erteilte 225 negative Stellungnahmen; somit wurde jedes Projekt durchschnittlich eineinhalbmals vorgelegt und beurteilt.

Da eine eigene gesetzliche Verankerung des Fachbeirates von Feldkirch nicht besteht, wurde in den ersten Jahren von Investoren versucht, seine Legitimation mit diesem Argument in Frage zu stellen. Als diese Versuche scheiterten, stellte sich alsbald eine allgemeine Akzeptanz der gremialen Stellungnahmen ein, denen man unter Berufung auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz hinsichtlich der Beiziehung von Amtssachverständigen einen Gutachtenstatus zuerkennt. Nach rund eineinhalb Jahrzehnten freut sich heute die Politik nicht nur über den Erfolg der Konfliktentschärfung im Zuge der Planungsbegutachtung, sondern auch über das rege Interesse vor allem aus deutschen Städten an dem Feldkircher Beiratsmodell, welches so über Vorarlberg hinaus eine gewisse Vorbildwirkung entfalten konnte. Ebenso zur statuarisch geforderten Vermittlung der Anliegen der öffentlichen Baukulturförderung trug die Stadt Feldkirch mit der Abhaltung von Architekturgesprächen²⁶⁷ und der Herausgabe der Publikation mit dem Titel „Sichtung 1“ im Jahr 2000, die der Dokumentation der Beiratstätigkeit und der wichtigsten Projekten diene und eine Fortsetzung nach weiteren acht Jahren finden wird.

3.7.3. Stadtgemeinde Dornbirn

In der Stadtgemeinde Dornbirn, mit 42.301 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) Vorarlbergs größte Kommune, setzte sich schon Ende der 70er-Jahre das „Komitee für Ortsbild- und Landschaftspflege“ nicht nur für die Erhaltung alter Bausubstanz ein, sondern auch für die Förderung „sensibler, rücksichtsvoller und im Maßstab stimmender neuer Formen der Architektur“²⁶⁸. Zeitgleich mit der Stadt Feldkirch (etwa ab dem Jahr 1992) begann auch die Stadt Dornbirn einen aus externen Fachleuten zusammengesetzten „Stadtplanungsbeirat“ zu

²⁶⁶ Der Anteil der vom Fachbeirat behandelten Projekte/Jahr an den erteilten Baubewilligungen/Jahr beträgt ca. 7%. Gemessen an den fertig gestellten Bauvorhaben beträgt dieser Anteil jedoch ca. 13%.

²⁶⁷ „Feldkircher Architekturgespräche“ fanden z.B. am 17. Februar 1997 in der Sparkasse Feldkirch und am 27. März 2006 im Montafonhaus statt.

²⁶⁸ Reinhold Luger: Flugblatt des Komitees für Ortsbild- und Landschaftspflege, Dornbirn 1980.

befassen, um zu größeren und komplexen Bauvorhaben unabhängige Stellungnahmen zu erhalten. Dieses Gremium bilden seit Anfang an die drei Architekten DI Erich G. Steinmayr (Feldkirch/Wien), Arch. DI Helmut Kuëss (Bregenz) und DI Günter Schwarz (Bregenz), ein Mitarbeiter der Landesstelle für Raumordnung und Baurecht, der seine Tätigkeit in diesem Gremium jedoch als Privatperson ausübt. Die Stadtplanungsabteilung der Stadt Dornbirn entscheidet, ob Planungsvorhaben dem Beirat oder dem politischen Planungsausschuss bzw. beiden Gremien vorgelegt werden, wofür keine genormten Kriterien festgelegt wurden, sondern Größe, Schwierigkeit oder besonders sensible Standorte der Projekte ausschlaggebend sind. Darüber hinaus bedient sich die Stadt Dornbirn verstärkt auch der Herausgabe umfangreicher Baugrundlagenbestimmungen bzw. der Erstellung von Bebauungsplänen (vor allem für Rand- oder Berggebiete) durch externe PlanerInnen, die jedoch nicht mehr dem Stadtplanungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt werden.

3.7.4. Stadtgemeinde Bludenz

Die Stadtgemeinde Bludenz, mit 13.701 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) Vorarlbergs kleinste Bezirkshauptstadt, setzte ursprünglich schon im Jahr 1988 einen „Fachbeirat“ ein, dem drei externe Architekten angehörten. Während in den ersten Jahren noch eine große Auswahl an Projekten vom Beirat in monatlichen Sitzungen begutachtet worden waren, nahm die Zahl der Planungsvorlagen zwischenzeitlich ab; letztendlich auch um die Kosten der externen Beratung in Grenzen zu halten. Seit Mitte des Jahres 2000 gehören dem Bludener Fachbeirat zwei externe Fachleute als Mitglieder, ein freier Experte als Ersatzmitglied sowie als Vorsitzender der Stadtrat für Bauwesen (Referent für Hochbau) und der Leiter der Stadtplanungsabteilung an. Fallweise nimmt auch der Bürgermeister an den Sitzungen des Gremiums teil, welches eine reine Architekturbegutachtung vornimmt, da sich mit städteplanerischen Konzepten der politisch besetzte Stadtplanungsausschuss auseinandersetzt und die laufenden Baugrundlagenbestimmung von der Abteilung für Stadtplanung (ohne Beteiligung des Beirates) erledigt wird. Zwar setzt sich der Fachbeirat von Bludenz – ein in Österreich sehr seltenes Modell – aus Vertretern der Politik, Verwaltung und freien Fachleuten zusammen, zur Beschlussfassung wird jedoch zumeist der Meinung der unabhängigen Experten gegenüber jener der übrigen Mitglieder (im Dienste der Stadt) der Vorzug gegeben.

Als erste Mitglieder wurden im Jahr 1988 die Architekten DI Karl Sillaber (Bregenz), Mag.arch. Gunter Wratzfeld (Bregenz) und DI Erich G. Steinmayr (Feldkirch/Wien), den zwei Jahre später der Architekt Univ.Prof. DI Hermann Kaufmann (Schwarzach) ablöste, berufen. In den 90er-Jahren wechselten sich vor allem Vorarlberger, aber nicht in Bludenz ansässige Architekten als Mitglieder des Fachbeirates ab, während die (neue) Besetzung seit der Sitzung im Juni 2000 personell nicht mehr verändert wurde, um eine Kontinuität in der Beurteilung durch die Kenntnis des lokalen Baugeschehens der langjährigen Mitglieder zu erreichen. Als Mitglieder berufen wurden die Architekten DI Elmar Nägele (Dornbirn) und DI Helmut Kuëss (Bregenz), als Ersatzmitglied DI Ernst Waibel (Dornbirn), für die folgende politische Periode als Vorsitzender Baustadtrat DI Dr.techn. Bernd Angerer, im Zivilberuf Architekt, sowie als Protokollführer DI Lorenz Schmidt, Leiter der Abteilung Stadtplanung. Letzterem obliegt auch die Entscheidung, ob ein Projekt dem Beirat vorgelegt werden soll, wobei diese gestalterische Begutachtung für Einfamilienhäuser, Großbauvorhaben oder historische Innenstadtobjekte gleichermaßen in Frage kommt, sobald sie eine „kritische“ Komponente aufweisen. Werden Wettbewerbe angeregt und durchgeführt, können Mitglieder des Fachbeirates in die Jury geladen werden, wenn es ihr Wunsch ist und auch keine Befangenheitsgründe vorliegen.

Der nicht beschlossene Entwurf für „Statuten des Fachbeirates der Stadt Bludenz“²⁶⁹ lehnt sich an jene des Beirates der Stadt Feldkirch an, ist jedoch um Beurteilungskriterien für den Fachbeirat ergänzt: Zu diesen zählen „ökonomischer Umgang mit dem Bauland, Raumbildungen und Außenräume, Erschließung von Grundstücken, Einbindung in das natürliche Gelände, Proportionen sowie Volumen und Maßstäblichkeit der Baukörper, Materialwahl und formale Gestaltung“. Heute werden in unregelmäßigen Abständen etwa alle zwei Monate Sitzungen einberufen, wenn eine entsprechend Anzahl von Projekten vorliegt. In den Beratungen, die möglichst vor der Einreichung erfolgen sollen und zuweilen auch vor Ort geführt werden, können BauherrInnen und PlanerInnen ihre Projekte selbst mit entsprechenden Präsentationsmittel erläutern. Immer öfter wird der Fachbeirat für private BauwerberInnen zu einem akzeptierten „Projektbegleiter“, auch wenn manchmal für einen positiven Planungsfortschritt zwei bis drei Überarbeitungen bzw. Wiedervorlagen erforderlich sind. In der Öffentlichkeit wurde der Bludener Fachbeirat zwar bekannt und seine Mitglieder der Presse vorgestellt, über die Planungsbegutachtung oder Projektergebnisse wurde aber bisher weder in einer Dokumentation noch einer Ausstellung berichtet; auch wird kaum eine öffentliche, politische oder verwaltungsinterne Diskussion über die Instanz Fachbeirat geführt.

3.7.5. Stadtgemeinde Hohenems

In Vorarlbergs jüngster Stadtgemeinde Hohenems, mit 13.891 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) von vergleichbarer Größe wie Bludenz und fünfter Gemeinde mit Stadtrecht, fand am 13. April 1999 die erste Sitzung eines Gestaltungsbeirates statt, in den drei externe Fachleute aus den Bereichen Architektur und Stadtplanung berufen wurde, die weder einen Geschäftssitz in Hohenems noch Planungen in dieser Gemeinde ausführen. Auf Beschluss der Stadtvertretung Hohenems soll der Gestaltungsbeirat „zur fachlichen Beratung der Abteilung Stadtplanung und des Bürgermeisters als Baubehörde erster Instanz in ortsbildlichen und städtebaulichen Belangen“²⁷⁰ dienen. Der Beirat wird einberufen, wenn eine besondere Begutachtung im Sinne des §17 des Vorarlberger Baugesetzes zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sinnvoll erscheint, die Qualität der vorliegenden Planung aus Sicht der Stadtplanung oder Baubehörde ungenügend ist, oder der Bürgermeister lediglich eine zusätzliche Meinung einholen möchte. Ebenso bespricht die Stadtplanung mit dem Gestaltungsbeirat Bebauungsplanentwürfe, welche in den letzten Jahren wieder verstärkt eingesetzt werden, oder befasst diesen mit zumeist öffentlich (und selten privat) ausgelobten Wettbewerben.

Darüber hinaus wird in Hohenems auf die Erstellung von Statuten für den Gestaltungsbeirat oder den regelmäßigen Wechsel seiner Mitglieder bewusst verzichtet. Bisher wurde von den im Jahr 1999 berufenen Fachleuten – der Schweizer Architekt BSA/SIA Jörg Quarella (St. Gallen) sowie die beiden Vorarlberger Architekten Mag.arch. Heinz Peter Jehly (Bludenz) und DI Helmut Kuëss (Bregenz) – erst letzterer nach drei Jahren von Architekt DI Bernhard Bügelmayer (Dornbirn) abgelöst. In Abhängigkeit aktueller Planungsvorhaben wird daher ohne einen festgelegten Terminplan durchschnittlich alle drei Monate eine Beiratssitzung einberufen, wobei auch längere Abstände zwischen den Beiratstreffen vorkommen können. Erfordern es die Projekte, lässt die Hohenemser Stadtplanung den Beiratsmitgliedern vor den Sitzungen Projektunterlagen zukommen und organisiert vor den Beratungen zumeist auch Lokalausweise. In den Sitzungen stellt das jeweilige Projekt der/die planende ArchitektIn oder der Leiter der Stadtplanung vor, der auch über die Aussagen des Beirates ein Protokoll verfasst, das dieser anschließend gegenliest; ein der Form nach „echtes“ Gutachten sei nach Aussage der Behörde bisher noch nicht erforderlich gewesen.

²⁶⁹ Siehe dazu im Anhang: IV.4.24. „Statuten des Fachbeirates der Stadt Bludenz – Entwurf“.

²⁷⁰ Vgl. das „Amts- und Anzeigenblatt der Gemeinden Hohenems, Götzis, Altach, Koblach und Mäder“, 116. Jg., Nr. 3, 17. Jan. 2004, S. 15.

3.7.6. Marktgemeinde Lauterach

In der im Jahre 1985 zum Markt erhobenen Gemeinde Lauterach mit 8.678 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) stellte die grüne Oppositionspartei „Offene Lauteracher Liste“ Ende des Jahres 1990 an die Gemeindevertretung den Antrag, einen Gestaltungsbeirat zu installieren, der „die diversen Gemeindegremien bei architektonischen und raumplanerischen Aspekten des Bauens zu beraten und zu informieren“²⁷¹ hätte. Schon am 7. März 1991 trafen sich drei freischaffende, auswärtige Architekten zur ersten Sitzung des Gestaltungsbeirates von Lauterach, welcher heute nach eineinhalb Jahrzehnten eine äußerst erfolgreiche Bilanz vorweisen kann. Denn hier legt das Bauamt – für eine Gemeinde dieser Größe einzigartig in ganz Österreich – alle bewilligungspflichtigen Bauvorhaben dem Beirat vor, welcher selbst eine Auswahl an kommentierenswerten Planungen trifft und seine Empfehlungen, ähnlich wie in der Stadt Feldkirch, bei der abendlichen Sitzung des Bauausschusses vertritt. So wurden in jährlich sieben bis acht Sitzungen rund 2.100 Bauvorhaben begutachtet, und zu rund 900 davon (das entspricht 42,5%) eine Stellungnahme verfasst. Sozusagen als „Begleiterscheinung“ hat sich in Lauterach mittlerweile die Zahl der Planungen ohne ausreichende Qualität erkennbar verringert und der Anteil an ArchitektInnen unter den PlanverfasserInnen auf rund 25% erhöht.

Dieser positiven Bilanz liegt natürlich auch zugrunde, dass die Marktgemeinde Lauterach unter den zwölf größten Vorarlberger Gemeinden die am stärksten wachsende Kommune bildet und daher einen enormen Bauboom verzeichnete. Zwischen den Jahren 1980 und 2000 betrug der Bevölkerungszuwachs rund 28%²⁷² und der Zuwachs im Gebäudebestand sogar mehr als 54%; neben den 1.200 bestehenden Bauten wurden noch weitere 650 Objekte errichtet. Dabei wird seitens des Bauamtes prinzipiell versucht, den BauwerberInnen eine gewisse „Baufreiheit“ in gestalterischer Hinsicht zu garantieren und diese nicht durch strenge Vorschriften einzuschränken. Bebauungspläne für Lauterach bestehen nicht und auch Baugrundlagen, die sehr viele Möglichkeiten der Einschränkungen bieten würden, werden in Lauterach ohne Bescheid ausgegeben. Eine Hebung der Planungsqualität versucht die Baubehörde vielmehr über die Befassung des Beirates in möglichst frühen Projektphasen zu erreichen, um eine Berücksichtigung allfälliger Empfehlungen erst zu ermöglichen. Zwar ist der Aufwand einer „flächendeckenden“ Vorprüfung aller Bauvorhaben sehr hoch, allerdings hat sich – nach anfänglichen Anfechtungen dieses Modells der Begutachtung – eine breite Zufriedenheit bei BauwerberInnen und auch (den meisten) BürgermeisterInnen in diesem Zeitraum eingestellt, diese Dienstleistung in Anspruch nehmen zu können.

Mittlerweile sind in Lauterach die Beiratstermine allgemein bekannt, sodass sich jeweils zwei Wochen zuvor die Baueingaben häufen, obwohl jährlich bis zu neun Sitzungen stattfinden und zusätzlich Zwischenbegutachtungen angeboten werden. Zu den Beratungen werden alle Planunterlagen mittels Hängung präsentiert; der Gestaltungsbeirat kommentiert diese auf den internen Protokollen entweder mit der Signatur „k. E.“ (kein Einwand), „k. K.“ (kein Kommentar, wenn gewisse Bedenken bestehen, aber das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird) oder verfasst eine Beurteilung, welche die wichtigsten Kritikpunkte als Empfehlungen für eine Überarbeitung enthält. Größere Bauvorhaben werden generell vom Beirat beurteilt, Bauanträge für Klein- oder Doppelhäuser nur bei einem sensiblen Umfeld des Standortes. Da während dieser an einem Vormittag für vier Stunden angesetzten Begutachtung auch Lokalausweise vorgenommen werden, gilt daher für anwesende BauwerberInnen und PlanerInnen eine strenge zeitliche Limitierung ihrer Projektvorstellung,

²⁷¹ Antrag der „Offenen Lauteracher Liste“ vom 10. Dez. 1990; Marktgemeinde Lauterach 15. Jan. 1991.

²⁷² Der landesweite Durchschnitt lag in den Jahren 1981 bis 1996 bei 12,8%; Vgl. „15 Jahre Gestaltungsbeirat“, Rathausfenster Nr. 1-2005, S. 14, Informationsschrift der Marktgemeinde Lauterach.

die nur in Ausnahmefällen gestattet wird. In der am gleichen Abend stattfindenden Sitzung des politischen Bauausschusses referiert ein Beiratsmitglied kurz über die beurteilten Projekte; der Ausschuss kann dem Bürgermeister ebenso empfehlen, sich nicht der Meinung des Gestaltungsbeirates anzuschließen. Auch für BauwerberInnen gilt die Beiratsmeinung nur als Empfehlung und wird erst mit einem Gutachten aufgewertet, sollten sich diese nicht mit einer Planungsverbesserung einverstanden zeigen.

Die Geschäftsstelle des Lauteracher Gestaltungsbeirates ist im Bauamt der Abteilung V – Infrastruktur/Baurecht eingerichtet; dort betreut der schon seit dem Jahr 1986 für die Marktgemeinde tätige und als hochbautechnischer Amtssachverständiger für die Baubewilligungen zuständige Ing. Erwin Rinderer seit Anbeginn die Agenden des Beirates. Auch in Lauterach gibt es keine Statuten oder Richtlinien und es gilt lediglich die Regelung, dass ausschließlich ArchitektInnen als Mitglieder des Gremiums, die weder aus Lauterach noch mit Planungen in dieser Gemeinde beauftragt sind, bestellt werden. Während die ersten Beiratsmitglieder nach zwei, vier bzw. sechs Jahre ausgetauscht wurden – wobei eine Verlängerung der Tätigkeit immer auf freiwilliger Basis erfolgte –, sind nun einige der derzeitigen Mitglieder schon seit zehn Jahren bestellt. Offensichtlich hat die Gemeinde „ihre Experten“ gefunden, die sich nicht nur als Fachleute auf ihrem Gebiet, sondern auch als erfolgreiche Vermittler und Mediatoren auszeichnen. Die erste Beiratsbesetzung bildeten die Architekten DI Erich G. Steinmayr (Feldkirch/Wien), DI Helmut Kuëss (Bregenz) und Christian Lenz (Schwarzach); zwischenzeitlich folgten die Architekten DI Erwin Werle (Feldkirch) und DI Wolfgang Ritsch (Dornbirn) nach. Heute besteht das Gremium aus den Architekten Univ.Prof. DI Hermann Kaufmann (Schwarzach), DI Gerhard Hörburger (Bregenz) und DI Hans Hohenfellner (Feldkirch), die am 18. November 2004 die 100. Sitzung bestritten.

3.7.7. Marktgemeinde Lustenau

Ihren Ausgangspunkt genommen hat die Gründungsgeschichte der Gestaltungsbeiräte in Vorarlberg in der Gemeinde Lustenau, mit 19.709 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) Österreichs größte Marktgemeinde, deren hiesiges Bauamt schon im Jahr 1985 die Schaffung eines Beratungsgremiums nach dem kurz zuvor in Salzburg gegründetem Vorbild anregte. Im Jahr darauf wurde mit Unterstützung des damaligen Bürgermeisters Dieter Alge der erste Gestaltungsbeirat in Vorarlberg eingerichtet, den drei junge²⁷³ Architekten aus anderen Städten des Ländle bildeten. Auf der Internetseite der Marktgemeinde Lustenau²⁷⁴, die sich ausführlich den Themen Stadtentwicklung und Architektur (anhand der Dokumentation von rund zwei Dutzend neuen Bauten) widmet, wird die Einsetzung des Beirates auch mit der bewussten Wahrnehmung der Verantwortung für die Qualität sowohl von Einzelgebäuden als auch Quartieren begründet. Denn die lebhafte Entwicklung Lustenaus – das Siedlungsgebiet hatte sich in mehreren Phasen des Wachstums innerhalb von 150 Jahren beträchtlich vergrößert – war durch das Fehlen markanter, historischer Bezugspunkte und eine gewisse Liberalität in Bauangelegenheiten gekennzeichnet. Um heute die Vorzüge dieser gewachsenen Struktur, etwa die geringe bauliche Verdichtung oder die gute Durchgrünung, zu bewahren und behutsam zu ergänzen, wurde im Jahr 1994 ein so genannter „Richtplan“ und zehn Jahre später ein Regionalentwicklungskonzept (REK 2005) beschlossen.

Daher war es seit Beginn an auch Aufgabe des Gestaltungsbeirates, die Gemeinde Lustenau in Fragen der Stadtentwicklung und der Durchführung von Wettbewerbsverfahren zu beraten; diesbezüglich maßgeblichen Anteil hatte der Beirat an der Entstehung des

²⁷³ Vgl. dazu „Konstruktive Provokation – Neues Bauen in Vorarlberg“, S. 15; Otto Kapfinger: „Roland Gnaiger, Erich G. Steinmayr und Helmut Kuess; Durchschnittsalter dieser drei damals – fünfunddreißig!“.

²⁷⁴ Siehe: <http://www.lustenau.at>, Pfad: Über Lustenau, Architektur und Rat bei Gestaltung.

Zentrums um den Kirchplatz²⁷⁵, der Schulgebäude im Hasenfeld oder die Entwicklung des über 100.000 m² großen „Millennium Parks“. In der intensiven Anfangsphase seiner Tätigkeit beurteilte das Gremium sogar alle Bauansuchen, während es sich heute – im Regelfall aus zwei externen Mitgliedern bestehend, für die bei Befangenheit ein Ersatzmitglied bereit steht – vor allem mit städtebaulich relevanten Projekten befasst. Dabei entscheidet die Leitung des Bauamtes selbst, ob die gegenständlichen Planungsvorhaben aufgrund ihrer Größe oder Standortsituation eine städtebauliche Bedeutung oder Ortsbildrelevanz (gemäß dem Richtplan) aufweisen und daher dem Beirat vorzulegen sind. Wie auch viele der anderen Gestaltungsbeiräte in Vorarlberg agiert der Lustenauer Beirat ohne Geschäftsordnung oder Statuten, tritt nach Bedarf in unregelmäßigen Abständen zusammen oder wird auch auf dem Postweg um seine Beurteilung von Projekten gebeten. Diese Stellungnahmen bzw. Empfehlungen werden im Bauverfahren zumeist gleichlautend übernommen.

Als erste Mitglieder des Lustenauer Gestaltungsbeirat waren die noch jungen Architekten DI Erich G. Steinmayr (Feldkirch/Wien), O.Univ.Prof. Mag.arch. Roland Gnaiger (Bregenz/Linz), Mag.arch. Heinz Peter Jehly (Bludenz) und DI Helmut Kuëss (Bregenz) im Einsatz. Letzterer wurde zwischenzeitlich von DI Wolfgang Ritsch (Dornbirn) abgelöst und bildet zusammen mit DI Helmut Dietrich (Bregenz/Wien) heute die Stammbesetzung des Beirates; fallweise wird weiterhin Architekt Steinmayr hinzugezogen, der zugleich auch Mitglied in den Beiräten von Dornbirn und Bregenz ist sowie den Gestaltungsbeiräten von Bludenz, Lauterach und Steyr angehörte. Eine Statistik über den Umfang der Beiratstätigkeit in Lustenau oder eine entsprechende Dokumentation wurde nicht erstellt; über die Erfahrungen mit den Beratungen kann auf der Internetseite der Marktgemeinde nachgelesen werden: „Während sich mit gewerblichen Bauträgern oder Unternehmen ein bewährter und professioneller Umgang entwickelt hat, steht bei privaten Bauwerbern mitunter eine grundsätzlichere Vermittlung zwischen Einzelinteressen und kommunalen Gesamtzusammenhängen im Vordergrund.“

3.7.8. Gemeinde Zwischenwasser

Unter dem Namen „Zwischenwasser“ wurden die zwischen den Bächen Frödisch und Frutz gelegenen Ortschaften Muntlix, Batschuns und Dafins als Gemeinde zusammengefasst, die mit 3.050 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) schon seit dem Jahr 1992 einen „Fachbeirat für Architektur“ aus anfangs drei und heute zwei externen Mitgliedern beschäftigt. Bei den Vorbereitungen für die beabsichtigte Regionalplanungs- und Verwaltungsgemeinschaft „Baurecht“ im Jahr 2005, deren Einrichtung für die benachbarte Marktgemeinde Rankweil und ihre Umgebung (Vorderland) vorgesehen war, setzte sich der Bürgermeister von Zwischenwasser, Josef Mathis, für die Fortführung ihres Fachbeirates für Architektur – ob regional oder gemeindeeigen – ein, um dieses Angebot der Beratung für BauwerberInnen hinsichtlich Qualität und Intensität nicht zu verschlechtern²⁷⁶. Weiterhin sollte die Baugrundlagenbestimmungen von der Gemeinde (über den Bauausschuss oder ein anderes Gremium) erstellt werden und die fachliche Begutachtung der Entwurfsplanung (durch den Fachbeirat für Architektur) wie bisher im Beisein einer Vertretung der Gemeinde, des Bauausschusses oder anderer Delegierter stattfinden. Da sich das Gemeindegebiet von Zwischenwasser durch eine Vielzahl unterschiedlichster Parzellen auszeichnet, ist – aus Sicht des Bauamtes²⁷⁷ – eine sensible und differenzierte Planung unabdingbar, die trotz subjektivem Empfinden und individueller Betrachtungsweise mit objektiven Kriterien beurteilt werden kann.

²⁷⁵ Seit einigen Jahren wird in Lustenau eine Ortskernbildung versucht, um die funktional durchmischte Agglomeration von lokalen Zentren – ursprünglich sieben Ortsteilen – neu zu ordnen.

²⁷⁶ Vgl. „GemeindeBlatt Rankweil“, Amts- und Anzeigenblatt, Nr. 05, Freitag, 4. Feb. 2005, S.11. Kürzlich wurde eine gemeinsame Baurechtsverwaltung Vorderland mit Sitz in der Gemeinde Sulz realisiert.

²⁷⁷ Siehe die Internetseite: <http://www.zwischenwasser.at>, Pfad: Wohnen und Leben, Architektur.

Unterstützt durch die beratende Tätigkeit des Fachbeirates bemüht sich die Gemeinde Zwischenwasser – wie an der hier entstandenen Architekturqualität abzulesen – durchaus erfolgreich bei der Bewilligung und Umsetzung von Bauprojekten solchen objektiven Kriterien gerecht zu werden. Ein formloses Merkblatt²⁷⁸ über „Beurteilungskriterien für Bauvorhaben im Gemeindegebiet Zwischenwasser“ nennt als zu beachtende Aspekte die Ortsentwicklung, den ökonomischen Umgang mit dem Bauland, die Erschließung von Grundstücken (Flächenbedarf), die Einbindung in das natürliche Gelände, die Baukörper (Proportionen und Volumen, Maßstäblichkeit) und ihre Raumbildungen sowie die Formensprache, das Material und die Baustofflichkeit. Das Verständnis des Beiratsmodells von Zwischenwasser zielt auf einen engen Kontakt zu den bei den Beratungen immer anwesenden BauherrInnen um gewünschte Änderungen in Form von Ideen und Vorschlägen als Stütze und Hilfestellung bei der weiteren Planung vorbringen zu können. Ebenso beauftragt das Merkblatt den Beirat, den BauwerberInnen Anregungen hinsichtlich Funktionalität und Grundrissgestaltung oder energiebewusstem Bauen (aktive und passive Solarnutzung, Raumanordnung etc.) zu liefern²⁷⁹. Zudem bietet die Gemeinde Zwischenwasser eine baubiologische Beratung oder, wenn dies gewünscht wird, eine vorausgehende Planungsberatung durch einen Architekten des Beirates an.

Als erste Mitglieder des Fachbeirates von Zwischenwasser wurden die Vorarlberger Architekten DI Dietmar Walser (Feldkirch), Mag.arch. Bruno Spagolla (Bludenz) und DI Hans Hohenfellner (Feldkirch) berufen; ersterer wurde zwischenzeitlich von Architekt DI Elmar Nägele (Dornbirn) abgelöst, der später mit Architekt DI Peter Martin (Rankweil) das Beratungsgremium bildete, und seine Funktion wiederum an Architekt DI Anton Nachbaur-Sturm (Bregenz) weitergab. Ein turnusmäßiger Wechsel der Mitglieder, die nach einigen Jahren ausgetauscht werden, ist nicht festgelegt; ebenso wenig wurde eine Geschäftsordnung erlassen. Durchschnittlich finden die Sitzungen einmal im Monat statt, jedoch differiert der zeitliche Abstand dabei zwischen zwei und zehn Wochen. Die externen Berater werden zu einer Vorbesprechung der Planungsvorhaben ins Bauamt eingeladen; anschließend findet ein Lokalaugenschein im Beisein der BauherrInnen und ihrer PlanerInnen statt, bei dem alle Diskussionspunkte erörtert und die sinngemäßen Inhalte der Stellungnahme des Beirates festgelegt werden; diese wird in Form eines Gutachten dem späteren Bauakt als Aktenvermerk angeschlossen. Neben der Befassung des Gremiums mit Projekten (zumeist vor den jeweiligen Baueingaben) wird es aber auch im Amt zur Beratung bei gemeindeeigenen Planungsvorhaben, etwa der Gestaltung des Dorfplatzes oder bei der Vorbereitung dazu erforderlicher Wettbewerbe, eingesetzt. Eine Dokumentation oder Aufstellung des Umfangs der Beiratstätigkeit in Zwischenwasser wurde nicht erstellt.

3.7.9. Weitere Gemeinden in Vorarlberg

Schon zu Beginn dieses Bundeslandkapitels wurde auf die unterschiedlichen Modelle einer externen Planungsbegutachtung in Vorarlberg hingewiesen; ihre Modalitäten wurden hier anhand von acht Gestaltungsbeiräten für größere Städten sowie kleinere Gemeinden dargelegt. Im Ländle sind aber noch weitere, etwa doppelt so viele Gremien eingerichtet²⁸⁰ und zudem lassen sich auch lokale Behörden oder politische Ausschüsse von einzelnen, externen Fachleuten der Architektur beraten. Unter den größeren Gemeinden sind an dieser Stelle noch Wolfurt und Rankweil zu erwähnen: Während die alte Markgemeinde Rankweil mit 11.171 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) seit dem Jahr 2000 zur Beratung Architekt DI Fritz Natter (Bregenz) und den Bautechniker DI Gerhard Wimmer (Direktor der Höheren

²⁷⁸ Siehe dazu im Anhang: IV.3.9. „Beurteilungskriterien für Bauvorhaben im Gemeindegebiet Zwischenwasser“.

²⁷⁹ Am 5. März 2007 wurden neue „Richtlinien für Baugrundlagen“ präsentiert, die der Planungs- und Bauausschuss in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat für Architektur und Gemeindeentwicklung unter fachlicher Begleitung der Fa. Metron Raumentwicklung AG erarbeitet hat.

²⁸⁰ Siehe dazu im Anhang: IV.1.1. „Tabelle der Gestaltungsbeiräte in Österreich“.

Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Rankweil) einsetzt, hat sich die an Lauterach angrenzende Marktgemeinde Wolfurt mit 7.849 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) von ihren drei, sehr renommierten Beiratsmitgliedern seit 1987 nie getrennt. Die Originalbesetzung – die Architekten Mag.arch. Jakob Albrecht (Bregenz), Mag.arch. Hans Purin (Bregenz) und Mag.arch. Bruno Spagolla (Bludenz) – begutachtet jährlich in etwa vier bis fünf Sitzungen alle Projekte an der ortsbildgeschützten „Alten Straße“ von Wolfurt oder Planungsvorhaben mit außergewöhnlichem Anspruch, die das Bauamt selbst auswählt und vorlegt.

Den ersten Gründungen von Gestaltungsbeiräten zwischen den Jahren 1986 und 1992 in den Städten und Marktgemeinden Lustenau, Wolfurt, Bregenz, Bludenz, Lauterach und Feldkirch schlossen sich in der ersten Hälfte der 90er-Jahre auch kleinere Gemeinden mit einigen wenigen tausend EinwohnerInnen an. Wie die Ortschaften von Zwischenwasser setzte im Jahr 1992 auch das benachbarte Röthis, mit 1.997 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) drittkleinste Gemeinde mit Gestaltungsbeirat, ein Gremium ein, dem außer dem Bürgermeister selbst zu Beginn die Architekten Univ.Prof. DI Hermann Kaufmann (Schwarzach), DI Christian Lenz (Schwarzach) und DI Erich G. Steinmayr (Feldkirch) angehörten. Im Jahr 2003 wurden von der Gemeindevertretung die Architekten Peter Martin (Rankweil) und Reinhard Drexel (Hohenems) berufen, den im Jahr 2006 Architekt DI Markus Thurnher (Bregenz) ablöste. Für die dicht besiedelte Dorfstruktur der Gemeinde Röthis wurde ein flächendeckender Bebauungsplan auf den Grundlagen der Flächenwidmung und des Entwicklungskonzeptes erlassen, mit denen der Gestaltungsbeirat jedoch nicht befasst wird. Vielmehr werden dem Gremium vor allem Einfamilienhäuser in exponierten Hanglagen, größere Wohnbauvorhaben bzw. öffentliche Bauten – Wettbewerbe ausgenommen – in unregelmäßig stattfindenden Sitzungen vorgelegt und die vom Gemeindesekretär verfassten Stellungnahmen den BauwerberInnen übermittelt.

Wie auch Röthis beschäftigt die Gemeinde Göfis mit 2.862 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) einen Gestaltungsbeirat, der aus Bürgermeister, Bauamtsleiter und zwei externen Fachleuten gebildet und erstmals im Jahr 1994 eingesetzt wurde. Die Architekten DI Ernst Waibel (Dornbirn) und DI Ulf Hiessberger (Feldkirch) waren als erste Mitglieder, DI Reinhard Drexel (Hohenems) und DI Walter Unterrainer (Feldkirch) sind heute in diesem Gremium tätig. Gemeinsam mit dem Beirat wurden im Jahr 2004 „Leitlinien zur baulichen Entwicklung – Gemeindeentwicklung in Göfis“ erstellt²⁸¹ und seitdem muss gemäß Gemeindeverordnung für bewilligungspflichtige Bauvorhaben ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden, auf den hin mittels Bescheid nach Maßgabe dieser Leitlinien die Obergrenzen einer möglichen Bebauung festgestellt werden. Der Beirat begutachtet daher alle Bauvorhaben sowie anzeigepflichtige Projekte, sobald sie für das Ortsbild von Bedeutung sind. In durchschnittlich monatlichen Sitzungen werden die Planungsvorhaben vorgestellt, die Standorte besichtigt oder anhand von Fotos beurteilt, nach dem gemeinsamen Gespräch mit den beratenden Architekten Stellungnahmen verfasst und den BauwerberInnen schriftlich zugestellt. Sollten Bauvorhaben aufgrund der beantragten Gestaltung nicht zu bewilligen sein, so ergeht an die BauwerberInnen die Aufforderung, Deckpläne oder eine neue Planung nachzureichen.

Da viele BürgermeisterInnen kleinerer Gemeinden Vorarlbergs selten die fachliche Qualifikation besitzen, noch dazu oftmals als „Teilzeit-Bürgermeister“ die Baubehörde erster Instanz zu repräsentieren haben, ziehen diese nicht selten externe ArchitektInnen bei. So auch im Bregenzerwald, dessen Kerngebiet die Ortschaften Schwarzenberg, Egg, Reuthe, Bezau und Bizau bilden, und wo heute selbst in kleinsten Gemeinden bei entsprechenden Anlässen qualifizierte Auftragsvergaben und Gutachterverfahren obligatorisch sind²⁸². Im

²⁸¹ Ein Räumliches Entwicklungskonzept folgte im Jahr 2006; siehe die Internetseite: <http://www.goefis.at/>, Pfad: Zentrum, Gemeindeamt, Bürgerservice, Baurecht und Raumplanung.

²⁸² Vgl. dazu Otto Kapfinger in: „Baukunst in Vorarlberg seit 1980 – Ein Führer zu 260 sehenswerten Bauten“, Hrsg. Kunsthaus Bregenz und Vorarlberger Architekturinstitut, Verlag Gerd Hatje, Ostfildern-Ruit, 2003.

Jahr 1992 hatte auch die Gemeinde Egg mit 3.361 EinwohnerInnen (im Jahr 2001), die in den 70er- und 80er-Jahren von Architekt Jakob Albrecht beraten wurde, ein beiratsähnliches Gremium eingesetzt, das heute als „Bauforum“ bezeichnet wird. Dieses ehrenamtliche Beratungsorgan aus vormals vier und heute zwei GemeindevertreterInnen, Bürgermeister und Gemeindesekretär zieht in seinen monatlichen Sitzungen zur Vorbegutachtungen von rund der Hälfte der Baueingaben des Öfteren auch einen externen Architekt zur Erstellung eines Gutachtens bei. Auch die Gemeinde Alberschwende lässt fallweise Gutachten von freien Fachleuten erstellen, während andere Gemeinden des Bregenzerwaldes zu den Sitzungen ihrer Bauausschüsse freie ArchitektInnen zuladen; u.a. die Gemeinden Krumbach (DI Rene Bechter/Bregenz und DI Bernardo Bader/Dornbirn), Andelsbuch (Mag.arch. Jakob Albrecht/Bregenz), Schwarzenberg (DI Günter Schwarz/Bregenz) oder seit dem Jahr 2000 auch Hittisau (Mag.arch. Andreas Cukrowicz/Bregenz).

Die westlich des Bregenzerwaldes gelegene Gemeinde Schwarzach mit 3.373 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) setzte Anfang des Jahres 1992 einen Gestaltungsbeirat ein und berief Architekt DI Manfred Türtscher (Dornbirn) und DI Max Albrecht von der Abteilung für Umweltschutz der Vorarlberger Landesregierung sowie später auch Architekt DI Helmut Kuëss (Bregenz), beschäftigt aber heute als Einzelgutachter Architekt DI Hugo Dworzak (Dornbirn). Auch die benachbarte Gemeinde Bildstein mit 732 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) setzt seit etlichen Jahren Architekt Univ.Prof. DI Hermann Kaufmann (Schwarzach) als externen Berater und Gutachter ein. Seit dem Jahr 1989 beschäftigt die nördlich von Bregenz gelegene Gemeinde Hörbranz mit 6.153 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) die beiden Architekten DI Gerhard Hörburger (Bregenz) und DI Dietmar Walser (Feldkirch), die sich jedoch das Gemeindegebiet aufteilen und vom Bauausschuss ausgewählte Projekte begutachten. Sie geben in diesen Beratungen zu etwa 5 bis 10% der jährlich rund 100 Bauvorhaben eher Empfehlungen an BauherrInnen und PlanerInnen als Gutachten ab. Die benachbarte Gemeinde Lochau mit 5.242 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) hingegen berief die schon genannten Architekten Hörburger und Kuëss in ihren im Jahr 2004 gegründeten Gestaltungsbeirat. Die zwischen Hörbranz und Lochau auf 400 Höhenmeter über dem Bodensee am Pfänder situierte Gemeinde Eichenberg mit nur 384 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) gründete im Jahr 2003 einen Beirat mit Helmut Kuëss und DI Ulrich Grasmugg (Bregenz) aus der Abteilung Raumplanung und Baurecht der Vorarlberger Landesregierung.

Die beiden zuletzt genannten Beiräte von Eichenberg und Lochau entstammen dem Zeitraum der Jahre 2000 bis 2004, den man durchaus als eine zweite Gründungswelle von Gestaltungsbeiräten in Vorarlberg bezeichnen kann. Dazu ist auch der im Jahr 2002 gegründete „Fachbeirat für Architektur“ der Gemeinde Klaus mit 2.792 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) unweit von Röthis und Zwischenwasser zu zählen. Hier informierte anlässlich des 1100-Jahr-Jubiläums von Klaus im Jahre 1990 die damalige „Dorfliste Klaus“ in ausführlich gestalteten Aussendungen über „Alte Häuser in Klaus“ und schlug die Einsetzung externer Fachleuten vor, die das Bauamt hinsichtlich einer besseren Ortsbildentwicklung beraten sollten²⁸³. Zehn Jahre später beschäftigte sich die Gemeindevertretung zwar anfangs ablehnend mit dem Thema Gestaltungsbeirat, ließ sich jedoch von der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe überzeugen und berief das Architektentrio DI Elmar Nägele (Dornbirn), DI Wolfgang Ritsch (Dornbirn) und DI Heinz Ebner (Rankweil), der nach zwei ersten Sitzungen auf DI Ernst Waibel (Dornbirn) folgte. In der Gemeinde Klaus regelt ein Bebauungsplan die Rahmenbedingungen für jährlich rund 50 Baugesuche, das Bauamt legt nach der Prüfung der Baurechtsgrundlagen jedoch alle Bauvorhaben dem Beirat zur fachlichen Beurteilung vor. Diesem kommt daher eine beratende Funktion für BauherrInnen und die Gemeinde zu,

²⁸³ Vgl. Gemeinderat Manfred Vith: „Fachbeirat für Architektur in Klaus eingerichtet“; 2. Aussendung der überparteilichen Plattform „lebenswertes klaus“, Stand: 29. März 2005; siehe auch: <http://members.telering.at/lebenswertesklaus/aussendung2.htm>.

deren Bauausschuss durch einen Vertreter des Fachbeirates das Ergebnis seiner Beurteilungen vorgestellt wird.

Ebenso nach dem Jahr 2000 gegründet wurden einige Gestaltungsbeiräte mit zwei Mitgliedern in kleineren Kommunen am Eingang des Großen Walsertals, wo zuvor schon die Gemeinden Satteins und Schnifis derartige Gremien beschäftigten. In der Gemeinde Satteins mit 2.435 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) begutachtet zwischen den Jahren 1994 und 1999 die Architekten Mag.arch Jakob Albrecht (Bregenz), Mag.arch Bruno Spagolla (Bregenz) und DI Joachim Schmidle (Frastanz). In der Gemeinde Schnifis mit 706 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) – auch hier war bis zum Jahr 1999 ein Gestaltungsbeirat eingerichtet – beschloss die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 24. November 2005 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Baurichtlinien (Bebauungsplan). In weiterer Folge ist die Festlegung von Aufgaben und Befugnissen in einer Geschäftsordnung für einen Gestaltungsbeirat geplant, der für die Beurteilung von „kritischen und exponierten Bauvorhaben“ in Schnifis eingesetzt werden soll. Den letzten Schritt haben benachbarte Orte schon gesetzt: Die Gemeinde Bludesch mit 2.158 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) berief im Jahr 2002 die Architekt DI Helmut Kuëss (Bregenz) und DI Reinhard Drexel (Hohenems), die Gemeinde Thüringen mit 2.157 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) im gleichen Jahr die Architekten Kuëss und Spagolla, und ebenso die Gemeinde Nüziders mit 4.478 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) im Jahr darauf die Architekten Kuëss und DI Hans Hohenfellner (Feldkirch).

Vorbildwirkung auf die zuletzt genannten Kommunen zeigte offensichtlich die zwischen ihnen gelegene Gemeinde Ludesch mit 2.805 EinwohnerInnen (im Jahr 2001), deren Vertretung in ihrer Sitzung 19. Dezember 2000 einstimmig beschloss, das Begutachtungsverfahren von Bauvorhaben durch einen Gestaltungsbeirat gemeinsam mit dem Bau-, Planungs-, Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss erfolgen zu lassen. Zu Beginn des Jahres 2001 wurden die Architekten DI Helmut Dietrich (Bregenz) und DI Helmut Kuëss (Bregenz) berufen, der eine Raumplanungsstudie als Richtplan für das Gemeindegebiet von Ludesch erstellt hatte. Der Beirat agiert auch hier ohne Statut oder Geschäftsordnung, er ist allerdings neben einer Bauherrenberatung im Leitbild der Gemeinde zum Thema Siedlung und Ortsbild²⁸⁴ verankert. Wie auch in der zuvor genannten Gemeinde Thüringen werden dem Gestaltungsbeirat von Ludesch alle eingereichten Bauvorhaben²⁸⁵ zur Begutachtung oder entsprechende Vorentwürfe für Um-, Zu- oder Neubauten zur Vorbegutachtung vorgelegt. Der Bauamtsleiter bespricht anstehende Planungsvorhaben vorab mit dem Bürgermeister, bereitet die Projekte auf und lädt die Beiratsmitglieder zu einer Sitzung mit Lokalausweis ein. Die schriftliche Stellungnahme des Gestaltungsbeirates, allenfalls mit der Aufforderung zu Änderungen versehen, wird anschließend den BauherrInnen bekannt gegeben. Bisher wurde erst ein „echtes“ Gutachten nach einer ablehnenden Stellungnahme erforderlich; Rückfragen bei BauherrInnen und PlanerInnen ergaben eine fast 90%-ige Zufriedenheit mit der Befassung des Beirates.

Unweit der zuletzt genannten Ortschaften am Eingang des Großen Walsertals liegt, südlich von Bludenz am Eingang zum Montafon, die Gemeinde Vandans mit 2.638 EinwohnerInnen (im Jahr 2001), die im Jahr 2002 die drei Architekten DI Oskar Ganahl (Schruns), Mag.arch. Paul Köck (Vandans) und DI Josef Fink (Bregenz/Hard) in einen Gestaltungsbeirat berief. Bisher ist Vandans die einzige Gemeinde des Montafon mit externem Beratungsgremium, doch wurde in der Standessitzung der Montafoner Gemeinden im April 2006 die Installierung einer gemeinsamen Bauverwaltung diskutiert. Eine solche wurde in Vorarlberg erstmals für

²⁸⁴ Siehe die Internetseite der Gemeinde Ludesch: <http://www.ludesch.at/index.php?id=125>.

²⁸⁵ Auf Ludescher Gemeindegebiet wurden im Jahr 2001 (wie auch im Vorjahr) 16 Baubewilligungen für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie 19 für sonstige Bauten (landwirtschaftliche Objekte, Schuppen, Carports etc) ausgestellt.

sechs Gemeinden des Großes Walsertals²⁸⁶ im Mai 2003 eingerichtet und ist für die Abwicklungen aller Bauangelegenheiten sowie eine externe Beratung zuständig. Diese gemäß dem Gemeindegesetz gemeinsame Bauverwaltung mit Sitz in Raggal wurde von Landseite als Pilotprojekt gefördert. Zwei Jahre später, im März 2005, folgte die schon erwähnte Gründung der „Baurechtsverwaltung Vorderland“ mit Sitz in der Gemeinde Sulz für neun Gemeinden²⁸⁷, von denen sich immerhin drei eines eigenen Gestaltungsbeirates bedienen. Eine dritte Bauverwaltungsgemeinschaft mit Sitz in der Gemeinde Lech wurde im Frühjahr 2006 für vier Gemeinden²⁸⁸ im Klostertal gegründet: „Hintergrund ist der komplexe Aufgabenbereich der Bauverwaltung, der mittlerweile nicht mehr ohne fachgerechte Unterstützung für den Bürgermeister als oberste Baubehörde zu erfüllen ist“²⁸⁹.

3.8. Beiräte und Kommissionen in Tirol

Als drittgrößtes, jedoch am wenigsten dicht besiedelte Bundesland Österreichs ist Tirol – die Landeshauptstadt Innsbruck als einzige Statuarstadt mit eingeschlossen – in neun Bezirke und insgesamt 279 Gemeinden geteilt, unter denen sich 19 Marktgemeinden und elf Städte finden. Zwar wurde bis vor kurzem²⁹⁰ in keiner Gemeinde dieses Bundeslandes ein Gestaltungsbeirat installiert, jedoch bietet die im Jahr 2003 erlassene Novelle des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes eine zukunftsweisende Grundlage dafür. Dieses zielt in seiner Präambel²⁹¹ auf eine „architektonisch qualitätsvolle Gestaltung“ des Stadt- und Ortsbildes nicht nur im Sinne der Erhaltung, Weiterentwicklung und Verbesserung charakteristischer Gepräge, sondern auch im Sinne der „Schaffung einer Synthese zwischen historischer und moderner Architektur“. Die Förderung von Architekturqualität sowie die Umsetzung städtebaulicher Konzepte sollen außerdem durch die (freiwillige) Einrichtung von Gestaltungsbeiräten auf Gemeindeebene erfolgen. Und zuletzt legt das Stadt- und Ortsbildschutzgesetz allen Tiroler Gemeinden noch die Pflicht auf, durch Öffentlichkeitsarbeit „das Verständnis der Öffentlichkeit für die Ziele und die Maßnahmen nach diesem Gesetz zu wecken und zu fördern“.

Beiräte oder Gremien für eine der Architekturqualität verpflichtete Planungsbegutachtung sind im Tiroler Land – nicht anders als in weiten Landstrichen Österreichs – im seltensten Fall eingesetzt. Bestenfalls erkennen beamtete Sachverständige und Entscheidungsträger auf lokaler Ebene die im Vergleich zur Stammfassung offeneren Formulierungen des neuen Schutzgesetzes als Argumentationshilfe für zeitgemäßes Bauen, und in der Diskussion am Fallbeispiel die zuweilen noch in örtlichen Bauvorschriften festgeschriebenen Gestaltungssatzungen als überholt. Auch im Bundesland Tirol lassen sich die GemeindevorsteherInnen oder -vertreterInnen im Bauausschuss nicht gerne die eigene Entscheidungsgewalt über Gestaltungsfragen einschränken. Eingedenk des „Freien-Bauerntum-Denkens“ wird ohnehin jedwede Zensurbehörde abgelehnt, doch hilft oftmals die den Tirolern eigentümliche Bereitschaft „darüber zu reden“ eine Lösung in strittigen Planungsfragen zu erzielen. In diesem Sinne berät die Dorferneuerungsstelle des Landes²⁹² kleinere und mittlere Gemeinden, die nicht über Schutzzonen nach dem Stadt- und

²⁸⁶ Das sind die Gemeinden Raggal/Marul, Blons, Sonntag/Buchboden, Fontanella/Faschina, Thüringerberg und St. Gerold.

²⁸⁷ Das sind die Vorderländer Gemeinden Fraxern, Göfis, Laterns, Rankweil, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler und Zwischenwasser.

²⁸⁸ Das sind die Gemeinden Warth, Lech, Klösterle und Innerbraz.

²⁸⁹ Vgl. „Gemeinsame Bauverwaltung“, in: Klostertal im Porträt, Vorarlberger Nachrichten (Vorarlberg online), 10. Feb. 2006, S. 3.

²⁹⁰ Siehe das folgende Kapitel I.3.8.2. „Stadtgemeinde Wörgl“.

²⁹¹ Siehe dazu im Anhang: IV.2.22. „Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003“, LGBl. Nr. 89/2003, § 1 Abs 1 bis 4.

²⁹² Siehe dazu: <http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agnar/dorferneuerung/dorf-perspektive/>.

Ortsbildschutzgesetz verfügen, bei ihren kommunalen Bauvorhaben. Unter ihrer Anleitung werden nicht nur vergabegesetzkonforme Wettbewerbe – mit Unterstützung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg –, sondern auch örtliche Meinungsbildner auf vielleicht „ungewöhnliche“ Architektur vorbereitet.

Zuletzt legten Tirols höchste politische Stellen zahlreiche Bekenntnisse zur Förderung der Baukultur im eigenen Land ab und ließen Entwicklungs- und Revitalisierungskonzepte – vor allem um der Entsedelung von Ortskernen entgegenzuwirken – erstellen, dennoch bleibt derzeit einer möglichen Qualitätskontrolle wenig Zugriff auf die Bereiche Wohnbau, Gewerbe- und Tourismusbauten, und dies in Österreichs Fremdenverkehrsregion Nummer Eins. In Diskussion standen Gestaltungsbeiräte als Instrumente der Qualitätssicherung in der Stadtgemeinde Imst, mit rund 9.000 EinwohnerInnen auch Bezirkshauptstadt, als der städtische Kulturreferent am 19. Mai 2005 PolitikerInnen, ArchitektInnen, KünstlerInnen und Stadtverein zu einem Gespräch in die Hörmann-Galerie einlud. Diese Diskussion brachte den Wunsch nach einem Beratungsgremium, welches einen „roten Faden für das bunte Konglomerat“ in Imst finden sollte²⁹³, zum Ausdruck, der jedoch bis heute unerfüllt blieb. Auch dem Wunsch des Wirtschaftsbundes der Stadtgemeinde Kufstein, mit mehr als 15.000 EinwohnerInnen ebenso Bezirkshauptstadt, zur Gewährleistung der Transparenz bei Planungsvorhaben für die Innenstadt einen Gestaltungsbeirat einzusetzen, erteilte der Bürgermeister eine klare Absage und verwies auf die ausreichende Qualitätskontrolle durch auszulobende Architekturwettbewerbe oder durch Gutachterüberprüfungen in Einzelfällen²⁹⁴.

3.8.1. Sachverständigen- und Gestaltungsbeiräte

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, in denen neben klassischen Gestaltungsbeiräten bzw. abgewandelten Formen dieses Begutachtungsmodells auch Ortsbild- oder Altstadttschutzkommissionen eingesetzt sind, besteht in Tirol nur ein einziges externes Beratungsgremium, der so genannte „Sachverständigenbeirat“ nach dem Stadt- und Ortsbildschutzgesetz, eingerichtet beim Amt der Tiroler Landesregierung²⁹⁵. Dieser Beirat ist für die Begutachtung von Bauvorhaben in Schutzzonen²⁹⁶, die aufgrund einer erhaltenswerten, charakteristischen Prägung gemäß den ursprünglich konservatorischen Intentionen dieses Gesetzes verordnet wurden, zuständig. Dem Sachverständigenbeirat gehören ein Vertreter der jeweiligen Schutzzonen-Gemeinde (im Fall der Stadt Innsbruck zwei Vertreter), ein Bediensteter des Amtes der Landesregierung und vier weitere Mitglieder an. Der lokale Experte, qualifiziert durch besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Stadt- und Ortsbildschutzes, wird auf Vorschlag der Gemeinde, die vier Letztgenannten, welche als Qualifikation eine universitäre Ausbildung vorzuweisen haben, werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg, der Bau fakultät der Universität Innsbruck und des Bundesdenkmalamtes von der Landesregierung bestellt.

Sowohl die Kosten des Sachverständigenbeirates als auch zusätzliche Aufwendungen der Gemeinden aus dem Schutzzonen-Titel werden dabei zum Großteil vom Land getragen. Der gesetzliche Auftrag dieses Gremiums umfasst jedoch nicht nur die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen in zumindest monatlichen Sitzungen, sondern auch die Mitwirkung an

²⁹³ Vgl. „Roter Faden für buntes Konglomerat in Imst gesucht“, Tiroler Tageszeitung, 19. Mai 2005.

²⁹⁴ Vgl. Wolfgang Otter: „Kufstein Innenstadtverbauung: Wettbewerb soll ordnen“, Tiroler Tageszeitung, 11. Nov. 2006.

²⁹⁵ Siehe dazu im Anhang: IV.2.22. „Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003“, LGBl. Nr. 89/2003, 6. Abschnitt (Sachverständigenbeirat), §§ 24 bis 28.

²⁹⁶ Zu diesen zählen die Altstadt und die Stadtteile Mariahilf, Hötting und St. Nikolaus von Innsbruck, die Altstadt von Hall in Tirol sowie die Gemeinden Hopfgarten im Brixental, Kitzbühel, Lienz, Obertilliach, Rattenberg und Reutte.

Architekturwettbewerben sowie die Beratung der Gemeinden und Erstattung von Vorschlägen über Maßnahmen zur Erhaltung, Weiterentwicklung oder Verbesserung des Stadt- oder Ortsbildes in den Schutzzonen. Wie eingangs erwähnt wurde das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz dahingehend novelliert, den Gemeinden auch die Installierung von Gestaltungsbeiräten zu ermöglichen, ohne eine weitere Rechtsgrundlage zu schaffen bzw. in Konkurrenz zum bestehenden Ortsbildschutz zu treten. Ganz im Gegenteil wurde auf eine bewusste (personelle) Verschränkung der Begutachtung inner- und außerhalb bestehender Schutzzonen gesetzt; beide äußerst pragmatische Ansätze sind das Ergebnis einer intensiven und konstruktiven Zusammenarbeit von Landesgesetzgebung, Stadtplanung Innsbruck, Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg sowie dem damaligen Architekturforum Tirol, heute „aut“ (Architektur und Tirol).

Einem künftig einzurichtenden Gestaltungsbeirat²⁹⁷ gehören vier Mitglieder, ausgezeichnet durch eine Ausbildung auf universitärem Niveau und besonderen Kenntnissen auf den Gebieten der Architektur und des Städtebaus, sowie in speziellen Anlassfällen die VertreterInnen der Gemeinde und des Bundesdenkmalamtes aus dem Sachverständigenbeirat an. Die Beiratsmitglieder werden nach Anhörung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg (Vorschlagsrecht) vom Gemeinderat bzw. Stadtsenat für die Dauer von einem bis maximal vier Jahren bestellt und dürfen in keinem wirtschaftlichen Auftragsverhältnis mit der Gemeinde oder ihren Unternehmen stehen. Dieses Gremium begutachtet Neubauten bzw. (unter bestimmten Voraussetzungen) Um- oder Zubauten mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³, aber auch Bauvorhaben kleineren Ausmaßes, wenn diese aufgrund ihrer Lage oder ihrer Ansicht von öffentlich zugänglichen Flächen aus von besonderer Bedeutung sind. Wie auch dem Schutzzonen-Beirat würde den Gestaltungsbeiräten auch die Mitwirkung an Architekturwettbewerben obliegen. Vorgesehen sind erforderlichenfalls die beratende Beziehung weiterer Sachverständiger und die Möglichkeit zur Vorstellung und Erörterung der Projekte seitens der BauwerberInnen und PlanverfasserInnen.

3.8.2. Stadtgemeinde Wörgl

Die Stadtgemeinde Wörgl mit 10.885 EinwohnerInnen (im Jahr 2001) bildet als derzeit am raschesten wachsende Stadt Tirols ein wichtiges Wirtschaftszentrum des Tiroler Unterlandes und erhielt Mitte des Jahres 2005 einen von Bürgermeister Arno Abler eingesetzten Gestaltungsbeirat. Die Politik räumte damit der Stadtentwicklung von Wörgl einen größeren Stellenwert ein und versprach sich von diesem Gremium „viele hilfreiche Hinweise“²⁹⁸; zudem war die Stelle des in Ruhestand getretenen Stadtbaumeisters (auch aus Kostengründen) nicht mehr besetzt worden. Für die Stadtentwicklungsreferentin, die Architektin DI Bettina Müller, bedeutet die Einsetzung des Gestaltungsbeirates, dass Wörgl dadurch „bezüglich Architektur ein Optimum an Sachlichkeit, ein Optimum an Kompetenz und ein Optimum an Entscheidungskraft erhält“²⁹⁹. Der Beirat soll als unabhängiges Sachverständigengremium politische Entscheidungsträger, Baubehörde, BauherrInnen und planende ArchitektInnen unterstützen und ist für die Begutachtung und Projektdiskussion im Stadium vor der Baugenehmigung verantwortlich. Im nun ersten Tiroler Gestaltungsbeirat begutachten drei ArchitektInnen aus Vorarlberg, Tirol und Wien in ihren Sitzungen nicht nur die architektonische Gestaltung einzelner Bauvorhaben, sondern auch deren städtebaulichen Zusammenhang und sollen dadurch insbesondere bei Großprojekten eine unabhängige Begutachtung ermöglichen.

²⁹⁷ Siehe dazu im Anhang: IV.2.22. „Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003“, LGBl. Nr. 89/2003, 7. Abschnitt (Gestaltungsbeiräte), §§ 29 bis 32.

²⁹⁸ Vgl. Wolfgang Otter: „Wörgler Stadtbild unter der Studentenlupe“, Tiroler Tageszeitung, 12. Okt. 2006.

²⁹⁹ Vgl. dazu die Niederschrift der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 24. März 2005.

In der Sitzung des Wörgler Gemeinderates am 24. März 2005 wurde die Einsetzung des Gestaltungsbeirates anhand eines Kriterienkataloges³⁰⁰ beschlossen, der in seinem Umfang den Richtlinien anderer Beiräte in Österreich entspricht: U.a. müssen die drei Mitglieder und das Ersatzmitglied des Gestaltungsbeirates ein Studium an einer Universität oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, das besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Architektur und des Städtebaus vermittelt, und weiters über besondere Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen. Eine Stellungnahme des Beirates ist für Neubau, Zubau oder Umbau von baulichen Anlagen (im gesamten Stadtgebiet) einzuholen, wenn diese eine neue Gesamtbaumasse von mehr als 5.000 m³ aufweisen und dadurch das äußere Erscheinungsbild betreffen, oder wenn diese aufgrund ihrer Lage oder ihrer Ansicht von öffentlich zugänglichen Flächen aus von besonderer Bedeutung für das Stadt- und Ortsbild sind. Das Gremium, dessen Einberufung dem Bürgermeister obliegt, ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und anwesend sind. Zu den Sitzungen, in denen BauwerberInnen und PlanverfasserInnen die Gelegenheit zur Vorstellung und Erörterung ihrer Projekte gegeben ist, kann der Beirat zudem weitere Auskunftspersonen und Sachverständige beratend beiziehen.

Von der Bestellung in den Wörgler Gestaltungsbeirat ausgeschlossen sind Personen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit Auftragnehmer der Stadtgemeinde Wörgl oder von Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, sind oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre waren; dies gilt ebenso für bestellte Beiratsmitglieder bis zum Ausscheiden aus diesem Amt. Ihre Bestellung sollte ursprünglich durch den Stadtrat erfolgen, wurde jedoch auf einen Abänderungsantrag der „Wörgler Grünen“ hin dem Gemeinderat zugewiesen. Dieser beschloss in seiner Sitzung am 27. Juni 2005 für den Gestaltungsbeirat Wörgl die Architektin Mag.arch. Margarethe Heubacher-Sentobe (Schwaz) sowie die Architekten DI Ernst Beneder (Wien) und DI Erich G. Steinmayr (Feldkirch) zu bestellen. Als Ersatzmitglied wurde Architekt Mag.arch. Hanno Schlögl (Innsbruck) berufen und für eine erste Rotation die Bestellung von Architekt DI Horst Parson (Innsbruck) in den Beirat vorgesehen. Die Funktionsdauer dieser ersten Mitglieder beträgt mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre, wobei die Funktionsdauer der Mitglieder anlässlich ihrer Bestellung so abgestuft werden wird, dass jeweils nach dem Ablauf von zwei Jahren zumindest ein Mitglied ausscheidet. Die Bilanz nach den ersten 15 Monaten und sechs Sitzungen weist die Behandlung von 17 größeren Bauprojekten aus, von denen neun wieder vorgelegt werden mussten und eines nach der Stellungnahme des Beirates gestoppt wurde.

3.8.3. Landeshauptstadt Innsbruck

In den letzten Jahren intensivierten sich wieder Überlegungen und Diskussionen über die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates für die (im Jahr 2001) 113.392 EinwohnerInnen zählende Landeshauptstadt Innsbruck, wofür offensichtlich schon seit dem Jahr 1998 ein „entscheidungsreifer Akt“ existiert³⁰¹. In regelmäßigen Abständen wurde seitens der Politik diese Thematik aufgenommen und wieder von der Tagesordnung abgesetzt, obwohl die Einrichtung eines solchen Gremiums zuletzt eine breite Zustimmung seitens der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg, des Architekturforums Tirol und ebenso der Innsbrucker Stadtplanung fand. Auch die vorgeschlagene Einsetzung eines Gestaltungsbeirates „auf Probe“ für ein erstes Jahr wurde bis heute nicht vollzogen bzw. von Jahr zu Jahr verschoben – ebenso wie der dafür vorgesehene Budgetanschlag. Die Landeshauptstadt Innsbruck konnte im letzten Jahrzehnt eine deutliche Hebung der

³⁰⁰ Siehe dazu im Anhang: IV.4.25. „Gemeinderatsbeschluss – Kriterienkatalog des Gestaltungsbeirates der Stadtgemeinde Wörgl“.

³⁰¹ Vgl. dazu die Niederschrift über die 7. Allgemeine Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck am 19. Juli 2001.

Architekturqualität verzeichnen, welche durch die zunehmende Zahl an Wettbewerben³⁰² mitgetragen wurde, und beauftragte Stadtentwicklungskonzepte sowie eine Hochhausstudie. Allerdings fallen Planungsvorhaben außerhalb der Schutzzonen³⁰³, die keine Änderung des Bebauungsplans auslösen und daher keinen Wettbewerb erfordern, durch den Rost einer externen „Qualitätskontrolle“ und in die Zuständigkeit der amtlichen Begutachtung, die Gestaltungsansprüche gegenüber privaten (oder politisch unterstützten) Projektbetreibern durchzusetzen hat.

Mit einem Gestaltungsbeirat, der durch die Verschränkung mit dem Sachverständigenbeirat für die Schutzzonen daher mit der Gesamtstadt befasst wäre, könnte Innsbruck den in dieser Frage noch zögerlichen Landeshauptstädten Salzburg, die eine zweigleisige Begutachtung durch Gestaltungsbeirat und Altstadtkommission vorsieht, und Graz, die bisher zwar keinen Gestaltungsbeirat, jedoch eine Altstadtsachverständigenkommission eingerichtet hat, als Vorbild dienen. An aktuellen Großprojekten als Anlassfälle für eine laufende Befassung eines Beirates mangelte es in Innsbruck zuletzt nicht, jedoch entkam man insofern der Bredouille, einen eigenen Beirat zu berufen, indem kurzerhand ein anderer „ausgeliehen“ wurde. Die Stadtregierung beschloss in ihrer Sitzung am 23. November 2005 zur Begutachtung des in der Innenstadt gelegenen Projekts „Kaufhaus Tyrol“ die achte Besetzung des Salzburger Gestaltungsbeirates³⁰⁴ heranzuziehen. Dieser tagte dafür geschlossen bzw. durch einige seiner Mitglieder vertreten noch im Dezember 2005 sowie im Februar, März und August 2006, während für die straßenseitigen Bauteile ein Wettbewerbsverfahren abgehalten und Ende September 2006 entschieden wurde. Innsbrucks Bürgermeisterin Hilde Zach, für die „der Beirat eine Qualitätssicherung ist“, sah im einstimmigen „Ja“ des Stadtsenats zum Gestaltungsbeirat für das Kaufhaus Tyrol einen „Probelauf für eine permanente Einrichtung“³⁰⁵. Einen weiteren Anlauf dafür wird der neue Vizebürgermeister Dr. Christoph Platzgummer unternehmen müssen, der nach den Gemeinderatswahlen im April 2006 das Ressort Stadtplanung übernahm.

³⁰² In den Jahren 1985 bis 1995 wurden 25 Wettbewerbsverfahren durchgeführt; in den Jahren 1996 und 1997 keine und von 1998 bis 2006 weitere 79 Wettbewerbe. Siehe auch die Internetseite der Stadt Innsbruck: <http://www.innsbruck.at>, Pfad: Planen, Bauen, Wohnen; Städtebau & Architektur.

³⁰³ Zu diesen zählen die Altstadt und die Stadtteile Mariahilf, Hötting und St. Nikolaus.

³⁰⁴ Diese bestand aus den ArchitektInnen Univ.Prof. DI Rüdiger Lainer (Wien), Mag.arch. Marta Schreieck (Wien), Prof. IR Nathalie de Vries (Rotterdam), DI Ursula Spannberger (Salzburg), Univ.Prof. DI Dr. Kari Jormakka (Wien) und Univ.Prof. DI Hannelore Deubzer (Berlin/München).

³⁰⁵ Vgl. die Presseausendung Nr. 638 vom 23. Nov. 2005 „Gestaltungsbeirat wird Großprojekt Kaufhaus Tyrol begleiten“; im Pressearchiv der Internetseite der Stadt Innsbruck <http://www.innsbruck.at/>.

II. ANALYSE UND BEWERTUNG

Ausgehend von der bisher erstellten Bestandsaufnahme der Gestaltungsbeiräte in Stadt und Land Salzburg, solcher Beiräte in ganz Österreich sowie weiterer Fachbeiräte und ähnlicher Modelle der Planungsbegutachtung folgt nun in diesem Abschnitt eine vergleichende Analyse und Bewertung, bei welcher vor allem die jeweiligen Modalitäten dieser Gremien (Rechtsstatus, Zuständigkeit, Zusammensetzung, Bestellung etc.) in Abhängigkeit regionaler Rahmenbedingungen seitens Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit von Interesse sind. Aus methodischer Sicht ergänzt wird die erfolgte Erhebung rechtlicher und organisatorischer Grundlagen³⁰⁶ durch eine umfassende Literatur- und Textrecherche sowie eine qualitative Inhaltsanalyse von Experteninterviews mit Beteiligten vor Ort zur Erfassung allfällig vorhandener Problemfelder.

Der Umfang einschlägiger, wissenschaftlicher Literatur zu diesem speziellen Teilbereich der Planungstheorie erweist sich derzeit noch als äußerst gering; weitere schriftlichen Quellen stellen Presseaussendungen, Festschriften und sonstige Publikationen einzelner Gemeinden und Personen dar, die mit dort eingerichteten Beiräten befasst sind. Übliche Presse- und Medienberichte beschäftigen sich in den meisten Fällen anlassbezogen mit der Tätigkeit von Gestaltungsbeiräten – sei es im Zuge strittiger und problembehafteter Planungsvorhaben oder im Rahmen von Wettbewerbsverfahren und Juryentscheiden unter Beteiligung von Mitgliedern solcher Beiräte. Unter dem Schlagwort „Gestaltungsbeirat“ fanden Internet-Suchmaschinen zu Beginn dieser Grundlagenarbeit im Jahr 2002 auf österreichischen Seiten ca. 980 Einträge; fünf Jahre später sind dies bereits 13.300 Einträge allein auf österreichischen und 31.400 Einträge auf deutschsprachigen Seiten, woraus – abgesehen vom rein technischen Aspekt der höheren Online-Verfügbarkeit – durchaus auf ein gestiegenes Interesse an dieser Thematik geschlossen werden kann.

Ergänzend zur Textanalyse wurden 50 so genannte „Experteninterviews“ durchgeführt sowie weitere 60 Einzelgespräche bzw. Telefonbefragungen mit ExpertInnen durchgeführt. Unter diesen fanden sich 19 Mitglieder unterschiedlicher Beiratsgremien, 22 freischaffende ArchitektInnen, fünf politische VertreterInnen und weitere vier VertreterInnen des Feldes Baukultur und Architekturtheorie; den Großteil bildeten jedoch 60 leitende BeamtInnen von Bau- und Baurechtsbehörden, Raum- und Stadtplanungsabteilungen bzw. in den jeweiligen Geschäftsstellen von Gestaltungsbeiräten tätige Personen. Im Zuge der mittels eines Interviewleitfadens durchgeführten Befragungen wurden (größtenteils) Tonbandaufzeichnungen und (jedenfalls) Transkriptionen erstellt, welche in Anlehnung an die wissenschaftlich praktizierte, so genannte „Qualitative Inhaltsanalyse“ einer Datenauswertung unterworfen wurden. Dabei erfolgte die Analyse des transkribierten Textmaterials nach theoretisch präzisierten Fragestellungen durch ein systematisches Vorgehen nach festgelegten Regeln, um eine Nachvollziehbarkeit und intersubjektive Überprüfbarkeit zu gewährleisten. Ziel dieser qualitativen Auswertung ist das Erlangen von Verallgemeinerungen auf kontrollierte Weise; dennoch werden Interviewelemente bzw. Begrifflichkeiten zur authentischen Dokumentation der Aussagen anonymisiert und in Anführungsstrichen wiedergegeben³⁰⁷.

³⁰⁶ Siehe dazu die Zusammenstellung im Abschnitt „IV. Anhang“.

³⁰⁷ Zitate aus publizierten Textquellen u. dgl. werden weiterhin in den Fußnoten nachgewiesen.

1. Modalitäten eines Gestaltungsbeirates

Der Architekturpublizist Otto Kapfinger, ehemaliges Mitglied der Gestaltungsbeiräte von Salzburg, Krets und Steyr, bringt das Wesen eines Gestaltungsbeirat auf den Punkt (bzw. auf drei Punkte): „Architektur-Fachbeiräte sind eines der Instrumente, bauliche Entscheidungen in einem Gemeinwesen aus der amtlichen Behandlung herauszulösen und zur Qualitätsfindung im Bauen beizutragen. Ihre Aufgabe ist mehrdeutig: 1. die öffentlichen Institutionen in konkreten Baufragen fachlich unabhängig zu beraten, 2. die allgemeine Qualität von Projekten im Hinblick auf Angemessenheit im jeweiligen baulichen und landschaftlichen Kontext zu fordern bzw. zu stimulieren, 3. das qualitativ anspruchsvolle Projekt, das die normativen Kriterien naturgemäß übersteigt, in seiner Realisierbarkeit argumentativ zu unterstützen.“³⁰⁸

Damit sind die wichtigsten Aspekte genannt, nach welchen in den folgenden Kapiteln eine tiefer gehende Analyse erfolgen soll: Behandelt wird zuerst das Instrument Gestaltungsbeirat selbst im Spannungsfeld zwischen der Verwaltung eines Gemeinwesens und seiner fachlichen Unabhängigkeit (freies Sachverständigenwesen), anschließend die an Qualität orientierte Zielsetzung entsprechend der unterschiedlichen Aufgabenfelder, und zuletzt die argumentative Unterstützung baukultureller Anliegen gegenüber den beteiligten Interessensgruppen, welche (bei vorausgesetzter Permanenz) als ein rekursiver Prozess angesehen werden kann.

1.1. Planungsinstrument Gestaltungsbeirat

Ausgehend von der Gründung des Gestaltungsbeirates der Stadt Salzburg wurden in Österreich seit Mitte der 80er-Jahre rund 50 derartige Gremien – die Hälfte davon in Vorarlberg – eingesetzt, vereinzelt aber auch wieder abgesetzt. Gemeinden der Bundesländer Vorarlberg, Salzburg, Ober- und Niederösterreich bedienen sich verstärkt dieses Instruments, während in den übrigen Ländern höchstens ein einziges Gremium im Einsatz ist. In Abhängigkeit des jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und (bau)kulturellen Umfeldes weisen diese Gestaltungsbeiräte teils große Unterschiede in ihren Modalitäten, Aufgabenstellungen und Zielsetzungen auf. So etwa bildet der interdisziplinär besetzte und ehrenamtlich agierende „Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung“ der Bundeshauptstadt Wien naturgemäß eine Ausnahme, während sich in Gemeinden des Bundeslandes Vorarlberg unterschiedliche Modelle von Gestaltungsbeiräten in einer äußerst hohen Dichte finden lassen. Grundlegende Unterscheidungsmerkmale dieser Modelle stellen die offene bzw. geschlossene Verfahrensweise und die Freiwilligkeit bzw. Verpflichtung der Begutachtung durch das Gremium dar.

Zielsetzungen

Die Befassung von Gestaltungsbeiräten beruft sich auf jene Paragraphen von Raum- bzw. Bauordnungsgesetzen, die eine Planungsbegutachtung in gestalterischer Hinsicht vorsehen, um den Schutz des Stadt-, Orts- oder Landschaftsbildes zu gewährleisten. Ob beabsichtigte Planungsvorhaben dieses nicht wesentlich beeinträchtigen, auf dieses nicht verunstaltend oder störend wirken, sich in dieses einwandfrei einfügen oder auf dieses harmonisch abgestimmt sind bzw. diesem in ihrer gestalterischen Bedeutung gerecht werden, ist Gegenstand dieser (verwaltungsinternen) Begutachtung, die zwar flächendeckend zumindest qualitative Mindeststandards sichern soll, damit jedoch noch keine Forderung nach hoher Gestaltungsqualität bei einzelnen Planungsvorhaben erheben kann. Hingegen liegt der Installierung von Gestaltungsbeiräten in vielen Fällen ein politisches und somit öffentliches

³⁰⁸ Otto Kapfinger, aus dem Referat „Baukultur und Öffentlichkeit“ im Rahmen der Veranstaltung „Gestaltung als Standortfaktor - Zur Arbeit des Gestaltungsbeirates in Krets“ in der Kunst.Halle.Krets, 10. Juni 1997.

Bekenntnis zur Qualitätsförderung der Planungs- und Baukultur zugrunde. Einem Missionsgedanken gleich findet sich ein solches Bekenntnis auch in einigen Statuten und Geschäftsordnungen von Gestaltungsbeiräten wieder, die neben dem Aspekt der Förderung von Architekturqualität auch den Auftrag der Architekturvermittlung beinhalten, wie etwa in den Statuten des Fachbeirates der Stadt Feldkirch³⁰⁹ oder des Gestaltungsbeirates der Stadt Steyr³¹⁰.

Schon dem ersten Gestaltungsbeirat wurden von seinen Gründervätern und seinem Initiator, dem Salzburger Stadtrat Johannes Voggenhuber, viele Missionsgedanken mitgegeben, die sich fünf Aspekten zuordnen lassen³¹¹:

- Als Ziel wurde das Erreichen einer dem historischen Erbe der Stadt Salzburg ebenbürtigen („außergewöhnlichen“) Architektur sowie die Demokratisierung der Gesellschaft (und der Verwaltung) gesetzt.
- Als Aufgabe kam dem Gestaltungsbeirat die Beratung und Unterstützung des Ressortverantwortlichen, die Rolle einer Expertenjury bei Projektfindungen (Wettbewerben und Gutachterverfahren) sowie die Stellungnahme zu offenen und anfallenden Bauproblemen zu.
- Als Institution ermöglichte der Beirat eine transparente Entscheidungsfindung und stellte somit einen Unterschied zur Sachverständigenkommission für die Altstadterhaltung und zu anderen Organen dar.
- Als Kontrolle der Beiratstätigkeit wurde die Erläuterungsmöglichkeit der Projekte für ArchitektInnen und BauherrInnen und der Beobachterstatus für politische Fraktionen und Architektenkammer in den Beiratssitzungen sowie die öffentliche Begründung der Beurteilung durch den Beirat vorgesehen.
- Als Vermittler hatte der Gestaltungsbeirat Medienarbeit und Beiträge zu Bürger- und Fachdiskussionen zu leisten und durch das Anregen und Aufzeigen neuer Wege in der Architekturdebatte eine öffentliche Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur voranzutreiben.

Aufgabenstellungen

Nicht alle diese Aspekte treten bei anderen Gestaltungsbeiräten in Österreich zutage; auch wurden diese im Laufe der Zeit durch weitere Gesichtspunkte und Aufgabenstellungen ersetzt oder ergänzt, da Verständnis und Handhabe dieses Begutachtungsmodells in den jeweiligen Regionen, Städten und Gemeinden aus unterschiedlichen Anforderungen heraus entstanden. So etwa installierte die Stadt Krems anfänglich ihr Gremium nicht als „Stadtplanungsbeirat“ sondern als reinen „Architekturbeirat“ und setzte auf Fachleute, die durch ihre Persönlichkeit und vorbildhaftes Engagement zu einer guten Atmosphäre in der hiesigen Architekturdebatte beitragen sollten. Die Landeshauptstadt Eisenstadt wollte sich mit dem Instrument Gestaltungsbeirat nicht nur verstärkt den Fragen nach zeitgemäßer Architektur und ihrer Rahmenbedingungen widmen, sondern dieses auch als Bestandteil einer kundenfreundlichen und bürgernahen Verwaltung verstanden wissen. Gerade diesem Aspekt, PlanerInnen, BauherrInnen und Investoren eine möglichst große Planungssicherheit für ihre Bauvorhaben zu bieten, folgen heute viele (meist Vorarlberger) Gestaltungsbeiräte in ihrer Selbstauffassung. Dabei emanzipierte sich die Begutachtung aus dem ursprünglichen Fokus auf die Ortsbildverträglichkeit und rückte ebenso funktionelle Aspekte der Planungen

³⁰⁹ 1. Absatz: Zielsetzung des Fachbeirates ist die Unterstützung der Behörde (des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch) in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Feldkirch zu heben und zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen.

³¹⁰ Präambel: Mit der Installierung des Gestaltungsbeirates soll eine Architekturreform eingeleitet werden. [...] Die beabsichtigte Architekturreform bezieht sich auf einen qualitätsvollen Städtebau (besonders in der Stadtentwicklung) und in der architektonischen Qualität von Einzelobjekten.

³¹¹ Vgl. Kapitel „I.1.2.3. Zielsetzungen des Gestaltungsbeirates“.

wie Grundriss- oder Raumorganisation in den Blickpunkt. Mit zunehmender Bestandsdauer übernahmen einige der Beiräte auch die Funktion einer Rekursinstanz bzw. Anrufungs- und Schlichtungsstelle, wenn im Zuge von Projektvorhaben Auffassungsunterschiede zwischen Behörde, Bauherr- und Planerschaft auftraten.

Vermittlerrolle

Vor allem diese Rolle einer (im Falle von Problemstellungen) vermittelnden Instanz zwischen den heute oftmals gegensätzlichen Interessenlagen im Baugeschehen eines demokratischen Gemeinwesens bildet das eigentliche Wesen eines Gestaltungsbeirates. Die Sitzungen eines solchen Beirates dienen nicht nur der erforderlichen amtlichen Planungsbegutachtung, sondern auch als „Rahmenveranstaltung“, um auf „neutralem Boden“ Anliegen und Rechte der BauwerberInnen und öffentliche Interessen der Stadt(-planung) gegenüber zu stellen. Ausdruck dieser Vermittlerrolle des Gestaltungsbeirates ist bei diesem Interessensausgleich eine weitere – wenn auch meist rechtlich nicht verbindliche – Expertenmeinung, die das Zustandekommen von Arrangements zwischen öffentlichen und privaten Interessen fördern kann. Dabei muss für alle BauwerberInnen ein Gleichheitsgrundsatz zur Anwendung kommen, da es in der Genehmigungspraxis bei allfälligen Entgegenkommen seitens der Behörde keine Bevorzugung geben darf. Als externes Gutachtergremium bildet das Beiratsmodell allerdings nur „ein kleines Rädchen im Getriebe“ zwischen Regierungs- und Verwaltungsarbeit; es bietet dort jedoch eine Problemlösungsstrategie an, die zur Versachlichung der Politik durch fundierte Entscheidungen führen kann. Insofern erfüllt die Vermittlerrolle ebenso einen bildungspolitischen Auftrag: „Der Gestaltungsbeirat sollte als Bildungsinstrument wirken und die gebauten Beispiele eine Vorbildfunktion ausüben“³¹².

Grundlegende Merkmale und Funktionen

Das Wesen eines externen Fach- oder Gestaltungsbeirates zeichnet sich durch zwei grundlegende Merkmale aus: das eine besteht in seiner

- Unabhängigkeit von Politik und Verwaltung, das andere in der
- Unbefangenheit seiner Mitglieder in Bezug auf wirtschaftliche oder sonstige persönliche Interessen.

Bildet das Beiratsmodell ein von lokalen Interessen freies Forum, garantiert es dadurch ein unabhängiges Sachverständigenorgan, das möglichst transparent den Auftrag zu erfüllen hat, Planungen geringer Qualität und örtliche Fehlentwicklungen zu verhindern und anspruchsvolle Planungen zu fördern. In diesem Sinne wirkt ein Beirat als Katalysator zur Verstärkung guter bzw. Verminderung weniger guter Eigenschaften von Planungen und Rahmenbedingungen. Weiters liegen Gestaltungsbeiräten zwei Hauptfunktionen zugrunde: einerseits die

- Beratung von BürgermeisterInnen als erste Bauinstanz, von Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschüssen, aber auch von BauherrInnen und PlanerInnen, andererseits die
- Erstellung von Gutachten im Zuge der Verordnung von Bebauungsgrundlagen oder in Baubewilligungsverfahren.

Wird letztere Funktion der gutachterlichen Sachverständigentätigkeit in den jeweiligen Behördenverfahren nicht hinreichend institutionalisiert, können Meinungs- und Handhabungsunterschiede Verfahrensmängel zur Folge haben. Dieser zu koordinierende Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Berufung externer Fachleute kommt ein wesentlicher Anteil am Erfolg eines Beiratsmodells zu.

³¹² Roman Höllbacher: Das Ende eines Paradigmas? Architektur in Salzburg von 1980 bis zur Gegenwart, in: Ernst Hanisch/Robert Kriechbaumer, Salzburg (Geschichte der Bundesländer seit 1945), Wien/Köln/Weimar 1997.

Gemeinden mit Gestaltungsbeiräten

Außer den Unterscheidungskriterien von Beiratsmodellen eine offene bzw. geschlossene Verfahrensweise oder die Freiwilligkeit bzw. Verpflichtung der Begutachtung betreffend – dies in Abhängigkeit vom entsprechenden Rechtsstatus – und der unterschiedlich starken Ausprägung oben genannter Merkmale und Funktionen hängen weitere Modalitäten naturgemäß von der Größe der (Stadt-)Gemeinde und ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Grundlage und regionalen Bedeutung ab. In Relation zu den Auswahlkriterien für die Beiratszuweisung von Planungsvorhaben und dem zu bewältigenden Bauvolumen stehen Zahl der Mitglieder des Gremiums sowie Häufigkeit der Sitzungen: In kleineren Gemeinden beraten zwei bis drei Sachverständige im Intervall von einem bis sechs Monaten, in mittelgroßen Städten und Landeshauptstädten zwischen drei und fünf BeraterInnen in monatlichen oder zweimonatlichen (auch zweitägigen) Sitzungen. Abgesehen von der Bundes- und Landeshauptstadt Wien sind Gestaltungsbeiräte in vier Landeshauptstädten (Salzburg, Linz, Eisenstadt und Bregenz) eingerichtet; weitere Beiräte finden sich in 17 Stadtgemeinden (unter den 194 Städten in Österreich), sieben Marktgemeinden und 13 Gemeinden. Zudem bestehen in den fünf Salzburger Bezirkshauptmannschaften Beiräte, die von allen Kommunen des Bundeslandes (ohne eigenen Gestaltungsbeirat) eingesetzt werden können.

Einwohnerzahl	Zahl der Gemeinden	in %	Bevölkerung	in %	Zahl der Beiräte	in %
< 1.000	ca. 620	26,3	380.000	4,6	1	2
1.000-2.500	ca. 1.150	48,8	2.010.000	24,2	5	12
2.500-5.000	ca. 390	16,5	1.450.000	17,5	8	20
5.000-10.000	130	5,5	950.000	11,4	6	14
10.000-20.000	45	1,9	550.000	6,6	11	26
20.000-50.000	15	0,6	410.000	4,9	6	14
50.000-500.000	8	0,3	920.000	11,1	4	10
> 500.000	1	0,1	1.640.000	19,7	1	2
Summe	2.359	100,0	8.310.000	100,0	42	100

Von 2.359 Gemeinden Österreichs zählen rund ein Viertel (ca. 620) bis zu 1.000 Einwohner und rund die Hälfte (ca. 1.150) zwischen 1.000 und 2.500 Einwohner; hier sind nur sechs Gestaltungsbeiräte eingerichtet. Ein weiteres Sechstel aller Gemeinden (ca. 390) zählen zwischen 2.500 und 5.000 Einwohner; in diesen sind weitere acht Beiräte tätig. Zwei Drittel der Gestaltungsbeiräte werden jedoch von mehr als 5.000 Einwohner zählenden Gemeinden (ca. 200) beschäftigt, die den verbleibenden Anteil von 8% an allen Kommunen bilden:

- in Gemeinden mit 5.000 bis 10.000 Einwohnern (130) sind sechs,
- in Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnern (45) sind elf,
- in Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern (15) sind sechs³¹³

Gestaltungsbeiräte eingerichtet. Von den Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern (8, mit St. Pölten, ohne Wien) beschäftigt jede zweite einen Gestaltungsbeirat³¹⁴. Wie auch aus obiger

³¹³ Dies sind die Städte Amstetten, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Krems an der Donau und Steyr.

³¹⁴ Dies sind die Städte Linz, Salzburg, Villach und Wels.

Tabelle³¹⁵ hervorgeht, stellen die Gemeinden mit 5.000 bis 50.000 Einwohnern die am besten mit Beiräten „versorgte“ Gruppe dar, da hier mehr als die Hälfte aller Gestaltungsbeiräte auf rund 25% der österreichischen Bevölkerung kommt. Hingegen sind die Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern und einem Bevölkerungsanteil von rund 45% in diesem Sinne „unterversorgt“, während die neun Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern einen Bevölkerungsanteil von rund 30% beherbergen und fünf Beiratsgremien eingerichtet haben³¹⁶.

Wirkungsbereich und Auswahlkriterien

In Anhängigkeit von der Größe einer (Stadt-)Gemeinde, den städtebaulichen Besonderheiten und ihrem zu bewältigenden Bauvolumen werden Planungsvorhaben für eine Begutachtung durch einen Gestaltungsbeirat ausgewählt, wenn:

- sie eine definierte Kennzahl an Fläche oder Baumasse überschreiten,
- ihr Standort für das Stadt- oder Ortsbild von wesentlicher Bedeutung ist,
- sie in einer dafür definierten (Schutz-)Zone liegen oder
- ihre Planungsqualität problembehaftet oder umstritten ist.

Zumeist sehen Richtlinien für die Beiratszuweisung mehrere dieser Auswahlkriterien vor, unter deren erste Kategorie auch die Einteilung von Bauvorhaben nach ihrer Größe (und städtebaulichen Bedeutung) in drei oder vier so genannte „Architekturgruppen“ fällt, welche von den Städten Salzburg, Linz, Wels, Vöcklabruck und (früher) Krems praktiziert wird. Während die Entscheidung nach der zweiten Kategorie im Regelfall von der Stadtplanungs- bzw. Baubehörde (und in Einzelfällen von politischen Ausschüssen) getroffen wird, gibt es auch Gemeindeverwaltungen, die diese Auswahl dem Beirat selbst überlassen, indem sie – wie etwa die Marktgemeinde Lauterach oder einige kleinere Gemeinden in Vorarlberg – alle bewilligungspflichtigen Bauvorhaben vorlegen.

Ebenso weisen nach der dritten Kategorie manche Richtlinien Zonen³¹⁷ im Gemeindegebiet aus, in denen eine Beiratsvorlage verpflichtend durchzuführen ist – etwa in den Städten Eisenstadt, Steyr, Villach, Waidhofen an der Ybbs, Zell am See, Gmunden oder der Marktgemeinde Altmünster. Mit Planungsvorhaben nach der letzten Kategorie werden Gestaltungsbeiräte nicht nur seitens der Baubehörde befasst, sondern auch über Ersuchen von BauwerberInnen, wenn Auffassungsunterschiede zwischen beiden auftreten. In solchen Fällen holen z.B. die Salzburger Bauämter die Sachverständigenmeinung der in den Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Gestaltungsbeiräte ein, wenn eine Bewilligung für (aus welchen Gründen auch immer) problembehaftete oder strittige Bauvorhaben erteilt werden soll. Je nach Wirkungsbereich eines Beirates ergibt sich somit eine bestimmte Häufigkeit an Sitzungen im Jahresdurchschnitt. Jedenfalls mit langer Vorlaufzeit festgelegt werden Beiratstermine z.B. in den Städten Linz (fünf, ein- bis zweitägig), Salzburg und Feldkirch (sechs, teils zweitägig), Lauterach (bis zu neun) oder Villach (monatlich), während in Städten wie Wels (bis zu vier), Steyr (zwei bis fünf) oder Vöcklabruck (durchschnittlich vier) Termine bedarfsabhängig bei Vorliegen entsprechender (Groß-)Bauvorhaben als Anlassfälle abgehalten werden³¹⁸.

³¹⁵ Die Daten basieren auf Tabellenwerken der STATISTIK AUSTRIA, Bundesanstalt Statistik Österreich, <http://www.statistik.at>. Die Circa-Angaben resultieren aus Veränderungen seit der letzten Volkszählung, die Bevölkerungszahlen wurden vom Verfasser interpoliert und gerundet. Zur Zahl der Beiräte wurden die fünf bezirkswweit eingesetzten Gestaltungsbeiräte des Bundeslandes Salzburg nicht gezählt, der Gestaltungsbeirat des „Naturparks Südsteirischen Weinland“ wurde drei Gemeinden zugerechnet.

³¹⁶ Zu den vier zuvor genannten Städten wird hier auch Wien gezählt; zu dieser Gruppe würden auch die Landeshauptstädte Innsbruck und Graz zählen, in denen die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates bevorsteht.

³¹⁷ Zumeist Altstadtzonen, See- oder Flussuferzonen, einzelne Straßenzüge u. dgl..

³¹⁸ In kleineren Gemeinden (mit weniger als 10.000 Einwohnern) variiert die Häufigkeit der Beiratssitzungen zwischen monatlich und halbjährlich, in Ausnahmefällen finden in einem Jahr auch keine Sitzungen statt.

Interkommunale Gestaltungsbeiräte

Eine Ausnahme unter den Beiratsmodellen bilden interkommunale Gestaltungsbeiräte, die – wie im Falle der bezirkswweit eingesetzten Beiräte im Bundesland Salzburg – ihre Grundlage aus dem Raumordnungsgesetz beziehen, oder – wie die institutionell eigenständigen Beiräte der Gemeinden Vöcklabruck, Gmunden und Altmünster – sich auch nur derselben Mitglieder bedienen. Im Sinne eines Gemeindeverbandes (im Rahmen des Naturparks Südsteirisches Weinland) wurde der „Gestaltungsbeirat Weinland“ der Gemeinden Gamlitz, Spielfeld und St. Johann/Saggautal im steirischen Bezirk Leibnitz eingerichtet. Wie die zuvor dargestellte Gemeindestatistik belegt, fehlen Beiräte nicht nur in (wenigen) größeren Städten, sondern vor allem in zahlreichen kleineren Gemeinden. Solche könnten durch die gemeinschaftliche Installierung einem externen Beratungsgremium sowohl einen ausreichend großen Wirkungsbereich als auch eine regelmäßige Tätigkeit bereitstellen. In den letzten Jahren wurden zudem in Vorarlberg drei gemeinsame Bau(rechts)verwaltungen (Vorderland, Klostertal und Großes Walsertal) von jeweils bis zu neun Gemeinden geschaffen, um den BürgermeisterInnen als oberste Baubehörde fachgerechte Unterstützung in den komplexen Aufgabenbereichen der Bauverwaltung zukommen zu lassen.

Weiterentwicklung des Beiratsmodells

So unterschiedliche die Rahmenbedingungen von Gestaltungsbeiräten auch erscheinen mögen, das Modell Gestaltungsbeirat als Instrument kann an sich nicht „verbessert“, sondern nur kontinuierlich „erneuert“ werden, indem sich seine Modalitäten weiterentwickeln³¹⁹. Bei einer ständigen Erneuerung und Nachjustierung aufgrund geänderter Anforderungen und „Spielregeln“ im Baugeschehen muss jedoch die Kontinuität einer freien und unabhängigen Tätigkeit des Beirates gewährleistet bleiben – vergleichbar mit einer „Liberoposition“ im Team der Entscheidungsträger. Gerade die Geschichte des Gestaltungsbeirates der Stadt Salzburg hat gezeigt, dass (ursprüngliche) Beweggründe, Wirkungsbereiche, Art und Weise der Begutachtung, Rechtsgrundlagen, Akzeptanz und Reflexion einem ständigen Wandel unterlagen. „Ein Fernziel könnte sein, dass dieses Gremium auf eines übergeht, das die Architektenschaft aus sich heraus und unabhängig bildet“, schrieb Gerhard Garstenauer³²⁰ schon im Jahr 1986; ein Jahrzehnt später referierte Otto Kapfinger³²¹: „Das Ziel von Beiräten wäre erreicht, wenn nicht irgendein Stil als lokale Baukultur sich etablieren würde, sondern im Gegenteil, wenn das Gemeinwesen sich kulturell soweit emanzipiert hätte, dass Bauherren und Bauträger, Private und Öffentliche, Genossenschaften und Industrie von sich aus ihre Interessen auf dem jeweils höchstmöglichen Niveau angemessen lancieren würden. Das Ziel von Architekturbeiräten wäre erreicht – und das ist jetzt vielleicht eine progressive Utopie – wenn Beiräte nicht mehr notwendig sind.“

Erfolge des Beiratsmodells

Unbestritten sind die baukulturellen Erfolge, die in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten durch die Befassung von Gestaltungsbeiräten erzielt wurden, und immer noch unbestritten ist dennoch die (öffentliche) „Umstrittenheit“ dieses Modells der Planungsbegutachtung. An Erfolgen wird vielerorts angeführt, dass das allgemeine Niveau der Architektur und die Qualität der Planungsleistungen der ArchitektInnen gestiegen sind. Zwar ist dies sicherlich

³¹⁹ Als anschauliches Beispiel jüngsten Datums dient hier der Gestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Bregenz, in welches nach der Erfahrung der ersten Sitzungen ein weiteres Mitglied in das vierköpfige Gremium bestellt wurde, um bei den Sitzungen die Anwesenheit von zumindest drei Mitgliedern zu gewährleisten.

³²⁰ Gerhard Garstenauer: Hauptzüge möglicher Verbesserungen, Beiblatt zur Ausstellungspublikation „Werkschau Salzburger Architekten“ im Künstlerhaus, Oktober 1986.

³²¹ Otto Kapfinger, aus dem Referat „Baukultur und Öffentlichkeit“ im Rahmen der Veranstaltung „Gestaltung als Standortfaktor - Zur Arbeit des Gestaltungsbeirates in Krems“ in der Kunst.Halle.Krems, 10. Juni 1997.

nicht nur der alleinige Verdienst dieser Beratungsgremien, sondern auch am steigenden Qualitätsbewusstsein für Architektur der vergangenen Jahre gelegen, jedenfalls lieferten die durch Beiratsempfehlungen verbesserten großen Projekten auch Impulse für Bauaufgaben kleineren Ausmaßes in deren lokalem Umfeld. Diese positive Ausstrahlung brachte zumeist ebenso Bewegung in alt hergebrachte Verfahrensstrukturen und -prozesse und förderte neue Interpretationen der örtlichen Gegebenheiten des Baugeschehens. Nicht zu vergessen innerhalb einer möglichen Leistungsbeurteilung anhand der „sichtbaren“ Bauten sind die im Stadtbild „unsichtbaren“ Bemühungen der Gestaltungsbeiräte, die eine viel höhere Zahl an qualitätslosen Projekten und Bauvorhaben als Folge oftmals fragwürdiger Privatinteressen und (Direkt-)Beauftragungen abwenden oder zumindest durch Gutachterverfahren und Wettbewerbe einer besseren Lösung zuführen konnten.

1.2. Zusammensetzung eines Gestaltungsbeirates

Qualifikation der Mitglieder

Ein Gestaltungsbeirat (als nichtamtliches Sachverständigengremium) erhält seine natürliche Autorität nicht Kraft seines Amtes, sondern Kraft seiner Kompetenz und Unbefangenheit; außer der gewährleisteten Unabhängigkeit steht über allem die möglichst hohe Qualifikation im Fachgebiet selbst sowie in kommunikativen Fähigkeiten. Als Mitglieder in österreichische Gestaltungsbeiräte werden durchwegs hoch qualifizierte Fachleute bestellt, die – wie es etwa im Beschluss der Stadtgemeinde Wörgl festgeschrieben ist³²² – „ein Studium an einer Universität oder anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, das besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Architektur und des Städtebaus vermittelt, und weiters über besondere Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen“. Ein Nachweis der Qualifikation wird bei praktizierenden ArchitektInnen oft anhand gewonnener Wettbewerbe oder erhaltener Architekturpreise geführt – auch über die „Architektursprache“ ihrer ausgeführten Bauten, die jedoch in manchen Fällen öffentliche Kritik auslösen kann. Die vier oberösterreichischen Ortsbildbeiräte berufen als externe Fachleute jeweils die LandeskulturpreisträgerInnen für Architektur der letzten vier Jahre; ein Vorschlag der auch in anderen Bundesländern immer wieder erteilt wird. Um eine qualifizierte Kommunikation bzw. Vermittlung des Gremiums zu stärken, werden praktizierende Fachleute berufen, die ebenso in Forschung und Lehre tätig oder mit Architekturtheorie und -kritik beschäftigt sind.

Diesen Fachleuten obliegt die objektive Beurteilung von Architektur nach rein fachlichen Kriterien, ohne sich dabei dem Vorwurf der „Geschmacksdiktatur“³²³ auszusetzen. Die fachliche Qualifikation betreffend werden oft folgende plakative Stehsätze genannt:

- „Ein Gestaltungsbeirat ist nicht besser als seine Mitglieder!“ und
- „Seine Mitglieder müssen zumindest so gut sein, wie die ArchitektInnen, die sie beurteilen!“.

Beiden Sentenzen liegt ein Eliteprinzip zugrunde, das weniger der gewollten Bestenauslese entspringt, als vielmehr dem Wesen eines Beirates selbst, dem ein sachlicher Kontroll- und Prüfungsauftrag nach „bestem Wissen und Gewissen“ zukommt. Der zweite Stehsatz beruht außerdem auf dem Umstand, dass abgesehen von objektivierbaren Kriterien auch subjektive Empfindungen eine nicht unwesentliche Rolle spielen, wenn sich renommierte und fachlich hoch geschätzte ArchitektInnen einer Beurteilung ihrer Planungsleistungen von Personen, denen dieser Ruf nicht in diesem Maße vorausgeht, zu unterziehen und deren Urteil zu fügen haben. Die Suche nach höchst qualifizierten Beiratsmitgliedern konzentriert sich daher in

³²² Siehe dazu im Anhang: IV.4.25. „Gemeinderatsbeschluss – Kriterienkatalog des Gestaltungsbeirates der Stadtgemeinde Wörgl“.

³²³ Dieser Begriff fiel vor allem in früheren Jahren sehr häufig und wurde durch die Titelblattschlagzeile „Wider die Geschmacksdiktatur“ von Chefredakteur Karl Heinz Ritschel der Salzburger Nachrichten vom 8. August 1987 zum geflügelten Wort; er verwendete auch den Begriff „Architektur-Bonapartismus“.

unseren Breiten derzeit auf einen nicht allzu großen Personenkreis, dessen Verfügbarkeit sich durch die – aufgrund der zunehmenden Akzeptanz des Beiratsmodells – steigende Zahl an in- und ausländischen Gremien zusehends einschränkt.

Bei der zunehmend schwieriger werdenden Neubestellung von Gestaltungsbeiräten finden sich in den „Namensrankings“ qualifizierter Fachleute zahlreiche ExpertInnen, die im Laufe der Jahre in mehreren Gremien (auch gleichzeitig) tätig waren bzw. sind. Ihre dadurch gesammelte Erfahrung mit regional unterschiedlichen Situationen und die – dem Architektenberuf a priori eingeschriebene – Lernfähigkeit, sich kurzerhand in die jeweilige Stadtsubstanz und -atmosphäre einzuarbeiten, stellen eine weitere wichtige Qualifikation dar. Allerdings haben Erfüllung vieler Funktionen in Jurys und Gremien sowie gleichzeitiges Nachgehen mehrerer Aufgaben in Praxis, Forschung und Lehre zuweilen auch fehlende Sitzungsteilnahmen zur Folge, die im seltensten Fall auf mangelndes Interesse und Engagement der einzelnen Mitglieder zurückzuführen sind. Dieser „Wanderzirkus“ von Beiratsmitgliedern bietet aber auch die Möglichkeit, ein aus sich heraus progressives System der Weiter- und Ausbildung von Fachleuten für diese Beratungstätigkeit zu bilden, um den qualifizierten Personenkreis zu erweitern. In diesem Zusammenhang kann auch den Stätten der Architekturausbildung in Österreich die Aufgabe zukommen, eine grundlegende Schulung der Erkenntnisfähigkeit bezüglich Planungs- und Architekturqualität sowie an Erfolg orientierten Verfahrensweisen anzubieten.

Funktion des Vorsitzes

Ein besonderes Augenmerk kommt der Funktion des Vorsitzes eines Gestaltungsbeirates zu; ähnlich wie in anderen Gremien sind Rechte und Pflichten dieser leitenden Funktion zumeist in den Geschäftsordnungen geregelt und umfassen u.a. die Einberufung der Sitzungen, die Erstellung bzw. Änderung der Tagesordnung, die Handhabung der Sitzungsleitung, die Erteilung des Wortes und des Ordnungsrufs sowie die Zeichnung der Gutachten und Stellungnahmen³²⁴. Einerseits hängt die „Färbung“ eines Gestaltungsbeirates von seiner personellen Zusammensetzung ab, andererseits bestimmt die Leitfunktion des Vorsitzes durch seine Persönlichkeit ebenso, ob das Gremium als Ganzes erfolgreich arbeiten kann. Wie die dargestellte Geschichte des Beirates der Stadt Salzburg rückblickend nachweist, waren beide Kriterien von unterschiedlicher Besetzung und lieferten durch die jeweilige Herangehensweise und Art der Kommunikation einen Beitrag an Erfahrungswerten zur Weiterentwicklung des Gremiums. Ob mit diplomatischer, offener Art wie Max Bächer oder forscher und kämpferischer Art wie Klaus Kada, im Beirat selbst trug der Vorsitzende dazu bei, ob Harmonie oder Spannung herrschte. Die „richtige“ Mischung einer erforderlichen Dominanz des Vorsitzes und der Qualitäten der übrigen Mitglieder eines Beirates zeigt sich auch darin, dass eine einstimmige Beschlussfassung durch Konsensfindung im Diskurs getroffen wird und nicht unbedingt eine Abstimmung erfordert.

Interdisziplinäre Zusammensetzung

Zum Aspekt der fachlichen Kompetenz zählt auch die Zusammensetzung eines Beirates mit Experten verschiedener Disziplinen, wie es die Städte Salzburg und Krems von Beginn an, sowie später Feldkirch, Steyr und Waidhofen an der Ybbs handhaben. Die Gremien anderer Gemeinden beschränken sich auf Architektur- und StädtebauexpertInnen, da sie in der Regel aus weniger Mitgliedern bestehen. Vor allem der Salzburger Gestaltungsbeirat wies vom Modell Voggenhubers ausgehend bis auf eine Beiratsperiode immer eine interdisziplinäre Zusammensetzung auf³²⁵ und beschäftigte neben ArchitektInnen auch

³²⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.4.1. „Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Salzburg“, welche hierzu die umfassendsten Regelungen enthält.

³²⁵ Siehe dazu die Statistik im Anhang: IV.5.3. „Herkunft und Tätigkeitsfeld der Mitglieder“.

Städte-, Landschafts- und RaumplanerInnen, Architekturtheoretiker, -publizisten und -kritiker sowie Kunsthistoriker. Zwar wurde in der Vergangenheit die Beteiligung verschiedener Disziplinen nicht immer als funktionsfähig beurteilt, doch unterliegen heute die jeweiligen Berufsfelder laufend Veränderungsprozessen. Von RaumplanerInnen, denen früher der Ruf von „Flächenanlegern“ vorauseilte, wird genauso architektonisch-räumliches Denken auch im städtebaulichen Zwischenbereich verlangt, wie von KünstlerInnen, KunsthistorikerInnen und anderen Beteiligten. Gehandhabt wird zuweilen auch ein „Konsulentenprinzip“, das in Anlässfällen zu Fragen wie Freiraum- und Sozialplanung, Farbkonzeption, Kunst am Bau, welche planende ArchitektInnen nicht bearbeiten wollen oder können, eine Erweiterung des Kern-Gremiums bildet. Hierzu eingesetzte „KonsulentInnen“ sollten ihr Fachgebiet auch in der praktischen Ausübung, nicht nur in der theoretischen, betreiben.

Unbefangenheit der Mitglieder

Wie zu Beginn dieses Kapitels festgehalten erhält ein Gestaltungsbeirat seine natürliche Autorität Kraft seiner Kompetenz und Unbefangenheit: Neben Qualifikation und fachlicher Kompetenz bildet die Unbefangenheit seiner Mitglieder ein weiteres, wesentliches Merkmal und äußert sich – im Falle freier ExpertInnen – in der Freiheit von wirtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Interessen³²⁶. So schließt z.B. die Stadt Wörgl Personen von der Bestellung in ihren Beirat aus, „die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit Auftragnehmer der Stadtgemeinde Wörgl oder von Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, sind oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre waren“ aus³²⁷; dies gilt ebenso für bestellte Beiratsmitglieder bis zum Ausscheiden aus diesem Amt. Auch andernorts bestehen entsprechende Vereinbarungen bezüglich der Annahme lokaler Planungsaufträge bzw. der Teilnahme an örtlichen Wettbewerbsverfahren, und dennoch erfordert so manche „schiefe Optik“ Anlass zur Richtigstellung in der Öffentlichkeit. In Salzburg etwa bestand anlässlich der Bestellung von Klaus Kada als Beiratsvorsitzendem, der zuvor für den Bauherr ÖBB-Immobilien eine Hochhaus- und Bebauungsstudie rund um den Salzburger Bahnhof erstellt hatte, der Verdacht, dadurch den weiteren Projektverlauf „günstig“ beeinflussen zu können. Der Geschichte kann auch entnommen werden, dass Mitglieder ihrer lokalen Beirats- eine umfangreiche Planungstätigkeit folgen ließen – wie z.B. Wilhelm Holzbauer nach seinem Vorsitz im ersten Salzburger Beirat³²⁸.

Mitglieder aus dem lokalen Umfeld

Zwar zählt Ortskundigkeit von Beiratsmitgliedern zu den Voraussetzungen einer gründlichen Planungsbegutachtung, jedoch bildet die lokale Herkunft bzw. gewerbliche Ortsansässigkeit einen der häufigsten Kritikpunkte hinsichtlich ihrer Befangenheit. Treffend zusammengefasst fordern die „Erläuternden Bemerkungen zu den Richtlinien des Beirates für Stadtgestaltung der Stadt Vöcklabruck“ in der Präambel „auf Grund der Erfahrungen aus anderen Beiräten“ bei der Zusammensetzung des Gremiums zum Verzicht auf regionale Experten auf, „damit Interessenkollision und Unvereinbarkeiten mit der eigenberuflichen Tätigkeit und der Beiratstätigkeit von vornherein vermieden werden“. Auch „darf keinerlei Druck auf einheimische Architekten im Spannungsfeld zwischen der objektiven Aufgabenerfüllung im Beirat und der Verbundenheit zur Kollegenschaft entstehen“.³²⁹ Nicht nur die Bestellung

³²⁶ Diesbezügliche Bestimmungen enthält das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 51/1991).

³²⁷ Siehe dazu im Anhang: IV.4.25. „Gemeinderatsbeschluss – Kriterienkatalog des Gestaltungsbeirates der Stadtgemeinde Wörgl“.

³²⁸ Neben vielen anderen die Beiratsprojekte: Post- und Wähleramt Fuggerstraße, Kiesel Rainerstraße 1986; Schweiger Oberndorfer Landstraße, Hengerer Aignerstraße 1987; Preimesberger Schallmooser Hauptstraße 1988, Karajanhaus Hummelstraße 1989, SAFE Bayerhamerstraße 1991; Wohnbebauung Peregrinstraße 1992.

³²⁹ Siehe dazu im Anhang: IV.4.12. „Geschäftsordnung und Richtlinien des Beirates für Stadtgestaltung (BfStG)“ (Vöcklabruck).

freier, aber ortsansässiger ExpertInnen sondern auch beamteter Sachverständiger lokaler Behörden oder Vertreter aus Wirtschaft oder Tourismus kann zu Interessenskonflikten und damit öffentlicher Kritik an den Gremialentscheidungen führen³³⁰. Gegen die in den Anfangsjahren politisch oftmals diskutierte Bestellung lokaler PlanerInnen in den Beirat der Stadt Krems sprachen sich in mehreren Stellungnahmen selbst einige Kremser Architekten sowie die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland aus.

Anlässlich der Neubestellung des Beiratsgremiums flammt in der Landeshauptstadt Salzburg in regelmäßigen Abständen die Diskussion um die Beteiligung ortsansässiger ArchitektInnen auf und wurde zwischen März und Mai des Jahres 2003 besonders heftig geführt³³¹. Die Analyse dieser öffentlich geführten Auseinandersetzung zeigt deutlich, dass lokale KandidatInnen am ehesten als „Abgesandte“ gewisser politischer oder gesellschaftlicher Gruppierungen³³² interpretiert und damit instrumentalisiert werden. Die aus der Art der Debatte resultierende Polemik in der Architektenschaft hat zudem kein einheitliches Bekenntnis in der Frage lokaler VertreterInnen gebracht, sondern nur einen öffentlichen Vertrauensverlust in ihren Berufsstand. Außerdem förderte diese Diskussion auch die generelle Infragestellung des Gestaltungsbeirates oder fragwürdige Reformbestrebungen: Im Herbst 2002 forderten Vertreter der ÖVP die Besetzung des Gestaltungsbeirates mit mindestens einem Drittel an Salzburger ArchitektInnen, die FPÖ sogar eine Mehrheit lokaler Mitglieder, sollte ihr Antrag auf die gänzliche Abschaffung des Beirates nicht angenommen werden; sowohl Stadtsenat als auch der Gemeinderat lehnten die Anträge jedoch ab.

Lokales Planungsverbot für Mitglieder

Abgesehen von einer möglichen politischen Instrumentalisierung ihrer Funktion ergeben sich Nachteile für VertreterInnen der lokalen Architektenschaft in einem Beirat vor allem auch aus wirtschaftlicher Sicht. Mit wenigen Ausnahmen schreiben die Gemeindeverwaltungen in den Geschäftsordnungen ein „Planungsverbot“ im Stadtgebiet für die Beiratsmitglieder auf Dauer ihrer Amtszeit fest oder vereinbaren ein solches im gegenseitigen Einverständnis³³³. Zweifelsohne sollten gerade jene lokalen Architekturschaffenden, die aufgrund anerkannter Leistungen auch für einen Gestaltungsbeirat am besten qualifiziert wären, nicht vom örtlichen Baugeschehen ausgeschlossen sein, sondern „an ihrer Stadt bauen“, um eine Stärkung der lokalen Architektur- und damit Architektenszene gegenüber anderen Städten und Regionen zu erreichen. Da diese PlanerInnen meist selbst Erfahrungen mit örtlichen Beiräten durch ihre Projektvorlagen sammeln, könnte eine Beteiligung ihrerseits an den Gestaltungsbeiräten anderer Städte wiederum gewinnbringend sein. Die Beurteilung der Architekturqualität der eigenen lokalen Kollegenschaft wird aus der Konkurrenzsituation und persönlichen Motivation heraus nie vorbehaltlos und daher immer angreifbar sein. Dieser Problematik sehen sich profunde KennerInnen der Stadt als lokale VertreterInnen im Gremium, die keine ArchitektInnen sind, nicht ausgesetzt und können unbefangenen den übrigen Beiratsmitgliedern örtliche Kenntnis und lokalen Durchblick vermitteln.

³³⁰ Als Beispiel dient hier der von der burgenländischen Marktgemeinde Lutzmannsburg im Jahr 2003 anlässlich eines Neubauprojekts für ein Thermenhotel eingesetzte Gestaltungsbeirat, der aufgrund unterschiedlicher politischer, wirtschaftlicher und planerischer Interessen wieder aufgelöst wurde.

³³¹ Vgl. dazu Salzburger Nachrichten: „Zank um Gestaltungsbeirat“, „Immer das selbe Spiel“, 31.März 2003; „Sechs Kandidaten, ein Sitz“, 1.April 2003; „Anregend und aufregend“, 5.April 2003; „Wunschkandidaten fix“, 16.April 2003; „Keine Entscheidung über Beiratsmitglied“, „Diskussion um Salzburger im Gestaltungsbeirat geht weiter“, 13.Mai 2003; „Gestaltungsbeirat fix“, 15.Mai 2003.

³³² Die Salzburger FPÖ-Klubobfrau Doris Tatzl wünschte sich einen Vertreter einer „wertkonservativen Planungsphilosophie“, vgl. dazu Salzburger Nachrichten: „Zank um Gestaltungsbeirat“, 31.März 2003.

³³³ Dieser „Nachteil“ besteht z.B. bei den Mitgliedern der Sachverständigenkommission der Altstadterhaltung in Salzburg nicht und wird oft als Kritikpunkt an dieser Kommission angeführt.

Herkunft der Mitglieder

Heute wird bei den Zusammensetzungen von Gestaltungsbeiräten fast ausschließlich auswärtigen, teils internationalen Mitgliedern der Vorzug gegeben³³⁴. Unter den bisher 48 Mitgliedern des Beirates der Landeshauptstadt Salzburg fanden sich lediglich drei lokale ArchitektInnen, mehr als die Hälfte stellten ExpertInnen aus dem Ausland³³⁵. In der Landeshauptstadt Linz werden zumindest ein nicht-österreichisches Mitglied, aber keine Linzer oder oberösterreichischen Fachleute in das Gremium bestellt. Die Gestaltungsbeiräte der Städte Wels und Steyr werden von nationalen aber keinen oberösterreichischen Mitgliedern gebildet. Die personell gleich besetzten Beiräte der Gemeinden Vöcklabruck, Gmunden und Altmünster bedienen sich ausschließlich Fachleuten aus Salzburg und Oberösterreich, die jedoch nicht orts- oder in der unmittelbaren Region ansässig sind. Den Beiräten in den Städten Krems gehören vorwiegend ExpertInnen aus Wien, vereinzelt aus Niederösterreich (jedoch nicht aus Krems), in Waidhofen an der Ybbs aus Wien, Linz und St. Pölten sowie in Amstetten aus Wien und Linz an. Im steirischen Weinland begutachten Fachleute aus Wien und Vorarlberg, in Wörgl aus Tirol (jedoch nicht aus Wörgl), Wien und Vorarlberg, in Feldkirch keine Vorarlberger sondern (inter-)nationale ExpertInnen, mit einer Ausnahme ebenso in Bregenz, während alle übrigen Beiräte in Vorarlberg ArchitektInnen aus dem eigenen Bundesland (aber keine Ortsansässigen) beschäftigen. Lediglich die Stadt Villach beschäftigt nur Architekten aus der eigenen Gemeinde.

Mitgliedschaft amtlicher Sachverständiger

Ähnlich der Bestellung ortsansässiger VertreterInnen der Architektenschaft ist auch die Beteiligung beamteter Sachverständiger oder politischer VertreterInnen nicht immer frei von möglichen Interessenskonflikten und Kritik. Rund ein Drittel aller Gestaltungsbeiräte beschäftigen nicht ausschließlich freie Sachverständige, handhaben dies jedoch unterschiedlich: Dem Beirat der Landeshauptstadt Eisenstadt gehören neben drei freien, ordentlichen Mitglieder auch der Baudirektor und ein beamteter Sachverständiger der Bauabteilung als außerordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder an. Hingegen als ordentliches Mitglied bildet der Stellvertreter des Baudirektors Teil des Architekturbeirates der Stadt Villach. In den Beirat für das Weinland im südsteirischen Bezirk Leibnitz ist als externer Amtssachverständiger der Referatsleiter der Baubezirksleitung Hartberg bestellt. Dem Bludenzer Fachbeirat gehören neben zwei externen Fachleuten auch der Stadtrat für Bauwesen als Vorsitzender und der Leiter der Stadtplanungsabteilung an; einige andere Vorarlberger Gemeinden wie Röthis, Göfis oder Zwischenwasser bilden ihre Gremien aus externen Experten sowie den jeweiligen Bauamtsleitern und den Bürgermeister selbst. Eine Ausnahmeerscheinung bildet die stimmberechtigte Mitgliedschaft des Landeskonservators im Gestaltungsbeirat der Stadt Steyr.

Vor allem die Gestaltungsbeiräte im Land Salzburg setzen sich nicht nur aus freiberuflichen, sondern auch aus beamteten Sachverständigen zusammen; eine Handhabe, welche zwar nicht in der raumordnungsrechtlichen Grundlage verankert, jedoch auf diese zurückzuführen ist, da die Gremien in den Bezirkshauptmannschaften eingerichtet sind³³⁶. Im Verhältnis überwiegt der Anteil freier ExpertInnen (60% der Mitglieder) die Summe der bediensteten Sachverständigen, die in der gemeindeeigenen Baubehörde (z.B. als Baudirektor) tätig sind, dem Sachverständigendienst der Bezirksverwaltungsbehörde oder des Amtes der Salzburger Landesregierung angehören. Naturgemäß weisen – mit wenigen Ausnahmen – sowohl die freien als auch beamteten Mitglieder hinsichtlich ihrer Herkunft bzw. Ansässigkeit einen starken lokalen Bezug auf. Allerdings kritischer als dieser Aspekt gesehen wird hier die

³³⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.1.3. „Liste der Beiratsmitglieder nach Gemeinden“.

³³⁵ Siehe dazu die Statistik im Anhang: IV.5.3. „Herkunft und Tätigkeitsfeld der Mitglieder“.

³³⁶ Siehe dazu das Kapitel I.2.4. Gestaltungsbeiräte im Land Salzburg „Überblick und Resümee“.

Verknüpfung der geschäftsführenden und auch Bescheid gebenden Institution mit dem Vorgang einer möglichst unabhängigen Planungsbegutachtung. Zuletzt sei an dieser Stelle noch ergänzt, dass außer der Vermeidung von Befangenheiten jedes Beiratsmitglied zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet ist, wie dies das Bundesverfassungsgesetz vorsieht³³⁷.

Mitglieder aus dem Ausland

Unter den wenigen Gestaltungsbeiräten, die auch Fachleute aus dem Ausland berufen, kann die Landeshauptstadt Salzburg von Beginn an auf einen hohen Anteil an prominenten, ausländischen ArchitektInnen verweisen. Ursprünglich war das „Romanische Element“ im Gremium ein „Steckenpferd“ von Stadtrat Voggenhuber und so lieferte der Input aus dem Süden oder dem Tessin einen fruchtbaren Beitrag zur Architekturdebatte. ExpertInnen aus Deutschland und der Schweiz werden ebenso in die Beiräte von Linz, Feldkirch, Bregenz und Hohenems bestellt. Zwar begründen andere Gemeinden ihren Verzicht auf ausländische Fachleute mit den Kosten eines höheren Spesenaufwandes, prinzipiell wird auswärtigen Koryphäen von außen aber ein gewisser Vertrauensvorschuss entgegen gebracht. Meist sind diese als Außenstehende offener und freier in der Beurteilung, da sie mit dem lokalen Geschehen nicht verwoben oder diesem „verpflichtet“ sind, und reagieren oft unerwartet auf Gegebenheiten, mit denen sich regionale ArchitektInnen, PolitikerInnen und auch die Öffentlichkeit aufgrund einer gewissen „Betriebsblindheit“ vielleicht schon abgefunden haben. Kenntnisse internationaler Mitglieder über andere Regionen sind insofern unverzichtbar, als aktuelle Themen der Stadtgestaltung – z.B. Stadtreparatur, Stärkung der Altstadtkerne und Stadtteilzentren, neues Bauen in alter Umgebung, Nachnutzung brachliegender Gewerbe- und Infrastrukturfächen – keine regional-spezifischen Probleme, sondern in ganz Mitteleuropa zentrale Aufgabenfelder darstellen.

Statistik der Mitglieder

Über die Jahre (bis Frühjahr 2007) wurden bzw. werden die im ersten Abschnitt dieser Grundlagenarbeit vorgestellten Gestaltungsbeiräte aus 372 Mitgliedern gebildet; aufgrund der Mitgliedschaft in mehreren solcher Gremien bekleideten 238 unterschiedliche Personen diese Funktion. Von diesen waren bzw. sind 74 Personen (etwa jede dritte) in zwei oder mehreren Beiräten Mitglied – im Durchschnitt in 2,8 Gremien, darunter 30 Personen in drei oder mehr Beiräten³³⁸. Hinsichtlich der Nationalität der Beiratsmitglieder ergibt sich ein Anteil Auswärtiger von 21% (50 Nicht-ÖsterreicherInnen unter 238 Beiratsmitgliedern); jedes fünfte Mitglied kommt also aus dem Ausland, und zwar aus Deutschland (21), Schweiz (17), Italien (6) oder anderen europäischen Ländern (6) wie den Niederlanden, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Dänemark oder Finnland. Vertreter der beiden zuletzt genannten Gruppen waren bzw. sind hauptsächlich im Gestaltungsbeirat der Stadt Salzburg tätig; Beiräte mit internationalen Mitgliedern finden sich außerdem in den Städten Linz, Feldkirch, Bregenz und Hohenems (ein Schweizer Mitglied seit dem Jahr 1999); alle übrigen Städte und Gemeinden beschäftigen ausschließlich österreichische Fachleute.

³³⁷ Vgl. zur „Amtsverschwiegenheit“ den Art 20 Abs 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. 285/1987.

³³⁸ Spitzenreiter sind z.B. die Architekten DI Ernst Beneder, BR h.c. DI Gert Cziharz, DI Hans Hohenfellner, Univ.Prof. DI Klaus Kada, Univ.Prof. DI Hermann Kaufmann, DI Helmut Kuëss, Mag.arch. Fritz Lorenz, DI Horst Parson, Univ.Prof. DI Hans Puchhammer, DI Wolfgang Ritsch, Mag.arch. Marta Schreieck, Mag.arch. Bruno Spagolla, DI Ursula Spannberger, DI Erich G. Steinmayr und Prof. Otto Kapfinger.

1.3. Bestellung eines Gestaltungsbeirates

Nominierung der Mitglieder

Rechtsgrundlagen, Richtlinien, Statuten und Geschäftsordnungen regeln in den meisten Fällen auch das Vorschlagsrecht, den Bestellungsmodus, die Dauer der Beiratstätigkeit sowie die Zahl der Mitglieder und ihrer Ersatzleute. Im Bundesland Salzburg werden vom jeweiligen Bezirkshauptmann die BürgermeisterInnen der Gemeinden des Bezirkes einberufen, damit diese Vorschläge zur Zusammensetzung des für den eigenen Bezirk eingerichteten Gestaltungsbeirates erstatten sowie Fachleute für die Bestellung als Mitglied oder Ersatzmitglied namhaft machen können³³⁹. In der Landeshauptstadt Salzburg ist zwar das Nominierungsrecht nicht dezidiert geregelt, den Vorschlag für die Neubestellung von Beiratsmitgliedern unterbreitet derzeit der politisch ressortzuständige Planungsstadtrat dem Gemeinderat: Der Stadtrat selbst erteilt Vorschläge und ersucht die eingesetzten Mitglieder des Beirates um Nominierung möglicher qualifizierter Personen, deren vorläufige Zustimmung oder Ablehnung (je nach Zeit- und Arbeitssituation bzw. Bereitschaft) daraufhin eingeholt wird. Mit der Vorstellung der Namensliste im Planungsausschuss, Stadtsenat und Gemeinderat, der die neuen Mitglieder letztendlich bestellt, folgt auf die interne fachliche Diskussion nun die politische, welche auch die Eigenschaft der Vorschläge (vor allem für Salzburger KandidatInnen) hinsichtlich ihrer politischen Unabhängigkeit hinterleuchtet.

Nominierungen für Beiratsmitglieder durch die Standesvertretung wird von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg jedoch abgelehnt: Im Jahr 1997 wurde diese im Zuge der damaligen Besetzungstreitigkeiten erstmals gebeten, ExpertInnen namhaft zu machen und antwortete in einer Presseaussendung³⁴⁰ mit einer diesbezüglichen Ablehnung und stellte weiters fest, dass „die feste Installierung eines Konsultationsmechanismus zwischen Gestaltungsbeirat und betroffenen Fachleuten einerseits sowie zwischen Beirat und Bevölkerung andererseits [...] wesentlicher als die Nennung von möglichen Kandidaten“ sei. Anders sieht dies die oberösterreichische Sektion der Architektenkammer, der die Statuten aller sechs Gestaltungsbeiräte im Bundesland ein Anhörungs- oder Vorschlagsrecht für Beiratsmitglieder einräumen, welche in manchen Fällen³⁴¹ auch Mitglieder der Bundesingenieurkammer sein müssen. In Niederösterreich wurden in der Stadt Krems neue Mitglieder zumeist von ihren VorgängerInnen im Beirat selbst vorgeschlagen; die Statuten aus dem Jahr 2006 sehen einen Vorschlag der Stabsstelle Stadtentwicklung vor. Ebenso legte in der Gemeinde Amstetten die Stadtbauverwaltung einen Besetzungsvorschlag vor, in der Landeshauptstadt Eisenstadt der Baudirektor³⁴², in der Gemeinde Wörgl das Stadtbauamt³⁴³ und in der Stadt Villach das Bauamt, das eine interne Reihung möglicher KandidatInnen vornimmt.

Bestellung der Mitglieder

Während die Nominierung von Beiratsmitgliedern auf unterschiedlichem Wege erfolgt, wird ihre Bestellung in allen Fällen von der politischen Gemeindevertretung vorgenommen und werden diese als nichtamtliche Sachverständige zumeist vom Bürgermeister angelobt und beeidet. Im Bundesland Salzburg sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder je nach dem

³³⁹ Siehe dazu im Anhang: IV.2.7. „Durchführungsverordnung“, LGBl. Nr. 67/1993, § 3 Abs 4.

³⁴⁰ Presseaussendung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg betreffend die Nominierung von Kandidaten für den Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Salzburg, 7. Juli 1997.

³⁴¹ So in den Städten Steyr und Gmunden sowie in der Marktgemeinde Altmünster.

³⁴² Hier beteiligte sich an der Entwicklung des Beiratsmodells und der Nominierung von Mitgliedern auch der Verein „ArchitekturRaumBurgenland“.

³⁴³ Die Beschlussfassung über die Einsetzung des Gestaltungsbeirates sieht auch vor, dass die (künftige) Auswahl der Mitglieder per Los durch den Stadtrat erfolgt.

Rechtsträger, für den der Gestaltungsbeirat eingerichtet ist, zu bestellen: in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat, bei den Bezirkshauptmannschaften vom Bezirkshauptmann, bei Gemeinden von der Gemeindevertretung sowie bei Gemeindeverbänden vom Vorstandsvorsitzenden. Vor der Übernahme ihrer Funktion haben die Beiratsmitglieder dem Bürgermeister, dem Bezirkshauptmann bzw. dem Gemeindeverbandsvorsitzenden zu geloben, ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch auszuüben³⁴⁴. In den übrigen Bundesländern werden Mitglieder von Gestaltungsbeiräten z.B. durch die Stadt Linz, den Welscher Stadtsenat, den Stadtrat der Stadtgemeinde Wörgl, den Gemeinderäten der Stadt Vöcklabruck, der Marktgemeinde Altmünster oder der Freistadt Eisenstadt bestellt. In der Stadtgemeinde Krems wurden früher Beiratsmitglieder durch Gemeinderatsbeschluss, heute vom Bürgermeister bestellt und angelobt. In der Stadt Villach erfolgt die Bestellung der Fachleute durch den Bürgermeister, ebenso wie in der Stadtgemeinde Amstetten, deren Bürgermeister die Bestellung jederzeit widerrufen kann.

Wie schon erwähnt zählen zu den grundlegenden Eigenschaften eines Gestaltungsbeirates seine Qualifikation und Unabhängigkeit, wodurch dem Vorschlags- und Auswahlverfahren von Mitgliedern große Bedeutung zukommt. Da die Beiratsbestellung einer politischen Beschlussfassung unterliegt, kann in ihrem Vorfeld auch eine (partei-)politisch motivierte Einflussnahme erfolgen. Etwa wurde der Gestaltungsbeirat der Stadt Salzburg nach dem politischen Ressortwechsel im Jahr 1988 durch die Bestellung von Kritikern früherer Beiratsentscheidungen in das Gremium „neu“ orientiert. Auch heute wird anlässlich der Nachbesetzung im Eineinhalb-Jahresrhythmus des Öfteren versucht, über die Einbringung lokaler WunschkandidatInnen künftige Gremialentscheidungen in eine beabsichtigte Richtung zu lenken. Nicht zuletzt zeigt auch die Beiratsbeteiligung von beamteten GutachterInnen, die gegebenenfalls weisungsgebunden sind, dass dadurch ein gewisser Einfluss auf die Tätigkeit des Gremiums ausgeübt werden kann. Eine – zuweilen geforderte – objektive und demokratische Entscheidungsfindung bei der Beiratsbesetzung durch ein „Hearing“ von KandidatInnen vor GemeinderatspolitikerInnen würde zwar ihre einzelnen „Architektursprachen“, kaum aber ihre Eignung als Sachverständige in einem Gremium beurteilen lassen. In dieser Frage vertrauen Gemeindevertretungen üblicherweise auf Empfehlungen von Fachleuten oder von ihnen selbst berufenen Beiräten, um derartige Ausschließungsverfahren nicht dem tagespolitischen Geschäft auszusetzen³⁴⁵.

Anzahl der Mitglieder

In österreichische Gestaltungsbeiräte werden in Relation zu den Auswahlkriterien für die Beiratszuweisung von Planungsvorhaben und dem zu bewältigenden Bauvolumen, wovon auch die Häufigkeit der Sitzungen abhängig ist, unterschiedlich viele Mitglieder bestellt. Naturgemäß gilt, dass auch der Einsatz einzelner externer Fachleute gegenüber keiner zusätzlichen Beratung durch freie Sachverständige Vorteile bietet, die vor allem in einer höheren Qualität der gemeinsamen Diskussion über Planungsfragen liegen. Prinzipiell sollte im Sinne eines Kollegialorgans sowie aus Objektivitätsgründen ein Beiratsgremium jedoch aus zumindest drei freien Fachleuten bestehen, denn „ein Experte ist kein Experte“³⁴⁶, und ein dialogischer Diskurs zwischen zwei ExpertInnen kann kaum ein Mehrheitsprinzip bieten. Der Statistik zufolge besteht ein Gestaltungsbeirat aus 3,2 Mitgliedern³⁴⁷, wenn unter den jeweils zwei bis fünf externen (und internen) Mitgliedern je Gremium die Ersatzmitglieder

³⁴⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.2.2. „Salzburger Raumordnungsgesetz“, LGBl. Nr. 44/1998, § 39 Abs 3, sowie IV.2.7. „Durchführungsverordnung“, LGBl. Nr. 67/1993, § 3 Abs 3 und 5.

³⁴⁵ In der Stadt Salzburg würde nach gültiger Rechtslage die politisch bedingte Verzögerung bei der Bestellung des Beirates sogar die Handlungsunfähigkeit der Stadtverwaltung in der Bescheiderlassung bedeuten und damit die öffentliche Rechtssicherheit gefährden.

³⁴⁶ Hinweis Gerhard Garstenauers in einem Interview (6. Mai 2003).

³⁴⁷ Siehe dazu im Anhang: IV.1.1. „Tabelle der Gestaltungsbeiräte in Österreich“.

nicht berücksichtigt werden. In kleineren Gemeinden beraten zwei bis drei Sachverständige im Intervall von einem bis sechs Monaten, in mittelgroßen Städten und Landeshauptstädten zwischen drei und fünf Fachleute in monatlichen oder zweimonatlichen (auch zweitägigen) Sitzungen. Das Salzburger Raumordnungsgesetz sowie die Verordnung über nähere Bestimmungen für Gestaltungsbeiräte sehen Gremien mit drei bis fünf Mitgliedern sowie einem oder mehreren Ersatzmitgliedern vor³⁴⁸.

Der Gestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Salzburg bildet mit fünf externen (und einem externen Ersatzmitglied) das Gremium mit den meisten Mitgliedern; ebenso berief die Landeshauptstadt Linz als größte Stadtgemeinde mit Gestaltungsbeirat in der ersten Dekade fünf freie Mitglieder, reduzierte danach das Gremium auf vier Experten. Hingegen ergänzte die Landeshauptstadt Bregenz ihren Beirat aus vier externen Mitgliedern nach dem ersten Jahr um einen fünften Experten, da ursprünglich kein Ersatzmitglied vorgesehen war. Auch aus fünf Mitgliedern besteht der Architekturbeirat der Stadt Villach³⁴⁹, unter diesen jedoch der Baudirektor-Stellvertreter, und bestand der Gestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Eisenstadt, dem neben drei externen Fachleuten auch zwei Vertreter des Bauamtes als außerordentliche Mitglieder angehörten. Aus vier Mitgliedern – drei freien Sachverständigen und dem Landeskonservator – besteht der Beirat der Stadt Steyr; jeweils drei externe Fachleute bilden die Beiräte der Gemeinden Wels, Vöcklabruck (Gmunden und Altmünster), Krems, Amstetten, Wörgl und Waidhofen, wo zuletzt jedoch nur mehr zwei Architekten berufen wurden. Ebenso aus jeweils drei externen Mitgliedern setzen sich die Vorarlberger Beiräte von Feldkirch, Dornbirn, Hohenems, Lauterach, Wolfurt, Klaus und Vandans zusammen, während die Gremien in Bludenz, Zwischenwasser, Göfis und Röthis aus zwei externen Architekten sowie dem Bauamtsleiter und/oder dem Bürgermeister bestehen; alle übrigen Gremien werden im Ländle von jeweils zwei freien Sachverständigen gebildet.

Dauer und Wechsel der Mitgliedschaft

Auch die Dauer der Mitgliedschaft und der periodische Wechsel von Mitgliedern sind in den meisten Statuten für Gestaltungsbeiräte geregelt, sobald der Tätigkeitsumfang die laufende Befassung in regelmäßigen Sitzungen erlaubt. Tagt das Beiratsgremium nur anlassbezogen in unregelmäßigen Intervallen, so erfolgt in vielen Fällen keine zeitliche Beschränkung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Amtsperiode. Die kürzeste Angehörigkeitsdauer von zwei Jahren sieht der Stadtgestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Linz vor; eine ebenso zweijährige Beiratsperiode legten die Gestaltungsbeiräte der Städte Salzburg und Krems fest, stellten später auf einen Drei-Jahres-Modus um, welchen die meisten Beiratsstatuten vorsehen, sofern sie eine diesbezügliche Regelung enthalten. Eine drei- bis fünfjährige Mitgliedschaft in ihren Beiräten bestimmen einzelne Gemeinden in Vorarlberg wie z.B. Feldkirch oder Lauterach; eine Amtsperiode von fünf Jahren legt die Salzburger Gemeinde Oberndorf fest. Gerade neu konstituierte Gestaltungsbeiräte wie in der Landeshauptstadt Eisenstadt oder für das südsteirische Weinland gehen vorerst von einer zweijährigen Mitgliedschaft aus; die Tiroler Stadt Wörgl beschloss für ihre ersten Mitglieder eine ein- bis vierjährige Angehörigkeitsdauer. Die Gestaltungsbeiräte der Gemeinden Dornbirn und Wolfurt sind von Beginn an personell gleich besetzt, ebenso – bis auf eine Ausnahme – jene von Hohenems und Villach.

Während die zuletzt genannten Beiräte seit zehn oder mehr Jahren die gleichen Fachleute beschäftigen, wird dagegen in den übrigen Bundesländern dem periodischen Wechsel der Mitglieder der Vorzug gegeben. So werden in der Landeshauptstadt Linz jährlich zwei der

³⁴⁸ In die Beiräte auf Bezirks- und Gemeindeebene des Landes Salzburg sind zwischen drei und fünf Mitglieder bzw. ein bis vier Ersatzmitglieder berufen, unter denen sich auch beamtete Sachverständige der Bezirks- und Landesverwaltung finden.

³⁴⁹ In Villach stehen zudem noch zwei weitere, externe Architekten als Ersatzmitglieder zur Verfügung.

vier Mitglieder ausgewechselt und darf dort die jeweilige Mitgliedschaft auch zwei aufeinander folgende Jahre nicht übersteigen. Die übrigen Beiratsgremien in Oberösterreich ersetzen jährlich jeweils eines ihrer drei Mitglieder nach dreijähriger Tätigkeit durch ein neues (das Ersatzmitglied). In der Landeshauptstadt Salzburg wird seit dem Jahre 2000 eine „rollierende Besetzung“ gehandhabt, welche den Wechsel je dreier Sachverständiger alle eineinhalb Jahre vorsieht, während in der Zeit zuvor jeweils nur einzelne oder auch keine Mitglieder in die nächste Beiratsperiode wiederbestellt wurden. Ebenso ein Mitglied in die nächste Amtsperiode übernehmen heute die Beiräte der Städte Krems und Waidhofen. In der Stadt Amstetten sind nach Ablauf einer Funktionsperiode ein oder zwei Mitglieder auszuwechseln und soll zumindest ein Mitglied eine weitere Funktionsperiode tätig sein; die Mitgliedschaft darf hier zwei aufeinander folgende Perioden jedoch nicht übersteigen. In der Stadtgemeinde Wörgl beträgt die Funktionsdauer der ersten Mitglieder mindestens ein bis vier Jahre, wobei die Funktionsdauer der Mitglieder anlässlich ihrer Bestellung so abgestuft werden wird, dass jeweils nach dem Ablauf von zwei Jahren zumindest ein Mitglied ausscheidet.

Im Bundesland Vorarlberg sehen viele Gemeindeverwaltungen den Vorteil eines über die Jahre personell meist unveränderten Einsatzes von Beiräten darin, dass dadurch eine langfristige Qualitätskontrolle des Planungsgeschehens im Gemeindegebiet ermöglicht wird. Für Gestaltungsbeiräte des Landes Salzburg sieht die Durchführungsverordnung zwar eine dreijährige Bestellung der Mitglieder vor, ein Wechsel der Besetzungen in regelmäßigen Intervallen wird üblicherweise jedoch nicht vollzogen. Da hier auch öffentlich bedienstete Sachverständige tätig sind, richtet sich die Dauer der Mitgliedschaft nach deren Dienstverhältnis; auch sind die meisten anderen Mitglieder seit Gründung dieser Gremien oder schon über mehrere (dreijährige) Perioden hinaus im Einsatz. Hingegen versuchen die Stadtverwaltungen in anderen Bundesländern eine mögliche Dominanz oder ausgeprägte Eigenart in der Begutachtung einzelner Beiratsmitglieder hintan zu halten, indem die Dauer der Beiratsangehörigkeit beschränkt wird. Mitgliederwechsel erfolgten in der Regel insofern schrittweise, als dadurch eine Kontinuität in der Beurteilung längerfristiger Projekte erreicht und die jeweiligen Projektsbeurteilung nicht mehr nur mit einer Beiratsperiode identifiziert wird. Die Vorteile überwiegen dann, wenn trotz der laufenden Neubesetzung eine Gruppendynamik innerhalb des gesamten Beiratgremiums erreicht und eine Dominanz der verbliebenen Mitglieder und des Vorsitzes vermieden werden kann.

1.4. Begutachtung durch einen Gestaltungsbeirat

Gegenstand der Begutachtung

Welche Planungsvorhaben Gegenstand der Begutachtung durch Gestaltungsbeiräte bilden, wird in Geschäftsordnungen entweder durch eine Größen- oder Gebietsangabe geregelt oder durch die Entscheidung, ob das jeweilige Projekt für das Ortsbild von wesentlicher Bedeutung bzw. seine Planungsqualität ungenügend ist, welche von administrativen oder politischen Vertretungen getroffen wird. Außer diesem Zuweisungsrecht bestehen zuweilen auch Antragsrechte anderer, z.B. BauwerberInnen, Standes- oder Interessensvertretungen. In den Städten Salzburg, Linz, Wels und Vöcklabruck werden jedenfalls Bauvorhaben, die von der Größenordnung her der „Gruppe 4“ entsprechen, den Beiräten vorgelegt. Darüber hinaus kann in Salzburg mit Zustimmung der BauwerberInnen die Beiratsbegutachtung auch in anderen Fällen erfolgen, während in den drei anderen Städten BauwerberInnen einen Antrag auf Beiratsvorlage von Bauvorhaben der „Gruppe 3“ stellen können, wenn diese die Dienststelle (Stadtplanung, Bauabteilung) negativ beurteilt hat. In Vöcklabruck können auf Weisung des Bürgermeisters oder des zuständigen Stadtrates (einvernehmlich mit dem Bürgermeister) sowie auf Antrag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg (mit Zustimmung von Bürgermeister und Stadtrat) auch Projekte der Gruppe 3 vorgelegt werden. Projekte aller Gruppen erfahren eine

Gremialbegutachtung in Wels auf Weisung des Referenten für Stadtplanung sowie in Linz auf Weisung des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes oder mit dessen Zustimmung auf Antrag der Architektenkammer.

In den übrigen oberösterreichischen Gemeinden werden Bauprojekte dem Gestaltungsbeirat über Beschluss eines vom jeweiligen Gemeinderat eingerichteten politischen Ausschusses vorgelegt: In Steyr erörtert und weist der Bauausschuss zu, in Gmunden der Bau-, Straßen- und Raumordnungsausschuss und in Altmünster der Bau- und Planungsausschuss. In diesen beiden Gemeinden können auch die Bürgermeister eine Beiratsvorlage beantragen oder ebenso BauwerberInnen mit seiner Zustimmung, die BauwerberInnen in der Stadt Steyr für einen diesbezüglichen Antrag aber nicht benötigen. Dem zuletzt in der Landeshauptstadt Bregenz eingerichteten Gestaltungsbeirat können Projekte zur Begutachtung auf Vorschlag des Bürgermeisters, der ressortzuständigen Stadträte, der Beiratsmitglieder sowie auch der BauwerberInnen zugeteilt werden. Letzteren dient der Beirat hier auch als eine Art „Rekursinstanz“ bei einer ablehnenden Beurteilung ihrer Planungen durch die Behörde. Wenn Vorlagen an Gestaltungsbeiräte zwar detaillierte Kriterien und Kennzahlen für Bauvorhaben zugrunde liegen, ihre Verbindlichkeit jedoch erst durch das Zuweisungsrecht politischer Ausschüsse erlangen, geben solche Entscheidungen – wie oft auch die nachträgliche Beiratsbefassung bei (geänderten) Wettbewerbsprojekten – immer wieder Anlass zu öffentlicher Kritik. Auch daher werden allen bisher noch nicht genannten Beiratsgremien ausgewählte Projekte im Regelfall auf Vorschlag der jeweiligen Planungs- oder Baubehörden vorgelegt.

Zwar beurteilte der Gestaltungsbeirat der Stadt Krems in seiner ersten Dekade besonders stadtbildwirksame Bauvorhaben der „Gruppe 3“, während für Projekte der „Gruppe 2“ eine interne Planungsvisite zuständig war, heute obliegt die Auswahl der Beiratsprojekte der Stabsstelle Stadtentwicklung, wobei die jeweilige Tagesordnung dem Bürgermeister im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen ist. Auch die Baubehörden der Städte Waidhofen an der Ybbs, Amstetten, Bludenz und Feldkirch legen von sich aus ihren Gremien ausgewählte Projekte von öffentlichem Interesse (zumeist nach Rücksprache mit dem Bürgermeister) vor. Diesen Beiräten kann auch auf Wunsch der BauwerberInnen (und auf ihre Kosten) ein Projekt vorgelegt werden, wenn dieses durch die Baubehörde aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen negativ beurteilt und zurückgewiesen wurde, oder die BauherrInnen anlässlich der Einreichung das Verfahren zu erleichtern bzw. beschleunigen suchen. In den seltensten Fällen steht Gestaltungsbeiräten bei der Projektauswahl eine Eigenkompetenz zu³⁵⁰, jedoch überlassen einige Gemeindeverwaltungen diese Auswahl ihrem Beirat selbst, indem sie – wie etwa die Marktgemeinde Lauterach in Vorarlberg – alle Bauvorhaben mit Bewilligungspflicht vorlegen. Einige kleinere Gemeinden im Ländle wie Zwischenwasser, Ludesch oder auch die Gemeinden des südsteirischen Weinlandes befassen ihre Gremien mit möglichst allen bewilligungspflichtigen und sogar nur anzeigepflichtigen Bauvorhaben.

Kriterien der Begutachtung

Sind Kriterien und Auswahlverfahren für die Begutachtung von Planungsvorhaben durch Gestaltungsbeiräte definiert, obliegt es diesen, die Prüfung und Beurteilung von Projekten nach den Kriterien des Baurechts vorzunehmen und „gegebenenfalls jene Kriterien bekannt zu geben, die für die Erfüllung der genannten Erfordernisse maßgeblich sind“. Dabei soll der „Umfang bzw. die Intensität der Beurteilung auf die Größenordnung und Bedeutung des Vorhabens in stadtgestalterischer, architektonischer und stadtentwicklungsmäßiger Hinsicht

³⁵⁰ Z.B. besitzt der Stadtgestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Linz bei der Aufnahme seiner Tätigkeit keine Eigenkompetenz, sondern kann nur die durch die städtische Stadtplanung zugewiesenen Projekte in den dafür vorgesehenen Sitzungen beurteilen.

abgestimmt sein“³⁵¹. Für ihre zentrale Aufgabe der Begutachtung von Bauvorhaben nach Qualitätsaspekten bieten Rechtsgrundlagen zur Planungsbegutachtung³⁵² den Gutachtern und Sachverständigengremien einen Interpretationsspielraum, denn ein Baugesetz kann z.B. von einem Bauvorhaben fordern, dass es sich harmonisch in die Umgebung einzufügen hat, aber es definiert nicht, was eine harmonische Einfügung ist. Die Auslegung solcher Kriterien bzw. Ausnutzung dieses Interpretationsspielraums folgt immer subjektiv-persönlichen Ansichten, unterliegt in einem Mehr-Personen-Gremium aber einer objektivierenden Diskussion. Da für jeden Begutachtungsgegenstand spezifische Entscheidungen getroffen werden, sind individuell gefällte Beiratsurteile kaum zu generalisieren; zudem werden heute so genannte Gestaltungssatzungen nicht mehr festgeschrieben, da sie die Gefahr der Anpassung an Standardisiertes oder „vermeintlich“ Altes und der Verhinderung neuer, zeitgemäßer Ansätze in der Planung bergen.

Die Grundlagen wissenschaftlich begründeter Architekturtheorie mit erkenntnistheoretischem und gesellschaftswissenschaftlichem Hintergrund, die an dieser Stelle nicht näher erläutert werden können, bilden die Wissensbasis für eine fundierte Architekturbegutachtung. Ebenso können und sollen hier auch nicht fachliche Entscheidungen der Sachverständigengremien anhand von Auszügen aus Gutachten zu Fallbeispielen untersucht werden, sondern lediglich Aspekte der Planungsqualität aufgezählt, nach denen Beiräte Kriterien ausgeben. Richtlinien der Beiräte in den Gemeinden Zwischenwasser³⁵³, Bludenz und Feldkirch³⁵⁴ enthalten z.B. folgende Beurteilungskriterien:

- Ökonomischer Umgang mit dem Bauland
- Erschließung von Grundstücken (Flächenbedarf)
- Einbindung in das natürliche Gelände (Umgebung)
- Maßstäblichkeit der Baukörper (Proportionen und Volumen)
- Raumbildungen durch Baukörper
- Formale Gestaltung (Formgebung und Formensprache)
- Materialisierung (Materialwahl und Baustofflichkeit)
- Energieeffizienz von Gebäuden im Bezug auf ihre Situierung

Beurteilungskriterien für Bebauungsplanungen oder Bauvorhaben im ländlichen bzw. städtischen Umfeld können objektiv kategorisiert werden, unterliegen aber „dem Wandel der Zeit“. Sachverständigenentscheidungen nach diesen Kriterien zu ausgewählten Projekten, welche meist eine sensible und differenzierte Planung erfordern, sind daher auch „Ausdruck der Zeit“, zumal sie subjektiven Empfindungen und individuellen Betrachtungsweisen entspringen.

Art und Weise der Begutachtung

Unabhängig seiner Modalitäten eine offene bzw. geschlossene Verfahrensweise oder die Freiwilligkeit bzw. Verpflichtung der Begutachtung betreffend, ein Beiratsmodell zeitigt Erfolg, wenn seine Entscheidungsfindungen nach oben genannten Kriterien transparent und verständlich (in schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen) vermittelt werden. Als eine „offene Begutachtung“ kann ein Fachdialog unter ExpertInnen verstanden werden, welcher durch explizite Aussagen und autonome Meinungen eine Orientierungshilfe bei planerischen Problemstellungen trotz subjektiv gefärbter Sichtweisen bietet. In der Diskussion dient eine solche Unterstützung ebenso der Stärkung folgerichtiger Argumentationen z.B. von PlanerInnen gegenüber ihren BauherrInnen oder der Stadtplanung gegenüber der

³⁵¹ Siehe dazu im Anhang: IV.4.8. „Richtlinien Beirat für Stadtgestaltung Linz“ sowie im Anhang: IV.4.10. bis IV.4.14 Statuten anderer Beiräte in Oberösterreich.

³⁵² Siehe dazu im Anhang: IV.2. „Rechtliche Grundlagen (Auszüge).“

³⁵³ Siehe dazu im Anhang: IV.3.9. „Gemeinde Zwischenwasser Beurteilungskriterien“.

³⁵⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.4.23. „Statuten des Fachbeirates für architektonische und städtebauliche Fragen (Feldkirch)“ und IV.4.24. „Statuten des Fachbeirates der Stadt Bludenz (Entwurf)“.

Öffentlichkeit. Während in den seltensten Fällen die Anwesenheit von BauwerberInnen und ProjektantInnen ausgeschlossen wird³⁵⁵, ist die Teilnahme der Öffentlichkeit – im Sinne einer bildungspolitischen Aufgabe – nur in der Stadt Salzburg vorgesehen. An dieser öffentlichen Zugänglichkeit weiter Teile der Sitzungen und an der eigentlichen Begutachtungsarbeit besteht allerdings weniger Interesse, als an der öffentlichen „Begutachtung“ im Spiegelbild der Medien. Einen diesbezüglich nun schon geschichtlichen Höhepunkt bildete die offene Jury-Sitzung des Gutachterverfahrens zur „Erweiterung des Casino Winkler“ am Mönchsberg im September 1986, in welcher zwar eine „unglaublich gute Atmosphäre vorherrschte“, aber es auch dort nicht möglich war, in Permanenz öffentlich zu agieren; zu „privaten“ Besprechungen zog sich der Beirat zurück³⁵⁶.

Ein Blick in die Geschichte des Salzburger Gestaltungsbeirates liefert ebenso Hinweise auf die Bedeutung der Art und Weise der Begutachtung hinsichtlich der Qualität in der Kommunikation: Die anfänglich äußerst konservativ durchgeführten Begutachtungen der Premierenbeiräte setzten die präsentierenden ArchitektInnen einer unangenehmen Prüfungssituation und der noch völlig neuen Situation der verbalen Formulierung ihrer Projekte aus. Holzbauers teils vernichtende Korrekturen, begleitet von einem heftigen „So geht das nicht!“, und Valles Kurzkommentare „(this is) no project!“ waren auch Gegengewicht zur anfangs übermächtigen Kritik seitens Politik, Öffentlichkeit, der Landesvertretung und ihrer „abgeurteilten“ ArchitektInnen, und trugen aus heutiger Sicht sicherlich zum Durchbruch des neuartigen Begutachtungsmodells bei. Während Holzbauer als Vorsitzender den ArchitektInnen, die einer Verbesserung ihrer eigenen Planung nicht mächtig waren, noch Vorschläge aufgezeichnet hatte, hielten spätere Beiräte vorwiegend eine rein „mündliche“ Begutachtung ab. Zwischenzeitlich verbesserte sich die Soziabilität zwischen Beirat und Architektenschaft, was sich auch im Wandel der Präsentationssituation ablesen lässt: zu Beginn herrschte im Sitzungszimmer Nr. 200 im Schloss Mirabell noch ein „oberlehrerhafter Frontalunterricht“ vor, dann wurde die Sitzordnung um ein offenes „U“ schon demokratischer bis mit der Übersiedlung in die derzeitigen Sitzungsräume die Partnerschaftlichkeit um einen gemeinsamen Tisch zum Ausdruck kam.

Der Beurteilungsvorgang in den Beiratssitzungen erfordert – im Sinne der völligen Hinwendung zu einer Sache³⁵⁷ – ein hohes Maß an Sachlichkeit, um jene wesentlichen Punkte zu klären, welche für die Verbesserung der Planungsvorlagen erforderlich sind. Nicht selten können „unsachliche“ Diskussionen, gerade wenn es sich um strittige oder in anderer Instanz abgelehnte Bauvorhaben handelt, vermieden werden. Vertrauen erwirbt sich ein Fachgremium auch dadurch, dass es trotz unterschiedlicher Ansichten einzelner Mitglieder in der Diskussion einen (einstimmigen) Konsens erzielt und „Kampfabstimmungen“ vermeidet. Wie viele Geschäftsordnungen vorsehen, ist das Ergebnis der Beiratsbegutachtung in Form einer Stellungnahme oder eines Sachverständigengutachtens (Grundlagen, Befund und Stellungnahme) zu verfassen. Klarheit und Qualität der fachlichen Begründung erleichtern nicht nur der Behörde die verständliche Vermittlung an BauwerberInnen, sondern diesen auch die weitere Bearbeitung einer Planung zur späteren Genehmigungsfähigkeit. Steht die Devise „Baubewilligung statt Bauverhinderung“ im Vordergrund des Beiratsmodells, werden zur Verfahrensvereinfachung und nach Einvernehmen mit den BauwerberInnen Gutachten zu Erstvorlagen mit ablehnenden Stellungnahmen vermieden; der Beirat erstellt sein für die

³⁵⁵ Beiratssitzungen, die die Anwesenheit von Bauwerbern und Architekten prinzipiell nicht oder lediglich in Ausnahmefällen vorsehen, werden in den Städten Bregenz, Feldkirch, Lauterach, Villach und Waidhofen an der Ybbs abgehalten.

³⁵⁶ Friedrich Achleitner in einem Interview (27. März 2003).

³⁵⁷ Ein Anliegen Gerhard Garstenauers, der außerdem mit der Entwicklung seines „Semantischen Integrals“ als Grundlage eines neuen Entwurfs- und Gestaltungsvorganges im Rahmen eines Studienskriptums auch zur retrospektiven Analyse im Begutachtungsprozess einen Beitrag leisten wollte. Gerhard Garstenauer in einem Interview (6. Mai 2003).

Bewilligung ausschlaggebendes Gutachten erst bei einer Wiedervorlage, wenn die von ihm geäußerten Empfehlungen für Abänderungen des Projektes berücksichtigt wurden.

1.5. Exkurs: Sitzungsablauf eines Gestaltungsbeirates

Eigentlich stellen Gestaltungsbeiräte als externe Gutachtergremien der amtlichen Planungsbegutachtung nur „ein kleines Rädchen im Getriebe“ des gesamten Baubehörden- und Stadtplanungswesens in Österreich dar. Wie sich bisher aus dem geschichtlichen und österreichweiten Überblick sowie den dargestellten Modalitäten ablesen lässt, bildet das Modell Gestaltungsbeirat jedoch einen wesentlichen „Mittelpunkt“ für die Interessen der am Planungsgeschehen beteiligten Partner Architektenschaft, Bauherrenschaft, Politik und Verwaltung. Als „Treffpunkt“ dieses Interessenausgleiches dienen regelmäßige Sitzungen der Gestaltungsbeiräte, zu denen manche oder alle PartnerInnen und zuweilen auch die Öffentlichkeit zur Teilnahme eingeladen sind. Die umfangreichsten Regelungen enthält die „Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Salzburg“³⁵⁸, deren 16 Paragraphen betitelt sind mit „Sitzungen“, „Öffentlichkeit“, „Einberufung“, „Tagesordnung“, „Befangenheit“, „Verschwiegenheit“, „Akteneinsicht“, „Gutachten und Stellungnahme“, „Abwicklung der Sitzungen“, „Sitzungsleitung“, „Schluss der Behandlung“, „Abstimmung und Beschlussfassung“, „Sitzungsschluss“, „Niederschrift“, „Geschäftsstelle“ und „Inkrafttreten“. Zum leichteren Verständnis der theoretischen Grundlage wird an dieser Stelle die derzeit praktizierte Handhabung ausführlich dargestellt.

Tagesordnung und Einladung

Für die in der Regel alle zwei Monate abgehaltenen Sitzungen, für die zu Jahresbeginn ein Terminplan veröffentlicht wird, erstellt die zuständige Geschäftsstelle eine Tagesordnung³⁵⁹ der zu behandelnden Projekte, für deren Aufnahme in die Tagesordnung bis ca. drei Wochen vor einem Sitzungstermin von Amts wegen bzw. auf Ersuchen der BauwerberInnen angesucht werden muss. Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes „Allfälliges“ grundsätzlich öffentlich; die Tagesordnungspunkte werden daher in öffentliche (alle Bebauungsplanverfahren, Baubewilligungsverfahren nur bei Freigabe durch die BauwerberInnen) und nicht-öffentliche geteilt. Die Planungsabteilung stellt Vorinformationen zu den Projekten zusammen und übermittelt diese ca. zwei Wochen vorher an die Gestaltungsbeiratsmitglieder zur Vorbereitung der Sitzung. Zu den Sitzungen wird folgender Personenkreis eingeladen (Stand März 2007):

- Bürgermeister (Dr. Heinz Schaden, SPÖ)
- Bürgermeister-Stellvertreter (DI Harald Preuner, ÖVP)
- Politischer Ressortzuständiger für Raumplanung und Baubehörde (Stadtrat Johann Padutsch, Bürgerliste)
- VertreterInnen der Magistratsabteilung MA 5 - Raumplanung und Baubehörde (Abteilungsleiter Dr. Herbert Lechner, Amtsleiter DI Dr. Andreas Schmidbaur)
- VertreterInnen der Magistratsdirektion MD/00 – Wirtschaftsservice
- VertreterInnen der Magistratsdirektion MD/05 – Informationszentrum
- Mitglieder des Planungsausschusses (politisches Gremium)
- VertreterInnen der Fraktionen (des Gemeinderates)
- VertreterInnen der Sachverständigenkommission für Altstadterhaltung
- VertreterInnen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg (inkl. Wettbewerbsausschuss)
- VertreterInnen der Initiative Architektur Salzburg
- VertreterInnen der Gesellschaft für Landschaftsplanung und -architektur

³⁵⁸ Siehe dazu im Anhang: IV.4.1. „Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Salzburg“.

³⁵⁹ Termine und aktuelle Tagesordnung sind unter: <http://www.stadt-salzburg.at/gestaltungsbeirat> abrufbar.

Immer anwesend sind – neben den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates – VertreterInnen der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates (MA 5/03, Amt für Stadtplanung und Verkehr); nach Möglichkeit oder Erfordernis, jedoch meistens, sind ebenso der politische Ressortchef, der Abteilungsvorstand (MA 5/00, Raumplanung und Baubehörde) zugleich als Berater in Rechtsangelegenheiten sowie VertreterInnen der Fachbereiche Stadtentwicklungsplanung, Bebauungsplanung und Verkehrsplanung zugegen. Zu speziellen Projekten werden auch VertreterInnen der Bauverwaltung bzw. Baudirektion (MA 6, z.B. Radverkehrskordinator) zugeladen. Politische VertreterInnen des Planungsausschusses bzw. Gemeinderates nehmen – mit Ausnahme Einzelner aufgrund persönlicher Interessenslage – in den seltensten Fällen an den Sitzungen teil. Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit aufgrund der Anzahl der anwesenden Beiratsmitglieder (mind. drei Mitglieder) festgestellt und die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung erteilt. In den anschließenden Vorbereitungen liefern die zuständigen SachbearbeiterInnen Informationen zu den Tagesordnungspunkten, die der Erläuterung der zu begutachtenden Projekte, der Darlegung rechtlicher oder bautechnischer Belange, sowie der Vorstellung künftiger städtebaulicher bzw. verkehrstechnischer oder baulicher Planungen dienen.

Allfälliges und Lokalaugenschein

Unter dem laut Geschäftsordnung nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ werden üblicherweise Voranfragen, Beirats-Nachbesetzungen, Juryauswahlvorschläge, Administratives u. dgl. behandelt sowie ggf. Beurteilungen des Gestaltungsbeirates zu nicht vorlagepflichtigen Projekten von Seiten der Planungsbegutachtungsabteilung eingeholt. Weiters werden Vorbereitungen zu Wettbewerbsverfahren besprochen – auch unter Teilnahme von VertreterInnen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg – und Ergebnisse von Wettbewerben, in deren Jurys meist ein Beiratsmitglied vertreten ist, vorgestellt und weitere Vorgehensweisen festgelegt. Noch vor den eigentlichen Begutachtungen (nummerierte Tagesordnungspunkte) finden zu ausgewählten Projekten Lokalaugenscheine, in seltenen Fällen auch unter Anwesenheit der Bauherrschaft, der ArchitektInnen und der Bauausführenden, statt; diese können sowohl vor Baubeginn als auch während der Bauphase zur Abklärung von Detail- und Materialfragen abgehalten werden.

Ausstellung der Vorlagen

Im Sitzungssaal der Stadtplanungsabteilung sind Präsentationspläne und Modelle aller zu behandelnden Projekte – bei Baubewilligungsverfahren das Einverständnis der BauwerberInnen vorausgesetzt – ausgestellt und können während der öffentlich zugänglichen Tagungszeit somit von allen Beteiligten und Interessierten besichtigt werden. Ergänzt werden die Projektdarstellungen durch den jeweiligen Bebauungsplan, Luftbilder, frühere Gutachten sowie weitere relevante Schriftstücke; der Bauakt liegt bei der eigentlichen Begutachtung zur Einsichtnahme für den Gestaltungsbeirat auf; bei Wiedervorlagen werden alte und neue Plansätze bzw. Bebauungspläne zum Vergleich nebeneinander aufgehängt.

Vorstellung und Begutachtung

Während der zeitlich festgesetzten, eigentlichen Begutachtungen erläutern die ArchitektInnen bzw. PlanverfasserInnen und Bauherrn(-vertreterInnen) ihre Projekte, der Planungsressortchef und die VertreterInnen der Planungsabteilung liefern ggf. ergänzende Informationen; für rechtliche Belange sind die zuständigen VertreterInnen zugegen. Danach legt der Beiratsvorsitzende seine Ansicht zum Projekt offen und erteilt den übrigen Mitgliedern das Wort. Üblicherweise entsteht eine Diskussion durch die in der

Geschäftsordnung vorgesehenen „Wechselrede“, in der einzelne Argumentationen vertieft werden. Ziel dabei ist es, Lösungsansätze für aufgetretene Konfliktpunkte aufzuzeigen bzw. Begründungen für eine Ablehnung diverser Detailpunkte zu liefern, welche im Sinne einer „Sofortbeurteilung“ der Vorwegnahme des Inhalts des zu erstellenden Gutachtens dienen. BauherrIn und PlanerIn sind daher schon vor Erhalt des schriftlichen Gutachtens über dessen positive bzw. negative Inhalte informiert. Die Geschäftsstelle verfasst über den Verlauf der Sitzung ein Protokoll (Niederschrift), das jedenfalls wesentliche, in den Beratungen vertretene Argumente und Gegenargumente sowie gefasste Beschlüsse enthält, nach Fertigstellung vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterfertigt bzw. in der folgenden Sitzung genehmigt wird.

Gerade im Zuge der Behandlung von Tagesordnungspunkten zu Bebauungsplänen der Aufbaustufe werden die vorgeschlagenen Projekte auch hinsichtlich der Kongruenz mit bestehenden Stadtentwicklungskonzepten³⁶⁰ überprüft. Oft kann die Verwirklichung des Endzustandes darin empfohlener Bauungsvorschläge sich über Jahre oder Jahrzehnte hin erstrecken und diese (z.B. bei bereits bestehender Bebauung) auch nicht immer rechtlich vorgeschrieben werden. Daher werden Möglichkeiten und Wertigkeiten mit den Bauwerbern diskutiert und Lösungen gesucht, die diesen auch einen „Bonus“ einbringen könnten, sollten sie entsprechenden Änderungen des Projektes zur Erreichung solcher Bauungskonzepte zustimmen³⁶¹, welche ansonsten nicht zwingend einzufordern wären. Einen Teil der Wiedervorlagen betreffen auch geringfügige Änderungen – Liftanbauten, Änderung von Bestimmungen laut Bebauungsplan der Aufbaustufe wie die Stellplatzvorschreibung etc. –, die großteils nur formell erfolgen müssen.

Erstellung der Gutachten

Nach der letzten (öffentlichen) Projektpräsentation werden in geschlossener Runde die Gutachten erstellt, die von einzelnen Gestaltungsbeiratsmitgliedern nach vorheriger gemeinsamer Diskussion und Konsensfindung, welche sich fast ausschließlich ohne die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Abstimmung ergibt, formuliert werden. Laut Geschäftsordnung hat der Beirat in jedem Baubewilligungsverfahren ein schriftliches Gutachten, das den Anforderungen eines Sachverständigengutachtens entsprechen muss, und zu jeder anderen Angelegenheit im Regelfall eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen, welche vom Vorsitzenden bzw. dessen StellvertreterIn zu unterfertigen sind. Die Befundaufnahme der Gutachten wird soweit als möglich von der Geschäftsstelle vorbereitet, wie eingangs erwähnt schon vorab übermittelt und zu Beginn der Sitzungen dargelegt. Während der Erstellung der Gutachten stehen VertreterInnen der Planungsabteilung sowie Baurechtsabteilung für etwaige Fragen zur Verfügung und klären die weitere Vorgehensweise bei diversen Projekten in administrativer bzw. rechtlicher Hinsicht ab.

Information an MedienvertreterInnen

Die Themen, Projekte und Ergebnisse jedes Sitzungstermins werden in einer öffentlichen Pressekonferenz präsentiert³⁶², welche zumeist am zweiten Tag am späteren Vormittag stattfindet, um eine Berichterstattung in den Printmedien am folgenden Tag zu ermöglichen. Zu diesem Zeitpunkt liegen die Gutachten des ersten Tages schon vor, für die am gleichen

³⁶⁰ Z.B. die im Jahr 1990 erstellte Entwicklungsstudie für die Sterneckstraße und ihr Umfeld in Schallmoos („Boulevard Sterneckstraße“), Studien für Abschnitte der Alpenstraße, Maxglaner Hauptstraße u.a., deren Schwerpunkte allerdings meist im Bereich der Verkehrsflächen und -planung liegen.

³⁶¹ Gerade bei geringfügigen „Verstößen“ gegen Vorschriften der Baubewilligung oder Bestimmungen des Bebauungsplanes wird der Spielraum der Gesetzesauslegung genutzt, wenn der Bauwerber Auflagen von Ersatzleistungen zu erfüllen bereit ist.

³⁶² Regelmäßige Pressekonferenzen wurden Mitte der 90er-Jahre wieder eingeführt, nachdem die unmittelbare Pressearbeit nach den ersten beiden Beiratsperioden eher vernachlässigt worden war.

Tag behandelten Tagesordnungspunkte allerdings noch nicht. Ohnehin erfolgt nicht ein „Verlesen“ der Gutachten, sondern die Erläuterung der wichtigsten Projekte hinsichtlich Aufgabenstellung, Diskussionsstand und Ergebnis der Begutachtung. Häufig werden in diesem Rahmen auch Stellungnahmen zu anderen aktuellen Themen – Projekte in der Altstadt-Schutzzone, Wettbewerbe etc. – abgegeben oder seitens der JournalistInnen eingefordert. Aufgrund von Verzögerungen im Zeitplan der Sitzung bzw. dem Fehlen einer Vorbereitungszeit für diese Pressekonferenz können oft wichtige Detailpunkte nur schwer herausgearbeitet werden. Der Vorsitzende des Beirates oder sein/e StellvertreterIn führt dabei das Wort, der Planungsressortchef kommentiert aus Sicht der Stadtplanung.

Sitzungen anderer Gestaltungsbeiräte

Hinsichtlich des anwesenden Personenkreises bildet der Gestaltungsbeirat der Stadt Salzburg mit der Möglichkeit der Teilnahme einer interessierten Öffentlichkeit an den Sitzungen österreichweit eine Ausnahme; lediglich der in Eisenstadt vorübergehend eingesetzte Gestaltungsbeirat sah eine öffentliche Zugänglichkeit der Sitzungen vor. Bei allen Beiratsgremien in Österreich nehmen naturgemäß VertreterInnen der Verwaltung an den Beratungen teil und bilden in manchen Fällen – in der Regel jedoch ohne Stimmrecht – auch Mitglieder des Gremiums. Außer diesen SachbearbeiterInnen, BaudirektorenInnen oder BauamtsleiterInnen sind ebenso politische VertreterInnen, zumeist die Ressortzuständigen und in kleineren Gemeinden auch die Bürgermeister³⁶³ selbst, bei den Sitzungen zugegen. Bis auf die Gestaltungsbeiräte in den Gemeinden Bregenz, Feldkirch, Lauterach, Waidhofen an der Ybbs und Villach, welche die Teilnahme von BauwerberInnen und PlanerInnen auf Ausnahmefälle beschränken, ermöglichen die übrigen Beratungsgremien diesen Personen die Anwesenheit und Projektvorstellung. Darüber hinaus sehen einige Geschäftsordnungen auch die Teilnahme von VertreterInnen politischer Ausschüsse, der Architektenkammern oder bei gegebenem Anlass die Erweiterung des Beiratsgremiums um weitere Fachleute vor.

Der Sitzungsablauf des Gestaltungsbeirates der Stadt Salzburg gilt im Wesentlichen auch für andere Beiratsgremien in Österreich, wobei jedoch Pressekonferenzen andernorts nicht oder nur zu gegebenen Anlässen abgehalten werden. Auch die Erstellung der einzelnen Gutachten erfolgt nicht immer „am Ende des Tages“, sondern unmittelbar im Anschluss an die Begutachtung des jeweiligen Projekts; so werden z.B. in der Landeshauptstadt Linz für die Behandlung eines Projekts ca. eineinhalb Stunden vorgesehen, wovon als öffentlicher Teil etwa eine halbe Stunde auf die Vorstellung und Diskussion mit BauwerberInnen und PlanverfasserInnen entfällt, danach etwa eine dreiviertel Stunde als Klausur für die Beratung der Beiratsmitglieder untereinander und Protokollerstellung zur Verfügung steht, bevor zuletzt in der großen Runde die Verlesung des Protokolls und die Erläuterung von Befund und Gutachten erfolgen. Eine Ausnahme von der Ortsgebundenheit der Sitzungen bilden Gestaltungsbeiräte kleinerer Gemeinden (in Vorarlberg), die Begutachtungen des Gremiums zuweilen auch direkt vor Ort im Zuge eines Lokalaugenscheines abhalten. Ebenso werden Zwischenbegutachtungen durch Beiratsmitglieder außerhalb der regulären Sitzungen oftmals in anderen Räumlichkeiten bzw. andernorts durchgeführt.

³⁶³ Z.B. sind in den Gestaltungsbeiräten der Gemeinden Zwischenwasser, Röthis und Göfis auch die Bürgermeister Mitglieder des Gremiums.

2. Aufgabenfelder eines Gestaltungsbeirates

Wurden in der bisherigen Analyse die unterschiedlichen Modalitäten für Gestaltungsbeiräte hinsichtlich ihrer Funktion und Organisation untersucht, gilt das nachfolgende Kapitel den Aufgabenfeldern, in denen solche Gremien zum Einsatz kommen. In allen diesen Bereichen besteht die Kernaufgabe der Gestaltungsbeiräte in der Erstellung von Empfehlungen bzw. Gutachten im Zuge konkreter Planungs- oder Bauvorhaben, welche der Politik als fachliche Begründung von Entscheidungen und der Verwaltung als amtliche Gutachten dienen. Über das Baubewilligungswesen hinaus kann sich der Bogen der Beratungstätigkeit von Aufgaben der Stadtentwicklung, Stadt- und Bebauungsplanung, der Bau- und Freiraumgestaltung über das Wettbewerbswesen bis hin zur Bauausführungskontrolle spannen.

2.1. Stadtgestaltung

In der Stadt Salzburg taufte Stadtrat Johannes Voggenhuber den ersten Gestaltungsbeirat „Beirat für Stadtgestaltung“; fünf Jahre später, im Jahr 1988, benannte Planungsstadtrat Dietrich Masopust diesen dann in „Beirat des Magistrates Salzburg für Stadtgestaltung und Stadtentwicklung“ um und zwischenzeitlich wurde ein „Beirat für Stadtentwicklung und Architektur“³⁶⁴ gefordert. Heute bezeichnen die Rechtsgrundlagen das Gremium schlicht als „Gestaltungsbeirat“. Voggenhuber wollte durch städtebauliche Studien zu Siedlungsbau und Bebauungsplanung ein modellhaftes Vorgehen³⁶⁵ begründen und setzte mit dem Beirat unter Luigi Snozzi neben der laufenden Beurteilung der sonstigen Projekte diese Entwicklung fort. Auch in der Ära Masopust hat „das Hinzukommen von städtebaulichen Aspekten [...] zu einer übergeordneten Sicht der Dinge geführt, die z.B. in der 'Entwicklungsstudie Sterneckstraße' und bei den Überlegungen zur 'Wohnstadt Nonntal' ihren Niederschlag gefunden haben“³⁶⁶. Auch die Bezeichnungen anderer Beiräte in Österreich beinhalten oft das Aufgabenfeld der Stadtentwicklung und Stadtplanung; z.B. „Beirat für Stadtgestaltung“ in den Städten Linz und Vöcklabruck, „Fachbeirat für architektonische und städtebauliche Fragen“ in Feldkirch und Waidhofen an der Ybbs, „Gestaltungsbeirat für Architektur und Stadtgestaltung“ in Bregenz oder der „Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung“ in Wien.

Befassung mit Stadtentwicklung

Die Programmatik dieser Titulierungen für Beiratsgremien beinhaltet die untrennbare Zusammenschau von Einzelprojekten und deren stadträumlichen Umfeld bei der Beurteilung als auch die Aufstellung vorausschauender Entwicklungsperspektiven. Auf übergeordneter Ebene entwerfen so genannte Räumliche Entwicklungskonzepte längerfristig angelegte Strategien der Orts- oder Stadtentwicklung, welche Aussagen zu Aufgaben wie Zentrenstrukturgliederung, Baulanderweiterungen, Nachnutzung brachliegender Gewerbe- und Infrastrukturflächen, Widmungen von Großbetrieben des Gewerbes oder Einzelhandels u. dgl. treffen. Im Bereich der Flächenwidmungsplanung sieht lediglich die Bundeshauptstadt Wien die Einholung der Fachmeinung des interdisziplinär zusammengesetzten Fachbeirates für Stadtplanung und Stadtgestaltung vor, und zwar vor der politischen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. In der Landeshauptstadt Salzburg wurde dem Gestaltungsbeirat erst durch die Zuständigkeit für Bebauungsplan-Aufbaustufen im Jahr 1993 die Verlagerung seiner Beratungstätigkeit vor die politische Entscheidung über primäre Bebauungskonzepte

³⁶⁴ Vgl. die Aussendung „Hast du keinen, brauchst du einen!“ der „Initiative Architektur Salzburg“, 28. Januar 1997.

³⁶⁵ Auch das erste „Großprojekt“ des Gestaltungsbeirates bildete ein Gutachterverfahren zum Stadterweiterungsprojekt „Forellenweg“ mit ca. 350 Wohneinheiten. Siehe dazu: Ottokar Uhl/Jos Weber: Gutachten "Forellenweg" Salzburg, Karlsruhe, November 1984.

³⁶⁶ Dietrich Masopust im Vorwort von: Paulhans Peters: Planen für Salzburg 1987-1991. Der 3. Gestaltungsbeirat zieht Bilanz, Salzburg, o. J. (1991).

„offiziell“ ermöglicht. Damit erhielt der Beirat jene Einflussmöglichkeit auf Stadtentwicklung und Stadtbild, die seitens seiner KritikerInnen zuvor immer wieder vermisst worden war, und wurde vor allem in den letzten Jahren zum Strategie- und Verfahrensbegleiter zahlreicher städtebaulicher Projekte³⁶⁷.

Befassung mit Bebauungsplanung

Mit einer landesrechtlich verbindlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Bebauungsplanung versehen sind lediglich der Wiener Fachbeirat, dem die Begutachtung aller Entwürfe für Flächenwidmungs- und Bebauungspläne zukommt, sowie die Gestaltungsbeiräte in Stadt und Land Salzburg, die Stellungnahmen zu Entwürfen so genannter Bebauungspläne der Aufbaustufe abzugeben haben. Dezidiert mit Bebauungsplänen befasst aufgrund von Regelungen in den jeweiligen Statuten werden die Gestaltungsbeiräte der Gemeinden Steyr³⁶⁸, Gmunden, Altmünster, Waidhofen an der Ybbs³⁶⁹ und Villach. Hier muss allerdings angemerkt werden, dass in den Bundesländern Bebauungspläne eine unterschiedlich intensive Anwendung finden wie z.B. in Niederösterreich, wo die Bebauung für rund 50% der Baulandflächen geregelt ist. Geschäftsordnungen anderer Beiräte sehen zumindest die Befassung des Expertengremiums mit Fragen der Stadtentwicklung oder die Formulierung von Empfehlungen nicht nur zu architektonischen, sondern auch zu städtebaulichen Fragen an die politischen Gremien durch den Beirat vor³⁷⁰. Lediglich in Einzelfällen werden Gestaltungsbeiräte – wie etwa in der Stadtgemeinde Wels – auch mit Stadtentwicklungs- und Bebauungsvorschlägen befasst, dies jedoch nur zur internen Beratung der Behörde. Darüber hinaus werden die Beiratsbeurteilungen größerer Planungsvorhaben im Rahmen von Voranfragen bei der anschließenden Erstellung von Bebauungsplänen – bzw. in Vorarlberg von Baugrundlagenbestimmung – berücksichtigt oder zugrunde gelegt.

Befassung mit Öffentlichem Raum

Auf der Internetseite der Marktgemeinde Lustenau ist in Zusammenhang mit der Einsetzung ihres Beirates auch die bewusste Wahrnehmung der Verantwortung für die Qualität sowohl von Einzelgebäuden als auch Quartieren angeführt³⁷¹. Ebenso bezieht die Stadt Steyr in ihren Beiratsstatuten die beabsichtigte Architekturreform nicht nur auf die architektonische Qualität von Einzelobjekten, sondern auch auf die Stadtentwicklung und einen qualitätsvollen Städtebau³⁷²: Der Gestaltungsbeirat begutachtet statutengemäß dort auch die Ausgestaltung von Straßen, Brücken und Stegen, sofern dabei die äußere Gestaltung sowie Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind. Das Beratungsgremium der Landeshauptstadt Eisenstadt sollte als Beistand in Gestaltungsfragen bei Objekten als auch für Maßnahmen im öffentlichen Raum wie Straßenraum-, Platz- und Freiflächengestaltungen fungieren³⁷³. Vom Beirat zu erstellende Richtlinien zu Gestaltungsfragen (vor allem in der Altstadt) hätten allerdings nicht zwangsläufig in Bebauungsvorschriften oder -pläne zu münden. Die politischen VertreterInnen der Landeshauptstadt Bregenz trugen ihrem neuen Beirat als Hauptaufgabe die Begutachtung von Raumplanungs-, Städtebau- und Hochbauprojekten auf. Darüber hinaus sollte durch die Befassung des Beirates auch die

³⁶⁷ U.a. die Projekte Uni-Park Nonntal, Nachnutzung Stadtwerke-Areal, Nachnutzung Stadion Lehen, Postareal am Bahnhof Salzburg.

³⁶⁸ Entwürfe von Bebauungsplänen bei einem Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücken ab der Größe von 7000 m² und/oder einer städtebaulich dominanten Lage des zu bebauenden Grundstückes.

³⁶⁹ Eine Befassung des Beirates mit Entwürfen von Bebauungsplänen ist erst nach vorheriger Zuteilung durch den Bauausschuss möglich.

³⁷⁰ Z.B. in den Städten Krems, Amstetten, Eisenstadt, Bregenz, Feldkirch und Bludenz.

³⁷¹ Siehe: <http://www.lustenau.at>, Pfad: Über Lustenau, Architektur und Rat bei Gestaltung.

³⁷² Siehe dazu im Anhang: IV.4.11. „Statuten über den Wirkungsbereich des Gestaltungsbeirates“.

³⁷³ Siehe dazu im Anhang: IV.4.21. Gestaltungsbeirat Eisenstadt „Entwurf für eine Geschäftsordnung“.

künftige Gestaltung des öffentlichen Raumes „qualitativ optimiert“ sowie die Diskussion über Stadtgestaltung und -entwicklung gefördert und auf eine breitere Basis gestellt werden.

Rolle der Gestaltungsbeiräte

Räumliche Entwicklungskonzepte und damit Widmungs- und Standortentscheidungen, welche in Österreich überall politisch getroffen werden, sind grundlegend für eine spätere Qualität der städtebaulichen Planung. Gestaltungsbeiräte versuchen die architektonische Qualität von Bauvorhaben günstig zu beeinflussen, haben jedoch in der Regel auf deren möglicherweise ungünstigen Standort keinerlei Einfluss. Daher wird vielerorts die Befassung der Beiratsgremien mit städtebaulichen Leitbildern und Stadtteilkonzepten gefordert, auch wenn diese externen Fachleute über die Gesamtsituation in der jeweiligen Gemeinde nicht immer in ausreichendem Maße informiert sein können. In größeren Stadtgemeinden sind die Beiräte zumeist nur mit Teilgebieten und Einzelprojekten, also kaum mit dem gesamten städtischen Umfeld befasst, und geben außerhalb der laufenden Projektsbegutachtung Stellungnahmen zur Stadtentwicklung nur in Anlassfällen ab. Die Stadtplanungsabteilungen legen ihren Gestaltungsbeiräten zur „amtsinternen Begutachtung“ Bebauungsplanentwürfe vor, laden aber auch einzelne Beiratsmitglieder zu größeren Expertenrunden ein, die zur Diskussion über Rahmenbedingungen und Verfahren für anlaufende städtebauliche Großprojekte gebildet werden.

Zum Aufgabenprofil eines Gestaltungsbeirates zählt hier die Schnittstellenfunktion zwischen (theoretischer) Stadtentwicklung und anhand detaillierter Bebauungspläne (in der Praxis) auszuführendem Städtebau. Der Zugang über die – oft auch lehrenden – Beiratsmitglieder zu Forschung und Theorie der Stadtplanung kann auch eine universitäre Zusammenarbeit ermöglichen. Allerdings wird hier zuweilen bedauert, dass Hochschulen eine „Theorie des Praxisbezuges“ nicht in dem Ausmaß vermitteln, wie es der behördliche „Alltag“ von Planungsämtern, die auf „handhabbare“ Lösungen angewiesen sind, erfordern würde. Auch Kenntnisse einzelner, auswärtiger Beiratsmitglieder über städtebauliche Strategien und vergleichbare Diskussionen in deren regionalem Umfeld sind von großem Interesse. Beiräte können aufgrund ihrer hohen fachlichen Kompetenz vor allem eine qualitative Vorstellung über Stadtraum und Stadtbild vermitteln und eine Verankerung städtebaulicher Qualitäten in behördlichen Planungsinstrumenten fordern, die über die bloße Verteilung von Flächen für unterschiedliche Nutzungen bzw. die bloße Festschreibung von Baudichten und Bauhöhen hinausreichen. Sie unterstützen darüber hinaus Planungsämter nicht nur bei in der Formulierung architektonischer und städtebaulicher Kriterien der Stadtentwicklung, sondern unterstützen „die Behörde in der Kommunikation dieser Kriterien mit den Bürgern und Medien“³⁷⁴.

Strategien der Umsetzung

Bei der Umsetzung stadtplanerischer Ziele wird heute der Frage der Offenheit bzw. des Detaillierungsgrades planerischer Grundlagen hohes Augenmerk geschenkt, und werden diese dahingehend hinterfragt, ob sie – im Sinne einer offenen Planung – Möglichkeiten der Nachjustierung enthalten. Gerade sich rasch verändernde Rahmenbedingungen seitens der Immobilienwirtschaft, von Investoreninteressen oder aufgrund politischer Vorgaben fordern von stadtplanerischen Konzepten weniger detaillierte Bebauungspläne als vielmehr flexible Szenarien der baulichen Entwicklung als Endergebnis. Der Vorteil des Splittings in Grund- und Aufbaustufe in der Bebauungsplanung, wie es in der Stadt Salzburg gehandhabt wird, liegt darin, dass manche der in den Grundstufenplänen flächendeckend festgelegten Bebauungsbestimmungen – Bauhöhen, Bau- und Fluchtlinien etc., jedoch nicht die

³⁷⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.4.23. „Statuten des Fachbeirates für architektonische und städtebauliche Fragen“ (Feldkirch) und IV.4.18. „Statuten des Gestaltungsbeirates“ (Amstetten).

Baudichte – bei der Erstellung von Aufbaustufenplänen neu geregelt werden können, wenn eine fachliche Begründung (durch den Gestaltungsbeirat) vorliegt. Die Beschlussfassung über die Bebauungsplan-Aufbaustufen wird derzeit vom Gemeinderat der Stadt Salzburg an den Stadtsenat delegiert, auch um ein vereinfachtes und zeitlich strafferes Verfahren zu ermöglichen³⁷⁵. In Vorarlberg ziehen viele Bauämter schon bei der Herausgabe so genannter Baugrundlagenbestimmungen³⁷⁶ Gestaltungsbeiräte bei, um im Vorfeld von Projekten deren Abstimmung auf städtebauliche Ziele und Vorgaben effizienter als durch längerfristig gültige Bebauungspläne vorzunehmen zu können.

Längerfristig zu verfolgende Bebauungsstudien, deren Realisierung sich oftmals über viele Jahre erstrecken und geänderten Rahmenbedingungen unterliegen kann, sind anlässlich konkreter Bauvorhaben selten frei von Problemstellungen bei der Umsetzung in die Praxis. Wenn städtebauliche Großplanungen durchgesetzt werden sollen, liegt es in der Hand der Stadt(-planung), betroffenen BauwerberInnen bzw. GrundeigentümerInnen Anreize³⁷⁷ zu bieten, eine allenfalls erforderliche Änderung ihrer Projekte im Sinne der beabsichtigten Bebauungsstudie vorzunehmen, um dies nicht mit möglichen Rechtsmitteln aufzwingen zu müssen. Allerdings unbefriedigende Ergebnisse städtebaulicher Rahmenplanungen kann die laufende Änderung ursprünglicher Vorgaben bis zur eigentlichen Bebauungsplanung oder eine nur schritt- bzw. teilweise Ausführung des vorgesehenen Endzustandes erbringen. Großen Einfluss auf einen Umsetzungserfolg übt jedoch die Grund- und Bodenpolitik der Gemeindevertretung – von der Einbindung der GrundeigentümerInnen über eine fehlerfreie Abklärung rechtlicher Grundlagen bis zur Erzielung eines tragfähigen, politischen Konsenses – aus. Nicht zuletzt sollten im Zuge grundlegender Vorarbeiten zu städtebaulichen Planungen und Projektfindungsstrategien auch Gestaltungsbeiräte mit solchen Projektvorbereitungen befasst werden. Jedoch können bei mehrstufigen und -jährigen Verfahren ungleiche Beurteilungen von Wettbewerbsjurys, Gestaltungsbeiräten oder (zeitlich) nachfolgenden Beiratsgremien möglicherweise auch Irritationen hervorrufen.

2.2. Baugestaltung

Zeitpunkt der Befassung

Das hauptsächliche und auch umfangreichste Aufgabenfeld von Gestaltungsbeiräten bildet die Begutachtung von Planungsvorhaben hinsichtlich ihrer Baugestaltung im Zuge von Voranfragen oder im Baubewilligungsverfahren. Die schon in vorangegangenen Kapiteln³⁷⁸ angeführten Richtlinien für die Auswahl bzw. Kriterien und Rechte für die Zuweisung von Projekten an einen Gestaltungsbeirat sollen an dieser Stelle ausführlicher erläutert und um weitere Aspekte ergänzt werden. Zu diesen zählt etwa der Zeitpunkt der Beiratsbefassung mit einem Bauvorhaben, den z.B. die „Richtlinien für den Gestaltungsbeirat der Stadt Wels“ klar in vor bzw. nach der Projektseinreichung unterscheiden³⁷⁹. Im ersteren Fall besteht dort die Beratungstätigkeit im Interesse der BauwerberInnen in der Abgabe von gestalterischen und städtebaulichen Empfehlungen, im letzteren Fall besteht die Aufgabe des Beirates als nichtamtliches Sachverständigengremium in der Erstellung eines verfahrensrechtlich verbindlichen Gutachtens. Wirkliche Steuerungsmöglichkeiten, die letztendlich die Planungs-

³⁷⁵ Der Vorschlag der Delegierung auch der Beschlussfassung über die (Änderung von) Bebauungsplan-Grundstufen an den Stadtsenat wird derzeit beraten.

³⁷⁶ Siehe dazu im Anhang: IV.2.20. „Vorarlberger Baugesetz“ §3 Baugrundlagenbestimmung.

³⁷⁷ Z.B. bildet die Inaussichtstellung höherer Bebauungsdichten (als wirtschaftlicher Mehrwert) eine Motivation zur Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbes, um zu anderen, adäquateren Lösungen als der beabsichtigten Planung zu kommen.

³⁷⁸ Siehe Kapitel II.1.1. „Planungsinstrument Gestaltungsbeirat“ und Kapitel II.1.4. „Begutachtung durch einen Gestaltungsbeirat“.

³⁷⁹ Siehe dazu im Anhang: IV.4.10. „Richtlinien für den Gestaltungsbeirat der Stadt Wels“, Punkt 4. „Funktion“.

und Architekturqualität heben sollen, sind dann gegeben, wenn Beiräte möglichst früh im Planungsprozess befasst werden. In der Stadt Krems führt der Gestaltungsbeirat in 95% der Fälle Vorbegutachtungen vor der Einreichung durch. Im Zuge solcher Voranfragen können öffentliche Interessen besser berücksichtigt, Wechsel zu höher qualifizierten PlanerInnen vollzogen oder Investoren von Vorteilen eines Wettbewerbs- oder Gutachterverfahrens überzeugt werden.

Einfluss auf die Verfahrensdauer

Einen weiteren Aspekt stellt der oft erhobene Kritikpunkt einer durch die Beiratsbefassung langen bzw. verzögerten Verfahrensdauer dar, die durch allzu große Sitzungsintervalle, mehrmalige Wiedervorlagen oder die Aufforderung zur Einholung von Alternativvorschlägen durch ein Wettbewerbsverfahren bedingt sein kann. Dennoch bietet die Begutachtung durch einen Gestaltungsbeirat im gemeinsamen Kreis von Behörde, BauwerberInnen und PlanerInnen mehr Hinweise auf mögliche Lösungen für nicht genehmigungsfähige Planungsdetails, als dies in einer abschlägigen Stellungnahme durch einzelne Sachverständigen des Bauamtes im üblichen Behördenverfahren vielleicht der Fall wäre. Bei besonders hohem Zeitdruck auf den Planungsfortschritt werden in manchen Gemeinden BauwerberInnen (meist auf deren Kosten) Zwischenbegutachtungen durch einzelne Beiratsmitglieder außerhalb der regulären Sitzungen angeboten und oftmals in anderen Räumlichkeiten bzw. andernorts durchgeführt. Allerdings bestimmen auch einige Beiratsgemeinden³⁸⁰, dass ein Planerwechsel oder Wettbewerbsverfahren durchzuführen ist, wenn nach (maximal) dreimaliger Planvorlage eine Genehmigungsfähigkeit nicht erreicht wird. Jedoch fallen dort³⁸¹ Projekte, die aus einem der Wettbewerbsordnung der Architekten entsprechenden Wettbewerb hervorgegangen sind, nur dann in die Zuständigkeit der Beiräte, wenn das Einreichprojekt vom prämierten Projekt wesentlich abweicht, womit de facto eine „Umgehung“ der Beiratsvorlage ermöglicht wird.

Auswahl der Beiratsvorlagen

Rechtsgrundlagen oder die Baubehörden der Gemeinden legen (auf Beschluss politischer Gremien) Kriterien für vorlagepflichtige Bauvorhaben hinsichtlich der Größe und/oder Bedeutung für das Stadtbild fest. Die Zuständigkeit eines Gestaltungsbeirates für alle Planungsmaßnahmen kann sich wie z.B. in den Städten Krems, Waidhofen/Ybbs, Villach und Feldkirch auch auf Altstadtkerne erstrecken. Ebenso weisen manche Richtlinien Schutzzonen im Gemeindegebiet (See- oder Flussuferzonen, einzelne Straßenzüge u. dgl.) aus, in denen eine Beiratsvorlage verpflichtend durchzuführen ist, wie etwa in den Städten Eisenstadt, Steyr, Villach, Waidhofen an der Ybbs, Zell am See, Gmunden oder der Marktgemeinde Altmünster. In Vorarlberg legen manche Baubehörden vor allem kleinerer Gemeinden ihren Beiratsgremien alle bewilligungspflichtigen Bauvorhaben zur Begutachtung vor. Auch in Österreichs größter Marktgemeinde Lustenau beurteilte in der Anfangsphase seiner Tätigkeit der erste Gestaltungsbeirat des Ländles alle Bauansuchen, während er sich heute nur mehr mit städtebaulich relevanten Projekten befasst. In der Marktgemeinde Lauterach wählt hingegen der Gestaltungsbeirat selbst aus allen bewilligungspflichtigen Baueinreichungen für die Begutachtung relevante und kommentierenswerte Projekte. Als Auswahlkriterium für eine Beiratsvorlage eine bestimmte Kennzahl (Fläche oder Baumasse) eines Projektes heranzuziehen, ist nur in seltenen Fällen vorgesehen und steht meist in Zusammenhang mit so genannten Architekturgruppen.

³⁸⁰ So vor allem die oberösterreichischen Stadtgemeinden Linz, Wels (schon bei Erstvorlage), Vöcklabruck (mehrmaliges Scheitern), Steyr sowie Gmunden und Altmünster (in den Statuten).

³⁸¹ In den vorgenannten Gemeinden ebenso wie in der niederösterreichischen Stadt Krems. In Statuten anderer Gestaltungsbeiräte ist die Befassung mit Wettbewerbsprojekten nicht dezidiert ausgeschlossen.

Architekturgruppen

Eine Einteilung von Bauvorhaben nach ihrer Größe in vier Architekturgruppen wird von den Städten Salzburg, Linz, Wels, Vöcklabruck praktiziert; die Stadt Krems teilte Projekte früher in drei Gruppen ein. In der Landeshauptstadt Salzburg betrifft die für eine Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat relevante „Gruppe 4“ Bauvorhaben

- mit einer Bruttogeschoßfläche von mehr als 2.000 m² oder einer Baumasse von mehr als 7.000 m³,
- in Gewerbe- und Industriegebieten mit einer Baumasse von mehr als 15.000 m³.

Mit Zustimmung der BewilligungswerberInnen kann in der Stadt Salzburg die Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat auch in anderen Fällen erfolgen. In der Landeshauptstadt Linz und den Städten Wels und Vöcklabruck ist die „Gruppe 4“ nicht durch Kennzahlen definiert, sondern betrifft

- Neu-, Zu- und Umbau von Großbauten sowie Bauvorhaben von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Darüber hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates in diesen Städten auch auf Bauvorhaben

- auf Weisung des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes, Stadtrates oder Referenten³⁸²,
- auf Antrag des Bauherrn bei Bauvorhaben der Gruppe 3 nach einer negativen Beurteilung durch die Dienststelle,
- auf Antrag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg mit Zustimmung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates (in Linz) bzw. des Bürgermeisters und des zuständigen Stadtrates für Bauvorhaben der Gruppe 3 (in Vöcklabruck)³⁸³.

Die Kennzahlen der Architekturgruppe 4 in der Stadt Salzburg entstammen der Bestimmung im Salzburger Raumordnungsgesetz³⁸⁴ für Entwürfe von Bebauungsplänen der Aufbaustufe, mit denen Gestaltungsbeiräte zur Abgabe einer Stellungnahme befasst werden. Solche Aufbaustufenpläne können erstellt werden, wenn es „aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Erhaltung oder Gestaltung des Orts-, Stadt- oder Landschaftsbildes oder sonst im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung erforderlich“ ist, oder wenn „Bauvorhaben auf einem oder mehreren zusammenhängenden Bauplätzen mit einer Gesamtgeschoßfläche von mehr als 2.000 m² oder einer Baumasse von mehr als 7.000 m³, in Gewerbe- und in Industriegebieten ab einer Baumasse von mehr als 15.000 m³“ vorliegen. Diese Bestimmungen werden auch im Salzburger Baupolizeigesetz übernommen und sind somit für das Baubewilligungsverfahren maßgebend; ausgenommen sind hierbei die Schutzzonen nach dem Altstadterhaltungsgesetz und Ortsbildschutzgesetz. Zwar stellt die Festlegung der Schwellenwerte auch den Nachteil einer Einschränkung der Zuständigkeit der Beiräte dar – zumal in der Landeshauptstadt Projekte der Architekturgruppe 4 oftmals über Wettbewerbsverfahren entwickelt werden –, jedoch erstellen die Gemeinden des Landes Salzburg ohnehin in den seltensten Fällen noch detaillierte Aufbaustufenpläne. Daher werden weniger die Schwellenwerte als Vorlagegrund herangezogen, als vielmehr die „Problematik“ einzelner Bauvorhaben.

Größenordnung und städtebauliche Bedeutsamkeit

Außer dem Salzburger Raumordnungsgesetz trifft lediglich das im Jahr 2003 novellierte Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz³⁸⁵, dem nach den Gemeinden die Installierung von

³⁸² In Vöcklabruck auf Weisung des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Stadtrates (einvernehmlich mit dem Bürgermeister) für Bauvorhaben der Gruppe 3.

³⁸³ Zur Definition der anderen Architekturgruppen siehe im Anhang: IV.4.9., IV.4.10. und IV.4.12.

³⁸⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.2.2. „Salzburger Raumordnungsgesetz 1998“, LGBl. Nr. 44/1998, § 27.

³⁸⁵ Siehe dazu im Anhang: IV.2.22. „Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003“, LGBl. Nr. 89/2003, § 31.

Gestaltungsbeiräten ermöglicht wird, einen Schwellenwert bzw. weitere Kriterien für eine Beiratsbegutachtung. Sofern in einer Tiroler Gemeinde – wie bisher nur in der Stadt Wörgl – ein Gestaltungsbeirat eingerichtet ist, ist bei folgenden Bauvorhaben vor der Erteilung der Baubewilligung ein Gutachten des Gestaltungsbeirates einzuholen:

- o beim Neubau von Gebäuden mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³,
- o beim Umbau und bei der sonstigen Änderung von Gebäuden mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³, wenn dadurch deren äußeres Erscheinungsbild berührt wird,
- o bei Zubauten zu Gebäuden mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³ sowie bei Zubauten, deren Baumasse für sich allein oder zusammen mit dem bestehenden Gebäude mehr als 5.000 m³ beträgt.

Ein Gutachten des Gestaltungsbeirates ist weiters vor der Erteilung der Baubewilligung

- o für den Neubau von Gebäuden außerhalb von Schutzzonen und
- o für den Zu- und Umbau und die sonstige Änderung von anderen als charakteristischen Gebäuden außerhalb von Schutzzonen

einzuholen, wenn diese Gebäude aufgrund ihrer Lage oder ihrer Ansicht von öffentlich zugänglichen Flächen aus von besonderer Bedeutung für das Stadt- oder Ortsbild sind. Beim Umbau und der sonstigen Änderung solcher Gebäude gilt dies nur, wenn dadurch deren äußeres Erscheinungsbild berührt wird.

Die oberösterreichischen Gemeinden Steyr, Gmunden und Altmünster, die ihren Beiräten annähernd gleichlautende Geschäftsordnungen zugrunde legen, sehen in diesen eine Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates bei Vorliegen einer entsprechenden

- o Größe des Bauvorhabens, oder
- o städtebaulichen Bedeutsamkeit

vor, wobei die Stadt Steyr eine Größe von mehr als 1.000 m² Bruttogeschoßfläche bzw. 3.000 m³ oberirdischer Baumasse definiert. Eine „städtebauliche Bedeutsamkeit“ ergibt sich aufgrund

- o der bevorzugten Lage im Gefüge der Stadt (z.B. an wichtigen Verkehrsachsen, an topographisch heraustretenden Stellen oder an Orten mit besonders wertvoller landschaftlicher Qualität),
- o der Umgebung (Einbindung in bestehende schützenswerte Architekturensembles, Nähe zu hervorragenden Bauwerken oder einer städtebaulich wertvollen Sichtachse),
- o der Nutzung (Hochhäuser, Bauten für größere Menschenansammlungen, Geschäftsbauten, Betriebsbauten, Bürobauten, Verkehrseinrichtungen wie Großgaragen, Brücken, Unterführungen u.a.).

Solche Bauvorhaben werden diesen Gestaltungsbeiräten nicht vorgelegt, wenn es sich dabei um Wettbewerbsprojekte handelt. Hingegen können Entwürfe von Bebauungsplänen den Beiräten zugewiesen werden, vor allem bei größeren Grundstücksbereichen (in der Stadt Steyr bei einem Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücken ab der Größe von 7.000 m²), bei Flächenwidmungsplanänderungen und/oder einer städtebaulich dominanten Lage des zu bebauenden Grundstückes.

Vorliegen Öffentlichen Interesses

Auch den Gestaltungsbeiräten der niederösterreichischen Städte Krems, Waidhofen an der Ybbs und Amstetten werden nach annähernd gleichlautenden Kriterien Projekte vorgelegt; ihre Statuten entstanden größtenteils in Anlehnung an jene der Städte Feldkirch und Bludenz (Statutenentwurf) und daher gelten die Auswahlkriterien auch für diese Beiratsgremien. Sie werden mit einer Stellungnahme bzw. mit einem Gutachten zu einem Projekt befasst, das von öffentlichem Interesse ist, welches auf jeden Fall besteht, wenn

- o ein bedeutender (oder schwerwiegender) Eingriff in das städtebauliche (oder landschaftliche) Gefüge, oder
- o eine hohe Stadtbildwirksamkeit, oder
- o eine ortsuntypische Nutzung, oder

- ein bedeutender Widerspruch zu den Bebauungsbestimmungen bzw. eine erhebliche Überschreitung der rechtsgültigen Baugrundlagen, oder
- eine einschneidende architektonische Kontrastierung der Umgebung

vorliegt. In der Stadt Waidhofen begutachtet der Gestaltungsbeirat zudem sämtliche in der Altstadt (innere Stadt, Graben, Ybbszeile usw.) geplante Bauvorhaben, Projekte außerhalb der Altstadt nur bei öffentlichem Interesse sowie durch die Baubehörde zurückgewiesene Projekte auf Wunsch der BauwerberInnen. Diesen kommen auch die Vorarlberger Gemeinden Feldkirch und Bludenz nach und gestatten eine Beiratsvorlage anlässlich der Einreichung auch, wenn die BauwerberInnen dadurch das Verfahren zu erleichtern bzw. zu beschleunigen suchen.

Umfassender Wirkungsbereich

Zwar besteht im Bundesland Salzburg eine Vorlagepflicht für Bebauungsplan-Aufbaustufen, welche Landgemeinden in den seltensten Fällen erstellen, dennoch werden die Beiräte auf Gemeinde- bzw. Bezirksebene mit vielfältigen Planungsvorhaben befasst. Einen Teil der Begutachtungen stellen Bebauungspläne (der Grundstufe) bzw. deren Abänderungen dar, wobei den Gremien hier auch eine gewisse Kontroll- und Entscheidungsfunktion (bei Unklarheiten) zukommen kann. Der weitaus größere Teil besteht aus unterschiedlichsten Hochbauprojekten, ebenso wie Straßenbaumaßnahmen oder etwa Landschaftsplanungen. Lediglich die Geschäftsordnung der Stadtgemeinde Zell am See³⁸⁶ sieht einen dementsprechend umfangreichen Wirkungsbereich ihres Beirates vor, nämlich die

- Stellungnahme zu Entwürfen von Bebauungsplänen der Aufbaustufe,
- nochmalige Behandlung solcher Entwürfe, wenn Änderungen vorgenommen wurden,
- Begutachtung von Bauvorhaben, bei denen der Bürgermeister Baubehörde 1. Instanz ist und die das Stadtbild wesentlich beeinflussen bzw. in sensiblen Bereichen liegen (z.B. Hangbereiche, Seeuferbereiche),
- Begutachtung von Bauvorhaben außerhalb der Kompetenz des Bürgermeisters in den vorangeführten Bereichen,
- Begutachtung von Baumaßnahmen mit besonderer Gestaltung,
- Jurymitgliedschaft bei durchzuführenden Architektenwettbewerben,
- Abgabe von Empfehlungen zur Durchführung von Architektenwettbewerben und die
- Begutachtung von Bebauungsplänen der Grundstufe.

Daher reichen die Projektgrößen von kleinsten Bauvorhaben bis zu größeren Projekten und umfassen Bauaufgaben aller Art: Einfamilienhäuser, Wohnanlagen, Gewerbe- und Geschäftsbauten, Lärmschutzwände, Hangverbauungen u. dgl.. Sind für öffentliche oder Großbauten Wettbewerbsverfahren vorgesehen, werden gegebenenfalls Beiratsmitglieder in die Juries entsendet, ansonsten erfolgt bei Großbauvorhaben eine direkte Beiratsbefassung. Zumeist jedoch holen die Salzburger Bauämter eine Sachverständigenmeinung bzw. Empfehlung der für die Bezirke eingerichteten Gestaltungsbeiräte ein, wenn eine Bewilligung für (aus welchen Gründen auch immer) problembehaftete oder strittige Bauvorhaben erteilt werden soll. Einerseits „schwierige“ oder andererseits vielleicht zu „progressive“ Projekte können auf „freiwilliger“ Basis den Beiräten zur Begutachtung vorgelegt werden, wobei im Regelfall versucht wird, diese „Freiwilligkeit“ durch das Einholen des Einverständnisses der BauwerberInnen zu erzielen. In den seltensten Fällen suchen – wie auch in anderen Bundesländern – BauwerberInnen selbst um eine Beiratsbefassung an, daher obliegt die Entscheidung, ob bei „komplizierten Fällen“ das Gremium beigezogen werden soll, dem Bürgermeister bzw. der Bauabteilung. Naturgemäß stellen diese Planungen gestalterisch anspruchsvolle Projekte dar und erfordern oftmals eine (mehrfache) Wiedervorlage, bis die Empfehlungen des Beirates eine entsprechende Berücksichtigung erfahren haben.

³⁸⁶ Siehe dazu im Anhang: IV.4.5. „Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadtgemeinde Zell am See“.

2.3. Wettbewerbswesen

In den beiden letzten Jahrzehnten belegt die steigende Zahl an Wettbewerbsverfahren in ganz Österreich die Bedeutung dieses Aufgabenfeldes sowohl für Bauherr- und Planerschaft als auch Politik und Verwaltung. Zwar liegt die Leistung der Gestaltungsbeiräte im Wesentlichen nicht in der Hebung der Architekturqualität von Wettbewerbsprojekten sondern von Projekten durch die laufende Planungsbegutachtung, allerdings bestehen zwischen Wettbewerbs- und Beiratswesen viele Berührungspunkte. Vor allem die Initiierung solcher Verfahren durch die Begutachtungsgremien förderte das Bewusstsein für und die Akzeptanz von Wettbewerben in den Städten und Gemeinden, welche diese Planungsinstrumente auch institutionalisierten: Hatte es in der Landeshauptstadt Linz im Jahr 1985 lediglich einen, 1986 zumindest zwei und 1987 keinen einzigen Wettbewerb gegeben, so stieg die Zahl der durchgeführten Verfahren mit der Einführung des Gestaltungsbeirates im Jahr 1988 auf vier und 1989 auf sechs. In den ersten zehn Jahren des Bestehens des Linzer Beirates wurden rund 60 Architekturwettbewerbe abgehalten, mehr als in allen anderen österreichischen Städten. In der Landeshauptstadt Salzburg wurden in den Jahren 1984 bis 2006 vom Gestaltungsbeirat – neben etlichen anderen im Zuge größerer Stadtentwicklungsprojekte – 94 Wettbewerbs- und Gutachterverfahren³⁸⁷ initiert und begleitet, von deren Ergebnissen lediglich zwölf nicht realisiert wurden.

Vorbereitung von Wettbewerben

Auch aufgrund der gestiegenen Ansprüche in vergaberechtlicher Hinsicht³⁸⁸ kommt heute der umfassenden Vorbereitung von Verfahrensausschreibungen eine immer bedeutendere Rolle zu. Die Qualität der Durchführung von Architekturverfahren kann vor allem in drei Bereichen verbessert werden: höhere Anforderung an die Grundlagenerarbeitung, umfangreichere Vorprüfung nicht nur anhand von Kennzahlen sondern auch durch die Beurteilung von Funktionszusammenhängen u. dgl., sowie ein gesichertes und fehlerfreies Vorgehen der Jury bei Analyse und Bewertung der Planvorlagen. Ebenso kann in den Ausschreibungen die Möglichkeit der Überarbeitung von z.B. drei erstgereihten Projekten geregelt werden, sollte kein eindeutig den Vorgaben entsprechendes Projektergebnis vorliegen. Zu großzügige (städtebauliche) Rahmenbedingungen in den Ausschreibungen können Ergebnisse zur Folge haben, die im späteren Bewilligungsverfahren baurechtlich nur schwer umzusetzen und dadurch auch etwaigen Forderungen eines Gestaltungsbeirates entzogen sind. Bewährt hat sich die Einbindung von Beiratsgremien in die ausführliche Prüfung der Ausschreibungsvorgaben von Architekturverfahren, wodurch – hinsichtlich einer eventuell geforderten Nachjustierung bei einer späteren Vorlage – ein Informationsvorsprung erzielt wird. Ein solcher ist auch gegeben, wenn Beiratsmitglieder in Wettbewerbsjursys entsendet werden bzw. sie selbst nach einer negativen Planungsbeurteilung ein Wettbewerbsverfahren vorschlagen.

Berührungspunkte Gestaltungsbeiräte und Wettbewerbe

Zwischen Wettbewerbs- und Beiratswesen bestehen viele Berührungspunkte, die gleichzeitig auch wiederkehrende Diskussionspunkte darstellen und danach fragen, ob

- Wettbewerbe in den Zuständigkeitsbereich von Gestaltungsbeiräten fallen,
- Gestaltungsbeiräte Projekte an Wettbewerbe zuweisen können,
- Beiratsmitglieder sich an Wettbewerbsjursys beteiligen sollen,
- Gestaltungsbeiräte TeilnehmerInnen an Jury bzw. Wettbewerben vorschlagen dürfen,
- eine Beurteilung der weiterbearbeiteten Projekte durch die Beiräte erfolgen soll.

³⁸⁷ Mitte des Jahres 2006 standen davon neun Projekte vor der Realisierung.

³⁸⁸ Auf die Einflüsse aufgrund von EU-Richtlinien geänderter Vergaberechtsbestimmungen, die eine Vielzahl an Bewerbungs- und Verhandlungsverfahren mit sich bringen, kann an dieser Stelle nur verwiesen werden.

Da üblicherweise eine „Doppeljurierung“ – sollte der Beurteilung eines Gremiums (der Wettbewerbsjury) eine weitere eines anderen Gremiums (des Gestaltungsbeirates) folgen – vermieden wird und die nochmalige Beurteilung durch eine zweite Expertenrunde auch Widersprüche hervorrufen kann, werden prinzipiell zwei unterschiedliche Vorgehensweisen gehandhabt. Einerseits entfällt die Vorlagepflicht an den Beirat, das Juryurteil ersetzt das spätere Beiratsgutachten und die weitere Qualitätssicherung erfolgt durch die Behörde³⁸⁹, andererseits werden Beiratsmitglieder in die Wettbewerbsjury entsandt und damit (meist) die spätere Genehmigungsfähigkeit im Bewilligungsverfahren sichergestellt. Dieser gezielte Informationsvorsprung liegt der späteren Befassung des Beirates bei der anschließenden Planungs- und Ausführungsphase eines Wettbewerbsprojektes zugrunde, in welcher der Beirat nur mehr in Detailpunkten korrigierend eingreifen sollte.

Wettbewerbe ohne Beiratsvorlage

Wird in den Richtlinien die Zuständigkeit eines Gestaltungsbeirates für Projekte aus einem Wettbewerbs- oder Gutachterverfahren nicht vorgesehen, dann kann mit der Wahl eines solchen Planungsinstruments auch die Beiratsbegutachtung „umgangen“ werden. Dies ist z.B. in allen oberösterreichischen Städten mit einem Gestaltungsbeirat sowie in den Beiratsgemeinden Krems und Villach so geregelt, wobei (in Oberösterreich) vorausgesetzt wird, dass die Projekte aus einem der Wettbewerbsordnung der Architekten entsprechenden Verfahren hervorgegangen sind. Allerdings ist (außer in den Gemeinden Steyr, Gmunden und Altmünster) eine Beiratsvorlage von Wettbewerbsergebnissen dann vorgesehen, wenn das Einreichprojekt vom prämierten Projekt wesentlich abweicht. In der Stadt Steyr werden Wettbewerbsprojekte dem Gestaltungsbeirat nicht zur Beurteilung vorgelegt, wenn bei der Durchführung dieser Wettbewerbe städtebauliche, ortsbildrelevante und infrastrukturelle Rahmenbedingungen von den zuständigen Fachabteilungen des Magistrates eingeholt, einvernehmlich festgelegt und in die Ausschreibungstexte aufgenommen wurden. Wird ein Wettbewerbsverfahren ohne die Beteiligung eines Gestaltungsbeirates abgewickelt, dann wird im anschließenden Behördenverfahren für die Bescheide in den meisten Fällen das Juryurteil (anstelle des Beiratsgutachtens) herangezogen. Die spätere Qualitätssicherung erfolgt durch Amtssachverständige oder wie in der Stadt Linz durch die Planungsvisite³⁹⁰.

Wettbewerbe auf Beiratszuweisung

Der eingangs erwähnte Verdienst der Gestaltungsbeiräte um die Förderung und Initiierung von Wettbewerbsverfahren wurde auch durch entsprechende statuarische Regelungen für eine Wettbewerbszuweisung im Rahmen der Beiratsbefassung unterstützt. Lehnt z.B. der Linzer Stadtgestaltungsbeirat ein Projekt ab, haben BauwerberInnen und PlanverfasserInnen zweimal die Möglichkeit einer Überarbeitung und Wiedervorlage³⁹¹; jedoch muss das Projekt nach der dritten negativ beurteilten Vorlage einem Wettbewerb unterzogen werden. Auch die Gemeinden Steyr, Gmunden und Altmünster beschränken die wiederholte Inanspruchnahme ihrer Beiräte auf eine maximal dreimalige Vorlage desselben Projekts und fordern die BauwerberInnen auf, ihre Projekte mittels eines Wettbewerbs auf eigene Kosten überarbeiten zu lassen. Die Gestaltungsbeiräte können hier die Art der Durchführung des Wettbewerbes empfehlen und (in Steyr und Gmunden) auch Mitglieder der Jury eines Gutachterverfahrens einvernehmlich mit den BauwerberInnen vorschlagen, wobei sicherzustellen ist, dass die von den BauwerberInnen nominierten Jurymitglieder nicht über

³⁸⁹ Eine spätere Vorlage an den Gestaltungsbeirat erfolgt nur bei gravierenden Änderungen des Projektes im weiteren Planungsprozess.

³⁹⁰ Diese können bei gravierenden Änderungen des Projektes im weiteren Planungsprozess jedoch eine spätere Vorlage an den Gestaltungsbeirat veranlassen.

³⁹¹ Falls ein/e andere/r PlanerIn beauftragt wird, hat diese/r ebenfalls die Möglichkeit, maximal dreimal ein Projekt vorzulegen.

die Mehrheit in der Jury verfügen dürfen. Ebenso räumt die Stadt Vöcklabruck ihrem Gestaltungsbeirat die Möglichkeit ein, BauwerberInnen bei mehrmaligem Scheitern ihrer PlanerInnen vor dem Beirat einen geladenen Architektenwettbewerb vorzuschlagen. Die Verfahren müssen allerdings nach den Bestimmungen der Wettbewerbsordnung der Architekten bzw. im Einvernehmen mit der Architektenkammer abgeführt werden.

Beteiligung von Beiratsmitgliedern an Jurys

Zwar sehen etwa die Geschäftsordnungen für die Gestaltungsbeiräte der Landeshauptstädte Salzburg und Linz eine Beteiligung von Mitgliedern dieser Gremien in Wettbewerbsjurs nicht vor, üblicherweise wird jedoch im Zuge solcher Verfahren zumindest ein Beiratsmitglied in die Jury entsendet. Im Land Salzburg zählt laut Statut lediglich der Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Zell am See auch die Jurymitgliedschaft bei Architekturwettbewerben zu seinem weiteren Wirkungsbereich, während die übrigen Salzburger Beiratsgemeinden in den seltensten Fällen ihre Gremien mit Wettbewerben befassen oder an Jurys beteiligen. In Oberösterreich empfehlen weiters die Gemeinden Steyr, Gmunden und Altmünster, bei Wettbewerben mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirates als Jurymitglied in die Beurteilung des Wettbewerbsprojektes einzubeziehen. Auf Wunsch der Städte Krems, Waidhofen an der Ybbs und Amstetten in Niederösterreich sowie Feldkirch und Bludenz in Vorarlberg können bzw. sollen Gestaltungsbeiratsmitglieder als Juroren bei Wettbewerben und Gutachterverfahren tätig werden. Eine – zwar nicht in den Richtlinien vorgesehene – Beteiligung an Wettbewerbsjurs der Mitglieder des Villacher Architekturbeirates ist jedoch ebenso üblich. Außerdem stellten in der Vergangenheit die Gestaltungsbeiräte der Städte Salzburg und Krems³⁹² bei Architekturverfahren auch selbst das Preisgericht, wenn das Einverständnis der BauwerberInnen gegeben war.

Im Zusammenhang von Gestaltungsbeiräten und Architekturverfahren treten jedoch immer wieder Diskussionen über die Beteiligung von Beiratsmitgliedern in den Jurys zutage. Meist sehen BefürworterInnen Vorteile im direkten Informationsfluss von Jury- zu Beiratsgremium, in der terminlichen Kombination von Jury- und Beiratssitzungen sowie in der Beschleunigung des Verfahrensablaufes durch ein „erleichtertes Weiterkommen“ der Wettbewerbsprojekte im späteren Bauverfahren. KritikerInnen, die Gestaltungsbeiräte oft nur als „Auftragsvermittler“ sehen, hingegen erheben vor allem (nicht immer haltbare) Vorwürfe der fehlende Transparenz, der Dominanz des Gestaltungsbeirates bei (großen) Wettbewerben, der Vorwegnahme der Gremialbeurteilung durch ein stellvertretendes Beiratsmitglied sowie der geringeren Kritik bei der späteren Beiratsbegutachtung im Bauverfahren. Diese nicht immer konfliktfreie Situation könnte allerdings nur durch die Forderung nach einer strikter Trennung bzw. Abstimmung der Beurteilungsgremien in Wettbewerbsverfahren und in der späterer Begutachtung bzw. Architekturproduktion entschärft werden. Eine weitere Forderung besteht in der Entsendung mehrerer Beiratsmitglieder³⁹³ in Wettbewerbsjurs, sollte aus bestimmten Gründen die mehrheitlich Beteiligung des Beirates an dieser erwünscht sein. Dadurch würde eine einheitliche Beurteilung – abgesehen vom Wechsel in Beiratsbesetzungen – in der Abfolge Wettbewerbsjury-Gestaltungsbeirat gewährleistet werden.

Vorschläge für Wettbewerbs- und Juryteilnahme

Eine sehr strenge Bestimmung enthalten die Geschäftsordnungen der oberösterreichischen Gestaltungsbeiräte (mit Ausnahme der Stadt Wels) die Vorschlagserteilung betreffend: „Dem

³⁹² Stellte in Krems der Beirat im Rahmen seiner Gutachtertätigkeit die Wettbewerbsjury, dann wurden zumeist die Kosten von der Stadtverwaltung getragen.

³⁹³ Die Sachverständigenkommission für die Altstadterhaltung in Salzburg beteiligt sich meist mit drei Mitgliedern an Jurys; im Vergleich zur übrigen Stadt finden in den Altstadtsschutzzonen aber relativ wenig Architekturverfahren statt.

Beirat obliegt es nicht, von sich aus einem Bauwerber Empfehlungen bezüglich Beziehung eines bestimmten Planers zu geben“. Während in der Landeshauptstadt Linz dem Gremium üblicherweise kein Vorschlagsrecht für Einladungen zur Wettbewerbs- bzw. Juryteilnahme zukommt, können in den Städten Steyr und Gmunden die Gestaltungsbeiräte einvernehmlich mit den BauwerberInnen auch Mitglieder für eine Wettbewerbsjury vorschlagen. Hier wie auch in der Marktgemeinde Altmünster können die Beiräte laut Statut jedenfalls Empfehlungen zur Abhaltung eines Wettbewerbsverfahrens abgeben, und die Art der Durchführung eines solchen Verfahrens vorschlagen; aber ihnen „bleibt es unbenommen, im Interesse einer zügigen Projektverwirklichung eine andere Vorgangsweise zu empfehlen“. Die Statuten anderer Beiräte treffen für Nominierungen seitens der Beiräte zwar keine Regelung, handhaben dies jedoch entsprechend der zuletzt genannten Vorgangsweise. In der Landeshauptstadt Salzburg wird im Zuge der Sitzungen des Gestaltungsbeirates in Anwesenheit der BauwerberInnen, von VertreterInnen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie der Behörde gemeinsam ein Juryvorschlag aus Sach- und FachpreisrichterInnen sowie eine (mögliche) Liste an WettbewerbsteilnehmerInnen erstellt.

Regelungen für Wettbewerbe und Teilnehmerschaft

Allerdings sind Vorschläge von Zuladungen durch Gestaltungsbeiräte nicht immer frei von Kritik und es liegt in der Verantwortung der Beiratsgremien nicht als „Auftragsvermittler“ zu gelten. Um diesem Vorwurf entgegenzutreten wird heute versucht, eine Objektivierung der Einladungen zur Teilnahme an Wettbewerben zu erreichen, indem eine möglichst transparente Auswahl von PlanerInnen durch eine Poollösung oder ein Punktesystem getroffen wird. Wenn keine öffentlichen, anonymen Wettbewerbe durchzuführen sind, liegt es auch an den jeweiligen Geschäftsstellen der Gestaltungsbeiräte, den für die Auswahl der TeilnehmerInnen an Jury und Wettbewerb zuständigen Personenkreis mit Informationen über die lokale Architektenszene zu versorgen. So etwa kann der Gestaltungsbeirat der Stadt Salzburg drei Vorschläge³⁹⁴ aus einem Pool von Bewerbungen erteilen, welche als Präsentationsmappen von Planungsbüros in der Fachabteilung zur Einsichtnahme aufliegen. Eine objektivierbare und transparente Zugänglichkeit zu Projektfindungsverfahren leistet nicht nur einen kleinen Beitrag zur Existenzsicherung der gesamten lokalen Architektenschaft (also nicht nur einzelner VertreterInnen), sondern dient auch der Stärkung der lokalen Architektur- und damit Architektenszene gegenüber anderen Städten und Regionen. Gerade in der Stadt Salzburg war der Gestaltungsbeirat anfangs auch wegen der hohen Zahl an Wettbewerben und Zuladungen von AusländerInnen, welche diese sehr erfolgreich für sich entschieden, heftig umstritten.

Nach der Etablierung des Gestaltungsbeirates der Stadt Salzburg wurden viele prominente Bauaufgaben und in der Folge gelungenen Bauwerke nicht von österreichischen, sondern von ausländischen PlanerInnen entworfen und realisiert, dies unter einer seltenen Bauherrenkultur³⁹⁵. Dieser Erfolg der Auswärtigen brachte sowohl öffentliche als auch die Kritik der Salzburger Landesvertretung der ArchitektInnen mit sich, der eine einfache Statistik etwas Wind aus den Segeln nehmen konnte³⁹⁶. Außerdem verringerte sich die Erfolgsquote der Zugeladenen aus dem Ausland und ein Aufstreben der lokalen

³⁹⁴ Drei weitere Vorschläge seitens des Auslobers, da das Gutachtergremium aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen soll, darunter so genannte „junge“ Büros mit einer bisherigen Tätigkeit unter fünf Jahren. Vgl. Architekturverfahren 2002 – Ergebnisprotokoll, MA9/00 Fachbereich Stadtgestaltung, 5. Februar 2002.

³⁹⁵ Vgl. Höllbacher, Roman: Das Ende eines Paradigmas? Architektur in Salzburg von 1980 bis zur Gegenwart, in: Ernst Hanisch/Robert Kriechbaumer, Salzburg (Geschichte der Bundesländer seit 1945), Wien/Köln/Weimar 1997.

³⁹⁶ Die ersten 23 Architekturverfahren (in der Ära der Beiratsvorsitzenden Holzbauer und Snozzi) konnten 13 österreichische und 6 ausländische Preisträger für sich entscheiden; 4 Verfahren blieben ohne Preisträger. Unter den insgesamt 92 Gutachtern betrug der Ausländeranteil bei 14%. Vgl. Franz Nagl: Der Salzburger Gestaltungsbeirat – ein Instrument der Stadtgestaltung, Dissertation TU Wien, 1989, S.111.

Architektenschaft zu Beginn der 90er-Jahre machte sich bemerkbar. In den letzten Jahren führten im Rahmen des Gestaltungsbeirates fortlaufend geführte Gespräche der Stadtplanungsabteilung mit der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sowie gemeinnützigen Bauträgern über das Thema Wettbewerbe zu dem grundsätzlichen Ergebnis³⁹⁷, dass offene, anonyme Wettbewerbe (ein-, zweistufig, mit und ohne Zuladungen) als Regelfall vorzusehen sind. Für Planungsvorhaben mit einer Bruttogeschossfläche zwischen 2.500 m² und 3.500 m² und darüber hinaus in begründeten Ausnahmefällen³⁹⁸ soll ein Gutachterverfahren (d.h. eine Parallelbeauftragung an mindestens sechs bis zehn GutachterInnen) zur Durchführung kommen. Je nach Aufgabenstellung bieten die unterschiedlichen Architekturverfahren – auch privaten BauherrInnen, die dafür gewonnen werden können – eine breite Streuung von Verfahrenswegen.

2.4. Qualitätssicherung

Die bisherige Analyse galt dem Einfluss von Gestaltungsbeiräten auf den Prozess der städtebaulichen bzw. architektonischen Projektfindung bis zur baureifen Architekturplanung in Abhängigkeit von organisatorischen, rechtlichen u.a. Rahmenbedingungen. Der Zeitraum in der Architekturproduktion nach Erteilung der Baubewilligung auf Grundlage eines positiven Gestaltungsbeiratsgutachtens bis zur Fertigstellung eines Bauvorhabens erfordert ebenso eine unbedingte Kontrolle der gestalterischen Ausführungsqualität. In der heutigen Zeit – mit Verweis auf den Vormarsch von Qualitätssicherungs- und Controllingmodellen – genügt nicht nur eine „Absicherung“ durch ein Beiratsgutachten für Bauherr- und Planerschaft einerseits und Politik und Verwaltung andererseits, es bedarf auch einer laufenden Evaluierung der entsprechenden Umsetzung, Verfahrensweisen und Genehmigungspraxis. Darüber hinaus besteht ein weiterer Bedarf an Vermittlung der geforderten Qualitäten anhand der baulichen Resultate, um eine Akzeptanz auch in der nicht-fachlichen Öffentlichkeit und nicht zuletzt eine Sicherung des Beiratsmodells herbeizuführen. Denn viele Wiedervorlagen aufgrund geänderter Austauschplanungen können die eigentliche Aufgabe des Gestaltungsbeirates, Qualitätskriterien zu postulieren, in Frage stellen und einer Ablehnung seiner Existenz förderlich sein, wenn eine neuerliche Begutachtung Forderungen aus vorangegangenen Gutachten zwangsläufig aufheben und damit deren Nichterfüllung sanktioniert werden soll.

Kontrolle der Ausführungsqualität

Die Befassung von Gestaltungsbeiräten mit Planungsvorhaben vor dem Einreichverfahren kann zwar in den meisten Fällen das Bewilligungsverfahren beschleunigen, allerdings haben die Gremien wenig Einfluss auf die Detail- und Ausführungsqualität, wenn sie in der Folge nicht mehr zu Rate gezogen werden. Die Frage nach einer „Überwachungsfunktion“ von Beiräten in der Ausführungsphase³⁹⁹ ist jedenfalls in Zusammenhang mit der Breite ihres Zuständigkeitsbereiches und dem gesamten Umfang ihrer Tätigkeit zu sehen. Stehen bei der Beiratsbegutachtung vor allem Aspekte der Stadtbildverträglichkeit und der städtebaulichen Angemessenheit der Planungen im Vordergrund, dann erfolgt in der Regel keine Befassung bis in den „kleinsten Maßstab“. So wird etwa in Gemeinden, in denen keine Beiratsvorlage von Wettbewerbsprojekten erfolgt⁴⁰⁰, eine Sicherung der gestalterischen Qualität insofern herbeigeführt, als spätere Einreichprojekte den Beiräten zugewiesen werden, wenn sie

³⁹⁷ Grundsätze und Vorgangsweise der Stadt Salzburg Architekturverfahren betreffend können unter <http://www.stadt-salzburg.at/pdf/architekturverfahren.pdf> nachgelesen werden.

³⁹⁸ Insbesondere in Fällen, die eine begleitende Beratung durch den Auslober verlangen, dies besonders bei Planungen, die spezielle Erfahrungen voraussetzen.

³⁹⁹ Zum Vergleich haben die Sachverständigenkommissionen für die Altstadterhaltung in diesem Bereich rechtlich gesehen einen größeren Einfluss auf die Gestaltung von Details u. dgl., wobei ihnen keine „entwerfende“ Rolle zukommen sollte.

⁴⁰⁰ Dazu zählen z.B. alle oberösterreichischen Gemeinden mit einem Gestaltungsbeirat sowie die Städte Krems und Villach.

wesentlich von den prämierten Projekten abweichen. Sind in den Baubehörden Qualitätsfilter so gesetzt, dass Projekte (jeder Größenordnung) ohne jegliche Gestaltungsqualität prinzipiell einer Realisierung entzogen werden, dann kann die Beiratsbegutachtung eine kleinere Auswahl von Bauvorhaben umfassen. Da ohnehin nicht jedes Planungsvorhaben höchste Gestaltungsansprüche erfüllen kann bzw. muss⁴⁰¹, sollten Beiräte jedenfalls diese Projekte einer „qualitativen Spitze“ auch bis zur Realisierung intensiv begleiten.

Maßnahmen in Baubescheiden

Da Gestaltungsbeiräte selbst ohne Durchgriffsrecht auf die Kontrolle der Ausführungsqualität ausgestattet sind, können sie im Zuge der Einreichung von Bauvorhaben von hohem Gestaltungsanspruch als Vorgriff auf die Ausführung lediglich durch die verstärkte Forderung nach Detailplänen (z.B. Fassadenausschnitte im Maßstab 1:20) der Baubehörde eine weitere Qualitätssicherung ermöglichen. Diesbezüglich ist in Baubescheiden, welche naturgemäß nur festlegen können, was in der Planvorlage und schriftlichen Erläuterung detailliert dargestellt ist, eine Qualitätsdefinition zwar juristisch kaum fassbar, jedoch ein fachlich tragfähiges (und unabhängiges) Gutachten von grundlegender Bedeutung. In Baubewilligungsbescheiden können aber auch einzelne Aspekte eines Projektes (z.B. die Fassadengestaltung betreffend) als Auflagen und die Wiedervorlage zur Beurteilung durch den Gestaltungsbeirat festgeschrieben werden. Erfordert es ein „eiliges“ Projektvorhaben, ist seitens einer Baubehörde – da eine „teilweise“ Baubewilligung nicht existiert – nur die Möglichkeit einer „vorgezogenen“ Bauverhandlung gegeben, wobei die Baubewilligung erst nach Bezugnahme auf den letzten, vom Gestaltungsbeirat positiv beurteilten Austauschplan erteilt werden kann. Gegen eine nicht genehmigte Ausführung oder andere gestalterische Beeinträchtigungen bleiben den Planungs- und Baurechtsabteilungen nur ein geschlossenes Vorgehen sowie die Ausschöpfung ihrer rechtsstaatlichen Ermächtigungen⁴⁰².

Maßnahmen gegen Umgehungsstrategien

Gerade in größeren Städten mit Gestaltungsbeiräten wie Salzburg oder Linz mussten die Baubehörden immer wieder auf Strategien zur Umgehung einer Beiratsvorlage seitens der BauwerberInnen reagieren. Solche bestanden einerseits in der Realisierung eines gegenüber der Einreichung und Genehmigung geänderten Projektes, in einem PlanerInnen- und Planwechsel nach Vorentwurf und Erlangung einer Beiratsgenehmigung oder in der Unterschreitung der Schwellenwerte (der Architekturgruppe 4) durch die Aufteilung größerer Projekte in einzelne Einreichungen. So wurde z.B. im Jahr 1989 vom Amt für Planungsbegutachtung in Salzburg ein eigener Bearbeiter für die gestalterische Bauüberwachung eingesetzt, der Abweichungen von den begutachteten Plänen Baupolizei und Geschäftsstelle des Beirates bekannt zu geben hatte⁴⁰³. Ebenso forderte man BauwerberInnen auf, für größere Liegenschaften Gesamtkonzepte zu erstellen, ließ auch kleinere Bauabschnitte durch die Beiratsgremien begutachten und legte Austauschpläne in jedem Fall den Beiräte oder zumindest der Planungsvisite vor. Auch im Zuge von Wettbewerben wurden Projektsänderungen verfolgt, obwohl das Heranziehen ursprünglicher Wettbewerbsgutachten einer bauverfahrensrechtlichen Grundlage entbehrt. Aus Sicht der Planungsbegutachtung ist sehr wohl von Belang, dass vom ursprünglichen Wettbewerbsergebnis bedeutende Abweichungen eines Einreichprojektes dennoch einen Ablehnungsgrund darstellen können.

⁴⁰¹ Ausnahmen sollten hier für Vorhaben der öffentlichen Hand aufgrund ihrer zwingenden Vorbildfunktion und dem Einsatz öffentlicher Mittel gelten.

⁴⁰² Diese können bis zur Verhängung einer Baueinstellung reichen.

⁴⁰³ Vgl. Franz Nagl: Der Salzburger Gestaltungsbeirat – ein Instrument der Stadtgestaltung, Dissertation TU Wien, 1989.

Die Befassung eines Gestaltungsbeirates bzw. der Bauverwaltung mit der Kontrolle der Bautätigkeiten reicht bis zur Fertigstellung: So hat sich in den letzten Jahren in der Praxis auch die Strategie mancher Bauherrschaften durchgesetzt, nach Erhalt der Baubewilligung eine Ausschreibung im „Einreich-Maßstab 1:100“, welcher geringere Detailansprüche aufweist, durchzuführen und unter anbietenden Firmen einen Billigstpreiswettbewerb zu eröffnen, wodurch bei beiratsbegutachteten Projekten die Planungstreue oft nicht gehalten werden kann. Auch die gezielte Strategie des Erhalts einer Genehmigung für einen Planungsstandes „A“ und der Ausführung einer nachzureichenden Austauschplanung „B“ bedeutet für den Gestaltungsbeirat nicht nur Mehraufwand durch Wiedervorlagen, sondern auch die rechtliche Ohnmächtigkeit, zu solchen Vorgängen Kritik anzubringen. Gründe dafür mögen in einer „modernen“ Projektentwicklung liegen, welche Anforderungen der NutzerInnen (oftmals Vertragserrichtung erst nach Baubewilligung) zu einem immer späteren Zeitpunkt erkennen lässt und Ausschreibungsergebnisse als Legitimation für Änderungen am Projekt ansieht. BauwerberInnen erhalten heute durch ein beschleunigtes Behördenverfahren⁴⁰⁴ ohnehin die Möglichkeit zu einem raschen Baubeginn und können sich meist nach einem vorgeschalteten Architekturverfahren der „risikolosen“ Beurteilung eines Wettbewerbsprojektes⁴⁰⁵ sicher sein.

Rolle und Einfluss der Bauherrschaft

Durchaus kann – um das Bild der BauherrInnen nicht allzu sehr ins negative Licht zu rücken – manchen dieser in Bezug auf einen qualitätsorientierten Gestaltungswillen im Laufe der letzten 20 Jahre ein Wandel zum Positiven zugestanden werden. Während vielerorts mit der Etablierung von Beiratsmodellen anfänglich die Bemühungen im Entgegenreten der bauherrschaftlichen Auffassung „Ich zahle, daher schaffe ich auch an, wie gebaut wird!“ lagen, bestimmen heute vor allem die konjunkturell bedingten und schnell veränderlichen wirtschaftlichen Situationen die Voraussetzungen für eine erstklassige Bauherrenkultur, welche sich mit dem „Mehrwert Architektur“ anfreunden kann. Trotzdem kann dieser Interessensgruppe ein gewisser „Unwille“ zur Beschäftigung mit der Frage nach Qualitätssicherung in gestalterischen Belangen als Bauherrenfunktion attestiert werden, wenn eine eigene Kontrolle der Architekturqualität jenseits wirtschaftlicher Zwänge nicht zu existieren scheint. Unterschiedliche Konstellationen bei Projektierungsvorgängen, welche sich anhand der Qualität von Ausschreibungen manifestieren, führen aber oftmals zu „unfertigen“ Projekten, wenn Detail-, Umfeld- und Grünraumgestaltungen nicht entsprechend ausgeführt werden. Ebenso werden im öffentlichen Wohnbau (mit scheinbar knappem Kostenrahmen) diese Ansprüche meist nur ungenügend erfüllt, da Förderungsmittel nur für „Wohnraum“, nicht für „Umraum“ zur Verfügung stehen.

Rolle und Einfluss der Planerschaft

Eigentlich besteht diese in letzter Zeit immer öfter zu erkennende Problematik jedoch hauptsächlich in einer Auseinandersetzung zwischen Architekten- und Bauherrschaft an vorderster Front einer marktwirtschaftlich orientierten Bauproduktion. Immer häufiger wird den ArchitektInnen nach Abschluss der Einreichplanung nur mehr die (oft einflusschwache) Leistungsposition der „Künstlerischen Oberleitung“ angeboten und damit eine qualitätskonforme Umsetzung eines positiv beurteilten Entwurfes in die Baurealisierung, welche üblicherweise die Ausführungsplanung der ArchitektInnen bewerkstelligt, nicht gewährleistet. Wenn vorgeschlagene Detailausbildungen von BauherrInnen abgelehnt werden, können die Ursachen von echten Planungsmängeln bis zu „vorgeschoben“

⁴⁰⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.3.3. „Verfahren Bebauungspläne“ und IV.3.4. „Verfahren Baubewilligung“.

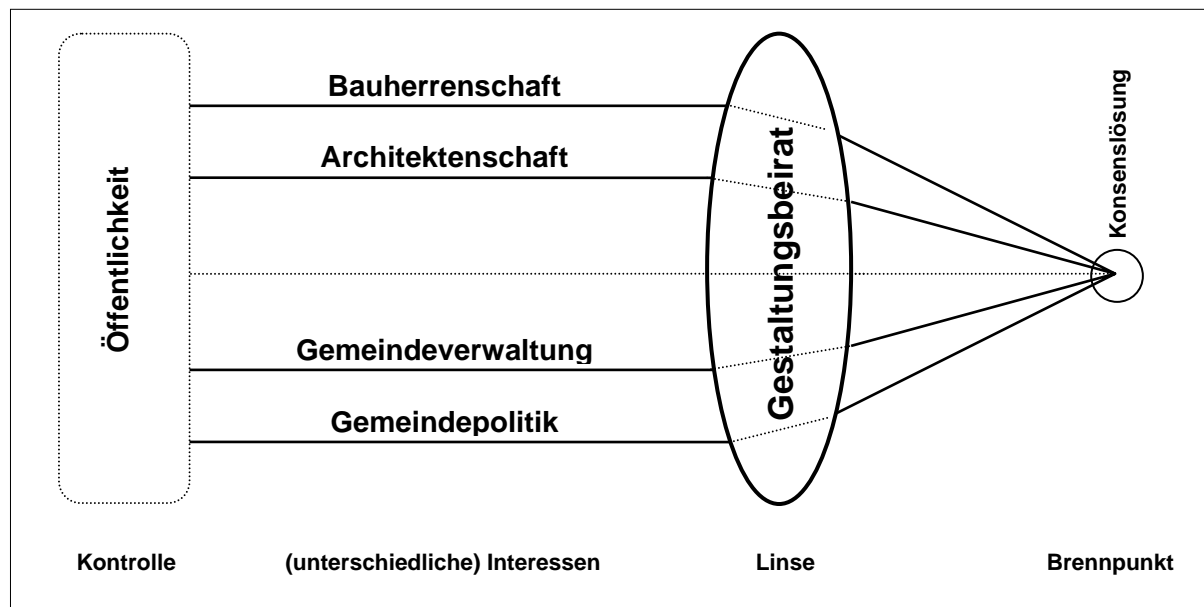
⁴⁰⁵ Z.B. konnte der Bauherr Post+Telekom Immobilien für das Salzburger Großprojekt „Büro- und Wohnbau, Sterneckstraße“ (17.900 m² Bruttogeschossfläche, Architekten Halle1) bereits sechs Monate nach der Entscheidung des Gutachterverfahrens eine Baubewilligung erlangen.

Begründungen reichen und müssen unbedingt objektiviert werden, da dies für beide beteiligte Seiten von grundlegendem wirtschaftlichen Belang ist. Ein Gestaltungsbeirat kann in diesem Konflikt den Planenden kaum einen „geschützten Raum“ bieten⁴⁰⁶. Wenn die Architektenschaft in dieser Frage den Gestaltungsbeirat als Partner versteht, dann kann dieser ihr auch als Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer geplanten (und zu verantwortenden) Ausführung dienen, obwohl es auch ein Zeichen der „Schwäche der Planungshoheit“ und der „Entmündigung“ von ArchitektInnen setzt, wenn Detailfragen (welche stadträumlich nicht immer von Relevanz sind) zur Diskussion stehen.

⁴⁰⁶ Der Beirat kann sich rechtlich gesehen nicht um Zuständigkeiten der Architektenschaft kümmern, wozu die Landesvertretung aufgefordert ist.

3. Interessensgruppen

Wie schon in vorigen Kapiteln festgehalten stellen die als externe Gutachtergremien für die amtliche Planungsbegutachtung eingesetzten Gestaltungsbeiräte eigentlich nur „kleine Rädchen im Getriebe“ des gesamten Baubehörden- und Stadtplanungswesens dar. Die Sitzungen von Gestaltungsbeiräten dienen nicht nur der erforderlichen amtlichen Planungsbegutachtung, sondern auch als „Rahmenveranstaltungen“, um auf „neutralem Boden“ Anliegen und Rechte von (privaten) BauwerberInnen und öffentliche Interessen der Stadt(-planung) gegenüber zu stellen. Ausdruck dieser Vermittlerrolle von Beiräten ist bei diesem Interessensausgleich eine weitere Expertenmeinung, die das Zustandekommen von Konsenslösungen zwischen öffentlichen und privaten Interessen fördern kann. Wie sich aus dem historischen und österreichweiten Überblick bisher ablesen lässt, bilden externe Beiräte immer einen wesentlichen Mittelpunkt für die Interessen der „Partner“ Architektenschaft, Bauherrenschaft, Politik und Verwaltung. Definiert man „Mittelpunkt“ im figurativen Sinn als „Brennpunkt“, so kann man der Lehre der Optik folgend einen Gestaltungsbeirat als „Linse“, die einfallende Lichtstrahlen zuerst bricht, um sie dann in einem Brennpunkt zu vereinigen, bezeichnen. Folgendes Kapitel beleuchtet die (unterschiedlichen) Interessen dieser Partner, die entweder als VertreterInnen der Öffentlichkeit oder selbst als Teilöffentlichkeiten auftreten, sowie die Regelung des Zusammenspiels durch die Gesetzgebung.



3.1. Politik

Bekenntnis zu Bau- und Planungskultur

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt in seiner „Beschlussung vom 12. Februar 2001“⁴⁰⁷ den Mitgliedstaaten, „ihre Anstrengungen zu verstärken, die auf eine bessere Kenntnis von Architektur und Stadtplanung und auf deren Förderung sowie auf eine verstärkte Sensibilisierung der Bauherren und der Bürger für die architektonische, städtische und landschaftliche Kultur sowie die Vermittlung entsprechender Kenntnisse abzielen“. Er fordert

⁴⁰⁷ Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 12. Februar 2001 (2001/C 73/04); Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 6. März 2001; siehe auch: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/c_073/c_07320010306de00060007.pdf.

auch die Europäische Kommission auf, „darauf zu achten, dass die architektonische Qualität und die Besonderheit der architektonischen Dienstleistung im Rahmen ihrer Politiken, Aktionen und Programme Berücksichtigung finden“. Diesbezügliche Empfehlungen enthält der Anfang Juli 2007 veröffentlichte Baukulturreport, welcher nach einem einstimmigen Entschließungsantrag des Nationalrates von der österreichischen Bundesregierung, vertreten durch das Staatssekretariat für Kunst und Medien und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, beauftragt wurde⁴⁰⁸. Nicht nur auf europäischer oder Bundesebene sondern auch auf Länder- und Gemeindeebene sind zuweilen vergleichbare Bekenntnisse zu Architektur- und Umweltqualität in politischen Programmen oder Rechtsgrundlagen der Raumordnungs- und Baugesetzgebung⁴⁰⁹ niedergeschrieben. Die Umsetzung durch die Landes- oder Gemeindepolitik erfolgt im Rahmen ihrer Ressortaufteilung, der Befassung des Landtages, Stadtsenates oder Gemeinderates, der Bau- und Planungsausschüsse sowie durch Regelungen in Verordnungen und Geschäftsordnungen.

Darüber hinaus erfüllen alle politischen Trägereinrichtungen eine Vorbildfunktion bei ihren eigenen (öffentlichen) Bauvorhaben und Infrastrukturmaßnahmen. Obligatorisch – und durch entsprechende Vergabegesetze ohnehin geregelt – ist bei gegebenen Anlässen die Durchführung qualifizierter Auftragsvergaben und Gutachterverfahren. Als politisches Signal einer bewussten Bau- und Planungskultur kann u.a. auch die Forcierung städtebaulicher Leitbilder und von Stadtteilkonzepten unter kurz-, mittel- und langfristigen Gesichtspunkten gewertet werden. Aber auch schon die Herstellung eines maßstäblichen Stadtmodells, anhand dessen die derzeit vielerorts diskutierte Hochhausfrage erörtert werden könnte, ist Ausdruck der Förderung einer offenen Planungsdiskussion. Prinzipiell erheben solche Maßnahmen Anspruch auf ein Qualitätsbewusstsein, das in den Gemeinden allerdings in unterschiedlichem Maße vorhanden ist. Gerade das von der örtlichen Politik auferlegte Selbstverständnis der Gestaltungsbeiräte äußert sich durch unterschiedliche Ansichten im Anspruch an die Höhe der Architekturqualität sowie in der jeweiligen Auffassung solcher Beratungsgremien als Dienstleistung für BürgerInnen, gutachtende Instanz der Verwaltung oder verlängerter Arm der Politik. Zuletzt legt ebenso der Umgang mit dem Erreichten ein Bekenntnis für Baukultur ab, ob nun gelungene Verfahren und Projekte Auszeichnungen durch öffentlich ausgeschriebene Architekturpreise⁴¹⁰ erhalten oder weniger erfolgreiche Ergebnisse analysiert und Konsequenzen für künftige Verfahren gezogen werden.

Qualifikation durch Beratung

Um oben angeführte Empfehlungen und Forderungen für eine qualifizierte Planungs- und Baukultur nicht zu „Lippenbekenntnissen“ verkommen zu lassen, erfordert ihre Umsetzung eine fachlich gesicherte Grundlage, wie sie von der Politik auch in anderen – sozialen, wirtschaftlichen, legislativen etc. – Zuständigkeitsbereichen geschaffen wird. Dem Aspekt der externen Beratung kommt vor allem in zahlreichen kleineren Gemeinden in Österreich ein besonderer Stellenwert zu, da BürgermeisterInnen (oft auch als „Teilzeit-Bürgermeister“) die Baubehörde erster Instanz zu repräsentieren haben, selten selbst die fachliche Qualifikation besitzen oder auf ausreichend qualifiziertes Personal zurückgreifen können. Vor allem in Vorarlberg ziehen GemeindevorsteherInnen nicht selten externe ArchitektInnen als persönliche Berater bei oder laden politische Ausschüsse freischaffende ExpertInnen zu ihren Sitzungen zu. Fühlen sich jedoch (politisch besetzte) Bau- oder Planungsausschüsse in Gemeinden dazu berufen, Bauvorhaben in gestalterischer Hinsicht selbst zu „begutachten“ oder bilden zu diesem Zweck aus sich heraus Beratungsgremien, so bauen meist deren

⁴⁰⁸ Online-Version siehe <http://www.baukulturreport.at>.

⁴⁰⁹ Z.B. Raumordnungs-, Baugrundlagen-, Altstadterhaltungs-, Ortsbildschutz-, Baupolizei-, Bautechnikgesetze sowie zugehörige Verordnungen.

⁴¹⁰ Schon vor 20 Jahren regte das damalige Mitglied des Salzburger Gestaltungsbeirates Thomas Zaunschirm die Gründung einer Stiftung zur Prämierung des jeweils besten Projektes einer dreijährigen Beiratsperiode an.

Empfehlungen oder Richtlinien nicht auf einer Sachverständigenkompetenz oder rechtlichen Grundlage auf. Mit einem geregelten Architekturbegutachtungs- und Beiratsmodell jedoch schaffen politische Führungen ein effektives Instrumentarium, das dem Delegationsprinzip nach ein in sich demokratisches Kollegialorgan für ein ebenso demokratisches Gremium wie Stadtssenat oder Gemeinderat bildet.

Politische Verantwortung

Ein Gestaltungsbeirat kann niemals die politische Entscheidungsgewalt von BürgermeisterInnen als Baubehörde erster Instanz, von ressortzuständigen VertreterInnen oder Gemeindegremien ersetzen. Diese politischen Institutionen jedoch entscheiden in ihren Amtsperioden über

- o die Ein- oder Abberufung von Gestaltungsbeiräten,
- o die Wahl der Mitglieder eines Gestaltungsbeirates sowie
- o die Richtlinien und Geschäftsordnungen für Gestaltungsbeiräte

und werden daher nicht aus ihrer Verantwortung entlassen. Die Beschlussfassung (durch Gemeinderäte, Planungsausschüsse oder Stadtsenate) über die Bestellung von Beiräten und deren Mitglieder, über die im Rahmen der Bebauungsplanung diese Gestaltungsbeiräte durchlaufenden Projekte oder über die Standortfestlegung bei Großprojekten ist allein eine (landes- oder) gemeindepolitische Hoheitsentscheidung. Gerade durch ihren politisch erteilten Auftrag beziehen Gutachten von Gestaltungsbeiräten, welche wiederum politischen Beschlussfassungen über Planungsvorhaben zugrunde liegen, ihre Verbindlichkeit. Diese wird in der Praxis allerdings immer wieder in Frage gestellt und führt zu Forderungen wie: „Die politische Verantwortung müsse aber im Bereich Architektur gestärkt werden!“⁴¹¹. In diesem Zusammenhang gesellt sich zu den schon zuvor angeführten Stehsätzen die Qualifikation von Beiratsmitgliedern betreffend⁴¹² ein weiterer: „Der Gestaltungsbeirat ist nur so gut wie die Politik, die hinter ihm steht!“

Hingegen liegt es in der Eigenverantwortung eines Gestaltungsbeirates gänzlich über eine (partei-)politische Unabhängigkeit zu verfügen, da eine seiner grundlegenden Aufgaben auch darin besteht, Planungsvorhaben ebenso nach ihrem politischen Hintergrund zu befragen, zumal bei den Begutachtungssitzungen auch gewählte Mandatare zugegen sind. Denn seit Urzeiten beinhaltet Bauen an sich – und im öffentlichen Raum besonders – eine politische Dimension und nicht selten führen Machtansprüche seitens der öffentlichen Hand als auch jener von Investoren- und Privatinteressen oft zu einem rein politisch motivierten Konflikt. Durchaus kann ein Gestaltungsbeirat auch eine politische Diskussion führen, solange sich diese auf einem fachlich und sachlich hohen Niveau bewegt und gewissen Spielregeln⁴¹³ unterwirft. Jedoch bewegt sich ein Gestaltungsbeirat unweigerlich auf politischem Terrain, wenn er Empfehlungen zu oder Kritik an wichtigen Standortentscheidungen abgibt, wofür er selten Anerkennung erntet⁴¹⁴. Politische Verantwortung tragen hier auch gemeinderätliche „Laien“, wenn sie fachliche Expertenmeinungen nicht anerkennen und Beiräte aufgrund ihrer anders lautenden Empfehlungen prinzipiell in Frage stellen. Im Zuge solcher Diskussionen besteht die Gefahr, dass sich politische Vertreter mehr mit dem jeweiligen Beirat (und der Ab- oder Einberufung seiner Mitglieder auf politischen Zuruf) auseinandersetzen als mit den Grundlagen für die gegenständlich geplanten Projekte.

⁴¹¹ ÖVP-Vizebürgermeister Karl Gollegger in den Salzburger Nachrichten, „Beirat im Politvisier“, 9. Sep. 2002.

⁴¹² Siehe dazu das Kapitel II.1.2. „Zusammensetzung eines Gestaltungsbeirates“.

⁴¹³ Erfordernisse ergeben sich hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht (Art 20 Abs 3 Bundes-Verfassungsgesetz BGBl. 285/1987 bzw. Beirats-Geschäftsordnung) bzw. der Bestimmungen bzgl. nichtamtlicher Sachverständiger (§7 u. §52 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Gefahr der Anfechtbarkeit von Aussagen eines Gestaltungsbeirates ist besonders bei wenig diplomatischer Vorgehensweise gegeben.

⁴¹⁴ So setzte sich der Gestaltungsbeirat der Stadt Salzburg mit seiner Kritik am Standort des neuen Stadions vor dem Schloss Kleßheim zahlreichen Anfeindungen aus; vgl. in den Salzburger Nachrichten „Land-Invest rügt Gestaltungsbeirat“, 11. Dez. 1999.

Politische Vereinnahmung

Nicht nur im Zuge politischer Standortentscheidungen, sondern vor allem nach Fertigstellung begutachteter Bauvorhaben können Gestaltungsbeiräte ins Kräftemessen (partei-)politischer Interessen geraten. In der Landeshauptstadt Salzburg war zuletzt das Erscheinungsbild des Heizkraftwerks Mitte⁴¹⁵ Stein des öffentlichen und medialen Anstoßes und Anlass genug für die Freiheitliche Partei, Mitte September 2002 im Gemeinderat der Stadt einen Antrag auf Abschaffung des Gestaltungsbeirates zu stellen. Die Volkspartei schlug Änderungen in der Art der Bestellung vor. Sowohl Stadtsenat als auch Gemeinderat lehnten aber mehrheitlich diese Abschaffungs- und Änderungsanträge ab⁴¹⁶. Mit derartigen Modifikationen hätte sich jedenfalls die Landesgesetzgebung beschäftigen müssen, die schon zehn Jahre zuvor die Salzburger Gestaltungsbeiräte im Raumordnungsgesetz verankert hatte. Dieser rechtlichen Absicherung verdanken die Gremien auch die geringen Möglichkeiten einer politischen Einflussnahme auf ihre Tätigkeit. Am ehesten wird daher im Zuge eines Amtsvorschlages zur Neubestellung, die jedenfalls den Gemeinderat passieren muss, von LobbyistInnen versucht, eine politisch-ideologische Färbung zu erzielen. Der Regelung des Vorschlagsrechtes und des Verfahrens der Bestellung (in Gesetzesgrundlagen oder Geschäftsordnungen) kommt daher eine besondere Bedeutung zu, wenn Beiratsgremien (partei-)politisch unabhängig eingesetzt werden sollen.

Anlass zu einem Vorwurf der politischen Vereinnahmung können auch Regelungen für die Zuweisung von Beurteilungsfällen an einen Gestaltungsbeirat geben, wenn sie – wie in einigen (oberösterreichischen) Gemeinden der Fall – dieses Zuteilungsrecht dem politisch besetzten Bau- oder Planungsausschuss übertragen. Wird die Vorlagepflicht nicht allgemein gültig festgelegt und werden im Anlassfall Projekte für eine Beiratsbegutachtung durch eine politische Instanz (z.B. BürgermeisterInnen) selbst ausgewählt, herrscht oftmals ein hoher Erwartungsdruck hinsichtlich einer bestimmten – zumeist eher ablehnenden – Entscheidung des Beirates. Dessen Urteil wiederum unterliegt bei der anschließenden Bescheiderlassung der Würdigung der Behörde und muss darin aus rechtlicher Sicht nicht unbedingt Eingang finden. Solche Auffassungsunterschiede über Stellenwert und Verbindlichkeit der Gutachten und Empfehlungen von Gestaltungsbeiräten stellen diese Gremien immer wieder auf eine harte Bewährungsprobe. Allerdings kann auch der Einbau einer positiven Beiratsbeurteilung keine Garantie für ein verzögerungsfreies Projektverfahren bieten, da politische VertreterInnen in Gemeinderäten die Beschlussfassung dieses Gremiums (z.B. über Bebauungsvorschläge) gegebenenfalls durch die Instrumentalisierung von BürgerInnen oder Medien zu Fall bringen können⁴¹⁷. Eine solche Form der politischen Intervention würde unter Umständen die Vertragsraumordnung gefährden, wenn Verfahrensfristen nicht mehr eingehalten werden könnten.

Kommunikation mit Gestaltungsbeiräten

So vielfältig die Einflussnahme der Politik auf das Beiratsmodell vor, während und nach der Befassung solcher Gremien mit Planungsvorhaben auch sein kann, so gering ist oftmals das Wissen um und das Verständnis grundlegender Aspekte der Begutachtung und die daraus resultierende Handhabe seitens politischer VertreterInnen oder BehördenmitarbeiterInnen.

⁴¹⁵ Architekten Marie-Claude Béatrix & Eraldo Consolascio mit Eric Meier (Schweiz), auch: Umspannwerk Mitte, Betriebsgebäude und Rauchgasreinigungsanlage, Heizkraftwerk Nord u.a.

⁴¹⁶ Vgl. dazu Salzburger Nachrichten: Leserbrief Richard Hörl, „Negative Seite des Gestaltungsbeirates“, 17.Juni 2002; „Gegen Hochhäuser“, 4.Juli 2002; „Ein Kraftwerk ist kein Gartenhäusl“, Interview mit Klaus Kada, 20.Juli 2002; „Beirat im Politvisier“, 9.September 2002; „Beirat unverändert“, 17.September 2002; „Architekturdebatte“, 19.September 2002.

⁴¹⁷ Vgl. dazu Salzburger Nachrichten: „Eine Architektur ohne Rücksicht“, „Lieferung wird zugebaut - Die Bürger wehren sich“, 24. Juni 1997; „Bürger starten Selbsthilfe gegen Architektursünden“, 15.September 1997; „Gestaltungsbeirat gab knurrend Segen“, 6.Februar 1998.

Die vielerorts mögliche Teilnahme politischer Ausschussmitgliedern an den Sitzungen von Gestaltungsbeiräten sollte jedenfalls der Information und nicht der Beeinflussung der Planungsbegutachtung dienen. Eine intensive Kommunikation mit politischen VertreterInnen ermöglichen die Gemeinden Feldkirch und Lauterach in Vorarlberg sowie Waidhofen in Niederösterreich, die Sitzungen ihrer Beiräte und Bauausschüsse terminlich so koordinieren, dass ein Mitglied des Gestaltungsbeirates dem zuständigen politischen Gremium über beurteilte Projekte und Empfehlungen persönlich berichten kann. Hier erstellen die Behörden einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit ihrer Gestaltungsbeiräte; die niederösterreichische Gemeinde Amstetten lässt ihren Beirat selbst dem Verkehrs- und Stadtplanungsausschuss jährlich Bericht erstatten. Eine direkte Erläuterung der Beurteilungsergebnisse erleichtert es politischen VertreterInnen, sich auf eine ausschließlich fachliche Auseinandersetzung mit den Planungsvorhaben zu berufen und ihre in der Gemeinde naturgemäß gegebenen persönlichen Beziehungen oder Befangenheiten abzuschwächen, wodurch sie in ihren tagespolitischen Entscheidungsprozessen entlastet werden können.

3.2. Gesetzgebung

Noch ist in Österreich Kenntnis und umfassendes Verständnis des Planungsinstrumentes Gestaltungsbeirat nicht überall vorhanden und verhinderte mancherorts das Scheitern – auch aufgrund unzulänglicher Rechtsgrundlagen – die Etablierung weiterer Gremien. Eine Verpflichtung der begleitenden Beratung durch externe und unabhängige Sachverständigen-Gremien bei politischen Entscheidungsfindungen für raumordnerisch, städtebaulich und architektonisch bedeutende Planungs- und Realisierungsvorhaben ist in der österreichischen Baugesetzgebung nicht verankert. Auf Bundesebene hat die übergeordnete Politik bisher keine Hinweise oder Empfehlungen dazu festgeschrieben; im Allgemeinen fallen nach dem Bundesverfassungsgesetz⁴¹⁸ Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei und örtlichen Raumplanung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Nur wenige der in Österreich unterschiedlichen Landesgesetze für Raumordnung und Bauwesen sehen die Einrichtung eines Gestaltungs- oder sachverständigen Beirates vor und dies lediglich in der Form einer Kann-Bestimmung. In den Bundesländern Salzburg und Oberösterreich fand die Erwähnung von Gestaltungsbeiräten erst nach zehn Jahren des Bestandes dieser Gremien (in den Jahren 1993 bzw. 1998) in entsprechende Rechtsgrundlagen Eingang, während im Bundesland Tirol die Novellierung eines Landesgesetzes im Jahr 2003 die lediglich freiwillig Einrichtung von Gestaltungsbeiräten auf Gemeindeebene verankerte, obwohl bis dahin keine derartigen Beratungsgremien installiert worden waren.

Bestimmungen in Landesgesetzen

Mit der Novellierung des Salzburger Raumordnungsgesetzes im Jahr 1993 wurde den fünf Bezirkshauptmannschaften die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates vorgeschrieben, den Gemeinden mit mehr als 5.000 EinwohnerInnen – also auch der Landeshauptstadt Salzburg – die Möglichkeit dazu freigestellt. Der Landesgesetzgeber verankerte sein Beiratsmodell durch das Planungsinstrument der so genannten Bebauungsplan-Aufbaustufe, einer projektbezogenen und detaillierten Ergänzung des Bebauungsplans der Grundstufe, und die verpflichtende Begutachtung dieser Entwürfe durch die einzurichtenden Gestaltungsbeiräte. Solche Aufbaustufenpläne sollten erstellt werden, wenn es „aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Erhaltung oder Gestaltung des Orts-, Stadt- oder Landschaftsbildes oder sonst im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung erforderlich“ wäre, oder wenn „Bauvorhaben [...] mit einer Gesamtgeschoßfläche von mehr als 2.000 m² oder einer Baumasse von mehr als 7.000 m³, in Gewerbe- und in Industriegebieten ab einer Baumasse von mehr als 15.000 m³“, vorlägen. Wohl auf hinhaltenden Widerstand der Landgemeinden erfuhr das Gesetz aber eine Aufweichung durch eine neuerliche Novelle im

⁴¹⁸ Vgl. Art 118 Abs 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. 100/2003.

Jahr 1998⁴¹⁹: Im Prinzip wurde aus der Verpflichtung eine Ermessensbestimmung, da nun die Ergänzung der Bebauungsplan-Grundstufe um eine Aufbaustufe nicht mehr erfolgen muss und das Erfordernis einer Aufbaustufe (und somit einer Beiratsbegutachtung) im Grundstufenplan festzulegen ist.

Während im Bundesland Salzburg die ursprüngliche Muss-Bestimmung der Befassung eines Gestaltungsbeirates später zu einer Kann-Bestimmung geformt wurde, sah die im Jahr 1998 erlassene Novelle zur oberösterreichischen Bauordnung von vornherein eine solche im Rahmen der Vorprüfung von Baubewilligungsanträgen vor: „Die Baubehörde kann sich zur Beratung in Fragen der Übereinstimmung eines geplanten Bauvorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild eines sachverständigen Beirats bedienen. Ziel der Tätigkeit des Beirats ist insbesondere der Schutz und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, wobei auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, andere bemerkenswerte Naturgebilde und Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung Bedacht zu nehmen ist.“⁴²⁰ Auch die Novelle des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes aus dem Jahr 2003 setzte sich u.a. zum Ziel, „durch die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten auf Gemeindeebene die architektonisch qualitätsvolle Gestaltung des Stadt- oder Ortsbildes und die Umsetzung städtebaulicher Konzepte zu fördern“⁴²¹. Zwar steht den Gemeinden die Einrichtung frei, allerdings sind von eingesetzten Gestaltungsbeiräten vor der Erteilung der Baubewilligung für Neubauten bzw. (unter bestimmten Voraussetzungen) Um- oder Zubauten mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³, aber auch für Bauvorhaben kleineren Ausmaßes, wenn diese aufgrund ihrer Lage oder ihrer Ansicht von öffentlich zugänglichen Flächen aus von besonderer Bedeutung sind, verpflichtend Gutachten einzuholen.

Rechtliche Verankerung

Finden sich in der Raum- oder Bauordnungsgesetzgebung eines Bundeslandes keine Bestimmungen über Sachverständigenbeiräte, agieren Gestaltungsbeiräte im „rechtsleeren“ Raum, solange nicht die jeweiligen Gemeinden, welche solche Gremien freiwillig einrichten, diesen auch eine Sachverständigenkompetenz im Bauverfahren zukommen lassen. Auch das Salzburger Baupolizeigesetz aus dem Jahr 1997 reagierte auf den lediglich beratenden Charakter der Aussagen von Gestaltungsbeiräten im Raumordnungsgesetz („Abgabe einer Stellungnahme aus städtebaulicher Sicht und betreffend die Erhaltung und Gestaltung des Orts-, Stadt- und Landschaftsbildes“) und bestimmte: „Das schriftliche Gutachten des Gestaltungsbeirates tritt an die Stelle eines diesbezüglichen Gutachtens des bautechnischen Sachverständigen“⁴²². Als Vorteil der rechtlichen Verankerung in Salzburg gilt die dauerhafte Verpflichtung zur Bestellung der Gestaltungsbeiräte, deren Abschaffung seitdem nur mit der Änderung des Landesgesetzes möglich ist. Auch hätte ein Aussetzen der Gestaltungsbeiräte den Stillstand der Bearbeitung von vorlagepflichtigen Bauakten zur Folge (Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit). Als Nachteil gilt die Festlegung von Schwellenwerten (mehr als 2.000 m² Geschossfläche oder mehr als 7.000 m³ Baumasse), welche einerseits die Zuständigkeit der Beiräte einschränkt und andererseits zu bewussten Umgehungsstrategien durch die Aufteilung größerer Bauvorhaben in einzelne Lose führen kann, wie die Praxis gezeigt hat.

Nicht nur eine rechtliche Verankerung sondern auch Bestimmungen durch Verordnungen oder Regelungen in Statuten bzw. Richtlinien dienen jedenfalls der Verbindlichkeit der Ergebnisse einer Beiratsbefassung. Ob Gutachten, Stellungnahmen oder Empfehlungen eines Gestaltungsbeirates nur eine Würdigung erfahren oder anstelle des amtlichen

⁴¹⁹ Siehe dazu im Anhang: IV.2.2. „Salzburger Raumordnungsgesetz 1998“, LGBl. Nr. 44/1998, §27 Abs. 2.

⁴²⁰ Siehe dazu im Anhang: IV.2.8. „Oberösterreichische Bauordnung 1994“, §30 Abs. 7.

⁴²¹ Siehe dazu im Anhang: IV.2.22. „Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003“, LGBl. Nr. 89/2003, 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) §1 Abs. 1 (e) und 7. Abschnitt (Gestaltungsbeiräte), § 31.

⁴²² Siehe dazu im Anhang: IV.2.3. „Salzburger Baupolizeigesetz 1997“, §8b Abs. 3.

Gutachtens in die Bewilligungsverfahren Eingang finden, ist eine (politische) Entscheidung der Baubehörden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. In Österreich unterscheiden sich daher zwar die Gestaltungsbeiräte in ihren administrativen Rahmenbedingungen und Ausstattungen, erhalten im Allgemeinen als „nichtamtliche Sachverständigengremien“ zwischen Regierungs- und Verwaltungsarbeit ihre natürliche Autorität nicht (nur) Kraft ihres Rechtsstatus, sondern Kraft ihres Kompetenz und Unbefangenheit. Prinzipiell kann mit einer rechtlichen Verankerung allerdings auch die Gefahr einer gänzlich institutionalisierten Einrichtung einhergehen, die auf „Verschleißerscheinungen“ mit Unbeweglichkeit reagiert und eine permanente Auseinandersetzung mit den Modalitäten kaum ermöglicht. Spärliche Rechtsgrundlagen für Gestaltungsbeiräte stellen also zugleich Vorteil wie Nachteil dar: Wie die Nachbesserung des Raumordnungsgesetzes in Salzburg gezeigt, kann eine starre Institutionalisierung zwar eine höhere Rechtssicherheit bieten aber auch Risikopotenzial enthalten, während individuelle Lösungen auf Freiwilligkeit beruhend eine größere Flexibilität solcher Gremien garantieren könnten.

Freiwilligkeit des Beiratsmodells

Wenn auch die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates in einer Gemeinde – wie in (fast) allen Fällen – auf Freiwilligkeit basiert, so gewährleistet erst die selbst auferlegte Verpflichtung der laufenden Befassung eines solchen Gremiums seinen Bestand. Gestaltungsbeiräte haben nicht nur innerhalb der jeweiligen Gemeindepolitik sondern auch unter BauherrInnen und PlanerInnen größere Akzeptanz überall dort erfahren, wo ihre Tätigkeit nicht als rechtlich verankerte Zensur- oder Exekutivgewalt ausgeübt wurde, sondern als Dienstleistung und Hilfestellung bei der Durchführung von Genehmigungsverfahren. Sie folgen damit heute aktuellen Trends in Richtung Kompetenzverlagerungen in der Verwaltung (Out-Sourcing) oder der Beratung und Mediation (Architektur-Consulting) in der Ziviltechnikerschaft. Prinzipiell sind Baubehörden dazu angehalten, BauwerberInnen eine gewisse „Baufreiheit“ in gestalterischer Hinsicht zu garantieren und diese nicht durch strenge Vorschriften einzuschränken. Genehmigungsmechanismen und Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit – wie sie im Denkmal- oder im Ortsbildschutz gegeben sind – auch Planungsvorhaben allgemeiner Natur aufzuzwingen, haben sich weniger bewährt als Förderungsmodelle für Architekturqualität der öffentlichen Hand. Solche fördernden Maßnahmen können etwa durch eine behördenseitige Kostenübernahme bzw. Kostenteilung einer Beiratsbegutachtung oder eine Lockerung von Bebauungsbestimmungen zur besseren wirtschaftlichen Ausnutzung eines Bauvorhabens flankiert werden.

Statuten und Geschäftsordnungen

Die Salzburger Landesregierung verordnete am 1. April 1993 nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte⁴²³, welche die Zusammensetzung, die Funktionsdauer und Bestellung, die Geschäftsführung, die Sitzungen und Beschlüsse der Gremien regelten und diesen auftrugen, ergänzende Geschäftsordnungen zu beschließen. Mit Ausnahme des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes aus dem Jahr 2003⁴²⁴ besteht in der Landesgesetzgebung anderer Bundesländer keine Verpflichtung für die Erstellung von Geschäftsordnungen für Gestaltungsbeiräte (da hier auch kein Hinweis auf solche Gremien der Planungsbegutachtung zu finden ist). Durchwegs haben jedoch in ganz Österreich die Gestaltungsbeiräte ihrer Tätigkeit Statuten zugrunde gelegt und politisch beschließen lassen; lediglich in Vorarlberg – wo immerhin rund die Hälfte aller Gestaltungsbeiräte eingerichtet ist

⁴²³ Siehe dazu im Anhang: IV.2.7. „Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. April 1993 über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte“, LGBl. Nr. 67/1993.

⁴²⁴ Siehe dazu im Anhang: IV.2.22. „Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003“, LGBl. Nr. 89/2003, 7. Abschnitt (Gestaltungsbeiräte), § 32.

– agieren diese Beratungsgremien mit wenigen Ausnahmen⁴²⁵ ohne Geschäftsordnung. Hier werden Intention und Ziel der eingesetzten Beiratsmodelle ohnehin als bekannt und selbstverständlich angesehen und Begutachtungsverfahren ohne besondere Formalitäten abgewickelt; einzig die Bestellung von BeraterInnen, welche weder ortsansässig noch am lokalen Baugeschehen beteiligt sind, wird dabei als „ungeschriebenes Gesetz“ gehandhabt.

In Österreich finden sich je nach Entstehungszeit, regionalem Umfeld, Autorenschaft bzw. auch einfach durch Übernahme Geschäftsordnungen oder Statuten für Gestaltungsbeiräte, welche großteils gleichlautend sind. So fassen z.B. in Salzburg die Geschäftsordnungen für die in den fünf Bezirken eingesetzten Gestaltungsbeiräte die Bestimmungen über deren Einrichtung, Wirkungsbereich und Sitzungen äußerst kurz und verweisen zur Hauptsache auf die zugrunde liegenden Landesgesetzblätter. In Oberösterreich übernahmen die Städte Wels und Vöcklabruck die „Richtlinien“ und „Geschäftsordnung des Beirates für Stadtgestaltung“ der Landeshauptstadt Linz mit entsprechenden Anpassungen für ihre Gremien, während sich die Gemeinden Gmunden und Altmünster an die „Statuten über den Wirkungsbereich des Gestaltungsbeirates“ der Stadt Steyr anlehnten. Die Statuten des Fachbeirates (für architektonische und städtebauliche Fragen) von Feldkirch in Vorarlberg, die jenem von Bludenz als Entwurf dienten, übernahmen in späteren Jahren die niederösterreichischen Städte Waidhofen an der Ybbs und Krems zu großen Teilen. Die zuletzt genannten Statuten heben sich von vergleichbaren durch die klare Zielsetzung ab, seitens der Gemeinde die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens zu heben und diese Anliegen öffentlich zu vermitteln, wozu der jeweilige Fachbeirat zur Beratung, Unterstützung und Kommunikation eingesetzt ist.

Inhaltlich gelten in Statuten und Geschäftsordnungen zwei Bereichen die Aufmerksamkeit: Einerseits treffen sie

- administrative Bestimmungen für die Einrichtung, die Geschäftsführung und den Zuständigkeitsbereich von Gestaltungsbeiräten, die Bestellung und den Wechsel der Mitglieder, den Ablauf der Sitzungen und Begutachtungen u. dgl., andererseits können sie auch
- qualitative Bestimmungen für Auswahlkriterien und Vorschlagsrechte⁴²⁶ für Mitglieder, die Verbindlichkeit der Gutachten, für Wettbewerbsverfahren und Förderungsmodelle sowie Absichtserklärungen für baukulturelle Belange und deren Vermittlung und Kommunikation mit Politik und Öffentlichkeit u. dgl. enthalten.

Ein dritter Bereich, der sich der Auslegung von Beurteilungs- und Qualitätskriterien widmet, findet sich jedoch selten in den Richtlinien der Beiratsmodelle, da eine Definition für „gute Architektur“ kaum allgemeingültig gefasst werden kann. Sehr wohl können hier als Hilfsmittel

- gestalterische Aspekte wie (ökonomischer) Umgang mit dem Bauland, Erschließung von Grundstücken, Einbindung in das natürliche Gelände, Maßstäblichkeit und Raumbildungen der Baukörper, Formgebung und Formensprache oder Materialwahl und Baustofflichkeit

angeführt werden. Während früher oftmals Dachformen und -neigungen sowie Materialien in so genannten „Gestaltungssatzungen“ vorgeschrieben wurden⁴²⁷ und sich zeitgemäßes Bauen dagegen oft nur schwer behaupten konnte, nutzen Gestaltungsbeiräte heute den freien Auslegungsspielraum, welche Baugestaltung dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild entspricht.

⁴²⁵ Die Gemeinden Feldkirch, Bludenz, Bregenz haben entweder Statuten erstellt bzw. entworfen oder interne Richtlinien festgelegt.

⁴²⁶ Neben Gemeindepolitik etwa auch Berufsvertretungen (Kammern), freie oder gemeinnützige Institutionen der Architekturvermittlung u. dgl.

⁴²⁷ Im Bundesland Salzburg trafen solche Vorschriften ehemals die installierten Bezirksarchitekten selbst.

Gestaltungsparagrafen

Grundlage jeder gutachterlichen Tätigkeit in der Planungsbegutachtung – also auch der von Gestaltungsbeiräten – ist die sachverständige Auslegung der in den Rechtsgrundlagen für Bauvorhaben vorgesehenen Gestaltungsanforderungen. In den letzten Jahren haben einige der so genannten „Gestaltungsparagrafen“ durch die Landesgesetzgeber insofern eine Umgestaltung erfahren, als ihre vormals negative Formulierung einer „nicht störenden Wirkung“ von Bauten in Bezug auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild durch eine neutralere ersetzt wurde. GutachterInnen erhalten einen größeren Auslegungsspielraum bei ihren Begründungen je nachdem, ob Planungen dieses Umfeld nicht (wesentlich) beeinträchtigen, auf dieses nicht verunstaltend oder störend wirken dürfen oder sich in dieses einwandfrei einfügen, auf dieses harmonisch abgestimmt bzw. diesem in ihrer gestalterischen Bedeutung gerecht werden müssen. Generell fördern und fordern die Gestaltungsparagrafen jedoch nicht die Qualität der beabsichtigten Planungsvorhaben, sondern lediglich den „Schutz“ vor neuen Baumaßnahmen des bestehenden Umfeldes, welches entweder als „gegebenes“ oder „beabsichtigtes“ Orts-, Straßen- und Landschaftsbild bezeichnet wird. Im letzteren Fall fehlt allerdings meist eine Festlegung dieser Absicht mittels Gestaltungssatzungen, Gestaltungs- und Bebauungsstudien oder Umfeldanalysen.

Eine neuere Fassung des Gestaltungsparagrafen findet sich im Vorarlberger Baugesetz aus dem Jahr 2001, das bestimmt, dass „Bauwerke und sonstige Anlagen so angeordnet und hinsichtlich Größe, Form, Farbe und Baustoffen so gestaltet sein müssen, dass sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder auf andere Art der Umgebung gerecht werden“⁴²⁸. Zuvor hatte der § 22 dieses Gesetzes noch gefordert: „Das Landschafts- und Ortsbild ist insbesondere dadurch zu schützen, dass die Landschaft in ihrer Eigenart vor störenden baulichen Eingriffen bewahrt wird und nur in die Landschaft passende Bauwerke errichtet [...] werden.“ Auch in Niederösterreich erzielte im Jahr 1996 die Neuauflage der Bauordnung eine Erleichterung hinsichtlich Gestaltungsanforderungen bei Bauvorhaben, welche die bis dahin über Jahrzehnte aufrecht erhaltene Forderung nach Anpassung neuer Bauten an die regionale Bautradition aufhob. „Bauwerke [...] haben sich in ihre Umgebung harmonisch einzufügen“, bestimmt die heutige Fassung und definiert weiters: „Harmonie ist jene optische Wechselbeziehung, die sich – unabhängig von Baudetails, Stilelementen und Materialien – durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der gebauten Struktur sowie der dabei angewandten Gestaltungsprinzipien und dem geplanten Bauwerk ergibt. Struktur ist die Proportion der einzelnen Baumassen und deren Anordnung zueinander.“⁴²⁹

Einen weiteren Schritt zur Förderung von Architekturqualität setzt das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz aus dem Jahr 2003 und zielt in seiner Präambel auf eine „architektonisch qualitätsvolle Gestaltung“ des Stadt- und Ortsbildes nicht nur im Sinne der Erhaltung, Weiterentwicklung und Verbesserung charakteristischer Gepräge, sondern auch im Sinne der „Schaffung einer Synthese zwischen historischer und moderner Architektur“⁴³⁰. Die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung im Jahr 2001 fordert lediglich: „Das Äußere von baulichen Anlagen ist weiters so zu gestalten, dass im Hinblick auf deren Einbindung in die Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt

⁴²⁸ Vgl. das Vorarlberger Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001, 4. Abschnitt (Technische und gestalterische Vorschriften), § 17 (Schutz des Orts- und Landschaftsbildes) Abs. 1 und 2.

⁴²⁹ Vgl. die Niederösterreichische Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, II. Bautechnik (Anordnung und äußere Gestaltung von Bauwerken), § 56 (Ortsbildgestaltung) Abs. 1 und 3.

⁴³⁰ Vgl. das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 89/2003, 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen), § 1 (Ziele, Grundsätze, allgemeine Aufgaben) Abs 1 bis 4.

wird.⁴³¹ Eine ähnlich „zurückhaltende“ Formulierung wählt das Burgenländische Baugesetz aus dem Jahr 1997 und lässt Bauvorhaben u.a. zu, wenn sie das Orts- oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen⁴³². Auch das Steiermärkische Baugesetz aus dem Jahr 1995 definiert nur wagen: „Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt werden, daß es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird.“⁴³³ Nach den Kärntner Bauvorschriften müssen Bauvorhaben neben anderen auch „den Anforderungen [...] des Schutzes des Landschaftsbildes und des Ortsbildes nach den Erkenntnissen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, entsprechen“⁴³⁴; ergeben sich hierbei Auffassungsunterschiede, so kann an die Kärntner Ortsbildpflegekommission herangetreten werden.

Wesentlich strenger hingegen fordert das Salzburger Bautechnikgesetz: „Alle Bauten und sonstigen baulichen Anlagen sind in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilen so durchzubilden und zu gestalten, daß sie nach Form, Ausmaß, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe unter Berücksichtigung des örtlichen Baucharakters nicht störend wirken. Jeder Bau und jede sonstige bauliche Anlage sowie deren Teile sind mit der Umgebung derart in Einklang zu bringen, daß das gegebene oder beabsichtigte Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht gestört wird.“⁴³⁵ Ebenso bestimmt die Wiener Bauordnung: „Das Äußere der Gebäude und baulichen Anlagen muß nach Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört. [...] Darüber hinaus darf das gegebene örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt werden, sofern es mit dem vom Bebauungsplan beabsichtigten örtlichen Stadtbild vereinbar ist.“⁴³⁶ Und auch das Oberösterreichische Bautechnikgesetz schreibt vor: „Bauliche Anlagen müssen in allen ihren Teilen [...] so geplant und errichtet werden, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird“ und „sie sich in die Umgebung einwandfrei einfügen; Baumassen und Bauteile müssen harmonisch aufeinander abgestimmt werden; Fassaden und Dachformen, Baustoffe, Bauteile und Bauarten, Verputz und Farbgebung dürfen nicht verunstaltend wirken.“⁴³⁷

Abstimmung mit anderen Rechtsgrundlagen

Gestaltungsbeiräte werden zuweilen auch mit der Begutachtung von Bauvorhaben befasst, die ein eigenes Genehmigungsverfahren nach allfällig bestehenden Denkmal-, Altstadt-, Ortsbild- oder Natur- und Landschaftsschutzgesetzen erfordern. Dies betrifft Projekte in denkmalgeschützten Zonen (z.B. in Steyr, Krems, Feldkirch u.a.) oder Uferschutzonen (z.B. in Gmunden, Altmünster, Zell am See u.a.). In diesen Fällen können Gestaltungsbeiräte meist nur eine Stellungnahme mit Empfehlungscharakter abgeben, da für die Erstellung der Gutachten aus juristischer Sicht eine andere Instanz zuständig ist. In der Stadt Salzburg hingegen liegt – bedingt durch die Historie des ersten Altstadterhaltungsgesetz und später ersten Gestaltungsbeirates in Österreich – die besondere Situation der Aufteilung der Stadt

⁴³¹ Vgl. die Tiroler Bauordnung 2001, LGBl. Nr. 94/2001, 4. Abschnitt (Bauvorschriften), § 16 (Allgemeine bautechnische Erfordernisse), Abs. 3.

⁴³² Vgl. das Burgenländische Baugesetz 1997, LGBL. Nr. 10/1998, I. Abschnitt (Allgemeines), § 3 Zulässigkeit von Bauvorhaben (Baupolizeiliche Interessen), Abs. 4.

⁴³³ Vgl. das Steiermärkische Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, II. Hauptstück (Bautechnische Vorschriften), I. Teil (Allgemeine bautechnische Bestimmungen), I. Abschnitt (Anforderungen an die Planung und die Bauausführung Brauchbarkeit von Bauprodukten), § 43 (Allgemeine Anforderungen), Abs. 2 Z. 7.

⁴³⁴ Vgl. die Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 56/1985, 1. Abschnitt (Allgemeines), § 1 (Anforderungen), Abs. 1.

⁴³⁵ Vgl. das Salzburger Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 75/1976 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/1999, § 2 (Gestaltung der Bauten und sonstigen baulichen Anlagen), Abs. 1 und 2.

⁴³⁶ Vgl. die Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930, VIII. Abschnitt (Bauliche Ausnützbarkeit der Bauplätze), § 85 (Äußere Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen), Abs. 1 und 2.

⁴³⁷ Vgl. das Oberösterreichische Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 67/1994, II. Hauptstück, (Allgemeine Bauvorschriften), § 3 (Allgemeine Erfordernisse), Abs. 5 und 6.

in Zonen und Zuständigkeit zweier Begutachtungsgremien vor, welche immer wieder Ausgangspunkt für Kritik und Verbesserungsvorschläge lieferte. Kürzlich vereinbarten jedoch beide Gremien eine gegenseitige Einladung bei der Begutachtung großen Bauvorhaben im Schutzgebiet der Altstadt bzw. bei Baumaßnahmen innerhalb der Pufferzone des Weltkulturerbegebietes. Die Stadt Graz versuchte bei ihren Überlegungen für die Einsetzung eines Gestaltungsbeirates eine Doppelgleisigkeit der Begutachtung wie in Salzburg zwischen der Altstadt-Sachverständigenkommission und dem neu zu schaffenden Beiratsgremium zu vermeiden, konnte bisher jedoch noch keinen politischen Konsens zwischen Stadt und Land erzielen.

Sollen Beiratsmodelle eine Verankerung in bestehenden oder neuen Gesetzesgrundlagen erhalten, so sind aus oben genannten Gründen juristische Regelungen in Abstimmung mit bestehenden Denkmal-, Altstadt-, Ortsbild- oder Natur- und Landschaftsschutzgesetzen zu treffen. In diesem Sinne wurde z.B. das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz im Jahr 2003 novelliert und ermöglicht den Gemeinden die Installierung von Gestaltungsbeiräten, ohne eine weitere Rechtsgrundlage zu schaffen bzw. zum bestehenden Ortsbildschutz in Konkurrenz zu treten. Ganz im Gegenteil wurde auch eine personelle Verschränkung der Begutachtung inner- und außerhalb bestehender Schutzzonen bewusst verankert. Auf lange Sicht erstrebenswert wäre eine Vereinheitlichung unterschiedlicher Kommissionen und Beiräte (für Altstadt- und Ortsbildschutz, Stadt- und Architekturgestaltung etc.), herrscht schon derzeit in einigen Städten ein unübersichtlicher Kompetenzabtausch lokaler und übergeordneter Gremien (z.B. Denkmalamt, ICOMOS), welcher – entgegen der eigentlichen Intention – der qualitätvollen Umsetzung privater oder öffentlicher Bauvorhaben wenig förderlich ist. Zudem wird die zukünftige Aufgabe nicht mehr nur in der reinen Erhaltung und Bewahrung sondern Entwicklung und Neuorganisation strukturell bedrohter Altstadt- und Ortszentren bestehen. In diesem Sinne könnten Gestaltungsbeiräte nicht nur als Optimierungsinstrument einzelner Großprojekte sondern als Prozessbegleiter umfassender Planungsaufgaben agieren.

3.3. Verwaltung

Amtliche Planungsbegutachtung

In den letzten Jahren hat sich die amtliche Bau- und Planungsverwaltung zu einem äußerst komplexen Aufgabenbereich entwickelt und sehen sich viele BürgermeisterInnen als Baubehörde 1. Instanz mit einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften und Interessen konfrontiert. Für eine einwand- und klagsfreie Bewältigung baurechtlicher Bewilligungsverfahren ist aufgrund der komplizierten und vielschichtigen Materie eine fachgerechte Unterstützung der Behörde heutzutage ausschlaggebend. Denn jede Planung für ein Bauwerk erfordert in Österreich nach geltendem Baurecht nicht nur eine bautechnische und baurechtliche Begutachtung, sondern auch eine Beurteilung in gestalterischer Hinsicht. Während die Begutachtung von Bauvorhaben kleineren Ausmaßes zunehmend einer Verfahrensvereinfachung⁴³⁸ unterliegt, werden für die Prüfung umfangreicherer Bauprojekte höher qualifizierte Sachverständige herangezogen. Vor allem in größeren (Stadt-)Gemeinden erfüllen verwaltungsinterne⁴³⁹ oder externe Gremien dabei die Aufgabe der Qualitätssicherung von Bauvorhaben hinsichtlich der so genannten Landschafts-, Stadt- und Ortsbildverträglichkeit. Auch wenn man in einer solchen „Auslagerung“ der Planungsbegutachtung an ein externes Beiratsgremium einen Kompetenzverlust der Bau- und Planungsbehörde vermuten könnte, so bleiben ihr jedenfalls Einflussmöglichkeiten auf und damit Verantwortung für Stadtplanung und Stadtentwicklung

⁴³⁸ Z.B. Trennung in anzeigespflichtige und bewilligungspflichtige Maßnahmen.

⁴³⁹ Z.B. Planungsvisiten bestehend aus externen und/oder internen SachbearbeiterInnen (A-Beamtete, meist ArchitektInnen), Abteilungsvorstände und/oder FachbereichsleiterInnen.

uneingeschränkt erhalten, zumal sie aus verwaltungstechnischer Sicht auch die Vorbereitung der Bestellung und Betreuung eines Gestaltungsbeirates erledigt.

Geschäftstelle der Gestaltungsbeiräte

In Gemeinden mit Gestaltungsbeiräten stellen die Bau- oder Planungsbehörden gleichzeitig auch die Geschäftsstelle dieser Gremien dar und zeichnen für ihre Betreuung verantwortlich. Erfolgt die Zuweisung von Bauvorhaben an Gestaltungsbeiräte nicht anhand einer Einteilung in Architekturgruppen⁴⁴⁰ (automatische Vorlagepflicht), dann obliegt den Sachverständigen des Amtes (meist den AmtsleiterInnen) die Prüfung der Bauvorhaben – z.B. mittels eines Beurteilungsbogens – und Erstattung des Vorschlags der Beiratszuweisung an die ressortzuständigen PolitikerInnen (oder BürgermeisterInnen). Da die Tätigkeit der Gestaltungsbeiräte einen bestimmten Umfang nicht überschreiten kann, kommt dieser amtsinternen Entscheidung insofern eine besondere Bedeutung zu, als nach dem Kriterium des Qualitätsanspruchs (an dem jeweiligen Standort) aus der Gesamtzahl der vorliegenden Planungen eine sorgfältige Auswahl zu treffen ist. Einerseits können nicht alle Bauvorhaben im Gemeindegebiet höchste Gestaltungsansprüche erfüllen, andererseits müssen solche von geringster Planungsqualität jedenfalls abgelehnt oder, bevor dies verfahrenstechnisch im äußersten Fall ein negatives Gutachten erfordert, BauherrInnen zu einer entsprechenden Überarbeitung ihrer Planungen bewegt werden. Weitere Aufgaben der Verwaltung bilden die Kommunikation mit und Information der Beiratsmitglieder, BauwerberInnen und PlanerInnen, die Vorbereitung der Tagesordnungen, Sitzungen und Lokalaugenscheine sowie Protokollierung und laufende Kontrolle der Qualität der Bauausführungen.

Qualifizierte Gutachten

In den Bescheiden der Planungsbegutachtung ist die Definition im juristischen Sinne einer mangelhaften oder ausreichenden Planungsqualität naturgemäß nur schwer fassbar und so sind diese auf fachlich tragfähige und möglichst unparteiische Gutachten angewiesen. Heute halten Ablehnungen von Baueinreichungen aus gestalterischen Gründen, die – wie früher oft gehandhabt – lediglich mit dem Verweis auf den entsprechenden Gestaltungsparagraphen bzw. ohne ausreichende fachliche Begründung versehen sind, Einsprüchen von BauwerberInnen nicht mehr stand. Den Gestaltungsbeiräten kommt diesbezüglich auch zugute, dass ihre Begutachtungstätigkeit oftmals ein positiveres Image bezüglich Objektivität erhalten hat, als die (zu Unrecht mit allgemeinen Ressentiments belastete) beamtete Planungsbegutachtung. Letztendlich hängt die Auslegung eines Gestaltungsparagraphen, ob nun argumentativ für oder gegen eine störende Wirkung bzw. harmonische Einfügung eines gegenständlichen Planungsvorhabens, von der subjektiv-ästhetischen Wertung der Sachverständigen bzw. der in einem Gremium versammelten ExpertenInnen ab. Auch zuweilen noch in örtlichen Bauvorschriften festgeschriebene Gestaltungssatzungen können sich in der Diskussion am Fallbeispiel als überholt darstellen und oft keine Argumentationshilfe für zeitgemäßes Bauen bieten. Beamtete Sachverständige und EntscheidungsträgerInnen müssen daher auf offenere Formulierungen neuer Bauordnungen und -gesetze immer öfter mit umfassend begründeten Stellungnahmen reagieren.

Verfahrensbeschleunigung und Kompetenzentwicklung

Ein Kritikpunkt an Beiratsmodellen betrifft die Verzögerung von Bewilligungsverfahren durch den Modus der Begutachtung und die Termingestaltung der Beiratssitzungen. Nicht zuletzt liegt darin auch die Strategie mancher BauwerberInnen zur Vermeidung oder Umgehung einer Beiratsvorlage z.B. durch Teilung größerer Bauvorhaben und damit Unterschreitung

⁴⁴⁰ Eine Einteilung von Bauvorhaben nach ihrer Größe in vier Architekturgruppen wird von den Städten Salzburg, Linz, Wels, Vöcklabruck praktiziert; die Stadt Krems teilte Projekte früher in drei Gruppen ein.

von Schwellenwerten der Vorlagepflicht begründet. Allerdings – so zeigt die Praxis – fassen BauherrInnen je nach Vorgabe der Projektentwicklung und -vermarktung nicht immer eine Planungsrealisierung unmittelbar nach Erteilung der Baubewilligung ins Auge. Diesbezüglich erfüllt die Verwaltung eine aufmerksame Beobachterrolle und kann mittels zeitgerechter Voranfragen an Beiratsgremien in einem frühen Projektsstadium begünstigend auf die Verfahrensdauer wirken. Gleichzeitig kann dadurch – wie auch durch eine spätere Betreuung der Projektabläufe durch einzelne Beiratsmitglieder zwischen den Sitzungsterminen – eine planungsbegleitende Diskussion zwischen BauherrInnen, ihren PlanerInnen und politischen VertreterInnen gefördert und die (oft unvermeidliche) Dominanz der Verwaltung im eigentlichen Bauverfahren gemindert werden. Komplexere Verfahrensabläufe und die Handhabung von Beiratsmodellen erfordern zur Strategie- und Erfolgsverbesserung eine verwaltungsinterne Kompetenzentwicklung, welche durch einen Austausch zwischen den regionalen Bau- und Planungsbehörden und ihren Gestaltungsbeiräten vorangetrieben werden könnte, etwa im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen für Bausachverständige und beamtete ArchitektInnen⁴⁴¹.

Interkommunale Bauverwaltung und Austausch

Der Erfahrungsaustausch über Beiratsmodelle leistete einen wichtigen Beitrag bei der bisherigen Verbreitung von Gestaltungsbeiräten in Österreich und durch zahlreiche Besuche ausländischer BehördenvertreterInnen darüber hinaus. Die Entwicklung der über 2.000 Gemeinden in Österreich tendiert heute zur Bildung von Verbänden für einzelne ihrer zahlreichen Aufgaben, etwa zur Planung gemeindeübergreifender Gewerbegebiete. Einen grenzüberschreitenden Weg beschreiten hier z.B. auch sechs Gemeinden des Großes Walsertals⁴⁴², die erstmals in Vorarlberg im Mai 2003 eine gemeinsame Bauverwaltung einrichteten, welche für die Abwicklungen aller Bauangelegenheiten sowie eine externe Beratung zuständig ist. Dieser folgten die „Baurechtsverwaltung Vorderland“ für neun Gemeinden⁴⁴³, von denen sich immerhin drei eines eigenen Gestaltungsbeirates bedienen, und eine dritte Bauverwaltungsgemeinschaft für vier Gemeinden⁴⁴⁴ im Klostertal. Das Modell bezirkswweit eingesetzter Beiräte besteht bisher lediglich im Bundesland Salzburg auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes, während der „Gestaltungsbeirat Weinland“ der Gemeinden Gamlitz, Spielfeld und St. Johann/Saggautal im steirischen Bezirk Leibnitz im Sinne eines Gemeindeverbandes⁴⁴⁵ eingerichtet wurde. Die Installierung regional agierender Gestaltungsbeiräte, welcher meist noch Auffassungsunterschiede zwischen den jeweiligen Kommunen entgegenstehen, erfordert einen intensiveren Austausch und Diskurs, bei dem nicht zuletzt die Frage der möglichen Teilung des finanziellen Aufwandes zu erörtern ist.

Kosten einer externen Planungsbegutachtung

Von der Stadtverwaltung in Salzburg (ca. 143.000 Einwohner) wurde für die ersten 22 Jahre der Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat ein Betrag von 1,4 Mio. EUR aufgewendet⁴⁴⁶, was einen Jahresdurchschnitt von rd. 65.000 EUR bzw. bei sechs Sitzungen im Jahr mit fünf

⁴⁴¹ So führte z.B. im Oktober 2005 die Verwaltungsakademie Vorarlberg gemeinsam mit dem „Vorarlberger Architektur Institut“ eine an politische Entscheidungsträger, Mitarbeiter von Planungs- und Baubehörden sowie an Mitglieder von Gestaltungsbeiräten gerichtete Weiterbildungsveranstaltung „Gestaltung in Gemeinden“ durch.

⁴⁴² Das sind die Gemeinden Raggal/Marul, Blons, Sonntag/Buchboden, Fontanella/Faschina, Thüringerberg und St. Gerold; Sitz der Bauverwaltung ist in der Gemeinde Raggal.

⁴⁴³ Das sind die Vorderländer Gemeinden Fraxern, Göfis, Laterns, Rankweil, Sulz, Übersaxen, Viktorsberg, Weiler und Zwischenwasser; Sitz der Baurechtsverwaltung ist in der Gemeinde Sulz.

⁴⁴⁴ Das sind die Gemeinden Warth, Lech, Klösterle und Innerbraz; Sitz der Bauverwaltungsgemeinschaft ist in der Gemeinde Lech.

⁴⁴⁵ im Rahmen des Naturparks Südsteirisches Weinland.

⁴⁴⁶ Dieser Betrag wurde von Planungsstadtrat Johann Padutsch in der Diskussion „BIG Az W: Gut beraten ...“ am 28. März 2007 im Architekturzentrum Wien genannt.

Beiratsmitgliedern einen Betrag von ca. 10.500 EUR je (meist zweitägigem) Beiratstermin ergibt. Für die Installierung eines Gestaltungsbeirates hat die Landeshauptstadt Innsbruck (ca. 114.000 Einwohner) seit einigen Jahren einen Budgetposten zwischen 120.000 und 80.000 EUR jährlich vorgesehen. In der Tiroler Stadtgemeinde Wörgl (ca. 12.000 Einwohner) werden pro Jahr bis zu 15 Bauvorhaben erwartet, deren Behandlung durch den neuen Beirat (drei auswärtige Mitglieder, fünf bis sechs Sitzungen im Jahr) mit einem Betrag von 10.000 EUR abgedeckt wäre; hier sollen die gesamten Kosten im Bauverfahren an die BauherrInnen weiterverrechnet werden.

Die Stadtgemeinde Feldkirch in Vorarlberg (ca. 29.000 Einwohner) stellt für die jährliche Begutachtung von etwa 40 Bauvorhaben durch ihren Fachbeirat (drei Mitglieder; sechs, teils zweitägige Sitzungen im Jahr) ein Budget in Höhe von 20.000 EUR zur Verfügung. Dort werden die Kosten als „Bürgerservice“ angesehen und von der Gemeinde getragen. Die Stadtgemeinde Hohenems in Vorarlberg (ca. 14.000 Einwohner) budgetiert ihren Gestaltungsbeirat (drei Mitglieder, vier bis sechs Sitzungen im Jahr) mit einer Aufwandsentschädigung für seine Mitglieder (1,5-facher Stundensatz gemäß GOA zuzüglich der Fahrtkosten) von rd. 14.500 EUR pro Jahr. In der Vorarlberger Gemeinde Zwischenwasser (ca. 3.000 Einwohner) belaufen sich die jährlichen Kosten des Beirates (zwei Mitglieder, zehn bis zwölf Sitzungen im Jahr) für etwas mehr als 50 Begutachtungen auf 5.700 EUR⁴⁴⁷, wovon ca. 3.000 EUR an die BauwerberInnen weiterverrechnet werden.

3.4. Planerschaft

Der Architekturhistoriker Roman Höllbacher stellt in seinem Resümee „Architektur in Salzburg von 1980 bis zur Gegenwart“ über das Wirken des dortigen Gestaltungsbeirates fest: „Aus dieser Situation heraus hat sich eine jüngere Generation von Architektinnen und Architekten herausgebildet, die durchaus die Vorbildwirkung, wie es Achleitner vermutete⁴⁴⁸, aufnahm, gleichzeitig aber aus wirtschaftlicher und inhaltlicher Notwendigkeit die Kritik [...] forcierte. Gleichzeitig haben sie nicht nur die Diskussion vorangetrieben, sondern darüber hinaus mit anspruchsvollen Projekten und Bauten ihr Können unter Beweis gestellt. Dabei ist eine dialektische Gestion der Distanz/Nähe zum Gestaltungsbeirat konstitutiv. Einerseits erscheint er als Partner, der als Rückhalt verstanden wird, andererseits etablierte sich durch die Zu- und Einladungspraxis auch eine Distanz.“⁴⁴⁹ Nicht nur Mitte der 80er-Jahre in Salzburg, auch in anderen Städten erforderte es einige Anstrengung und Zeit, Verständnis und Akzeptanz für eine neue Begutachtungsinstitution „Gestaltungsbeirat“ sowohl in der Bauherren- als auch Planerschaft zu erzeugen und die festgefahrenen Mechanismen des lokalen Baugeschehens aufzubrechen. Unterschiedliche Haltungen zu Gestaltungsbeiräten spiegeln auch wider, dass unter „Architektenschaft“ kein homogenes Berufsfeld verstanden werden kann und eine Partnerschaftlichkeit – wie auch in anderen Berufsfeldern aus der berufsimmanenten Konkurrenzsituation heraus – nicht über alle Gruppierungen hinweg besteht.

Gestaltungsbeiräte als Rückendeckung

Generell treten Gestaltungsbeiräte im Rahmen ihrer Sitzungen oder öffentlichen Auftritte für Planungsqualität und zeitgemäße Architektur ein, wodurch sie gleichzeitig auch der Rolle der

⁴⁴⁷ Dieser Betrag wurde von Bürgermeister Josef Mathis in der Diskussion „BIG Az W: Gut beraten ...“ am 28. März 2007 im Architekturzentrum Wien genannt.

⁴⁴⁸ Anmerkung des Verfassers: „Der Gestaltungsbeirat sollte als Bildungsinstrument wirken und die gebauten Beispiele eine Vorbildfunktion ausüben.“; siehe nächste Fußnote.

⁴⁴⁹ Roman Höllbacher: Das Ende eines Paradigmas? Architektur in Salzburg von 1980 bis zur Gegenwart, in: Ernst Hanisch/Robert Kriechbaumer, Salzburg (Geschichte der Bundesländer seit 1945), Wien/Köln/Weimar 1997.

ArchitektInnen im heutigen Baugeschehen eine größere Bedeutung verleihen. Solange nicht gänzlich abzulehnende Planungen vorliegen, kann ein Beiratsgremium durch die Bestätigung der Planungsqualität oder Empfehlungen zur Überarbeitung den PlanerInnen gegenüber ihren BauherrInnen oder auch PolitikerInnen eine gewisse „Rückendeckung“ bieten. Sitzungen von Gestaltungsbeiräten dienen ArchitektInnen ebenso dazu, gegenüber den anwesenden Interessensgruppen eine eigene Position zu beziehen und ihre Architekturauffassung zu vertreten. Beiräte werden von der Planerschaft auch angerufen, wenn etwa im Zuge von Einsparungsmaßnahmen gestalterische Qualitäten ihrer Projekte verloren zu gehen drohen. In der Stadt Salzburg „benutzten“ anfänglich einige ArchitektInnen den Gestaltungsbeirat sogar als „Gegengutachter“ zur Sachverständigenkommission für die Altstadterhaltung, als diese ihnen abschlägige Stellungnahmen für ihre Projekte erteilte⁴⁵⁰. Letztendlich liegt aber die Verantwortung für die Qualität der eingereichten Planungen bei den VerfasserInnen selbst, welchen eine gestalterisch optimierte Ausführung – versehen mit dem „Qualitätssiegel“ einer positiv erledigten Beiratsbeurteilung – ebenso als „Visitenkarte“ ihres Planungsbüros wie auch bei entsprechender Vermittlung einer größeren öffentlichen Akzeptanz dienen sollte.

Förderung der (jungen) Architektenszene

Die eingangs zitierte „jüngere Generation von Architektinnen“ in Salzburg profitierte von der mit der Installierung des Gestaltungsbeirates einhergehenden Architekturreform dadurch, dass sie als noch nicht etablierte PlanerInnen die Chance erhielten, an Aufträge zu kommen oder von eingesessenen Architekturbüros „zu Hilfe geholt“ wurden, um vor dem Beirat zu bestehen. In der Folge trug das Beiratsmodell auch zur Entwicklung einer kleinen Büroszene bei, deren engagierte Arbeit durch die damals jungen MitarbeiterInnen bis heute weiter getragen wird⁴⁵¹. Durch die Gewährleistung der Realisierung qualitätvoller Planungen auf Druck des Beirates wurde einerseits im Sinne der Aus- oder Weiterbildung ein Pool an Erfahrungswerten geschaffen, andererseits auch zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Versorgung der Planenden beigetragen. Die Architekturreform war ebenso wegbereitend für die Diskursebene innerhalb der Architektenszene, aus der sich im Jahr 1993 ein Teil als „Initiative Architektur Salzburg“ zusammenschloss. Zum Diskurs trug und trägt heute noch der Gestaltungsbeirat durch möglichst verständliche Analysen und Richtlinien für Qualität bei. Seine unentwegte Forderung nach der weiteren Beauftragung der ArchitektInnen über die Genehmigungsplanung hinaus bringt die Notwendigkeit der Werktreue von der Planung bis zur Ausführung der Projekte zum Ausdruck. Da der Gestaltungsbeirat Architekturqualität und nicht die Architektenschaft zu vertreten hat, kann er diese Forderung unbefangener erheben als etwa die Standesvertretung selbst⁴⁵².

Kritik an Gestaltungsbeiräten

In der Planerschaft sind jedoch unterschiedliche Haltungen zu Gestaltungsbeiräten vertreten und wird auch heute noch nicht mit Kritik an der „Geschmacksdiktatur“ und „Bevormundung“ gespart. Abgesehen von der oftmals vorgeworfenen Bevorzugung mancher KollegInnen wird vor allem der Eingriff in die eigene Planungskompetenz durch die „Korrekturen“ eines Beirats abgelehnt – und verständlicherweise ist es den PlanerInnen nicht immer genehm, eigene Projekte von (noch so arrivierten) KollegInnen beurteilen zu lassen. Wesentlichen Einfluss auf die angebrachte Kritik üben Beiräte durch die Art und Weise ihrer Begutachtung aus, welche eigentlich eine Verbesserung der Planungen erwirken soll, ohne die Kompetenz der PlanerInnen dabei zu übernehmen. Ungerechtfertigt erscheint Kritik an ablehnenden

⁴⁵⁰ Siehe dazu das Kapitel I.1.3.10. „Exkurs: Gestaltungsbeirat und Altstadtkommission“.

⁴⁵¹ Siehe dazu das Kapitel I.1.1.1. „Architektur und ihr Umfeld“.

⁴⁵² Trotzdem soll der Architektenkammer ihr Bemühen in dieser Frage nicht abgesprochen werden, sieht sie sich in diesem Punkt oft dem Vorwurf ausgesetzt, nur die Verdienstmöglichkeiten ihrer Mitglieder anheben zu wollen.

Stellungnahmen von Beiräten dann, wenn ArchitektInnen mangelnde Planungsqualität auf Vorgaben von oder Uneinigkeiten mit BauherrInnen zurückzuführen versuchen und vor diesen Gremien als Beschwerdeführer auftreten. Ein Punkt der „dialektischen“ Beziehung zwischen Gestaltungsbeiräten und Planerschaft, der eingangs angesprochen wurde, betrifft die Zu- und Einladungspraxis bei Architekturverfahren, an die in der Vergangenheit seitens lokal etablierter ArchitektInnen immer wieder der Vorwurf des Übergangens bei Gutachterverfahren gerichtet wurde⁴⁵³. Um Beiräte hier nicht als „Auftragsvermittler“ gelten zu lassen, erfordert die Einladungen zu Wettbewerben Transparenz und Objektivierung z.B. mittels eines Bewerbungsmodells oder Punktesystems⁴⁵⁴ für PlanerInnen.

3.5. Bauherrenschaft

Wie schon im vorangegangenen Kapitel angeführt erforderte es anfangs einige Anstrengung, Akzeptanz für die neue Begutachtungsinstitution „Gestaltungsbeirat“ auch unter den BauherrInnen zu erzeugen, die ja Teil der festgefahrenen Mechanismen des lokalen Baugeschehens waren. Unisono mit ihren „Haus- und HofarchitektInnen“ erhoben sie Vorwürfe der „Bevormundung“ und „Geschmacksdiktatur“ durch den Beirat und beharrten auf der bauherrschaftlichen Auffassung: „Ich zahle, daher schaffe ich auch an, wie gebaut wird!“. Im Laufe der letzten 20 Jahre kann jedoch – um hier das Bild der BauherrInnen nicht allzu sehr ins negative Licht zu rücken – manchen dieser in Bezug auf einen qualitätsorientierten Gestaltungswillen durchaus ein Wandel zum Positiven zugestanden werden. Dennoch lässt diese Interessensgruppe einen gewissen „Unwillen“ zur Beschäftigung mit der Frage nach Qualitätssicherung in gestalterischen Belangen erkennen, wenn eine eigene Kontrolle der Architekturqualität jenseits wirtschaftlicher Zwänge nicht zu existieren scheint. Denn heute bestimmen konjunkturell bedingte und schnell veränderliche wirtschaftliche Situationen die Voraussetzungen für eine erstklassige Bauherrenkultur, welche sich mit dem „Mehrwert Architektur“ anfreunden kann. Beiratsmodelle erfahren in der Bauherrenschaft vor allem dann Akzeptanz, wenn ihren legitimen Ansprüchen auf kurze Verfahrensdauern und Effizienz in der Baukostengestaltung Verständnis entgegen gebracht werden.

Konterpart zu Gestaltungsbeirat

Sofern zwischen Planerschaft, Politik und Verwaltung Einigkeit über den Anspruch auf Planungs- und Architekturqualität herrscht, bildet unter diesen Interessensgruppen wohl die Bauherrenschaft den stärksten Konterpart zu einem Gestaltungsbeirat. Sie trifft es in erster Linie, wenn Beiräte – wozu sie nahezu verpflichtet sind – schlechte Planungen, die keine Möglichkeiten einer Verbesserung bieten, strikt ablehnen. BauherrInnen gegenüber erfüllen Beiräte generell die (Bildungs-)Aufgabe der Verständlichmachung zeitgemäßen Bauens und das Aufzeigen der Vorteile einer Qualitätsverbesserung sowie die Umsetzbarkeit dieser Qualität. Darüber hinaus gilt die Vermittlung auch allgemeinen Zielen der Baukultur, wie auf der Internetseite der Marktgemeinde Lustenau über das Zusammenspiel Gestaltungsbeirat und Bauherren zu lesen ist: „Während sich mit gewerblichen Bauträgern oder Unternehmen ein bewährter und professioneller Umgang entwickelt hat, steht bei privaten Bauwerbern mitunter eine grundsätzlichere Vermittlung zwischen Einzelinteressen und kommunalen Gesamtzusammenhängen im Vordergrund.“⁴⁵⁵ Nicht alle Beiratsmodelle in Österreich schreiben BauwerberInnen eine Gremialbegutachtung rechtlich verbindlich vor⁴⁵⁶, wodurch

⁴⁵³ Vgl. Arch. Gerhard Sailer: Wohnbau Statement Impulspapier, Salzburg, 16. Dez. 1992, Ungedrucktes Typoskript eines Vortrages.

⁴⁵⁴ Siehe dazu das Kapitel II.2.3. „Wettbewerbswesen“.

⁴⁵⁵ Siehe: <http://www.lustenau.at>, Pfad: Über Lustenau, Architektur und Rat bei Gestaltung.

⁴⁵⁶ Oft ist sogar die ausdrückliche Zustimmung des Projektwerbers einzuholen; z.B. gilt dies für Planvorlagen an die Bezirksbeiräte im Bundesland Salzburg, welche auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes eigentlich nur für die Begutachtung von Bebauungsplänen (der Aufbaustufe) zuständig sind.

diese eigentlich eine Beiratsbefassung ablehnen oder Beiratsgutachtens anfechten könnten. Dass dies selten der Fall ist mag an der österreichischen Mentalität der „Obrigkeitshörigkeit“ gegenüber dem Urteil von Kommissionen liegen, die zwar nicht die Institution als solche anzweifelt, aber insgeheim deren Art und Weise kritisiert.

Argument Baukostengestaltung

Mit Verweis auf den eingangs erwähnten Anspruch auf Effizienz in der Baukostengestaltung begründen BauherrInnen geänderte Projekte gerne mit Ergebnissen von Ausschreibungen. Allerdings haben Rahmenbedingungen der Bauwirtschaft keine Relevanz für Kriterien der Qualitätsbeurteilung bzw. Architekturbegutachtung. Im Zusammenspiel Bauherrschaft, Planerschaft und Gestaltungsbeirat findet heute eine neue Rollenverteilung statt: So sind für manche Projektbetreiber ArchitektInnen willkommene Stafettenläufer um die „Hürde Gestaltungsbeirat“ zu nehmen, alsdann wird ihnen aber der Staffel aus der Hand genommen und die Planung geändert oder auch anderweitig vergeben. Im Gegenzug wird von Seiten der Planenden versucht, mit dem „verlängerten Arm“ des Gestaltungsbeirates als Druckmittel „ihre Architektur“ ins Ziel zu retten, wenn bei Projektierungsvorgängen geänderte Konstellationen eine Minderung der Entwurfsqualität in der Ausführung befürchten lassen. Gestaltungsbeiräten kann aber nicht die Aufgabe des harmonischen Ausgleichs all dieser Interessenlagen zufallen, zumal sie als „Anwälte für architektonische Qualität“ unweigerlich einer Konfrontation zwischen Planenden und solchen AuftraggeberInnen, die eine möglichst „vereinfachte“ Ausführung forcieren, Vorschub leistet. Noch vertrauen gerade Bauträger dem heute so oft zitierten „Mehrwert“ guter Architektur, welcher bei höherer Investition auch mehr Gewinn bringen kann, zu selten, obwohl sich der „Markt“ für Architektur laufend ändert und von Nutzern zusehends höhere Standards gefordert werden.

Argument Verfahrensdauer

Einerseits lehnen Investoren und BauherrInnen höhere Ansprüche an Planung und Ausführung ihrer Projekte mit dem Verweis auf die Baukostengestaltung ab, andererseits bemängeln sie oftmals eine durch den Begutachtungsvorlauf und die Termingestaltung der Beiratssitzungen (anscheinend) auftretende Verzögerung der Bewilligungsverfahren. Zwar stellen BauherrInnen vor allem aus wirtschaftlichen Gründen die möglichst rasche Erlangung einer Baubewilligung in den Vordergrund, allerdings – so zeigt die Praxis – fassen sie je nach Vorgabe der Projektentwicklung und -vermarktung nicht immer eine Planungsrealisierung unmittelbar nach Erteilung der Baubewilligung ins Auge⁴⁵⁷. Im Vergleich zu einer allenfalls mehrmals erforderlichen Beiratvorlage einer Erstplanung können Bauherren durch die Ausschreibung eines Wettbewerbs die Verfahrensdauer bis zu einer Realisierung des Bauvorhabens auch verkürzen. Zudem sehen einige Beiratsmodelle⁴⁵⁸ in ihren Richtlinien die Zuständigkeit eines Gestaltungsbeirates für Projekte aus einem Wettbewerbs- oder Gutachterverfahren ohnehin nicht vor. Besteht eine Vorlagepflicht an Beiräte, wirken sich zeitgerechte Voranfragen in einem frühen Projektstadium jedenfalls begünstigend auf die Verfahrensdauer aus. Erfordert es der Projektfortschritt kann auf Wunsch der BauwerberInnen (und bei Kostenübernahme ihrerseits) mittels kurzfristig angesetzter Begutachtungen durch einzelne Beiratsmitglieder zwischen den regulären Beiratssitzungen ebenso eine Beschleunigung der Bauverfahren erreicht werden⁴⁵⁹.

⁴⁵⁷ Siehe dazu das Kapitel II.2.4. „Qualitätssicherung“.

⁴⁵⁸ Z.B. die oberösterreichischen Städte mit einem Gestaltungsbeirat sowie die Beiratsgemeinden Krems und Villach; siehe dazu das Kapitel II.2.3. „Wettbewerbswesen“.

⁴⁵⁹ Dies wird z.B. in den Städten Salzburg, Wels, Waidhofen an der Ybbs, Krems oder Feldkirch so gehandhabt.

Mögliche Vorteile für Bauherren

Legen Investoren und BauherrInnen Einreichprojekte mit entsprechender Planungsqualität vor, dann entstehen ihnen durch die Befassung eines Gestaltungsbeirates zumindest keine Nachteile. Überwiegend erfolgen Begutachtungen jedoch zur allgemeinen Verbesserung geplanter Bauvorhaben oder zur prinzipiellen Feststellung von Möglichkeiten der Bebauung, an die sich je nach Projektvolumen Wettbewerbsverfahren anschließen können. Durch die Beiratsbefassung können BauherrInnen Vorteile nicht nur in gestalterischer sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht erwachen: So kann ihnen der Anreiz bzw. auch als Ausgleich nach Ablehnung eines vorgelegten Projektes angeboten werden, im Rahmen der Ausschreibung eines Wettbewerbs (auf eigene Kosten) nach Möglichkeit die Bebauungsgrundlagen teilweise freizugeben, um durch ein optimiertes Architekturprojekt eine eventuell größere wirtschaftliche Ausnutzung zu erzielen. Dies z.B. veranlasst BauwerberInnen auch von vornherein einen Antrag auf Beurteilung ihres Bauvorhabens durch den Gestaltungsbeirat zu stellen, wie es einige Statuten vorsehen⁴⁶⁰. Als Vorteil dient BauwerberInnen auch die Anrufung eines Beirates als eine Art „Rekursinstanz“ bei einer ablehnenden Beurteilung ihrer Planungen durch die Behörde⁴⁶¹. Oftmals wird als Vereinfachung aus verfahrenstechnischer Sicht zudem eine Beiratsmeinung solange nur als „Stellungnahme“ erteilt, bis eine entsprechende Planungsverbesserung erfolgt ist, und erst dann – als „Gremialgutachten“ aufgewertet – in die Baubewilligung aufgenommen.

Förderung der Verfahrenskosten

BauwerberInnen werden im Zuge der Behördenverfahren Gebühren auferlegt, welche – je nach Handhabung der Beiratsgemeinde – ebenso die Begutachtung durch einen Gestaltungsbeirat umfassen können⁴⁶². Während solche Verfahrenskosten bei größeren Bauvorhaben einen äußerst geringen Anteil an den gesamten Baukosten einnehmen, lehnen BauherrInnen kleinerer Projekte die nicht unerheblichen Kosten einer Beiratsbefassung verständlicherweise ab. Bei der Gebührenfrage von Beiratsmodellen ist auch abzuwägen, ob außer dem baurechtlichen Bewilligungsverfahren auch ein Verfahren nach dem Denkmalschutz oder Landschafts- bzw. Naturschutzrecht erforderlich ist. Um die Förderung von Architektur- und Planungsqualität mit einer finanziellen Förderung der öffentlichen Hand für qualifizierte Beratungsleistungen zu verknüpfen, könnten Modelle wie in der Wohnbauförderung oder Sanierungsförderung im Denkmalschutz überlegt und an Qualitätskriterien gebunden werden. Denn für Investoren und BauherrInnen bietet das Erlangen eines positiven Begutachtungsbescheides wie das einer finanziellen Förderung gleichermaßen Anreiz. In diesem Sinne wird in Niederösterreich seit Jahresbeginn 2006 die Förderung für den Wohnungsbau⁴⁶³ an die Vorlage an einen Gestaltungsbeirat gebunden. In Oberösterreich werden sowohl die Kosten des – allerdings nur öffentlichen Körperschaften dienenden – Modells der Ortsbildbeiräte als auch die Aufwendungen für den so genannten „Bauberatungsscheck“ für private Wohnbauvorhaben⁴⁶⁴ zum Großteil aus Landesmitteln gefördert.

⁴⁶⁰ Z.B. in den Städten Salzburg, Steyr, Gmunden und Altmünster (mit Zustimmung des Bürgermeisters) oder Bregenz; siehe dazu das Kapitel II.1.4. „Begutachtung durch einen Gestaltungsbeirat“.

⁴⁶¹ Z.B. in den Städten Linz, Wels, Vöcklabruck, Krems, Waidhofen an der Ybbs, Amstetten, Bregenz, Bludenz und Feldkirch; siehe dazu das Kapitel II.1.4. „Begutachtung durch einen Gestaltungsbeirat“.

⁴⁶² Siehe dazu den letzten Absatz des Kapitels II.3.3. „Verwaltung“.

⁴⁶³ Dies betrifft die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses, während ab 30 Wohneinheiten ein Architektur- und Planungsauswahlverfahren verpflichtend vorgesehen ist.

⁴⁶⁴ Dieser besteht aus einer Beratungsleistung durch in einer Vertragsliste erfasste Architekten, Bau- und Zimmermeister sowie Sachverständige des oberösterreichischen Bezirksbauamtes.

3.6. Öffentlichkeit

Wie die Grafik zu Beginn dieses Kapitels über die Interessensgruppen im Baugeschehen zeigt, kommt der allgemeinen Öffentlichkeit oder PartnerInnen in diesem Zusammenspiel als Teilöffentlichkeiten die Funktion einer gewissen Kontrolle zu. Schon die Zielformulierungen der „Väter des Gestaltungsbeirates“ der Stadt Salzburg sahen diesen als

- Mittel der Demokratisierung der Gesellschaft (und der Verwaltung) durch die
- öffentliche Begründung der Beurteilung durch den Beirat und damit durch eine
- transparente Entscheidungsfindung.

Über die Begutachtungstätigkeit hinaus kamen dem Beirat auch Aufgaben zu wie

- das Aufzeigen neuer Wege und Anregen einer öffentlichen Architektur-Debatte,
- Stellungnahmen zu offenen und anfallenden Bauproblemen,
- öffentliche Veranstaltungen und Bewusstseinsbildung für anspruchsvolle Architektur,
- Medienarbeit und Teilnahme an Bürger- und Fachdiskussionen.

Andere Städte haben in den Statuten ihrer Gestaltungsbeiräte festgeschrieben, dass diese ihre Behörden in den Bemühungen, „die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens zu heben und zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen“ zu unterstützen haben⁴⁶⁵. Ein solcher (Bildungs-)Auftrag ist grundlegend für die Sicherstellung einer Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit, da diese nur in Kenntnis entsprechender Grundlagen und Rahmenbedingungen ihre Kontroll- und Mitspracherechte ausüben kann.

Hier muss allerdings angemerkt werden, dass die „breite Öffentlichkeit“ weniger Kenntnis über die (Existenz der) Institution Gestaltungsbeirates besitzt als die „Fach-Öffentlichkeit“, in der die Meinungen über solche Instrumente der Planungsbegutachtung jedoch auseinander gehen. Prinzipiell wird schon mit der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates selbst der erste Schritt einer Öffentlichkeitsarbeit für Baukultur gesetzt, welcher unweigerlich eine intensivere Diskussion über Architektur und Städtebau zur Folge hat. Dieser Diskurs kann durchaus breitere Kreise erreichen, ebenso Kritik an der Architekturproduktion und den zugrunde liegenden Genehmigungsprozessen aufwerfen und damit Druck auf die Politik ausüben, welchem diese vielleicht nicht ausgesetzt sein möchte. Auch BauherrInnen können sich einer öffentlichen Diskussion kaum entziehen, da gerade beiratspflichtige Bauvorhaben aufgrund ihrer Projektgröße und oft auch Gemeinnützigkeit fast immer einen Öffentlichkeitsanspruch erheben. Damit ein Beiratsmodell nicht nur unter ArchitektInnen und BauherrInnen sondern auch in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für Planungsqualität bewirken kann, ist seine Begutachtungstätigkeit transparent und nachvollziehbar nach außen zu tragen. Dafür bieten sich als Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen von (Wettbewerbs-)Projekten, Publikationen über beiratsbegutachtete Bauten u. dgl. an.

Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliches Bewusstsein für zeitgemäße Baukultur bzw. Architektur- und Umweltqualität zu schaffen bedarf einer vielschichtigen, der Komplexität des Baugeschehens entsprechenden Hintergrundarbeit. Ziel einer kontinuierlichen Informationstätigkeit ist einerseits die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz von Gestaltungsbeiräten, andererseits die Vermittlung genereller Aspekte der Baukultur in öffentlichen Veranstaltungen. So finden z.B. im Rahmen der Sitzungen des Salzburger Gestaltungsbeirates Vorträge seiner Mitglieder statt, die ihrer persönlichen Planungstätigkeit als auch Arbeitsweisen von Beiräten gewidmet sind. Weitere Anlässe für öffentliche Auftritte von Beiräten bieten Diskussionen zu aktuellen Themen der Gemeinde- bzw. Stadtplanung oder Wettbewerbspräsentationen, bei deren Entscheidung Beiratsmitgliedern beteiligt sind. Einen Rahmen für die Informationstätigkeit schaffen auch eigens gegründete Foren wie etwa die „Plattform Baukultur - Bauen im Naturpark“, welche

⁴⁶⁵ Z.B. in den Statuten bzw. Geschäftsordnungen der Gestaltungsbeiräte in Feldkirch, Krems, Amstetten, Waidhofen an der Ybbs oder Steyr.

die Baubezirksleitung Leibnitz gemeinsam mit dem „Naturpark Südsteirisches Weinland“ im Frühjahr 2005 einrichtete. Ebenso lenken lokale Architekturpreise wie zuletzt der bezirkswweit ausgeschriebene „St. Veiter Bauherrenpreis“ in Kärnten⁴⁶⁶ die öffentliche und mediale Aufmerksamkeit auf qualitätvolle Planung und ihre vorteilhafte Umsetzung. Nicht zuletzt bietet die Verabschiedung alter bzw. Begrüßung neuer Beiratsmitglieder oder eine „runde“ Zahl an Beiratssitzungen oder Bestandsjahren Gelegenheit der – durchaus auch kritischen – Bestandsaufnahme.

Zwar dient das Instrument Gestaltungsbeirat der Zusammenführung der Interessensgruppen im Planungsgeschehen (Politik, Verwaltung, Planerschaft, Bauherrenschaft, Öffentlichkeit), allerdings eignen sich die Sitzungen der Gestaltungsbeiräte aufgrund der fachspezifischen Ebene der Diskussion kaum als öffentliche Veranstaltungen. In der Vergangenheit des Salzburger Gestaltungsbeirates besaßen die Diskurse zu zentralen Themen der Architektur des damaligen Vorsitzenden Luigi Snozzi für die Fachwelt wie interessierte Öffentlichkeit die Qualität von Architekturseminaren. Jedoch erfuhr die damalige „Schaujury“ im Jahr 1986, welche zum Gutachterverfahren „Erweiterung des Casino Winklers“ am Mönchsberg vor bis zu 150 ZuhörerInnen abgehalten wurde, keine vergleichbare Wiederholung⁴⁶⁷. Die meisten Beiratsmodelle sehen eine öffentliche Beteiligung ohnehin nicht vor, um das gesetzmäßige Privatinteresse der BauwerberInnen nicht zu verletzen, andere schließen die Teilnahme einer interessierten Öffentlichkeit hingegen nicht aus, solange das Einverständnis der BauwerberInnen vorliegt⁴⁶⁸. Überall hingegen ziehen sich Beiratsgremien zur internen – also in Abwesenheit von Planer- und Bauherrenschaft erfolgenden – Beratung über Beschlüsse und Gutachten zurück. Der direkten Information über die Sitzungsergebnisse eines Gestaltungsbeirates an politische VertreterInnen dient auch die unmittelbare Berichterstattung eines Beiratsmitglieds an das zuständige politische Gremium, wenn Beirats- und Ausschusssitzungen terminlich koordiniert werden⁴⁶⁹.

Dokumentation der Beiratstätigkeit

Seit Beginn der Einsetzung des ersten Gestaltungsbeirates in der Stadt Salzburg wurden die Projekte dieser städtischen Architekturreform in unregelmäßigen Abständen in Ausstellungen und Publikationen dokumentiert. In der mittlerweile dritten Auflage des Architekturführers „Architektur Stadt Salzburg“⁴⁷⁰ finden sich unter 113 präsentierten Bauten immerhin schon 63 Projekte, mit denen sich auch der Beirat befasste. Eine kontinuierliche Publikations- und Ausstellungstätigkeit im Zwei-Jahres-Rhythmus entwickelte die Stadt Krems unter dem Titel „Stadt im Aufbruch“ als Leistungsschau ihres Gestaltungsbeirates und wurde dadurch weit über die niederösterreichischen Landesgrenzen hinaus bekannt. Auch die Landeshauptstadt Linz gab anfänglich drei Jahresschriften mit dem Titel „Bau art. Linzer Beiträge – Architektur, Städtebau, Kunst“ heraus und zog zum 10-jährigen Bestehen ihres Gestaltungsbeirates in der Publikation „Stadt Bau Kunst“ Bilanz. Solche Anlässe oder auch die wiederkehrenden Bestellungsperioden eines Beirates würden sich als regelmäßige Dokumentationsetappen eignen, jedoch fehlen für diese Öffentlichkeitsarbeit meist finanzielle Mittel der öffentlichen Hand oder zuweilen auch das politisch getragene Engagement. Ein zeitgemäßes Mittel der Präsentation wählen die Gemeinden Wels oder Lustenau, wie auch die Stadt Krems, und

⁴⁶⁶ Dieser wurde in den Jahren 2005 und 2007 als jeweils ein Preis und zwei Anerkennungen in den Kategorien Einfamilien- und Wohnhäuser, Um- und Zubauten sowie Industrie-, Gewerbe- und Handelsbauten (inklusive öffentliche Räume) vergeben.

⁴⁶⁷ Siehe dazu das Kapitel I.1.3.2. „Zweiter Beirat unter Vorsitz Snozzi (1986 bis 1988)“.

⁴⁶⁸ In der Landeshauptstadt Salzburg sind Teile der Sitzungen auch der Öffentlichkeit zugänglich; in der Landeshauptstadt Eisenstadt war dies zumindest geplant, um eine möglichst große Transparenz hinsichtlich der behördlichen Planungsvorgaben zu ermöglichen.

⁴⁶⁹ Das ermöglichen die Gemeinden Feldkirch und Lauterach in Vorarlberg sowie Waidhofen in Niederösterreich.

⁴⁷⁰ Architektur Stadt Salzburg, Roman Höllbacher (Hg.). Salzburg, 1994, 1998.

widmen sich auf ihren Internetseiten ausführlich den Themen Stadtentwicklung und Architektur anhand der Dokumentation neuer (und alter) Bauten.

Presse- und Medienarbeit

Üblicherweise beschäftigen sich Presse- und Medienberichte zumeist anlassbezogen mit der Tätigkeit von Gestaltungsbeiräten – sei es im Falle umstrittener und problembehafteter Planungsvorhaben oder im Rahmen von Wettbewerbsverfahren und Juryentscheiden unter Beteiligung von Mitgliedern solcher Beiräte. Oftmals konstruieren tägliche Presseberichte⁴⁷¹ aus einem architektonischen Projekt vorschnell einen „Streitfall“ und folgen dem Motto „only bad news are good news“, jedoch kommt auch der Kontinuität der Berichterstattung eine ebenso große Bedeutung zu wie ihrer fachlichen Qualifikation. Abseits von Fachmagazinen kann die lokale Tagespresse durch ihre mediale Reflexion und Diskussion des aktuellen Planungsgeschehens das Entstehen einer aufgeklärten wie auch kritischen Öffentlichkeit ermöglichen. Eine engagierte Berichterstattung versteht sich als Anwältin und nicht Lobbyistin einer kritischen Öffentlichkeit und hebt durch sachliche Information die Bürgermitsprache über das Niveau eines „Ja oder Nein“ zu Planungsvorhaben hinaus. Dazu bedarf es einer verstärkten Einladung und Einbindung von MedienvertreterInnen zu Beiratssitzungen, öffentlichen Diskussionen und Projektpräsentationen oder Baubegehungen unter Beteiligung von Beiratsmitgliedern. Die in manchen Städten unmittelbar an die Sitzungen der Beiräte anschließenden Pressegespräche bieten oft nur eine begrenzte Möglichkeit der Weitergabe ausführlicher Informationen.

Das Beispiel des Salzburger Gestaltungsbeirates zeigt auch, dass gerade über die Medien geführte Kontroversen seiner Durchschlagskraft und Stärke durchaus förderlich waren und seine „Medienwirksamkeit“ in den Anfangsjahren über eine ausgezeichnete Betreuung der PressevertreterInnen erreicht wurde. Mit der Bestellung späterer Beiratsbesetzungen verringerte sich allerdings die Medienarbeit, welche erst Mitte der 90er-Jahre wieder durch regelmäßige Pressekonferenzen im Zuge der Beiratssitzungen forciert wurde. Allerdings ist eine große Anteilnahme der breiten Öffentlichkeit an aktuellen Planungsfragen auch bei umfassender Information über Architektur und Stadtgestaltung nicht zu erwarten. So erfuhren etwa im Jahr 2002 die Bürgerbefragungen zur Neugestaltung des Salzburger Marktplatzes nach dem Entwurf von Architekt Boris Podrecca lediglich eine Beteiligung von weniger als 2% und stellen somit dieses einzige, direkt-demokratische Instrument im Salzburger Stadtrecht zumindest in der Entscheidungsfindung von Planungsvorhaben in Frage. Das Salzburger Beiratsgremium selbst hingegen spaltet nach zwei Jahrzehnten seines Bestandes die Öffentlichkeit nach wie vor in mehrere Lager, wie eine Umfrage der alle Haushalte erreichenden Gratiszeitung „Korrekt“⁴⁷² ergab: Darin sprachen sich 37,4% der Teilnehmer für und 28,4% gegen die Abschaffung des Gremiums aus; 34,2% bevorzugten keine Meinung zu diesem anlassbezogenen Thema zu haben.

Bürgerbeteiligung und öffentliche Meinung

Bei allen Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit entscheidet die Qualität der (internen und) externen Kommunikation, also der gestaltete Informationsfluss von ExpertInnen zu ExpertInnen oder ExpertInnen zu Laien, über den Vermittlungserfolg fachlicher Aussagen und Forderungen. Oft sind fachlich zu komplex formulierte Sachverhaltsdarstellungen ausschlaggebend dafür, dass trotz Zuziehung von Anrainerinitiativen Ergebnisse dieser

⁴⁷¹ In diesem Zusammenhang sei auf den politischen Einfluss auf diverse Medien bzw. die Berichterstattung in jeweiligen Partei- oder Amtsblätter hingewiesen.

⁴⁷² Vgl. Korrekt/Kleinanzeiger: „Gestaltungsbeirat abschaffen?“, 9. Oktober 2002. Das Ergebnis resultiert aus den eingelangten Kleinanzeiger-Kupons (durch Ankreuzung); durchschnittlich lagen bei den Befragungen 1.000 bis 2.000 Antworten vor, was etwa einem Prozent der Stadtbevölkerung entspricht.

Verfahren umstritten bleiben. Zur Projektinformation abgehaltene Bürgerversammlungen oder so manche Äußerung eines Gestaltungsbeirates selbst können mehr öffentliche Kontroversen auslösen als solche verhindern, wenn Kommunikationsprozesse nicht auf das Zielpublikum ausgerichtet sind.

Obwohl das Verständnis für zeitgemäße Bau- und Planungskultur seit mehr als zehn Jahren durch die engagierte Öffentlichkeitsarbeit von Beiratsgemeinden und Architekturvermittlung von gemeinnützig organisierten Architekturinitiativen („Häuser der Architektur“) verstärkt gefördert wird, drückt sich ein (Selbst-)Bewusstsein für zeitgemäße Architektur in der öffentlichen Meinung nur in den seltensten Fällen aus. Wie in anderen (Kunst-)Richtungen auch ist eine Beschäftigung mit Architektur grundlegend für Interesse und Verständnis, denn eine Ablehnung von Neuem erfolgt immer aus Ignoranz (im Sinne von Nicht-Wissen). Der öffentlichen Kritik an aktueller Architektur oder Beiratsmodellen arbeitet allerdings der Zeitfaktor entgegen, welcher eine ursprünglich helle Aufregung nach einigen Jahren wieder vergessen lässt.

III. CONCLUSIO

1. Der Gestaltungsbeirat als Instrument der Planungsbegutachtung und seine Bedeutung für die Qualitätssicherung

Jede Planung für ein Bauwerk wird in Österreich nach geltendem Baurecht nicht nur einer bautechnischen und baurechtlichen Begutachtung unterzogen, sondern auch einer Beurteilung in gestalterischer Hinsicht. Während diese Planungsbegutachtung bei Bauvorhaben kleineren Ausmaßes zunehmend einer Verfahrensvereinfachung⁴⁷³ und Deregulierung unterliegt, werden für die Begutachtung umfangreicherer Bauprojekte höher qualifizierte Sachverständige herangezogen. Vor allem in größeren Gemeinden erfüllen verwaltungsinterne⁴⁷⁴ oder externe Gremien – z.B. Fach- oder Gestaltungsbeiräte – dabei die Aufgabe der Qualitätssicherung von Planungsvorhaben hinsichtlich einer Landschafts-, Stadt- und Ortsbildverträglichkeit. Werden Bauvorhaben an Standorten in besonderen Schutzzonen, welche durch entsprechende Rechtsgrundlagen⁴⁷⁵ erlassen wurde, geplant, dann wird die Planungsbegutachtung der örtlichen Baubehörde durch die Begutachtung einer nach diesen Rechtsgrundlagen eingesetzten Kommission ergänzt. Ebenso werden in ausgewählten Bereichen des Bauwesens (z.B. Wohnbau) Beiräte zur Qualitätssicherung im Zuge von öffentlichen Förderungsvergaben eingesetzt⁴⁷⁶.

Ausgehend von der Gründung des Gestaltungsbeirates der Stadt Salzburg wurden in Österreich seit Mitte der 80er-Jahre rund 50 derartige Gremien – die Hälfte davon in Vorarlberg – eingesetzt, vereinzelt aber auch wieder abgesetzt. Gemeinden der Bundesländer Vorarlberg, Salzburg, Ober- und Niederösterreich bedienen sich verstärkt dieses Instruments, während in den übrigen Ländern höchstens ein einziges Gremium im Einsatz ist. Hauptfunktion aller Beiräte bildet die Beratung von BürgermeisterInnen als erste Bauinstanz, Bau- und/oder Planungsausschüssen, aber auch von BauherrInnen und ihren PlanerInnen durch (zumeist) auswärtige ArchitekturoberInnen. Kernaufgabe der Gestaltungsbeiräte bildet die Erstellung von Empfehlungen bzw. Gutachten im Zuge konkreter Planungsvorhaben, welche der Politik als fachliche Begründung von Entscheidungen und der Verwaltung als amtliche Gutachten dienen. Über das Baubewilligungswesen hinaus kann sich der Bogen der Beratungstätigkeit von Aufgaben der Stadtentwicklung und Bebauungsplanung über das Wettbewerbswesen bis hin zur Bauausführungskontrolle spannen. Ein Gestaltungsbeirat erhält als „nichtamtliches Sachverständigengremium“ zwischen Regierungs- und Verwaltungsarbeit seine natürliche Autorität nicht Kraft seines Amtes, sondern Kraft seiner Kompetenz und Unbefangenheit. Wesentliches Merkmal externer Fach- oder Gestaltungsbeiräte ist daher ihre Unabhängigkeit von Politik und Verwaltung sowie die Unbefangenheit ihrer Mitglieder in Bezug auf wirtschaftliche oder sonstige persönliche Interessen.

In Abhängigkeit des jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und (bau)kulturellen Umfeldes weisen Gestaltungsbeiräte teils große Unterschiede in ihren Modalitäten, Zielsetzungen und Aufgabenstellungen auf. In entsprechenden Rechtsgrundlagen, Geschäftsordnungen oder Statuten werden Begutachtungsabläufe sowie Auswahlkriterien, Projektgrößen und/oder

⁴⁷³ Z.B. Trennung in anzeigepflichtige und bewilligungspflichtige Maßnahmen durch Schwellenwerte; Kontrolle durch SachbearbeiterInnen (B- und C-Beamtete).

⁴⁷⁴ Z.B. Planungsvisiten bestehend aus externen und/oder internen SachbearbeiterInnen (A-Beamtete, meist ArchitektInnen), Abteilungsvorstände und/oder BereichsleiterInnen der Fachbereiche für Stadtgestaltung, Stadtentwicklung etc.

⁴⁷⁵ Z.B. Denkmal-, Altstadt-, Ortsbild- oder Natur- und Landschaftsschutzgesetze.

⁴⁷⁶ Z.B. der Grundstücksbeirat des Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds, der Qualitätsbeirat für den Wohnbau des Landes Oberösterreich oder die Gestaltungsbeiräte nach der Wohnungsförderungsrichtlinie des Landes Niederösterreich.

Zielgebiete von zu begutachtenden Planungsvorhaben festgelegt. Weiters werden hierin Regelungen für das Vorschlagsrecht, die Bestellung, den Wechsel etc. für/von Mitgliedern, für die Einrichtung von Geschäftsstellen und für die Koordination der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit getroffen. Rechtliche Verankerung und klare Zuständigkeiten dienen jedenfalls der Verbindlichkeit der Beiratsempfehlungen und -stellungen. Das Instrument Gestaltungsbeirat als Projektionsfläche für die Interessensgruppen im Planungsgeschehen – Architektenschaft, Bauherrschaft, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit – dient dazu, in gemeinsamen Sitzungen mit möglichst transparenten Beurteilungsvorgängen (zumeist) unterschiedliche Interessen zusammenzuführen. Beiratsmodelle sind daher Instrumente der Kommunikation und erst die Qualität der internen und externen Kommunikation, also der gestaltete Informationsfluss von ExpertInnen zu ExpertInnen oder ExpertInnen zu Laien, verhilft den fachlichen Aussagen und Forderungen von Gestaltungsbeiräten zur Umsetzung.

Für die Entwicklung des Modells Gestaltungsbeirat in den letzten zwei Jahrzehnten waren auch aktuelle Trends zu Kompetenzverlagerungen in der Verwaltung (Out-Sourcing) oder zu Beratung und Mediation (Architektur-Consulting) in der Ziviltechnikerschaft richtungweisend. Selbstverständnis und Aufgabenstellung von Gestaltungsbeiräten haben sich von der ursprünglich auf die Begutachtung einzelner Bauvorhaben hinsichtlich des Stadtbild- oder Ortsbildschutzes ausgerichteten Tätigkeit emanzipiert und in Richtung Verfahrensbegleitung und Mediation von Planungsprozessen im Bauwesen entwickelt. Beiräte erfahren eine größere Akzeptanz überall dort, wo ihre Tätigkeit nicht als Zensur- oder Exekutivgewalt aufgefasst wird, sondern als Dienstleistung und Hilfestellung. Als Motivation der Politik und Verwaltung auf Gemeindeebene für eine qualifizierte Beratung durch Beiratsgremien dienen eine weniger konfliktreiche Diskussion und eine Versachlichung der (Tages-)Politik durch fachlich fundierte Begründungen und Entscheidungen im Planungsgeschehen. Allerdings fördern und fordern Gestaltungsbeiräte eine zeitgemäße Baukultur und eine hohe Qualität der Architekturplanungen und stehen daher zwangsläufig im Schussfeld öffentlicher Kritik. Im Vergleich zu Kommissionen für den Denkmal-, Altstadt- oder Ortsbildschutz, denen zumeist ein (vor neuen Einflüssen) bewahrender und erhaltender Gedanke, also eine protektiv-konservierende Haltung zugrunde liegt, pflegen Beiräte eine fördernde, progressiv-permissive Handhabung der Aufgabenstellung.

An der Verantwortlichkeit für das gebaute Erscheinungsbild beiratsbegutachteter Projekte entzündete sich im Laufe der fast 25-jährigen Geschichte der Gestaltungsbeiräte oftmals auch öffentliche Kritik. Vorwürfe der Arroganz, Geschmacksdiktatur, Bevormundung oder Ignoranz der örtlichen Bautradition und -situation an die Beiräte werden wechselweise von Teilen aller Interessensgruppen im Planungsgeschehen (Architektenschaft, Bauherrschaft, Politik und Öffentlichkeit) erhoben. Diese Kritik schöpft zumeist aus der Ablehnung moderner und zeitgemäßer Architektur und trifft daher gleichzeitig Beiratsgremien, deren Auftrag dem Einsatz für qualitätvolle Baukultur gilt. Daher sind umfassende Kenntnis und Verständnis des Instruments Gestaltungsbeirat wie auch zeitgemäßer Architektur gleichermaßen zu fördern, um für beides eine breitere gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen. Gestaltungsbeiräte tragen zur allgemeinen Konsensfindung, was eine hohe Baukultur definiert, und zu den ihr zurechenbaren Ergebnissen bei. Die Beteiligung von Beiratsmitgliedern an öffentlichen Präsentationen und Diskussionen dient der Bewusstmachung baukultureller Aspekte nicht nur unter „Eingeweihten“, sondern in einer aufgeschlossenen Bürgerschaft. Ihre Anstrengung zielt auf eine mehrheitliche Selbstverständlichkeit ab, künftig zeitgemäße und qualitätvolle Architektur nicht mehr als „Alternative“ zur heute gängigen, mittelmäßigen und „machbaren“ Architektur anzusehen.

Der Einsatz von Gestaltungsbeiräten und Architekturreformen brachten neue Verfahren in der öffentlichen Verwaltung, verbesserte Strategien der Projektfindung und Mechanismen der Qualitätssicherung. Solche strukturellen Begünstigungen der Planungs- und Baukultur bedürfen einer vielschichtigen, der Komplexität des Planungsgeschehens entsprechenden

Hintergrundarbeit, um zu folgenden, als positive Errungenschaften angeführten Ergebnissen zu führen:

- Absicherung und Stärkung politischer Entscheidungen,
- Verbesserung der Abläufe von Behördenverfahren,
- Verkürzung und Straffung von Verfahrensdauern,
- Verbesserung der Dienstleistung für private und öffentliche Bauherren,
- Verbesserung der Kommunikation und Transparenz,
- Hebung der Qualität des Planens und Bauens im Allgemeinen,
- Hebung der Qualität einzelner Bauvorhaben im Speziellen,
- Steigerung der Zahl an Wettbewerben und Gutachterverfahren,
- Förderung lokaler, auch innovativer, junger Planungsbüros,
- Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit für Planungsabläufe und -qualität.

Schon länger als Gestaltungsbeiräte bestehen zahlreiche Gremien für spezifische Aufgaben wie Ortsbild- oder Altstadtenschutz: Ortsbildbeiräte in Oberösterreich, Ortsbildkommissionen in der Steiermark, Ortsbildpflegekommissionen in Kärnten, Sachverständigenbeiräte in Tirol und Ortsbildschutzkommissionen in Salzburg sowie die Sachverständigenkommission für die Altstadterhaltung der Stadt Salzburg, die Grazer Altstadt-Sachverständigenkommission oder der (erweiterte) Sachverständigenbeirat für die Innsbrucker Altstadt. Allen diesen Gremien gemein ist aufgrund der historischen Institutionalisierung eine gesetzliche Verankerung, die es für die Gestaltungsbeiräte in dieser Expliziertheit nicht gibt. Lediglich das Salzburger Raumordnungsgesetz sieht seit dem Jahr 1993 die Verpflichtung der Einrichtung von Gestaltungsbeiräten vor bzw. räumt den Behörden die Möglichkeit dazu ein; eine solche Möglichkeit ist weiters nur in der oberösterreichischen Bauordnung von 1998 und im Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz von 2003 ausdrücklich festgeschrieben⁴⁷⁷. Ortsbild- oder Altstadtenschutzgremien setzen sich die ex lege zumeist aus „beamteten“ Sachverständigen zuständiger Institutionen⁴⁷⁸ zusammen, während für die Gestaltungsbeiräte keine derartigen Verpflichtungen bestimmter Mitgliedschaften existieren, wodurch die Wahl dieser BeraterInnen freier gestaltet und deren Unabhängigkeit garantiert werden kann.

Ebenso werden Beiräte zur Qualitätssicherung im Zuge öffentlicher Förderungsvergaben eingesetzt wie etwa der Grundstücksbeirat des Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds, der Qualitätsbeirat für den Wohnbau des Landes Oberösterreich oder die Gestaltungsbeiräte nach der Wohnungsförderungsrichtlinie des Landes Niederösterreich. Abgesehen von diesen Beiräten, die sich lediglich einem ausgewählten Bereich des Bauwesens (Wohnbau, Neubau) widmen, divergiert das Selbstverständnis von „Schutz“-Kommissionen und Gestaltungsbeiräten per definitionem. Durch diese unterschiedlichen Ansprüche entsteht oftmals eine unterschwellige Rivalität, obwohl allen Gremien aus fachlicher Sicht bei der prinzipiellen Tätigkeit – der Qualitätssicherung bei Bauvorhaben durch die Begutachtung von Planungsvorlagen – die gleiche Entscheidungsfindung abverlangt wird.

Auf lange Sicht erstrebenswert ist eine Vereinheitlichung unterschiedlicher Kommissionen und Beiräte (für Altstadt- und Ortsbildschutz, Stadt- und Architekturgestaltung etc.), herrscht schon derzeit in einigen Städten ein unübersichtlicher Kompetenztausch lokaler und übergeordneter Gremien (z.B. Denkmalamt, ICOMOS), welcher – entgegen der eigentlichen Intention – der qualitätvollen Umsetzung privater oder öffentlicher Bauvorhaben wenig förderlich ist. Zudem besteht die zukünftige Aufgabe nicht mehr nur in der reinen Erhaltung und Bewahrung sondern Entwicklung und Neuorganisation strukturell bedrohter Altstadt- und Ortszentren. In diesem Sinne werden Gestaltungsbeiräte mit politischem Rückhalt über

⁴⁷⁷ Die Beiziehung externer Sachverständige für Beweisaufnahme und gutachterliche Tätigkeit ist jedoch nach allen Ländergesetzen gegeben und kann als Rechtsgrundlage eines Gestaltungsbeirates angesehen werden.

⁴⁷⁸ Z.B. Denkmalämter, Landeskonservatorate, Landes- und Gemeindedienststellen.

Wahlperioden hinaus nicht nur als Optimierungsinstrument einzelner Großprojekte sondern als Prozessbegleiter umfassender Planungsaufgaben agieren müssen, um ihren Beitrag als Qualitätssicherungsmodell einer „Baukultur für Stadt und Land zwischen Alt und Neu“ leisten zu können.

2. Der Gestaltungsbeirat: Ein idealtypisches Modell

Dieses Kapitel ist dem Versuch gewidmet, aus der bisherigen Analyse bestehender Gestaltungsbeiräte Erfolg versprechenden Anweisungen für den Einsatz solcher Modelle der Planungsbegutachtung zu gewinnen. Der Vorschlag unten angeführter Rahmenbedingungen kann dazu beitragen, die Kommunikation der PartnerInnen im Planungsgeschehen einerseits weniger konfliktreich zu gestalten und andererseits die Qualitätssicherung für zeitgemäßes Planen und Bauen zu fördern. Im Anschluss werden die Folgerungen in einem Leitfaden für interessierte VertreterInnen aus Politik und Verwaltung zusammengefasst und als Konzeption für Musterstatuten gebündelt.

2.1. Zielsetzungen und Struktur des idealtypischen Modells

2.1.1. Definition und Zielformulierung

Ein Gestaltungsbeirat bildet ein nichtamtliches Sachverständigengremium und besteht aus zumindest drei freischaffenden, unbefangenen ExpertInnen auf dem Gebiet der Architektur, Raum-, Stadt- und/oder Freiraumplanung, welche dieses Fachgebiet in der Praxis und/oder Theorie ausüben. Er ist unparteiisch und von Politik und Verwaltung unabhängig.

Ein Gestaltungsbeirat berät BürgermeisterInnen als erste Bauinstanz, politische Gremien wie Bau- oder Planungsausschüsse, sowie BauherrInnen und PlanerInnen. Er erstellt Gutachten bzw. Empfehlungen im Zuge konkreter Planungsvorhaben, die der Verwaltung als amtliche Gutachten und der Politik als fachliche Begründung von Entscheidungen dienen.

Ein Gestaltungsbeirat handelt ausschließlich nach seiner Geschäftsordnung bzw. seinem Statut auf politischen Beschluss und seine Mitglieder werden auf politischen Beschluss bestellt und angelobt. Er erlaubt in seinen Sitzungen einen möglichst transparenten Beurteilungsvorgang und räumt Verfahrensbeteiligten einen Beobachterstatus ein.

Ein Gestaltungsbeirat unterstützt das öffentliche Interesse an städtebaulicher und architektonischer Qualität des Bauens und fördert sowohl die Qualität durchschnittlicher Planungsvorhaben als auch deren qualitativen Spitze. Er vermittelt die Anliegen qualitätvoller Stadtgestaltung und Architektur sowie allgemeine Ziele hoher Baukultur.

2.1.2. Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Beratungstätigkeit von Gestaltungsbeiräten erfolgt zu Aufgaben der Raumordnung und Stadtentwicklung, der Stadt- und Bebauungsplanung, des Baubewilligungswesens, des Wettbewerbswesens und der Bauausführungskontrolle. Ihre Beratungstätigkeit gilt der Vermittlung von Anliegen qualitätvoller Stadtgestaltung und Architektur sowie allgemeiner Ziele hoher Baukultur.

Gestaltungsbeiräte befassen sich mit und erstatten Empfehlungen bzw. Stellungnahmen zu Räumlichen Entwicklungskonzepten, städtebaulichen Leitbildern und Stadtteilkonzepten. Sie befassen sich mit und erstatten Stellungnahmen bzw. Gutachten zu Entwürfen für oder Änderungen der Bebauungsgrundlagen bzw. Bebauungspläne.

Gestaltungsbeiräte befassen sich im Zuge von Wettbewerbsverfahren mit und erstatten Empfehlungen zu Grundlagen der Ausschreibung und der Auswahl von Wettbewerbs- und JuryteilnehmerInnen. Sind sie nicht an der Wettbewerbsjury beteiligt, befassen sie sich mit Wettbewerbsprojekten im Zuge eines späteren Baubewilligungsverfahrens.

Gestaltungsbeiräte befassen sich im Zuge von Baubewilligungsverfahren mit und erstatten sachverständige Gutachten zu konkreten Planungsvorhaben, welche in Abhängigkeit von der Größe einer (Stadt-)Gemeinde, ihren städtebaulichen Besonderheiten und dem Umfang der zu erledigenden Bewilligungsverfahren durch Auswahlkriterien bestimmt werden.

Die Befassung von Gestaltungsbeiräten mit Planungsvorhaben erfolgt möglichst vor dem Zeitpunkt des Ansuchens um Baubewilligung. Sie dient Bauvorhaben außerhalb der Auswahlkriterien, wenn ein Genehmigungsversagen vorliegt, als Rekursinstanz. Sie erfolgt darüber hinaus bei gemeindeeigenen Planungsmaßnahmen im öffentlichen Raum wie Straßenraum-, Platz- und Freiflächengestaltungen.

Die Beratungstätigkeit von Gestaltungsbeiräten im Rahmen dieser Zuständigkeiten gilt dabei gleichermaßen BürgermeisterInnen als erste Bauinstanz, politischen Gremien wie Planungs- oder Bauausschüssen, BauherrInnen, PlanerInnen sowie der Öffentlichkeit im Allgemeinen. Die Beratungstätigkeit erledigen Gestaltungsbeiräte in einer geregelten Folge von Sitzungen.

2.1.3. Mitglieder und Zusammensetzung

Ein Gestaltungsbeirat besteht aus zumindest drei freischaffenden ExpertInnen auf dem Gebiet der Architektur, Raum-, Stadt- und/oder Freiraumplanung, welche dieses Fachgebiet in der Praxis und/oder Theorie ausüben. Hierzu zählen auch ArchitekturtheoretikerInnen, ArchitekturpublizistInnen und -kritikerInnen sowie KunsthistorikerInnen.

Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern eines Gestaltungsbeirates wird zumindest ein Ersatzmitglied bestellt. Die Bestellung der Mitglieder einschließlich des Vorsitzes und dessen Stellvertretung sowie der Ersatzmitglieder erfolgt – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – auf die Dauer von drei bis fünf Jahren. Dabei sind ein abgestufter Wechsel der Mitglieder und ein Nachrücken der Ersatzmitglieder vorgesehen.

Einem Gestaltungsbeirat können neben diesen freischaffenden ExpertInnen als ordentliche Mitglieder auch Vertreter aus Politik und Verwaltung als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Die Erweiterung eines Gestaltungsbeirates in Anlassfällen durch VertreterInnen anderer Disziplinen wie z.B. Sozialplanung, Grünraum-, Farbgestaltung oder Kunst am Bau ist möglich.

Die Mitglieder eines Gestaltungsbeirates üben ihre Beratungstätigkeit gewissenhaft und unparteiisch sowie unbefangen und frei von wirtschaftlichen oder persönlichen Interessen am örtlichen Planungsgeschehen aus. Sie dürfen ihren Hauptwohnsitz oder Firmensitz nicht in der unmittelbaren örtlichen Umgebung haben und auf Dauer ihrer Bestellung eine Beiratsvorlage auslösende Planungsaufträge nicht annehmen.

Die Mitglieder eines Gestaltungsbeirates sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer im behördlichen Auftrag ausgeübten Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Von dieser Verpflichtung sind die entbunden, wenn die Geheimhaltung dieser Tatsachen nicht im überwiegenden Interesse der Parteien geboten oder von diesen Parteien nicht ausdrücklich gefordert ist.

2.1.4. Grundlagen und Richtlinien

Grundlage für die Beratungstätigkeit von Gestaltungsbeiräten bilden Geschäftsordnungen oder Statuten. Diese enthalten eine Zielformulierung für den Einsatz der Gestaltungsbeiräte aufgrund des öffentlichen Interesses an städtebaulicher und architektonischer Qualität des Bauens. Sie regeln die Begutachtungsverfahren und die Kommunikation der am Verfahren Beteiligten nach innen sowie die Vermittlung baukultureller Belange nach außen.

Geschäftsordnungen oder Statuten treffen administrative Regelungen für die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten, die Geschäftsstellen und Geschäftsführung, den Zuständigkeitsbereich, die Dauer der Bestellung und den periodischen Wechsel der Mitglieder und Ersatzmitglieder, den Vorsitz und seine Stellvertretung, den Ablauf der Sitzungen und Begutachtungen.

Geschäftsordnungen oder Statuten treffen qualitative Regelungen für Auswahlkriterien und Vorschlagsrechte für Mitglieder und Ersatzmitglieder, die Verbindlichkeit der Gutachten, für Wettbewerbsverfahren, Finanzierungs- oder Förderungsmodelle, die Möglichkeit der Projekterläuterung für BauherrInnen und ArchitektInnen und den Beobachterstatus im Interesse der Parteien in Sitzungen.

Geschäftsordnungen oder Statuten können Richtlinien zur Auslegung von Beurteilungs- und Qualitätskriterien treffen und als Hilfsmittel dazu gestalterische Aspekte wie (ökonomischer) Umgang mit dem Bauland, Erschließung von Grundstücken, Einbindung in das natürliche Gelände, Maßstäblichkeit und Raumbildungen der Baukörper, Formgebung und Formensprache oder Materialwahl und Baustofflichkeit anführen.

Richtlinien in Geschäftsordnungen oder Statuten weisen im Zuge von Bewilligungsverfahren Gestaltungsbeiräten konkrete Planungsvorhaben zur Begutachtung zu, wenn diese eine definierte Kennzahl an Fläche oder Baumasse überschreiten, ihr Standort für das Stadt- oder Ortsbild von wesentlicher Bedeutung ist, sie in einer dafür definierten (Schutz-)Zone liegen oder ihre Planungsqualität problembehaftet oder umstritten ist.

Richtlinien in Geschäftsordnungen oder Statuten regeln im Zuge von Wettbewerbsverfahren die Zuständigkeit für Wettbewerbe, das Zuweisungsrecht für Projekte an Wettbewerbe, die Beteiligung von Mitgliedern an der Jury, das Vorschlagsrecht für TeilnehmerInnen an Jury bzw. Wettbewerben und die Befassung mit Wettbewerbsprojekten im Zuge eines späteren Baubewilligungsverfahrens von Gestaltungsbeiräten.

2.2. Bedeutung für Politik, Gesetzgebung und Verwaltung

2.2.1. Bedeutung für die Politik

Die freiwillige Verpflichtung oder rechtliche Verankerung einer begleitenden Beratung durch Gestaltungsbeiräte als externe und unabhängige Sachverständigengremien bei politischen Entscheidungsfindungen betreffend raumordnerisch, städtebaulich und architektonisch bedeutender Planungs- und Realisierungsvorhaben auf Gemeinde, Bezirks- und Landesebene ist Ausdruck einer zeitgemäßen Baukulturförderung.

Mit der Einrichtung von Gestaltungsbeiräten folgt die Landes- oder Gemeindepolitik den Empfehlungen des ersten österreichischen Baukulturreports⁴⁷⁹ sowie der Aufforderung des Rates der Europäischen Union⁴⁸⁰, „darauf zu achten, dass die architektonische Qualität und die Besonderheit der architektonischen Dienstleistung im Rahmen ihrer Politiken, Aktionen und Programme Berücksichtigung finden“.

⁴⁷⁹ Dieser wurde nach einem einstimmigen Entschließungsantrag des Nationalrates von der österreichischen Bundesregierung, vertreten durch das Staatssekretariat für Kunst und Medien und das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, beauftragt und Anfang Juli 2007 veröffentlicht; für die Online-Version siehe <http://www.baukulturreport.at>.

⁴⁸⁰ Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 12. Februar 2001 (2001/C 73/04); Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, 6. März 2001; siehe auch: http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/c_073/c_07320010306de00060007.pdf.

Gestaltungsbeiräte ersetzen nicht die politische Entscheidungsgewalt und Verantwortung von BürgermeisterInnen als Baubehörde erster Instanz, von ressortführenden VertreterInnen oder Gemeindegremien. Diese politischen Institutionen entscheiden in ihren Amtsperioden über die Ein- oder Abberufung von Gestaltungsbeiräten, die Wahl der Mitglieder eines Gestaltungsbeirates sowie die Richtlinien und Geschäftsordnungen für Gestaltungsbeiräte.

Die Beratungstätigkeit von Gestaltungsbeiräten steht BürgermeisterInnen als erste Bauinstanz und politischen Gremien wie Bau- oder Planungsausschüssen zur Verfügung. Sie können an den Sitzungen der Gestaltungsbeiräte teilnehmen oder werden von diesen auf direktem Weg über ihre Beratungsergebnisse und Empfehlungen, z.B. in den Sitzungen der Gemeindegremien, informiert.

Politischen Trägereinrichtungen erfüllen eine Vorbildfunktion bei ihren eigenen (öffentlichen) Bauvorhaben und Infrastrukturmaßnahmen. Die Empfehlungen, Stellungnahmen und Gutachten von Gestaltungsbeiräten dienen der beschlussfassenden Politik als fachliche Begründung von Entscheidungen und ermöglichen dadurch eine weniger konfliktreiche Diskussion und Versachlichung der (Tages-)Politik im Planungsgeschehen.

Die Landes- oder Gemeindepolitik würdigt baukulturell erfolgreiche Ergebnisse der Tätigkeit von Gestaltungsbeiräten, z.B. durch die regelmäßige Auszeichnung beiratsbegutachteter Bauten oder deren Publikation, und trägt durch eine unabhängige und sachverständige Evaluierung für die positive Weiterentwicklung der Grundlagen und Rahmenbedingungen für Gestaltungsbeiräte Sorge.

2.2.2. Bedeutung für die Gesetzgebung

Die Beziehung externer Sachverständige für Beweisaufnahme und gutachterliche Tätigkeit ist in der Raum- oder Bauordnungsgesetzgebung des Bundes und Länder vorgesehen und wird als Rechtsgrundlage für Gestaltungsbeiräte angesehen. Eine rechtliche Verankerung dient der Verbindlichkeit der Einrichtung von Gestaltungsbeiräten, ihrer Zuständigkeiten und ihrer Stellungnahmen oder Gutachten.

Sehen Bundesländer in ihrer Raum- oder Bauordnungsgesetzgebung keine Bestimmungen über die (freiwillige) Einrichtung von Gestaltungsbeiräten vor, werden solche von Gemeinden durch Verordnung erlassen. Damit erhalten Gestaltungsbeiräte in Baubewilligungsverfahren eine Sachverständigenkompetenz und ihre Gutachten treten an die Stelle der amtsinternen Gutachten bautechnischer Sachverständiger.

Gestaltungsbeiräte berufen sich bei ihrer gutachterlichen Tätigkeit auf die freie Auslegung der in der Raum- oder Bauordnungsgesetzgebung der Bundesländer vorgesehenen, so genannten Gestaltungsparagraphen. Diese erfahren durch Novellierungen zunehmend eine Neuformulierung, in welche Aspekte der Qualität und Ebenbürtigkeit zeitgemäßer Architektur und ihre Gerechtwertung der Umgebung mit einfließen.

Eine rechtliche Verankerung von Gestaltungsbeiräten in bestehenden oder neu zu schaffenden Gesetzesgrundlagen trifft Regelungen in entsprechender Abstimmung mit bestehenden Denkmal-, Altstadt-, Ortsbild- oder Natur- und Landschaftsschutzgesetzen sowie der darin vorgesehenen Kommissionen hinsichtlich der Zuständigkeit von oder Zusammenarbeit mit Gestaltungsbeiräten.

Das öffentliche Interesse an städtebaulicher und architektonischer Qualität des Bauens drückt sich durch das Vorsehen einer finanziellen Förderung der öffentlichen Hand für Gestaltungsbeiräte aus, die sich an die Definition von Qualitätskriterien bindet und z.B. an Modelle der Wohnbauförderung oder Sanierungsförderung im Denkmalschutz anlehnt.

2.2.3. Bedeutung für die Verwaltung

Die Beratungstätigkeit von Gestaltungsbeiräten stellt eine Dienstleistung und Hilfestellung für die Bau- oder Planungsbehörden der Gemeinden dar. Gestaltungsbeiräte übernehmen nicht die Kompetenz dieser Behörden sondern nehmen daran Anteil. Die Gutachten der Gestaltungsbeiräte dienen der Verwaltung als amtliche Gutachten und unterstützen eine möglichst einwand- und klagsfreie Bewältigung baurechtlicher Bewilligungsverfahren.

Bau- oder Planungsbehörden der Gemeinden richten Geschäftstellen der Gestaltungsbeiräte ein und erfüllen die Aufgaben der Kommunikation mit und Information der Beiratsmitglieder, BauwerberInnen und PlanerInnen, der Vorbereitung der Tagesordnungen, Sitzungen und Lokalaugenscheine sowie der Protokollierung und laufenden Kontrolle der Bauausführungen zur Gewährleistung der Ausführungsqualität.

Bau- oder Planungsbehörden der Gemeinden treffen die Auswahl der für die Befassung von Gestaltungsbeiräten vorgesehenen Planungsvorhaben anhand von festgelegten Kriterien wie z.B. Architekturgruppen oder schlagen im eigenen Ermessen den BürgermeisterInnen als Baubehörde erster Instanz, den ressortführenden VertreterInnen oder Gemeindegremien Planungsvorhaben für die Befassung von Gestaltungsbeiräten vor.

Bau- oder Planungsbehörden der Gemeinden erfüllen eine aufmerksame Beobachterrolle des Planungsgeschehens und wirken mittels frühzeitiger Voranfragen an Gestaltungsbeiräte wie auch durch Vorkehrung einer späteren Betreuung der Projekte durch Gestaltungsbeiräte zwischen den Sitzungsterminen begünstigend auf die Dauer von Baubewilligungsverfahren. Sie setzen Gestaltungsbeiräte über die Qualität der fertig gestellten Projekte in Kenntnis.

Der Austausch z.B. im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen für Bausachverständige und beamtete ArchitektInnen zwischen regionalen Bau- und Planungsbehörden führt zu einer verwaltungsinternen Kompetenzentwicklung für komplexe Verfahrensabläufe und die Handhabung von Gestaltungsbeiräten. Der intensive Austausch und Diskurs ermöglicht eine spätere Installierung regional agierender Gestaltungsbeiräte.

2.3. Bedeutung für die Öffentlichkeit

Gestaltungsbeiräte bieten eine repräsentative Projektionsfläche für die Interessen der am Planungsgeschehen beteiligten Gruppen Architektenschaft, Bauherrschaft, Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Als Treffpunkt dieses Ausgleichs allenfalls unterschiedlicher Interessen dienen regelmäßige Sitzungen der Gestaltungsbeiräte, zu denen VertreterInnen einiger oder aller Gruppen zur Teilnahme eingeladen sind.

Gestaltungsbeiräte erfüllen in ihren Sitzungen die Bildungsaufgabe der Verständlichmachung zeitgemäßen Bauens, des Aufzeigens der Vorteile einer Qualitätsverbesserung und der Umsetzbarkeit dieser Qualität. Die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Begutachtung durch gemeinsame Sitzungen ermöglichen den VertreterInnen von Teilöffentlichkeiten oder der allgemeinen Öffentlichkeit die Funktion einer Kontrolle.

Gestaltungsbeiräte werden aus Fachleuten gebildet, die sich durch eine möglichst hohe Qualifikation im Fachgebiet selbst sowie in kommunikativen Fähigkeiten auszeichnen. Erst die Qualität der internen und externen Kommunikation, der gestaltete Informationsfluss von ExpertInnen zu ExpertInnen oder ExpertInnen zu Laien, ermöglicht die Verständlichkeit der fachlichen Aussagen und Empfehlungen.

Gestaltungsbeiräte fördern und begründen das öffentliche Interesse an städtebaulicher und architektonischer Qualität des Bauens, indem sie eine kontinuierliche Informationstätigkeit ausüben und in öffentlichen Veranstaltungen Stellung zum laufenden Planungsgeschehen beziehen, die Diskussion allgemeiner Ziele hoher Baukultur anregen und neue Wege zur Erreichung dieser Ziele aufzeigen.

Als Instrumente einer Öffentlichkeitsarbeit bieten sich z.B. öffentliche Veranstaltungen und Diskussionen, Ausstellungen und Publikationen über beiratsbegutachtete Bauten an. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit und der Dokumentation in regelmäßigen Abständen ist neben der Vermittlung genereller Aspekte der Baukultur auch die Förderung des Verständnisses und der Akzeptanz von Gestaltungsbeiräten in der Öffentlichkeit.

VertreterInnen der Presse und Medien werden im Zuge von Pressegesprächen, welche an die Sitzungen von Gestaltungsbeiräten anschließen, über die Ergebnisse der Beratungen über Planungsvorhaben informiert. Die Einladung und Einbindung von VertreterInnen der Presse und Medien erfolgt außerdem zu öffentlichen Diskussionen, Projektpräsentationen oder Baubegleitungen unter Beteiligung Mitgliedern der Gestaltungsbeiräte.

3. Leitfaden und Musterstatuten

Dieser Leitfaden richtet sich an BürgermeisterInnen und mit Stadt- bzw. Ortsplanung sowie Bauwesen befasste VertreterInnen aus Politik und Verwaltung. Der Leitfaden versteht sich nicht als Plädoyer für die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten, sondern möchte dienliche Hinweise zu den Überlegungen für die Einrichtung eines solchen Gremiums geben, die aus der Erfahrung mit bisher eingesetzten Beiräten gewonnen wurden.

LEITFADEN FÜR DIE EINRICHTUNG EINES GESTALTUNGSBEIRATES

Baukultur und Gesellschaft

Baukultur ist Teil der Kultur einer Gesellschaft und die bauliche Gestaltung der Umwelt liegt seit jeher im öffentlichen Interesse einer Gemeinde. Die Stadt- oder Ortsentwicklung, die Grundlagen der Bebauung und die Vielzahl an öffentlichen und privaten Bauvorhaben bieten aber oftmals auch Anlass für kontroverse Diskussionen in der Öffentlichkeit, an der sich viele Interessensgruppen beteiligen. BauherrInnen wollen eine möglichst große Baufreiheit, ArchitektInnen wollen eine möglichst große Planungsfreiheit und BürgerInnen wollen ein möglichst großes Mitspracherecht. Die Aufgabe der Politik und Verwaltung beim Planen und Bauen besteht daher nicht nur im Treffen von Vorgaben und Entscheidungen, sondern auch in der Suche nach einem demokratischen Ausgleich dieser Interessen.

Komplexes Planungs- und Bauwesen

Heutzutage stellt das Planungs- und Bauwesen einen äußerst komplexen Aufgabenbereich für Politik und Verwaltung dar und unterliegt zahlreichen Gesetzesregelungen. Aufgrund der vielschichtigen Materie ist für eine einwandfreie und klagsfreie Bewältigung baurechtlicher Verfahren die Ausstattung der Behörde mit juristischen und sachverständigen Fachleuten grundlegend. Aber auch die Verfahrensweisen müssen Lösungsstrategien für auftretende Konflikte beim Planen und Bauen anbieten können. Und nicht zuletzt ist die Sicherung qualitativer Mindeststandards hinsichtlich der baulichen Gestaltung zu gewährleisten, welche die so genannten Gestaltungsparagrafen der Baugesetzgebung einfordern. Doch wer kann letztendlich die Qualität einer städtebaulichen oder architektonischen Planung beurteilen?

Städtebauliche und architektonische Qualität

Die Aufgabe der Planungsbegutachtung besteht in der sachverständigen Auslegung der in der Baugesetzgebung für Bauvorhaben vorgesehenen Gestaltungsanforderungen. Dabei nutzen GutachterInnen den Auslegungsspielraum und beurteilen, ob die Gestaltung eines Bauvorhabens dem Orts-, Straßen- und Landschaftsbild qualitativ gerecht wird. Diese Entscheidung ist für jedes Bauvorhaben neu zu fällen und kann in Anbetracht der heute zeitgemäßen Bauweisen und -formen kaum mehr durch Gestaltungssatzungen standardisiert werden. Darüber hinaus bestehen berechnete Forderungen nach einer Hebung der Qualität des Planens und Bauens hinsichtlich ökonomischer Baulandnutzung und ökologischer Nachhaltigkeit. In diesem Entscheidungsprozess dient ein Gestaltungsbeirat als Instrument der Qualitätssicherung.

Gestaltungsbeirat als Instrument der Qualitätssicherung

Das Instrument Gestaltungsbeirat überträgt die Aufgabe der Beurteilung der Qualität einer städtebaulichen oder architektonischen Planung auf mehrere Personen und fördert so eine objektive Entscheidungsfindung. Dazu muss der Gestaltungsbeirat jedoch unparteiisch und

unabhängig agieren können und vorzugsweise aus Mitgliedern bestehen, die dem lokalen Planungs- und Baugeschehen fern stehen. Diese Eigenschaft hilft dem Gestaltungsbeirat auch bei der Erfüllung seiner anderen Aufgaben. Dazu zählen die Beratung der Politik und Verwaltung in baukulturellen Angelegenheiten und deren öffentliche Vermittlung, die Beratung von BauherrInnen und ArchitektInnen im Sinne einer Dienstleistung für BürgerInnen sowie im Falle eines Interessenskonfliktes als Vermittler.

Zielsetzungen eines Gestaltungsbeirates

Durch seine Beratungstätigkeit und seine Abgabe von Empfehlungen, Stellungnahmen und Gutachten verfolgt das Instrument Gestaltungsbeirat die Ziele der:

- Sicherung der bestehenden städtebaulichen und architektonischen Qualität,
- Förderung der städtebaulichen und architektonischen Qualität von Planungen,
- Verhinderung von städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen.

Durch seine öffentlichen und an alle Beteiligte des Planungs- und Baugeschehens in der Gemeinde gerichteten Auftritte verfolgt das Instrument Gestaltungsbeirat die Ziele der:

- Förderung der Diskussion über qualitätvolle Stadtgestaltung und Architektur,
- Formulierung von Kriterien für qualitätvolle Stadtgestaltung und Architektur,
- Vermittlung dieser Kriterien sowie allgemeiner Ziele hoher Baukultur.

Einrichtung eines Gestaltungsbeirates

Damit das Instrument Gestaltungsbeirat nicht selbst zum Gegenstand eines Konfliktes wird, sind gründliche Überlegungen für die Einrichtung eines solchen Gremiums Voraussetzung. In Laufe der beiden letzten Jahrzehnte wurden in ganz Österreich rund fünfzig Fach- oder Gestaltungsbeiräte für Gemeinden mit 2.000 bis 200.000 Einwohnern eingesetzt. Zum Erfahrungsaustausch und Know-how-Transfer ist ein Besuch dieser Gemeinden von VertreterInnen aus Politik und Verwaltung von großem Wert. Zugleich können diese sich über die Qualität der gebauten Ergebnisse informieren und in den Sitzungen Mitglieder dieser Beiräte kennen lernen. Für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates und seiner Modalitäten sind Vorbereitungen in der Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit erforderlich:

Vorbereitungen in der Politik

Eine nicht immer einfache Aufgabe stellt die Erzielung eines politischen Konsenses innerhalb der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien über Ziel und Zweck der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates. Im Vordergrund steht dabei das einstimmige Bekenntnis zur Qualität des Planens und Bauens und ihrer Sicherung (Architekturreform). Es gilt auch zu vermitteln, dass ein Gestaltungsbeirat nicht die politische Entscheidungsgewalt ersetzt, seine Empfehlungen, Stellungnahmen und Gutachten jedoch eine Würdigung und Verbindlichkeit erfahren müssen. Diese dienen der Politik als fachliche Begründung von Entscheidungen und entlasten sie im täglichen Geschäft des Planungsgeschehens. Nicht zuletzt hat auch ein Beschluss über die Bereitstellung des erforderlichen Budgets zu erfolgen.

Vorbereitungen in der Öffentlichkeit

In der Öffentlichkeit gilt zu vermitteln, dass die Beratungstätigkeit eines Gestaltungsbeirates eine Dienstleistung für die BürgerInnen darstellt und ihnen eine Verfahrenssicherheit bietet. In Gesprächen mit VertreterInnen der Bauwirtschaft, Bauträgern und Genossenschaften sowie Berufsvertretungen der Planerschaft sind berechnete Anliegen dieser Interessensgruppen bei der Vorbereitung eines Beiratsmodells zu berücksichtigen. Der allgemeinen Öffentlichkeit sind über die Medien oder mittels Veranstaltungen Ziel und Zweck der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates zu vermitteln. Bekannt zu geben sind weiters die Verfahrensweisen und Modalitäten, also die Erfordernisse einer Beiratsvorlage, der Terminplan für Sitzungen und die allfällige Möglichkeit der Teilnahme an diesen.

Vorbereitungen in der Verwaltung

In der Verwaltung gilt zu vermitteln, dass ein Gestaltungsbeirates nicht ihre Kompetenzen ersetzt sondern diese erweitert. Die Empfehlungen, Stellungnahmen und Gutachten des Gestaltungsbeirates entlasten auch die MitarbeiterInnen der Verwaltung in ihrem täglichen Geschäft. Neben der Vorbereitung einer Geschäftsstelle ist auch in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine Untersuchung des jährlichen Querschnitts der Bauvorhaben vorzunehmen und daraus eine Auswahl für Beiratsvorlagen anhand ihrer Größe oder ihres Standortes im Gemeindegebiet festzulegen. Um nicht an Fristen gebundene Verfahren durch die Vorlage an den Gestaltungsbeirat zu verzögern sind entsprechende Maßnahmen wie geregelte Sitzungsintervalle, die Möglichkeit der Voranfrage oder Zwischenbegutachtung zu treffen.

Modalitäten des Beiratsmodells

Bei den Überlegungen für die Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ist die Möglichkeit einer diesbezüglichen Kooperation mit Nachbargemeinden in Betracht zu ziehen. Bei kleineren Gemeinden könnte eine gemeinschaftliche Einrichtung dem Gestaltungsbeirat erst einen ausreichend großen Wirkungsbereich als auch eine regelmäßige Tätigkeit sowie die Teilung des finanziellen Aufwandes ermöglichen. Die umfassende Vorbereitung eines Beiratsmodells sollte auch vorsehen, dass z.B. nach Ablauf eines Probejahres Adaptierungen seiner Modalitäten vorgenommen werden können. Die Vorbereitung umfasst auch die Erstellung von Statuten in Abstimmung der mit Politik, Verwaltung und Interessensgruppen getroffenen Vereinbarungen, an der die Mitglieder des Gestaltungsbeirates ebenfalls mitwirken können.

Musterstatuten

Diese Musterstatuten enthalten grundlegende Bestimmungen für Rahmenbedingungen eines Gestaltungsbeirates, die eine Verpflichtung der Begutachtung durch das Gremium (3. Punkt) und eine offene Verfahrensweise hinsichtlich der Teilnahme von VertreterInnen der Politik und Öffentlichkeit an den Sitzungen (4. Punkt) vorsehen. Die Rahmenbedingungen können für jede Gemeinde unabhängig ihrer Größe als gültig angesehen werden, wobei die Zahl der Mitglieder des Beirates (6. Punkt), Wirkungsbereich und Auswahlkriterien für Vorlagen an den Beirat (3. Punkt) entsprechend anzupassen sind. Einige Punkte der Musterstatuten sind mit erläuternden Anmerkungen versehen, die bei der Erstellung von konkreten Statuten diskutiert und aufgenommen werden können.

STATUTEN DES GESTALTUNGSBEIRATES DER GEMEINDE

1. Einrichtung

1.1. Einsetzung

- (1) Mit Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung am Tag/Monat/Jahr wird für die Gemeinde ein Gestaltungsbeirat nach diesen Statuten eingesetzt.
- (2) Die Auflösung des Gestaltungsbeirates bedarf des Beschlusses des Gemeinderates.
- (3) Der Gestaltungsbeirat fungiert als nichtamtliches Sachverständigengremium und ist dem Bürgermeister/dem politisch zuständigen Referenten zugeordnet.

1.2. Gesetzliche Grundlagen

- (1) Der Gestaltungsbeirat besteht aus nichtamtlichen Sachverständigen gemäß den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 bis 4 AVG.
- (2) Der Gestaltungsbeirat fungiert als Sachverständigengremium in Bauverfahren gemäß den Bestimmungen der §§ der Bauordnung bzw. des Baugesetzes des Landes in Bezug auf die Gestaltung des Stadt-, Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes.
- (3) Die Gutachten des Gestaltungsbeirates treten an die Stelle der diesbezüglichen Amtsgutachten in diesen Bauverfahren.

1.3. Zielsetzungen

- (1) Der Gestaltungsbeirat unterstützt das öffentliche Interesse der Gemeinde an der städtebaulichen und architektonischen Qualität des Bauens.
- (2) Der Gestaltungsbeirat unterstützt die Gemeinde bei der Sicherung der bestehenden städtebaulichen und architektonischen Qualität, bei der Förderung der städtebaulichen und architektonischen Qualität von Planungen und bei der Verhinderung von städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen.
- (3) Der Gestaltungsbeirat handelt ausschließlich nach diesem Statut und auf politischen Beschluss. Er hat unparteiisch und von Politik und Verwaltung unbeeinflusst zu urteilen. Er ermöglicht in seinen Sitzungen einen transparenten Beurteilungsvorgang und räumt Verfahrensbeteiligten einen Beobachterstatus ein.

1.4. Aufgaben

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät den Bürgermeister/den politisch zuständigen Referenten, die politischen Gremien, die Bau/Planungsbehörde, sowie Bauherren und Planer.
- (2) Der Gestaltungsbeirat erstattet im Zuge von Bauverfahren sachverständige Gutachten zu Bauvorhaben, die in Abhängigkeit der unter Punkt 3. angeführten Auswahlkriterien bestimmt werden.
- (3) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von anderen Planungsverfahren und zu städtebaulichen Fragen Empfehlungen bzw. Stellungnahmen erstatten.
- (4) Der Gestaltungsbeirat kann im Zuge von Wettbewerbsverfahren Empfehlungen zu Grundlagen der Ausschreibung erstatten. Ist er nicht an der Wettbewerbsjury beteiligt, befasst er sich mit Wettbewerbsprojekten im Zuge eines späteren Bauverfahrens.
- (5) Der Gestaltungsbeirat berät Politik und Verwaltung in der Formulierung städtebaulicher und architektonischer Kriterien und unterstützt sie in der Vermittlung dieser Kriterien an die Bürger und die Medien.

2. Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind von der Bau/Planungsbehörde zu führen. Der Geschäftsstelle obliegt die administrative Abwicklung des Gestaltungsbeirates. Sie hat im Zuge von Bauverfahren die fristgerechte Einholung der Gutachten des Gestaltungsbeirates sicherzustellen.
- (2) Die Geschäftsstelle erstellt einen Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates und organisiert diese Sitzungen sowie allfällige Lokalausweise. Sie erledigt die Vorprüfung der eingereichten Bauvorhaben, die Zusammenstellung der sonstigen Vorlagen und die Übermittlung von Unterlagen an die Beiratsmitglieder zur Vorbereitung im Vorhinein.
- (3) Die Geschäftsstelle erledigt die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs einschließlich der Zustellermächtigung. Sie stellt den Mitgliedern sowie sonstigen Sitzungsteilnehmern die Einladung zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates zu. Sie erstellt die Vorschläge für Tagesordnungen, deren Genehmigung oder Änderung nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates möglich ist, und führt über den Verlauf der Sitzungen eine generelle Niederschrift.

3. Wirkungsbereich

3.1. Auswahl der Vorlagen

- (1) Die Auswahl der Bau- bzw. Planungsvorhaben, mit denen der Gestaltungsbeirat befasst wird, obliegt der Bau/Planungsbehörde, wobei die jeweilige Tagesordnung dem Bürgermeister/dem politisch zuständigen Referenten im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen ist.

- (2) Der Umfang bzw. die Intensität der Befassung des Gestaltungsbeirates soll auf die Größenordnung und die Bedeutung der Bauvorhaben in Hinsicht auf Stadtentwicklung, Stadtgestaltung und Architektur abgestimmt sein.

3.2. Kriterien der Auswahl

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist mit einem Bau- bzw. Planungsvorhaben zu befassen, wenn es von öffentlichem Interesse ist. Dieses ist jedenfalls gegeben, wenn einer der folgende Anlässe gegeben ist (Vorlagepflicht):
- (2) Bebauungsplanung: Dem Gestaltungsbeirat werden vor der politischen Beschlussfassung Entwürfe für oder Änderungen der Bebauungspläne zur Begutachtung vorgelegt, wenn diese ein Grundstück bzw. zusammenhängende Grundstücke in einer städtebaulich dominanten Lage betreffen.
- (3) Zonenausweisung: Dem Gestaltungsbeirat werden sämtliche Bauvorhaben in der Zone von/bis, die sich durch eine städtebaulich dominante Lage auszeichnet, zur Begutachtung vorgelegt.
- (4) Großbauten: Dem Gestaltungsbeirat werden sämtliche Bauvorhaben, die auf Grund ihrer Größenordnung und/oder ihres Standortes im Stadtbild dominant in Erscheinung treten, zur Begutachtung vorgelegt. Dies betrifft Neu-, Zu- und Umbauten von Großbauten unabhängig ihrer Nutzung.
- (5) Bauten der öffentlichen Hand: Zum Ausdruck der baukulturellen Verantwortung und Vorbildfunktion werden dem Gestaltungsbeirat alle Bauvorhaben der öffentlichen Hand zur Begutachtung vorgelegt.
- (6) Ermessensvorlage: Dem Gestaltungsbeirat werden im eigenen Ermessen der Bau/Planungsbehörde, jedoch nach Rücksprache mit dem Bürgermeister/dem politisch zuständigen Referenten, ausgewählte Bauvorhaben im gesamten Gemeindegebiet zur Begutachtung vorgelegt, auch wenn sie nicht hier angeführten Kriterien entsprechen.

3.3. Bauliche Veränderung

Werden Bauvorhaben, die durch den Gestaltungsbeirat beurteilt wurden, im Zuge der Ausführung oder nach Fertigstellung durch bewilligungspflichtige Maßnahmen verändert, so sind diese dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen.

3.4. Voranfragen

Die Bau/Planungsbehörde kann (im Interesse des Bauwerbers) Bauvorhaben im Rahmen einer Voranfrage dem Gestaltungsbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme und Empfehlungen vorlegen.

3.5. Wiedervorlagen

Nach Erhalt einer abschlägigen Stellungnahme des Gestaltungsbeirates ist dem Bauwerber die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Gestaltungsbeirat die Kriterien hierfür bekannt gibt.

3.6. Zwischenbegutachtungen

Schriftliche Zwischenbegutachtungen durch Mitglieder eines Gestaltungsbeirates sind ausnahmsweise zulässig, falls die Sitzungsintervalle des Gestaltungsbeirates für den Fortgang einer Planung unzumutbare zeitliche Belastungen erzeugen. Jedenfalls ist eine solche Planung in der nächsten Sitzung des Gestaltungsbeirates vorzustellen.

3.7. Wettbewerbe

Auf Wunsch der Gemeinde und im Einvernehmen mit dem Auslober sollen einzelne Mitglieder des Gestaltungsbeirates an der Jury von Wettbewerbsverfahren (mit Stimmrecht) teilnehmen. In diesem Fall liegt das später eingereichte Projekt nur mehr dann in der Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates, wenn es vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

4. Sitzungen

4.1. Einberufung der Sitzungen

Die Einberufung des Gestaltungsbeirates obliegt dem Bürgermeister/dem Leiter der Bau/Planungsbehörde. Falls nicht ein jährlicher Terminplan für die Sitzungen des Gestaltungsbeirates erstellt wird, sind die Termine mit seinen Mitgliedern laufend abzustimmen und zu diesen mindestens zwei Wochen vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

4.2. Sitzungsintervalle

In der Regel sind Sitzungen des Gestaltungsbeirates im Abstand von zwei Monaten oder je nach Bedarf auch öfter vorzusehen.

4.3. Teilnahme an den Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen seine Mitglieder und im Vertretungsfall Ersatzmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder teil.
- (2) Alle anderen geladenen Anwesenden gelten als sonstige Sitzungsteilnehmer.
- (3) Als sonstige Sitzungsteilnehmer sind zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates vorgesehen der Bürgermeister/der politische Referent der Bau/Planungsbehörde, der Leiter der Bau/Planungsbehörde, von ihnen eingeladene Personen und die mit der Abwicklung des Bauverfahrens betrauten Sachbearbeiter der Behörde.
- (4) Der Gestaltungsbeirat und/oder die Bau/Planungsbehörde können erforderlichenfalls andere Fachleute oder Sachverständige zu den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht beiziehen.
- (5) Die Teilnahme des Bauwerbers und des Planers zur Vorstellung und Erörterung des Bauvorhabens dient der Wahrung des Parteiengehörs.

4.4. Teilnahme der Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind zu Teilen öffentlich. Soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen und die Bauwerber ihre Zustimmung erteilen, ist Vertretern der Medien und der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Vorstellung und Erörterung der Bauvorhaben sowie bei der abschließenden Verkündung der Entscheidung des Gestaltungsbeirates zu ermöglichen.

5. Beschlussfassung

5.1. Beschlussfähigkeit

Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung zumindest drei Mitglieder anwesend sind.

5.2. Abstimmung

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Gestaltungsbeirates. Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Der Gestaltungsbeirat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

5.3. Ergebnis

- (1) Das Ergebnis einer Befassung des Gestaltungsbeirates ist in jedem Bauverfahren die Erstattung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens und in jeder anderen Angelegenheit die Abgabe einer schriftlichen Empfehlung oder Stellungnahme, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterfertigen sind. Diese haben jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten.

- (2) Das Ergebnis wird den anwesenden Bauwerbern und Planern sofort nach der internen Beratung mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Protokollierung erfolgt nach Möglichkeit am selben Tag und wird den Bauwerbern und Planern ehestmöglich übermittelt.
- (3) In die schriftliche Protokollierung ist allen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates sowie allen sonstigen Sitzungsteilnehmern nach Punkt 4.3. Einsicht zu gewähren.
- (4) Die Veröffentlichung einer Empfehlung, Stellungnahme oder eines Gutachtens durch den Gestaltungsbeirat ist nicht statthaft. Die Veröffentlichung eines Gutachtens kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bauwerbers erfolgen.

5.4. Sachverständigengutachten

Die Gutachten des Gestaltungsbeirates im Rahmen des Bauverfahrens müssen den verfahrensrechtlichen Anforderungen an ein Sachverständigengutachten entsprechen. Die Befundaufnahme ist soweit als möglich von der Geschäftsstelle vorzubereiten. Die dafür erforderliche Einsichtnahme in die behördlichen Akten ist den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates zu ermöglichen. Zur Befundaufnahme hat der Gestaltungsbeirat auch Lokalaugenscheine durchzuführen. Die Gutachten dokumentieren die bestehenden Beurteilungsgrundlagen, den Befund des vorgelegten Bauvorhabens und der Vorbedingungen sowie die eigentliche Stellungnahme des Gestaltungsbeirates.

5.5. Beurteilungskriterien

Der Gestaltungsbeirat kann Kriterien für die Begutachtung von Projekten bekannt geben oder in seinen schriftlichen Stellungnahmen eine Aussage zu solchen Kriterien treffen.

6. Zusammensetzung

6.1. Zahl der Mitglieder

Der Gestaltungsbeirat besteht aus zumindest drei (bis fünf) Mitgliedern und zumindest einem (bis drei) Ersatzmitglied (Ersatzmitgliedern), die freischaffende Fachleute sein müssen und keine Bedienstete der Gemeinde oder des Landes sein dürfen.

6.2. Qualifikation der Mitglieder

Die Mitglieder müssen Fachleute auf einem der Fachgebiete der Architektur, Raum-, Stadt- und/oder Freiraumplanung sein und ihr Fachgebiet in der Praxis und/oder Theorie ausüben. Sie müssen ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, und über besondere Erfahrungen in ihrem Fachgebiet verfügen.

6.3. Herkunft der Mitglieder

Die Mitglieder haben ihre wirtschaftliche und private Niederlassung (Firmen-, Kanzlei-, Wohnsitz) möglichst nicht in der Gemeinde. Ihr wirtschaftliches Interesse liegt möglichst nicht in der unmittelbaren regionalen Umgebung der Gemeinde.

6.4. Befangenheit

Auf die Mitglieder finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung. Im Falle der Befangenheit kann ein Mitglied bei der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen ist ein Ersatzmitglied einzuberufen.

6.5. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder sind im Rahmen des Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie sind, wie auch alle sonstigen Sitzungsteilnehmer, zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der

Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Eine Verletzung der Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss aus dem Gestaltungsbeirat.

7. Bestellung und Funktionsdauer

7.1. Bestellung und Nominierung

- (1) Die bescheidmäßige Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Bürgermeister auf Beschluss des Gemeinderates oder des Bau/Planungsausschusses. Zu dieser Beschlussfassung unterbreitet der Leiter der Bau/Planungsbehörde einen Vorschlag der Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates.
- (2) Die Mitglieder haben vor der Übernahme ihrer Funktion dem Bürgermeister zu geloben, ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

7.2. Funktionsdauer und Funktionsperiode

- (1) Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – zumindest zwei und höchstens vier Jahre. Sie darf nur in begründeten Ausnahmefällen, wie z.B. in den ersten Jahren nach der Einsetzung eines Gestaltungsbeirates, unter- oder überschritten werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seiner Funktion aus, so ist für die verbleibende Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (2) Die Funktionsperiode einer gleichen Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates dauert zumindest zwei Jahre. Die Mitgliedschaft darf somit zwei aufeinander folgende Funktionsperioden nicht überschreiten.

7.3. Wechsel der Mitglieder

Gemäß der Funktionsdauer der Mitglieder und der Dauer einer Funktionsperiode ist ein regelmäßiger Wechsel vorzunehmen. Aus Gründen der Kontinuität in der Begutachtung ist dieser Wechsel abzustufen.

7.4. Vorsitz und Vorsitzstellvertretung

Der Gestaltungsbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung seiner Anwesenheit oder der Befangenheit einen Stellvertreter. Für den Fall der Verhinderung beider führt das jeweils an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

8. Kosten

8.1. Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates

Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates fallen in den allgemeinen Aufwand der Bau/Planungsbehörde und sind von der Gemeinde zu tragen.

8.2. Vergütung an die Mitglieder des Gestaltungsbeirates

Die Gewährung einer Vergütung bzw. Entschädigung an die Mitglieder ist durch Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.

9. Sprachliche Gleichbehandlung

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Statuten gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

10. Wirksamkeit

Die Statuten treten nach der Genehmigung durch den Bürgermeister und der Kundmachung dieser Statuten im Gemeinde- oder Amtsblatt mit Wirksamkeit vom Tag/Monat/Jahr in Kraft.

ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN

ad 1.4. Aufgaben

ad (1) Die Hauptaufgabe des Gestaltungsbeirates bildet die Beratung des genannten Personenkreises. Seine Gutachten dienen der Verwaltung als Grundlage der amtlichen Gutachten in den Behördenverfahren und seine Empfehlungen dienen der Politik als fachliche Begründung von Entscheidungen.

ad (3) Zu anderen Planungsverfahren können z.B. Räumliche Entwicklungskonzepte, städtebauliche Leitbilder und Stadtteilkonzepte, Entwürfe für oder Änderungen der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne bzw. Bebauungsgrundlagen zählen. Zu städtebaulichen Fragen können auch Maßnahmen im öffentlichen Raum wie Straßenräume, Plätze und Freiflächen und deren bauliche Einrichtungen zählen.

ad (4) Der Gestaltungsbeirat kann hier auf Wunsch auch Empfehlungen zur Art des Wettbewerbsverfahrens und der Auswahl von Wettbewerbs- und Juryteilnehmern abgeben.

ad (5) Soweit es die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit zulässt, sollten Mitglieder des Gestaltungsbeirates ihre gegenüber der Politik und Verwaltung abgegebenen Empfehlungen auch in öffentlichen Veranstaltungen vertreten können. Die Bau/Planungsbehörde sollte zudem in regelmäßigen Informationsveranstaltungen oder periodischen Berichten zur Bau- und Planungskultur die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates dokumentieren, um sein Wirken einer breiteren Öffentlichkeit zu erklären.

ad 3.1. Auswahl der Vorlagen

ad (2) Hier kann z.B. eine Einteilung der Bauvorhaben nach einer verfahrensökonomischen Gewichtung in Architekturgruppen vorgenommen werden. Ziel ist es, den Umfang der Vorlagen auf bedeutende Bauvorhaben zu beschränken und diese einer intensiven Begutachtung des Gestaltungsbeirates zuzuführen, um dadurch eine rasche Abwicklung aller Verfahren zu ermöglichen.

ad 3.2. Kriterien der Auswahl

ad (2) Ebenso kann hier die Vorlagepflicht über eine Größenordnung festgelegt werden und z.B. Bebauungspläne bzw. Bebauungsgrundlagen für ein Grundstück bzw. zusammenhängende Grundstücke ab der Fläche von 7.000 m² oder einer kleineren Fläche in einer städtebaulich dominanten Lage betreffen.

ad (3) Eine städtebaulich dominante Lage zeichnet sich z.B. durch eine bevorzugte Lage im baulichen Gefüge, eine wichtige Verkehrsachse, eine städtebaulich wertvolle Sichtachse, eine topographisch heraustretende Stelle oder eine besonders wertvolle landschaftliche Qualität (z.B. Seeufer- oder Hangbereiche) innerhalb der Gemeinde aus.

ad (4) Hier können Großbauten auch über eine Größenordnung festgelegt werden und z.B. Neu-, Zu- und Umbauten von Großbauten mit einer Gesamtgeschoßfläche von mehr als 1.000 m² (2.000 m²) oder einer Gesamtbaumasse von mehr als 3.000 m³ (7.000 m³) über Terrain auf einem oder mehreren zusammenhängenden Bauplätzen betreffen.

ad (6) Das Ermessen der Bau/Planungsbehörde sollte sich z.B. dadurch begründen, dass bei diesen Bauvorhaben eine ortsuntypische Nutzung, eine hohe Stadtbildwirksamkeit oder ein schwerwiegender Eingriff in das städtebauliche oder landschaftliche Gefüge vorliegen. Hier kann auch geregelt werden, dass die Vorlage solcher Bauvorhaben auch auf Weisung des Bürgermeisters/des politisch zuständigen Referenten oder mit dessen Zustimmung auf Antrag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erfolgen kann.

ad 3.4. Voranfragen

Die Befassung mit Bauvorhaben sollte möglichst vor dem Zeitpunkt des Ansuchens um Baubewilligung erfolgen. Es liegt vor allem im Interesse des Bauwerbers, eine ausführliche Beratung zu erhalten und mit der Aussicht auf ein positives Gutachten (bei Beachtung der Empfehlungen des Gestaltungsbeirates) das spätere Bauverfahren zu erleichtern bzw. zu beschleunigen.

ad 3.5. Wiedervorlagen

Manche Statuten räumen dem Gestaltungsbeirat hier die Möglichkeit ein, dem Bauwerber bei mehrmaligem Scheitern seines Planers bei der Begutachtung ein Verfahren nach den Bestimmungen der Wettbewerbsordnung der Architekten und auf Kosten des Bauwerbers oder einen Planerwechsel vorzuschlagen. Dem Gestaltungsbeirat obliegt es dabei nicht, von sich aus dem Bauwerber Empfehlungen bezüglich der Beiziehung eines bestimmten Planers zu geben, er kann hingegen Empfehlungen zur Art der Durchführung eines Wettbewerbes oder Gutachterverfahrens abgeben.

ad 3.7. Wettbewerbe

In der Regel sollte vermieden werden, dass ein Fachgremium (der Gestaltungsbeirat) über ein anderes Fachgremium (die Wettbewerbsjury) entscheidet. Wettbewerbsprojekte werden später jedoch dem Gestaltungsbeirat zur Begutachtung vorgelegt, sofern sie unter die Vorlagepflicht fallen. Eine frühzeitige Abstimmung dieser Verfahren kann insofern erfolgen, als die Grundlagen der Ausschreibung der Bau/Planungsbehörde und dem Gestaltungsbeirat bekannt gegeben und von diesen geprüft werden können.

ad 4.2. Sitzungsintervalle

Die Erstellung und Veröffentlichung (z.B. im Gemeinde- oder Amtsblatt) eines jährlichen Terminplans der Sitzungen bietet Bauwerbern eine Terminalsicherheit und dadurch eine rasche und verzögerungsfreie Abwicklung der Bauverfahren.

ad 4.3. Teilnahme an den Sitzungen

ad (3) Der eingeladene Personenkreis kann z.B. die Mitglieder des gemeinderätlichen Bau/Planungsausschusses, die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien oder Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten umfassen.

ad (4) Solche Sonderfachleute oder Auskunftspersonen sind z.B. Experten der Denkmalpflege, des Bauingenieurwesens, der Verkehrsplanung, des Tourismus oder der Wirtschaft. Die Teilnahme von Vertretern anderer Behörden, z.B. für Denkmal-, Altstadt-, Ortsbild- oder Natur- und Landschaftsschutz, die im Zuge ihrer Verfahren mit einem Bauvorhaben ebenso befasst sind, kann einer möglichen Verfahrensvereinfachung dienen.

ad 4.4. Teilnahme der Öffentlichkeit

Vertreter der Öffentlichkeit und der Medien können z.B. auch am Ende der Sitzungen des Gestaltungsbeirates im Rahmen eines Tagesordnungspunktes „Pressegespräch“ über die Beratungsergebnisse ausführlich informiert werden.

ad 5.5. Beurteilungskriterien

Zu Kriterien für die Begutachtung von Projekten zählen z.B. der ökonomische Umgang mit dem Bauland, die Raumbildungen und Außenräume, die Erschließung von Grundstücken, die Einbindung in das natürliche Gelände, die Proportionen, Volumen und Maßstäblichkeit der Baukörper, die Materialwahl, die formale Gestaltung oder die Energieeffizienz von Gebäuden.

ad 6.3. Herkunft der Mitglieder

Manche Gemeinden vereinbaren mit den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates außerdem, dass sie während ihrer Funktionsdauer im Rahmen ihrer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit keine Planungsaufträge in der Gemeinde oder im Auftrag der Gemeinde oder von Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, als Planer oder Bauherr annehmen und durchführen sowie auf die Teilnahme an Architekturwettbewerben im Gemeindegebiet verzichten.

ad 7.1. Bestellung und Nominierung

Hier kann auch vorgesehen werden, dass Nominierungen auch von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, freien Institutionen der Architekturvermittlung sowie den ausscheidenden Mitgliedern des Gestaltungsbeirates eingeholt werden können. Zumeist ist die Geschäftsstelle mit der Einholung von Nominierungen für Mitglieder und der Vorbereitung eines Besetzungsvorschlages des Gestaltungsbeirates betraut.

ad 7.3. Wechsel der Mitglieder

Ein regelmäßiger Wechsel kann z.B. so abgestuft werden, dass bei einer Zusammensetzung aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied entweder jährlich ein Mitglied ausscheidet, das Ersatzmitglied nachrückt und ein neues Ersatzmitglied bestellt wird, oder zweijährlich zwei Mitglieder ausscheiden, das Ersatzmitglied nachrückt und ein neues Mitglied und neues Ersatzmitglied bestellt wird. Bei einer Zusammensetzung aus mehr als vier Mitgliedern und Ersatzmitgliedern ist entsprechend vorzugehen. Neue Mitglieder sollten jedenfalls so rechtzeitig bestellt werden, dass sie am Tag nach Ablauf der Funktionsdauer der jeweils früheren Mitglieder ihre Tätigkeit ausführen können.

ad 8.1. Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates

Hier kann auch geregelt werden, dass die Gutachtenserstellung des Gestaltungsbeirates im Zuge von Bauverfahren über eine gebührenmäßige Kostenvorschreibung an die Bauwerber weiterverrechnet werden können. Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates außerhalb der regelmäßig angebotenen Sitzungstermine (Zwischenbegutachtung) auf Wunsch des Bauwerbers sind üblicherweise von diesem selbst zu tragen.

ad 8.2. Vergütung an die Mitglieder des Gestaltungsbeirates

Der Vertrag zwischen der Gemeinde und den Mitgliedern kann sich nach einem gegebenenfalls erlassenen Landesgesetz über die Entschädigung von Mitgliedern von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten oder nach der Honorarordnung bzw. Leistungskatalogen der Ziviltechniker die Sachverständigentätigkeit betreffend richten. Zum Zeitaufwand zählen auch Vorbereitungstätigkeiten, Lokalaugenscheine, die Sitzung des Gestaltungsbeirates selbst und allfällige Nachbereitungstätigkeiten. Neben- und Reisekosten werden üblicherweise nach tatsächlichem Aufwand abgegolten.

IV. ANHANG

1. Gestaltungsbeiräte in Österreich

1.1. Tabelle der Gestaltungsbeiräte in Österreich

Bundesland	Gemeinde	Gemeinde- status	Einwohner	Gründungsjahr	Mitglieder (ex) externe (in) aminterne	Ersatz- mitglieder (ex) externe (in) aminterne	Periode (Jahre)
S	Salzburg	Landeshauptstadt	142.662	1983	5 (ex)	1 (ex)	3
S	BH Salzburg-Umgebung	Bezirkshauptstadt	135.104	1994	2 (ex), 1 (in)	2 (ex), 1 (in)	3
S	BH Hallein	Bezirkshauptstadt	54.282	1993	2 (ex), 2 (in)	3 (in)	3
S	BH St. Johann/Pongau	Bezirkshauptstadt	77.872	1994	2 (ex), 1 (in)	3 (in)	3
S	BH Zell am See (Neu-Konstituierung)	Bezirkshauptstadt	84.124	1993 2006	3 (ex), 1 (in)	3 (ex)	3
S	BH Tamsweg	Bezirkshauptstadt	21.283	1993	1 (ex), 4 (in)	2 (ex), 2 (in)	3
S	Oberndorf	Stadtgemeinde	5.431	1995	2 (ex), 1 (in)	2 (ex), 1 (in)	5
S	Bischofshofen	Stadtgemeinde	10.087	1994	3 (ex), 1 (in)	1 (ex)	3
S	Zell am See	Stadtgemeinde	9.638	1986	3 (ex)	2 (ex), 1 (in)	3
S	Saalfelden	Stadtgemeinde	15.093	1995	3 (ex)	3 (ex)	3
S	Mittersill	Marktgemeinde	5.584	1993	2 (ex), 1 (in)	(1 (in))	3
OÖ	Linz	Landeshauptstadt	183.504	1988	4 (ex)	0	2
OÖ	Wels	Stadtgemeinde	56.478	1992	3 (ex)	3 (ex)	3
OÖ	Steyr	Stadtgemeinde	39.340	1990	3 (ex), 1 (in)		3
OÖ	Vöcklabruck	Stadtgemeinde	11.697	1992	3 (ex)	1 (ex)	3
OÖ	Gmunden (wie Vöcklabruck)	Stadtgemeinde	13.184	2001	3 (ex)	1 (ex)	3
OÖ	Altmünster (wie Vöcklabruck)	Marktgemeinde	9.445	2004	3 (ex)	1 (ex)	3
NÖ	Krems	Stadtgemeinde	23.713	1993	3 (ex)	0	3
NÖ	Waidhofen an der Ybbs	Stadtgemeinde	11.662	2002	3 (ex)	1 (ex)	3
NÖ	Amstetten	Stadtgemeinde	22.595	2005	3 (ex)		3
NÖ	Klosterneuburg (Stadtbildgremium)	Stadtgemeinde	24.797	2001	2 (ex), 7 (in)		
Wien	Wien	Bundeshauptstadt	1.550.123	1930/47 1987	12 (ex)	0	3
Bgld	Eisenstadt (2005 ausgesetzt)	Landeshauptstadt	11.334	2004	3 (ex), 2 (in)	0	2
Stmk	Graz (noch nicht konstituiert)	Landeshauptstadt	226.244				
Stmk	Gamlitz	Marktgemeinde	3.076	2006	2 (ex), 1 (ex)		2
Stmk	Spielfeld (wie Gamlitz)	Gemeinde	1.029	2006	2 (ex), 1 (ex)		2
Stmk	St. Johann/Saggautal (wie Gamlitz)	Gemeinde	2.090	2006	2 (ex), 1 (ex)		2
Ktn	Villach	Stadtgemeinde	57.497	1997	4 (ex), 1 (in)	2 (ex)	--
Ktn	Klagenfurt (erweiterte Ortsbildpflegekommission)	Landeshauptstadt	90.141		3 (ex), 3 (in)		

Bundesland	Gemeinde	Gemeinde- status	Einwohner	Gründungs- jahr	Mitglieder (ex) externe (in) aminterne	Ersatz- mitglieder (ex) externe (in) aminterne	Periode (Jahre)
Vbg	Bregenz	Landeshauptstadt	26.752	1988-91 2006	4 (ex)	1 (ex)	
Vbg	Dornbirn	Stadtgemeinde	42.301	ca. 1992	3 (ex)	0	--
Vbg	Bludenz	Stadtgemeinde	13.701	1988 2000	2 (ex), 2 (in)	1 (ex)	--
Vbg	Hohenems	Stadtgemeinde	13.891	1999	3 (ex)	0	--
Vbg	Feldkirch	Stadtgemeinde	28.607	1992	3 (ex)	1 (ex)	3-5
Vbg	Lustenau	Marktgemeinde	19.709	1985/86	2 (ex)	1 (ex)	--
Vbg	Lauterach	Marktgemeinde	8.678	1991	3 (ex)	0	3-5
Vbg	Wolfurt	Marktgemeinde	7.849	1987	3 (ex)	0	--
Vbg	Rankweil	Marktgemeinde	11.171	2000	2 (ex)	0	--
Vbg	Zwischenwasser	Gemeinde	3.050	1992	2 (ex)	0	--
Vbg	Röthis	Gemeinde	1.997	1992	2 (ex), 1 (in)	0	3-5
Vbg	Göfis	Gemeinde	2.862	1994	2 (ex), 2 (in)	0	3-5
Vbg	Ludesch	Gemeinde	2.805	2001	2 (ex)	0	--
Vbg	Bludesch	Gemeinde	2.158	2002	2 (ex)	0	--
Vbg	Klaus	Gemeinde	2.792	2002	3 (ex)	0	--
Vbg	Vandans	Gemeinde	2.638	2002	3 (ex)	0	--
Vbg	Thüringen	Gemeinde	2.157	2002	2 (ex)	0	--
Vbg	Nüziders	Gemeinde	4.478	2003	2 (ex)	0	--
Vbg	Eichenberg	Gemeinde	384	2003	2 (ex)	0	--
Vbg	Lochau	Gemeinde	5.242	2004	2 (ex)	0	--
Vbg	Hörbranz (Externer Berater)	Gemeinde	6.153	1989	1+1 (ex)	0	
Vbg	Bildstein (Externer Berater)	Gemeinde	732		1 (ex)		
Vbg	Schwarzach (Externer Berater)	Gemeinde	3.373	1992	1 (+1) (ex)	0	
Vbg	Hittisau (Bauausschuss)	Gemeinde	1.802	2000	1 (ex), 4 (in)		
Vbg	Krumbach (Bauausschuss)	Gemeinde	933		2 (ex), 6 (in)		
Vbg	Andelsbuch (Bauausschuss)	Gemeinde	2.287		1 (ex), 7 (in)		
Vbg	Schwarzenberg (Bauausschuss)	Gemeinde	1.669		1 (ex), 5 (in)		
Vbg	Egg (Bauforum)	Gemeinde	3.361	1992 2000	4 (in)	1 (ex)	
Tirol	Wörgl	Stadtgemeinde	11.885	2005	3 (ex)	1 (ex)	1-4
Tirol	Innsbruck (noch nicht konstituiert)	Landeshauptstadt	113.392				

1.2. Liste der Beiratsmitglieder nach Namen

Titel	Vorname	Nachname	Beirat	Zeitraum	Herkunft/Büro
Arch.	Zeno	Abram	Linz	1995-1997	I Bozen
Prof.	Friedrich	Achleitner	Salzburg Krems/Donau	1983-1988 1993-1996	A Wien
Arch. Mag.arch. Ing.	Paul	Ager	Pongau/Sbg.	1993-2006*	A Salzb./Wien
Arch. Mag.arch. Ing.	Georg	Aigner	Pinzgau/Sbg. Zell am See	1993-2003 1993-2006	A Saalfelden
Arch. Mag.arch.	Jakob	Albrecht	Wolfurt Satteins	1987-2007* 1994-1999	A Bregenz
Arch. Dipl.-Ing.	Max	Albrecht	Schwarzach	1992-1998*	A Dornbirn
Prof. Arch.	Michael	Alder	Bregenz	1988-1991	CH Basel
OBR Dipl.-Ing.	Karl	Amtmann	Gamlitz u.a.	2006-2008*	A Hartberg
Arch. Dipl.-Ing.	Maria	Auböck	Salzburg	1992-1994	A Wien
Prof. Dipl.-Ing.	Max	Bächer	Salzburg	1997-2001	D Darmstadt
OBR Mag.arch.	Franz	Bachinger	Lungau/Sbg.	1993-2002*	A Salzburg
Arch. Mag.arch.	Carlo	Baumschlager	Steyr	2005-2006*	A Lochau
Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Beneder	Feldkirch Krems/Donau Steyr Eisenstadt Wörgl Wels	1992-1995 1993-1996 2001-2003 2004-2005 2005-2009* 2006-2008	A Wien
Arch. Dipl.-Ing. ETH	Marie-Claude	Béatrix	Salzburg	1994-1997	CH Erlenbach
Arch. HBK/BSA/SIA	Werner	Binotto	Bregenz	2007-2007*	CH St. Gallen
Arch. Prof.	Jacques	Blumer	Linz	1993-1995	CH Bern
Prof. Dipl.-Ing.	Julia	Bolles-Wilson	Salzburg	2002-2004	D Münster
Prof. Dott.	Gilberto	Botti	Salzburg	1997-2000	D München
Arch. Dipl.-Ing.	Erich	Bramhas	Linz Wels	1992-1994 1997-1999	A Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Walter	Brandstätter	Lungau/Sbg.	2003*-2008	A St. Michael/Lg.
Dr.	Otto	Breicha	Salzburg	1983-1985	A Salzburg
Arch. Mag.arch.	Peter	Breil	Linz	2003-2005	CH Bern
Arch. Prof. DI Dr.	Peter	Breitling	Lungau/Sbg.	1993-2002*	A Graz
Arch. Dipl.-Ing.	Bernhard	Bügelmayer	Hohenems	2002-2007*	A Dornbirn
Dipl.-Ing.	Walter M.	Chramosta	Feldkirch Waidhofen/Ybbs	1995-2005 2002-2005	A Wien
Arch. Mag.arch.	Hermann	Czech	Waidhofen/Ybbs	2002-2005	A Wien
Arch. BR Dipl.-Ing.	Gert	Cziharz	Wels Steyr Steyr Vöcklabruck Gmunden	1992-1993 1990-1992 1997-1998 1999-2001 2001-2001	A Salzburg
Univ.Prof.	Stefano	De Martino	Salzburg	2000-2003	A Innsbruck
Prof. IR	Nathalie	de Vries	Salzburg	2003-2006	NL Rotterdam
Arch. Dipl.-Ing.	Elke	Delugan-Meissl	Salzburg	2006-2009	A Linz
Univ.Prof. Arch. DI	Hannelore	Deubzer	Linz Salzburg	2004-2006 2005-2007	D Berlin
Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Dietrich	Lustenau Ludesch	2000-2007* 2001-2007*	A Bregenz/Wien

Titel	Vorname	Nachname	Beirat	Zeitraum		Herkunft/Büro
Univ.Prof. Dr.	Sokratis	Dimitriou	Linz	1988-1991	D	Detmold
Arch. Dipl.-Ing.	Günther	Dollnig	Vöcklabruck Gmunden Altmünster	2007-2009 2007-2009 2007-2009	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Reinhard	Drexel	Göfis Bludesch Röthis	2001-2005* 2002-2007* 2003-2006	A	Hohenems
Arch. Dipl.-Ing.	Stanislaus	Dukat	Bischofshofen	1994-2003	A	Bischofshofen
Arch. Dipl.-Ing.	Hugo	Dworzak	Schwarzach	1992-2007*	A	Dornbirn
Arch. Prof. Dipl.-Ing.	Dietmar	Eberle	Linz	2001-2003	A	Lochau
Arch. Dipl.-Ing.	Heinz	Ebner	Klaus	2002-2007*	A	Rankweil
Dr. (Bundes-DMA)	Hans	Eder	Lungau/Sbg.	2006-2008	A	Salzburg
Arch. Mag.arch.	Andreas	Egger	Feldkirch	1992-1994	A	Innsbruck
Dipl.-Ing.	Alexander	Eggerth	Flachgau/Sbg. Oberndorf/Sbg.	1994-2004 1995-2008*	A	Salzburg
Arch.	Willi	Egli	Linz Linz	1991-1993 1999-2001	CH	Zürich
Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Franz	Ehgartner	Flachgau/Sbg.	1994-2006*	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Eisendle	Vöcklabruck	1998-2000	A	Linz
Arch. Dipl.-Ing.	Hermann	Eisenköck	Steyr	1998-2000	A	Graz
Arch. HS Prof. DI	Roland	Ertl	Vöcklabruck Gmunden	2001-2003 2001-2003	A	Linz
Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Fahrngruber	Tennengau/Sbg.	1993-2006*	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Kurt	Falle	Villach	2003-2007*	A	Villach
Arch. Dipl.-Ing.	Dietmar	Feichtinger	Salzburg	2006-2009	A	Bruck/Mur
Dipl. Arch. BSA/SIA	Marcel	Ferrier	Feldkirch	2002-2007*	CH	St. Gallen
Prof. Arch. SIA DI	Carl	Fingerhuth	Feldkirch Salzburg	1995-2003 1997-2001	CH	Basel/Zürich
Arch. Dipl.-Ing.	Josef	Fink	Vandans	2002-2007*	A	Bregenz/Hard
Arch. Dipl.-Ing.	Franz	Fonatsch	Zell am See Bischofshofen Vöcklabruck	1993-2003 1994-2006* 1996-1998	A	Salzburg
Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Hartmut	Frischenschlager	Lungau/Sbg.	1993-2002*	A	Salzburg
Arch.	Massimiliano	Fuksas	Salzburg	1994-1997	I	Rom
Arch. Dipl.-Ing.	Oskar	Ganahl	Vandans	2002-2007*	A	Schruns
Arch. Dipl.-Ing.	Joachim	Ganz	Linz	1988-1990	D	Berlin
Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Gerhard	Garstenauer	Salzburg Salzburg	1983-1985 1997-2000	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Gärtner	Villach	1997-2007*	A	Villach
Arch. Mag. Mag.arch	Sonja	Gasparin	Linz	2006-2008	A	Villach
Arch. Dipl.-Ing.	Fritz	Genböck	Oberndorf/Sbg.	1995-2008*	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Otto Christian	Gernat	Lungau/Sbg.	2003*-2008	A	Tamsweg
Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Gieselbrecht	Steyr Wels	1995-1996 2004-2006	A	Graz
Prof. Arch. DI ETH	Annette	Gigon	Salzburg	1997-2000	CH	Zürich
Arch.	Ernst	Gisel	Salzburg	1988-1991	CH	Zürich
Arch. Prof. Dipl.-Ing.	Helmut	Glaninger	Pinzgau/Sbg.	1993-2003	A	Zell am See
Univ.Prof. Mag.arch.	Roland	Gnaiger	Lustenau	1986-1990*	A	Bregenz/Linz
Arch. Dipl.-Ing.	Markus	Gohm	Bludenz	1994-1996	A	Feldkirch
Arch. Dipl.-Ing.	Norbert	Grabensteiner	Gamlitz u.a.	2006-2008*	A	Wien

Titel	Vorname	Nachname	Beirat	Zeitraum		Herkunft/Büro
Dipl.-Ing.	Ulrich	Grasmugg	Eichenberg	2003-2007*	A	Bregenz*
Arch. Dipl.-Ing.	Thomas	Gruber	Oberndorf/Sbg.	1995-1999	A	Salzburg
Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Helmut	Grumböck	Tennengau/Sbg.	1993-2005	A	Hallein
Arch. Prof.	Joh. Georg	Gsteu	Salzburg Krems/Donau	1988-1991 1993-1996	A	Wien
Arch. Dr. Ing.	Christoph	Hackelsberger	Salzburg	1988-1991	D	München
Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Haiden	Waidhofen/Ybbs	2005-2008*	A	St. Pölten
Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Hasenauer	Zell am See	2000-2006	A	Saalfelden
Arch. Dipl.-Ing.	Otto	Häuselmayer	Linz Linz	1994-1996 1998-1999	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Karl	Heinz	Wels Linz	1994-1996 2003-2005	A	Innsbruck
Arch. Mag.arch.	Dieter	Henke	Steyr	2006-2006*	A	Wien
Arch. DDipl.-Ing. Dr.	Christoph	Herzog	Pinzgau/Sbg. Mittersill Saalfelden	1993-2003 1994-2006 1996-2000	A	Saalfelden
Arch. Mag.arch.	Margarethe	Heubacher- Sentobe	Feldkirch Wörgl	1996-1999 2005-2009*	A	Schwarz
Arch. Dipl.-Ing.	Gottfried	Heugenhauser	Saalfelden	1995-2006	A	St. Johann/Tirol
Univ.Prof. Arch. Dr.	Ernst	Hiesmayer	Linz	1996-1998	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Ulf	Hiessberger	Göfis	1994-1998	A	Feldkirch
Arch. Dipl.-Ing.	Andreas	Hild	Bregenz	2006-2007*	D	München
Arch. Dipl.-Ing.	Gerhart	Hinterwirth	Zell am See	1997-2006	A	Gmunden
Arch. Dipl.-Ing.	Heinz	Hochhäusl	Bischofshofen	1994-2006*	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Hoffmann	Linz Steyr	1991-1993 1995-1996	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Erio	Hofmann	Steyr Vöcklabruck Lungau/Sbg. Wels	1990-1992 1992-1994 1993-1999 2000-2002	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Hans	Hohenfellner	Zwischenwasser Lauterach Nüziders Gamlitz u.a.	1992-2000* 1999-2007 2003-2007* 2006-2008*	A	Feldkirch
Arch. Mag.arch. Prof.	Wilhelm	Holzbauer	Salzburg	1983-1985	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Gerhard	Hörburger	Lauterach Lochau	1998-2007 2004-2007*	A	Bregenz
Baudir.-Stv. Dipl.-Ing.	Tino	Huber	Villach	1997-2007*	A	Villach
Arch. Dipl.-Ing.	Walter	Iffits	Linz	2005-2007	A	Wien
Arch. Mag.arch.	Heinz Peter	Jehly	Lustenau Hohenems	1986-2000* 1999-2007*	A	Bludenz
Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Joiser	Flachgau/Sbg.	1994-2006*	A	Salzburg
Univ.Prof. DI Dr. phil.	Kari	Jormakka	Salzburg	2005-2007	FIN	Helsinki
Univ.Prof. Arch. DI	Klaus	Kada	Linz Steyr Salzburg	1990-1992 1993-1994 2002-2004	A	Graz
Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Kapfhammer	Linz	1992-1994	A	Graz

Titel	Vorname	Nachname	Beirat	Zeitraum	Herkunft/Büro	
Prof. Dipl.-Ing.	Otto	Kapfinger	Krems/Donau Salzburg Steyr	1996-2002 1997-2001 2004-2005	A	Wien
Arch. Mag.arch.	Reiner	Kaschl	Saalfelden	1995-2006	A	Salzburg
Arch. Mag.arch.	Paul	Katzberger	Krems/Donau	1999-2006	A	Perchtoldsdorf
Univ.Prof. Arch. DI	Hermann	Kaufmann	Bludenz Röthis Lauterach	1990-1994* 1992-2003 1996-2007	A	Schwarzach
OBR Dipl.-Ing.	Wolfgang	Kiederer	Pinzgau/Sbg. Zell am See Mittersill	1993-2003 1993-2006 1994-2006	A	Zell am See
Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Knall	Zell am See Vöcklabruck	1993-2006 1995-1997	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Hanns-Peter	Köck	Zell am See Bischofshofen Vöcklabruck Gmunden	1986-2000 1994-2006* 2000-2002 2001-2002	A	Saalfelden
Arch. Mag.arch.	Paul	Köck	Vandans	2002-2007*	A	Vandans
Dipl.-Ing.	Christian	Kofler	Tennengau/Sbg.	1993-2006*	A	Hallein
Arch. Dipl.-Ing.	Ludwig	Kofler	Zell am See	2004-2006	A	Salzburg
Arch. Mag.arch.	Martin	Kohlbauer	Linz Wels	2000-2002 2003-2005	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Frank	Krayenbühl	Linz Linz	1988-1991 1996-1998	CH	Zürich
Arch. Dipl.-Ing.	Adolf	Krischanitz	Salzburg Bregenz	1986-1988 1988-1991	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	Lustenau Lauterach Schwarzach Dornbirn Hohenems Lustenau Bludenz Ludesch Bludesch Thüringen Eichenberg Nüziders Lochau	1986-1990* 1991-1994 1992-1998* 1992-2007* 1999-2002* 2000-2007* 2000-2007* 2001-2007* 2002-2007* 2002-2007* 2003-2007* 2003-2007* 2004-2007*	A	Bregenz
Arch. Prof. Dipl.-Ing.	Ingeborg	Kuhler	Salzburg	1994-1997	D	Berlin
Arch. Dipl.-Ing.	Gernot	Kulterer	Villach	1997-2007*	A	Villach
Univ.Prof. Mag.arch.	Friedrich	Kurrent	Krems/Donau Krems/Donau	1999-2002 2006-2009*	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Robert	Kurzweil	Pongau/Sbg.	1993-2006*	A	Salzburg
Univ.Prof. Arch. DI	Rüdiger	Lainer	Krems/Donau Salzburg	1996-1999 2003-2007	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Heinz	Lang	Oberndorf/Sbg.	1999-2008*	A	Salzburg
Prof. Dipl.-Ing.	Peter	Latz	Salzburg	1994-1997	D	Kranzberg
Arch. Dipl.-Ing.	Günter	Lautner	Steyr	1993-1993	A	Wien
Dipl.-Ing.	Robert	Lechner	Flachgau/Sbg.	2004-2006*	A	Salzburg

Titel	Vorname	Nachname	Beirat	Zeitraum		Herkunft/Büro
Mag.	Franziska	Leeb	Krems/Donau	2006-2009*	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Leiler	Villach	1997-2007*	A	Villach
Dipl.-Ing.	Josef	Leitner	Lungau/Sbg. Pongau/Sbg.	2003*-2008 2005-2006*	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Klaus	Leitner	Vöcklabruck Gmunden Altmünster	2002-2004 2002-2004 2004-2004	A	Linz
Arch. Dipl.-Ing.	Martin	Lenglachner	Tennengau/Sbg. Saalfelden	1993-2006* 2000-2006	A	Adnet
Arch. Dipl.-Ing.	Christian	Lenz	Lauterach Röthis	1991-1996 1992-2003	A	Schwarzach
Prof. Dipl.-Ing.	Hilde	Léon	Salzburg	2000-2003	D	Berlin
HR Univ.Prof. Dr.	Wilfried	Lipp	Steyr	1993-2006*	A	Linz
Arch. Mag.arch.	Fritz	Lorenz	Vöcklabruck Wels Salzburg	1992-1995 1996-1998 2000-2003	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Lorenz	Steyr	1993-1994	A	Innsbruck
Dipl.-Arch. BSA/SIA	Daniele	Marques	Linz	1997-1999	CH	Luzern
Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Martin	Zwischenwasser Röthis	2000-2007* 2003-2007*	A	Rankweil
Arch. Mag.arch.	Dieter	Mathoi	Wels	2005-2007	A	Innsbruck
Arch. Dipl.-Ing.	Friedrich	Matzinger	Vöcklabruck Gmunden Altmünster	2005-2007 2005-2007 2005-2007	A	Leonding
Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Mayer	Villach	1997-2003	A	Villach
Arch. Dipl.-Ing.	Anton	Mayerhofer	Eisenstadt	2004-2005	A	Wien
Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Andreas	Meck	Feldkirch	2002-2007*	D	München
Arch. Dipl.-Ing.	Reinhard	Medek	Steyr Steyr	1994-1995 1997-1999	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Beny	Meier	Villach	1997-2007*	A	Villach
Arch. ETH	Marcel	Meili	Feldkirch	1992-1994	CH	Zürich
Arch. BR h.c. DI	Manfred	Meixner	Vöcklabruck Gmunden Altmünster	2003-2005 2003-2005 2004-2005	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Otmar	Miklautsch	Villach	1997-2007*	A	Villach
Arch. Dipl.-Ing.	Herbert	Missoni	Wels	2001-2003	A	Graz
Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Friedrich	Moser	Zell am See	1986-1997	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Heide	Mühlfellner	Saalfelden Vöcklabruck Gmunden Altmünster	1995-2006 2004-2006 2004-2006 2004-2006	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Anton	Nachbaur-Sturm	Zwischenwasser	2005-2007*	A	Bregenz
Arch. Dipl.-Ing.	Elmar	Nägele	Bludenz Zwischenwasser Klaus	2000-2007* 1997-2005* 2002-2007*	A	Dornbirn
Arch. Dipl.-Ing.	Florian	Nagler	Bregenz	2006-2007*	D	München
Arch. Dipl.-Ing.	Johanne	Nalbach	Linz	1994-1996	D	Berlin
Univ.Prof. Arch. DI	Gernot	Nalbach	Linz	2002-2004	D	Berlin
Arch. Prof.	Adolfo	Natalini	Salzburg	1986-1988	I	Florenz
Arch. Dipl.-Ing.	Fritz	Natter	Rankweil	2000-2007*	A	Bregenz

Titel	Vorname	Nachname	Beirat	Zeitraum	Herkunft/Büro
Prof. Dipl.-Ing.	Manfred	Nehrer	Steyr Linz	1996-1997 2004-2006	A Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Manfred	Otte	Flachgau/Sbg.	1997-2006*	A Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Horst	Parson	Linz Steyr Wels Wörgl	1995-1997 1999-2001 2002-2004 2007-2009*	A Innsbruck
Arch. Dipl.-Ing.	Helena	Paver Njiric	Salzburg	2006-2009	KRO Varazdin
Arch. Prof.	Gustav	Peichl	Salzburg	1988-1991	A Wien
Arch.	Dominique	Perrault	Salzburg	1994-1997	F Paris
Dr. Dipl.-Ing.	Paulhans	Peters	Salzburg	1991-1994	D Dietramszell
Arch. Dipl.-Ing.	Kristian	Philipp	Lungau/Sbg.	2003*-2008	A St. Michael/Lg.
Baumeister Ing.	Franz	Piffer	Pinzgau/Sbg.	2000-2003	A Saalfelden
Univ.Prof. Mag.arch.	Boris	Podrecca	Steyr	2003-2005	A Wien
Dipl.-Ing.	Heinrich	Pölsler	Lungau/Sbg.	2006-2008	A Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Günther	Poppinger	Mittersill	1998-2006	A Thalgau
Arch. Dipl.-Ing.	Rudolf	Prohazka	Feldkirch	1992-1994	A Wien
Univ.Prof. Arch. DI	Hans	Puchhammer	Linz Eisenstadt Amstetten	1988-1990 2004-2005 2005-2008*	A Wien
Arch. Mag.arch.	Hans	Purin	Wolfurt	1987-2007*	A Bregenz
Arch. BSA/SIA	Jörg	Quarella	Hohenems	1999-2007*	CH St. Gallen
Dipl.-Ing.	Leopold	Rauscher	Lungau/Sbg.	2003*-2008	A Salzburg
Arch. DI Mag.arch.	Max	Rieder	Feldkirch	1995-1999	A Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Florian	Riegler	Salzburg	1994-1997	A Graz
Univ.Prof. Arch. DI	Franz	Riepl	Bregenz Steyr	1988-1991 2000-2002	A Graz/München
Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Riepl	Waidhofen/Ybbs Amstetten	2002-2008* 2005-2008*	A Linz
Arch. Dipl.-Ing.	Hubert	Rieß	Linz	1994-1996	A Graz
Arch. Dipl.-Ing.	Romana	Ring	Amstetten	2005-2008*	A Linz
Arch. Dipl.-Ing.	Heideloire	Rinofner	Linz	1998-2000	A Villach
Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Ritsch	Lustenau Lauterach Klaus	1990-2000* 1995-1997 2002-2007*	A Dornbirn
Arch. Dipl.-Ing.	Gerhard	Roemer	Linz	1992-1994	D Starnberg
Arch. Dipl.-Ing.	Adalbert	Rothenthal	Lungau/Sbg.	1993-2002*	A Salzburg
Prof. Dipl.-Ing. ETH	Flora	Ruchat-Roncati	Salzburg	2002-2003	CH Zürich
Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Othmar	Sackmayer	Steyr Wels Wels	1990-1992 1992-1995 1998-2000	A Wien
Dipl.-Ing.	Helga	Santner	Lungau/Sbg.	1993-2008	A Tamsweg
Dipl.-Ing.	Hermann	Schantl	Flachgau/Sbg.	1994-2006*	A Salzburg
Hofrat Dipl.-Ing.	Walter	Schlegel	Lungau/Sbg.	1993-2005	A Salzburg
Arch. Mag.arch.	Hanno	Schlögl	Feldkirch Wörgl	1992-1995 2005-2009*	A Innsbruck
Arch. Dipl.-Ing.	Andreas	Schmid	Pinzgau/Sbg.	1993-2003	A Zell am See
Arch. Dipl.-Ing.	Robert	Schmid	Bischofshofen Saalfelden	1994-2006* 1995-2006	A Bischofshofen

Arch. Dipl.-Ing.	Joachim	Schmidle	Satteins	1994-1999	A	Frastanz
Titel	Vorname	Nachname	Beirat	Zeitraum		Herkunft/Büro
Dipl.-Ing.	Maximilian	Schöppl	Lungau/Sbg.	2003*-2008	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Heinz	Schöttli	Bregenz	2006-2007*	CH	Schaffhausen
Arch. Mag.arch.	Marta	Schrieck	Feldkirch	1995-2002	A	Wien
			Linz	2002-2004		
			Salzburg	2003-2006		
Dipl.-Ing.	Günter	Schwarz	Dornbirn	1992-2007*	A	Bregenz*
HR Arch. Dipl.-Ing.	Gerhard	Sedlak	Steyr	1990-1993	A	Linz
Arch. Dipl.-Ing.	Reinhold	Seeger	Oberndorf/Sbg.	1995-2008*	A	Salzburg
Prof. Dott.	Luciano	Semerani	Salzburg	1991-1994	I	Triest
Arch. Dipl.-Ing.	Karl	Sillaber	Bludenz	1988-2000*	A	Bregenz
Arch. Prof.	Luigi	Snozzi	Salzburg	1986-1988	CH	Locarno
Arch. Mag.arch.	Bruno	Spagolla	Wolfurt	1987-2007*	A	Bludenz
			Zwischenwasser	1992-2000*		
			Satteins	1994-1999		
			Thüringen	2002-2007*		
Prof. Mag.arch.	Johannes	Spalt	Krems/Donau	1996-1999	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Ursula	Spannberger	Oberndorf/Sbg.	1995-2008*	A	Salzburg
			Salzburg	2003-2006		
			Feldkirch	2005-2007*		
Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Otto	Steidle	Salzburg	1991-1994	D	München
Dipl.-Ing.	Norbert	Steiner	Salzburg	1988-1994	A	St. Pölten
Arch. Dipl.-Ing.	Erich G.	Steinmayr	Lustenau	1986-2007*	A	Feldkirch/Wien
			Bludenz	1988-1990		
			Lauterach	1991-1992		
			Röthis	1992-2003		
			Dornbirn	1992-2007*		
			Steyr	2002-2004		
			Wörgl	2005-2009*		
			Bregenz	2006-2007*		
Arch. Baurat h.c. DI	Rüdiger	Stelzer	Vöcklabruck	1997-1999	A	Linz
Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Stich	Saalfelden	1995-2006	A	Zell am See
Arch. DI AA Dipl.	Götz G.	Stöckmann	Linz	2006-2008	D	Frankfurt/Main
Arch. Dipl.-Ing.	Jörg	Streli	Linz	1993-1995	A	Innsbruck
			Wels	1999-2001		
Arch. Mag.arch.	Heinz	Tesar	Linz	1988-1990	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Markus	Thurnher	Röthis	2006-2009*	A	Bregenz
Arch. Prof. Dipl.-Ing.	Doris	Thut	Linz	2000-2002	D	München
Arch. Mag.arch.	Franz	Tremel	Vöcklabruck	1992-1996	A	Linz
			Vöcklabruck	2006-2008		
			Gmunden	2006-2008		
			Altmünster	2006-2008		
Dipl.-Ing.	Manfred	Türtscher	Schwarzach	1992-1998*	A	Bregenz*
Arch. Dipl.-Ing.	Walter	Unterrainer	Göfis	2001-2005*	A	Feldkirch
Arch.	Francy	Valentiny	Salzburg	1991-1994	L	Remerschen
Arch. Prof.	Gino	Valle	Salzburg	1983-1985	I	Udine
Arch. Dipl.-Ing.	Hedwig	Wachberger	Linz	1996-1998	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Waibel	Göfis	1994-1998*	A	Dornbirn
			Bludenz	2000-2007*		
			Klaus	2002-2002		

Arch. Dipl.-Ing. Titel	Dietmar Vorname	Walser Nachname	Zwischenwasser Beirat	1992-1997* Zeitraum	A	Feldkirch Herkunft/Büro
Hofrat Dipl.-Ing.	Hans	Walzl	Pinzgau/Sbg. Mittersill	1993-2000 1994-2000	A	Zell am See
Hofrat iR Dipl.-Ing.	Arno	Watteck	Lungau/Sbg.	1993-2002*	A	St. Andrä/Lg.
Arch. Prof. Dipl.-Ing.	Gunther	Wawrik	Linz Krems/Donau	1999-2001 2003-2006	A	Wien
Arch. Dipl.-Ing.	Johannes	Wegan	Linz Wels	1990-1992 1995-1997	A	Graz
Arch.	Otto	Weitling	Linz	1990-1992	DK	Kopenhagen
Arch. Dipl.-Ing.	Erwin	Werle	Lauterach	1993-1998	A	Feldkirch
Baumeister Ing.	Franz	Wieser	Mittersill Pinzgau/Sbg.	1994-1998 2000-2003	A	Hollersbach
Arch. DI Dipl.TP	Albert	Wimmer	Wels	1992-1994	A	Wien
HTL-Dir. Dipl.-Ing.	Gerhard	Wimmer	Rankweil	2000-2007*	A	Rankweil
Dipl.-Ing.	Josef	Wörndl	Tennengau/Sbg.	1993-2006*	A	Salzburg
Arch. Mag.arch.	Gunter	Wratzfeld	Bludenz	1988-2000*	A	Bregenz
Univ.Prof. Arch.	Günther	Zamp Kelp	Linz Linz	2001-2003 2005-2007	D	Berlin/Düsseld.
Doz. Dr.	Thomas	Zaunschirm	Salzburg	1986-1988	A	Salzburg
Arch. Dipl.-Ing.	Richard	Zeithuber	Krems/Donau	2006-2009*	A	Herzogenburg
Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Bernd	Zeller	Pongau/Sbg. Flachgau/Sbg. Oberndorf/Sbg. Lungau/Sbg. Bischofshofen	1993-2005 1994-2006* 1995-2008* 2003*-2005 2004-2006*	A	Salzburg
Univ.Prof. Arch.	Oswald	Zöggeler	Linz	1998-2000	I	Bozen
Dipl.-Ing. Dr.	Walter	Zschokke	Krems/Donau Steyr	2003-2006 2006-2006*	A	Wien

* Angabe Datum (Ort) nicht gesichert bzw. Stand der letzten Auskunft.

1.3. Liste der Beiratsmitglieder nach Gemeinden

Landeshauptstadt Salzburg					
1983-1985	Arch. Prof.	Gino	Valle	I	Udine
1983-1985	Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Gerhard	Garstenauer	A	Salzburg
1983-1985	Dr.	Otto	Breicha	A	Salzburg
1983-1988	Prof.	Friedrich	Achleitner	A	Wien
1983-1985	Arch. Mag.arch. Prof.	Wilhelm	Holzbauer	A	Wien
1986-1988	Doz. Dr.	Thomas	Zaunschirm	A	Salzburg
1986-1988	Arch. Prof.	Adolfo	Natalini	I	Florenz
1986-1988	Arch. Dipl.-Ing.	Adolf	Krischanitz	A	Wien
1986-1988	Arch. Prof.	Luigi	Snozzi	CH	Locarno
1988-1994	Dipl.-Ing.	Norbert	Steiner	A	St. Pölten
1988-1991	Arch. Dr. Ing.	Christoph	Hackelsberger	D	München
1988-1991	Arch. Prof.	Johann Georg	Gsteu	A	Wien
1988-1991	Arch.	Ernst	Gisel	CH	Zürich
1988-1991	Arch. Prof.	Gustav	Peichl	A	Wien
1992-1994	Arch. Dipl.-Ing.	Maria	Auböck	A	Wien
1991-1994	Arch.	Francy	Valentiny	L	Remerschen
1991-1994	Prof. Dott.	Luciano	Semerani	I	Triest
1991-1994	Dr. Dipl.-Ing.	Paulhans	Peters	D	Dietramszell
1991-1994	Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Otto	Steidle	D	München
1994-1997	Prof. Dipl.-Ing.	Peter	Latz	D	Kranzberg
1994-1997	Arch. Dipl.-Ing.	Florian	Riegler	A	Graz
1994-1997	Arch.	Dominique	Perrault	F	Paris
1994-1997	Arch.	Massimiliano	Fuksas	I	Rom
1994-1997	Arch. Dipl.-Ing. ETH	Marie-Claude	Béatrix	CH	Erlenbach
1994-1997	Arch. Prof. Dipl.-Ing.	Ingeborg	Kuhler	D	Berlin
1997-2000	Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Gerhard	Garstenauer	A	Salzburg
1997-2000	Prof. Dott.	Gilberto	Botti	D	München
1997-2000	Prof. Arch. Dipl.-Ing. ETH	Annette	Gigon	CH	Zürich
1997-2001	Prof. Arch. SIA Dipl.-Ing.	Carl	Fingerhuth	CH	Basel/Zürich
1997-2001	Prof. Dipl.-Ing.	Otto	Kapfinger	A	Wien
1997-2001	Prof. Dipl.-Ing.	Max	Bächer	D	Darmstadt
2000-2003	Arch. Mag.arch.	Fritz	Lorenz	A	Salzburg
2000-2003	Univ.Prof.	Stefano	De Martino	A	Innsbruck
2000-2003	Prof. Dipl.-Ing.	Hilde	Léon	D	Berlin
2002-2003	Prof. Dipl.-Ing. ETH	Flora	Ruchat-Roncati	CH	Zürich
2002-2004	Prof. Dipl.-Ing.	Julia	Bolles-Wilson	D	Münster
2002-2004	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Klaus	Kada	A	Graz
2003-2006	Arch. Mag.arch.	Marta	Schreieck	A	Wien
2003-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Ursula	Spannberger	A	Salzburg
2003-2006	Prof. IR	Nathalie	de Vries	NL	Rotterdam
2003-2007	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Rüdiger	Lainer	A	Wien
2005-2007	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Hannelore	Deubzer	D	Berlin
2005-2007	Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. phil.	Kari	Jormakka	FIN	Helsinki
2006-2009	Arch. Dipl.-Ing.	Helena	Paver Njiric	KRO	Varazdin
2006-2009	Arch. Dipl.-Ing.	Elke	Delugan-Meissl	A	Linz
2006-2009	Arch. Dipl.-Ing.	Dietmar	Feichtinger	A	Bruck/Mur

Bezirk Flachgau/Salzburg

1994-2006*	Dipl.-Ing.	Hermann	Schantl	A	Salzburg
1994-2006*	Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Bernd	Zeller	A	Salzburg
1997-2006*	Arch. Dipl.-Ing.	Manfred	Otte	A	Salzburg
1994-2006*	Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Franz	Ehgartner	A	Salzburg
1994-2006*	Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Joiser	A	Salzburg
1994-2004	Dipl.-Ing.	Alexander	Eggerth	A	Salzburg
2004-2006*	Dipl.-Ing.	Robert	Lechner	A	Salzburg

Bezirk Tennengau/Salzburg

1993-2006*	Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Fahrngruber	A	Salzburg
1993-2006*	Arch. Dipl.-Ing.	Martin	Lenglachner	A	Adnet
1993-2006*	Dipl.-Ing.	Josef	Wörndl	A	Salzburg
1993-2006*	Dipl.-Ing.	Christian	Kofler	A	Hallein
1993-2005	Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Helmut	Grumböck	A	Hallein

Bezirk Pongau/Salzburg

1993-2006*	Arch. Mag.arch. Ing.	Paul	Ager	A	Salzb./Wien
1993-2006*	Arch. Dipl.-Ing.	Robert	Kurzweil	A	Salzburg
1993-2005	Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Bernd	Zeller	A	Salzburg
2005-2006*	Dipl.-Ing.	Josef	Leitner	A	Salzburg

Bezirk Pinzgau/Salzburg

1993-2003	OBR Dipl.-Ing.	Wolfgang	Kiederer	A	Zell am See
1993-2000	Hofrat Dipl.-Ing.	Hans	Walzl	A	Zell am See
1993-2003	Arch. Mag.arch. Ing.	Georg	Aigner	A	Saalfelden
1993-2003	Arch. Prof. Dipl.-Ing.	Helmut	Glaninger	A	Zell am See
1993-2003	Arch. Dipl.-Ing.	Andreas	Schmid	A	Zell am See
1993-2003	Arch. DDipl.-Ing. Dr.	Christoph	Herzog	A	Saalfelden
2000-2003	Baumeister Ing.	Franz	Wieser	A	Hollersbach
2000-2003	Baumeister Ing.	Franz	Piffer	A	Saalfelden

Bezirk Lungau/Salzburg

1993-2008	Dipl.-Ing.	Helga	Santner	A	Tamsweg
1993-2002*	Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Hartmut	Frischenschlager	A	Salzburg
1993-2005	Hofrat Dipl.-Ing.	Walter	Schlegel	A	Salzburg
1993-2002*	Arch. Dipl.-Ing.	Adalbert	Rothenthal	A	Salzburg
1993-2002*	Arch. Prof. Dipl.-Ing. Dr.	Peter	Breitling	A	Graz
1993-2002*	OBR Mag.arch.	Franz	Bachinger	A	Salzburg
1993-2002*	Hofrat iR Dipl.-Ing.	Arno	Watteck	A	St. Andrä/Lg.
1993-1999	Arch. Dipl.-Ing.	Erio	Hofmann	A	Salzburg
2003*-2008	Dipl.-Ing.	Maximilian	Schöppl	A	Salzburg
2003*-2008	Arch. Dipl.-Ing.	Otto Christian	Gernat	A	Tamsweg
2003*-2005	Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Bernd	Zeller	A	Salzburg
2003*-2008	Dipl.-Ing.	Josef	Leitner	A	Salzburg
2006-2008	Dr. (Bundes-DMA)	Hans	Eder	A	Salzburg
2003*-2008	Dipl.-Ing.	Leopold	Rauscher	A	Salzburg
2003*-2008	Arch. Dipl.-Ing.	Kristian	Philipp	A	St. Michael/Lg.

2003*-2008	Arch. Dipl.-Ing.	Walter	Brandstätter	A	St. Michael/Lg.
2006-2008	Dipl.-Ing.	Heinrich	Pölsler	A	Salzburg

Stadtgemeinde Oberndorf/Salzburg

1995-2008*	Arch. Dipl.-Ing.	Fritz	Genböck	A	Salzburg
1995-2008*	Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Bernd	Zeller	A	Salzburg
1999-2008*	Arch. Dipl.-Ing.	Heinz	Lang	A	Salzburg
1995-1999	Arch. Dipl.-Ing.	Thomas	Gruber	A	Salzburg
1995-2008*	Arch. Dipl.-Ing.	Reinhold	Seeger	A	Salzburg
1995-2008*	Dipl.-Ing.	Alexander	Eggerth	A	Salzburg
1995-2008*	Arch. Dipl.-Ing.	Ursula	Spannberger	A	Salzburg

Stadtgemeinde Bischofshofen

1994-2006*	Arch. Dipl.-Ing.	Heinz	Hochhäusl	A	Salzburg
1994-2006*	Arch. Dipl.-Ing.	Robert	Schmid	A	Bischofshofen
1994-2006*	Arch. Dipl.-Ing.	Hanns-Peter	Köck	A	Saalfelden
1994-2006*	Arch. Dipl.-Ing.	Franz	Fonatsch	A	Salzburg
1994-2003	Arch. Dipl.-Ing.	Stanislaus	Dukat	A	Bischofshofen
2004-2006*	Ltd.OBR Dipl.-Ing.	Bernd	Zeller	A	Salzburg

Stadtgemeinde Zell am See

1986-1997	Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Friedrich	Moser	A	Wien
1986-2000	Arch. Dipl.-Ing.	Hanns-Peter	Köck	A	Saalfelden
1993-2003	Arch. Dipl.-Ing.	Franz	Fonatsch	A	Salzburg
1997-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Gerhart	Hinterwirth	A	Gmunden
2000-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Hasenauer	A	Saalfelden
2004-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Ludwig	Kofler	A	Salzburg
1993-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Knall	A	Salzburg
1993-2006	Arch. Mag.arch. Ing.	Georg	Aigner	A	Saalfelden
1993-2006	OBR Dipl.-Ing.	Wolfgang	Kiederer	A	Zell am See

Stadtgemeinde Saalfelden

1995-2006	Arch. Mag.arch.	Reiner	Kaschl	A	Salzburg
1995-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Robert	Schmid	A	Bischofshofen
1995-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Stich	A	Zell am See
1995-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Heide	Mühlfellner	A	Salzburg
1995-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Gottfried	Heugenhauser	A	St. Johann/Tirol
1996-2000	Arch. DDipl.-Ing. Dr.	Christoph	Herzog	A	Saalfelden
2000-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Martin	Lenglachner	A	Adnet

Marktgemeinde Mittersill

1994-2000	Hofrat Dipl.-Ing.	Hans	Walzl	A	Zell am See
1994-2006	OBR Dipl.-Ing.	Wolfgang	Kiederer	A	Zell am See
1994-1998	Baumeister Ing.	Franz	Wieser	A	Hollersbach
1994-2006	Arch. DDipl.-Ing. Dr.	Christoph	Herzog	A	Saalfelden
1998-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Günther	Poppinger	A	Thalgau

Landeshauptstadt Linz

1988-1990	Arch. Mag.arch.	Heinz	Tesar	A	Wien
1988-1990	Arch. Dipl.-Ing.	Joachim	Ganz	D	Berlin
1988-1990	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Hans	Puchhammer	A	Wien
1988-1991	Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Frank	Krayenbühl	CH	Zürich
1988-1991	Univ.Prof. Dr.	Sokratis	Dimitriou	D	Detmold
1990-1992	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Klaus	Kada	A	Graz
1990-1992	Arch. Dipl.-Ing.	Johannes	Wegan	A	Graz
1990-1992	Arch.	Otto	Weitling	DK	Kopenhagen
1991-1993	Arch.	Willi	Egli	CH	Zürich
1991-1993	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Hoffmann	A	Wien
1992-1994	Arch. Dipl.-Ing.	Erich	Bramhas	A	Wien
1992-1994	Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Kapfhammer	A	Graz
1992-1994	Arch. Dipl.-Ing.	Gerhard	Roemer	D	Starnberg
1993-1995	Arch. Prof.	Jacques	Blumer	CH	Bern
1993-1995	Arch. Dipl.-Ing.	Jörg	Streli	A	Innsbruck
1994-1996	Arch. Dipl.-Ing.	Otto	Häuselmayer	A	Wien
1994-1996	Arch. Dipl.-Ing.	Hubert	Rieß	A	Graz
1994-1996	Arch. Dipl.-Ing.	Johanne	Nalbach	D	Berlin
1995-1997	Arch. Dipl.-Ing.	Horst	Parson	A	Innsbruck
1995-1997	Arch.	Zeno	Abram	I	Bozen
1996-1998	Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Frank	Krayenbühl	CH	Zürich
1996-1998	Arch. Dipl.-Ing.	Hedwig	Wachberger	A	Wien
1996-1998	Univ.Prof. Arch. Dr.	Ernst	Hiesmayer	A	Wien
1997-1999	Dipl.-Arch. BSA/SIA	Daniele	Marques	CH	Luzern
1998-1999	Arch. Dipl.-Ing.	Otto	Häuselmayer	A	Wien
1998-2000	Univ.Prof. Arch.	Oswald	Zöggeler	I	Bozen
1998-2000	Arch. Dipl.-Ing.	Heideloire	Rinofner	A	Villach
1999-2001	Arch.	Willi	Egli	CH	Zürich
1999-2001	Arch. Prof. Dipl.-Ing.	Gunther	Wawrik	A	Wien
2000-2002	Arch. Prof. Dipl.-Ing.	Doris	Thut	D	München
2000-2002	Arch. Mag.arch.	Martin	Kohlbauer	A	Wien
2001-2003	Arch. Prof. Dipl.-Ing.	Dietmar	Eberle	A	Lochau
2001-2003	Univ.Prof. Arch.	Günther	Zamp Kelp	D	Berlin/Düsseld.
2002-2004	Arch. Mag.arch.	Marta	Schreieck	A	Wien
2002-2004	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Gernot	Nalbach	D	Berlin
2003-2005	Arch. Dipl.-Ing.	Karl	Heinz	A	Innsbruck
2003-2005	Arch. Mag.arch.	Peter	Breil	CH	Bern
2004-2006	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Hannelore	Deubzer	D	Berlin
2004-2006	Prof. Dipl.-Ing.	Manfred	Nehrer	A	Wien
2005-2007	Univ.Prof. Arch.	Günther	Zamp Kelp	D	Berlin/Düsseld.
2005-2007	Arch. Dipl.-Ing.	Walter	Ifsits	A	Wien
2006-2008	Arch. Dipl.-Ing. AA Dipl.	Götz G.	Stöckmann	D	Frankfurt/Main
2006-2008	Arch. Mag. Mag.arch	Sonja	Gasparin	A	Villach

Stadtgemeinde Wels

1992-1993	Arch. BR h.c. Dipl.-Ing.	Gert	Cziharz	A	Salzburg
1992-1994	Arch. Dipl.-Ing. Dipl.TP	Albert	Wimmer	A	Wien
1992-1995	Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Othmar	Sackmauer	A	Wien
1994-1996	Arch. Dipl.-Ing.	Karl	Heinz	A	Innsbruck
1995-1997	Arch. Dipl.-Ing.	Johannes	Wegan	A	Graz

1996-1998	Arch. Mag.arch.	Fritz	Lorenz	A	Salzburg
1997-1999	Arch. Dipl.-Ing.	Erich	Bramhas	A	Wien
1998-2000	Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Othmar	Sackmauer	A	Wien
1999-2001	Arch. Dipl.-Ing.	Jörg	Streli	A	Innsbruck
2000-2002	Arch. Dipl.-Ing.	Erio	Hofmann	A	Salzburg
2001-2003	Arch. Dipl.-Ing.	Herbert	Missoni	A	Graz
2002-2004	Arch. Dipl.-Ing.	Horst	Parson	A	Innsbruck
2003-2005	Arch. Mag.arch.	Martin	Kohlbauer	A	Wien
2004-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Gieselbrecht	A	Graz
2005-2007	Arch. Mag.arch.	Dieter	Mathoi	A	Innsbruck
2006-2008	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Beneder	A	Wien

Stadtgemeinde Steyr

1990-1992	Arch. BR h.c. Dipl.-Ing.	Gert	Cziharz	A	Salzburg
1990-1992	Arch. Dipl.-Ing. Dr.	Othmar	Sackmauer	A	Wien
1990-1992	Arch. Dipl.-Ing.	Erio	Hofmann	A	Salzburg
1990-1993	HR Arch. Dipl.-Ing.	Gerhard	Sedlak	A	Linz
1993-1993	Arch. Dipl.-Ing.	Günter	Lautner	A	Wien
1993-1994	Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Lorenz	A	Innsbruck
1993-1994	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Klaus	Kada	A	Graz
1993-2006*	HR Univ.Prof. Dr.	Wilfried	Lipp	A	Linz
1994-1995	Arch. Dipl.-Ing.	Reinhard	Medek	A	Wien
1995-1996	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Hoffmann	A	Wien
1995-1996	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Gieselbrecht	A	Graz
1996-1997	Prof. Dipl.-Ing.	Manfred	Nehrer	A	Wien
1997-1998	Arch. BR h.c. Dipl.-Ing.	Gert	Cziharz	A	Salzburg
1997-1999	Arch. Dipl.-Ing.	Reinhard	Medek	A	Wien
1998-2000	Arch. Dipl.-Ing.	Hermann	Eisenköck	A	Graz
1999-2001	Arch. Dipl.-Ing.	Horst	Parson	A	Innsbruck
2000-2002	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Franz	Riepl	A	Graz/München
2001-2003	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Beneder	A	Wien
2002-2004	Arch. Dipl.-Ing.	Erich G.	Steinmayr	A	Feldkirch/Wien
2003-2005	Univ.Prof. Mag.arch.	Boris	Podrecca	A	Wien
2004-2005	Prof. Dipl.-Ing.	Otto	Kapfinger	A	Wien
2005-2006*	Arch. Mag.arch.	Carlo	Baumschlager	A	Lochau
2006-2006*	Arch. Mag.arch.	Dieter	Henke	A	Wien
2006-2006*	Dipl.-Ing. Dr.	Walter	Zschokke	A	Wien

Stadtgemeinde Vöcklabruck

1992-1994	Arch. Dipl.-Ing.	Erio	Hofmann	A	Salzburg
1992-1995	Arch. Mag.arch.	Fritz	Lorenz	A	Salzburg
1992-1996	Arch. Mag.arch.	Franz	Tremml	A	Linz
1995-1997	Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Knall	A	Salzburg
1996-1998	Arch. Dipl.-Ing.	Franz	Fonatsch	A	Salzburg
1997-1999	Arch. Baurat h.c. Dipl.-Ing.	Rüdiger	Stelzer	A	Linz
1998-2000	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Eisendle	A	Linz
1999-2001	Arch. BR h.c. Dipl.-Ing.	Gert	Cziharz	A	Salzburg
2000-2002	Arch. Dipl.-Ing.	Hanns-Peter	Köck	A	Saalfelden
2001-2003	Arch. HS Prof. Dipl.-Ing.	Roland	Ertl	A	Linz
2002-2004	Arch. Dipl.-Ing.	Klaus	Leitner	A	Linz
2003-2005	Arch. BR h.c. Dipl.-Ing.	Manfred	Meixner	A	Salzburg

2004-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Heide	Mühlfellner	A	Salzburg
2005-2007	Arch. Dipl.-Ing.	Friedrich	Matzinger	A	Leonding
2006-2008	Arch. Mag.arch.	Franz	Treml	A	Linz
2007-2009	Arch. Dipl.-Ing.	Günther	Dollnig	A	Salzburg

Stadtgemeinde Gmunden (Besetzung wie Vöcklabruck)

2001-2001	Arch. BR h.c. Dipl.-Ing.	Gert	Cziharz	A	Salzburg
2001-2002	Arch. Dipl.-Ing.	Hanns-Peter	Köck	A	Saalfelden
2001-2003	Arch. HS Prof. Dipl.-Ing.	Roland	Ertl	A	Linz
2002-2004	Arch. Dipl.-Ing.	Klaus	Leitner	A	Linz
2003-2005	Arch. BR h.c. Dipl.-Ing.	Manfred	Meixner	A	Salzburg
2004-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Heide	Mühlfellner	A	Salzburg
2005-2007	Arch. Dipl.-Ing.	Friedrich	Matzinger	A	Leonding
2006-2008	Arch. Mag.arch.	Franz	Treml	A	Linz
2007-2009	Arch. Dipl.-Ing.	Günther	Dollnig	A	Salzburg

Marktgemeinde Altmünster (Besetzung wie Vöcklabruck)

2004-2004	Arch. Dipl.-Ing.	Klaus	Leitner	A	Linz
2004-2005	Arch. BR h.c. Dipl.-Ing.	Manfred	Meixner	A	Salzburg
2004-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Heide	Mühlfellner	A	Salzburg
2005-2007	Arch. Dipl.-Ing.	Friedrich	Matzinger	A	Leonding
2006-2008	Arch. Mag.arch.	Franz	Treml	A	Linz
2007-2009	Arch. Dipl.-Ing.	Günther	Dollnig	A	Salzburg

Stadtgemeinde Krems/Donau

1993-1996	Arch. Prof.	Johann Georg	Gsteu	A	Wien
1993-1996	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Beneder	A	Wien
1993-1996	Prof.	Friedrich	Achleitner	A	Wien
1996-1999	Prof. Mag.arch.	Johannes	Spalt	A	Wien
1996-1999	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Rüdiger	Lainer	A	Wien
1996-2002	Prof. Dipl.-Ing.	Otto	Kapfinger	A	Wien
1999-2002	Univ.Prof. Mag.arch.	Friedrich	Kurrent	A	Wien
1999-2006	Arch. Mag.arch.	Paul	Katzberger	A	Perchtoldsdorf
2003-2006	Arch. Prof. Dipl.-Ing.	Gunther	Wawrik	A	Wien
2003-2006	Dipl.-Ing. Dr.	Walter	Zschokke	A	Wien
2006-2009*	Univ.Prof. Mag.arch.	Friedrich	Kurrent	A	Wien
2006-2009*	Arch. Dipl.-Ing.	Richard	Zeitlhuber	A	Herzogenburg
2006-2009*	Mag.	Franziska	Leeb	A	Wien

Stadtgemeinde Waidhofen/Ybbs

2002-2005	Dipl.-Ing.	Walter M.	Chramosta	A	Wien
2002-2005	Arch. Mag.arch.	Hermann	Czech	A	Wien
2002-2008*	Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Riepl	A	Linz
2005-2008*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Haiden	A	St. Pölten

Stadtgemeinde Amstetten

2005-2008*	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Hans	Puchhammer	A	Wien
2005-2008*	Arch. Dipl.-Ing.	Romana	Ring	A	Linz

2005-2008* Arch. Dipl.-Ing. Peter Riepl A Linz

Landeshauptstadt Eisenstadt

2004-2005 Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing. Hans Puchhammer A Wien
2004-2005 Arch. Dipl.-Ing. Ernst Beneder A Wien
2004-2005 Arch. Dipl.-Ing. Anton Mayerhofer A Wien

Marktgemeinde Gamlitz, Spielfeld und St. Johann/Saggautal

2006-2008* Arch. Dipl.-Ing. Hans Hohenfellner A Feldkirch
2006-2008* Arch. Dipl.-Ing. Norbert Grabensteiner A Wien
2006-2008* OBR Dipl.-Ing. Karl Amtmann A Hartberg

Stadtgemeinde Villach

1997-2007* Arch. Dipl.-Ing. Gernot Kulterer A Villach
1997-2007* Arch. Dipl.-Ing. Otmar Miklautsch A Villach
1997-2007* Arch. Dipl.-Ing. Beny Meier A Villach
1997-2007* Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Gärtner A Villach
1997-2007* Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Leiler A Villach
1997-2007* Baudir.-Stv. Dipl.-Ing. Tino Huber A Villach
1997-2003 Arch. Dipl.-Ing. Ernst Mayer A Villach
2003-2007* Arch. Dipl.-Ing. Kurt Falle A Villach

Landeshauptstadt Bregenz

1988-1991 Arch. Dipl.-Ing. Adolf Krischanitz A Wien
1988-1991 Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing. Franz Riepl A Graz/München
1988-1991 Prof. Arch. Michael Alder CH Basel

2006-2007* Arch. Dipl.-Ing. Andreas Hild D München
2006-2007* Arch. Dipl.-Ing. Florian Nagler D München
2006-2007* Arch. Dipl.-Ing. Heinz Schöttli CH Schaffhausen
2006-2007* Arch. Dipl.-Ing. Erich G. Steinmayr A Feldkirch/Wien
2007-2007* Arch. HBK/BSA/SIA Werner Binotto CH St. Gallen

Stadtgemeinde Feldkirch

1992-1994 Arch. ETH Marcel Meili CH Zürich
1992-1994 Arch. Dipl.-Ing. Rudolf Prohazka A Wien
1992-1994 Arch. Mag.arch. Andreas Egger A Innsbruck
1992-1995 Arch. Dipl.-Ing. Ernst Beneder A Wien
1992-1995 Arch. Mag.arch. Hanno Schlögl A Innsbruck
1996-1999 Arch. Mag.arch. Margarethe Heubacher-Sentobe A Schwaz
1995-1999 Arch. Dipl.-Ing. Mag.arch. Max Rieder A Salzburg
1995-2002 Arch. Mag.arch. Marta Schreieck A Wien
1995-2003 Prof. Arch. SIA Dipl.-Ing. Carl Fingerhuth CH Basel/Zürich
1995-2005 Dipl.-Ing. Walter M. Chramosta A Wien
2002-2007* Prof. Arch. Dipl.-Ing. Andreas Meck D München
2002-2007* Dipl. Arch. BSA/SIA Marcel Ferrier CH St. Gallen
2005-2007* Arch. Dipl.-Ing. Ursula Spannberger A Salzburg

Stadtgemeinde Dornbirn

1992*-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Erich G.	Steinmayr	A	Feldkirch/Wien
1992*-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
1992*-2007*	Dipl.-Ing.	Günter	Schwarz	A	Bregenz*

Stadtgemeinde Bludenz

1988-2000*	Arch. Dipl.-Ing.	Karl	Sillaber	A	Bregenz
1988-2000*	Arch. Mag.arch.	Gunter	Wratzfeld	A	Bregenz
1988-1990	Arch. Dipl.-Ing.	Erich G.	Steinmayr	A	Feldkirch/Wien
1990-1994*	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Hermann	Kaufmann	A	Schwarzach
1994-1996	Arch. Dipl.-Ing.	Markus	Gohm	A	Feldkirch
2000-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Elmar	Nägele	A	Dornbirn
2000-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
2000-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Waibel	A	Dornbirn

Stadtgemeinde Hohenems

1999-2002*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
1999-2007*	Arch. BSA/SIA	Jörg	Quarella	CH	St. Gallen
1999-2007*	Arch. Mag.arch.	Heinz Peter	Jehly	A	Bludenz
2002*-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Bernhard	Bügelmayer	A	Dornbirn

Marktgemeinde Lauterach

1991-1994	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
1991-1996	Arch. Dipl.-Ing.	Christian	Lenz	A	Schwarzach
1991-1992	Arch. Dipl.-Ing.	Erich G.	Steinmayr	A	Feldkirch/Wien
1993-1998	Arch. Dipl.-Ing.	Erwin	Werle	A	Feldkirch
1995-1997	Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Ritsch	A	Dornbirn
1996-2007	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Hermann	Kaufmann	A	Schwarzach
1998-2007	Arch. Dipl.-Ing.	Gerhard	Hörburger	A	Bregenz
1999-2007	Arch. Dipl.-Ing.	Hans	Hohenfellner	A	Feldkirch

Marktgemeinde Lustenau

1986-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Erich G.	Steinmayr	A	Feldkirch/Wien
1986-1990*	Univ.Prof. Mag.arch.	Roland	Gnaiger	A	Bregenz/Linz
1986-1990*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
1986-2000*	Arch. Mag.arch.	Heinz Peter	Jehly	A	Bludenz
1990*-2000*	Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Ritsch	A	Dornbirn
2000*-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
2000*-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Dietrich	A	Bregenz/Wien

Gemeinde Zwischenwasser

1992*-1997*	Arch. Dipl.-Ing.	Dietmar	Walser	A	Feldkirch
1992*-2000*	Arch. Mag.arch.	Bruno	Spagolla	A	Bludenz
1992*-2000*	Arch. Dipl.-Ing.	Hans	Hohenfellner	A	Feldkirch
1997*-2005*	Arch. Dipl.-Ing.	Elmar	Nägele	A	Dornbirn
2000*-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Martin	A	Rankweil
2005*-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Anton	Nachbaur-Sturm	A	Bregenz

Marktgemeinde Rankweil					
2000-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Fritz	Natter	A	Bregenz
2000-2007*	HTL-Dir. Dipl.-Ing.	Gerhard	Wimmer	A	Rankweil
Marktgemeinde Wolfurt					
1987-2007*	Arch. Mag.arch.	Jakob	Albrecht	A	Bregenz
1987-2007*	Arch. Mag.arch.	Hans	Purin	A	Bregenz
1987-2007*	Arch. Mag.arch.	Bruno	Spagolla	A	Bludenz
Gemeinde Röhis					
1992-2003	Univ.Prof. Arch. Dipl.-Ing.	Hermann	Kaufmann	A	Schwarzach
1992-2003	Arch. Dipl.-Ing.	Christian	Lenz	A	Schwarzach
1992-2003	Arch. Dipl.-Ing.	Erich G.	Steinmayr	A	Feldkirch/Wien
2003-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Peter	Martin	A	Rankweil
2003-2006	Arch. Dipl.-Ing.	Reinhard	Drexel	A	Hohenems
2006-2009*	Arch. Dipl.-Ing.	Markus	Thurnher	A	Bregenz
Gemeinde Göfis					
1994-1998	Arch. Dipl.-Ing.	Ulf	Hiessberger	A	Feldkirch
1994-1998*	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Waibel	A	Dornbirn
2001-2005*	Arch. Dipl.-Ing.	Reinhard	Drexel	A	Hohenems
2001-2005*	Arch. Dipl.-Ing.	Walter	Unterrainer	A	Feldkirch
Gemeinde Klaus					
2002-2002	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Waibel	A	Dornbirn
2002-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Elmar	Nägele	A	Dornbirn
2002-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Wolfgang	Ritsch	A	Dornbirn
2002-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Heinz	Ebner	A	Rankweil
Gemeinde Schwarzach					
1992-1998*	Arch. Dipl.-Ing.	Max	Albrecht	A	Dornbirn
1992-1998*	Dipl.-Ing.	Manfred	Türtscher	A	Bregenz*
1992-1998*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
1992-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Hugo	Dworzak	A	Dornbirn
Gemeinde Eichenberg					
2003-2007*	Dipl.-Ing.	Ulrich	Grasmugg	A	Bregenz*
2003-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
Gemeinde Lochau					
2004-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Gerhard	Hörburger	A	Bregenz
2004-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz

Gemeinde Satteins

1994-1999	Arch. Mag.arch.	Jakob	Albrecht	A	Bregenz
1994-1999	Arch. Dipl.-Ing.	Joachim	Schmidle	A	Frastanz
1994-1999	Arch. Mag.arch.	Bruno	Spagolla	A	Bludenz

Gemeinde Ludesch

2001-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
2001-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Dietrich	A	Bregenz/Wien

Gemeinde Bludesch

2002-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
2002-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Reinhard	Drexel	A	Hohenems

Gemeinde Thüringen

2002-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
2002-2007*	Arch. Mag.arch.	Bruno	Spagolla	A	Bludenz

Gemeinde Nüziders

2003-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Helmut	Kuëss	A	Bregenz
2003-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Hans	Hohenfellner	A	Feldkirch

Gemeinde Vandans

2002-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Oskar	Ganahl	A	Schruns
2002-2007*	Arch. Mag.arch.	Paul	Köck	A	Vandans
2002-2007*	Arch. Dipl.-Ing.	Josef	Fink	A	Bregenz/Hard

Stadtgemeinde Wörgl

2005-2009*	Arch. Mag.arch.	Margarethe	Heubacher-Sentobe	A	Schwaz
2005-2009*	Arch. Dipl.-Ing.	Ernst	Beneder	A	Wien
2005-2009*	Arch. Dipl.-Ing.	Erich G.	Steinmayr	A	Feldkirch/Wien
2005-2009*	Arch. Mag.arch.	Hanno	Schlögl	A	Innsbruck
2007*-2009*	Arch. Dipl.-Ing.	Horst	Parson	A	Innsbruck

* Angabe Datum (Ort) nicht gesichert bzw. Stand der letzten Auskunft.

2. Rechtliche Grundlagen (Auszüge)

2.1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991

Befangenheit von Verwaltungsorganen

§ 7

(1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;

5. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in unterer Instanz mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

Sachverständige

§ 52

(1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen.

(2) Wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist, kann die Behörde aber ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, so kann die Behörde dennoch nichtamtliche Sachverständige heranziehen, wenn davon eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist. Die Heranziehung ist jedoch nur zulässig, wenn sie von demjenigen, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, angeregt wird und die daraus entstehenden Kosten einen von dieser Partei bestimmten Betrag voraussichtlich nicht überschreiten.

(4) Der Bestellung zum nichtamtlichen Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist. Nichtamtliche Sachverständige sind zu beedigen, wenn sie nicht schon für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beedigt sind. Die §§ 49 und 50 gelten auch für nichtamtliche Sachverständige.

§ 53

(1) Auf Amtssachverständige ist § 7 anzuwenden. Andere Sachverständige sind ausgeschlossen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 zutrifft; außerdem

können sie von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte.

(2) Über den Ablehnungsantrag entscheidet die Behörde endgültig.

Gebühren der nichtamtlichen Sachverständigen **§ 53a**

(1) Nichtamtliche Sachverständige haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 37 und 43 bis 51 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. Die Gebühr ist gemäß § 38 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Behörde geltend zu machen, die den Sachverständigen herangezogen hat.

(2) Die Gebühr ist von der Behörde, die den Sachverständigen herangezogen hat, zu bestimmen; ein unabhängiger Verwaltungssenat hat durch das zuständige Mitglied zu entscheiden. Vor der Gebührenbestimmung kann der Sachverständige aufgefordert werden, sich über Umstände, die für die Gebührenberechnung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen vorzulegen. Die Gebührenbeträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.

(3) Gegen den Bescheid, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt oder über einen Vorschuß entschieden wird, steht dem Sachverständigen das Recht der Berufung an die im Instanzenzug übergeordnete Behörde, wenn aber in der Sache eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat vorgesehen ist, an diesen zu.

(4) Für die Zahlung der Gebühr gilt § 51c.

Gebühren der nichtamtlichen Dolmetscher **§ 53b**

Nichtamtliche Dolmetscher haben für ihre Tätigkeit im Verfahren Anspruch auf Gebühren nach den §§ 24 bis 33, 34 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 erster Satz, Abs. 4 und 5, 36, 37 Abs. 2, 53 Abs. 2 und 54 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975. § 53a Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

Augenschein **§ 54**

Zur Aufklärung der Sache kann die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen.

2.2. Salzburger Raumordnungsgesetz

Salzburger Raumordnungsgesetz 1998, LGBl. Nr. 44/1998

Raumordnungsfachbeirat

§ 4

(Aufgehoben auf Grund von LGBl. Nr. 25/2000)

Bebauungsplanung

Bebauungsplan; Verpflichtung zur
Aufstellung und Aufgabe

§ 27

(1) Jede Gemeinde hat auf der Grundlage des räumlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes für jene Teile des Gemeindegebietes, die innerhalb eines Planungszeitraumes von längstens zehn Jahren für eine Bebauung in Betracht kommen oder eine städtebauliche Ordnung einschließlich der Freiflächengestaltung erfordern, Bebauungspläne durch Verordnung aufzustellen. Für die Schutzzone I nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 und die nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz bestimmten Ortsbildschutzgebiete besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung von Bebauungsplänen.

(2) Der Bebauungsplan regelt die städtebauliche Ordnung eines Gebietes unter Bedachnahme auf einen sparsamen Bodenverbrauch und eine geordnete Siedlungsentwicklung. Er hat jedenfalls eine Grundstufe zu enthalten und kann durch eine Aufbaustufe ergänzt werden:

- a) in Bereichen, in denen es aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Erhaltung oder Gestaltung des Orts-, Stadt- oder Landschaftsbildes oder sonst im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung erforderlich ist;
- b) für Bauvorhaben auf einem oder mehreren zusammenhängenden Bauplätzen mit einer Gesamtgeschoßfläche von mehr als 2.000 m² oder einer Baumasse von mehr als 7.000 m³, in Gewerbe- und in Industriegebieten ab einer Baumasse von mehr als 15.000 m³.

Das Erfordernis einer Aufbaustufe ist im Bebauungsplan der Grundstufe festzulegen. In den Fällen der lit b kann das Erfordernis eines Bebauungsplanes auch innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung einer solchen Bauabsicht durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg des Gemeinderates) festgelegt werden.

(3) Bei Bauten oder Bauteilen, die für sich oder im Zusammenhang mit anderen Bauten wegen ihrer Wirkung auf das Orts-, Straßen- oder Landschaftsbild besonders erhaltenswert sind, können die Bebauungsgrundlagen nach § 28 Abs 2 Z 3 bis 5 und § 29 Abs 2 Z 3 bis 7 so festgelegt werden, wie sie zum Zeitpunkt der Erlassung des Bebauungsplanes gegeben sind.

(4) Die Bebauungspläne bestehen aus der planlichen Darstellung auf dem Vermessungsgesetz entsprechender Katastergrundlage und dem erforderlichen Wortlaut, bei Festlegungen nach dem Bestand (Abs 3) auch aus fotografischen Darstellungen, denen die Festlegungen eindeutig entnommen werden können. Die planliche Darstellung ist einheitlich nach Richtlinien anzulegen, die durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

(5) Die Bebauungspläne sind im Gemeindeamt (in der Stadt Salzburg beim Magistrat) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Gestaltungsbeiräte

§ 39

(1) Der Bürgermeister hat die Entwürfe von Bebauungsplänen der Aufbaustufe spätestens mit Beginn der Auflage gemäß § 38 Abs 2 dem nach den folgenden Bestimmungen eingerichteten Gestaltungsbeirat zur Abgabe einer Stellungnahme aus städtebaulicher Sicht und betreffend die Erhaltung und Gestaltung des Orts-, Stadt- und Landschaftsbildes zu übermitteln. Die Stellungnahme des Gestaltungsbeirates hat innerhalb einer angemessenen, mit längstens acht Wochen festzulegenden Frist zu erfolgen.

(2) Die Heranziehung der Gestaltungsbeiräte kommt nur für Bebauungspläne in Gebieten in Betracht, die außerhalb des Schutzgebietes nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 bzw außerhalb von Ortsbildschutzgebieten nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz liegen.

(3) Vom Gemeinderat der Stadt Salzburg und von den Gemeindevertretungen der Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern können Gestaltungsbeiräte eingerichtet werden, die aus drei bis fünf von diesen Organen zu bestellenden Mitgliedern zu bestehen haben. Solche Gestaltungsbeiräte können auch von dafür durch Vereinbarung gebildeten Gemeindeverbänden eingerichtet werden; ihre Mitglieder sind vom Vorstand zu bestellen. Für jene Gemeinden, für die kein so eingerichteter Gestaltungsbeirat besteht, ist bei jeder Bezirkshauptmannschaft ein Gestaltungsbeirat mit drei bis fünf Mitgliedern einzurichten, die vom Bezirkshauptmann zu bestellen sind. Die Mitglieder müssen Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, der Orts-, Stadt- und Landschaftsbildpflege oder der Orts- und Stadtplanung sein. Die Gestaltungsbeiräte beschließen mit Stimmenmehrheit.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Funktionsdauer, die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder und die Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen. Die Gestaltungsbeiräte haben ergänzende Geschäftsordnungen zu beschließen, die der Genehmigung des jeweiligen Bürgermeisters, des Verbandsausschusses bzw. Bezirkshauptmannes vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit bedürfen.

(5) Die Kosten der Befassung der Gestaltungsbeiräte sind Kosten der Bebauungsplanung.

2.3. Salzburger Baupolizeigesetz

Baupolizeigesetz 1997, LGBl. Nr. 40/1997 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 9/2001

Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat § 8b

(1) Die Baubehörde hat bei Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung von oberirdischen Bauten oder erheblichen Änderung der äußeren Gestalt solcher Bauten in Gebieten, für die ein Bebauungsplan der Aufbaustufe auf Grund des § 27 Abs 2 lit b ROG 1998 aufgestellt ist, die Pläne und technischen Beschreibungen des Vorhabens zusammen mit einer Ausfertigung der betreffenden Teile des Bebauungsplanes dem nach § 39 ROG 1998 für die Gemeinde in Betracht kommenden Gestaltungsbeirat zur Erstattung eines Gutachtens in bezug auf die Gestaltungserfordernisse im Sinn des § 2 des Bautechnikgesetzes zu übermitteln, wenn das Ansuchen nicht gemäß § 8 Abs 1 abzuweisen ist. In Gebieten, für die ein Bebauungsplan der Aufbaustufe gemäß § 27 Abs 2 lit a ROG 1998 aufgestellt ist, kann in der gleichen Weise vorgegangen werden. Mit Zustimmung des Bewilligungswerbers kann die Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat auch in anderen Fällen erfolgen. Das Gutachten ist so rasch wie möglich, tunlichst aber innerhalb von zwei Monaten zu erstatten.

(2) Die Heranziehung der Gestaltungsbeiräte kommt nur für Bauvorhaben in Gebieten in Betracht, die außerhalb des Schutzgebietes nach dem Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 bzw außerhalb von Ortsbildschutzgebieten nach dem Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 liegen.

(3) Das schriftliche Gutachten des Gestaltungsbeirates tritt an die Stelle eines diesbezüglichen Gutachtens des bautechnischen Sachverständigen gemäß § 8 Abs 2.

(4) Die Kosten der Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat sind in den Fällen des Abs 1 erster Satz vom Bewilligungswerber und ansonsten von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand der Behörde aufzukommen hat.

Anmerkung zu LGBl 9/2001:

§ 8b tritt hinsichtlich der Verweisungen auf die lit a und b des § 27 Abs 2 ROG 1998 bereits mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

2.4. Salzburger Bautechnikgesetz

Salzburger Bautechnikgesetz 1999, LGBl.Nr. 75/1976
zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 47/1999

Gestaltung der Bauten und sonstigen baulichen Anlagen § 2

(1) Alle Bauten und sonstigen baulichen Anlagen sind in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilen so durchzubilden und zu gestalten, daß sie nach Form, Ausmaß, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe unter Berücksichtigung des örtlichen Baucharakters nicht störend wirken.

(2) Jeder Bau und jede sonstige bauliche Anlage sowie deren Teile sind mit der Umgebung derart in Einklang zu bringen, daß das gegebene oder beabsichtigte Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht gestört wird.

(3) Die Bewilligung eines Vorhabens, das eine erhebliche Veränderung der äußeren Gestalt oder des Ansehens eines Baues oder einer sonstigen baulichen Anlage zur Folge hat, kann mit der Auflage verbunden werden, die nicht unmittelbar betroffenen Teile mit den zu verändernden Teilen in Übereinstimmung zu bringen und Verunstaltungen zu beseitigen oder zu mildern; die Mehrkosten, die durch diese Auflagen entstehen, dürfen in keinem offenbaren Mißverhältnis zu den Kosten des Vorhabens stehen.

(4) Bei der Bewilligung von Zu-, Auf- oder Umbauten sowie sonstigen Änderungen oder Instandsetzungen von Bauten und sonstigen baulichen Anlagen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind jene Auflagen vorzuschreiben, die in einem mit der beabsichtigten baulichen Maßnahme im angemessenen Verhältnis stehenden Umfang eine Anpassung des Bestandes zumindest in den mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Teilen an die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit bewirken, als es Gründe im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 bis 6 erfordern. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

Ausnahmen § 61

(1) Die Baubehörde hat Ausnahmen von den auf Grund dieses Gesetzes aufgestellten bautechnischen Erfordernissen im Einzelfall zu gewähren, wenn und soweit

- a) dies vom Standpunkt des Denkmalschutzes, der Altstadterhaltung oder des Ortsbildschutzes zur Erhaltung eines Baues oder einer sonstigen baulichen Anlage erforderlich ist;
- b) es zur Wahrung eines charakteristischen und erhaltungswürdigen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes, insbesondere in Altstadt- und Ortsbildschutzgebieten, notwendig ist;
- c) dies bei Änderungen von Bauten oder sonstigen baulichen Anlagen (Zu-, Auf-, Umbauten u. dgl.) durch die bestehende bauliche Anlage bedingt ist. Die Übereinstimmung des geänderten Baues oder der geänderten sonstigen baulichen Anlage mit den Bestimmungen dieses Gesetzes ist jedoch dabei soweit herzustellen, wie dies ohne erhebliche Mehrkosten möglich ist;
- d) bei Bauten oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen hievon die Zweckwidmung die Anwendung der betreffenden Vorschriften ausschließt.

(2) Die Baubehörde kann darüber hinaus derartige Ausnahmen gewähren, wenn und soweit

- a) durch besondere bauliche Vorrichtungen dauerhaft und gleichwertig der Zweck des bautechnischen Erfordernisses erfüllt wird, auf das sich die Ausnahme bezieht;
- b) die Einhaltung der betreffenden Vorschrift nach der besonderen Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellen würde;
- c) die Einhaltung der betreffenden Vorschrift bei Betriebsbauten Produktions-, Lager- oder Werkstättenzwecke den gewerblichen Betrieb verhindern oder empfindlich erschweren würde und für die Umgebung keine abträglichen Wirkungen durch die Ausnahme verursacht werden;
- d) dies zur im öffentlichen Interesse gelegenen Erprobung neuer Bauformen dient.

(3) Die allgemeinen Anforderungen gemäß §§ 1 bis 4 müssen bei der Erteilung von Ausnahmen in einer dem Zweck des bautechnischen Erfordernisses, von dem die Ausnahme gewährt wird, entsprechenden, zumindest jedoch in einer diesen Zweck noch ausreichend erfüllenden Weise gewahrt sein. Dies ist durch Gutachten der nach dem Gegenstand der Ausnahme in Betracht kommenden bautechnischen und erforderlichen weiteren Sachverständigen festzustellen. Die Baubehörde kann hiezu die erforderlichen Auflagen vorschreiben. Für die Begutachtung gilt § 22 Abs 2 BauPolG sinngemäß.

(4) Die Erteilung der Ausnahme hat nur über begründeten Antrag und unter Anführung ihres Grundes gemäß Abs. 1 oder 2 sowie - ausgenommen die Fälle nach Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 lit. d – unter genauer Anführung der Bestimmung dieses Gesetzes, von der die Ausnahme gewährt wird, zu erfolgen. Sie kann unter Beachtung dieser Erfordernisse auch mit der Baubewilligung verbunden werden.

(5) Die Gewährung von Ausnahmen gemäß Abs. 2 lit. d ist, sofern es sich nicht um bundeseigene Bauten handelt, die öffentlichen Zwecken dienen, der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg dem Gemeinderat) vorbehalten. Eine solche Ausnahme bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist nur zu erteilen, wenn das öffentliche Interesse an der Erprobung der neuen Bauform auch vom Gesichtspunkt überörtlicher Interessen gegeben ist.

2.5. Salzburger Ortsbildschutzgesetz

Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 74/1999
zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2004

4. Abschnitt

Besonderer Ortsbildschutz

Ortsbildschutzgebiet

§ 11

(1) Wo das Ortsbild wegen seines eigenartigen, für die örtliche Bautradition charakteristischen Gepräges besonders erhaltungswürdig ist, gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes. Sie gelten nicht im Gebiet der Stadt Salzburg.

(2) Die Landesregierung hat nach Anhörung der in Betracht kommenden Gemeinden sowie des Bundesdenkmalamtes durch Verordnung jene Ortsgebiete zu bestimmen (Ortsbildschutzgebiete), für welche die Voraussetzungen des Abs 1 zutreffen.

Neubauten

§ 13

Beim Wiederaufbau demolierter Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unbebauter Grundstücke sind die Bebauungsgrundlagen so festzulegen und ist den Bauten eine solche äußere Gestalt und ein solches Ansehen zu geben, dass sich die Bauten dem charakteristischen Gepräge des geschützten Ortsbildes nach den Grundsätzen der §§ 11 und 12 harmonisch einfügen. Im baubehördlichen Verfahren sind die dafür erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

Sachverständigenkommission

§ 18

(1) Zur Beratung der Behörde bei der Vollziehung der Bestimmungen dieses Abschnittes wird bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Sachverständigenkommission eingerichtet.

(2) Die Sachverständigenkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellen sind. Als Vorsitzender der Sachverständigenkommission und als dessen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung ist tunlichst ein bautechnischer Sachverständiger dieser Behörde zu berufen, als Beisitzer ein Vertreter des Bundesdenkmalamtes sowie drei Fachleute. Der Vertreter des Bundesdenkmalamtes wird von diesem und einer der Fachleute von der in Betracht kommenden Gemeinde namhaft gemacht. Für jeden Beisitzer ist für Fälle seiner Verhinderung auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die nicht amtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder haben bei ihrer Bestellung dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde das Gelöbnis strengster Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten zu geloben. Auch auf diese Sachverständigen finden die Bestimmungen des § 7 Abs 1 Z 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung. Die Bestellung der Beisitzer und Ersatzmitglieder hat jeweils - unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung - auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen.

(3) Die Geschäfte der Sachverständigenkommission hat die Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen.

(4) Die Sachverständigenkommission wird zu ihren Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung an der Sitzung außer diesem oder dessen Stellvertreter wenigstens zwei weitere Mitglieder der Kommission anwesend sind. Für die Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt.

(5) Die Sachverständigenkommission kann ihren Sitzungen auch weitere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Die Entschädigung der Mitglieder der Sachverständigenkommission für die Teilnahme an Sitzungen der Kommission richtet sich nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz. Als Verdienstentgang gilt dabei für die Mitglieder der Sachverständigenkommission, die nicht öffentlich Bedienstete sind, der sich aus dem Allgemeinen Teil der Gebührenordnung der Ziviltechniker ergebende Satz der einfachen Zeitgrundgebühr, ohne Aufschläge und Nebenkosten, nach Maßgabe des mit einer Sitzung verbundenen Zeitaufwandes.

Aufgaben der Sachverständigenkommission **§ 19**

(1) Vor der Erlassung eines Bescheides in Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzesabschnittes hat die Behörde ein Gutachten der Sachverständigenkommission einzuholen. Das Gleiche gilt bei der Erlassung von Verordnungen zur Festlegung von Bebauungsgrundlagen. Die Sachverständigenkommission ist weiters der Ortsbildbesichtigung beizuziehen und zur Beurteilung der Frage, ob und durch welche Maßnahmen Mehrkosten (§ 23) verursacht werden und ob die Voraussetzungen für die freie Förderung (§§ 24 und 26) zutreffen, zu hören. Das Gutachten ist der Behörde so rasch wie möglich, tunlichst aber innerhalb von zwei Monaten zu erstatten. Ist dies nicht möglich, ist jeweils nach Ablauf eines solchen Zeitraumes der Behörde unter Angabe der Verzögerungsgründe über den Stand der Angelegenheit zu berichten. Die Pflicht zur Einholung eines Gutachtens der Sachverständigenkommission besteht nicht bei Beseitigungsaufträgen nach § 16 Abs 3 und 4 BauPOG. Die Landesregierung hat von der Begutachtung durch die Sachverständigenkommission durch Verordnung ferner jene Angelegenheiten auszunehmen, bei denen eine fachliche Begutachtung unter dem Blickwinkel des Ortsbildschutzes im Regelfall nicht erforderlich erscheint, wenn die Sachverständigenkommission durch sie zeitlich so in Anspruch genommen wäre, dass die Erfüllung der wichtigen sonstigen Aufgaben beeinträchtigt sein könnte. Auch eine solche Angelegenheit kann jedoch von der Behörde, wenn diese ihr besondere Bedeutung zumisst, der Sachverständigenkommission mit einer Begründung zur Begutachtung vorgelegt werden.

(2) In Angelegenheiten, in denen die Sachverständigenkommission mit der Begutachtung befasst ist oder befasst werden kann (Abs 1), soll sie, soweit möglich, zu Vorstellungen und Vorschlägen auch beratend tätig werden.

(3) Bescheide, die unter Außerachtlassung der Vorschrift des Abs 1 erlassen werden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs 4 Z 4 AVG). Die Aufhebung solcher Bescheide kann, wenn es sich um im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassene Bescheide handelt, auch durch die Aufsichtsbehörde in Ausübung des Aufsichtsrechtes erfolgen.

Befugnisse der Sachverständigenkommission

§ 20

(1) Die Sachverständigenkommission kann von sich aus Vorschläge in Sachen des besonderen Ortsbildschutzes - sowohl in Einzelfällen als auch in Fragen von allgemeiner Bedeutung - erstatten und selbsttätig mit Gutachten und Vorschlägen in Angelegenheiten der freien Förderung an die Behörde herantreten.

(2) Die Sachverständigenkommission kann bei der Behörde, für die sie im Rahmen einer Begutachtung (§ 19 Abs 1) tätig wird, den begründeten Antrag auf Einholung bestimmter Gutachten stellen; sie kann auch die Veröffentlichung eines von ihr erstatteten Gutachtens beschließen.

(3) Die Eigentümer bzw Verfügungsberechtigten von Liegenschaften, auf welche in einem Verfahren gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes Bezug genommen wird, haben den Mitgliedern der Sachverständigenkommission und den von ihnen Beauftragten eine rechtzeitig angekündigte Besichtigung und Bestandsaufnahme unentgeltlich zu ermöglichen.

(4) Die Sachverständigenkommission kann ihren Sitzungen, Lokalaugenscheinen undgl auch weitere Fachleute mit beratender Stimme sowie andere Auskunftspersonen beiziehen.

(5) Die Sachverständigenkommission kann jederzeit Einsicht in die von der Gemeinde geführte Evidenz des Baubestandes (§ 17 Abs 1) nehmen.

(6) Bescheide, vor deren Erlassung ein Gutachten der Sachverständigenkommission einzuholen war, sind dieser zuzustellen. Wenn und soweit einem Gutachten der Sachverständigenkommission in einem solchen Bescheid nicht Rechnung getragen wird, kann sie aus Gründen des Ortsbildschutzes dagegen Berufung erheben. Die weitere Begutachtung in der betreffenden Angelegenheit durch die Sachverständigenkommission wird dadurch nicht berührt.

5. Abschnitt

Ensembleschutz in der Stadt Salzburg

Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat

§ 33

Die Baubehörde hat bei Ansuchen um die Erteilung einer Baubewilligung gemäß § 2 Abs 1 Z 1 BauPolG im Ensembleschutzgebiet die Pläne und technischen Beschreibungen des Vorhabens dem nach § 39 ROG 1998 eingerichteten Gestaltungsbeirat zur Erstattung eines Gutachtens in Bezug auf die Gestaltungserfordernisse des § 30 Abs 1 und 4 sowie § 32 Abs 1 zu übermitteln, wenn das Ansuchen nicht gemäß § 8 Abs 1 BauPolG abzuweisen ist. Bei Ansuchen um Bewilligung von anderen baulichen Maßnahmen kann in der gleichen Weise vorgegangen werden. § 8b Abs 1 letzter Satz und Abs 3 BauPolG ist anzuwenden, § 8b Abs 4 BauPolG gilt sinngemäß.

2.6. Salzburger Altstadterhaltungsgesetz

Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980 LGBl.Nr. 50/1980
zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 46/2001

I. Schutz der Salzburger Altstadt sowie der Gründerzeitgebiete

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die historisch bedeutsame Altstadt von Salzburg trägt in ihrer Gestalt und in ihrem Gefüge den Ausdruck hoher Stadtbaukunst. Im Rahmen einer umfassenden Stadtplanung kommt der Erhaltung und Pflege ihrer Gestalt, Baustruktur und Bausubstanz sowie der Bewahrung und Entfaltung ihrer vielfältigen urbanen Funktion im Lebensraum der Stadt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu. Dieses Gebiet der Stadt Salzburg, das wegen seines eigenartigen, für Salzburg städtebaulich charakteristischen Gepräges, das es dem Stadtbild und Stadtgefüge verleiht, besonders erhaltenswürdig ist, unterliegt dem Schutz dieses Gesetzes, im besonderen seines I. Abschnittes.

(2) Historisch bedeutsam und erhaltenswürdig ist außerhalb der Altstadt von Salzburg das durch die Bebauung aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Gründerzeit) und aus den ersten drei Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts charakterisierte Gebiet.

(3) Der sachliche Geltungsbereich dieses Gesetzes ist auf den selbständigen Wirkungsbereich des Landes (Art. 15 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) beschränkt. Durch ihn werden daher insbesondere die Angelegenheiten des Denkmalschutzes nicht berührt.

(4) Die in diesem Gesetz bestimmte Zuständigkeit von Organen der Stadt Salzburg ist im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Schutzzone I uneingeschränkt und für die Schutzzone II mit den im § 10a festgelegten Abweichungen.

Schutzgebiet

§ 2

(1) Das Schutzgebiet gliedert sich in die im § 1 Abs. 1 beschriebene Altstadt (Schutzzone I) und die im § 1 Abs. 2 beschriebenen Gründerzeitgebiete (Schutzzone II).

(2) Die Grenzen der Schutzzone I und der Schutzzone II sind in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage festgelegt.

Sonstige Bauten im Schutzgebiet

§ 5

(1) Neubauten im Schutzgebiet ist eine solche äußere Gestalt zu geben, daß sie sich nach den Grundsätzen für charakteristische Bauten (§ 3 Abs. 1 und 2) dem Stadtbild und Stadtgefüge harmonisch einfügen. Dasselbe gilt für die Erneuerung sowie für Zu-, Auf- und Umbauten bestehender Bauten.

(2) Für bauliche Maßnahmen nach Abs. 1 dürfen die Bebauungsgrundlagen nur festgelegt und eine Baubewilligung nur erteilt werden, wenn sichergestellt erscheint, daß die Maßnahme dem Erfordernis des Abs. 1 entspricht.

(3) § 4 Abs 2 findet auch auf sonstige Bauten Anwendung.

II. Sachverständigenkommission

§ 11

(1) Beim Amt der Landesregierung ist eine Sachverständigenkommission eingerichtet.

(2) Diese Sachverständigenkommission besteht aus

- a) zwei vom Gemeinderat der Stadt Salzburg bestellten Fachleuten;
- b) zwei von der Landesregierung bestellten Fachleuten;
- c) einem vom Präsidenten des Bundesdenkmalamtes bestellten Fachmann als Vertreter dieser Behörde.

Als Fachleute im Sinne der lit. a und b gelten solche auf den für die Altstadterhaltung bedeutsamen Sachgebieten, insbesondere somit Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, des Baugewerbes, der Stadt- und Ortsbildpflege und der Kunstgeschichte. Der Gemeinderat der Stadt Salzburg und die Landesregierung haben bei der Bestellung der Mitglieder der Sachverständigenkommission aufeinander wechselseitig Bedacht zu nehmen. Die für eine Bestellung in Aussicht genommenen Personen haben vor ihrer Bestellung die bestehenden Aufträge zur Planung oder Ausführung von baulichen Maßnahmen im Schutzgebiet, die der Begutachtung durch die Sachverständigenkommission unterliegen, der bestellenden Behörde bekanntzugeben. Dieser sind auch solche während der Dauer der Bestellung neu übernommene Aufträge mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission wählen in getrennten Wahlgängen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Sachverständigenkommission und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Wahl wird vom Leiter der mit den Angelegenheiten des technischen Bauwesens betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung geleitet. Sie erfolgt mittels Stimmzettel. Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahlhandlung zu ziehende Los.

(4) Für die Mitglieder der Sachverständigenkommission sind von der zuständigen Stelle je gleichviele Ersatzmitglieder zu bestellen, die die Mitglieder im Verhinderungsfall zu vertreten haben. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten für die Ersatzmitglieder sinngemäß.

(5) Die Bestellung der Mitglieder der Sachverständigenkommission und der Ersatzmitglieder hat jeweils - unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung - auf die Dauer von fünf Jahren in der Art zu erfolgen, daß bei den periodisch wiederkehrenden Bestellungen die Bestellung von Fachleuten gemäß Abs. 2 lit. b und c grundsätzlich zwei Jahre nach der Bestellung der gemäß Abs. 2 lit. a berufenen Fachleute vorgenommen wird. Erforderliche nachträgliche Bestellungen sind auf die restliche Zeit dieser fünf Jahre vorzunehmen. Die bevorstehende Neubestellung von Kommissionsmitgliedern (Ersatzmitgliedern) gemäß Abs. 2 lit. a und b ist jeweils drei Monate vor ihrer Durchführung in der "Salzburger Landes-Zeitung" kundzumachen. Körperschaften, Vereine, sonstige Personengemeinschaften und Personen, die an der Altstadterhaltung interessiert sind, sind befugt, hierfür in Betracht kommende Fachleute dem Gemeinderat der Stadt Salzburg bzw. der Landesregierung namhaft zu machen.

(6) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission und die Ersatzmitglieder haben vor Übernahme ihrer Funktion in die Hand des Landeshauptmannes zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden. Auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sachverständigenkommission finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung.

(7) Die Tätigkeit der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Sachverständigenkommission erfolgt ehrenamtlich. Die Entschädigung der Mitglieder der Sachverständigenkommission für die Teilnahme an Sitzungen der Kommission richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten, LGBL. Nr. 40/1975. Als Verdienstentgang gilt dabei für die Mitglieder der Sachverständigenkommission, die nicht Behördenvertreter sind, der sich aus der Gebührenordnung für Architekten ergebende Satz der einfachen Zeitgrundgebühr, ohne Aufschläge und Nebenkosten, nach Maßgabe der aufgewendeten Sitzungsdauer.

(8) Die Sachverständigenkommission wird zu ihren Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung an dieser der Vorsitzende (Stellvertreter) und mindestens zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) teilnehmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag.

(9) Die Geschäfte der Sachverständigenkommission hat das Amt der Landesregierung zu besorgen. Die Sachverständigenkommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Genehmigung der Landesregierung vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit bedarf.

(10) Vor der Erlassung von Bescheiden in Vollziehung der Bestimmungen des I. Abschnittes, welche auch eine Beurteilung wesentlicher wirtschaftlicher Fragen durch die Behörde zur Voraussetzung haben, hat die Behörde neben der Begutachtung durch die Sachverständigenkommission hiezu auch ein Gutachten eines einschlägigen Wirtschaftssachverständigen einzuholen.

Aufgaben und Befugnisse der Sachverständigenkommission **§ 12**

(1) Vor Erlassung einer Verordnung oder eines Bescheides in Vollziehung der Bestimmungen des I. Abschnittes hat die hierfür zuständige Behörde ein Gutachten der Sachverständigenkommission einzuholen. Das Gutachten ist der Behörde so rasch wie möglich, tunlichst aber innerhalb von zwei Monaten zu erstatten. Ist dies nicht möglich, so ist jeweils nach Ablauf eines solchen Zeitraumes der Behörde unter Angabe der Verzögerungsgründe über den Stand der Angelegenheit zu berichten. Die Pflicht zur Einholung eines Gutachtens der Sachverständigenkommission besteht nicht bei baupolizeilichen Aufträgen. Die Landesregierung hat von der Begutachtung durch die Sachverständigenkommission durch Verordnung ferner jene Angelegenheiten auszunehmen, bei denen eine fachliche Begutachtung zur Erhaltung des Stadtbildes und des Stadtgefüges im Regelfall nicht erforderlich erscheint, sofern die Sachverständigenkommission durch sie zeitlich so in Anspruch genommen wäre, daß die Erfüllung der wichtigen sonstigen Aufgaben beeinträchtigt sein könnte. Die Ausnahmen können für die Schutzzonen I und II unterschiedlich festgelegt werden. Auch eine solche Angelegenheit kann jedoch von der Behörde, wenn diese ihr besondere Bedeutung zumißt, der Sachverständigenkommission mit einer Begründung zur Begutachtung vorgelegt werden. Die Interessenabwägung in bezug auf ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse und die Beurteilung der Wohnqualität im Sinne des § 6 Abs. 1 und 3 fällt nicht in den Aufgabenbereich der Sachverständigenkommission.

(2) Die Sachverständigenkommission kann darüber hinaus von sich aus Vorschläge in Sachen des Schutzes der Altstadt erstatten, dies auch in Angelegenheiten, in denen sie zur Begutachtung gemäß Abs. 1 berufen ist. In Angelegenheiten, in denen die Sachverständigenkommission mit der Begutachtung befasst ist oder befaßt werden kann, soll sie, soweit möglich, zu Vorstellungen und Vorschlägen beratend tätig werden. Wird der Sachverständigenkommission gemäß § 4 Abs 4 Mitteilung vom Zutagetreten baulicher Einzelheiten gemacht, so hat sie unverzüglich und ohne ein Ersuchen der Baubehörde abzuwarten, die Einzelheit auf ihre Erhaltungswürdigkeit zu prüfen und der Baubehörde hiezu das Gutachten zu erstatten. Der Sachverständigenkommission obliegt auch die Auswertung ihrer Begutachtungs-, Vorschlags-, Beratungs- und Forschungstätigkeit (Erarbeitung von allgemeinen Anregungen und Vorschlägen in Sachen der Altstadterhaltung und -erneuerung, von Gestaltwertanalysen u. dgl.).

(3) Die Sachverständigenkommission kann ihren Sitzungen, Lokalaugenscheinen u. dgl. weitere Fachleute mit beratender Stimme sowie Auskunftspersonen (insbesondere den Bewilligungswerber selbst) beiziehen und bei der Behörde, für die sie begutachtend tätig wird, mit entsprechender Begründung die Einholung bestimmter Gutachten anregen.

(4) Die Sachverständigenkommission kann auf Antrag zumindest eines Mitgliedes die Veröffentlichung eines von ihr erstatteten Gutachtens beschließen.

(5) Bescheide, die unter Außerachtlassung der Vorschrift des Abs. 1 erlassen wurden, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z. 4 AVG). Bescheide, vor deren Erlassung ein Gutachten der Sachverständigenkommission einzuholen war, sind dieser zuzustellen. Wenn und soweit dem Gutachten der Sachverständigenkommission in

einem Bescheid der Baubehörde nicht Rechnung getragen wird, kann die Sachverständigenkommission aus Gründen der Altstadterhaltung hiegegen Berufung erheben. Die weitere Begutachtung in der betreffenden Angelegenheit durch die Sachverständigenkommission wird hiedurch nicht berührt.

(6) Bei ihrer Tätigkeit kann sich die Sachverständigenkommission auch der von der Stadt Salzburg geführten Evidenz sowie der von dieser erstellten Strukturanalysen bedienen. Die Eigentümer bzw. verfügungsberechtigten Besitzer oder Inhaber der Liegenschaften haben den Mitgliedern der Sachverständigenkommission und den von ihr Beauftragten die für ihre Tätigkeit erforderliche und rechtzeitig angekündigte Besichtigung und Bestandsaufnahme unentgeltlich zu ermöglichen.

2.7. Salzburger Verordnung über nähere Bestimmungen

Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. April 1993 über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte
LGBl. Nr. 67/1993

Auf Grund des § 39 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 98, wird verordnet:

Einrichtung der Gestaltungsbeiräte **§ 1**

- (1) Gestaltungsbeiräte sind einzurichten:
- a) von der Stadt Salzburg;
 - b) bei allen Bezirkshauptmannschaften mit dem Wirkungsbereich für Gemeinden, für die keine nach Abs. 2 eingerichteten Gestaltungsbeiräte bestehen.
- (2) Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern können Gestaltungsbeiräte einrichten. Des weiteren können zur Einrichtung von Gestaltungsbeiräten Gemeindeverbände durch Vereinbarung gebildet werden.

Zusammensetzung **§ 2**

Die Gestaltungsbeiräte bestehen jeweils aus drei bis fünf Mitgliedern einschließlich dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern sind ein oder mehrere Ersatzmitglieder zu bestellen.

Funktionsdauer und Bestellung **§ 3**

- (1) Die Bestellung der Mitglieder der Gestaltungsbeiräte einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Ersatzmitglieder hat - unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung - jeweils auf die Dauer von drei Jahren zu erfolgen. Werden im Lauf der Funktionsdauer nachträgliche Bestellungen erforderlich, sind diese für die restliche Zeit dieser drei Jahre vorzunehmen.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, der Orts-, Stadt- und Landschaftsbildpflege oder der Orts- und Stadtplanung sein. Bei Zutreffen einer dieser Voraussetzungen kommt auch die Bestellung von Personen, die zur Ausführung baulicher Maßnahmen befugt sind, in Betracht.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder einschließlich dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sind je nach dem Rechtsträger, für den der Gestaltungsbeirat eingerichtet ist, zu bestellen:
- a) in der Stadt Salzburg vom Gemeinderat;
 - b) bei den Bezirkshauptmannschaften vom Bezirkshauptmann;
 - c) bei Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern von der Gemeindevertretung;
 - d) bei Gemeindeverbänden vom Verbandsvorstand.
- (4) Zur Erstattung von Vorschlägen zur Zusammensetzung des bei einer Bezirkshauptmannschaft eingerichteten Beirates sowie zur Namhaftmachung von Fachleuten für die Bestellung als Mitglied oder Ersatzmitglied hat der Bezirkshauptmann die Bürgermeister der Gemeinden des Bezirkes einzuberufen, für die keine nach § 1 Abs. 2 eingerichteten Gestaltungsbeiräte bestehen. Die Versammlung der Bürgermeister ist beschlussfähig, wenn sämtliche Bürgermeister der betroffenen Gemeinden eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Mit der Namhaftmachung von

Personen sind deren berufliche Stellungen mitzuteilen und bekannt zu geben, welchen der im Abs. 2 genannten Bereiche sie auf Grund ihrer besonderen Fachkundigkeit zuzuordnen sind.

(5) Die nichtamtlichen Mitglieder und Ersatzmitglieder haben vor Übernahme ihrer Funktion je nach dem Rechtsträger, für den der Gestaltungsbeirat eingerichtet ist (Abs. 3 lit. a bis d), dem Bürgermeister, dem Bezirkshauptmann bzw. dem Verbandsvorsitzenden des Gemeindeverbandes zu geloben, dass sie ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(6) Auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gestaltungsbeiräte finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung.

Geschäftsführung

§ 4

Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind je nach dem Rechtsträger, für den sie eingerichtet sind (§ 3 Abs. 3 lit. A bis d) vom Magistrat der Stadt Salzburg, von der Bezirkshauptmannschaft, vom Gemeindeamt bzw. von der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes zu besorgen.

Sitzungen

§ 5

(1) Der Gestaltungsbeirat ist nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

(2) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates haben im Fall ihrer Verhinderung zur Teilnahme an einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung rechtzeitig die Geschäftsstelle zwecks Einberufung eines Ersatzmitgliedes zu verständigen.

(3) Der Gestaltungsbeirat kann zu seinen Sitzungen auch andere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

(4) Die Geschäftsstelle hat über den Verlauf der Sitzung eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten und ist von dem den Vorsitz in der Sitzung führenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen.

Beschlüsse

§ 6

(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.

(2) Der Gestaltungsbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Geschäftsordnung

§ 7

Ergänzende Geschäftsordnungen sind von den Gestaltungsbeiräten zu beschließen. Sie bedürfen je nach dem Rechtsträger, für den sie eingerichtet sind (§ 3 Abs. 3 lit. a bis d), der Genehmigung des jeweiligen Bürgermeisters, des Bezirkshauptmannes bzw. des Verbandsausschusses vom Standpunkt der Gesetzmäßigkeit.

2.8. Oberösterreichische Bauordnung

Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/1998

§ 30 Vorprüfung

(1) Anträge gemäß § 28 sind von der Baubehörde auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Landesgesetzes zu prüfen.

(2) Ist für die Erteilung der Baubewilligung eine Bauplatzbewilligung Voraussetzung, liegt aber eine rechtskräftige Bauplatzbewilligung nicht vor und ist auch kein Bauplatzbewilligungsverfahren anhängig, hat die Baubehörde den Bauwerber schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Bauplatzbewilligung zu beantragen. Bringt der Bauwerber innerhalb der festgesetzten Frist einen Bauplatzbewilligungsantrag nicht ein, hat die Baubehörde den Baubewilligungsantrag zurückzuweisen. Dies gilt sinngemäß für Bauplätze im Sinn des § 3 Abs. 3, wenn die Bauplatzeigenschaft nicht gegeben ist.

(3) Ist für die Erteilung der Baubewilligung eine Bauplatzbewilligung Voraussetzung und ist das Bauplatzbewilligungsverfahren noch anhängig, ist, wenn der Erteilung der Bauplatzbewilligung Bestimmungen dieses Landesgesetzes entgegenstehen, der Baubewilligungsantrag nach Abschluß des Bauplatzbewilligungsverfahrens zurückzuweisen.

(4) Ist das Baubewilligungsansuchen nicht nach Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen, hat die Baubehörde erforderlichenfalls dem Bauwerber Ergänzungen im Sinn des § 29 Abs. 3 aufzutragen. Kommt der Bauwerber einem solchen Auftrag innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist nicht nach, ist der Antrag zurückzuweisen.

(5) § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) bleibt unberührt.

(6) Der Baubewilligungsantrag ist von der Baubehörde ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich auf Grund der Prüfung durch die Baubehörde schon aus dem Antrag oder dem Bauplan ergibt, daß das Bauvorhaben

1. zwingenden Bestimmungen eines Flächenwidmungsplans, eines Bebauungsplans, einer Erklärung zum Neuplanungsgebiet oder einer rechtskräftigen Bauplatzbewilligung widerspricht, oder
2. sonstigen zwingenden baurechtlichen Bestimmungen widerspricht und eine Baubewilligung daher ohne Änderung des Bauvorhabens offensichtlich nicht erteilt werden kann.

Vor der Abweisung des Baubewilligungsantrages ist das Parteiengehör zu wahren und, wenn eine Behebung des Mangels durch Änderung des Bauvorhabens möglich ist, dem Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit dazu zu geben.

(Anm: LGBl. Nr. 70/1998)

(7) Die Baubehörde kann sich zur Beratung in Fragen der Übereinstimmung eines geplanten Bauvorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild eines sachverständigen Beirats bedienen. Ziel der Tätigkeit des Beirats ist insbesondere der Schutz und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, wobei auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, andere bemerkenswerte Naturgebilde und Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung Bedacht zu nehmen ist.

(Anm: LGBl. Nr. 70/1998)

2.9. Oberösterreichisches Bautechnikgesetz

Oö. Bautechnikgesetz, LGBl. Nr. 67/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 103/1998

II. HAUPTSTÜCK Allgemeine Bauvorschriften

§ 3 Allgemeine Erfordernisse

Bauliche Anlagen müssen in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so geplant und errichtet werden, daß

1. sie für die Dauer ihres Bestandes den an bauliche Anlagen der betreffenden Art zu stellenden Anforderungen hinsichtlich

- a) Sicherheit,
- b) Festigkeit,
- c) Brandschutz, Wärmedämmung und Wärmeschutz sowie Schalldämmung und Schallschutz,
- d) Gesundheit, Hygiene, Unfallschutz, Bauphysik und
- e) Umweltschutz

entsprechen;

2. Barrieren im Sinn des § 27 vermieden werden;

2a. eine ungehinderte, sichere und alltagstaugliche Benützung gewährleistet ist, wobei insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Kindern, Frauen, Familien, Senioren und behinderten Menschen zu berücksichtigen sind; (Anm: LGBl. Nr. 103/1998)

3. ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden und die Nutzung erneuerbarer Energieträger ermöglicht wird;

3a. unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Verwendungszweck im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren der zur Energieeinsparung erforderliche Wärmeschutz gewährleistet ist oder durch andere Maßnahmen ein gleichwertiger Effekt erzielt werden kann; (Anm: LGBl. Nr. 103/1998)

4. durch ihren Bestand und ihre Benützung schädliche Umwelteinwirkungen möglichst vermieden werden; (Anm: LGBl. Nr. 103/1998)

5. das Orts- und Landschaftsbild nicht gestört wird; dabei ist auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, andere bemerkenswerte Naturgebilde und Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung Bedacht zu nehmen;

6. sie sich in die Umgebung einwandfrei einfügen; Baumassen und Bauteile müssen harmonisch aufeinander abgestimmt werden; Fassaden und Dachformen, Baustoffe, Bauteile und Bauarten, Verputz und Farbgebung dürfen nicht verunstaltend wirken.

2.10. Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz

Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-21, 15. Novelle 26/2006

II. Abschnitt Überörtliche Raumordnung

§ 7 Raumordnungsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten der Raumordnung ist beim Amt der NÖ Landesregierung ein Raumordnungsbeirat einzurichten. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, so vielen weiteren Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die Landesregierung vorgesehen sind, dem für Naturschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung in Angelegenheiten des § 8 Z. 6.

(2) Vorsitzender des Raumordnungsbeirates ist das für Raumordnung zuständige Mitglied der Landesregierung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist von der Landesregierung aus ihrer Mitte zu bestellen. Er ist der stärksten Partei zu entnehmen, die nicht den Vorsitzenden stellt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Raumordnungsbeirates sind von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs nach dem Stärkeverhältnis in der Landesregierung zu bestellen.

(4) Unterläßt ein Landtagsklub die Ausübung des ihm zustehenden Vorschlagsrechtes, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Stärkeverhältnis dieser Partei die ihr zukommenden Mitglieder zu bestellen.

(5) Die Mitglieder sind für die jeweilige Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode bis zur Bestellung der neuen Mitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Konstituierung des Raumordnungsbeirates durch die Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

(6) Ersatzmitglieder sind in der gleichen Anzahl und in der gleichen Weise wie die Mitglieder gemäß Abs. 3 zu bestellen.

(7) Die Funktion eines Mitgliedes gemäß Abs. 3 (Ersatzmitgliedes) erlischt

1. durch Tod oder

2. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären ist.

(8) Die Landesregierung hat die freigewordene Stelle unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 unverzüglich zu besetzen.

(9) Die Wirtschaftskammer Niederösterreich, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, die Ärztekammer für Niederösterreich, die Interessenvertretungen für die Gemeinden im Sinne des § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973, die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses, das Militärkommando Niederösterreich, die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, das Arbeitsmarktservice Landesgeschäftsstelle Niederösterreich, die für die Energieversorgung Niederösterreichs zuständigen Unternehmungen und das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sind berechtigt, je einen Vertreter sowie für den Fall der Verhinderung desselben einen weiteren Vertreter in den Raumordnungsbeirat zu entsenden, dem jedoch kein Stimmrecht zukommt.

§ 8

Aufgaben des Raumordnungsbeirates

Der Raumordnungsbeirat gibt Empfehlungen ab zu:

1. Programmen, Konzepten und Strategien der überörtlichen Raumordnung;
2. Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500, soweit sie Auswirkungen auf die Raumordnung haben; ausgenommen sind Förderungen von Maßnahmen zur Verwaltung von Europaschutzgebieten;
3. alle sonstigen Angelegenheiten der Raumordnung, die ihm von der Landesregierung zugewiesen werden.

§ 8a

Ausschüsse des Raumordnungsbeirates

(entfällt)

§ 9

Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates

(1) Die Sitzungen des Raumordnungsbeirates werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens drei Mitglieder des Raumordnungsbeirates unter Angabe des Grundes oder die Landesregierung schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende den Raumordnungsbeirat zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Der Raumordnungsbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder sowie der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung ein Stellvertreter anwesend sind. Der Raumordnungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

(3) Über die in der Sitzung des Raumordnungsbeirates gefassten Beschlüsse ist eine Verhandlungsschrift zu führen.

(4) Die Sitzungen des Raumordnungsbeirates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen; er hat dies zu tun, wenn es von mindestens drei Mitgliedern des Raumordnungsbeirates verlangt wird, wobei die Bestimmung der beizuziehenden Auskunftspersonen dem Vorsitzenden obliegt. Der Raumordnungsbeirat kann unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Aufgabenstellung der Landesregierung empfehlen, Sachverständigengutachten einzuholen.

(5) Die Mitglieder des Raumordnungsbeirates und der Vorsitzende sowie die Ersatzmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulagen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung, die von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen ist. In der Geschäftsordnung ist unter Zugrundelegung der Bestimmungen der Landes-Reisegebührenvorschrift für die NÖ Landesbediensteten der Dienstklasse VII das Ausmaß der Reisekostenvergütung und Reisezulagen festzulegen.

2.11. Niederösterreichische Bauordnung

Niederösterreichische Bauordnung 1996, LGBl. 8200-12, 6. Novelle 27/2005

I. Baurecht Allgemeines

§ 14 Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Nachstehende Bauvorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen, durch welche Gefahren für Personen und Sachen oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
3. die Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen auf Grundstücken im Bauland außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans;
4. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder die hygienischen Verhältnisse beeinträchtigt, ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
5. die ortsfeste Aufstellung von Maschinen und Geräten in oder in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, sowie die Aufstellung von Feuerungsanlagen (§ 59 Abs. 1), wenn die Standsicherheit des Bauwerks oder der Brandschutz beeinträchtigt werden könnte oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
6. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
7. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
8. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland, wenn dadurch die
Bebaubarkeit eines Grundstückes nach § 6 Abs. 1 Z. 3 oder die
Standsicherheit eines Bauwerks nach § 6 Abs. 1 Z. 4 oder
die Belichtung der Hauptfenster der Gebäude der Nachbarn (§ 6 Abs. 1 Z. 4)
beeinträchtigt oder
der Abfluß von Niederschlagswässern zum Nachteil der angrenzenden Grundstücke
beeinflusst werden könnten (§ 67).

II. Bautechnik Anordnung und äußere Gestaltung von Bauwerken

§ 54 Bauwerke im ungeregelten Baulandbereich

Ein Neu- oder Zubau eines Bauwerks ist unzulässig, wenn für ein als Bauland gewidmetes Grundstück kein Bebauungsplan gilt oder dieser keine Festlegung der Bauungsweise oder -höhe enthält und das neue oder abgeänderte Bauwerk in seiner Anordnung auf dem Grundstück oder Höhe von den an allgemein zugänglichen Orten zugleich mit ihm sichtbaren Bauwerken auffallend abweicht oder den Lichteinfall unter 45° auf Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbargrundstücken beeinträchtigen würde. Zur Wahrung des Charakters der Bebauung dürfen hievon Ausnahmen gewährt werden, wenn dagegen keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

§ 55

Bauwerke im Grünland und auf Verkehrsflächen

(1) Wenn ein Bebauungsplan Festlegungen (z.B. der Bauungsweise oder -höhe) für als Grünland oder Verkehrsflächen gewidmete Grundstücke enthält, so gelten dort die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 und 2 sowie der §§ 50 bis 53 sinngemäß.

(2) Für Vorbauten auf Straßengrund gilt § 52 Abs. 1 sinngemäß.

(3) Im Grünland darf ein Bauwerk unbeschadet § 19 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-10, nicht errichtet werden, wenn der Bestand oder die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit des Bauwerks durch Hochwasser, Steinschlag, Rutschungen, Grundwasser, ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes, Lawinen, ungünstiges Kleinklima oder eine andere Auswirkung natürlicher Gegebenheiten gefährdet oder die für den Verwendungszweck erforderliche Verkehrserschließung nicht gewährleistet ist.

(4) Eine Verkehrsfläche darf nur be- oder überbaut werden, wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

(5) Wenn im Flächenwidmungsplan die Überbauung einer Verkehrsfläche vorgesehen ist, dann darf die freie Durchfahrtshöhe 4,50 m und die freie Durchgangshöhe 2,50 m nicht unterschreiten.

§ 56

Ortsbildgestaltung

(1) Bauwerke, die einer Bewilligung nach § 14 bedürfen oder nach § 15 der Baubehörde anzuzeigen sind, haben sich in ihre Umgebung harmonisch einzufügen.

(2) Wo noch kein Bebauungsplan gilt oder dieser Bebauungsplan entweder keine oder keine anderen Regeln zur Ortsbildgestaltung enthält, ist das Bauwerk auf seine harmonische Einfügung in die Umgebung zu prüfen.

(3) Umgebung ist jener Bereich, der vom Standort des geplanten Bauwerks optisch beeinflusst werden wird. Harmonie ist jene optische Wechselbeziehung, die sich - unabhängig von Baudetails, Stilelementen und Materialien - durch ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der gebauten Struktur sowie der dabei angewandten Gestaltungsprinzipien und dem geplanten Bauwerk ergibt. Struktur ist die Proportion der einzelnen Baumassen und deren Anordnung zueinander.

(4) Bei der Beurteilung nach Abs. 2 ist auszugehen von der Gestaltungscharakteristik bzw. Struktur des Baubestandes der Umgebung, der Charakteristik der Landschaft, soweit sie wegen des Standorts des geplanten Bauwerks in die Umgebung einzubeziehen ist und den charakteristischen gestalterischen Merkmalen des geplanten Bauwerks.

2.12. Bauordnung für Wien

Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch
(Bauordnung für Wien - BO für Wien)
LGBl. Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2006

I. ABSCHNITT Stadtplanung

Verfahren bei Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne § 2.

(4) Die vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe für die Festsetzung und für Abänderungen von Flächenwidmungsplänen und Bebauungsplänen sind vor Stellung der Anträge an den Gemeinderat dem Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung zur Begutachtung vorzulegen. In den nachfolgenden Verfahrensschritten vorgenommene Änderungen der Entwürfe bedürfen keiner neuerlichen Vorlage an den Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung, wenn durch diese Änderungen nicht ein im Wesentlichen anderer Entwurf entsteht.

(5) Der Magistrat hat die Entwürfe für die Festsetzung und für Abänderungen der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne unter Anschluß der gutächtlichen Stellungnahme des Fachbeirates für Stadtplanung und Stadtgestaltung sowie des Umweltberichtes nach Abs. 1c oder einer Begründung für eine Entscheidung, keine Umweltprüfung nach Abs. 1b durchzuführen, durch sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und in einem der örtlich zuständigen Bezirksvertretung mit der Einladung zu übermitteln, innerhalb einer gleichzeitig festzusetzenden Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, nach Vorberatung durch den Bauausschuß dazu Stellung zu nehmen.

(7) Bei der Antragstellung hat der Magistrat über die eingelangten Stellungnahmen zu berichten. Ferner hat der Magistrat über das Verhältnis des vorgelegten Entwurfes zum Umweltbericht (Abs. 1c) und zu Planungsvorstellungen zu berichten, welche in Beschlüssen des Gemeinderates dargelegt sind. Anträge, die von der gutächtlichen Stellungnahme des Fachbeirates für Stadtplanung und Stadtgestaltung oder von der Stellungnahme der Bezirksvertretung abweichen, hat er besonders zu begründen.

Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung § 3.

(1) Der Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung besteht aus

- a) drei Architekten,
- b) einem Zivilingenieur für Bauwesen,
- c) einem Fachmann auf dem Gebiete der Raumplanung,
- d) einem Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens,
- e) einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen,
- f) einem Fachmann auf dem Gebiete der Stadtökologie oder Volkshygiene,
- g) einem Fachmann auf dem Gebiete des Verkehrswesens,
- h) einem Fachmann für Sozialfragen,
- i) einem Fachmann auf dem Gebiete der Grünraumplanung,
- j) einem Fachmann auf dem Gebiete für Standortfragen.

(2) Sämtliche Mitglieder werden vom Bürgermeister auf drei Jahre bestellt; ihr Amt dauert bis zur Amtsübernahme eines bestellten Nachfolgers. Für einen der drei Architekten steht der Fakultät für Raumplanung und Architektur der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Abteilung Architektur der Hochschule für angewandte Kunst in Wien und den Meisterschulen für Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien, für einen

weiteren der Architekten sowie für den Zivilingenieur für Bauwesen und für den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, für den Fachmann auf dem Gebiete des Denkmalwesens dem Bundesdenkmalamt, für den Fachmann auf dem Gebiete der Stadtökologie oder Volkshygiene der Universität Wien gemeinsam mit der Medizinischen Universität Wien, für den Fachmann für Sozialfragen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, für den Fachmann auf dem Gebiete der Grünraumplanung der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur und für den Fachmann für Standortfragen der Wirtschaftskammer Wien das Recht zu, einen Dreivorschlag innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden, entsprechenden Frist zu erstatten. Scheidet ein Mitglied aus, ist in gleicher Weise ein Ersatzmann zu bestellen. Bei der Bestellung ist der Wechsel jeweils von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorzusehen.

(3) Die Mitglieder dürfen in der Gemeindeverwaltung weder ein besoldetes Amt bekleiden noch einem Vertretungskörper angehören; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Der Fachbeirat hat das Recht, in begründeten Fällen externe Fachleute heranzuziehen.

VII. ABSCHNITT

Formelle Erfordernisse bei Bauvorhaben

Überprüfung des Bauvorhabens

§ 67.

(1) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen ist das Bauvorhaben von der Behörde dahin zu überprüfen, ob es den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Im Zuge dieser Überprüfung ist die Behörde berechtigt, die vorgelegten Unterlagen in jeder Hinsicht zu überprüfen. Die Überprüfung schafft nicht die Vermutung, dass die vorgelegten Unterlagen richtig und vollständig sind.

(2) Der Fachbeirat für Stadtplanung und Stadtgestaltung kann von der Behörde mit der Begutachtung einzelner Bauvorhaben befaßt werden, wenn sie von maßgeblichem Einfluß auf das örtliche Stadtbild sind; dabei hat er das Recht, in begründeten Fällen einen oder zwei weitere Architekten beizuziehen.

VIII. ABSCHNITT

Bauliche Ausnützbarkeit der Bauplätze

Äußere Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen

§ 85.

(1) Das Äußere der Gebäude und baulichen Anlagen muß nach Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, daß es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört. Überschreiten bauliche Anlagen die für Gebäude zulässige Höhe, ist unter Berücksichtigung der Art, der Gestaltung und des Zweckes der jeweiligen baulichen Anlage auf ihre Einfügung in das vom Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild besonders Bedacht zu nehmen. Dauernd sichtbar bleibende Feuermauern sind dem Ortsbild entsprechend zu gestalten.

(2) Die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie deren Änderung ist nur zulässig, wenn das mit dem Bebauungsplan beabsichtigte örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt wird. Darüber hinaus darf das gegebene örtliche Stadtbild weder gestört noch beeinträchtigt werden, sofern es mit dem vom Bebauungsplan beabsichtigten

örtlichen Stadtbild vereinbar ist. Im Nahebereich von Schutzzonen ist bei der Beurteilung auf diese besonders Bedacht zu nehmen.

(3) Bauliche Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher, kultureller oder künstlerischer Bedeutung sowie die Errichtung baulicher Anlagen und bauliche Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke sind unzulässig, wenn deren Eigenart oder künstlerische Wirkung oder das örtliche Stadtbild beeinträchtigt würde. Hierbei bleiben die besonderen, den Denkmalschutz betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

(4) Portale, Geschäfts- und Firmenschilder, Werbezeichen und Lichtreklamen müssen so beschaffen sein, daß durch sie das örtliche Stadtbild nicht beeinträchtigt wird. Durch Lichtreklamen darf keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Benützer desselben Hauses oder der Benützer benachbarter Häuser herbeigeführt werden.

(5) Bei Errichtung eines neuen Gebäudes in einer Schutzzone ist das Gebäude unbeschadet der Abs. 1 bis 4 und der Bebauungsbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 und 4 auf zeitgemäße Weise in das Stadtbild einzuordnen, oder es sind hinsichtlich des Baustils, der Bauform, der Gebäudehöhe, der Dachform, des Maßstabes, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung beziehungsweise der Farbgebung die benachbarten Gebäude in derselben oder gegenüberliegenden Häuserzeile zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß bei Änderungen bestehender Gebäude in Schutzzonen, wobei der Bewahrung der äußeren Gestaltung, des Charakters und des Stils des Gebäudes, insbesondere des Maßstabes, des Rhythmus, der Proportion, der technologischen Gestaltung und der Farbgebung, besonderes Gewicht zukommt.

(6) Durch die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung baulicher Ziergegenstände in Schutzzonen darf die äußere Gestaltung, der Charakter und Stil des betroffenen Gebäudes beziehungsweise des dem baulichen Ziergegenstand benachbarten örtlichen Bereiches in seiner Wirkung im örtlichen Stadtbild nicht verändert werden.

2.13. Burgenländisches Baugesetz

Gesetz vom 20. November 1997, mit dem Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG)
LGBL. Nr. 10/1998, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 18/2005

I. Abschnitt Allgemeines

§ 3

Zulässigkeit von Bauvorhaben (Baupolizeiliche Interessen)

Bauvorhaben sind nur auf für die Bebauung geeigneten Grundstücken zulässig, wenn sie

1. dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan/Teilbebauungsplan oder den Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen,
2. den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen,
3. nach Maßgabe des Verwendungszweckes dem Stand der Technik, insbesondere bezüglich
 - a) Festigkeit und Standsicherheit
 - b) Benützungssicherheit und Barrierefreiheit
 - c) Wärmeschutz und Energieeinsparung
 - d) Schall- und Brandschutz
 - e) Feuchtigkeitsschutz, Gesundheit und Hygieneentsprechen,
4. das Orts- oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen,
5. durch ihre bestimmungsgemäße Benützung eine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht erwarten lassen sowie
6. verkehrsmäßig erschlossen sind und ihre Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.

2.14. Burgenländische Dorferneuerungsverordnung

69. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Oktober 2003 über die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen in den burgenländischen Gemeinden (Bgl. Dorferneuerungs-Verordnung 2003) LGBl. Nr. 69/2003

Auf Grund des § 62 des Bgl. Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2002, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

(1) Als Dorferneuerung im Sinne dieser Verordnung gilt die Verwirklichung folgender Ziele in einer Gemeinde:

1. Die Dörfer und die ländlich geprägten Orte sollen in ihrer Eigenart als Wohn-, Arbeits-, und Sozialraum sowie in ihrer eigenständigen Kultur erhalten bleiben und erneuert werden, wobei die Lebensverhältnisse der Ortsbewohnerinnen und Ortsbewohner verbessert werden sollen;
2. die wirtschaftliche Existenz der Dörfer soll abgesichert, die bauliche und kulturelle Eigenart gewährleistet, die Eigenständigkeit der Dörfer gestärkt und der Abwanderung aus den Dörfern strukturschwacher Räume entgegengewirkt werden.

(2) Bei mehreren einzelnen Dorferneuerungsvorhaben in einer Planungsregion ist zur Erzielung einer größtmöglichen Wirksamkeit deren gegenseitige Abstimmung anzustreben.

§ 4 Fachbeirat

Die Landesregierung hat zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der Dorferneuerung Expertinnen und Experten insbesondere aus den Bereichen Raumplanung, Wirtschaft, Ökologie, Architektur, Kultur, Soziologie und Landschaftsplanung heranzuziehen.

2.15. Steiermärkisches Baugesetz

Steiermärkisches Baugesetz - Stmk. BauG
LGBl. Nr. 59/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2003

I. HAUPTSTÜCK - Allgemeine Grundsätze und verfahrensrechtliche Vorschriften

III. Teil - Verfahrensbestimmungen
II. Abschnitt - Bewilligungsverfahren

§ 28

Bausachverständige

(1) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis nichtamtlicher Bausachverständiger zu führen. Stehen der Behörde keine Amtssachverständigen zur Verfügung, so hat sie aus diesem Kreis nichtamtliche Sachverständige auszuwählen. Das Verzeichnis ist einmal jährlich von der Landesregierung öffentlich kundzumachen.

(2) Für die Aufnahme in das Verzeichnis der Sachverständigen ist das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Berufes eines Ziviltechnikers oder Baumeisters sowie eine mindestens dreijährige einschlägige Praxis im Fachgebiet nachzuweisen.

(3) Bausachverständige, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllen, können in das Verzeichnis der nichtamtlichen Sachverständigen aufgenommen werden, wenn sie vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durch mindestens zehn Jahre hindurch ununterbrochen und anstandslos im Fachgebiet tätig waren. Die Landesregierung hat sich über die fachlichen Kenntnisse des Bausachverständigen auf dem Gebiet des Bauwesens, des Raumordnungsrechtes sowie über die Kenntnisse der Aufgaben eines Bausachverständigen zu vergewissern.

(4) Sachverständige nach den Abs. 2 und 3 sind verpflichtet, zumindest einmal in zwei Jahren eine von der Landesregierung organisierte oder von ihr anerkannte Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Der erfolgte Besuch ist der Landesregierung gegenüber unaufgefordert nachzuweisen.

(5) Die Landesregierung ist verpflichtet, mindestens zweimal jährlich Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Abs. 4 zu veranstalten.

(6) Bausachverständige, die - ihre Tätigkeit länger als drei Jahre nicht ausgeübt haben oder - gegen die Pflichten ihres Amtes verstoßen, sind von der Landesregierung aus dem Verzeichnis zu streichen.

(7) Hat ein Bausachverständiger gegen Amtspflichten verstoßen, so ist eine neuerliche Aufnahme in die Liste frühestens nach Ablauf von zwei Jahren zulässig.

II. HAUPTSTÜCK - Bautechnische Vorschriften

I. Teil - Allgemeine bautechnische Bestimmungen

I. Abschnitt - Anforderungen an die Planung und die Bauausführung
Brauchbarkeit von Bauprodukten

§ 43

Allgemeine Anforderungen

(1) Jedes Bauwerk muß in all seinen Teilen nach den Regeln der Technik und den bautechnischen Vorschriften so geplant und ausgeführt werden, daß es nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den in Abs. 2 angeführten Anforderungen entspricht. Auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie Kleinkinder ist im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszweckes in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Allgemeine Anforderungen an Bauwerke sind:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a) Einsturz des gesamten Bauwerkes oder eines Teiles;
- b) größere Verformungen in unzulässigem Umfang;
- c) Beschädigungen anderer Bauteile oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion;
- d) Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismäßig großen Ausmaß.

2. Brandschutz

a) Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß bei einem Brand - die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleibt,

- die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes begrenzt wird,
- die Löscharbeiten wirksam durchgeführt werden können,
- die Benutzer das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,

- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

b) Bauwerke, die nach Lage, Bauart oder Nutzung einer erhöhten Blitzschlaggefahr ausgesetzt sind, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß die Hygiene, die Gesundheit und der Umweltschutz durch folgende Einwirkungen nicht gefährdet werden:

- a) Freisetzung giftiger Gase,
- b) Vorhandensein gefährlicher Teilchen oder Gase in der Luft,
- c) Emission gefährlicher Strahlen,
- d) Wasser- oder Bodenverunreinigung oder -vergiftung,
- e) unsachgemäße Beseitigung von Abwasser, Abgasen, Rauch sowie festem oder flüssigem Abfall,
- f) Feuchtigkeitsansammlung in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen in Innenräumen.

4. Nutzungssicherheit

Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren ergeben, wie Verletzungen durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen.

5. Schallschutz

Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt sein, daß der von den Benützern oder von Nachbarn wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufriedenstellende Wohn- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind.

6. Energieeinsparung und Wärmeschutz

Das Bauwerk sowie seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung und Lüftung müssen derart geplant und ausgeführt sein, daß unter Berücksichtigung der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten und ein ausreichender Wärmekomfort der Benutzer gewährleistet wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung zur Erfüllung dieser Erfordernisse wärmeschutztechnische Mindestanforderungen an bestimmte Bauwerke und Bauteile festsetzen sowie Energiekennzahlen definieren.

7. Straßen-, Orts- und Landschaftsbild

Das Bauwerk muß derart geplant und ausgeführt werden, daß es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen.

2.16. Steiermärkisches Ortsbildgesetz

Gesetz vom 28. Juni 1977 zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden
(Ortsbildgesetz 1977)

LGBl. Nr. 54/1977, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2001

I. Schutz des Ortsbildes

§ 7

Neubauten, Zubauten, Umbauten, Änderungen des Erscheinungsbildes

(1) Im Schutzgebiet sind beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke die Bauten so zu gestalten, daß sie sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Ortsteiles einfügen und dem Ortsbildkonzept nicht widersprechen; dasselbe gilt für Zu- und Umbauten von Gebäuden, die nicht gemäß § 3 Abs. 1 zu erhalten sind.

(2) Die bei Neu-, Zu- oder Umbauten entstehenden Baukörper dürfen in Baumasse (Länge, Breite, Höhe), Proportion und Gliederung nicht wesentlich von den bisherigen oder von den benachbarten Baukörpern abweichen. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.

(3) Soll nach dem Abbruch mehrerer benachbarter Gebäude ein Neubau treten, so ist die Gestaltung der Fassaden so vorzunehmen, daß keine einheitliche Front entsteht, sondern die Fronten entsprechend der vorherigen Aufteilung wieder in mehrere deutlich voneinander abgesetzte Einzelfassaden gegliedert werden; es sei denn, eine einheitliche Front fügt sich harmonischer in das Erscheinungsbild des Ortsteiles ein.

II. Ortsbildsachverständige und Ortsbildkommission

§ 11

Ortsbildsachverständige

(1) Die Landesregierung hat Sachverständige zu bestellen, die über Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Ortsbild und Landschaftsschutzes verfügen müssen (Ortsbildsachverständige), und diese in ein Verzeichnis aufzunehmen. Die Gemeinde hat aus diesem Kreis jeweils für die Dauer von zwei Jahren einen Ortsbildsachverständigen und für den Fall dessen Verhinderung zumindest einen Vertreter auszuwählen, den sie gemäß § 10 Abs. 1 heranzuziehen hat. Wird diese Auswahl nicht widerrufen, gilt sie jeweils auf ein weiteres Jahr als verlängert.

(2) Der Ortsbildsachverständige hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege zu beraten, an der Ausarbeitung des Ortsbildkonzeptes mitzuwirken, in den Verfahren gemäß den §§ 3, 6, 7, 8, 15 und 16 dieses Gesetzes und - soweit sie Schutzgebiete betreffen - in den Verfahren nach den Bestimmungen der §§ 18, 29, 33 und 39 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes Gutachten zu erstellen. Ferner hat er Mängel und Mißstände im Ortsbildschutz und in der Ortsbildpflege der Gemeinde und der Landesregierung mitzuteilen.

(3) Ortsbildsachverständige, die gegen die Pflichten ihres Amtes verstoßen, sind von der Landesregierung aus dem Verzeichnis (§ 11 Abs. 1) zu streichen und von der Gemeinde nicht mehr heranzuziehen. Ihre Ernennung ist zu widerrufen.

(4) Ortsbildsachverständige erhalten von der Landesregierung einen Lichtbildausweis, aus dem ihre gesetzlichen Befugnisse zu ersehen sind.

(5) Die Liegenschaftseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben den Ortsbildsachverständigen und den Organen der Gemeinde sowie den von ihr Beauftragten Auskünfte zu erteilen und Zutritt zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach

diesem Gesetz zufallenden Aufgaben erforderlich ist und nicht öffentlich rechtliche Beschränkungen entgegenstehen.

§ 12 Ortsbildkommission

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Ortsbildkommission eingerichtet. Dieser Kommission obliegt

- a) die Erstellung von Gutachten,
- b) die Erstattung von Vorschlägen an Gemeinden oder die Landesregierung zur Schaffung von Schutzgebieten,
- c) die Erstattung von Empfehlungen an Gemeinden oder die Landesregierung in allen sonstigen Angelegenheiten des Ortsbildschutzes und der Ortsbildpflege,
- d) die Ausübung des Anhörungsrechtes gemäß § 2 Abs. 1 und § 9.

(2) Die Ortsbildkommission besteht aus

- a) dem von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
- b) dem Landeskonservator für Steiermark oder seinem Stellvertreter,
- c) je einem Vertreter (Stellvertreter) des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark,
- d) dem Bürgermeister oder einem von ihm bestellten Vertreter der Gemeinde, deren Belange das Schutzgebiet betrifft, und dem Ortsbildsachverständigen dieser Gemeinde.

(3) Die Ortsbildkommission hat ihren Sitzungen die zuständigen Beamten des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen. Sie kann ihren Sitzungen im Bedarfsfall auch andere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

(4) § 11 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(5) Die Ortsbildkommission kann auf Antrag zumindest eines Mitgliedes die Veröffentlichung eines von ihr erstatteten Gutachtens mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(6) Die Geschäfte der Ortsbildkommission hat das Amt der Landesregierung zu besorgen. Der mit der Leitung der Geschäfte betraute Bedienstete des Amtes der Landesregierung ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Geschäftsstücke und die Protokollführung in den Sitzungen.

2.17. Grazer Altstadterhaltungsgesetz

Grazer Altstadterhaltungsgesetz 1980 - GAEG 1980
LGBI. Nr. 17/1980, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 71/2001

Der Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie der Aktivierung ihrer vielfältigen urbanen Funktion kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu. Der Steiermärkische Landtag hat daher beschlossen:

I. Schutz der Grazer Altstadt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der örtliche Anwendungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich auf jene Stadtteile von Graz, die in ihrer landschaftlichen und baulichen Charakteristik das Stadtbild prägen und daher in ihrem Erscheinungsbild und in ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie in ihrer vielfältigen urbanen Funktion zu erhalten sind (Schutzgebiet).

Neubauten, Zubauten, Umbauten, vorschriftswidrige Maßnahmen

§ 6

(1) Im Schutzgebiet (§ 2) ist beim Wiederaufbau abgebrochener Bauten sowie bei der Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke den Bauten eine solche äußere Gestalt zu geben, daß diese sich dem Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles einfügen; dasselbe gilt für Bauveränderungen sowie für Zu- und Umbauten bestehender Bauten. Portale und Schaufenster haben im Ausmaß ihrer Öffnungen die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennen zu lassen.

II. Sachverständigenkommission

Zusammensetzung und Aufgaben

§ 11

(1) Beim Amt der Landesregierung wird eine Sachverständigenkommission eingerichtet. Dieser Kommission obliegt es, vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 2 Abs. 3 und § 10 sowie Bescheiden gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 Gutachten zu erstellen. Sie ist weiters verpflichtet, in Förderungsangelegenheiten (§§ 18 und 19) auf Ersuchen des Altstadterhaltungsfonds, im Falle des § 19 auch auf Ersuchen von Liegenschaftseigentümern, Gutachten zu erstellen.

(2) Besteht Grund zur Annahme, daß Eigentümer von Gebäuden ihrer Verpflichtung nach § 39 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes oder der darüber hinausgehenden Verpflichtung zur Erhaltung gemäß § 3 Abs. 1 und 2 nicht nachkommen oder den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandeln, hat die Kommission bei der Baubehörde Anzeige zu erstatten.

(3) Die Kommission ist befugt, der Landesregierung Vorschläge betreffend weiterer Zonen (§ 2 Abs. 3) und dem Kuratorium (§ 13 Abs. 1) Vorschläge über Zuwendungen aus dem Altstadterhaltungsfonds (§ 12) zu unterbreiten.

(4) Die Sachverständigenkommission besteht aus

- a) einem von der Landesregierung bestellten Fachmann als Vorsitzenden;
- b) einem von der Landesregierung bestellten Fachmann, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle zu vertreten hat;
- c) einem weiteren von der Landesregierung bestellten Fachmann;
- d) drei von der Stadt bestellten Fachleuten;

- e) einem vom Präsidenten des Bundesdenkmalamtes bestellten Vertreter dieser Behörde;
- f) einem von der Technischen Universität Graz bestellten Vertreter;
- g) einem von der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz bestellten Vertreter;
- h) einem von der Ingenieurkammer für Steiermark und Kärnten bestellten Vertreter;
- i) einem vom Aktionskomitee "Rettet die Grazer Altstadt" oder von einem an dessen Stelle tretenden Verein bestellten fachkundigen Vertreter.

(5) Für die im Abs. 4 lit. b) bis i) angeführten Mitglieder der Sachverständigenkommission ist von der zuständigen Stelle je ein Ersatzmann zu bestellen, der das Mitglied im Verhinderungsfalle zu vertreten hat.

(5a) Kommt eine der zuständigen Stellen des Abs. 4 lit. d bis i ihrem Bestellungsrecht trotz nochmaliger Aufforderung nicht nach, so geht das Recht zur Bestellung eines weiteren Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die Dauer einer Funktionsperiode auf die Landesregierung über.

(6) Die Bestellung der im Abs. 4 angeführten Mitglieder der Sachverständigenkommission und ihrer Ersatzmänner hat jeweils unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Ihre Tätigkeit ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder der Sachverständigenkommission haben Anspruch auf Ersatz der den Landesbeamten der Dienstklasse VIII zustehenden Reisegebühren.

(7) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission und ihre Ersatzmänner haben vor Übernahme ihrer Funktion in die Hand des Landeshauptmannes zu geloben, daß sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(8) Auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Sachverständigenkommission finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 AVG 1950 sinngemäß Anwendung.

(9) Die Geschäfte der Sachverständigenkommission hat das Amt der Landesregierung zu besorgen. Der mit der Leitung der Geschäfte betraute Bedienstete des Amtes der Landesregierung ist den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Ihm obliegt die Vorbereitung der Geschäftsstücke und die Protokollführung in den Sitzungen.

(10) Die Sachverständigenkommission wird zu ihren Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung an dieser außer dem Vorsitzenden sechs Mitglieder teilnehmen. Für die Beschlußfassung entscheidet die Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, der zuletzt abstimmt, den Ausschlag gibt.

(11) Wenn es drei Mitglieder der Sachverständigenkommission unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende die Sachverständigenkommission binnen zwei Wochen einzuberufen und die zu behandelnden Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen.

(12) Die Sachverständigenkommission kann ihren Sitzungen auch weitere einschlägige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

2.18. Kärntner Bauordnung

Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996
LGBl. Nr. 62/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 22/2004

2. Abschnitt (Vorhaben)

§ 8 Ortsbildschutz

(1) Ergeben sich in einem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren Auffassungsunterschiede, ob durch das Vorhaben Interessen des Schutzes des Ortsbildes verletzt werden, so haben sowohl der Bewilligungswerber als auch die Behörde - unter gleichzeitiger Verständigung des anderen Antragsberechtigten - das Recht, an die Ortsbildpflegekommission (§ 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990) mit dem Antrag auf Erstattung eines Gutachtens heranzutreten.

(2) Der Bewilligungswerber und die Behörde sind auf ihr Verlangen zur Sitzung der Ortsbildpflegekommission einzuladen und zu hören.

(3) Die Ortsbildpflegekommission hat das Gutachten zum ehestmöglichen Zeitpunkt, längstens aber binnen sechs Wochen ab Einlangen des Antrages, zu erstellen und dem Bewilligungswerber und der Behörde zu übermitteln.

4. Abschnitt (Vorprüfungsverfahren)

§ 13 Vorprüfung

(1) Bei Vorhaben nach § 6 lit a bis c hat eine Vorprüfung stattzufinden.

(2) Bei der Vorprüfung hat die Behörde festzustellen, ob dem Vorhaben

a) der Flächenwidmungsplan,

b) der Bebauungsplan,

c) Interessen der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Schutzes des Ortsbildes,

d) Interessen der Sicherheit im Hinblick auf seine Lage, die auch im Falle der Erteilung von technisch möglichen und der Art des Vorhabens angemessenen Auflagen (§ 18 Abs 3) offensichtlich nicht gewahrt werden können,

e) bis zur Erteilung der Baubewilligung nicht behebbare Hindernisse einer Verbindung mit einer öffentlichen Fahrstraße,

f) bis zur Erteilung der Baubewilligung nicht behebbare Hindernisse der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung entgegenstehen.

2.19. Kärntner Ortsbildpflegegesetz

Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990, LGBl. Nr. 32/1990

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Schutzaufgaben der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben bei allen ihnen nach Landesgesetzen obliegenden Aufgaben, insbesondere bei Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der Kärntner Bauordnung, für die Pflege des erhaltenswerten Ortsbildes zu sorgen, es unter Bedachtnahme auf die technische und ökonomische Entwicklung sowie auf die örtliche Bautradition zu bewahren und für die Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes zu sorgen.

3. Abschnitt - Ortsbildpflegekommission

§ 11

Zusammensetzung und Bestellung

(1) Zur Beratung der Gemeinden in den Fragen der Ortsbildpflege ist bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Ortsbildpflegekommission einzurichten. Vor der Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz ist die Ortsbildpflegekommission jedenfalls zu hören.

(2) Zu Mitgliedern der Ortsbildpflegekommission dürfen nur Personen bestellt werden, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Ortsbildpflege verfügen.

(3) Die Ortsbildpflegekommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie aus einem ständigen Mitglied und nichtständigen Mitgliedern. Der Vorsitzende ist von der Landesregierung aus dem Kreis der bei der Bezirkshauptmannschaft verwendeten Bediensteten des höheren Baudienstes, die Absolventen der Studienrichtung Architektur sind - ist dies unmöglich, aus dem Kreis der beim Amt der Landesregierung verwendeten Bediensteten, die diese Voraussetzungen erfüllen -, auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Das ständige Mitglied ist von der Landesregierung aus dem Kreis der Absolventen der Studienrichtung Architektur auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Der Gemeinderat jeder Gemeinde hat aus dem Kreis der Personen, die mit den Fragen der Ortsbildpflege in dieser Gemeinde besonders vertraut sind, auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates ein nichtständiges Mitglied der Ortsbildpflegekommission zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen; dies gilt für den Vorsitzenden mit der Maßgabe, dass es aus dem Kreis der beim Amt der Landesregierung verwendeten Bediensteten zu bestellen ist. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode solange im Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder bestellt worden sind.

(5) Die Mitglieder der Ortsbildpflegekommission, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind, haben dem Vorsitzenden strengste Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten zu geloben.

(6) Die Bestimmungen der Abs 1 bis 5 gelten für die Städte Klagenfurt und Villach mit der Maßgabe, daß die Bestellung der Mitglieder der Ortsbildpflegekommission durch den Gemeinderat zu erfolgen hat und an die Stelle der bei der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung verwendeten Bediensteten die bei der Stadt verwendeten Bediensteten zu treten haben. Die Bestellung hat auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen.

(7) Die Mitgliedschaft in der Ortsbildpflegekommission ist ein Ehrenamt; für die im Rahmen der Ortsbildpflegekommission geleistete Arbeit gebührt den Mitgliedern daher keine Vergütung. Die Landesregierung hat jedoch durch Verordnung für die Mitglieder, die keine

Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind, ein der Bedeutung dieses Amtes entsprechendes Sitzungsgeld festzusetzen.

§ 12 Sitzungen

(1) An einer Sitzung der Ortsbildpflegekommission haben der Vorsitzende, das ständige Mitglied und das nichtständige Mitglied aus jener Gemeinde teilzunehmen, auf deren Gebiet sich die Angelegenheit bezieht, die von der Ortsbildpflegekommission zu beraten ist.

(2) Die Ortsbildpflegekommission wird zu ihren Sitzungen vom Vorsitzenden einberufen und ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder der Kommission (Abs 1) anwesend sind. Für die Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Die Ortsbildpflegekommission kann zu ihrer Beratung den Sitzungen nach Bedarf Sachverständige, insbesondere Vertreter der Studienrichtung Kunstgeschichte, beiziehen.

2.20. Vorarlberger Baugesetz

Baugesetz LGBl. Nr. 52/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 27/2005

2. Abschnitt - Bebauungsvorschriften

§ 3

Baugrundlagenbestimmung

(1) Bevor ein Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 lit. a eingebracht wird, kann bei der Behörde der Antrag auf Bestimmung der Baulinie, der Baugrenze, der Höhenlage, der Dachform, der Firstrichtung für geneigte Dächer, der Höhe des Gebäudes, des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Mindestzahl der Stellplätze gestellt werden (Baugrundlagenbestimmung).

(2) Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung bestimmen, dass in der Gemeinde oder in Teilen derselben - ausgenommen in den Fällen des Abs. 6 - vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 lit. a ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden muss.

(3) Der Antrag auf Baugrundlagenbestimmung hat die Art des beabsichtigten Bauvorhabens und die beabsichtigte Verwendung des Gebäudes anzugeben. Dem Antrag sind anzuschließen

- a) der Nachweis des Eigentums oder Baurechtes am Baugrundstück oder, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer oder bauberechtigt ist, der Zustimmung des Eigentümers bzw. Bauberechtigten;
- b) ein Plan über die Lage und die Höhenverhältnisse des Baugrundstückes in zweifacher Ausfertigung.

Die Behörde hat spätestens drei Monate nach Einlangen des vollständigen Antrages zu entscheiden.

(4) Die Behörde hat die beantragten Angaben nur soweit zu bestimmen, als es unter Bedachtnahme auf die Interessen der örtlichen Raumplanung, der Gesundheit, des Verkehrs, des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes sowie des haushälterischen Umgangs mit Grund und Boden (§ 2 Abs. 3 lit. a Raumplanungsgesetz) erforderlich ist. Bei der Bestimmung der Höhenlage können auch Mindest- und Höchstmaße angegeben werden. Bei der Bestimmung der Mindestzahl der Stellplätze gelten die Anforderungen nach § 12 Abs. 2. In der Baugrundlagenbestimmung ist auch festzustellen, welche beantragten Angaben nicht bestimmt wurden. Dem Antragsteller ist eine Planausfertigung auszufolgen, in der die beantragten Angaben, soweit sie bestimmt wurden, eingezeichnet sind. Ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung, der sich auf ein Baugrundstück bezieht, auf dem die Errichtung oder Änderung eines Gebäudes voraussichtlich nicht bewilligt werden darf, ist zurückzuweisen.

(5) Die Behörde kann in der Baugrundlagenbestimmung auch verfügen, dass die Oberfläche des Baugrundstückes erhalten oder verändert werden muss, um eine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu beseitigen, um Naturgefahren zu vermeiden oder um die Oberfläche der Höhe einer Verkehrsfläche oder der Nachbargrundstücke anzugleichen.

(6) Eine Baugrundlagenbestimmung ist insoweit nicht vorzunehmen, als die Baulinie, die Baugrenze, die Höhenlage, die Dachform, die Firstrichtung, die Höhe des Gebäudes, das Maß der baulichen Nutzung oder die Mindestzahl der Stellplätze in einer Verordnung nach dem Raumplanungsgesetz bestimmt sind oder als für das betreffende Gebiet eine Bausperre aufgrund des Raumplanungsgesetzes oder des Straßengesetzes besteht.

(7) Die Baugrundlagenbestimmung verliert nach Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft ihre Gültigkeit. Die Wirksamkeit ist auf schriftlichen Antrag jeweils um drei Jahre zu verlängern, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 4 erster bis dritter Satz vorliegen.

4. Abschnitt - Technische und gestalterische Vorschriften

§ 17

Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

(1) Bauwerke und sonstige Anlagen müssen so angeordnet und hinsichtlich Größe, Form, Farbe und Baustoffen so gestaltet sein, dass sie sich in die Umgebung, in der sie optisch in Erscheinung treten, einfügen oder auf andere Art der Umgebung gerecht werden.

(2) Auf eine erhaltenswerte Charakteristik des Orts- oder Landschaftsteiles, dem das Bauwerk oder die sonstige Anlage zuzuordnen ist, sowie auf erhaltenswerte Sichtbeziehungen mit anderen Orts- oder Landschaftsteilen ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die Charakteristik eines Ortsteiles ist jedenfalls dann erhaltenswert, wenn der Ortsteil durch kulturhistorisch oder architektonisch wertvolle Bauwerke geprägt ist.

(3) Der Abbruch von Bauwerken und Bauwerksteilen darf die erhaltenswerte Charakteristik des Orts- oder Landschaftsteiles, dem das Bauwerk zuzuordnen ist, nicht erheblich beeinträchtigen.

(4) Die Gemeindevertretung kann zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes nach den Abs. 1 und 2 durch Verordnung bestimmen, dass Ankündigungen und Werbeanlagen nur in einer bestimmten Form und Größe ausgeführt und innerhalb der Gemeinde nur an bestimmten Orten errichtet oder an bestimmten Orten nicht errichtet werden dürfen. Dasselbe gilt für Antennenanlagen für Mobilfunk; dabei ist auf die telekommunikationstechnischen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen.

(5) An einem Gebäude darf grundsätzlich nur eine Anlage für den Empfang von Rundfunksignalen angebracht werden. Weitere Empfangsanlagen dürfen nur dann angebracht werden, wenn ein Anschluss an eine Gemeinschaftsantennenanlage unmöglich ist oder nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand möglich wäre. Anlagen für den Empfang von Rundfunksignalen sind so anzubringen, dass das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(6) Ein Bauvorhaben, dem Interessen des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes nach den Abs. 1 bis 3 entgegenstehen, ist nur zulässig, wenn eine Gegenüberstellung der sich aus der Durchführung des Bauvorhabens ergebenden Vorteile für das Gemeinwohl mit den entstehenden Nachteilen für das Orts- und Landschaftsbild ergibt, dass die Vorteile für das Gemeinwohl offenkundig überwiegen. Die Nachteile für das Orts- und Landschaftsbild sind jedenfalls soweit zu vermeiden, als dadurch die Erreichung der Vorteile für das Gemeinwohl nicht vereitelt wird.

2.21. Tiroler Bauordnung

Kundmachung der Landesregierung vom 23. Okt. 2001 über die Wiederverlautbarung der Tiroler Bauordnung 1998 - Tiroler Bauordnung (TBO 2001) 2001
LGBl. Nr. 94/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 60/2005

4. Abschnitt - Bauvorschriften

§ 16

Allgemeine bautechnische Erfordernisse

(1) Bauliche Anlagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden. Insbesondere müssen sie den für bauliche Anlagen der jeweiligen Art notwendigen Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes entsprechen.

(2) Bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass sie möglichst ohne Erschwernisse ihrem Verwendungszweck entsprechend benützt werden können. Soweit der jeweilige Verwendungszweck dies erfordert, ist dabei insbesondere auch auf die Bedürfnisse von Kindern sowie von älteren und behinderten Menschen Bedacht zu nehmen.

(3) Das Äußere von baulichen Anlagen ist weiters so zu gestalten, dass im Hinblick auf deren Einbindung in die Umgebung das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

§ 19

Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinde kann durch Verordnung örtliche Bauvorschriften erlassen. Darin können zum Schutz des Orts- oder Straßenbildes oder im Interesse einer das Orts- oder Straßenbild prägenden geordneten baulichen Entwicklung nähere Bestimmungen getroffen werden über:

- a) die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen in Gebieten mit erhaltenswerten Orts- oder Straßenbildern oder erhaltenswerten Gebäudegruppen;
- b) die Art und die Gestaltung von Einfriedungen; dabei kann auch bestimmt werden, dass Einfriedungen nur eine geringere als die im § 6 Abs. 3 lit. c festgelegte Höhe aufweisen dürfen;
- c) die Zulässigkeit, die Art und das Ausmaß von Bodenversiegelungen bei Zufahrten, Stellplätzen, Vorplätzen, Innenhöfen und dergleichen;
- d) die Notwendigkeit und das Ausmaß von Bepflanzungen bei großflächigen baulichen Anlagen, die im Orts- oder Straßenbild besonders wirksam werden, wie Parkplätze, Spielplätze und dergleichen.

2.22. Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz

Gesetz vom 2. Juli 2003, mit dem das Gesetz über den Schutz des Stadt- und Ortsbildes erlassen und die Tiroler Bauordnung 2001 geändert wird
Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 LGBl. Nr. 89/2003

Artikel I

Gesetz über den Schutz des Stadt- und Ortsbildes
(Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 - SOG 2003)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele, Grundsätze, allgemeine Aufgaben

- (1) Dieses Gesetz hat zum Ziel,
- a) das Stadt- oder Ortsbild architektonisch qualitätsvoll zu gestalten;
 - b) Stadtteile, Ortsteile und Gebäudegruppen, die wegen ihres eigenartigen, für das Stadt- oder Ortsbild charakteristischen Gepräges als Gesamtensemble erhaltenswert sind, in ihrer Baustruktur, ihrer äußerlich wahrnehmbaren Bausubstanz und ihrer vielfältigen organischen Funktion zu erhalten, weiterzuentwickeln und erforderlichenfalls zu verbessern;
 - c) das Stadt- oder Ortsbild prägende Gebäude aus bestimmten Epochen in ihren für diese prägende Wirkung wesentlichen architektonischen Elementen zu erhalten sowie erforderlichenfalls eine bauliche Entwicklung im Nahbereich von solchen Gebäuden und von Denkmalen, die nachteilige Auswirkungen auf deren Erscheinungsbild haben könnte, hintanzuhalten;
 - d) charakteristische Ansichten und Stadt- oder Ortssilhouetten zu erhalten;
 - e) durch die Einrichtung von Gestaltungsbeiräten auf Gemeindeebene die architektonisch qualitätsvolle Gestaltung des Stadt- oder Ortsbildes und die Umsetzung städtebaulicher Konzepte zu fördern.
- (2) Das Stadt- oder Ortsbild im Sinne dieses Gesetzes ist das vorwiegend durch Gebäude und sonstige bauliche Anlagen geprägte Erscheinungsbild von Städten, Orten oder Teilen davon. Die Ansicht auf Gebäude und bauliche Anlagen von Innenhöfen, Hausgärten, Durchgängen und dergleichen aus und aus der Luft ist Teil des Stadt- oder Ortsbildes.
- (3) Bei der Verwirklichung der Ziele nach Abs. 1 ist auf die Erhaltung der historischen Architektur und ihrer Wirkung auf das Stadt- oder Ortsbild, auf die Schaffung einer Synthese zwischen historischer und moderner Architektur, auf die örtliche Bautradition sowie auf die Erfordernisse der Stadt- oder Ortserneuerung Bedacht zu nehmen.
- (4) Behörden nach anderen Landesgesetzen haben im Rahmen ihrer Tätigkeit auf die Ziele nach den Abs. 1, 2 und 3 Bedacht zu nehmen, soweit ihnen aufgrund dieses Gesetzes nicht weiter gehende Aufgaben übertragen sind.

§ 2 Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden

Die Gemeinden haben durch geeignete Formen der Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis der Öffentlichkeit für die Ziele und die Maßnahmen nach diesem Gesetz zu wecken und zu fördern.

6. Abschnitt Sachverständigenbeirat

§ 24

Einrichtung, Zusammensetzung, Bestellung der Mitglieder

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Sachverständigenbeirat einzurichten.

(2) Dem Sachverständigenbeirat gehören an:

- a) ein Vertreter der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die vom Sachverständigenbeirat zu besorgende Angelegenheit bezieht, im Fall der Stadt Innsbruck zwei Vertreter;
- b) ein Bediensteter des Amtes der Landesregierung aus dem Bereich des höheren Dienstes;
- c) vier weitere Mitglieder.

(3) Das Mitglied nach Abs. 2 lit. a muss über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf bauhistorischem Gebiet und auf dem Gebiet des Stadt- und Ortsbildschutzes verfügen. Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c müssen ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, das besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, der Kunstgeschichte, der Architektur, der Baugeschichte oder des Bauwesens vermittelt, und weiters über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Erhaltung und der Sanierung von Altbauten oder des Stadt- und Ortsbildschutzes verfügen.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 2 sind von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. a sind auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde zu bestellen. Zwei der Mitglieder nach Abs. 2 lit. c sind auf Vorschlag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg zu bestellen, je eines dieser Mitglieder ist auf Vorschlag des Institutes für Baugeschichte und Denkmalpflege der Baufakultät der Universität Innsbruck und des Bundesdenkmalamtes zu bestellen. Die Landesregierung hat die vorschlagsberechtigten Institutionen aufzufordern, innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für die Bestellung zu erstatten. Wird ein Vorschlag nicht rechtzeitig erstattet, so ist die Bestellung ohne Vorschlag vorzunehmen.

(5) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und c haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen.

(6) Für die Mitglieder des Sachverständigenbeirates ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen, das ebenfalls die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllen muss. Jedes dieser Mitglieder wird im Fall seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten. Der Vorsitzende wird in dieser Funktion durch seinen Stellvertreter vertreten.

(7) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sachverständigenbeirates haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen. Die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder sind so rechtzeitig zu bestellen, dass sie am Tag nach dem Ablauf der Funktionsdauer der früheren Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder ihre Tätigkeit aufnehmen können.

§ 25

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Sachverständigenbeirates scheiden vorzeitig aus dem Amt durch:

- a) den Widerruf der Bestellung;
- b) den Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft;
- c) das Mitglied bzw. Ersatzmitglied nach § 24 Abs. 2 lit. b weiters durch das Ausscheiden aus dem Dienststand.

(2) Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied dreimal aufeinanderfolgend und unentschuldigt den Sitzungen ferngeblieben ist. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder nach § 24 Abs. 2 lit. a und c ist weiters zu widerrufen, wenn die jeweils vorschlagsberechtigte Institution dies verlangt.

(3) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist, wirksam.

(4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist für die restliche Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 26 Aufgaben

(1) Dem Sachverständigenbeirat obliegen:

a) die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen in den im § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 4 und 7 zweiter Satz, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 4 und 6, § 19 Abs. 5 erster Satz, § 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und § 36 Abs. 3 vorgesehenen Fällen;

b) die Mitwirkung an Architekturwettbewerben nach § 23 Abs. 1;

c) die Beratung der Gemeinden über Maßnahmen zur Erhaltung, Weiterentwicklung oder Verbesserung des Stadt- oder Ortsbildes in Schutzzonen;

d) die Erstattung von Vorschlägen über Maßnahmen im Sinne der lit. c.

(2) Dem Vertreter der Gemeinde im Sachverständigenbeirat obliegt die Erstattung von Gutachten und Stellungnahmen in den im § 17 Abs. 4 und 6, § 19 Abs. 5 erster Satz und § 36 Abs. 3 vorgesehenen Fällen.

(3) Der Sachverständigenbeirat und der Vertreter der Gemeinde im Sachverständigenbeirat können im Rahmen ihrer Aufgaben nach Abs. 1 lit. a bzw. Abs. 2 der Behörde erforderlichenfalls die Einholung weiterer Gutachten zu bestimmten Fachfragen vorschlagen.

§ 27 Geschäftsführung

(1) Die Einberufung des Sachverständigenbeirates obliegt dem Vorsitzenden. Der Sachverständigenbeirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich, und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn die Landesregierung, eine betroffene Gemeinde oder mindestens drei Mitglieder dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangen.

(2) Der Sachverständigenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest der Vorsitzende, der Vertreter der Gemeinde und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Ein sachkundiger Bediensteter des Amtes der Landesregierung ist den Sitzungen des Sachverständigenbeirates beratend beizuziehen.

(3) Abweichend vom Abs. 1 erster Satz obliegt die Einberufung der Mitglieder nach § 24 Abs. 2 lit. b und c zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden der Landesregierung. Die Wahl ist innerhalb von vier Wochen nach der Bestellung dieser Mitglieder durchzuführen. Die Wahl ist vom ältesten Mitglied zu leiten. Zu einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit aller Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Sachverständigenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Sachverständigenbeirat kann erforderlichenfalls Auskunftspersonen und Sachverständige zu den Sitzungen beratend beiziehen. In den Fällen des § 17 Abs. 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Abs. 2, ist dem Antragsteller und dem Planverfasser jedenfalls Gelegenheit zur Vorstellung und Erörterung des Projektes zu geben.

(6) Die Mitglieder des Sachverständigenbeirates haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und Reisekosten nach den für Landesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften. Sie haben weiters Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung und auf Ersatz des entgangenen Verdienstes. Diese Ansprüche bestehen beim Vertreter der Gemeinde gegenüber der jeweiligen Gemeinde, bei den übrigen Mitgliedern gegenüber dem Land Tirol.

(7) Die Höhe der Vergütung für die Mühewaltung und des Ersatzes des entgangenen Verdienstes nach Abs. 6 zweiter Satz sind von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Dabei sind für die Teilnahme an den Sitzungen unter Bedachtnahme auf den damit durchschnittlich verbundenen Zeitaufwand eine pauschale Vergütung und für die Teilnahme an Augenscheinen und sonstigen Amtshandlungen eine dem tatsächlichen Zeitaufwand entsprechende Vergütung vorzusehen. Der entgangene Verdienst ist unter Bedachtnahme auf die den nichtamtlichen Sachverständigen im Verwaltungsverfahren für Zeitversäumnis gebührende Entschädigung entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand pauschal zu ersetzen.

(8) Die Befangenheitsgründe nach § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sind auf die Mitglieder des Sachverständigenbeirates anzuwenden.

§ 28 Geschäftsordnung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung des Sachverständigenbeirates zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung sowie über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen zu enthalten hat.

(2) Die Kanzleiarbeiten des Sachverständigenbeirates sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

7. Abschnitt Gestaltungsbeiräte

§ 29 Einrichtung, Zusammensetzung, Bestellung der Mitglieder, Vergütung

(1) Bei der Gemeinde kann ein Gestaltungsbeirat eingerichtet werden.

(2) Der Gestaltungsbeirat besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder müssen ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, das besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Architektur und des Städtebaus vermittelt, und weiters über besondere Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen.

(3) In den Fällen des § 17 Abs. 5 und 6 und § 19 Abs. 5 zweiter Satz, beide gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Abs. 2, des § 22 Abs. 3 und § 36 Abs. 4 gehören dem Gestaltungsbeirat zusätzlich die auf Vorschlag des Bundesdenkmalamtes und der jeweiligen Gemeinde bestellten Mitglieder des Sachverständigenbeirates an.

(4) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates nach Abs. 2 sind vom Gemeinderat, in der Stadt Innsbruck vom Stadtsenat, nach Anhören der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg zu bestellen. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Gestaltungsbeirates beträgt mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Gestaltungsbeirates ist anlässlich ihrer Bestellung abgestuft so festzulegen, dass jeweils nach dem Ablauf von zwei Jahren zumindest ein Mitglied aus dem Gestaltungsbeirat ausscheidet.

(5) Von der Bestellung zum Mitglied des Gestaltungsbeirates ausgeschlossen sind Personen, die im Rahmen einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit Auftragnehmer

der betreffenden Gemeinde oder von Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, sind oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen sind. Personen, die zu Mitgliedern des Gestaltungsbeirates bestellt worden sind, dürfen im Rahmen einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit bis zum Ausscheiden aus dem Amt Aufträge der betreffenden Gemeinde und von Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, nicht annehmen.

(6) Der Gestaltungsbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen. Zum Vorsitzenden und Stellvertreter des Vorsitzenden dürfen nur Mitglieder gewählt werden, deren Funktionsdauer mindestens zwei Jahre beträgt.

(7) Für die Mitglieder des Gestaltungsbeirates ist in gleicher Weise je ein Ersatzmitglied zu bestellen, das ebenfalls die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen muss. Jedes Mitglied wird im Fall seiner Verhinderung durch sein Ersatzmitglied vertreten. Der Vorsitzende wird in dieser Funktion durch seinen Stellvertreter vertreten.

(8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gestaltungsbeirates haben die Geschäfte auch nach dem Ablauf ihrer Funktionsdauer bis zur Bestellung der neuen Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder weiterzuführen. Die neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder sind so rechtzeitig zu bestellen, dass sie am Tag nach dem Ablauf der Funktionsdauer des jeweiligen früheren Mitgliedes bzw. Ersatzmitgliedes ihre Tätigkeit aufnehmen können.

(9) Die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gestaltungsbeirates einschließlich des Aufwandsersatzes ist durch Vertrag mit der Gemeinde zu regeln.

§ 30 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gestaltungsbeirates scheiden vorzeitig aus dem Amt durch den Widerruf der Bestellung und den Verzicht auf die Mitgliedschaft.

(2) Der Gemeinderat bzw. der Stadtsenat hat die Bestellung zu widerrufen, wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied dreimal aufeinanderfolgend und unentschuldig den Sitzungen ferngeblieben ist.

(3) Der Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist dem Gemeinderat bzw. dem Stadtsenat schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt dafür angegeben ist, wirksam.

(4) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist für die restliche Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 31 Aufgaben

(1) Sofern bei der Gemeinde ein Gestaltungsbeirat eingerichtet ist, ist bei folgenden Bauvorhaben vor der Erteilung der Baubewilligung ein Gutachten des Gestaltungsbeirates einzuholen, gegebenenfalls in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und/oder § 17 Abs. 5:

- a) beim Neubau von Gebäuden mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³;
- b) beim Umbau und bei der sonstigen Änderung von Gebäuden mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³, wenn dadurch deren äußeres Erscheinungsbild berührt wird;
- c) bei Zubauten zu Gebäuden mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³ sowie bei Zubauten, deren Baumasse für sich allein oder zusammen mit dem bestehenden Gebäude mehr als 5.000 m³ beträgt.

(2) Ein Gutachten des Gestaltungsbeirates ist weiters vor der Erteilung der Baubewilligung

- a) für den Neubau von Gebäuden außerhalb von Schutzzonen und

b) für den Zu- und Umbau und die sonstige Änderung von anderen als charakteristischen Gebäuden außerhalb von Schutzzonen einzuholen, wenn diese Gebäude nicht unter Abs. 1 fallen, jedoch aufgrund ihrer Lage oder ihrer Ansicht von öffentlich zugänglichen Flächen aus von besonderer Bedeutung für das Stadt- oder Ortsbild sind. Beim Umbau und der sonstigen Änderung solcher Gebäude gilt dies nur, wenn dadurch deren äußeres Erscheinungsbild berührt wird.

(3) Dem Gestaltungsbeirat obliegt schließlich die Erstattung von Gutachten in den im § 19 Abs. 5 zweiter Satz, § 22 Abs. 3 und § 36 Abs. 4 vorgesehenen Fällen sowie die Mitwirkung an Architekturwettbewerben nach § 23 Abs. 1 erster Satz.

§ 32

Geschäftsführung, Geschäftsordnung

(1) Die Einberufung des Gestaltungsbeirates obliegt dem Vorsitzenden. Der Gestaltungsbeirat ist nach Bedarf und überdies binnen zwei Wochen dann einzuberufen, wenn die Gemeinde dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt.

(2) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(3) Abweichend vom Abs. 1 erster Satz obliegt die Einberufung des Gestaltungsbeirates zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden dem Bürgermeister. Die Wahl ist innerhalb von vier Wochen nach dem Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden bzw. Stellvertreters des Vorsitzenden durchzuführen. Die Wahl ist vom ältesten Mitglied zu leiten. Zu einer gültigen Wahl ist die Anwesenheit aller Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Gestaltungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Gestaltungsbeirat kann erforderlichenfalls Auskunftspersonen und Sachverständige zu den Sitzungen beratend beiziehen. Dem Antragsteller und dem Planverfasser ist jedenfalls Gelegenheit zur Vorstellung und Erörterung des Projektes zu geben.

(6) Die Befangenheitsgründe nach § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sind auf die Mitglieder des Gestaltungsbeirates anzuwenden.

(7) Der Gemeinderat hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung sowie über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen zu enthalten hat.

3. Technische Grundlagen

3.1. Salzburg: Landeshauptstadt Architekturgruppen (1984)

Als Grundlage der gesamten Begutachtungsreform wurde eine Einteilung aller Bauvorhaben in folgende Architekturgruppen vorgenommen und die Bauprojekte werden folgendermaßen begutachtet⁴⁸¹:

Gruppe 1

Sämtliche Bauvorhaben ohne besondere Stadtbildrelevanz und von untergeordneter Größenordnung; Änderungen der Art des Verwendungszweckes und innerer Umbau von Bauten oder Teilen von solchen; Einfriedungen, Lärmschutzfenster, geringfügiger Umbau bzw. geringfügige Erweiterung von bestehenden Bauten bzw. von Teilen von solchen soweit es sich nicht um denkmalwürdige Bauten handelt (z.B. Dachausbau, Dachgaupen, Garagenanbau); Neubau von Bauten von untergeordneter Bedeutung (z.B. Garagen, Gartenhäuser); sonstige Vorhaben von untergeordneter Bedeutung für das Stadtbild.

Die Bearbeitung erfolgt durch einen **C-Sachbearbeiter** unter Aufsicht eines Architekten, die Zuständigkeiten sind im Stadtgebiet aufgeteilt.

Gruppe 2

Größerer Umbau bzw. größere Erweiterung von bestehenden Bauten bzw. Teilen von solchen soweit es sich nicht um denkmalwürdige Bauten oder Bauten von besonderer Bedeutung für das Stadtbild handelt; Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern bzw. sonstige Bauvorhaben kleineren Umfanges und geringerer Bedeutung für das Stadtbild.

Die Architekturbegutachtung erfolgt durch einen **Architekten des Amtes**, wie auch die stadtgestalterische, sachverständige Formulierung in der Begutachtung und bei Amtsberichten für Festlegungen von konkreten Bebauungsbedingungen. Den technischen Bericht verfaßt unter Aufsicht des Architekten ein C-Sachbearbeiter.

Gruppe 3

Umbau bzw. Erweiterung von bestehenden Bauten, die nicht in die Gruppe 1 oder 2 fallen, ebenso alle Neubauten von größerem Umfang oder Bedeutung für das Stadtbild.

Die Begutachtung dieser Gruppe 3-Ansuchen erfolgt durch die sogenannte **Planungsvisite**, die beim Abteilungsvorstand (Architekt/Stadtplaner) eingerichtet ist und von diesem geleitet wird. An dieser Planungsvisite nehmen wöchentlich der Leiter des Amtes für Planungsbegutachtung (Architekt), der Leiter des Stadtplanungsamtes (Raumplaner), bei Bedarf ein Verkehrsplaner und der jeweilige Sachbearbeiter des Amtes für Planungsbegutachtung, in den meisten Fällen ein Architekt, teil. Die Beurteilung dieses internen Gremiums wird in das Sachverständigengutachten des Bearbeiters aufgenommen.

Gruppe 4

Neu-, Zu- und Umbauten von Großbauvorhaben bzw. Bauvorhaben von besonderer Bedeutung für das Stadtbild; Bauvorhaben der öffentlichen Hand, staatlicher Unternehmungen und mit öffentlichen Mitteln geförderte Großbauvorhaben; Neubauten in der Altstadt; Gestaltung öffentlicher Freiräume.

Die Architekturbegutachtung erfolgt durch das im November 1983 gegründete neue externe Gremium **Gestaltungsbeirat**. Das jeweilige Gutachten des Gestaltungsbeirates wird in den Amtsbericht des Amtssachverständigen eingebaut.

⁴⁸¹ Vgl. Franz Nagl; Der Salzburger Gestaltungsbeirat – ein Instrument der Stadtgestaltung, Dissertation TU Wien, 1989.

3.2. Salzburg: Landeshauptstadt Architekturgruppen (heute)

Bauvorhaben werden entsprechend ihrer Bedeutung bzw. Größe untergliedert:

GRUPPE	ART DES BAUVORHABENS	BEURTEILUNG
GRUPPE 1	<ul style="list-style-type: none"> ○ Änderung der Art des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen ○ Einfriedungen, Lärmschutzfenster ○ Geringfügiger Umbau bzw. geringfügige Erweiterung von bestehenden Bauten bzw. Teilen von solchen (z.B. Dachausbau, Dachgaube, Garagenanbau) ○ Neubau von Bauten von untergeordneter Bedeutung (z.B. freistehende Garage, Gartenhaus, Reklame) 	<p>BEAMTETER SACHBEARBEITER (B/C) nur planungsrechtlich; teilweise auch durch Baubehörde</p>
GRUPPE 2	<ul style="list-style-type: none"> ○ Größerer Umbau bzw. größere Erweiterung von bestehenden Bauten bzw. Teilen von solchen ○ Neubau von Ein- und Mehrfamilienhäusern ○ Bis zu 5 Wohneinheiten bzw. 500 m² Bruttogeschossfläche(BGF) ○ Sonstige Bauten bis 1.000 m² BGF ○ Unter Gruppe 1 angeführte Bauten, sofern von architektonischer Bedeutung 	<p>AMTS-SACHVERSTÄNDIGER (Beamteter Sachbearbeiter, Akademiker)</p>
GRUPPE 3	<ul style="list-style-type: none"> ○ Neubau von Bauten von größerem Umfang oder Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbauten mit mehr als 5 Wohneinheiten bzw. 500 m² BGF - Sonstige Bauten mit mehr als 1.000 m² BGF ○ Besonders gestaltungsrelevante Umbauten 	<p>AMTS-SACHVERSTÄNDIGER aufbauend auf einer vorgelagerten Beratung der PLANUNGSVISITE bestehend aus dem Abteilungsvorstand (Vorsitz), dem Amtsleiter und dem externen Architekten</p>
GRUPPE 4	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bauvorhaben mit einer BGF von mehr als 2.000 m² oder einer Baumasse größer als 7.000 m³ ○ In Gewerbe- und Industriegebieten ab einer Baumasse größer als 15.000 m³ ○ Mit Zustimmung des Bewilligungswerbers kann die Begutachtung durch den Gestaltungsbeirat auch in anderen Fällen erfolgen 	<p>GESTALTUNGSBEIRAT besteht aus 5 (mit Ersatzmitglied 6) nationalen bzw. internationalen Fachleuten</p>

3.3. Salzburg: Landeshauptstadt Verfahren Bebauungspläne

Verordnungsverfahren der Magistratsabteilung 5/03 - Stadtplanung und Verkehr

Bebauungspläne der Grundstufe bestehen seit einigen Jahren für beinahe das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Schutzzone I – Altstadt. Im Bedarfsfall muß ein Bebauungsplan projektbezogen neu erstellt bzw. überarbeitet werden (Verfahrensdauer ca. fünf Monate). Der Bebauungsplan der Grundstufe wird von der Magistratsabteilung 5/03 - Stadtplanung und Verkehr erstellt und vom Gemeinderat der Stadt Salzburg beschlossen.

Die Festlegungen eines Bebauungsplanes regeln, welche Ausmaße ein Gebäude auf einem bestimmten Grundstück maximal haben kann. Diese können u.a. sein:

- **Bauliche Ausnutzbarkeit:** Angabe als Geschoßflächenzahl (GFZ in m²) in Wohn- und Baumassenzahl (BMZ in m³) in Gewerbegebieten
- **Gebäudehöhe:** wird üblicherweise als Höchsthöhe in oberirdischen Geschoßen angegeben
- **Baufuchtlinie:** regelt den Abstand der Gebäude zu den Verkehrsflächen
- **Baugrenzlinie:** regelt den Abstand von Gebäuden zueinander, sofern die gesetzlichen Abstandsbestimmungen als nicht ausreichend erachtet werden
- **Verkehrsflächen:** können als Gemeindestraße oder private Verkehrsfläche festgelegt werden.

Bebauungspläne der Aufbaustufe werden nur in Anlassfällen bei Bauvorhaben mit einer Gesamtgeschoßfläche von mehr als 2.000 m² oder einer Baumasse von mehr als 7.000 m³ bzw. im Gewerbegebiet ab einer Baumasse von mehr als 15.000 m³ (Bauvorhaben der **Gruppe 4** entsprechend der Einteilung in Architekturgruppen) erstellt und auf das konkrete Bauvorhaben abgestimmt. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Aufbaustufe wird entweder im Bebauungsplan der Grundstufe festgelegt oder ist aufgrund einer besonderen Verordnung gemäß § 27 Abs 2 ROG 1998 (letzter Satz) erforderlich. Der Gestaltungsbeirat der Stadt Salzburg ist im Rahmen des Verfahrens zu befassen. Der Bebauungsplan der Aufbaustufe wird von der Magistratsabteilung 5/03 - Amt für Stadtplanung und Verkehr erstellt und vom Stadtsenat der Stadt Salzburg beschlossen. Die Verfahrensdauer beträgt ca. vier Monate.

- Voranfrage im **Gestaltungsbeirat** / Juryentscheid
- Erstellung und Überarbeitung der Planvorlagen und Antrag auf Bebauungsplan-Erstellung (Bauwerber)
- Erstellung Bebauungsplanentwurf (eine bis drei Wochen)
- Kundmachung der öffentlichen Auflage (im Amtsblatt)
- Vierwöchige Öffentliche Auflage mit Befassung **Gestaltungsbeirat** und Öffentlichkeitsarbeit
- Einwendungsbearbeitung, Erstellung Amtsbericht (eine bis drei Wochen)
- Vorstellung im **Planungsausschuss** und Beschluss im **Stadtsenat**
- Kundmachung des Beschlusses (im Amtsblatt)

Um ein Projekt in einer Sitzung des Gestaltungsbeirates behandeln zu können, müssen die Unterlagen fristgerecht der Geschäftsstelle vorgelegt werden; für Voranfragen zu Bebauungsplänen der Aufbaustufe sind das mindestens vier Wochen vor der Sitzung.

3.4. Salzburg: Landeshauptstadt Verfahren Baubewilligung

Bescheidverfahren der Magistratsabteilung 5/01 - Baubehörde

Das **Bebaubewilligungsverfahren** kann parallel zur Erstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe erfolgen, der Bescheid kann allerdings erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (Endkundmachung) erlassen werden. Während der ca. dreimonatigen internen Bearbeitungsdauer wird der Bauakt dem **Gestaltungsbeirat** zur Begutachtung vorgelegt.

Abhängig vom Bauplatz und der Art des Bauvorhabens können noch andere Bescheidverfahren erforderlich werden (Naturschutzrechtliches, Wasserrechtliches, Gewerberechtliches Verfahren etc.).

Mit der Voranfrage im **Gestaltungsbeirat** bzw. einem Juryentscheid (positive Begutachtung) zu einem Bauvorhaben kann der Bauwerber einen Antrag auf Bebauungsplan-Erstellung einbringen und die Entwurfs- bzw. Einreichplanung in Angriff nehmen (1. Monat). Anschließend erfolgen behördenseits die Erstellung des Bebauungsplanentwurfes, die öffentliche Auflage mit Befassung **Gestaltungsbeirat** (positive Begutachtung) und die Fertigstellung des Amtsberichts, währenddessen planerseite die Einreichplanung fertig gestellt und eingereicht werden kann (2. und 3. Monat). Die Befassung der politischen Gremien (Planungsausschuss und Stadtsenat), Beschlussfassung und Endkundmachung des Bebauungsplanes (4. Monat) läuft parallel mit der internen Bearbeitung des Bauaktes (Einreichplanung) samt Vorlage im **Gestaltungsbeirat** (5. Monat). Nach einer weiteren internen Bearbeitung des Bauaktes kann mit Ende des 6. Monats mit einer Bauverhandlung gerechnet werden.

Um ein Projekt in einer Sitzung des Gestaltungsbeirates behandeln zu können, müssen die Unterlagen fristgerecht der Geschäftsstelle vorgelegt werden; für Voranfragen zu einem Bauakt sind das mindestens vier Wochen vor der Sitzung.

Die für ein Baubewilligungsansuchen (Bauakt) erforderlichen Unterlagen sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Baubehörde (Magistratsabteilung 5/00) einzureichen.

Künftig muss für jedes neu zu behandelnde Projekt eine Kurzinformation in Form einer ausgefüllten Vorlage⁴⁸² bei der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates abgegeben werden. Bei Versendung per E-Mail wird um die Beilage des Lageplans im PDF-Format gebeten.

⁴⁸² Download unter: <http://www.stadt-salzburg.at/pdf/projektinformationgbr.pdf>.

3.5. Salzburg: Landeshauptstadt Projektinformation Vorlage

PROJEKTINFORMATION GESTALTUNGSBEIRAT

FÜR DIE SITZUNG DES GESTALTUNGSBEIRATES AM:

PROJEKT:

ADRESSE:
GST.NR./KG:

GRUNDEIGENTÜMER/IN:
AUFTRAGGEBER/IN:

PROJEKTANT/INN/EN:
VERFASSER/IN DER PROJEKTINFORMATION:

BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS:
(in Worten, ca. 1/2 Seite)

BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE (BAUMASSE):

GRÖSSE BAUPLATZ / PLANUNGSGBIET:

GFZ/BMZ DES PROJEKTES:

GFZ/BMZ DES BEBAUUNGSPLANES:

BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN NUTZUNGEN:

ANZAHL WOHNHEITEN (ggf.):

GEPLANTE AUFSCHLIESSUNG:

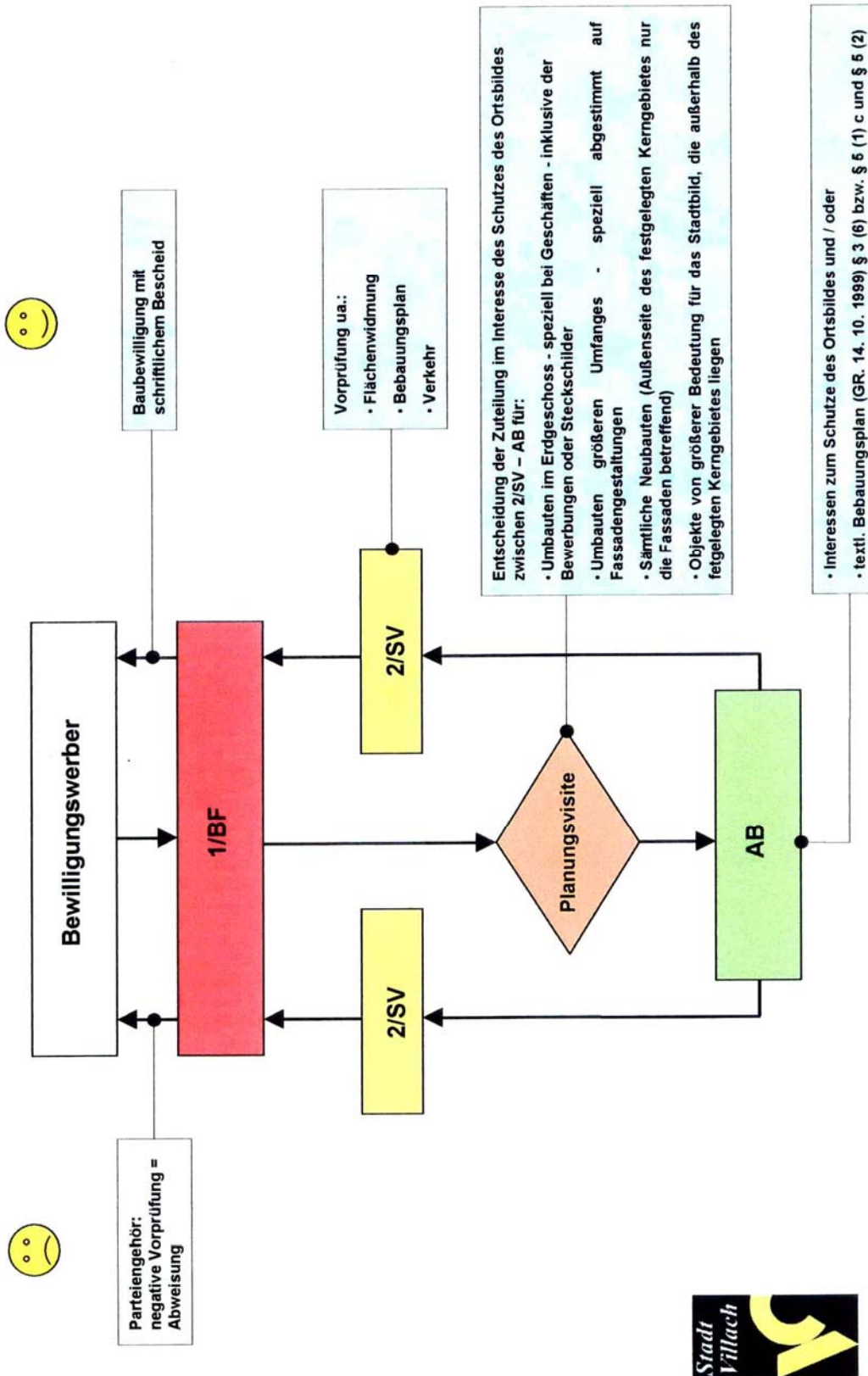
GEPLANTE PARKIERUNG (ART; ANZAHL):

LAGEPLAN (VERKLEINERUNG; ggf. als Beilage):

E:\inetpub\wwwroot\cmstemp\ASQrad82F03.tmp.doc

3.6. Kärnten: Stadtgemeinde Villach Aktenlauf

AKTENLAUF – BEWILLIGUNGSWERBER / BAUPOLIZEI



GG 2 – DI HUBER / LEITER

JULI 2004

3.7. Oberösterreich: Landeshauptstadt Linz Beiratsvorlage

BEIRAT FÜR STADTGESTALTUNG DER STADT LINZ FORM UND UMFANG DER FÜR DESSEN SITZUNGEN VORZULEGENDEN PROJEKTSUNTERLAGEN

Der Abt. Altstadtterhaltung des Planungsamtes sind seitens des Projektverfassers die Projektsunterlagen spätestens 6 Wochen (bei Wiedervorlagen spätestens 4 Wochen) vor der jeweiligen Beiratssitzung in 11-facher Ausfertigung wie folgt vorzulegen:

1. **Deckblatt:** Datum der Planerstellung, Name und Adresse des Planverfassers sowie des Bauherrn, Grundeigentümergebilligung
2. **Situationsbericht:** Lage des Projektes in der Stadt, Stadtplanausschnitt genordet, M: ca. 1:10.000
3. **Gültiger Bebauungsplan, Bebauungsvorschriften** (soweit vorhanden)
4. **Lageplan** M 1:1000 mit entsprechendem städtebaulichem Umgriff: bestehende und - soweit bekannt - eingereichte Objekte, wichtigste Angaben über städtebaulich relevante Höhenlagen, gegebenenfalls Schichtenlinien
5. **Projektsbeschreibung** (max. 1 DIN A4 Seite): kurze Stadtfunktionelle und stadthistorische Beschreibung der Situation und des Umraumes, wichtigste Leitgedanken des Entwurfs (bei **Wiedervorlagen** an den Beirat für Stadtgestaltung: Beschreibung der **Änderungen** gegenüber Vorprojekt), Anzahl der Geschoße, Anzahl der Wohneinheiten (aufgeschlüsselt nach Nutzflächen), Gesamtnutzflächen der Wohnungen, Büros, Geschäfte usw., Geschoßflächenzahl, Bruttogeschoßfläche, Grundstücksfläche
6. **Grundrisse, Schnitte und Ansichten** in einer zur Beurteilung der städtebaulichen und architektonischen Qualitäten geeigneten Darstellungsweise mit Beschreibung der wichtigsten vorgeschlagenen Konstruktionen, Materialien und Techniken
7. **Nachbargebäude** in einer zur Beurteilung des städtebaulichen und architektonischen Zusammenhangs erforderlichen Darstellung in Lageplan, Grundrissen, Schnitten und Ansichten (Nachbarfassaden straßen- **und** hofseitig)
8. **Dreidimensionale Darstellung** des Projektes mit Umgebungssituation in Form skizzenartiger perspektivischer oder axonometrischer Darstellungen sowie ein einfaches Arbeitsmodell.

Bearbeiter: Herr MMag.Füreder, DW 3180

S:\PIA\AEH\PIA008_Planungsbegutachtung\LZ01_Planungsvisite__BfStG\Administration\BfStG\Projektsunterlagen_Form_und_Umfang.doc

3.8. Oberösterreich: Landeshauptstadt Linz Beurteilungsbogen

Anlagen- und Bauamt – Stadtplanung Linz



An Stadtrat für Stadtplanung und Baurecht
via Direktor der Stadtentwicklung

Geschäftszeichen
GZ PJO

Datum

bearbeitet von

Zimmer / DW

elektronisch erreichbar:

Beurteilungsbogen - Gruppeneinstufung

I. Beschreibung des Bauvorhabens:

Gemäß der vorliegenden Unterlagen handelt es sich um

Voraussichtliche Anzahl der Wohneinheiten:

II. Bebauungsgrundlagenrechtliche Vorbegutachtung:

Anhand der vorhandenen Unterlagen ergeht vorbehaltlich der Beurteilung anlässlich der Einreichung folgende Vorbegutachtung:

1. Bebauungsgrundlagen:

Anmerkung: Leerzeichen und -flächen in der Darstellung gekürzt.

III. Bautechnische Vorbegutachtung:

Anhand der vorliegenden Projektunterlagen ergeht vorbehaltlich der Vorprüfung bei der Einreichung folgende bautechnische Vorbegutachtung:

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Wohngebäude | <input type="checkbox"/> Bau für größere Menschenansammlungen | |
| <input type="checkbox"/> Geschäftsbau | <input type="checkbox"/> Betriebsgebäude | |
| <input type="checkbox"/> Bürogebäude | <input type="checkbox"/> Sonstiges | |
| Hochhaus | <input type="checkbox"/> ja (Sondervorschriften beachten) | <input type="checkbox"/> nein |
| Stellplätze | Projektunterlagen für exakte Ermittlung | <input type="checkbox"/> ausreichend
<input type="checkbox"/> nicht ausreichend, weil |
| Stellplätze | | |
| <input type="checkbox"/> nicht ausgewiesen | <input type="checkbox"/> Nachweis für Stellplätze erforderlich | |
| <input type="checkbox"/> alle ausgewiesen | <input type="checkbox"/> exakte Anzahl gem. | |
| <input type="checkbox"/> teilw. ausgewiesen | Schlüssel § 45 O.ö.BauTV | |
| <input type="checkbox"/> Nachsicht möglich | <input type="checkbox"/> Nachsicht nicht möglich | |
| (nur bei technischer bzw. rechtlicher Unmöglichkeit oder bei Unwirtschaftlichkeit) | | |
| Sicherheitsraum | <input type="checkbox"/> ausgewiesen | <input type="checkbox"/> nicht ausgewiesen |
| | <input type="checkbox"/> erforderlich (Raumbedarf gem. § 61 O.ö. BauTV) | |
| | <input type="checkbox"/> nicht erforderlich | |
| Kinderspielplatz | <input type="checkbox"/> erforderlich | <input checked="" type="checkbox"/> nicht relevant |
| | <input type="checkbox"/> in ausreichender Größe ausgewiesen | |
| | <input type="checkbox"/> Größe gem. § 16a O.ö.BauTV nachzuweisen | |
| Brandabschnitte | | |
| Feuer- und Brandmuerbestimmungen und deren Auswirkung auf Fassade | <input type="checkbox"/> berücksichtigt | |
| | <input type="checkbox"/> nicht berücksichtigt | |
| Lärmsituation | <input type="checkbox"/> Mindestschalldämmmaß für Außenwandbauteile ausreichend | |
| | <input type="checkbox"/> vorauss. erhöhter Schallschutz erforderlich | |

Seite 3

IV. Vereinbarkeit mit den Nachhaltigkeitsgrundsätzen:

Seite 4

V. Städtebauliche Vorbegutachtung:

Beschreibung des Bauvorhabens als Grundlage für die Gruppeneinteilung

Neubau	<input type="radio"/>
Zubau	<input type="radio"/>
Umbau	<input type="radio"/>
Solitär	<input type="radio"/>
Baulücke	<input type="radio"/>
Teil einer Häuserzeile	<input type="radio"/>
Ecksituation	<input type="radio"/>
Hofsituation	<input type="radio"/>

Gestaltungsbeiratsprojekte im Umgebungsbereich:

	Ja	Nein
wesentliche Auswirkung des Bauvolumens auf die Umgebung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
wesentliche Auswirkung der Bauhöhe auf die Umgebung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Bewertung durch die Abt. BPL :

Seite 5

VI. Einstufungsvorschlag:

Gruppe 3 Gruppe 4

Der Dienststellenleiter:

Direktor Stadtentwicklung:

VII. Endzuteilung:

Das ggst. BV wird der folgenden Gruppe zugeteilt und ergeht zur weiteren Veranlassung an

Gruppe 3 Gruppe 4

Stadtrat:

Beilagen:

VA

zutreffendes bitte ankreuzen

Seite 6

3.9. Vorarlberg: Gemeinde Zwischenwasser Beurteilungskriterien

BEURTEILUNGSKRITERIEN

FÜR BAUVORHABEN IM GEMEINDEGEBIET ZWISCHENWASSER

- 1. Ortsentwicklung** - bestehende Bebauungsgebiete sollten verdichtet werden, um eine weitere Zersiedelung zu verhindern
- 2. ökonomischer Umgang mit dem Bauland** - der sparsame Umgang mit Bauland ist ein Gebot der Stunde, langjähriger sorgloser Umgang mit Bauland hat besonders die Zersiedelung gefördert. Falsche Situierung von Gebäuden auf dem Baugrund können beispielsweise einfache Erweiterungen an bestehenden Häusern unmöglich machen.
- 3. Baukörper - Proportionen und Volumen, Maßstäblichkeit** - das Verhältnis der Größe des Baukörpers, gemessen an der Grundstücksgröße und Grundstücksform sowie zu den umgebenden Gebäuden
- 4. Raumbildungen (Außenwände)** - wie steht mein Haus zu den anderen umliegenden Häusern?
- 5. Einbindung in das natürliche Gelände** - eine gute Planung zeichnet sich durch möglichst geringe Geländeänderungen, wie Aufschüttungen, Stützmauern, etc. aus
- 6. Erschließung von Grundstücken (Flächenbedarf)** - mit möglichst wenig Grund die größtmögliche Erschließung erreichen
- 7. Formensprache** - einfache, klar ablesbare Formen entsprechen eher der Bautradition, als vielfältige fremdartige Formen. Sonderformen sind nicht erwünscht
- 8. Material und Baustofflichkeit** - neueste Kenntnisse hinsichtlich Materialwahl sind zu berücksichtigen, die Beachtung von Stoffkreisläufen sichert nachhaltiges wirtschaften, wenn möglich heimische Baustoffe verwenden

Anregungen:

- **Funktionalität** Überlegungen wie die anzuordnenden Räume (Grundrißgestaltung) in der praktischen Nutzung funktionieren. Die Wirtschaftlichkeit prüfen.
- **energiebewußtes Bauen** aktive und passive Solarnutzung z.B. Warmwasserbereitung mit Solarenergie, Dämmung, richtige Anordnung der Haupt- und Nebenräume usw.

Angebote:

- **baubiologische Beratung** wird von der Gemeinde angeboten
- **vorausgehende Planungsberatung** durch einen Architekten des Beirates, wenn dies gewünscht wird

Der Bürgermeister:

4. Geschäftsordnungen von Beiräten

4.1. Salzburg: Landeshauptstadt Salzburg

Kundmachung der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Landeshauptstadt Salzburg Salzburg, am 7.10.1994

KUNDMACHUNG

Der gemäß § 39 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1992, LGBl. Nr. 98/1992, für die Stadt Salzburg eingerichtete Gestaltungsbeirat hat am 21. 9. 1994 die nachstehende, ergänzende Geschäftsordnung gemäß § 39 Abs. 4 Salzburger Raumordnungsgesetz 1992 unter Berücksichtigung der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. 4. 1993, LGBl. Nr. 67/1993 (im folgenden kurz als Durchführungsverordnung, - DfVO bezeichnet), beschlossen, der die Genehmigung durch den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg erteilt wurde.

§ 1

Sitzungen

- (1) Zum Zwecke der Abgabe einer Stellungnahme, bzw. der Erstattung von Gutachten versammelt sich der Gestaltungsbeirat in Sitzungen.
- (2) Den Vorsitz führt das als Vorsitzender bzw. als dessen Stellvertreter vom Gemeinderat bestellte Mitglied. Im Fall deren Verhinderung oder Befangenheit führt das jeweils an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (3) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates finden nach Bedarf und in der Regel in Abständen von zwei Monaten statt. Ein festgelegter Terminplan wird in der Regel veröffentlicht (Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg, Kammernachrichten der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg, Informations-Zeitung der Landeshauptstadt Salzburg).

§ 2

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Bei Vorlage von Vorhaben im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind die Sitzungen nicht öffentlich, es sei denn, der Bauwerber erteilt zur öffentlichen Behandlung ausdrücklich seine Zustimmung.
- (3) Die Behandlung des Tagesordnungspunktes "Allfälliges" ist nicht öffentlich.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden (§ 5 Abs. 1 DfVO).
- (2) Die Einberufung ist den Mitgliedern bzw. dem Ersatzmitglied des Gestaltungsbeirates nachweislich zuzustellen. Darüber hinaus kann eine Zustellung der Tagesordnung mit Telefax erfolgen.
- (3) Hat ein Mitglied bzw. das Ersatzmitglied des Gestaltungsbeirates einen Telefax-Anschluss, an den die Tagesordnung zu übermitteln ist, bekannt gegeben, so gilt eine Übermittlung per Telefax als ordnungsgemäße Einberufung, selbst wenn auch eine Zustellung allenfalls nicht nachweislich zustande käme.

§ 4

Tagesordnung

(1) Für die Reihenfolge der Angelegenheiten (Verhandlungsgegenstände) ist grundsätzlich die Tagesordnung maßgebend.

(2) Der Vorsitzende kann die in der Tagesordnung festgesetzte Reihenfolge der Angelegenheiten abändern oder auch von der Tagesordnung absetzen. Der Vorsitzende ist auch berechtigt, die Tagesordnung durch Aufnahme von zu begutachtenden Vorhaben im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu ergänzen (Aufnahme als weiterer Verhandlungsgegenstand). Wird in diesen Fällen hingegen von einem Mitglied des Gestaltungsbeirates Einspruch erhoben, so entscheidet ohne vorherige Wechselrede der Gestaltungsbeirat.

(3) Eine Abänderung der Geschäftsordnung muss als Gegenstand der Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) angegeben sein.

§ 5

Befangenheit

Auf die Mitglieder und Ersatzmitglieder finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 AVG sinngemäß Anwendung (§ 3 Abs. 6 DfVO).

§ 6

Verschwiegenheit

Jedes Mitglied und Ersatzmitglied des Gestaltungsbeirates ist im Rahmen des Art. 20 Abs. 3 B-VG zur Verschwiegenheit über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.

§ 7

Akteneinsicht

Den Mitgliedern bzw. dem Ersatzmitglied des Gestaltungsbeirates ist die Einsichtnahme in baubehördliche Akte, soweit dies zur ordnungsgemäßen Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist, zu ermöglichen.

§ 8

Gutachten und Stellungnahme

(1) Der Gestaltungsbeirat hat in jedem Baubewilligungsverfahren ein schriftliches Gutachten und zu jeder anderen Angelegenheit im Regelfall eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen, welche vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterfertigen sind.

(2) Die Gutachten, die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu erstellen sind, müssen den Anforderungen eines Sachverständigengutachtens entsprechen. Die Befundaufnahme ist soweit als möglich von der Geschäftsstelle vorzubereiten.

(3) Eine Veröffentlichung eines solchen Gutachtens kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bauwerbers erfolgen.

(4) Wird dem Gestaltungsbeirat ein Vorhaben, das bereits in einer vorangegangenen Funktionsperiode einer Beurteilung unterzogen worden war, vorgelegt, so sind die bisherigen Aktenunterlagen einzusehen und zur Beurteilung heranzuziehen. Weiters kann eine erläuternde Stellungnahme des Vorsitzenden des damals befassten Gestaltungsbeirates eingeholt werden. Die Ergebnisse dieser Einsichtnahme bzw. die Erläuterung des Vorsitzenden des damals befassten Gestaltungsbeirates sollen in der inhaltlichen Beurteilung des Gestaltungsbeirates Berücksichtigung finden.

§ 9

Abwicklung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Anwesenheit des Ersatzmitgliedes, die Sitzung.

(2) Die Beratung über die einzelnen Angelegenheiten ist durch Bericht der hierfür zuständigen Dienststelle des Magistrates einzuleiten.

(3) In jeder Angelegenheit, die einer Beschlussfassung durch den Gestaltungsbeirat bedarf, hat der Berichterstatter (Abs. 2) die wesentlichen Rahmenbedingungen vorzutragen.

(4) Nach diesem Vortrag des Berichterstatters ist die Angelegenheit vom Vorsitzenden des Gestaltungsbeirates in Behandlung zu ziehen. Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern, die sich zu Wort gemeldet haben, in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort (Rednerliste).

(5) An den Sitzungen des Gestaltungsbeirates nehmen in der Regel das für die Abteilung 9 ressortverantwortliche Kollegiumsmitglied, die Vorstände der Magistratsabteilung 5 - Baubehörde und 9 - Raumplanung sowie von diesen bestimmte weitere Bedienstete teil.

(6) Andere Bedienstete der Stadt kann der Vorsitzende nach Bedarf für bestimmte Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gestaltungsbeirates beiziehen.

(7) Der Bauwerber und der mit der Erstellung der Pläne und technischen Beschreibungen des Vorhabens befasste Planverfasser sind berechtigt, an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates teilzunehmen.

(8) Den in Abs. 5 bis 7 genannten Personen kann ohne Rücksicht auf die Rednerliste das Wort erteilt werden, sobald und sooft es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.

(9) Im Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aus städtebaulicher Sicht und betreffend die Erhaltung und Gestaltung des Orts-, Stadt- und Landschaftsbildes ist Mitgliedern des Planungsausschusses in der Sitzung vom Vorsitzenden Gelegenheit zur Abgabe von Äußerungen zu geben.

(10) Kein Vortragender darf in seinem Vortrag gestört oder unterbrochen werden; hiedurch werden die Rechte des Vorsitzenden in der Handhabung der Sitzungsleitung nicht berührt. Durch Beschluss des Gestaltungsbeirates kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt die Redezeit je Wortmeldung beschränkt werden, sie hat jedoch für jeden Vortragenden mindestens fünf Minuten zu betragen.

§ 10

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Sitzungsablauf, ebenso auch für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungsraum (vorerst Ermahnung, dann Ordnungsruf bzw. Ruf zur Sache). Einem von der Sache abschweifenden Vortragenden kann nach dem dritten Ruf zur Sache als letztes Ordnungsmittel das Wort entzogen werden. Jede Störung der Verhandlung ist untersagt.

(2) Reichen die vom Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergriffenen Maßnahmen (Abs. 1) nicht aus, um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder auch vorzeitig schließen.

§ 11

Schluss der Behandlung

(1) Wenn alle zur Teilnahme an der Wechselrede zugelassenen Redner gesprochen haben, erklärt der Vorsitzende die Behandlung des Gegenstandes für abgeschlossen, fasst das Ergebnis der Behandlung zusammen und erstellt den Beschlussvorschlag (Antrag). Wird der Zusammenfassung der Behandlung durch den Vorsitzenden durch ein Mitglied widersprochen, so ist deren abweichende Darstellung zu protokollieren.

(2) Nach der Erstellung des Beschlussvorschlages durch den Vorsitzenden und nach allfälligen ergänzenden Ausführungen erfolgt unter der Leitung des Vorsitzenden die Abstimmung.

§ 12

Abstimmung und Beschlussfassung

(1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind (§ 6 Abs. 1 DfVO).

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Hand. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(3) Jedem stimmberechtigten Mitglied kommt eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Übertragung auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.

(4) Die Abgabe der Stimme darf nur in der Form der Zustimmung zum Antrag oder der Ablehnung des Antrages erfolgen.

(5) Der Gestaltungsbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 6 Abs. 2 DfVO).

(6) Sofern keine Einstimmigkeit erreicht wird, ist in der Niederschrift namentlich anzuführen, wer für und wer gegen den Antrag gestimmt hat.

(7) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.

§ 13

Sitzungsschluss

(1) Nach Erledigung aller in der Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.

(2) Ist die Behandlung aller Angelegenheiten mangels Beschlussfähigkeit des Gestaltungsbeirates oder wegen fortgeschrittener Zeit nicht möglich, kann der Vorsitzende die Sitzung entweder schließen und die noch nicht behandelten Angelegenheiten in die nächste Sitzung verweisen oder die Sitzung unterbrechen und diese am folgenden Tag fortsetzen. Dasselbe gilt, wenn eine Sitzung vom Vorsitzenden im Rahmen der Sitzungsleitung aus den in § 10 Abs. 2 genannten Gründen unterbrochen oder geschlossen werden musste.

§ 14

Niederschrift

Die für die Geschäftsführung zuständige Dienststelle des Magistrates hat über den Verlauf der Sitzung eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten und ist von dem den Vorsitz in der Sitzung führenden und einem weiteren, vom Vorsitzenden jeweils zu bestimmenden Mitglied zu unterfertigen (vgl. § 5 Abs. 4 DfVO).

§ 15

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind von der Magistratsabteilung 9/02 – Amt für Stadtgestaltung zu führen. Sie ist für die Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs, Vorlage der eingelangten Vorhaben, Erstellung der Tagesordnung und Organisation der Sitzungen im allgemeinen zuständig.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen des Gestaltungsbeirates erfolgen durch diese Dienststelle. Darüber hinaus sind auch der betroffene Bauwerber und Planverfasser zu verständigen. Weiters sollen die im Planungsausschuss vertretenen Fraktionen von den Sitzungen des Gestaltungsbeirates verständigt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bürgermeister mit dem der Kundmachung dieser Geschäftsordnung im Amtsblatt folgenden Tag in Kraft.

4.2. Salzburg: BH St. Johann (Pongau)

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates gemäß § 39 ROG 1998 für den Bezirk St. Johann i.Pg. in Verbindung mit § 7 der Verordnung über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und die Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte, LGBL. Nr. 67/1993.

I. Einrichtung

1. Gemäß Bestellung der Mitglieder des Gestaltungsbeirates für den politischen Bezirk St. Johann i. Pg. für die Funktionsperiode 2004 - 2007 durch den Herrn Bezirkshauptmann HR Dr. Guntram Maier vom 4. Mai 2004, Zl. 30402-257/3/15-2004, wird ein einheitlicher Gestaltungsbeirat eingerichtet. Die Zuständigkeit dieses Gestaltungsbeirates erstreckt sich auf alle Gemeinden des Bezirkes, die nicht einen eigenen Gestaltungsbeirat eingerichtet haben.
2. Für den Gestaltungsbeirat wurden 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder bestellt.
3. Die Bestellung der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder erfolgte - unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung - auf die Dauer von 3 Jahren.
4. Die geschäftsführende Stelle ist bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg., Bauamt, eingerichtet (Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs einschließlich der Zustellermächtigung analog der Kanzleiordnung für die Bezirkshauptmannschaft).

II. Wirkungskreis

Durchführung der im § 39 ROG 1998 und § 8 b des Salzburger Baupolizeigesetzes festgelegten Aufgaben für den gesamten Bezirk St. Johann im Pongau.

III. Sitzungen

1. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt nach Bedarf schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. den geschäftsführenden Vorsitzenden-Stellvertreter mindestens 2 Wochen vor der Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Bei einer Verhinderung hat das Mitglied rechtzeitig die Geschäftsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg. zwecks Einberufung eines Ersatzmitgliedes zu verständigen.
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung alle 3 Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Der Gestaltungsbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit.
4. Die geschäftsführende Stelle hat über den Verlauf der Sitzung eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen.
5. Der Gestaltungsbeirat kann zu seinen Sitzungen auch andere Fachleute sowie den Planer des Einschreiters mit beratender Stimme beiziehen.
6. Die Festlegung des Sitzungsortes obliegt dem Vorsitzenden.
7. Die Begutachtung schließt allfällige Beratung der Gemeinden nach verwaltungsökonomischen Maßstäben in der Planungsphase ein.

8. **Kostenabrechnung :**

Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates gemäß § 39 des ROG sind Kosten der Bebauungsplanung. Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates gemäß § 8 a (1) des Baupolizeigesetzes sind vom Bewilligungswerber bzw. von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand der Behörde aufzukommen hat. Die Mitglieder, die nicht Salzburger Landesbedienstete sind, erhalten eine Entschädigung, die sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten, LGBI. Nr. a40/1975, i.d.g.F., richtet. Als Verdienstentgang gilt für die Mitglieder, die nicht öffentlich Bedienstete sind, der aus dem allgemeinen Teil der Gebührenordnung der Ziviltechniker ergebende Satz der einfachen Zeitgrundgebühr, ohne Aufschläge und Nebenkosten, nach Maßgabe des mit einer Sitzung verbundenen Zeitaufwandes.

Beschlossen am 28. Juni 2004

Genehmigt durch
Herrn Bezirkshauptmann-StV

4.3. Salzburg: BH Zell am See (Pinzgau)

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates E n t w u r f

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates gemäß § 39 ROG 1998 für den Bezirk Zell am See in Verbindung mit § 7 der Verordnung über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und die Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte, LGB1. Nr. 67/1993.

I. Einrichtung:

1. Gemäß einstimmigem Beschluss der Bürgermeisterkonferenz am 13.06.2000 wird für den gesamten politischen Bezirk Zell am See (ausgenommen die Gemeinden Zell am See, Saalfelden und Mittersill) ein einheitlicher Gestaltungsbeirat eingerichtet.

Für den Gestaltungsbeirat werden 4 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder bestellt:

Vorsitz: Bezirksarchitekt OBR. Arch. Dipl.- Ing. Wolfgang Kiederer,
5700 Zell am See

Hauptmitglieder: Arch. Dipl.- Ing. Christoph Herzog,
5760 Saalfelden, Rathausplatz
Arch. Dipl.- Ing. Andreas Schmid,
Bahnhofstraße 2, 5700 Zell am See,
Ing. Franz Wieser, 5731 Hollersbach Nr. 10

Ersatzmitglieder: Arch. Ing. Georg Aigner, 5760 Saalfelden, Zellerstraße 16
Arch. Dipl.- Ing. Prof. Helmut Glaninger,
Bahnhofstraße 11/2, 5700 Zell am See,
Baumeister Ing. Franz Piffer, Lofererstr. 9, 5760 Saalfelden

2. Die Bestellung der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder erfolgt – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – auf die Dauer von 3 Jahren.
3. Die geschäftsführende Stelle ist bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Bauamt, eingerichtet (Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs einschließlich der Zustellermächtigung analog der Kanzleiordnung für die Bezirkshauptmannschaft).

II. Wirkungskreis:

Durchführung der im § 39 ROG 1998 und § 8b des Salzburger Baupolizeigesetzes festgelegten Aufgaben für den gesamten Bezirk Zell am See (ausgenommen Zell am See, Saalfelden und Mittersill).

III. Sitzungen:

1. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt nach Bedarf schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Bei einer Verhinderung hat das Mitglied rechtzeitig die Geschäftsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See zwecks Einberufung eines Ersatzmitgliedes zu verständigen. (Tel.: 06542/760- 6720)
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung mindestens 3 Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.
Der Gestaltungsbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die geschäftsführende Stelle hat über den Verlauf der Sitzung eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente, sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen.
5. Der Gestaltungsbeirat kann zu seinen Sitzungen auch andere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.
6. Die Festlegung des Sitzungsortes obliegt dem Vorsitzenden.
7. Die Begutachtung schließt die allfällige Beratung der Gemeinden nach verwaltungswirtschaftlichen Maßstäben in der Planungsphase ein.
8. Kostenabrechnung:
Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates sind Kosten der Bebauungsplanung. Die Entschädigung der Mitglieder des Gestaltungsbeirates richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten, LGBl.Nr. 40/1975. Als Verdienstentgang gilt für die Mitglieder, die nicht öffentlich Bedienstete sind, der sich aus dem allgemeinen Teil der Gebührenordnung der Ziviltechniker ergebende Satz der einfachen Zeitgrundgebühr ohne Aufschläge und Nebenkosten, nach Maßgabe des mit einer Sitzung verbundenen Zeitaufwandes.

beschlossen am:

4.4. Salzburg: BH Tamsweg (Lungau)

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates gemäß § 39 ROG 1992 für den Bezirk Tamsweg in Verbindung mit § 7 der Verordnung über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und die Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte, LGBl. Nr. 67/1993.

I. Einrichtung:

1. Gemäß einstimmigen Beschluss der Bürgermeisterkonferenz vom 14.6.1993 und einhelligen Beschluss der Gemeindevertretung von Tamsweg vom 7. Juli 1993 wird für den gesamten politischen Bezirk Tamsweg ein einheitlicher Gestaltungsbeirat eingerichtet.
2. Für den Gestaltungsbeirat werden 5 Mitglieder und 4 Ersatzmitglieder bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, der Orts-, Stadt- und Landschaftsbildpflege oder der Orts- und Stadtplanung sein. Bei Zutreffen einer dieser Voraussetzungen kommt auch die Bestellung von Personen, die zur Ausführung baulicher Maßnahmen befugt sind, in Betracht.

Der Vorsitz wird von dem (der) Bezirksarchitekten(in) der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg übernommen.

3. Die Bestellung der Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder erfolgte – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – auf die Dauer von 3 Jahren.
4. Die geschäftsführende Stelle ist bei der geschäftseinteilungsmäßigen Dienststelle der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg eingerichtet (Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs einschließlich der Zustellermächtigen analog der Kanzleiordnung für die Bezirkshauptmannschaft).

II. Wirkungskreis:

Durchführung der im § 39 ROG 1992 und § 8b des Salzburger Baupolizeigesetzes festgelegten Aufgaben für den gesamten Bezirk Tamsweg.

III. Sitzungen:

1. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt nach Bedarf schriftlich durch den/die Vorsitzende(n) mindestens 2 Wochen vor der Sitzung durch Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Bei einer Verhinderung hat das Mitglied rechtzeitig die Geschäftsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg zwecks Einberufung eines Ersatzmitgliedes zu verständigen.
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung mindestens 3 Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.

Der Gestaltungsbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Die geschäftsführende Stelle hat über den Verlauf der Sitzung eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat jedenfalls die wesentliche, in den Beratungen vertretenden Argumente und Gegenargumente sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten und ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen.
5. Der Gestaltungsbeirat kann zu seinen Sitzungen auch andere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.
6. Die Festlegung des Sitzungsortes obliegt dem/der Vorsitzenden.
7. Die Begutachtung schließt die allfällige Beratung der Gemeinden nach verwaltungsökonomischen Maßstäben in der Planungsphase ein.
8. **Kostenabrechnung :**
Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates gemäß § 39 des ROG sind Kosten der Bebauungsplanung. Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates gemäß § 8 a (1) des Baupolizeigesetzes sind vom Bewilligungswerber bzw. von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand der Behörde aufzukommen hat. Die Entschädigung der Mitglieder des Gestaltungsbeirates richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten, LGBl. Nr. 40/1975. Als Verdienstentgang gilt für die Mitglieder, die nicht öffentlich Bedienstete sind, der sich aus dem allgemeinen Teil der Gebührenverordnung der Ziviltechniker ergebende Satz der einfachen Zeitgrundgebühr, ohne Aufschläge und Nebenkosten, nach Maßgabe des mit einer Sitzung verbundenen Zeitaufwandes.

Für den Bezirkshauptmann
Die Vorsitzende:

(19.1.2006)

4.5. Salzburg: Stadtgemeinde Zell am See

GESCHÄFTSORDNUNG **des GESTALTUNGSBEIRATES** **der STADTGEMEINDE ZELL AM SEE**

I. **AUFGABEN DES GESTALTUNGSBEIRATES**

1)

AUFGABEN GEMÄSS § 39 SALZBURGER RAUMORDNUNGSGESETZ 1998

- a) Stellungnahme zu Entwürfen von Bebauungsplänen der Aufbaustufe, die gemäß § 27 Abs.2 lit a oder b zu erstellen sind, vor deren Auflage gemäß § 38 Abs.2 leg cit, aus städtebaulicher Sicht und betreffend die Erhaltung der Gestaltung des Orts-, Stadt- und Landschaftsbildes.
- b) Nochmalige Behandlung der Entwürfe solcher Bebauungspläne vor Beschlussfassung, wenn Änderungen in den Bebauungsbedingungen nach den § 28 Abs.2 Z 3 und 5 sowie § 29 Abs.2 Z 4 – 9 gegenüber dem ursprünglichen Entwurf vorgenommen wurden.

2)

WEITERER WIRKUNGSBEREICH DES GESTALTUNGSBEIRATES

Außerhalb des gesetzlichen Auftrages

- a) Begutachtung von Bauvorhaben, bei denen der Bürgermeister Baubehörde I. Instanz ist und die das Stadtbild wesentlich beeinflussen bzw. in sensiblen Bereichen liegen (z.B. Hangbereiche, Seeuferbereiche).
- b) Begutachtung von Bauvorhaben außerhalb der Kompetenz des Bürgermeisters in den vorangeführten Bereichen
- c) Begutachtung von Baumaßnahmen mit besonderer Gestaltung
- d) Jurymitgliedschaft bei durchzuführenden Architektenwettbewerben
- e) Abgabe von Empfehlungen zur Durchführung von Architektenwettbewerben
- f) Begutachtung von Bebauungsplänen der Grundstufe

II. **MITGLIEDSCHAFT UND ZUSAMMENSETZUNG DES** **GESTALTUNGSBEIRATES**

Der Gestaltungsbeirat besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Gemäß § 3 der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1.4.1993 über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte, LGBl. Nr. 67/1993, werden die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder ebenso wie die Vorsitzführung und der stellvertretende Vorsitzende von der Gemeindevertretung bestimmt.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates ist beim Stadtbauamt der Stadtgemeinde Zell am See eingerichtet, wobei insbesondere folgende Agenden durchzuführen sind:

- a) Durchführung des gesamten Schriftverkehrs
- b) Bereitstellung der erforderlichen Beurteilungsgrundlagen
- c) Ausfertigung der Protokolle und Unterlagen
- d) Unterbreitung von Vorschlägen zur Terminierung der Beiratssitzungen an den Vorsitzenden
- e) Absprache mit dem Vorsitzenden, ob gemäß Punkt VI zwei oder drei Beiratsmitglieder zu einer Begutachtung zugezogen werden sollen.

IV. EINBERUFUNG DER SITZUNGEN

Der Gestaltungsbeirat ist nach Bedarf vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Im Verhinderungsfalle haben die Mitglieder dies dem Stadtbauamt unverzüglich bekanntzugeben, um rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, ein Ersatzmitglied laden zu können.

V. SITZUNGEN

Die Beiratssitzungen sind nicht öffentlich. Die Bauwerber und deren Planer können an den Sitzungen teilnehmen und wird ihnen Gelegenheit gegeben, die vorgelegten Projekte näher zu erläutern.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt und wird in die jeweiligen Niederschriften der einzelnen Tagesordnungspunkte den Bauwerbern und jenen Organen der Stadtgemeinde Zell am See Einsicht gewährt, die mit der jeweiligen Aufgabe betraut sind.

VI. BESCHLÜSSE

Der Gestaltungsbeirat ist bei Erfüllung seiner gesetzmäßigen Aufgaben nach den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (§ 39 ROG 1998) dann beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung alle drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Bei den übrigen Aufgaben des Gestaltungsbeirates sollten tunlichst ebenfalls alle drei Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlussfähigkeit reicht jedoch die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern aus.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

VII. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und sonstige Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet.

VIII. **HONORIERUNG DER MITGLIEDER DES GESTALTUNGSBEIRATES**

Die Arbeit des Gestaltungsbeirates bzw. die Teilnahme an den Sitzungen sowie notwendige Vorbereitungstätigkeiten (Lokalaugenschein etc.) werden gemäß GOA verrechnet; die Nebenkosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

IX. **GUTACHTEN UND EMPFEHLUNGEN DES GESTALTUNGSBEIRATES**

Die von den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates erarbeiteten Stellungnahmen sind in jedem Fall zu begründen.

Die Zusammenfassung der Fachgutachten obliegt dem Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind berechtigt, zu Geschäftsstücken Empfehlungen abzugeben.

X. **BEFANGENHEIT**

Im Fall der Befangenheit eines Mitgliedes kann dieses bei Beratung und Beschlussfassung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen. Erforderlichenfalls hat das Mitglied im Sinne des Punktes VI für die Vertretung zu sorgen.

XI. **AUSSCHLUSS BEI ARCHITEKTENWETTBEWERBEN**

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gestaltungsbeirates sind während der Dauer ihrer Funktion von der Teilnahme an Architektenwettbewerben im Gemeindegebiet von Zell am See ausgeschlossen.

Zell am See, am

Der Gestaltungsbeirat:

Der Bürgermeister:

4.6. Salzburg: Stadtgemeinde Saalfelden



Stadtgemeinde

A-5760 Saalfelden - Rathausplatz 1

<http://www.saalfelden.at>

E-Mail: post@saalfelden.at

Tel: 06582/797-0 FAX 06582/797-50

GESTALTUNGSBEIRAT DER STADTGEMEINDE SAALFELDEN

Betreff: Ergänzende Geschäftsordnung des bei der Stadtgemeinde Saalfelden eingerichteten Gestaltungsbeirates

I. Einrichtung:

- 1) Gemäß § 7 der Verordnung des Salzburger Gestaltungsbeirates vom 01.04.1993 über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte LGBl. Nr. 67/1992 sind vom Gestaltungsbeirat ergänzende Geschäftsordnungen zur zitierten Verordnung der Salzburger Landesregierung zu beschließen.
- 2) Für den Gestaltungsbeirat werden 1 Vorsitzender, 1 Stellvertreter, 1 Mitglied (sowie 3 Ersatzmitglieder) durch die Stadtgemeinde Saalfelden bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen Fachleute auf dem Gebiet der Architektur, der Orts-, Stadt- und Landschaftsbildpflege oder der Orts- und Stadtplanung sein. Bei Zutreffen einer dieser Voraussetzungen kommt auch die Bestellung von Personen, die zur Ausführung baulicher Maßnahmen befugt ist, in Betracht.

Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- 3) Die Bestellung der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden und der Ersatzmitglieder erfolgt – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung – für die Dauer von 3 Jahren.
- 4) Die geschäftsführende Stelle ist bei der Stadtgemeinde Saalfelden, Bauamt, eingerichtet (Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs einschließlich der Zustellermächtigung erfolgt durch die Gemeinde).

- ### II.
- Durchführung der im § 39 ROG 1992, § 27 Abs. 2 lit a und b ROG 1992 und § 8 a des Salzburger Baupolizeigesetzes festgelegten Aufgaben der Stadtgemeinde Saalfelden, sowie Begutachtung von Projekten von städtebaulicher Bedeutung, welche der Bürgermeister als Baubehörde an den Gestaltungsbeirat delegiert.

III. Sitzungen:

- 1) Die Einberufungen zu den Sitzungen erfolgt nach Bedarf (in der Regel alle 2 Monate) schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor der Sitzung durch Bekanntgabe der Tagesordnung.

- 2) Bei einer Verhinderung hat das Mitglied rechtzeitig die Geschäftsstelle bei der Stadtgemeinde Saalfelden zwecks Einberufung eines Ersatzmitgliedes zu verständigen.
- 3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung mindestens 3 Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Der Gestaltungsbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit.
- 4) Der Gestaltungsbeirat hat im Rahmen der Beratungen auch einen Lokalaugenschein durchzuführen.
- 5) Die geschäftsführende Stelle hat über den Verlauf der Sitzung eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenden Argumente und Gegenargumente, sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen.
- 6) Die Festlegung des Sitzungsortes obliegt dem Vorsitzenden.
- 7) Die Begutachtung schließt die allfällige Beratung der Stadtgemeinde Saalfelden nach verwaltungsökonomischen Maßstäben in der Planungsphase ein.
- 8) Eine Veröffentlichung des erstatteten Gutachtens bzw. eines Beschlusses des Gestaltungsbeirates durch ein Mitglied ist nicht statthaft.
- 9) Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. Bei Vorlage von Vorhaben im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind die Sitzungen nicht öffentlich, es sei denn, der Bauwerber erteilt zur öffentlichen Behandlung ausdrücklich seine Zustimmung. Die Behandlung des Tagesordnungspunktes „Allfälliges“ ist nicht öffentlich.
- 10) Kostenabrechnung: Die Entschädigung der Mitglieder des Gestaltungsbeirates richtet sich nach der GOA über die Entschädigung von Mitgliedern von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten, LGBl. Nr. 40/1974 i.d.g.F. und wird mit der Stadtgemeinde Saalfelden verrechnet.

Saalfelden am

genehmigt gemäß § 7 LGBl. Nr. 67/1993

Der Vorsitzende

Der Stellvertreter

Der Bürgermeister

4.7. Salzburg: Marktgemeinde Mittersill

GEGENSTAND PUNKT II

Beschluss der Geschäftsordnung gem. § 7 der Verordnung über nähere Bestimmungen für die Einrichtung und die Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte, LGBl. 67/1993:

Über Vorschlag des Vorsitzenden wird die nachstehende Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat Mittersill einstimmig beschlossen:

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

GESTALTUNGSBEIRAT MITTERSILL

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates gem. § 39 ROG 1992 für die Marktgemeinde Mittersill in Verbindung mit § 7 der Verordnung über nähere Bestimmungen für die Errichtung und die Geschäftsführung der Gestaltungsbeiräte, LGBl. 67/1993.

I. EINRICHTUNG

1. Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.1993 wird für die Marktgemeinde Mittersill ein Gestaltungsbeirat eingerichtet.
2. Für den Gestaltungsbeirat werden drei Mitglieder bestellt:

Vorsitz: OBR Dipl.-Ing. Wolfgang KIEDERER, Bezirksarchitekt,
5700 Zell am See

Mitglieder: Arch. DDipl.-Ing. Christoph HERZOG, 5760 Saalfelden,
Rathausplatz, Vorsitzender-Stellvertreter

Arch. Dipl.-Ing. Günther POPPINGER, 5303 Thalgau,
Zuckerstätterstraße 269
3. Die Bestellung der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden erfolgt - unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung - auf die Dauer von drei Jahren.
4. Die geschäftsführende Stelle ist beim Marktgemeindeamt Mittersill, Baurechtsamt, eingerichtet (Abwicklung des gesamten Schriftverkehrs einschließlich der Zustellermächtigung).

II. WIRKUNGSKREIS

Durchführung der im § 39 ROG 1992 und § 8b des Salzburger Baupolizeigesetzes festgelegten Aufgaben für den Bereich der Marktgemeinde Mittersill.

III. SITZUNGEN

1. Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt nach Bedarf schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor der Sitzung durch Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Bei einer Verhinderung hat das Mitglied rechtzeitig die Geschäftsstelle bei der Marktgemeinde Mittersill zu verständigen.
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung drei Mitglieder anwesend sind. Der Gestaltungsbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Die geschäftsführende Stelle hat über den Verlauf der Sitzung eine Niederschrift zu verfassen. Diese hat jedenfalls die wesentlichen, in den Beratungen vertretenen Argumente und Gegenargumente, sowie die gefassten Beschlüsse zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterfertigen.
5. Der Gestaltungsbeirat kann zu seinen Sitzungen auch andere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.
6. Die Festlegung des Sitzungsortes obliegt dem Vorsitzenden.
7. Die Begutachtung schließt die anfällige Beratung der Gemeinde nach verwaltungsökonomischen Maßstäben in der Planungsphase ein.
8. Kostenabrechnung:
Die Kosten der Befassung des Gestaltungsbeirates sind Kosten der Bebauungsplanung. Die Entschädigung der Mitglieder des Gestaltungsbeirates richtet sich nach dem Gesetz über die Entschädigung von Mitgliedern von Kollegialbehörden, Kommissionen und Beiräten, LGBl. 40/1975. Als Verdienstentgang gilt für die Mitglieder, die nicht öffentlich Bedienstete sind, der sich aus dem allgemeinen Teil der Gebührenordnung der Ziviltechniker ergebende Satz der einfachen Zeitgrundgebühr ohne Aufschläge und Nebenkosten, nach Maßgabe des mit einer Sitzung verbundenen Zeitaufwandes.

Die vorstehend beschlossene Geschäftsordnung wird durch Herrn Vizebürgermeister genehmigt.

(BESTELLUNG am 6. Mai 2003)

4.8. Oberösterreich: Landeshauptstadt Linz Richtlinien

Richtlinien

Beirat für Stadtgestaltung (Gestaltungsbeirat, BfStG)

Fassung 2005

§ 1 Aufgabenstellung

- (1) Gemäß § 30 Abs. 7 OÖ Bauordnungs-Novelle 1998, LGBl. Nr. 70/1998 i.d.g.F., kann sich die Baubehörde zur Beratung in Fragen der Übereinstimmung eines geplanten Bauvorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild eines sachverständigen Beirates (= Beirat für Stadtgestaltung, BfStG) bedienen.
Ziel der Tätigkeit des BfStG ist insbesondere der Schutz und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, wobei auf naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, andere bemerkenswerte Naturgebilde und Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer und kultureller Bedeutung Bedacht zu nehmen ist.
- (2) Aufgabe des BfStG ist die Prüfung und Beurteilung von Bauvorhaben nach den Kriterien gemäß Abs. 1 sowie gemäß § 3 Z. 5 OÖ Bautechnikgesetz (OÖ BauTG), LGBl. Nr. 67/1994 i.d.g.F. Vom BfStG sind gegebenenfalls jene Kriterien bekannt zu geben, die für die Erfüllung der genannten Erfordernisse maßgeblich sind.

Der Umfang bzw. die Intensität der Beurteilung soll auf die Größenordnung und die Bedeutung des Vorhabens in stadtgestalterischer, architektonischer und stadtentwicklungsmäßiger Hinsicht abgestimmt sein. Zu diesem Zweck wird jedes Vorhaben einer der folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe 1:

Neubau von Bauten von untergeordneter Bedeutung (insbesondere Nebengebäude im Sinne der §§ 2 Z. 31 und 7 leg.cit.), sonstige Vorhaben von untergeordneter Bedeutung für das Stadtbild, Änderung der Art des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen, innerer Umbau von Bauten oder Teilen von solchen, Einfriedungen, Lärmschutzfenster, geringfügiger Zu- und Umbau.

Gruppe 2:

Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern bzw. sonstige Bauvorhaben kleineren, vergleichbaren Umfanges und von geringerer Bedeutung für das Stadtbild. Größerer Zu- und Umbau, soweit es sich nicht um denkmalwürdige Bauten oder Bauten von besonderer Bedeutung für das Stadtbild handelt.

Gruppe 3:

Neubauten größeren Umfanges oder von größerer Bedeutung für das Stadtbild, Zu- und Umbau von Bauten, die nicht in Gruppe 1 oder 2 fallen.

Gruppe 4:

Neu-, Zu- und Umbau von Großbauten, Bauvorhaben von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

- (3) Dem BfStG obliegt es nicht, von sich aus einem Bauwerber Empfehlungen bezüglich der Beiziehung eines bestimmten Planers zu geben.

§ 2 Zuständigkeit

- (1)
 - für Bauvorhaben der Gruppe 4,
 - auf Weisung des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes,
 - auf Antrag des Bauherrn bei Bauvorhaben der Gruppe 3, wenn sie die Dienststelle negativ beurteilt hat,
 - auf Antrag der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ und Sbg. mit Zustimmung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates.
- (2) Projekte, die aus einem der Wettbewerbsordnung der Architekten (WOA) entsprechenden Wettbewerb hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des BfStG, wenn das Einreichprojekt vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der BfStG besteht aus **vier Mitgliedern**, welche Fachleute aus den Gebieten Städtebau und Architektur sein müssen. Mindestens ein Mitglied muss Ausländer sein. Der Vorsitzende (Stellvertreter) wird aus dem Kreis der BfStG-Mitglieder bestimmt.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des BfStG erfolgt durch die Stadt Linz nach Anhörung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ und Sbg.
- (3) Die Beiziehung von Sonderfachleuten (ohne Stimmrecht) für spezielle Fragen ist seitens der Stadt Linz möglich.
- (4) Eine Beiratsperiode dauert 2 Jahre, wobei jedoch jährlich mindestens zwei Mitglieder ausgewechselt werden. Die Mitgliedschaft darf üblicherweise zwei aufeinander folgende Jahre nicht übersteigen.

§ 4 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des BfStG und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 1 verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss vom BfStG. § 8 der Verfügung über die Einrichtung des BfStG bleibt hierdurch unberührt.

§ 5 Arbeitsweise und -ablauf

- (1) Die Sitzungen des BfStG finden nach einem mindestens für das Kalenderjahr festgelegten Terminplan statt, der entsprechend veröffentlicht wird (z.B. Amtsblatt der Stadt Linz, Kammernachrichten, Lebendiges Linz).
- (2) Die Einberufung erfolgt auf Grund eines festgelegten Terminplanes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- (3) Jeder Sitzung liegt eine von der Stadtplanung Linz vorbereitete Tagesordnung zu Grunde, deren Änderung mit Zustimmung des BfStG möglich ist.
- (4) Die eingereichten Projekte werden von der Stadtplanung Linz vorbereitet und dem BfStG zur Beurteilung vorgelegt.

- (5) Zur Vorstellung und Diskussion der Projekte sind der jeweilige Bauwerber und der Planverfasser einzuladen.
- (6) Erhält ein Projekt keine Zustimmung, ist dem Bauwerber die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der BfStG die Kriterien hierfür bekannt gibt.
- (7) Über jedes zur Beurteilung vorgelegte Projekt wird im Anschluss an die Beratung eine Niederschrift verfasst, welche von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterfertigen ist.
- (8) Über jede Sitzung ist von der Stadtplanung Linz ein Protokoll zu erstellen.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des BfStG. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Die Beschlussfähigkeit ist noch gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des BfStG, darunter der Vorsitzende (Stellvertreter), anwesend sind. Für den Fall, dass eine gerade Anzahl an Beiratsmitgliedern anwesend ist, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden (Stellvertreters) den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 7 Geschäftsordnung

Eine gesonderte, detaillierte Regelung der Arbeitsweise des BfStG erfolgt in einer eigenen Geschäftsordnung, die im Einvernehmen mit dem BfStG durch die Stadtplanung Linz festgelegt wird.

§ 8 Sprachliche Gleichbehandlung

Personenbezogene Bezeichnungen in diesen Richtlinien gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

4.9. Oberösterreich: Landeshauptstadt Linz Geschäftsordnung

Fassung 2005

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

des Beirats für Stadtgestaltung (BfStG)

1. Aufgabenstellung

- 1.1. Aufgabe des BfStG ist die Beratung der Baubehörde gemäß § 30 Abs. 7 OÖ. Bauordnungs-Novelle 1998, LGBl. Nr. 70/1998 i.d.g.F., auf deren Antrag in Fragen der Übereinstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild sowie die Beurteilung von bedeutsamen Bauvorhaben nach den Kriterien gemäß § 3 Z. 5 OÖ Bautechnikgesetz (OÖ BauTG), LGBl. Nr. 67/1994 i.d.g.F., und die Abgabe diesbezüglicher Gutachten. Darüber hinaus gehende Aufgaben, wie etwa die Abgabe von Empfehlungen an die Bauherren zur Beiziehung bestimmter Architekten als Planer, kommen dem BfStG nicht zu.
- 1.2. Der Umfang bzw. die Intensität der Beurteilung soll auf die Größenordnung und Bedeutung des Vorhabens in stadtgestalterischer, architektonischer und stadtentwicklungsmäßiger Hinsicht abgestimmt sein.
- 1.3. Als bedeutsame Bauvorhaben gemäß 1.1. und 1.2. sind
 - Neu-, Zu- und Umbauten von Großbauten,
 - Bauvorhaben von besonderer Bedeutung für das Stadtbild,
 - alle dem BfStG auf Weisung des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes zugewiesenen Bauvorhaben und
 - Bauvorhaben der Gruppe 3 (siehe § 1 Abs. 2 der Richtlinien BfStG) über Antrag des Bauherrn, wenn sie seitens der Dienststelle negativ beurteilt wurden, anzusehen.

2. Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des BfStG und sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß 1.1. verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluss vom BfStG.
§ 8 der Verfügung über die Einrichtung des BfStG bleibt hiedurch unberührt.

3. Einberufung, Tagesordnung und Protokoll

- 3.1. Die Einberufung erfolgt durch die Stadtplanung Linz als die mit der Abwicklung betraute städtische Dienststelle auf Grund eines festgelegten Terminplanes mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- 3.2. Jeder Sitzung liegt eine von der Stadtplanung Linz vorbereitete Tagesordnung zu Grunde. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des BfStG möglich.
- 3.3. Über jede Sitzung ist von der Stadtplanung Linz ein Protokoll zu erstellen.

4. **Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des BfStG. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Die Beschlussfähigkeit ist noch gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des BfStG, darunter der Vorsitzende (Stellvertreter), anwesend sind. Für den Fall, dass eine gerade Anzahl an Beiratsmitgliedern anwesend ist, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden (Stellvertreters) den Ausschlag. Stimmenthaltung ist unzulässig.

5. **Sonstige Sitzungsteilnehmer**

An den Sitzungen des BfStG können neben den stimmberechtigten Mitgliedern teilnehmen:

- das für das Planungswesen und die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei **zuständige Mitglied des Stadtsenates** und die von diesem **eingeladenen Personen**
- die **Fraktionsvorsitzenden** der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien
- die Mitglieder d. **gemeinderätlichen Raumplanungs- u. Baurechtsausschusses**
- der **Bauwerber**
- der **Planverfasser**
- die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten **Sachbearbeiter der Behörde**
- ein Vertreter der **Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ. und Sbg.**
- die eingeladenen **Vertreter der Medien**
- **Sonderfachleute**

6. **Beratungsergebnis**

Der BfStG hat über jedes zur Beurteilung vorgelegte Projekt im Anschluss an die Beratung eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen, welche von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterfertigen ist.

7. **Sprachliche Gleichbehandlung**

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

4.10. Oberösterreich: Stadtgemeinde Wels

MA 6-BauSP-40-1991 He

Beschluß

des Gemeinderates der Stadt Wels über die Errichtung eines
Gestaltungsbeirates und die Erstellung von

Richtlinien für den Gestaltungsbeirat der Stadt Wels

1. Errichtung:

Der Gestaltungsbeirat wird zur Beratung über Angelegenheiten des Stadtbildes im Hinblick auf die Einhaltung der Erfordernisse gemäß § 2 Abs. 1 der O.ö. Bauverordnung und § 23 Abs. 1 der O.ö. Bauordnung eingerichtet und liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadtplanung.

2. Zusammensetzung:

Der Gestaltungsbeirat besteht aus 3 freischaffenden Architekten, deren Kanzleisitz in Österreich/ aber nicht in Wels liegt.

Drei für die Nachrückung vorgesehene Beiratsmitglieder sind gleichzeitig Ersatzmitglieder für die laufende Periode.

Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Stadtsenat nach Anhörung der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg. Im Hinblick darauf, daß den Beiratsmitgliedern die Stellung eines nichtamtlichen Sachverständigen im Sinne des AVG 1991 zukommen kann, ist die Bestellung bescheidmäßig vorzunehmen.

Den Vorsitzenden (Stellvertreter) bestimmen die Beiratsmitglieder aus ihrem Kreis selbst.

Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit zunächst für 1 Jahr aus. In jedem Folgejahr wird ein Beiratsposten neu besetzt. Die maximale Beiratsangehörigkeit beträgt 3 Jahre.

3. Sonstige Sitzungsteilnehmer:

An den Sitzungen des Gestaltungsbeirats können neben den stimmberechtigten Mitgliedern noch teilnehmen:

- der zuständige Referent
- der Bauwerber
- der Projektant
- ein Vertreter der Ingenieurkammer
- ein Vertreter der Wirtschaft
- vom zuständigen Referenten eingeladene Personen
- von der Stadtplanung eingeladene Personen.

Der Vertreter der Wirtschaft ist auf sein Verlangen zu hören.

An den Sitzungen des Gestaltungsbeirats müssen teilnehmen:

- ein informierter Vertreter der Stadtplanung
 - mit der Abwicklung des Verfahrens betraute Personen
- Bauwerber und Projektant sind von den Beratungen zur Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

4. Funktion

Vor der Projekteinreichung:

Als Beratungstätigkeit im Interesse des Bauwerbers ist es vor der Einreichung eines Projektes bei der Baubehörde Aufgabe des Gestaltungsbeirates, gestalterische und städtebauliche Empfehlungen abzugeben.

Nach der Projekteinreichung:

Nach der Einreichung eines Projektes hat der Gestaltungsbeirat die Aufgabe, im Rahmen des Behördenverfahrens die ihm vorgelegten Bauvorhaben auf die Einhaltung der Erfordernisse gemäß § 2 Abs. 1 der O.ö. Bauverordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der O.ö. Bauordnung zu prüfen und zu beurteilen, gegebenenfalls jene Kriterien bekanntzugeben, die für die Erfüllung der genannten Erfordernisse notwendig sind.

In diesem Fall besteht die Aufgabe des Gestaltungsbeirates in der Erstellung eines verfahrensrechtlich verbindlichen Gutachtens. Dabei kommen die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze zum Tragen.

5. Aufgaben:

Der Umfang bzw. die Intensität der Beurteilung soll auf die Größenordnung und die Bedeutung des Vorhabens in stadtgestalterischer, architektonischer und stadtentwicklungsmäßiger Hinsicht abgestimmt sein.

Zu diesem Zweck wird jedes Bauvorhaben einer der folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe 1:

- o Neubauten untergeordneter Bedeutung, insbesondere Nebengebäude i.S. des § 29 O.ö. BauO.
- o sonstige Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung für das Stadtbild
- o Zu- und Umbauten geringfügiger Art

Gruppe 2:

- o Neubau von Ein- und Zweifamilienwohnhäusern
- o sonstige Neubauten vergleichbaren kleineren Umfangs und geringer Bedeutung für das Stadtbild
- o Zu- und Umbauten kleineren Umfangs, soweit es sich nicht um Bauten von besonderer Bedeutung für das Stadtbild handelt

Gruppe 3:

- o Neubauten größeren Umfangs
- o Neubauten größerer Bedeutung für das Stadtbild
- o Zu- und Umbau von Bauten, die nicht in Gruppe 1 und 2 fallen

- o kleinere Zu- und Umbauten von Großbauten

Gruppe 4:

- o Neubau von Großbauten
- o Bauvorhaben von besonderer Bedeutung für das Stadtbild
- o größere Zu- und Umbauten von Großbauten

Aufgabengebiet des Gestaltungsbeirats:

- o Bauvorhaben der Gruppe 4
- o Bauvorhaben auf Weisung des für die Stadtplanung zuständigen Referenten
- o Bauvorhaben der Gruppe 3 auf Antrag des Bauherrn, wenn eine Negativbeurteilung der Stadtplanung vorliegt.
- o Projekte, die aus einem der Wettbewerbsordnung der Architekten entsprechenden Wettbewerb hervorgegangen sind und vom prämierten Projekt wesentlich abweichen.

6. Einberufung, Tagesordnung:

Die Einberufung erfolgt durch die mit der Abwicklung betraute Dienststelle Stadtplanung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.

Einzuladen sind die in Ziffer 2 und 3 angeführten Personen.

Die Sitzungen finden in Abständen von ca. 2 Monaten nach einem für das Kalenderjahr festgelegten Terminplan statt, der entsprechend veröffentlicht wird.

Jeder Sitzung liegt eine von der zuständigen Dienststelle vorbereitete Tagesordnung zugrunde. Die Tagesordnungspunkte werden von der Stadtplanung im Einvernehmen mit dem Referenten festgelegt. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich.

7. Beschlussfähigkeit:

In der Regel soll der Gestaltungsbeirat vollzählig tagen. Die Beschlussfähigkeit des Gestaltungsbeirates ist jedoch noch gegeben, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

Stimmenenthaltung ist unzulässig.

Erfolgt die Befassung des Gestaltungsbeirates im Zuge eines anhängigen Verfahrens, sind die verfahrensrechtlichen Anforderungen an Sachverständigengutachten einzuhalten (z.B. Einzelgutachten, Gliederung in Befund und Gutachten usw.).

8. Befangenheit:

Für die Befangenheit gelten die Bestimmungen des § 53 AVG.

9. Geheimhaltungspflicht:

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und sonstige Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer

Aufgaben gemäß Pkt. 1 verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluß vom Gestaltungsbeirat.

10. Beratungsergebnis:

Der Gestaltungsbeirat verfaßt über jedes zur Beurteilung vorgelegte Projekt nach Abschluß der Beratung eine schriftliche Stellungnahme, die von allen Beiratsmitgliedern zu unterfertigen ist.

Im Falle eines Mehrheitsbeschlusses ist in diese Stellungnahme auch jene Auffassung aufzunehmen, die die Mehrheit nicht gefunden hat.

Von der zuständigen Dienststelle ist über jede Sitzung ein zusammenfassendes Protokoll zu erstellen.

11. Information:

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich. Soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen, ist der Presse und dem Rundfunk die Teilnahme an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates freizustellen, wobei die Teilnahme nur bei der Vorstellung und Erörterung des Projektes sowie bei der abschließenden Verkündung der Entscheidung des Gestaltungsbeirates möglich ist. Während der Beratungen, die zur Entscheidungsfindung dienen, sind Rundfunk und Presse jedenfalls von den Sitzungen ausgeschlossen.

12. Honorar der Beiratsmitglieder:

Die von der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg als Beiratsmitglieder namhaft gemachten Architekten erhalten ein Honorar, und zwar pauschal pro Person und Tag je S 10.000,-- inkl. MWSt.

Dieses Honorar geht konform mit den Änderungen der Zeitgrundgebühr laut GOA und beinhaltet die Vorarbeiten, den Ortsaugenschein und die Sachverständigentätigkeit anlässlich der Sitzung des Gestaltungsbeirats.

Außerdem sind Reisekosten nach Maßgabe der Gebührenordnung für Architekten zu vergüten und ist diesbezüglich die Abgeltung nach tatsächlichem Kilometeraufwand vorzunehmen.

13. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien werden mit wirk-
sam. Gleichzeitig wird der Beschluß des Gemeinderates vom
26.1.1988 aufgehoben.

Für den Bürgermeister:

Stadtrat

4.11. Oberösterreich: Stadtgemeinde Steyr

DI.Dr.Kai/Fi
DI.Gra/Ma
Februar 2002

STATUTEN ÜBER DEN WIRKUNGSBEREICH DES GESTALTUNGSBEIRATES

Mit der Installierung des Gestaltungsbeirates soll eine Architekturreform eingeleitet werden. Die Beurteilung der Projekte soll durch den Gestaltungsbeirat erfolgen, wenn nachstehende Gründe gegeben sind. Die beabsichtigte Architekturreform bezieht sich auf einen qualitätsvollen Städtebau (besonders in der Stadtentwicklung) und in der architektonischen Qualität von Einzelobjekten. Daher wird der Gestaltungsbeirat mit der Aufgabe betraut, jene Projekte zu beurteilen, die lt. Pkt. 3 ausgewählt werden. Die Beurteilungsfälle für den Gestaltungsbeirat werden im gemeinderätlichen Bauausschuß erörtert und dem Gestaltungsbeirat zugewiesen.

1.0 Gesetzliche Grundlage:

Nach den derzeit einschlägigen Gesetzen ist die Tätigkeit des Gestaltungsbeirates als "beratendes Gremium" möglich und kann dieser in das baubehördliche Verfahren einbezogen werden.

Die Tätigkeit des Ortsbildsachverständigen wird aber dadurch nicht aufgehoben.

Bei denkmalgeschützten Objekten bzw. der Schutzzone nach der „Haager Convention“ (BGBl. Nr. 58/1964) kann der Beirat nur eine Stellungnahme abgeben, da ein eigenes Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz notwendig ist.

2.0 Geschäftsordnung:

2.1 Aufgaben:

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, ihm über Beschluß des Bauausschusses vorgelegte Bauprojekte auf die Einhaltung der Erfordernisse gemäß § 3(5) der OÖ. BauTG zu prüfen und zu beurteilen, gegebenenfalls jene Kriterien bekanntzugeben, die für die Erfüllung der genannten Erfordernisse maßgeblich sind. Er begutachtet die Ausgestaltung von Straßen, Brücken und Stegen, sofern hiefür die äußere Gestaltung sowie Einfügung in das Orts- und Landschaftsbild von besonderer Bedeutung sind.

Dem Gestaltungsbeirat obliegt es nicht, von sich aus einem Bauwerber Empfehlungen bezüglich Beiziehung eines bestimmten Planers zu geben, er kann aber Empfehlungen zur Durchführung eines Architektenwettbewerbes oder Gutachterverfahrens abgeben.

2.2 Stimmrecht:

Der Gestaltungsbeirat besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht und solchen ohne Stimmrecht. Mitglieder mit Stimmrecht sind drei von der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg namhaft gemachte, nicht in Steyr ortsansässige Architekten, die jedoch Mitglieder der Bundesingenieurkammer sein müssen, sowie der Landeskonservator für Oberösterreich. Die von der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg namhaft gemachten Architekten üben ihre Tätigkeit jeweils für drei Jahre aus.

Gleichzeitig mit der Namhaftmachung der Beiratsmitglieder, bestimmt die Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg für jedes Beiratsmitglied einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des Mitgliedes tätig wird.

Ohne Stimmrecht gehören dem Gestaltungsbeirat der Baudirektor sowie von diesem beigezogene Fachorgane des Geschäftsbereiches III an (Auskunftspersonen).

Übergangsbestimmung:

Ein seit Anfang 1995 tätiges Mitglied des Gestaltungsbeirates übt seine Funktion 3 Jahre, d. h. bis Ende 1997, aus.

Ein seit Anfang 1996 tätiges Mitglied des Gestaltungsbeirates übt die Funktion 3 Jahre, d.h. bis Ende 1998, aus.

Ein seit Anfang 1995 tätiges Mitglied des Gestaltungsbeirates scheidet mit Ende 1996 aus und wird durch ein neues Mitglied ersetzt.

Somit ergibt sich in weiterer Folge jährlich, nach Ablauf der für jedes Mitglied jeweils dreijährigen Funktionsperiode, eine Partialerneuerung des Gestaltungsbeirates um abwechselnd ein Mitglied.

2.3 Geheimhaltungspflicht:

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und sonstige Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht führt zum Ausschluß vom Gestaltungsbeirat.

2.4 Einberufung, Tagesordnung, Protokoll:

Die Einberufung erfolgt jeweils nach Bedarf durch den Geschäftsbereich III, und zwar mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag unter Anschluß der jeweiligen Projektsunterlagen. Unbeschadet dessen soll tunlichst bereits zu Jahresbeginn für das jeweilige Kalenderjahr ein Sitzungsplan erstellt werden, der die voraussichtlichen Sitzungstermine bereits beinhaltet. Für jede Sitzung ist eine Tagesordnung vorzubereiten, deren Änderung nur mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich ist. Über jede Sitzung ist im Anschluß an die jeweilige Projektdiskussion ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Mit der Schrifführung ist die Fachabteilung für Baurechtsangelegenheiten beauftragt.

2.5 Beschlußfähigkeit:

In der Regel soll der Gestaltungsbeirat vollzählig tagen. Die Beschlußfähigkeit des Gestaltungsbeirates ist jedoch noch gegeben, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Beiratsmitglieder bestimmt.

2.6 Sonstige Sitzungsteilnehmer:

Außerdem können an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates der Bürgermeister, Stadtrat für Bauangelegenheiten, Stadtrat für Denkmalpflege sowie je ein Vertreter der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, der Magistratsdirektor, der Bauwerber und der Planverfasser hinsichtlich der eigenen Projekte teilnehmen. Weiters ist einem Bevollmächtigten Vertreter der Ingenieurkammer sowie vom Bürgermeister ausdrücklich eingeladenen Personen die Teilnahme an den Sitzungen

gestattet. Im Bedarfsfalle sind in beratender Funktion die erforderlichen Sonderfachleute beizuziehen.

2.7 Honorar der Beiratsmitglieder:

Die von der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg als Beiratsmitglieder namhaft gemachten Architekten erhalten ein Honorar, das nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Architekten festzulegen ist.

Zwischen der Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg und der Stadt Steyr ist im Verhandlungswege als Honorar ein Pauschalentgelt, das pro Sitzung zu entrichten ist, anzustreben. Andernfalls erfolgt die Honorierung nach Zeitaufwand.

Außerdem sind Reisekosten nach Maßgabe der GOA zu vergüten und diesbezüglich die Abgeltung nach tatsächlichem Kilometeraufwand vorzunehmen.

2.8 Information:

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich. Allerdings sind Presse und Rundfunk am Ende der Sitzungen jeweils in Form von Pressekonferenzen über die Beratungsergebnisse ausführlich zu informieren.

2.9 Beratungsergebnis:

Der Gestaltungsbeirat verfaßt über jedes zur Beurteilung vorgelegte Projekt nach Abschluß der Beratung eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterfertigen ist. Erhält ein Projekt nicht die Zustimmung, ist dem Bauwerber die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Beirat die Kriterien hierfür bekanntgibt.

2.10 Wiederholte Inanspruchnahme des Gestaltungsbeirates durch Bauwerber

Bei maximal dreimaligem Vorlegen desselben Projektes vor dem Gestaltungsbeirat wird der Bauwerber aufgefordert, das Projekt mittels eines Wettbewerbes überarbeiten zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Bauwerber. Der Gestaltungsbeirat empfiehlt die Art der Durchführung des Wettbewerbes und schlägt die Mitglieder der Jury bei einem Gutachterverfahren einvernehmlich mit dem Bauwerber vor, wobei sicherzustellen ist, daß die vom Bauwerber nominierten Jurymitglieder nicht über die Mehrheit der Jury verfügen dürfen. Dem Gestaltungsbeirat bleibt es unbenommen, im Interesse einer zügigen Projektverwirklichung eine andere Vorgangsweise zu empfehlen.

3.0 Aufgabenbereich, Zuständigkeit und Kriterien für Projektvorlage:

Bei Vorliegen nachstehender Kriterien kann der Gestaltungsbeirat befaßt werden:

3.1 Entwürfe von Bebauungsplänen bei einem Grundstück bzw. zusammenhängenden Grundstücken ab der Größe von 7000 m² und/oder einer städtebaulich dominanten Lage des zu bebauenden Grundstückes.

3.2 Größe des Bauvorhabens
ab 1000 m² Bruttogeschosßfläche oder 3000 m³ oberirdischer Baumasse.

3.3 Städtebauliche Bedeutsamkeit

- Lage: Projekte in bevorzugter Lage im Gefüge der Stadt, z.B. an wichtigen Verkehrsachsen, an topographisch heraustretenden Stellen - wie Tabor,

Ennsleite u.a.; an Orten mit besonders wertvoller landschaftlicher Qualität.

- Umgebung: Projekte, die in bestehende schützenswerte Architekturensembles eingebunden werden sollen, sich in der Nähe eines hervorragenden Bauwerkes oder einer städtebaulich wertvoller Sichtachse befinden.
- Nutzung: Projekte wie:
 - a) Hochhäuser
 - b) Bauten für größere Menschenansammlungen
 - c) Geschäftsbauten
 - d) Betriebsbauten
 - e) Bürobauten
 - f) Verkehrseinrichtungen wie Großgaragen, Brücken, Unterführungen u.a.

3.4 Allgemeines:

3.4.1 Bei den Punkten 3.1 - 3.4 ist eine schriftliche Stellungnahme des Gestaltungsbeirates erforderlich (ausgenommen sind jene Projekte, die innerhalb der Schutzzone liegen bzw. bei denkmalgeschützten Objekten). Grundlage für die notwendigen Gutachten bilden die einschlägigen Gesetze, im besonderen die OÖ.BauO., OÖ.BauTG und OÖ.BauTV.

3.4.2 Auf Antrag des Bauwerbers kann das jeweilige Bauvorhaben dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt werden.

3.4.3 Wettbewerbsprojekte werden bei Einhaltung von Pkt. 3.4.4 nicht dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt. Es wird jedoch empfohlen, bei Wettbewerben mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Gestaltungsbeirates als Jurymitglied in die Beurteilung der (des) Wettbewerbsprojekte(s) einzubeziehen.

3.4.4 Bei Durchführung von Wettbewerben sind die städtebaulichen, ortsbildrelevanten und infrastrukturellen Rahmenbedingungen von den zuständigen Fachabteilungen des Magistrates der Stadt Steyr einzuholen und einvernehmlich festzulegen und in die Ausschreibungstexte der Bewerben aufzunehmen.

3.5 Definitionen:

3.5.1 Hochhäuser:

Hochhäuser sind Gebäude, die mehr als 5 Geschoße oder eine Höhe der Traufe von mehr als 15 m aufweisen.

3.5.2 Bauten für größere Menschenansammlungen:

Bauten für größere Menschenansammlungen sind insbesondere Kirchen, Theater, Kinos, Konzertsäle, Tanzsäle, Schulen, Kindergärten, Krankenanstalten, Kuranstalten, Großkaufhäuser und Sportstätten.

Als Bauten für größere Menschenansammlungen gelten, soweit es sich nicht um Betriebsbauten handelt, Bauten mit mindestens einem Raum, in dem sich widmungsgemäß mehr als 120 Personen aufhalten können, und Bauten mit mehreren unmittelbar zusammenhängenden Räumen, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten können, wie insbesondere Kirchen, Theater, Kinos, Konzertsäle, Tanzsäle, Schulen, Kindergärten, Krankenanstalten, Kuranstalten, Geschäftsbauten und Sportstätten.

3.5.3 Geschäftsbauten:

Geschäftsbauten sind Bauten für größere Menschenansammlungen, in denen sich Großgeschäfte, Warenhäuser oder Einkaufszentren befinden, die mehr als 300 m² Gesamtfläche, einschl. Büro- und Nebenräumen aufweisen.

Es gilt:

1. als Großgeschäft: ein einheitlich geführter Handelsbetrieb, bei dem in einem Objekt oder einer Objektgruppe überwiegend Waren der gleichen Sparte angeboten werden;
2. als Warenhaus: ein einheitlich geführter Handelsbetrieb, bei dem in einem Objekt oder einer Objektgruppe ohne besondere räumliche Trennung Waren verschiedener Sparten angeboten werden;
3. als Einkaufszentrum: ein nicht einheitlich geführter Handels- oder Dienstleistungsbetrieb, bei dem in einem Objekt oder einer Objektgruppe ohne besondere räumliche Trennung Waren verschiedener Sparten angeboten werden;
4. als Gesamtverkaufsfläche: die Flächen aller Räume, die für die Kunden bestimmt und zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure und Räume für sanitäre Anlagen;
5. als Gesamtbetriebsfläche: die Flächen aller Verkaufs-, Betriebs- und Lagerräume, ausgenommen Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

3.5.4 Betriebsbauten:

Betriebsbauten sind Fabriksgebäude, Werkstättengebäude, Lagergebäude und ähnlichen Zwecken dienende Gebäude, die nicht oder nur in untergeordnetem Umfang auch für Wohnzwecke bestimmt sind und mehr als 300 m² Nutzfläche einschl. Büro- und Nebenräumen aufweisen.

3.5.5 Bürobauten:

Bürobauten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die ausschließlich Bürozwecken dienen, die mehr als 300 m² Bürofläche einschl. Nebenräumen aufweisen.

4.0 Administrative Abwicklung:

Die administrative Abwicklung obliegt dem Geschäftsbereich III des Magistrates der Stadt Steyr und umfaßt den gesamten Schriftverkehr, die Vorlage der eingereichten Projekte, Erstellung der Tagesordnung, die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung.

5.0 Inkrafttreten:

Diese Statuten treten mit Wirkung vom 15. Mai 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Bestimmungen, die den Wirkungsbereich des Gestaltungsbeirates betreffen, und insbesondere die mit Beschluß des Gemeinderates vom 15. 9. 1994 beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Steyr, am 16. Februar 2002

F.d.R.d.A.:

4.12. Oberösterreich: Stadtgemeinde Vöcklabruck

GESCHÄFTSORDNUNG **des Beirates für Stadtgestaltung (BfStG)**

1) Aufgaben:

- 1.1 Der BfStG hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauprojekte auf die Einhaltung der Erfordernisse gemäß § 2 Abs. 1 der OÖ. Bauverordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der OÖ. Bauordnung zu prüfen und zu beurteilen, gegebenenfalls jene Kriterien bekanntzugeben, die für die Erfüllung der genannten Erfordernisse maßgeblich sind. (Gesetzesbasis: OÖ. Bauordnung LGBl. Nr. 35/1976 idgF.
OÖ. Bauverordnung LGBl. Nr. 5/1985 idgF.)
- 1.2 Dem BfStG obliegt es nicht, von sich aus einem Bauwerber Empfehlungen bezüglich Beiziehung eines bestimmten Planers zu geben.

2) Einsichtnahme in Protokoll:

Die im Baubewilligungsverfahren Beteiligten haben die Möglichkeiten, sofern sie nicht ohnehin an der Sitzung teilnehmen, in die Planunterlagen sowie in das Beratungsprotokoll des Beirates einzusehen.

3) Einberufung, Tagesordnung und Protokoll:

- 3.1 Die Einberufung erfolgt durch die mit der Abwicklung betraute städtische Bauabteilung auf Grund eines festgelegten Terminplanes, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag.
- 3.2 Jeder Sitzung liegt eine von der städtischen Bauabteilung vorbereitete Tagesordnung zu Grunde. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des BfStG möglich.
- 3.3 Über jede Sitzung ist von der städtischen Bauabteilung ein Protokoll zu erstellen.

4) Beschlussfähigkeit und Stimmrecht:

- 4.1 In der Regel soll der BfStG vollzählig tagen. Fällt jedoch ein Mitglied aus und steht auch das Ersatzmitglied nicht zur Verfügung, ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben.
- 4.2 Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des BfStG. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- 4.3 Für die Befangenheit gelten die Bestimmungen des § 53 AVG.

5) Sonstige Sitzungsteilnehmer:

An den Sitzungen des BfStG können neben den stimmberechtigten Mitgliedern noch teilnehmen:

- a) der Bürgermeister
- b) der zuständige Stadtrat für Hochbau oder Stellvertreter

- c) der (die) Bauwerber(in)
 - d) der Planverfasser
 - e) die mit der Abwicklung des Verfahrens betrauten Sachbearbeiter der Behörde, ein Vertreter der Ingenieurkammer
 - f) Sonderfachleute
 - g) Vom Bürgermeister oder zuständigen Stadtrat (einvernehmlich dem Bürgermeister) eingeladene Personen (z.B. Denkmalamt)
- 6) Beratungsergebnis:

Der BfStG hat über jedes zur Beurteilung vorgelegte Projekt im Anschluss an die Beratung eine schriftliche Stellungnahme zu verfassen, welche von allen anwesenden Beratungsmitgliedern zu unterfertigen ist.

RICHTLINIEN **des Beirates für Stadtgestaltung** **(Gestaltungsbeirat)**

1) Zusammensetzung:

- 1.1 Der Beirat besteht aus drei Mitglieder, welche Fachleute aus den Gebieten Städtebau oder Architektur sein müssen.
Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu nominieren.
Der Vorsitzende (Stellvertreter) wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder bestimmt.
- 1.2 Die Bestellung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Vöcklabruck nach Anhörung der Ingenieurkammer für OÖ. und Salzburg.
- 1.3 Die Beiziehung von Sonderfachleuten (ohne Stimmrecht) für spezielle Fragen ist seitens der Stadt Vöcklabruck möglich.
- 1.4 Eine Beiratsperiode dauert grundsätzlich drei Jahre, wobei in der ersten Periode nach zwei Jahren ein Mitglied ausgewechselt wird. Die Mitgliedschaft darf drei bzw. in der ersten Periode vier aufeinander folgende Jahre nicht übersteigen.

2) Aufgabenstellung:

Aufgabe des Beirates ist die Beurteilung von Bauvorhaben nach den Kriterien gemäß § 2 Abs. 1 der OÖ. Bauverordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 1 der OÖ. Bauordnung (Gesetzesbasis: OÖ. Bauordnung LGBl. Nr. 35/1976, OÖ. Bauverordnung LGBl. 5/1985).

Der Umfang bzw. die Intensität der Beurteilung soll auf die Größenordnung und die Bedeutung des Vorhabens in stadtgestalterischer, architektonischer und stadtentwicklungsmäßiger Hinsicht abgestimmt sein. Zu diesem Zweck wird jedes Vorhaben einer der folgenden Gruppen zugeordnet:

Gruppe 1:

Neubau von Bauten von untergeordneter Bedeutung (insbesondere Nebengebäude im Sinne des § 29 Abs. 1 der OÖ. Bauordnung), sonstige Vorhaben von untergeordneter Bedeutung für das Stadtbild, Änderung der Art des Verwendungszweckes von Bauten

oder Teilen von solchen, innerer Umbau von Bauten oder Teilen von solchen, Einfriedungen, Lärmschutzfenster, geringfügiger Zu- und Umbau.

Gruppe 2:

Neubau von Ein- und Zweifamilienhäusern bzw. sonstigen Bauvorhaben kleineren vergleichbaren Umfangs und geringerer Bedeutung für das Stadtbild. Größerer Zu- und Umbau, soweit es sich nicht um denkmalwürdige Bauten oder Bauten von besonderer Bedeutung für das Stadtbild handelt.

Gruppe 3:

Neubauten größeren Umfangs oder von größerer Bedeutung für das Stadtbild, Zu- und Umbau von Bauten, die nicht in Gruppe 1 und 2 fallen.

Gruppe 4:

Neu-, Zu- und Umbau von Großbauten, Bauvorhaben von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Zuständigkeit des Beirates:

- 1) Für Bauvorhaben der Gruppe 4.
- 2) Auf Weisung des Bürgermeisters oder des zuständigen Stadtrates für Hochbauangelegenheiten (einvernehmlich mit dem Bürgermeister) für Bauvorhaben der Gruppe 3.
- 3) Auf Antrag des Bauherrn bei Bauvorhaben der Gruppe 3, wenn sie die städtische Bauabteilung im Baubewilligungsverfahren negativ beurteilt hat.
- 4) Auf Antrag der Ingenieurkammer mit Zustimmung des Bürgermeisters und des zuständigen Stadtrates für Hochbauangelegenheiten für Bauvorhaben der Gruppe 3.
- 5) Projekte, die aus einem der Wettbewerbsordnung der Architekten entsprechenden Wettbewerb hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das Einreichprojekt vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

3) Arbeitsweise:

- 3.1 Die Sitzungen des Beirates finden mindestens zwei Mal jährlich nach einem für das Kalenderjahr festgelegten Terminplan statt, der entsprechend veröffentlicht wird (z.B. Rathauskurier, Kammernachrichten, Vöcklabrucker Rundschau, OÖ. Nachrichten).
- 3.2 Die eingereichten Projekte werden vom Bauamt vorbereitet und dem Beirat zur Beurteilung vorgelegt, wobei eine Begehung zwingend vorgeschrieben ist.
- 3.3 Zur Vorstellung und Diskussion des Projektes sind jedenfalls der (die) Bauwerber(in) und Planverfasser einzuladen.
- 3.4 Ein Vertreter der Ingenieurkammer für OÖ. und Salzburg kann als Beobachter anwesend sein.
- 3.5 Erhält ein Projekt nicht die Zustimmung, ist dem Bauwerber die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Beirat die Kriterien hierfür bekannt gibt.
- 3.6 Eine detaillierte Regelung erfolgt in einer eigenen Geschäftsordnung des Beirates.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN ZU DEN RICHTLINIEN DES BEIRATES FÜR STADTGESTALTUNG

PRÄAMBEL

Art. 1) Zusammensetzung:

Der Beirat soll aus Experten des Inlandes zusammengesetzt werden, wobei auf Grund der Erfahrungen aus anderen Beiräten auf Architekten aus den südlichen Bezirken des Landes OÖ. deswegen verzichtet werden soll, damit Interessenkollision und Unvereinbarkeiten mit der eigenberuflichen Tätigkeit und der Beiratstätigkeit von vornherein vermieden werden. Es darf keinerlei Druck auf einheimische Architekten im Spannungsfeld zwischen der objektiven Aufgabenerfüllung im Beirat und der Verbundenheit zur Kollegenschaft entstehen.

Ist ein im Beirat tätiger Architekt bei der Beurteilung befangen, so ist an seine Stelle ein Ersatzmitglied einzuberufen.

Die Mitgliederzahl wird deswegen mit drei festgelegt, um einerseits eine ungleiche Stimmenzahl bei der Abstimmung zu erreichen, andererseits um eine bestmögliche Effizienz in organisatorischer und entscheidungsgemäßer Hinsicht zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung der notwendigen Kontinuität im Rotationsprinzip werden Nachfolger bestellt, welche als Ersatzmitglieder tätig waren.

Die Bestellung der Beiratsmitglieder sowie der Nachfolger erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt Vöcklabruck.

Art. 2) Aufgabenbestellung:

Der Beirat ist ein ausschließlich den zuständigen politischen Referenten zugeordnetes Sachverständigen-gremium. Das Gutachten des Beirates ist als Amtsgutachten im Baubewilligungsverfahren zu übernehmen.

Die Umschreibung der Beurteilungskompetenz ist in § 2 Abs. 1 Bauverordnung gegeben.

Die Gruppeneinteilung dient

- a) für eine verfahrensökonomische Gewichtung der eingereichten Projekte mit dem Ziel einer sowohl intensiven Beurteilung als auch raschen Verfahrensabwicklung;
- b) für eine Konzentration des Beirates auf nur für die Stadt bedeutsame Bauvorhaben.

Zu Gruppe 2:

Darunter fallen Baumaßnahmen, denen zwar im Gegensatz zu Gruppe 1 eine gewisse Wertigkeit in stadtbildmäßiger Hinsicht zukommt, die aber noch nicht von größerer Bedeutung (siehe Gruppe 3) sind.

Zu Gruppe 3:

Hierher gehören Baumaßnahmen, die geeignet sein können, das Stadtbild nachhaltig zu beeinflussen.

Zu Gruppe 4:

Darunter fallen alle Baumaßnahmen, die auf Grund ihrer Größenordnung und/oder des Standortes im Stadtbild dominant in Erscheinung treten, ferner Bauten, die denkmalwürdig sind und schließlich Bauten der öffentlichen Hand, die ansonsten einer anderen Gruppe zuzuordnen wären. Damit soll die besondere kulturelle Verantwortung und Vorbildfunktion der öffentlichen Hand zum Ausdruck kommen.

Zuständigkeit des Beirates:

Zu Ziffer 3):

Der Bauwerber eines Gruppe-3-Projektes soll ein quasi „Beurteilungsinstanzenzug“ eingeräumt werden. Um eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Beirates auszuschließen, gilt dieser Instanzenzug nur für Bauvorhaben der Gruppe 3.

Zu Ziffer 4):

Das Antragsrecht der Ingenieurkammer ist in der Rechtsstellung dieser Kammer (gesetzliche Interessenvertretung der Ziviltechniker) begründet. Dadurch soll der Kammer die Möglichkeit geboten werden, ihrer Verantwortung hinsichtlich der Qualität der Architektur gerecht zu werden. Über einen solchen Antrag der Ingenieurkammer entscheidet der Bürgermeister oder der Stadtrat für Hochbauangelegenheiten (eilvernehmlich mit dem Bürgermeister). Ein solcher Antrag hat keine Rechtsqualität im Sinne des AVG.

Zu Ziffer 5):

Damit soll vermieden werden, dass ein Fachgremium über ein anderes Fachgremium, nämlich die Wettbewerbsjury, entscheidet (Vermeidung einer Doppeljurierung).

Art. 3) Arbeitsweise:

- Zu 3.1 Die festgelegten Termine sollen eine rasche und ungehinderte Abwicklung der Bauverfahren gewährleisten. Die Veröffentlichung des Terminplanes soll eine Terminalsicherheit herstellen.
- Zu 3.3 Die Einladung des Bauwerbers und des Planverfassers zur Beurteilung des Projektes dient der Wahrung des Parteiengleichs unter Transparenz der Entscheidungsfindung.
- Zu 3.4 Der Beobachtungsstatus der Ingenieurkammer ist Ausfluss der gesetzlichen Aufgabenstellung dieser Kammer.
- Zu 3.5 Hier ist dem Beirat auch die Möglichkeit eingeräumt, dem Bauwerber bei mehrmaligem Scheitern eines Planers vor dem Beirat einen geladenen Architektenwettbewerb nach den Bestimmungen der Wettbewerbsordnung der Architekten vorzuschlagen.

4.13. Oberösterreich: Stadtgemeinde Gmunden

GESCHÄFTSORDNUNG ÜBER DEN WIRKUNGSBEREICH DES GESTALTUNGSBEIRATES

Mit der Installierung des Gestaltungsbeirates soll entsprechend dem § 30, Abs. 7, der O.Ö. Bauordnung 1994 LGBl. 66/1994, der Baubehörde ein Instrument zur Beratung in Fragen der Übereinstimmung eines geplanten Bauvorhabens mit dem Orts- und Landschaftsbild, ein so genannter Sachverständigenbeirat, zur Seite stehen.

Der Gestaltungsbeirat wird daher mit der Aufgabe betraut, jene Projekte zu beurteilen, die lt. Pkt. 3 ausgewählt werden. Die Beurteilungsfälle für den Gestaltungsbeirat werden im vom Gemeinderat eingerichteten Bau- Straßen- u. Raumordnungsausschuss erörtert und dem Gestaltungsbeirat zugewiesen.

1.0 Gesetzliche Grundlage:

Nach § 3, Pkt. 5., OÖ. Bautechnikgesetz 1994, LGBl Nr. 67/1994, hat die Baubehörde das Orts- und Landschaftsbild zu schützen.

Nach § 30, Abs. 7, OÖ. Bauordnung 1994, LGBl Nr. 66/1994, kann der Gestaltungsbeirat als Sachverständigenbeirat, als beratendes Gremium beigezogen werden.

Bei denkmalgeschützten Objekten bzw. der Schutzzone nach der „Haager Convention“ (BGBl. Nr. 58/1964).

Bei Bauvorhaben nach dem OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995, LGBl Nr. 37/1995, im Bereich der

- 500 m Uferschutzzone Traunsee
- 500 m Uferschutzzone Krottensee
- 500 m Uferschutzzone Laudachsee
- 50 m Uferschutzzone Traun

kann der Beirat nur eine Stellungnahme abgeben, da eigene Verfahren nach den obigen Gesetzen notwendig sind.

(Anzustreben wäre, dass bei den Sitzungen des Gestaltungsbeirates allenfalls Vertreter obiger Behörden beratend teilnehmen, umso eine Verfahrensvereinfachung zu erreichen)

2.0 Geschäftsordnung:

2.1 Aufgaben:

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe über Beschluss des Bauausschusses bzw. über Antrag des Bürgermeisters vorgelegte Bauprojekte auf die Einhaltung der Erfordernisse gemäß § 3, Abs. 5, des OÖ. Bautechnikgesetzes 1994 zu prüfen und zu beurteilen, gegebenenfalls jene Kriterien bekannt zu geben, die für die Erfüllung der genannten Erfordernisse maßgeblich sind.

Dem Gestaltungsbeirat obliegt es nicht, von sich aus einem Bauwerber Empfehlungen bezüglich Beiziehung eines bestimmten Planers zu geben, er kann aber Empfehlungen zur Durchführung eines Architektenwettbewerbes oder Gutachterverfahrens abgeben.

2.2 Stimmrecht:

Der Gestaltungsbeirat besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht und solchen ohne Stimmrecht.

Mitglieder mit Stimmrecht sind 3 von der Ingenieurkammer für O.Ö. und Salzburg namhaft gemachte, und vom Gemeinderat der Stadt Gmunden bestätigte, nicht in Gmunden ortsansässige Architekten, die jedoch Mitglieder der Bundesingenieurkammer sein müssen.

Die von der Ingenieurkammer für O.Ö. und Salzburg namhaft gemachten Architekten üben ihre Tätigkeit jeweils für drei Jahre aus.

Gleichzeitig mit der Namhaftmachung der Beiratsmitglieder, bestimmt die Ingenieurkammer für O.Ö. und Salzburg für jedes Beiratsmitglied einen Stellvertreter vor, der im Verhinderungsfall des Mitgliedes tätig wird.

Ohne Stimmrecht gehören dem Gestaltungsbeirat der Baudirektor sowie von diesen beigezogenen Fachorgane des Geschäftsbereiches III an (Auskunftspersonen).

Übergangsbestimmung:

Ein ab Anfang 2001 tätiges Mitglied des Gestaltungsbeirates übt seine Funktion 3 Jahre, d.h. bis Ende 2003 aus.

Ein ab Anfang 2002 tätiges Mitglied des Gestaltungsbeirates übt die Funktion 3 Jahre, d.h. bis Ende 2004 aus.

Ein ab Anfang 2001 tätiges Mitglied des Gestaltungsbeirates scheidet mit Ende 2002 aus und wird durch ein neues Mitglied ersetzt.

Somit ergibt sich in weiterer Folge jährlich, nach Ablauf für jedes Mitglied jeweils dreijährigen Funktionsperiode eine Partialerneuerung des Gestaltungsbeirates um abwechselnd ein Mitglied.

2.3 Geheimhaltungspflicht:

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und sonstige Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet.

2.4 Einberufung, Tagesordnung, Protokoll:

Die Einberufung erfolgt jeweils nach Bedarf durch den Geschäftsbereich III, und zwar mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag unter Anschluss der jeweiligen Projektunterlagen.

Unbeschadet dessen soll tunlichst bereits zu Jahresbeginn für das jeweilige Kalenderjahr ein Sitzungsplan erstellt werden, der die voraussichtlichen Sitzungstermine bereits beinhaltet. Für jede Sitzung ist eine Tagesordnung vorzubereiten, deren Änderung nur mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich ist.

Über jede Sitzung ist im Anschluss an die jeweilige Projektdiskussion ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Mit der Schriftführung ist die Fachabteilung für Baurechtsangelegenheiten beauftragt.

2.5 Beschlußfähigkeit:

In der Regel soll der Gestaltungsbeirat vollzählig tagen.

Die Beschlussfähigkeit des Gestaltungsbeirates ist jedoch noch gegeben, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen.

Stimmenthaltung ist unzulässig.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Beiratsmitglieder bestimmt.

2.6 Sonstige Sitzungsteilnehmer:

Außerdem können an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates der Bürgermeister, der Baureferent, der Stadtamtsdirektor, Vertreter des Denkmalamtes bzw. des Naturschutzes, der Bauwerber und der Planverfasser hinsichtlich seiner eigenen Projekte teilnehmen.

Weiters ist einem bevollmächtigten Vertreter der Ingenieurkammer sowie vom Bürgermeister ausdrücklich geladenen Personen die Teilnahme an den Sitzungen gestattet. Im Bedarfsfalle sind in beratender Funktion die erforderlichen Sonderfachleute beizuziehen.

2.7 Honorar der Beiratsmitglieder:

Die von der Ingenieurkammer für OÖ. und Salzburg als Beiratsmitglieder namhaft gemachten Architekten erhalten ein Honorar, das nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Architekten festzulegen ist.

Zwischen der Ingenieurkammer für O.Ö. und Salzburg und der Stadt Gmunden ist im Verhandlungswege als Honorar ein Pauschalentgelt, das pro Sitzung zu entrichten ist, anzustreben. Andernfalls erfolgt die Honorierung nach Zeitaufwand.

Außerdem sind Reisekosten nach Maßgabe der GOA zu vergüten und diesbezüglich die Abgeltung nach tatsächlichem Kilometeraufwand vorzunehmen.

2.8 Information:

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich.

Der Gestaltungsbeirat fasst über jedes zur Beurteilung vorgelegte Projekt nach Abschluss der Beratung eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterfertigen ist.

Erhält ein Projekt nicht die Zustimmung, ist dem Bauwerber die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung zu geben, wobei der Beirat die Kriterien hierfür bekannt gibt.

2.9 Wiederholte Inanspruchnahme des Gestaltungsbeirates durch Bauwerber:

Bei maximal dreimaligem Vorlegen desselben Projektes vor dem Gestaltungsbeirat wird der Bauwerber aufgefordert, das Projekt mittels eines Wettbewerbes überarbeiten zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Bauwerber.

Der Gestaltungsbeirat empfiehlt die Art der Durchführung des Wettbewerbes und schlägt die Mitglieder der Jury bei einem Gutachterverfahren einvernehmlich mit dem Bauwerber vor, wobei sicherzustellen ist, dass die vom Bauwerber nominierten Jurymitglieder nicht über die Mehrheit der Jury verfügen dürfen.

Dem Gestaltungsbeirat bleibt es unbenommen, im Interesse einer zügigen Projektverwirklichung eine andere Vorgangsweise zu empfehlen.

3.0 Aufgabenbereich, Zuständigkeit und Kriterien für Projektvorlage:

Bei Vorliegen nachstehender Kriterien kann der Gestaltungsbeirat befasst werden.

3.1 Entwürfe von Bebauungsplänen, vor allem bei größeren Grundstücksbereichen, bei Flächenwidmungsplanänderungen und / oder einer städtebaulich dominanten Lage des zu bebauenden Grundstückes.

3.2 Größe des Bauvorhabens

3.3 Städtebauliche Bedeutsamkeit

- Lage: Projekte in bevorzugter Lage im Gefüge der Stadt, z.B. an wichtigen Verkehrsachsen, an topographisch heraustretenden Stellen und an Orten mit besonders wertvoller landschaftlicher Qualität.
- Umgebung: Projekte, die in besonders schützenswerten Architekturensembles eingebunden werden sollen (z.B. Altstadt), sich in der Nähe eines hervorragenden Bauwerkes oder einer städtebaulich wertvoller Sichtachse befinden.
- Nutzung: Projekte wie
 - a) Hochhäuser
 - b) Bauten für größere Menschenansammlungen
 - c) Geschäftsbauten, Betriebsbauten, Bürobauten, die aufgrund ihrer Größe und Lage besonders das Stadtbild prägen werden.
 - d) Verkehrseinrichtungen wie Großgaragen, Brücken, Unterführungen u.a.

3.4 Allgemeines:

3.4.1 Bei den Punkten 3.1 – 3.3 ist eine schriftliche Stellungnahme des Gestaltungsbeirates erforderlich (ausgenommen sind jene Projekte, die innerhalb der Schutzzone liegen bzw. bei denkmalgeschützten Objekten).

Grundlage für die notwendigen Gutachten bilden die einschlägigen Gesetze, im Besonderen die OÖ. BauO., OÖBauTG und OÖ.BauTV.

3.4.2 Auf Antrag des Bauwerbers und Zustimmung des Bürgermeisters kann das jeweilige Bauvorhaben dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt werden.

3.4.3 Wettbewerbsprojekte werden nicht dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt. Es wird jedoch empfohlen, bei Wettbewerben mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Gestaltungsbeirates als Jurymitglied in die Beurteilung der / des Wettbewerbsprojekte/s einzubeziehen.

4.0 Administrative Abwicklung:

Die administrative Abwicklung obliegt dem Geschäftsbereich III der Stadtgemeinde Gmunden und umfasst den gesamten Schriftverkehr, die Vorlage der eingereichten Projekte, Erstellung der Tagesordnung, die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung.

5.0 Inkrafttreten:

Diese Statuten treten aufgrund des Beschlusses im Gemeinderat am 14.12.2000, mit Wirkung vom 1.1.2001 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gmunden, am

4.14. Oberösterreich: Marktgemeinde Altmünster

Geschäftsordnung über den Wirkungsbereich des Gestaltungsbeirates der Marktgemeinde Altmünster

Mit der Installierung des Gestaltungsbeirates soll entsprechend dem § 30 Abs. 7 OÖ. BauO. 1994, LGBl. 70/1998, der Baubehörde ein Instrument zur Beratung von Bauvorhaben und insbesondere in Fragen der Übereinstimmung mit dem Orts- und Landschaftsbild, ein so genannter Sachverständigenbeirat zur Seite stehen.

Der Gestaltungsbeirat wird daher mit der Aufgabe betraut, jene Projekte zu beurteilen, die lt. Pkt. 3 ausgewählt werden. Die Beurteilungsfälle für den Gestaltungsbeirat werden vom Gemeinderat eingerichteten Bau- und Planungsausschuss oder vom Bürgermeister dem Gestaltungsbeirat zu gewiesen.

1.0 Gesetzliche Grundlage:

Nach § 3 OÖ. Bautechnikgesetz 1994, LGBl. Nr. 67/1994, hat die Baubehörde vor der Errichtung baulicher Anlage die Übereinstimmung mit den allgemeinen Erfordernissen zu überprüfen und im Besonderen nach § 3 Abs. 5 OÖ. BauTG, das Orts- und Landschaftsbild zu beachten.

Nach § 30 Abs. 7 OÖ. Bauordnung 1994, LGBl. 70/1998, kann der Gestaltungsbeirat als Sachverständigenbeirat, als beratendes Gremium beigezogen werden.

Bei denkmalgeschützten Objekten

Bei Bauvorhaben nach dem OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 129/2001, im Bereich der

- 500 m Uferschutzzone Traunsee
- 50 m Uferschutzzone Aurach

kann der Beirat eine Stellungnahme abgeben, da eigene Verfahren nach den obigen Gesetzen notwendig sind.

2.0 Geschäftsordnung

2.1 Aufgaben:

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe über Beschluss des Planungsausschusses oder über Auftrag des Bürgermeisters vorgelegte Bauprojekte auf die Einhaltung der Erfordernisse gemäß § 3 OÖ. BauTG 1994 zu prüfen und jene Kriterien bekannt zu geben, die geeignet sind das zu beurteilende Projekt mit den Interessen an der Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes abzustimmen.

Dem Gestaltungsbeirat ist es nicht gestattet, von sich aus einem Bauwerber Empfehlungen bezüglich Beiziehung eines bestimmten Planers zu geben, er kann aber Empfehlungen zur Durchführung eines Architektenwettbewerbes oder Gutachterverfahrens abgeben.

2.2 Zusammensetzung

Der Gestaltungsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern mit Stimmrecht. Diese Mitglieder werden von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ. und Salzburg namhaft gemacht. Die Bestellung erfolgt durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Altmünster. Sie

dürfen nicht in Altmünster ortsansässig, müssen jedoch Mitglieder der Bundesingenieurkammer sein.

Die von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ. und Salzburg namhaft gemachten Architekten üben ihre Tätigkeit jeweils für drei Jahre aus.

Die Funktionsperiode dauert grundsätzlich 3 Jahre. Für die ersten 3 Jahre des Bestehens des Gestaltungsbeirates gilt folgende Übergangsregelung:

Arch. DI Klaus Leitner scheidet Ende 2004 aus

Arch. Mag.arch. Manfred Meixner scheidet Ende 2005 aus

Arch. DI Heide Mühlfellner scheidet Ende 2006 aus

Gleichzeitig mit der Namhaftmachung der Beiratsmitglieder schlägt die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ. und Salzburg ein Ersatzmitglied vor, welches im Verhinderungsfall eines Beiratsmitgliedes tätig wird.

Das Ersatzmitglied rückt jeweils im nächsten Jahr anstelle des ausscheidenden Mitgliedes in den Beirat auf. Gleichzeitig wird von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ. und Salzburg ein neues Ersatzmitglied vorgeschlagen.

Somit ergibt sich in weiterer Folge jährlich, eine Partialerneuerung des Gestaltungsbeirates um abwechselnd ein Mitglied.

2.3 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates und sonstige Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen verpflichtet.

2.4 Einberufung, Tagesordnung, Protokoll:

Die Einberufung erfolgt jeweils nach Bedarf durch die Geschäftsgruppe III und zwar mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstag unter Anschluss der jeweiligen Projektunterlagen.

Unbeschadet dessen soll tunlichst bereits zu Jahresbeginn für das jeweilige Kalenderjahr ein Sitzungsplan erstellt werden, der die voraussichtlichen Sitzungstermine bereits beinhaltet. Für jede Sitzung ist eine Tagesordnung vorzubereiten, deren Änderung nur mit Zustimmung des Gestaltungsbeirates möglich ist.

Über jede Sitzung ist im Anschluss an die jeweilige Projektdiskussion ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Mit der Schriftführung ist das Bauamt beauftragt.

2.5 Beschlussfähigkeit:

Der Gestaltungsbeirat hat vollzählig (3 Mitglieder) zu tagen.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit in offener oder geheimer Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

Der Vorsitzende wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Beiratsmitglieder bestimmt.

2.6 Sonstige Sitzungsteilnehmer:

Außerdem können an den Sitzungen des Gestaltungsbeirates ohne Stimmrecht der Bürgermeister, der Baureferent, der Amtsleiter, der Bauamtsleiter, Vertreter des Denkmalamtes bzw. des Naturschutzes oder anderer Behörden, der Bauwerber und der Planverfasser hinsichtlich seiner eigenen Projekte teilnehmen.

Weiters ist einem bevollmächtigter Vertreter der Kammer sowie vom Bürgermeister ausdrücklich geladenen Personen die Teilnahme an den Sitzungen gestattet. Im Bedarfsfalle sind in beratender Funktion die erforderlichen Sonderfachleute beizuziehen.

2.7 Honorar der Beiratsmitglieder:

Die von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ. und Salzburg als Beiratsmitglieder namhaft gemachten Architekten erhalten in Honorar/Stunde, das nach Maßgabe der jeweils gültigen Honorarordnung für Architekten festzulegen ist.

Außerdem sind Reisekosten nach Maßgabe der HOA zu vergüten und diesbezüglich die Abgeltung nach tatsächlichem Kilometeraufwand vorzunehmen.

2.8 Information:

Die Sitzungen des Gestaltungsbeirates sind nicht öffentlich.

Der Gestaltungsbeirat fasst über jedes zur Beurteilung vorgelegte Projekt nach Abschluss der Beratung eine schriftliche Stellungnahme, die von allen Beiratsmitgliedern zu unterfertigen ist.

Das Begutachtungsergebnis ist dem Bauwerber zur Kenntnis zu bringen. Bei negativem Ergebnis werden vom Beirat die Kriterien, die bei einer weiteren Bearbeitung zu beachten sind, bekannt gegeben.

2.9 Wiederholte Inanspruchnahme des Gestaltungsbeirates durch Bauwerber:

Nach maximal dreimaliger Vorlage desselben Projektes vor dem Gestaltungsbeirat kann der Bauwerber aufgefordert werden, für das Projekt einen Wettbewerb nach der Wettbewerbsordnung Architektur (WOA) durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt der Bauwerber.

Der Gestaltungsbeirat empfiehlt die Art der Durchführung des Wettbewerbes.

Dem Gestaltungsbeirat bleibt es unbenommen, im Interesse einer zügigen Projektverwirklichung eine andere Vorgangsweise zu empfehlen.

3.0 Aufgabenbereich, Zuständigkeiten und Kriterien für Projektvorlagen:

Bei Vorliegen nachstehende Kriterien kann der Gestaltungsbeirat befasst werden.

3.1 Entwürfe von Bebauungsplänen, vor allem bei größeren Grundstücksbereichen, bei Flächenwidmungsplanänderungen und/oder einer baulich dominanten Lage des zu bebauenden Grundstückes.

3.2 Ortsbauliche Bedeutsamkeit:

- Lage: Projekte in bevorzugter Lage im Gefüge des Ortes, z.B. an wichtigen Verkehrsachsen, an topografisch heraustretenden Stellen und an Orten mit besonders wertvoller landschaftlicher Qualität.
- Umgebung: Projekte, die in besonders schützenswerten Architekturensembles eingebunden werden sollen, sich in der Nähe eines hervorragenden Bauwerkes oder einer baulich wertvoller Sichtachse befinden.
- Nutzung: Projekte wie
 - a) Hochhäuser
 - b) Bauten für größere Menschenansammlungen

c) Geschäftsbauten, Betriebsbauten, Bürobauten, die aufgrund ihrer Größe und Lage besonders das Ortsbild prägen werden.

d) Verkehrseinrichtung wie Großgaragen, Brücken, Unterführungen u.a.

3.3 Allgemeines:

3.3.1 Der Gestaltungsbeirat hat zu jedem Projekt eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. (ausgenommen sind jene Projekte, die innerhalb der Schutzzone liegen bzw. bei denkmalgeschützten Objekten).

Grundlage für die notwendigen Gutachten bilden die einschlägigen Gesetze, im Besonderen die OÖ. BauO., OÖ. BauTG und OÖ. BauTV.

3.3.2 Auf Antrag des Bauwerbers und Zustimmung des Bürgermeisters kann das jeweilige Bauvorhaben dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt werden.

3.3.3 Wettbewerbsprojekte werden nicht dem Gestaltungsbeirat zur Beurteilung vorgelegt. Es wird jedoch empfohlen, bei Wettbewerben mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Gestaltungsbeirates als Jurymitglied in die Beurteilung der / des Wettbewerbsprojekte/s einzubeziehen.

3.3.4 Anzustreben ist, dass bei den Sitzungen des Gestaltungsbeirates allenfalls Vertreter der Naturschutz-, Denkmalschutz- oder sonstiger Behörden beratend teilnehmen, um so eine Verfahrensvereinfachung zu erreichen.

4.0 Administrative Abwicklung:

Die administrative Abwicklung obliegt dem Geschäftsgruppe III der Marktgemeinde Altmünster und umfasst den gesamten Schriftverkehr, die Vorlage der eingereichten Projekte, die Erstellung der Tagesordnung, die Organisation der Sitzungen und die Protokollführung.

5.0 Inkrafttreten:

Diese Geschäftsordnung wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.12.2003 zur Kenntnis gebracht und tritt mit 01.01.2004 in Kraft.

Der Bürgermeister

Altmünster, am 15.12.2003

4.15. Oberösterreich: Ortsbildbeirat Merkblatt für Gemeinden

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG
Abteilung Raumordnung
Kärntnerstraße 12, 4021 Linz

ORTSBILDBEIRAT Merkblatt für Gemeinden und Dienststellen des Landes

1. Ziel der Beratung durch den Ortsbildbeirat

ist es, Gutachten für die Gemeinden und Landesdienststellen in architektonischer und raumplanerischer sowie in jeglicher gestalterischen Hinsicht zu erstellen. Grundsätzlich werden sowohl funktionale und wirtschaftliche Gesichtspunkte als auch die Eingliederung der Architektur in die Umgebung berücksichtigt. Dabei wird eine ganzheitliche Betrachtungsweise angestrebt. Die Beratung durch den Beirat stellt eine Serviceleistung des Landes dar.

2. Gegenstand der Beratung durch den Ortsbildbeirat

- Planungsmaßnahmen zur Errichtung und Adaptierung von öffentlich genutzten Gebäuden.
- Planungs- oder Bauvorhaben, bei denen eine wesentliche Beeinträchtigung der Dorf- und Stadtentwicklung nicht auszuschließen ist.
- Fragen im Hinblick auf Verunstaltungen des Ortsbildes, um den Antragstellern Entscheidungsgrundlagen für allfällige weitere rechtliche Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
- Unterstützung von Landesdienststellen, um eine fachliche Beurteilung zu erleichtern.
- Entscheidungshilfen für allfällige Förderung der Landesdienststellen.

Gegenstand der Beratung ist NICHT die Erstellung von Plänen oder Konzepten, sondern ausschließlich deren fachliche Beurteilung.

Gegenstand der Beratung sind solche Angelegenheiten nicht, die im Rahmen des Bauberatungsschecks abgewickelt werden können oder deren Beurteilung einem Gestaltungsbeirat zukommt.

Auch wenn es sich um das Ergebnis eines Architekturwettbewerbes handelt, der von der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oö. u. Salzburg freigegeben wurde, ist eine Beratung grundsätzlich nicht möglich. In diesem Fall kann der Ortsbildbeirat nur befasst werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die vom Ergebnis des Wettbewerbes wesentlich abweichen.

Gegenstand der Beratung sind auch KEINE Angelegenheiten, die zweckmäßigerweise durch ein Bau-/Planungsamt der Gemeinde beurteilt werden können.

3. Antragsteller für die Einberufung des Ortsbildbeirates

Antragsteller können ausschließlich Gemeinden Oberösterreichs und Dienststellen des Landes sein (z. B. Bezirksbauämter, Landesanstaltendirektion,

Naturschutzabteilung, Abteilung Gemeinden sowie z. B. Sozialhilfeverbände). Gemeinden, welche Gestaltungsbeiräte im Sinne des § 30 Abs. 7 der neuen Oö. Bauordnung bestellt haben, können nicht Antragsteller sein, es sei denn, es handelt sich um die Beurteilung von Fragen, deren Behandlung offensichtlich nicht durch den Gestaltungsbeirat bzw. das do. Bau-/ Planungsamt (z. B. durch die Planungsvisite der Stadt Linz) erfolgen kann. Im Einzelfall entscheidet über die Einberufung des Ortsbildbeirates der Vorsitzende.

Private Rechtsträger können nicht Antragsteller sein. Eine Beratung kann jedoch im Rahmen des Oö. Bauberatungsschecks durch freiberufliche Architekten, befugte Bau- und Zimmermeister sowie die Bezirksbauämter erfolgen. Die entsprechenden Antragsformulare können durch private Rechtsträger (bei Realisierung von Wohnbauvorhaben) bei der Abteilung Raumordnung, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz, dem Allgemeinen technischen Sachverständigen- und Beratungsdienst sowie den Bezirksbauämtern angefordert werden.

4. Räumliche Abgrenzung des Ortsbildbeirates

Ortsbildbeirat Oö. Zentralraum

für Angelegenheiten der politischen Bezirke

Linz-Stadt und Linz-Land
Wels-Stadt und Wels-Land
Eferding
Grieskirchen

Ortsbildbeirat Oberösterreich Süd

für Angelegenheiten der politischen Bezirke

Steyr-Stadt und Steyr-Land
Gmunden
Kirchdorf
Vöcklabruck

Ortsbildbeirat Mühlviertel

für Angelegenheiten der politischen Bezirke

Freistadt
Perg
Rohrbach
Urfahr-Umgebung

Ortsbildbeirat Innviertel

für Angelegenheiten der politischen Bezirke

Braunau
Ried
Schärding

5. Generelle Zusammensetzung des Ortsbildbeirates

Der Ortsbildbeirat, dem ausschließlich beratende Funktion zukommt, setzt sich wie folgt zusammen:

Ständige Mitglieder

- 1 Vertreter der Geschäftsstelle für Dorf- und Stadtentwicklung beim Amt der oö. Landesregierung (Vorsitz)
- 1 Vertreter des Bezirksbauamtes, in dessen räumlichem Wirkungsbereich das zu beurteilende Bau- bzw. Planungsvorhaben nicht gelegen ist
- 1 freiberuflicher Architekt (im Falle, dass dieser Ortsplaner der Gemeinde oder planender Architekt des Bau-/Planungsvorhabens ist, ist das Ersatzmitglied heranzuziehen.)

Die Nominierung des Vorsitzenden sowie des Vertreters des Bezirksbauamtes erfolgt durch den Leiter der zuständigen Abteilung; die Nominierung des freiberuflichen Architekten erfolgt durch die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oö. und Salzburg.

Nicht-ständige Mitglieder (mit Stimmrecht)

Der Vorsitzende kann nach Maßgabe der Erfordernisse weitere Sachverständige beiziehen, wie etwa Vertreter des Bundesdenkmalamtes (Landeskonservatorat für Oö.), der Raumordnung (Örtliche oder Überörtliche Raumordnung, Aufgabenbereich Kulturgüter), der Naturschutzabteilung, der Hochbauabteilung, der Kulturabteilung, des Energiesparverbandes, etc.

Die Teilnahme erfolgt nach Rücksprache des Vorsitzenden mit der angeführten Dienststelle.

Weiters sind beizuziehen (ohne Stimmrecht)

Die Gemeinde als Antragsteller, welche einen Sachverständigen (z. B. Ortsplaner) beiziehen kann bzw. ein Vertreter der antragstellenden Landesdienststelle. Bei Bedarf kann der Projektant beigezogen werden.

Die Teilnehmer an der Sitzung sind bei der Geschäftsstelle (siehe Pkt. 10) zeitgerecht zu melden.

6. Ständige Mitglieder des Ortsbildbeirates

Ortsbildbeirat Oö. Zentralraum

OBR. Dipl.-Ing. Roland Forster (Ersatz: W.HR. Dipl.-Ing. Wolfgang Danninger),
Geschäftsstelle für Dorf- und Stadtentwicklung, Vorsitz
W.HR. Dipl.-Ing. Kurt Ziegler (Ersatz: W.HR. Dipl.-Ing. Oskar Weiß),
Bezirksbauamt
Architekt Dipl.-Ing. Klaus Leitner,
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ. und S.

Ortsbildbeirat Oberösterreich-Süd

OBR. Dipl.-Ing. Roland Forster (Ersatz: W.HR. Dipl.-Ing. Wolfgang Danninger),
Geschäftsstelle für Dorf- und Stadtentwicklung, Vorsitz
W.HR. Dipl.-Ing. Oskar Weiß (Ersatz: W.HR. Dipl.-Ing. Helmut Liebisch),
Bezirksbauamt
Architekt Dipl.-Ing. Christoph Gärtner,
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ. und S.

Ortsbildbeirat Mühlviertel

OBR. Dipl.-Ing. Roland Forster (Ersatz: W.HR. Dipl.-Ing. Wolfgang Danninger),
Geschäftsstelle für Dorf- und Stadtentwicklung, Vorsitz
W.HR. Dipl.-Ing. Peter Donauer (Ersatz: W.HR. Dipl.-Ing. Helmut Liebisch),
Bezirksbauamt
Architektin Dipl.-Ing. Romana Ring,
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ. und S.

Ortsbildbeirat Innviertel

OBR. Dipl.-Ing. Roland Forster (Ersatz: W.HR. Dipl.-Ing. Wolfgang Danninger),
Geschäftsstelle für Dorf- und Stadtentwicklung, Vorsitz

W.HR. Dipl.-Ing. Hannes Sandrießer (Ersatz: W.HR. Dipl.-Ing. Kurt Ziegler),
Bezirksbauamt

Architekt Dipl.-Ing. Fritz Matzinger,

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für OÖ. und S.

7. Geschäftsstelle des Ortsbildbeirates

Amt der öö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung, Geschäftsstelle für
Dorf- und Stadtentwicklung, Kärntnerstraße 12, 4021 Linz, Tel. 0732/7720-
12527, Fax 0732/7720-12789, Mail: roland.forster@ ooe.gv.at.

8. Unterlagen

Um den Mitgliedern des Ortsbildbeirates eine rechtzeitige Prüfung der
Beratungsgegenstände zu ermöglichen, werden die Antragsteller ersucht,
dafür zu sorgen, dass alle relevanten Planungsdaten spätestens 3 Wochen
vor dem voraussichtlichen Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingelangt
sind. Dazu zählen Vorentwürfe, aber auch Einreichpläne, Baubeschreibungen,
Erläuterungsberichte sowie schriftliche Stellungnahmen der Bausachver-
ständigen – wie Vorprüfungsvermerke und dgl. Kürzestmögliche Bearbeitung
ist dann gewährleistet, wenn die genannten Unterlagen in 3-facher Ausfertigung
- für die drei ständigen Mitglieder des Beirates - vorgelegt werden.

9. Beratungsablauf

Antrag bei der Geschäftsstelle für Dorf- und Stadtentwicklung

Der Vorsitzende des Ortsbildbeirates entscheidet im Einzelfall, ob die Voraus-
setzungen für die Einberufung des Beirates vorliegen, ob erforderlichenfalls
die Prüfung durch einen Amtssachverständigen der Geschäftsstelle aus-
reichend scheint bzw. ob die Angelegenheit zweckmäßigerweise im eigenen
Wirkungsbereich der Gemeinde (z. B. durch einen dortigen Gestaltungsbeirat)
geregelt werden kann.

Die Beurteilungsgrundlagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem
vorgesehenen Sitzungstermin in der Geschäftsstelle eingelangt sein, um den
ständigen Mitgliedern eine Vorprüfung zu ermöglichen.

Dem Antragsteller wird das Ergebnisprotokoll des Ortsbildbeirates bzw. das
Ergebnis der Prüfung durch den Amtssachverständigen in Form einer schrift-
lichen Stellungnahme mitgeteilt. Stimmberechtigt sind nur die beim Ortsbild-
beirat anwesenden ständigen und nicht-ständigen Mitglieder des Beirates.

Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle.

Das Protokoll wird dem Antragsteller und den ständigen Mitgliedern über-
mittelt.

10. Selbstkostenanteil

Bei Antrag der Gemeinde auf Befassung des Ortsbildbeirates

Bei Übermittlung des Ergebnisprotokolls erhält die Gemeinde den Zahlschein zur Begleichung eines 30 %-igen Selbstkostenanteils. Es werden seitens des Landes nur 30 % der tatsächlich anfallenden Kosten für den freiberuflichen Architekten (ständiges Mitglied des Beirates) in Rechnung gestellt. Für diesen Architekten gilt der einfache Stundensatz der Gebühren für Architekten (betrifft Reisezeit und Beratungszeit). Das sind derzeit 59,81 EURO/Std. zuzüglich 20 % MWSt. Für die Reisekosten gilt der tatsächliche Aufwand. Als Reisemittel kann maximal das amtliche Kilometergeld verrechnet werden. Das ist 0,357 EURO/km. Werden im Zuge der Dienstverrichtung mehrere Gemeinden beraten, so entfällt auf die antragstellende Gemeinde nur der aliquote Anteil an Reisekosten.

Die Bediensteten des Landes Oö. und des Bundesdenkmalamtes im Ortsbildbeirat werden bei Berechnung des 30 %-igen Selbstkostenanteils der Gemeinde honorarmäßig nicht erfasst. Die Kosten für die allfällige Beiziehung des Sachverständigen der Gemeinde (z. B. Ortsplaner) gehen zulasten der Gemeinde. Für die Beiziehung des Projektanten ist kein Honorar vorgesehen.

Beispiel für die Berechnung des 30 %-igen Selbstkostenanteils der Gemeinde: (Für die Berechnung werden nur die Kosten für den freiberuflichen Architekten – ständiges Mitglied im Beirat – herangezogen.)

Reisekosten (150 km x 0,357 EURO)	53,55 EURO
2 Stunden Fahrzeit á 61,60 EURO	122,12 EURO
3 Stunden Ortsbildbeirat á 61,60 EURO	<u>183,18 EURO</u>
	358,85 EURO
20 % MWSt.	71,77 EURO
insgesamt	430,62 EURO
davon Selbstkostenanteil Gemeinde 30 %	129,19 EURO

Bei Antrag einer Landesdienststelle auf Befassung des Ortsbildbeirates

wird kein Selbstkostenanteil weiterverrechnet. Die Kosten gehen zur Gänze zu Lasten des allgemeinen Amtssachaufwandes.

Beilage:

Antrag um Beratung durch den Ortsbildbeirat

Fassung: 1/2003

Antrag um Beratung durch den Ortsbildbeirat

Antragstelle: (Bezeichnung der Gemeinde bzw. Landesdienststelle anführen)

**An das
Amt der öö. Landesregierung
Geschäftsstelle für Dorf- und Stadtentwicklung
Kärntnerstraße 12
4021 Linz**

Es wird die Beratung durch den Ortsbildbeirat beantragt.

Genaue Beschreibung des Beratungsgegenstandes:
(Beilagen – falls vorhanden – sind beizuschließen.)

Den Selbstkostenanteil der Gemeinde in Höhe von 30 % der Kosten für den freiberuflichen Architekten (ständiges Mitglied im Beirat) wird nach Übermittlung des Ergebnisprotokolls, dem eine Kopie der Abrechnung samt Zahlschein anzuschließen ist, veranlasst.

(Dieser Absatz kommt bei Anträgen von Landesdienststellen nicht zur Anwendung)

(Datum)

(Stempel)

(Unterschrift)

4.16. Niederösterreich: Stadtgemeinde Krems

STATUTEN des GESTALTUNGSBEIRATES der Stadt Krems an der Donau

Vorbemerkung

Zielsetzung des Gestaltungsbeirates ist die Unterstützung der Stabsstelle Stadtentwicklung in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Krems zu heben - durch Begutachtungen von Bauprojekten vor den Bauverfahren - und zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen.

1. Zusammensetzung

- Der Gestaltungsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern, die Fachleute aus den Gebieten Städtebau und/oder Architektur sein müssen.
- Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister auf Vorschlag der Stabsstelle Stadtentwicklung.
- Eine Funktionsperiode beträgt 3 Jahre und darf nur in begründeten Ausnahmefällen unter- oder überschritten werden.
- Nach Ablauf einer Funktionsperiode können bis zu 2 Mitglieder in einer zweiten Funktionsperiode tätig sein. Die Mitgliedschaft darf 2 aufeinander folgende Funktionsperioden jedoch nicht übersteigen.

2. Der Gestaltungsbeirat ist mit einer Stellungnahme bzw. mit einem Gutachten zu einem Projekt zu befassen, wenn es von öffentlichem Interesse ist.

3. Ein öffentliches Interesse ist auf jeden Fall gegeben, wenn

- ein bedeutender Eingriff in das städtebauliche Gefüge oder
- eine hohe Stadtbildwirksamkeit oder
- eine ortsuntypische Nutzung oder
- ein bedeutender Widerspruch zu den Bebauungsbestimmungen vorliegen.

4. Projekte, mit denen der Gestaltungsbeirat bereits einmal befasst war, sind dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen, wenn Projektänderungen vorgenommen wurden.

5. Auf Wunsch des Bauwerbers ist auf dessen Kosten ein Projekt dem Gestaltungsbeirat vorzulegen, wenn dieses durch die Baubehörde aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen negativ beurteilt wurde.

6. Für die Entscheidung wird Einstimmigkeit angestrebt, eine Mehrheitsentscheidung wird jedoch ebenfalls als verbindlich erachtet. Für eine gültige Entscheidung ist die Anwesenheit von mind. zwei Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

7. Die Auswahl der Projekte, die dem Gestaltungsbeirat zur Begutachtung vorgelegt werden, obliegt der Stabsstelle Stadtentwicklung, wobei die jeweilige Tagesordnung dem Bürgermeister im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen ist. Die Stabsstelle Stadtentwicklung fungiert auch als Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates, die die Durchführung der Sitzungen organisiert.

8. Die Sitzungen sollen je nach Bedarf etwa vier- bis sechsmal pro Jahr durchgeführt werden. Nach allfälligen Ortsaugenscheinen durch die Beiratsmitglieder erfolgt die Präsentation der Projekte durch die Bauwerber und Planer.

9. Die Entscheidungen werden den Bauwerbern und Planern sofort nach der Präsentation und Diskussion sowie der internen Beratung mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Protokollierung der Entscheidung erfolgt nach Möglichkeit am selben Tag und wird den Bauwerbern und Planern ehest möglich übermittelt.
10. Der Gestaltungsbeirat bezieht Stellung in öffentlichen Auseinandersetzungen um Architektur, Städtebau und Baukultur in Krems. Er vertritt auch in der Öffentlichkeit seine gegenüber der Baubehörde abgegebenen Stellungnahmen und Gutachten, soweit es die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit zulässt.
11. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
12. Der Gestaltungsbeirat formuliert Empfehlungen zu städtebaulichen und architektonischen Fragen der Stadt Krems. Im Falle der Ablehnung dieser Empfehlungen durch die politischen Gremien erhält der Gestaltungsbeirat eine ausreichend argumentierte, für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Stellungnahme dieser Gremien.
13. Die Gestaltungsbeirats-Mitglieder können/sollen auf Wunsch der Stadt als Juroren bei Wettbewerben und Gutachterverfahren in Krems tätig werden.
14. Vorhaben, die aus einem Wettbewerb hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.
15. Hinsichtlich der Befangenheit gelten die Bestimmungen des AVG.
16. Während der Tätigkeit im Gestaltungsbeirat, gilt es als vereinbart, dass die Mitglieder keine Projekte in Krems als Planer oder Bauherr durchführen.
17. Die Statuten treten mit Wirksamkeit vom 01.06.2006 in Kraft.
18. Alle in der vorhergehenden Funktionsperiode nicht abgeschlossenen Projekte werden zur weiteren Beurteilung dem nunmehrigen Beirat vorgelegt.

Krems, am 02.05.2006

4.17. Niederösterreich: Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs

STATUTEN

des Fachbeirates für

architektonische und städtebauliche Fragen

1. Zielsetzung des Fachbeirates ist die Unterstützung der Baubehörde der Stadt Waidhofen an der Ybbs in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens zu heben und zur öffentlichen Vermittlung dieser baukulturellen Anliegen beizutragen.
2. Grundsätzlich gibt es folgende Anlässe den Fachbeirat mit einer Stellungnahme zu einer Planungsmaterie oder einem Bauvorhaben zu befassen:
 - sämtliche Projekte, die in der Altstadt (innere Stadt, einschließlich des Grabens und der angrenzenden Straßenzüge, wie der Mühlstraße, der beginnenden Wienerstraße, Unter der Burg), in der Ybbszeile (von der Untzellerbrücke bis zur Florianibrücke, wie der Ybbsitzerstraße bis zur Riedmüllerstraße), in der Zell (Untzellerbrücke bis Florianibrücke, entlang der Burgfriedstraße, des Hauptplatzes und der Schmiedestraße) erwogen oder zur Genehmigung eingereicht werden;
 - ausgewählte Projekte von öffentlichem Interesse, die die Baubehörde nach Rücksprache mit dem Bürgermeister von sich aus zur Begutachtung vorlegt;
 - zurückgewiesene Projekte, die der Bauwerber nach Ablehnung durch die Baubehörde beim Fachbeirat vorgelegt haben will;
 - angedachte Projekte, die der Planer vor oder anlässlich der Einreichung vorlegen will, um das Genehmigungsverfahren zu erleichtern bzw. zu beschleunigen. Der Projektant kann in diesem Fall sein Vorhaben im Beisein des Bauherrn persönlich vor dem Fachbeirat präsentieren. Die Baubehörde koordiniert diese Projektvorstellungen und entscheidet über die Einbindung des Projektanten bei allfälligen Wiedervorlagen und
 - Entwürfe von Bebauungsplänen, nach Zuteilung durch den Bauausschuß.
3. Als triftige Gründe für eine Präsentation eines Projektes durch den Verfasser vor dem Fachbeirat gelten:
 - eine erhebliche Überschreitung der rechtsgültigen Baugrundlagen,
 - ein schwerwiegender Eingriff in das städtebauliche oder landschaftliche Gefüge,
 - eine ortsuntypische Nutzung,
 - eine einschneidende architektonische Kontrastierung der Umgebung.

4. Der Fachbeirat berät die Baubehörde in diesbezüglichen Bewilligungsverfahren sowie - über den Einzelfall hinaus - in der Formulierung architektonischer und städtebaulicher Kriterien der Stadtentwicklung. Er unterstützt die Behörde in der Kommunikation dieser Kriterien mit den Bürgern und Medien.
5. Seine Mitglieder sollen auf Wunsch der Stadt als Juroren bei Wettbewerben und Gutachtenverfahren in Waidhofen an der Ybbs tätig werden.
6. So weit es die Stellungnahmen des Fachbeirates in behördlichen Bewilligungsverfahren betrifft, gelten folgende Regeln:
 - die Stellungnahmen werden in vollständiger Unabhängigkeit als Sachverständigengutachten verfasst,
 - die Stellungnahmen erfolgen schriftlich und begründet, wobei sie entsprechend der Verpflichtung zur Wahrung des Parteiengehörs den betroffenen Parteien und befassten Gremien in vollem Umfang zugänglich gemacht werden. Der Fachbeirat referiert seine Erkenntnisse vor dem zuständigen Bauausschuß der Stadt Waidhofen an der Ybbs. Bei Bedarf kann zu dieser Präsentation der Projektant beigezogen werden.
 - nach Erhalt einer abschlägigen Stellungnahme des Fachbeirates hat der Bauwerber das Recht, anlässlich der nächsten ordentlichen Sitzung des Fachbeirates eine Aussprache zu verlangen; die Koordinierung erfolgt durch die Baubehörde.
7. Die Protokollierung erfolgt in stets gleich bleibender Form und tunlichst am Sitzungstag. Es werden dabei dokumentiert:
 - die Beurteilungsgrundlagen,
 - der Befund des vorgelegten Projektes und der Vorbedingungen,
 - die eigentliche Stellungnahme des Fachbeirates.
8. Der Fachbeirat bezieht auf Wunsch Stellung in öffentlichen Auseinandersetzungen um grundlegende Fragen der Architektur, des Städtebaus und damit verbundener Fachgebiete. Er vertritt auch in der Öffentlichkeit - allerdings unter Beachtung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit - seine gegenüber der Behörde angegebenen Empfehlungen. Die Beratungen des Fachbeirates finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt.
9. Der Fachbeirat formuliert Empfehlungen zu städtebaulichen und architektonischen Fragen für die politischen Gremien der Stadt Waidhofen an der Ybbs. Er erwartet sich bei ablehnenden Beschlüssen zu solchen Empfehlungen eine ausreichend argumentierte, für die Öffentlichkeit nachvollziehbare, schriftliche Stellungnahme dieser Gremien.
10. Der Fachbeirat besteht aus drei nicht in Niederösterreich niedergelassenen nicht mit Waidhofen an der Ybbs durch Verwandtschaft oder Wohnsitz verbundenen Mitgliedern. Die Mitglieder verpflichten sich, für die Dauer ihrer Tätigkeit in der Stadt Waidhofen keine Bau- und Planungsaufträge anzunehmen. Zusätzlich zu den drei ständigen Mitgliedern wird ein Ersatzmitglied bestellt.

11. Aus Gründen der Kontinuität kann eine schrittweise Erneuerung der Mitgliedschaft angestrebt werden, wobei eine Funktionsperiode von 3 Jahren vorgesehen ist. Das Ersatzmitglied rückt bei Ausscheiden eines ständigen Mitglieds nach.
12. Der Fachbeirat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer, der in Abwesenheit des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden die Endredaktion der Protokolle übernimmt.
13. Der Fachbeirat hält es für zweckmäßig, in der Regel in zweimonatlichem Rhythmus zu tagen. Analog zu Juryentscheidungen (Quorum) strebt er die Einstimmigkeit an, ein allfälliger Mehrheitsentscheid wird jedoch ebenfalls als verbindlich erachtet.
14. Schriftliche Zwischenbegutachtungen durch die/den Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter(in) sind dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Sitzungsrhythmus des Fachbeirates für den Fortgang einer Planung unzumutbare zeitliche Belastungen erzeugt. Jedenfalls muss ein solches Projekt in der nächsten ordentlichen Sitzung des Fachbeirates vorgestellt werden. Bei einer negativen Zwischenbegutachtung formuliert der Fachbeirat zusätzlich seine schriftlichen Empfehlungen zur Verbesserung des Projektes, bei einer positiven Zwischenbegutachtung genügt die protokollierte Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme. Jede Zwischenbegutachtung wird wie eine reguläre Stellungnahme des Fachbeirates dem zuständigen Ausschuss der Stadt Waidhofen an der Ybbs vorgelegt. Die Kosten einer Zwischenbegutachtung trägt der Bauwerber.
15. Die Stadt Waidhofen/Ybbs legt bei Bedarf einen Bericht zur Bau- und Planungskultur vor, in dem auch die Tätigkeit des Fachbeirates behandelt wird. Berichtszeitraum ist jeweils das letzte Kalenderjahr. Diese Zusammenschau von projektbezogenen Entscheidungen und generellen Aussagen des Fachbeirates soll sein Wirken einer breiteren Öffentlichkeit erklären.
16. Der Bürgermeister hält in Zusammenwirken mit den Fachabteilungen der Stadtverwaltung einmal eine Informationsveranstaltung für die Medien, bei der der Jahresbericht präsentiert wird. Der Fachbeirat hat dabei Gelegenheit seine Bilanz zu ziehen. Darüber hinaus stellt sich der Fachbeirat regelmäßig der Öffentlichkeit; zu solchen Diskussionsveranstaltungen sind die Mitglieder der Stadtvertretung geladen.
17. Die administrative Abwicklung obliegt der Baubehörde und umfasst den Schriftverkehr, die Vorlage der eingereichten Projekte, die Erstellung der Tagesordnung und die Organisation der Sitzungen.
18. Die Statuten treten mit Wirksamkeit vom 01.07.2002 in Kraft.

4.18. Niederösterreich: Stadtgemeinde Amstetten



BAUDIREKTION

Statuten des GESTALTUNGSBEIRATES (Fachbeirates für Architektur und Städtebau)

1. Zusammensetzung

- Der Gestaltungsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern, die Fachleute aus den Gebieten Städtebau und/oder Architektur sein müssen.
 - Die Bestellung erfolgt durch den Bürgermeister auf Vorschlag der Stadtbaudirektion.
 - Eine Funktionsperiode beträgt ca. 3 Jahre und darf nur in begründeten Ausnahmefällen unter- oder überschritten werden.
 - Nach Ablauf einer Funktionsperiode sind 1 oder 2 Mitglieder auszuwechseln, mind. 1 Mitglied soll eine zweite Funktionsperiode tätig sein. Die Mitgliedschaft darf 2 aufeinander folgende Funktionsperioden nicht übersteigen.
2. Zielsetzung des Gestaltungsbeirates ist die Unterstützung der Baubehörde in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Amstetten zu heben, durch Begutachtungen von Bauprojekten vor im Zuge von Bauverfahren und zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen.
3. Der Gestaltungsbeirat ist mit einer Stellungnahme bzw. mit einem Gutachten zu einem Projekt zu befassen, wenn es von öffentlichem Interesse ist.
4. Ein öffentliches Interesse ist auf jeden Fall gegeben, wenn
- ein bedeutender Eingriff in das städtebauliche Gefüge oder
 - eine hohe Stadtbildwirksamkeit oder
 - eine ortsuntypische Nutzung oder
 - ein bedeutender Widerspruch zu den Bebauungsbestimmungen vorliegen.
5. Projekte, mit denen der Gestaltungsbeirat bereits einmal befasst war, sind dem Gestaltungsbeirat wieder vorzulegen, wenn Projektänderungen vorgenommen wurden.
6. Auf Wunsch des Bauwerbers ist auf dessen Kosten ein Projekt dem Gestaltungsbeirat vorzulegen, wenn dieses durch die Baubehörde aus städtebaulichen oder architektonischen Gründen negativ beurteilt wurde.
7. Der Gestaltungsbeirat fungiert als Sachverständigengremium in Bauverfahren gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung.
Für die Entscheidung wird Einstimmigkeit angestrebt, eine Mehrheitsentscheidung wird jedoch ebenfalls als verbindlich erachtet.
Für eine gültige Entscheidung ist die Anwesenheit von mind. zwei Mitgliedern erforderlich. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

8. Die Auswahl der Projekte, die dem Gestaltungsbeirat zur Begutachtung vorgelegt werden, obliegt der Baubehörde, wobei die jeweilige Tagesordnung dem Bürgermeister im Vorhinein zur Kenntnis zu bringen ist. Die Baubehörde fungiert auch als Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates, die die Durchführung der Sitzungen organisiert.
9. Die Sitzungen sollen je nach Bedarf etwa vier- bis sechsmal pro Jahr durchgeführt werden. Nach allfälligen Ortsaugenscheinen durch die Beiratsmitglieder erfolgt die Präsentation der Projekte durch die Bauwerber und Planer.
10. Die Entscheidungen werden den Bauwerbern und Planern sofort nach der Präsentation und Diskussion sowie der internen Beratung mündlich mitgeteilt. Die schriftliche Protokollierung der Entscheidung erfolgt nach Möglichkeit am selben Tag und wird den Bauwerbern und Planern ehestmöglich übermittelt.
11. Der Gestaltungsbeirat unterstützt die Baubehörde in der Formulierung architektonischer und städtebaulicher Kriterien der Stadtentwicklung. Er unterstützt die Baubehörde in der Kommunikation dieser Kriterien mit den Bürgern und Medien.
12. Der Gestaltungsbeirat bezieht Stellung in öffentlichen Auseinandersetzungen um Architektur, Städtebau und Baukultur in Amstetten. Er vertritt auch in der Öffentlichkeit seine gegenüber der Baubehörde abgegebenen Stellungnahmen und Gutachten, soweit es die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit zulässt.
13. Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
14. Der Gestaltungsbeirat formuliert Empfehlungen zu städtebaulichen und architektonischen Fragen der Stadt Amstetten. Im Falle der Ablehnung dieser Empfehlungen durch die politischen Gremien erhält der Gestaltungsbeirat eine ausreichend argumentierte, für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Stellungnahme dieser Gremien.
15. Die Gestaltungsbeirats-Mitglieder können/sollen auf Wunsch der Stadt als Juroren bei Wettbewerben und Gutacherverfahren in Amstetten tätig werden.
16. Hinsichtlich der Befangenheit gelten die Bestimmungen des AVG.
17. Während der Tätigkeit im Gestaltungsbeirat, gilt es als vereinbart, dass die Mitglieder keine Projekte in Amstetten als Planer oder Bauherr durchführen.
18. Der Gestaltungsbeirat legt dem Verkehrs- und Stadtplanungsausschuss jeweils zum Ende des Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht vor, soweit es die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit zulässt.

Amstetten; 17.11.2005

Der Stadt-Baudirektor:

Stadtamt der Stadtgemeinde Amstetten: Rathausstraße 1 • A-3300 Amstetten • www.amstetten.noegov.at
DVR 0076007 - UID-Nr.: ATU37794008t

4.19. Niederösterreich: Leitfaden für Gestaltungsbeiräte

Leitfaden für die Gestaltungsbeiräte bzw. Architektur- und Planungsauswahlverfahren in NÖ

1.

PRÄAMBEL

Mit der NÖ Wohnungsförderungsrichtlinie 2005 soll ein Anreiz zur Steigerung der gestalterischen Qualität von Wohnbauvorhaben von Bauträgern unter Berücksichtigung sozialer Aspekte in Hinblick auf die zukünftigen Nutzer und des Wohnumfeldes geschaffen werden, die zu einer dem Wohnbau entsprechenden und ablesbaren sowie zeitgemäßen Architektur führt und innerhalb eines breiten Gestaltungsfeldes eine offene Entwicklung fördert.

2.

ZIELE

Der vorliegende Leitfaden soll die Umsetzung der o.a. Grundsätze bei ganzheitlicher und ausgewogener Betrachtung der nachstehenden Punkte ermöglichen. Allgemeine architektonische Qualitätsziele werden durch die Aspekte sozialer Qualität verfeinert, wobei die gegenwärtig angewendeten ökologischen und ökonomischen Aspekte allgemein angestrebte Qualitätsziele sind.

2.1. Soziale Qualität

Das räumliche architektonische Umfeld soll für spätere Bewohner ein sozial nachbarschaftliches Zusammenleben ermöglichen. Die Wohnungsqualität für die kleine soziale Einheit (z.B.: Familie) sollte sehr feinfühlig gestaltet sein.

2.1.1 Wohnung Innen

- Flexibilität, zeitliche Adaptierbarkeit
- gute Nutzbarkeit
z.B.: Möglichkeit einer standardisierten Einrichtung, angemessene Raumproportionen, innere und äußere Lichtführung
- gute Außenorientierung

2.1.2 Wohnumfeld

- Erschließung
- Freiraumbereiche
- Anbindung an benachbarte Strukturen
- gemeinschaftlich nutzbare Innen- und Außenräume

2.2. Allgemeine architektonische Grundsätze

- Einbindung in die vorhandene Siedlungsstruktur und den umgebenden Landschaftsraum
- Baukörpergestaltung und -gliederung
- Funktionalität der Gesamtanlage
- Innenräumliche Qualität des Zuganges und der Wohneinheiten

2.3. Ökologie

Durch bewusste Anreize in der WBF können grundsätzliche ökologische Aspekte vorausgesetzt werden. Den Entwürfen sollen im Hinblick auf eine gestalterische Qualität der Charakter ökologischer Aspekte ablesbar sein.

2.4. Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit wird durch die Verantwortung der Wohnbauträger im Sinne einer späteren Nutzerzufriedenheit bei der Vermarktung vorausgesetzt.

3.

UMSETZUNG

3.1. Grundsätzliches

Am 20. September 2005 wurden die NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005 von der NÖ Landesregierung, unter Bedachtnahme auf die vorliegenden Zukunftsprognosen auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 bis 3 des NÖ Wohnungsförderungsgesetzes 2005 (NÖ WFG 2005) beschlossen.

Die Vergabe von Wohnbauförderungsmitteln für den Wohnungsbau ist an Qualitätskriterien gebunden, die neben den bisherigen Prämissen der Zweckmäßigkeit und Ökonomie, das Merkmal der Architektur des Bauwerkes, sowohl in Bezug auf gestalterische Elemente, als auch in Beziehung zu seinem Umfeld als Voraussetzung festlegen.

Erklärtes Ziel ist die gestalterische Qualität von Wohnbauprojekten zu steigern.

Die Erlangung einer Wohnbauförderung für den geförderten Wohnungsbau setzt künftig voraus, dass ab 01.01.2006 sämtliche Projekte:

- einem Gestaltungsbeirat (Beratungs- und Beurteilungsgremium) vorgelegt
- oder
- im Rahmen eines Architektur- und Planungsauswahlverfahren begutachtet werden,

wobei das letztgenannte Verfahren ab 30 Wohneinheiten ab 01.01.2007 verpflichtend vorgesehen ist.

Die unter 2 genannten Ziele sind den Beurteilungskriterien für den Gestaltungsbeirat und für das Architektur- und Planungsauswahlverfahren gleichzusetzen.

3.2. Steuerungskomitee

Das Steuerungskomitee nimmt die erarbeiteten Erfahrungsberichte des Koordinierungskomitees entgegen und bewertet diese im Spiegel der gegebenen gesetzlichen Vorgaben und des politischen Willens.

Das Steuerungskomitee besteht aus:

- Vorsitzender des NÖ Wohnungsförderungsbeirates: LR Mag. Wolfgang Sobotka
- Stv. Vorsitzende des NÖ Wohnungsförderungsbeirates: LH-Stv. Heidemaria Onodi
- Leiter der Gruppe Baudirektion: DI Peter Morwitzer
- Leiter der Abt. Wohnungsförderung: Mag. Helmut Frank
- Mag. Alfred Thaller
- Josef Wally
- 1 Vertreter LR Mag. Wolfgang Sobotka
- 1 Vertreter LH-Stv. Heidemaria Onodi
- 1 Vertreter der Abt. Landeshochbau

3.3. Koordinierungskomitee

Die Aufgabe des Koordinierungskomitees ist es, aus dem Gutachterkreis gemeinsam mit der Wohnungsförderungsabteilung des Landes die Besetzung der Gestaltungsbeiräte und der Architektur- und Planungsauswahlverfahren zu koordinieren.

Gleichfalls sollen die Erfahrungen aus den einzelnen Verfahren laufend gesammelt und evaluiert sowie in übersichtlicher Form diese Ergebnisse dem Steuerungskomitee zur Kenntnis gebracht werden.

Das Koordinierungskomitee besteht aus:

- 1 Vertreter der Gruppe Baudirektion
- 1 Vertreter der Abt. Wohnungsförderung
- 1 Vertreter der Abt. Landeshochbau
- 2 Vertreter der Bauträger
- 1 Vertreter von ORTE
- 2 Vertreter der Landesinnung Bau Niederösterreich
- 2 Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland

und von der Abteilung Wohnungsförderung nominierten weiteren Experten aus dem Gutachterkreis.

Die organisatorische Zuordnung des Koordinierungskomitees wird bei der Abt. Wohnungsförderung vorgesehen.

3.4. Gestaltungsbeirat

Für die 5 Hauptregionen Niederösterreichs (Waldviertel, Weinviertel, Industrieviertel, Mostviertel, NÖ-Mitte) wird jeweils ein Gestaltungsbeirat eingesetzt.

Ein Gestaltungsbeirat besteht aus 5 Mitgliedern:

- 1 Vertreter der jeweiligen Gemeinde
- 1 Vertreter des Bauträgers
- 1 Fachgutachter als Vorsitzender, welcher vom Steuerungskomitee bestimmt wird
- 1 Fachgutachter aus dem Gutachterkreis nach Wahl des Bauträgers

- 1 Fachgutachter aus dem Gutachterkreis nach Wahl des Landes

Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates liegt nicht nur in der Beurteilung der einzelnen Projekte, sondern auch in der Beratung und Anregung für Verbesserungsvorschläge, welche bei der Vorlage von Projekten mit ungenügender Qualität notwendig sind. Daher soll diese Beurteilungstätigkeit in einem Klima abgewickelt werden, welches eine Dialogbereitschaft bewirkt. Die Planer stehen im Dialog mit der Jury. Der Planer hat das Recht Fragen zu stellen. Jede Beurteilung muss begründet werden.

Daher wird von der Möglichkeit ausgegangen, Projekte zu überarbeiten und nochmals dem Gestaltungsbeirat vorzulegen.

3.5. Architektur- und Planungsauswahlverfahren

Die gegenständlichen Verfahren fallen in Vorbereitung und Abwicklung zur Gänze in den Zuständigkeitsbereich der Wohnbauträger und werden als geladene Verfahren abgewickelt.

Die Grundlagen für die Planungsvorgaben werden von den Wohnbauträgern in Übereinstimmung mit den Vertretern der Gemeinde erarbeitet.

Es sind mindestens fünf Teilnehmer einzuladen, wobei ein Teilnehmer unter 40 Jahre alt sein soll. Gleichzeitig sollen Planerinnen für diese Verfahren gewonnen werden. Vorausgesetzt wird, dass mindestens einer der Teilnehmer seinen Bürositz im Bundesland hat.

Geben weniger als 3 Teilnehmer ab, ist das Verfahren zu wiederholen.

Der ausgewählte Planer wird zumindest mit den Planungsleistungen bis zur Einreichung beauftragt.

Die Bewertung erfolgt durch ein Beurteilungsgremium, welches wie folgt besetzt ist:

- 1 Vertreter der Gemeinde
- 1 Vertreter des Bauträgers
- 3 Fachgutachter aus dem Gutachterkreis.

In der konstituierenden Sitzung wird der Vorsitzende aus Kreis des Beurteilungsgremiums gewählt.

3.6. Vorzulegende Unterlagen

Die nachstehend angeführten Unterlagen gelten sowohl für die Vorlage beim Gestaltungsbeirat als auch für das Architektur- und Planungsauswahlverfahren.

Die Planungsunterlagen haben eindeutige topographische und umgebungsspezifische Darstellungen zu enthalten.

Grundsätzlich sind einfache Plandarstellungen wie Lageplan 1:500, Grundrisse 1:200, Schnitte 1:200 und Ansichten 1:200 auszuarbeiten. Die Wohneinheit selbst ist im Grundriss im Maßstab 1:50 mit einem Einrichtungsvorschlag darzustellen.

Eine räumliche Darstellung in möglichst einfacher Erarbeitungsform kann zum besseren Verständnis des Projektes bzw. der Entwurfsidee beitragen.

Die Ausarbeitung eines Modells ist nur bei besonderen Bauplatzsituationen in Verbindung mit einem Umgebungsmodell in Erwägung zu ziehen.

Diese beschriebenen Qualitäten der Ausarbeitung gelten für das Architektur- und Planungsauswahlverfahren und auch für die Vorlage zum Gestaltungsbeirat. In der Übergangsphase sind bereits baugenehmigte und entsprechend ausgefertigte Projekte mit umgebungsorientierten Darstellungen zu ergänzen.

3.7. Honorierung

Um das Erfolgsrisiko auszugleichen erfolgt im Rahmen der Architektur- und Planungsauswahlverfahren bei Erfüllung des Planungsanspruches eine Honorierung. Als Richtwert gilt je geplanter Wohneinheit ein Betrag von € 150,- pro Teilnehmer.

Als Richtwert für die bei diesem Verfahren tätigen Fachgutachter aus dem Gutachterkreis gelten ein Honorar von € 120,- inkl. MWSt. je Stunde oder eine Pauschale pro Person und Tag von je € 1.100,- inkl. MWSt. Als Fahrtkostenvergütung soll das amtliche Kilometergeld ausbezahlt werden.

4.

QUALITÄTSSICHERUNG

Durch die Begutachtung innerhalb der Gestaltungsbeiräte und der Architektur- und Planungsauswahlverfahren erfolgt eine Qualitätsbeobachtung. Die begleitende Beratung und Argumentation der Begutachtung bewirkt eine Steigerung der gestalterischen Qualitäten. Die Beurteilungen sind nach außen hin erklärbar zu machen.

Diese Entwicklung ist vom Koordinationskomitee zu beobachten und dem Steuerungskomitee zu berichten.

St. Pölten am 27.04.2006

LH-Stv. Heidemaria Onodi

LR Mag. Wolfgang Sobotka

4.20. Bundeshauptstadt Wien: Fachbeirat für Stadtplanung

Verordnung der Landesregierung, mit der eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat für Stadtplanung erlassen wird

Auf Grund des § 3 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 18/1976, wird verordnet:

ARTIKEL I

Wirkungsbereich und Organe des Fachbeirates für Stadtplanung

Wirkungsbereich

§ 1. In den Wirkungsbereich des Fachbeirates für Stadtplanung fallen:

- a) die Begutachtung der vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen der Flächenwidmungspläne gemäß § 2 Abs. 2 der Bauordnung;
- b) die Begutachtung der vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe für die Festsetzung und für wesentliche Abänderungen der Bebauungspläne gemäß § 2 Abs. 2 der Bauordnung;
- c) die Begutachtung der vom Magistrat ausgearbeiteten Entwürfe für die Verhängung der zeitlich begrenzten Bausperre gemäß § 8 Abs. 2 der Bauordnung;
- d) die Begutachtung einzelner Bauvorhaben über Ersuchen der Baubehörden, wenn sie von maßgeblichem Einfluß auf das örtliche Stadtbild sind, gemäß § 67 Abs. 2 der Bauordnung.

Organe

§ 2. Der Fachbeirat für Stadtplanung wird durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, sofern der Fachbeirat nichts anderes beschließt, gegenüber dem Magistrat vertreten.

ARTIKEL II

Konstituierung und Einberufung der Sitzungen

Konstituierung und Angelobung

§ 3. (1) Der Bürgermeister beruft nach Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung die Mitglieder zur Konstituierung und Angelobung ein.

(2) Bei der konstituierenden Sitzung haben die Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung in die Hand des Bürgermeisters die Unparteilichkeit, die strenge und gewissenhafte Erfüllung der Pflichten und die Verschwiegenheit zu geloben.

(3) Bei der konstituierenden Sitzung haben die angelobten Mitglieder des Fachbeirates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Geschäftsstelle

§ 4. (1) Der Fachbeirat für Stadtplanung hat sich der bei der zuständigen Dienststelle des Magistrates eingerichteten Geschäftsstelle zu bedienen.

(2) Der gesamte Schriftverkehr zwischen dem Magistrat und dem Fachbeirat für Stadtplanung hat über diese Geschäftsstelle zu erfolgen.

(3) Die Geschäftsstelle besorgt über Anforderung ergänzende Unterlagen.

(4) Die Geschäftsstelle hat bei Sitzungen des Fachbeirates für Stadtplanung das Protokoll zu führen und die erstellten Gutachten auszufertigen.

Einberufung der Sitzungen; Vorsitz

§ 5. (1) Der Vorsitzende beruft innerhalb der Fristen des § 7 Abs. 1 die Sitzungen des Fachbeirates für Stadtplanung ein. Im Falle seiner Verhinderung beruft der erste oder der zweite stellvertretende Vorsitzende oder das an Jahren älteste Mitglied des Fachbeirates für Stadtplanung die Sitzungen ein.

(2) Den Vorsitz in den Sitzungen des Fachbeirates für Stadtplanung führt der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung führt den Vorsitz der erste oder zweite stellvertretende Vorsitzende oder das an Jahren älteste Mitglied des Fachbeirates für Stadtplanung.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorsitz in einer Sitzung an einen der stellvertretenden Vorsitzenden oder an das an Jahren älteste Mitglied des Fachbeirates für Stadtplanung zu übertragen.

(4) Der Vorsitzende oder der jeweilige stellvertretende Vorsitzende kann den Magistrat ersuchen, zu Sitzungen des Fachbeirates mit der Sachlage vertraute Beamte zu entsenden oder mit der Projekterstellung befaßte Personen einzuladen.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen. Die Sitzungsprotokolle sind vertraulich zu behandeln.

Zurücklegung des Vorsitzes beziehungsweise der Stellvertretung

§ 6. Legt der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender seine Funktion zurück, hat der im Fachbeirat Vorsitz Führende unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen.

Fristen

§ 7. (1) Die Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung haben die ihnen gemäß § 1 lit. a und b dieser Verordnung vom Magistrat übermittelten Geschäftsstücke innerhalb einer Frist von 4 Wochen zu begutachten; für Geschäftsstücke gemäß § 1 lit. c und d dieser Verordnung gilt eine Frist von 2 Wochen. Über Antrag des Vorsitzenden hat der Magistrat, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, diese Fristen in den Fällen des § 1 lit. a und b dieser Verordnung bis auf 10 Wochen, in den Fällen des § 1 lit. c und d dieser Verordnung bis auf 4 Wochen zu verlängern.

(2) Erstellen die Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung innerhalb der festgesetzten Fristen keine Gutachten, gilt in den Fällen des § 1 lit. a, b und c dieser Verordnung die Annahme, daß sie dem vom Magistrat ausgearbeiteten Entwurf und seiner Begründung beitreten; in den Fällen des § 1 lit. d dieser Verordnung kann das Baubewilligungsverfahren fortgesetzt werden.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 festgesetzten Fristen beginnt mit dem Einlangen des Geschäftsstückes einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei den Mitgliedern des Fachbeirates für Stadtplanung.

(4) Ein Ersuchen um ergänzende Unterlagen ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einlangen des Geschäftsstückes an die Geschäftsstelle zu richten. In diesem Fall beginnt der Lauf der im Abs. 1 festgesetzten Fristen mit dem Einlangen der ergänzenden Unterlagen.

ARTIKEL III

Gutachten; Empfehlungen

Gutachten

§ 8. (1) Werden in den Fachgutachten der Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung Bedenken aufgezeigt oder Einwände erhoben, sind diese zu begründen.

(2) Dem Vorsitzenden bleibt es unbenommen, alle erstellten Fachgutachten entweder im Rahmen einer Sitzung des Fachbeirates für Stadtplanung oder ohne eine solche zusammenzutragen.

(3) Die Zusammenfassung der Fachgutachten obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden.

Empfehlungen

§ 9. Die Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung sind berechtigt, zu den ihnen übermittelten Geschäftsstücken Änderungsvorschläge (Empfehlungen) auszuarbeiten. In diesen Fällen sind neben den Fachgutachten zu dem vom Magistrat übermittelten Geschäftsstück nach den gleichen Gesichtspunkten Gutachten zum Änderungsvorschlag beizuschließen.

Befangenheit

§ 10. Die Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe im Sinne des § 7 AVG vorliegen. Erklärt sich ein Mitglied befangen, so ist darüber ohne Begründung zu berichten.

Verhinderung von Mitgliedern des Fachbeirates für Stadtplanung

§ 11. (1) Bei vorübergehender oder dauernder Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung ist vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertretern dem Magistrat zu berichten, aus welchen Fachrichtungen keine Gutachten erstellt werden können.

(2) Bei vorübergehender Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder des Fachbeirates für Stadtplanung entscheidet der Magistrat, ob eine Neubestellung dieser Mitglieder eingeleitet werden soll. Vor dieser Entscheidung ist eine Stellungnahme des Fachbeirates beziehungsweise des Vorsitzenden einzuholen. Besteht der Fachbeirat beziehungsweise der Vorsitzende des Fachbeirates auf die Neubestellung eines oder mehrerer

Mitglieder, ist die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

ARTIKEL IV

Wirksamkeitsbeginn

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

4.21. Burgenland: Landeshauptstadt Eisenstadt



MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT FREISTADT EISENSTADT

A-7000 Eisenstadt • Rathaus • Telefon 02682/705-0 • Fax 02682/705-145 • www.eisenstadt.at
UID: ATU 373 272 00 DVR-NR-. 0066729

Einrichtung eines GESTALTUNGSBEIRATES für die Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt

Arbeitspapier - 2, 18.02.2004, DI Leinner (MA3)

Entwurf für eine Geschäftsordnung

Nachdem in den letzten Jahren in Frage kommenden durchschnittlich angefallenen Projekten wird das Auslangen mit 3-4 ganztägigen Sitzungen pro Jahr angenommen.

Die Betreuung des Beirates, das heißt die Vorprüfung und Zusammenstellung der Projekte, die Übermittlung von Unterlagen an alle Beiratsmitglieder zur Vorbereitung im Vorhinein, die Führung des Sitzungsprotokolles und Ähnliches, liegt im Aufgabenbereich der Bauabteilung, die damit gleichsam die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates darstellt.

Während der Sitzungen tragen die Projektanten ihre Entwürfe vor, auch die Bauherrschaft kann anwesend sein und ihr Projekt darlegen. Im Anschluss daran berät der Gestaltungsbeirat und gibt unverzüglich schriftlich eine Stellungnahme bzw. ein Gutachten ab.

Zusammensetzung

- Der Gestaltungsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern einschließlich dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und aus zwei Vertretern der Bauabteilung.
- Für den Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitgliedes sind ein Ersatzmitglied durch das verhinderte Beiratsmitglied zu entsenden. Außerordentliche Mitglieder können, müssen aber nicht ersetzt werden.

Vorsitzender:	Architekt Dipl.Ing. Hans Puchhammer, Wien
Ordentliche Mitglieder:	Arch. Dipl.Ing. Ernst Beneder, Wien (Stellvertreter des Vorsitzenden) Arch. Dipl.Ing. Anton Mayerhofer, Neckenmarkt
Ständige außerordentliche Mitglieder:	Dipl.Ing. Wolfgang Leinner, Bauabteilung Ing. Gerald Werschlein, Bauabteilung

Funktionsdauer und Bestellung

- Die Bestellung der ordentlichen Mitglieder des Gestaltungsbeirates hat – unbeschadet der Möglichkeit einer früheren Abberufung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zu erfolgen.
- Die Mitglieder des Gestaltungsbeirates sind durch den Gemeinderat zu bestellen.
- Mindestens ein Mitglied, maximal zwei Mitglieder sind in die nachfolgende Funktionsdauer bindend zu übernehmen.

Aufgaben

- Beurteilung und Beratung von Bauvorhaben.
- Verfassung von schriftlichen Stellungnahmen bzw. Gutachten am Tage der Beiratssitzung (Beistellung einer Schreibkraft durch die Bauabteilung).
- Die Stellungnahmen oder Gutachten haben die in der Beratung vertretenen Argumente und Gegenargumente sowie die Beschlüsse zu enthalten.

Geschäftsführung, Sitzungen

- Die Geschäfte des Gestaltungsbeirates sind vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt zu besorgen (Bauabteilung).
- Der Gestaltungsbeirat ist nach Bedarf von der Bauabteilung (MA3) einzuberufen. Die Termin ist mit den Mitgliedern abzustimmen und mindestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.
- Der Gestaltungsbeirat und/oder die Bauabteilung kann zu den Sitzungen auch andere Fachleute mit beratender Stimme beiziehen (kooptierte Mitglieder: Diese können nach Bedarf vom Gestaltungsbeirat einberufen werden. Beispiele von Fachbereichen: Statik, Tourismus, Wirtschaft, Verkehr, BDA, wenn keine Bescheidmöglichkeit besteht, Juristen, etc.).
- Die Geschäftsstelle hat über den Verlauf der Sitzung eine generelle Niederschrift zu verfassen.

Beschlüsse

- Der Gestaltungsbeirat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung der Sitzung mindestens 2 Mitglieder der „ordentlichen Mitglieder“ und ein Mitglied der „außerordentlichen Mitglieder“ anwesend sind.
- Der Gestaltungsbeirat beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird dem Vorsitzenden die Entscheidung eingeräumt (Entscheidung oder Ablehnung des Antrages bzw. Projektes).

Anmerkungen des Autors:

Das Arbeitspapier enthält zum Aspekt der Zuständigkeit des Gestaltungsbeirates folgende Aussage:

Der Gestaltungsbeirat soll prinzipiell für Gestaltungsfragen (Objekte) und Maßnahmen im „öffentlichen Raum“ (Straßenraum, Plätze, Freiflächen) für das gesamte Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Die Entscheidung, ob bei „komplizierten Fällen“ der Gestaltungsbeirat beigezogen werden soll obliegt dem Bürgermeister bzw. der Bauabteilung.

Der Gestaltungsbeirat könnte zwingend in der Altstadt von Eisenstadt (Gebiet innerhalb der Stadtmauern) und zwingend bei mehrgeschoßigem geförderten Wohnbau eingesetzt werden.

Das Arbeitspapier enthält zum Aspekt der Kompetenz des Gestaltungsbeirates folgende Aussage:

Der Gestaltungsbeirat soll bei großen und/oder sehr stadtbildwirksamen Vorhaben im Rahmen bereits anhängiger Baubewilligungsverfahren, im Rahmen von Vorbegutachtungen oder bei Planungen im öffentlichen Raum als Berater der Bauabteilung (MA3) und des Bürgermeisters tätig sein.

Die endgültige Entscheidung über Planungs- bzw. Bauvorhaben (Baubewilligungen, Platzgestaltungen etc.) obliegt der Baubehörde bzw. dem Bürgermeister als Baubehörde erster Instanz.

4.22. Kärnten: Stadtgemeinde Villach

Architekturbeirat Villach

Die Aufgaben des Architektenbeirates:

- Vorprüfung von Bauvorhaben im Sinne der Kärntner Bauordnung
- Beratung der Bauwerber zu einem möglichst frühen Zeitpunkt schon im Vorfeld der Planung
- Beschleunigung des Bauverfahrens
- Motor für Anregungen und Diskussionsforum für städtebauliche und stadtgestalterische Fragen

Einberufen wird der neue Architektenbeirat im besonderen bei Neubauvorhaben im engeren Schutzbereich der Villacher Innenstadt. Darüber hinaus tagt der Beirat auch, wenn jene Objekte baulich verändert werden sollen, die im Altstadtkataster mit einem Ensembleschutz versehen sind.

Ebenso befaßt sich der Beirat künftig auch mit markanten, stadtbildprägenden Baulichkeiten außerhalb des Villacher Stadtkerns und - in Berücksichtigung gültiger Bebauungspläne - mit städtebaulichen Grundsatzaussagen bei möglicher Veränderung oder Erhöhung der Geschoßzahlen.

Besonderer Wirkungsbereich für den Architekturbeirat:

Zuständigkeiten unterteilt in die Innenstadtzone und dem Bereich des Zonenplanes lt. Textlichem Bebauungsplan:

- Im innersten Kerngebiet der Stadt: Westtangente – Hans-Gasser-Platz – Postgasse – Moritschstraße – Freihausgasse - Fußgeherbrücke CCV – Brauhausgasse – Zeidler-von-Görz-Straße – Willroiderstraße
- Beurteilungsbereich nach § 3 (6), § 5 (1c) und § 5 (2) für die Ortsbildpflegekommission

Zuordnung an Architekturbeirat bei der Behandlung von Bauakten:

Direktzuordnung an Architekturbeirat durch GR-Beschluss 17.03.1988

Das genau definierte Aufgabengebiet umfasst nachstehende Tätigkeiten:

- Umbauten im Erdgeschoß - speziell bei Geschäften - inklusive der Bewerbungen oder Steckschilder
- Umbauten größeren Umfangs - speziell abgestimmt auf Fassadengestaltungen
- Sämtliche Neubauten (Aussenseite der vorangeführten Straßenzüge nur die Fassaden betreffend)
- Objekte von größerer Bedeutung für das Stadtbild, die außerhalb des angegebenen Kerngebietes liegen
- Städtebauliche Grundsatzaussagen bei Bebauungsplanabänderungen im Zuge der Bestandsaufnahme

Zuständigkeitsbereich für den Architekturbeirat:

- Für Aussagen nach textlichen Bebauungsplan:
 - § 3 (6) Anhebung der GFZ auf max.0,8 für mehr als 12 WEH in der Zone:
neutraler Darstellungsbereich/Anhang 1
 - § 5 (1) c Geschoßanzahl: neutraler Darstellungsbereich/Anhang 1
 - § 5 (2) Geschoßanzahl
- Städtebauliche Grundsatzaussagen bei Bebauungsplanänderungen im Zuge der Bestandsaufnahme

Zuordnung je nach Wertigkeit an Architekturbeirat (oder Sachverständige) durch die Planungsvisite in der Baudirektion:

- Objekte von größerer Bedeutung für das Stadtbild

Im innersten Kerngebiet der Stadt:
 - Umbauten größeren Umfangs - speziell abgestimmt auf Fassadengestaltungen
 - sämtliche Neubauten (Außenseite der Begrenzungsstraßenzüge nur die Fassaden betreffend.)

Anmerkungen des Autors:

Für das ursprünglich „Architektenbeirat“ genannte Beurteilungsgremium wurden keine Statuten erlassen, daher sind oben angeführte Modalitäten als Richtlinien anzusehen.

4.23. Vorarlberg: Stadtgemeinde Feldkirch

S T A T U T E N

des Fachbeirates für architektonische und städtebauliche Fragen

(bisher gemäß Stadtratsbeschluss vom 07.02.2000)

(neu: Stadtratsbeschluss vom 02.10.2006)

1. Zielsetzung des Fachbeirates ist die Unterstützung der Behörde (des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch) in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Feldkirch zu heben und zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen.
2. Prinzipiell gibt es folgende Anlässe, den Fachbeirat mit einer Stellungnahme zu einem Projekt zu befassen:
 - Projekte von öffentlichem Interesse, die das Bauamt von sich aus zur Begutachtung vorlegt,
und
 - Projekte, die der Bauwerber bei bereits erfolgter Ablehnung durch das Bauamt vorgelegt haben will und
 - Projekte, die der Planer anlässlich der Einreichung vorlegen will, um das Verfahren zu erleichtern bzw. zu beschleunigen. Der Projektant kann in diesem Fall sein Vorhaben persönlich vor dem Fachbeirat präsentieren. Das Bauamt koordiniert diese Projektvorstellungen und entscheidet über die Einbindung des Projektanten bei allfälligen Wiedervorlagen.

Als triftige Gründe für eine Präsentation eines Projektes durch den Verfasser vor dem Fachbeirat gelten:

 - eine erhebliche Überschreitung der Baugrundlagen (BNZ/HGZ)
 - ein schwerwiegender Eingriff in das städtebauliche Gefüge
 - eine ortsuntypische Nutzung
 - eine einschneidende architektonische Kontrastierung der Umgebung
3. Der Fachbeirat berät die Behörde in diesbezüglichen Bewilligungsverfahren sowie - über den Einzelfall hinaus - in der Formulierung architektonischer und städtebaulicher Kriterien der Stadtentwicklung. Er unterstützt die Behörde in der Kommunikation dieser Kriterien mit den Bürgern und Medien.
4. Seine Mitglieder können/sollen auf Wunsch der Stadt als Juroren bei Wettbewerben und Gutachterverfahren in Feldkirch tätig werden.
5. So weit es die Stellungnahmen des Fachbeirates in behördlichen Bewilligungsverfahren betrifft, gelten folgende Regeln:
 - die Stellungnahmen werden in vollständiger Unabhängigkeit als Sachverständigengutachten verfasst,
 - die Stellungnahmen erfolgen schriftlich und begründet, wobei sie entsprechend der Verpflichtung zur Wahrung des

Parteiengehörts den betroffenen Parteien und befassten Gremien in vollem Umfang zugänglich gemacht werden. Der Fachbeirat referiert seine Erkenntnisse vor dem zuständigen Planungsausschuss der Stadt Feldkirch. Bei Bedarf kann zu dieser Präsentation der Projektant beigezogen werden.
-nach Erhalt einer abschlägigen Stellungnahme des Fachbeirates hat der Bauwerber das Recht, anlässlich der nächsten ordentlichen Sitzung des Fachbeirates eine Aussprache zu verlangen; die Koordinierung erfolgt durch das Bauamt.

Die Protokollierung erfolgt in stets gleich bleibender Form:
Dokumentiert werden:

- die bestehenden Beurteilungsgrundlagen
- der Befund des vorgelegten Projektes und der Vorbedingungen,
- die eigentliche Stellungnahme des Fachbeirates

6. Der Fachbeirat bezieht Stellung in öffentlichen Auseinandersetzungen um Architektur, Städtebau und Baukultur in Feldkirch. Er vertritt auch in der Öffentlichkeit - allerdings unter Beachtung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit - seine gegenüber der Behörde abgegebenen Empfehlungen.
7. Der Fachbeirat formuliert Empfehlungen zu städtebaulichen und architektonischen Fragen für die politischen Gremien der Stadt Feldkirch. Er erwartet sich bei ablehnenden Beschlüssen zu solchen Empfehlungen eine ausreichend argumentierte, für die Öffentlichkeit nachvollziehbare Stellungnahme dieser Gremien.
8. Der Fachbeirat besteht aus drei, nicht in Vorarlberg niedergelassenen, nicht mit Feldkirch durch Verwandtschaft oder Wohnsitz verbundenen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern („Springern“). Aus Gründen der Kontinuität wird eine schrittweise Erneuerung der Mitgliedschaft angestrebt, wobei keine fixen Zeiträume (Mindest- oder Höchstdauer der Mitgliedschaft) vereinbart werden.
9. Der Fachbeirat wählt unter seinen Mitglieder eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) und eine(n) Schriftführer(in), die/der in Abwesenheit der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden die Endredaktion der Protokolle übernimmt.
10. Der Fachbeirat hält es für zweckmäßig, in der Regel in zweimonatigen Abständen zu tagen. Analog zu Juryentscheidungen (Quorum) strebt er die Einstimmigkeit an, ein allfälliger Mehrheitsentscheid wird jedoch ebenfalls als verbindlich erachtet.
11. Schriftliche Zwischenbegutachtungen durch die/den Vorsitzende(n) oder seine(n) Stellvertreter(in) sind dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Sitzungsrythmus des Fachbeirates für den Fortgang einer Planung unzumutbare zeitliche Belastungen erzeugt. Jedenfalls muss ein solches Projekt in der nächsten ordentlichen Sitzung des Fachbeirates vorgestellt werden: Bei einer negativen Zwischenbegutachtung formuliert der Fachbeirat

zusätzlich seine schriftlichen Empfehlungen zur Verbesserung des Projekts, bei einer positiven Zwischenbegutachtung genügt die protokollierte Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahme. Jede Zwischenbegutachtung wird wie eine reguläre Stellungnahme des Fachbeirates dem zuständigen Ausschuss der Stadt Feldkirch zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Kosten einer Zwischenbegutachtung trägt der Bauwerber.

12. Die Stadt Feldkirch legt jährlich einen Bericht zur Bau- und Planungskultur vor, in dem auch die Tätigkeit des Fachbeirates behandelt wird. Berichtszeitraum ist jeweils das letzte Kalenderjahr. Die Zusammenschau von projektbezogenen Entscheidungen und generellen Aussagen des Fachbeirates soll sein Wirken einer breiteren Öffentlichkeit erklären.
13. Der Bürgermeister hält in Zusammenwirken mit den Fachabteilungen der Stadtverwaltung einmal jährlich eine Informationsveranstaltung für die Medien ab, bei der der Jahresbericht präsentiert wird. Der Fachbeirat hat dabei Gelegenheit seine Bilanz zu ziehen. Darüber hinaus stellt sich der Fachbeirat regelmäßig der Öffentlichkeit; zu solchen Diskussionsveranstaltungen sind die Mitglieder der Stadtvertretung geladen.
14. Der Fachbeirat beurteilt im Rahmen der umfassenden Begutachtung von Projekten auch die Energieeffizienz von Gebäuden im Bezug auf ihre Situierung, ihre Formgebung und ihre Materialisierung und macht bei Bedarf in seinen schriftlichen Stellungnahmen dazu eine Aussage.

Feldkirch, am 19.09.2006

Für den Vorsitzenden:

4.24. Vorarlberg: Stadtgemeinde Bludenz

Statuten des Fachbeirates der Stadt Bludenz – Entwurf:

1. Ziele

Zielsetzung des Fachbeirates ist die Unterstützung der Behörde in deren Bemühungen, die städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Bludenz zu heben und zur öffentlichen Vermittlung dieser Anliegen beizutragen.

2. Zuständigkeit

Prinzipiell gibt es folgende Anlässe, den Fachbeirat mit einer Stellungnahme zu einem Projekt zu befassen:

- Projekte von öffentlichem Interesse, die das Bauamt von sich aus zur Begutachtung vorlegt
- Projekte, die der Bauwerber dem Fachbeirat vorgelegt haben will

Der Bauwerber kann in diesem Fall sein Vorhaben persönlich dem Fachbeirat präsentieren. Das Bauamt koordiniert diese Projektvorstellung. Als triftige Gründe für eine Präsentation eines Projektes durch den Verfasser vor dem Fachbeirat gelten:

- Projekte, die den Baugrundlagen (BNZ/HGZ) widersprechen
- Projekte mit schwerwiegendem Eingriff in das städtebauliche Gefüge
- Projekte mit ortsuntypischer Nutzung
- Projekte mit einschneidender architektonischer Kontrastierung der Umgebung

3. Aufgabe des Fachbeirates

Der Fachbeirat berät die Behörde bei Bewilligungsverfahren, sowie in der Formulierung architektonischer und städtebaulicher Kriterien der Stadtentwicklung. Er unterstützt die Behörde in der Kommunikation dieser Kriterien mit den Bürgern und Medien, nach Beauftragung durch die städtischen Organe.

4. Jurytätigkeit

Die Mitglieder des Fachbeirates können auf Wunsch der Stadt als Juroren bei Wettbewerben und Gutachterverfahren in Bludenz tätig werden.

5. Vorgangsweise

Der Fachbeirat tagt in der Regel in einmonatigen Abständen. Analog zu Juryentscheidungen wird Einstimmigkeit angestrebt, eine allfällige Mehrheitsentscheidung wird jedoch als verbindlich erachtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Stellungnahmen werden in vollständiger Unabhängigkeit schriftlich und begründet protokolliert. Nach Vorliegen einer abschlägigen Stellungnahme des Fachbeirates hat der Bauwerber die Möglichkeit anlässlich der nächsten Sitzung des Fachbeirates eine Aussprache zu verlangen. Die Koordination erfolgt durch das Bauamt.

6. Protokoll

Die Protokollierung der Fachbeiratssitzung erfolgt in stets gleichbleibender Form. Dokumentiert werden:

- Beschreibung der vorliegenden Beurteilungsgrundlagen
- Befund des zu beurteilenden Projektes
- Stellungnahme des Fachbeirates

7. Öffentlichkeitsarbeit

Nach Beauftragung durch die städtischen Organe nimmt der Fachbeirat Stellung bei öffentlichen Auseinandersetzungen zu Architektur, Städtebau und Baukultur in Bludenz. Er vertritt auch in der Öffentlichkeit unter Beachtung der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit – seine gegenüber der Behörde abgegebene Empfehlungen.

Die Stadt Bludenz legt regelmäßig einen Bericht zu Bau- und Planungskultur vor, in dem auch die Tätigkeit des Fachbeirates behandelt wird. Die Zusammenschau von projektbezogenen Entscheidungen und generellen Aussagen des Fachbeirates soll sein Wirken einer breiteren Öffentlichkeit erklären.

8. Empfehlungen

Der Fachbeirat formuliert Empfehlungen zu städtebaulichen und architektonischen Fragen für die politischen Gremien der Stadt Bludenz.

9. Zusammensetzung des Fachbeirates

Der Fachbeirat besteht aus zwei externen Beratern, dem Stadtrat für Bauwesen (Vorsitzender), dem Leiter der Abt. Stadtplanung und einem Ersatzmitglied für die externen Berater. Aus Gründen der Kontinuität wird eine schrittweise Auswechslung der externen Berater angestrebt, wobei keine fixen Zeiträume (Mindest- oder Höchstdauer der Mitgliedschaft) vereinbart werden.

10. Beurteilungskriterien des Fachbeirates

- Ökonomischer Umgang mit dem Bauland
- Raumbildungen, Außenräume
- Erschließung von Grundstücken
- Einbindung in das natürliche Gelände
- Proportionen, Volumen und Maßstäblichkeit der Baukörper
- Materialwahl
- formale Gestaltung

4.25. Tirol: Stadtgemeinde Wörgl

Auszug aus der NIEDERSCHRIFT der 10. Sitzung des Gemeinderates vom 24. März 2005, 18.00 Uhr, unter dem Vorsitz von Bürgermeister Arno Abler, im Sparkassensaal Wörgl:

Einsetzung eines Gestaltungsbeirates für die Stadt Wörgl (Zl. 031)

In der Stadtgemeinde Wörgl wird ein Gestaltungsbeirat nach folgenden Kriterien eingerichtet:

1. Der Gestaltungsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau abgeschlossen haben, das besondere Kenntnisse auf den Gebieten der Architektur und des Städtebaus vermittelt, und weiters über besondere Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen.
2. Die drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied sind vom Stadtrat zu bestellen.
3. Die Funktionsdauer der Mitglieder beträgt mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre. Die Funktionsdauer der Mitglieder ist anlässlich ihrer Bestellung abgestuft so festzulegen, dass jeweils nach dem Ablauf von zwei Jahren zumindest ein Mitglied ausscheidet.
4. Von der Bestellung zum Mitglied des Gestaltungsbeirates ausgeschlossen sind Personen, die im Rahmen einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit Auftragnehmer der Stadtgemeinde Wörgl oder von Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, sind oder dies innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen sind. Personen, die zu Mitgliedern des Gestaltungsbeirates bestellt worden sind, dürfen im Rahmen einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit bis zum Ausscheiden aus dem Amt Aufträge der Stadtgemeinde Wörgl und von Unternehmen, an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, nicht annehmen.
5. Neue Mitglieder sind so rechtzeitig zu bestellen, dass sie am Tag nach Ablauf der Funktionsdauer des jeweiligen früheren Mitgliedes ihre Tätigkeit ausführen können.
6. Die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gestaltungsbeirates ist durch Vertrag mit der Gemeinde zu regeln. Die anfallenden Kosten sind zur Gänze vom jeweiligen Antragsteller zu tragen.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, so ist für die restliche Funktionsdauer unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
8. Für folgende Bauvorhaben ist eine Stellungnahme des Gestaltungsbeirates einzuholen:
 - beim Neubau, Zubau oder Umbau von Gebäuden mit einer neuen Gesamtbaumasse von mehr als 5.000 m³, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild betroffen ist.
 - beim Neubau, Zubau oder Umbau von baulichen Anlagen im gesamten Stadtgebiet, wenn diese aufgrund ihrer Lage oder ihrer Ansicht von öffentlich zugänglichen Flächen aus von besonderer Bedeutung für das Stadt- und Ortsbild sind.
9. Die Einberufung des Gestaltungsbeirates obliegt dem Bürgermeister.

10. Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und alle Mitglieder anwesend sind.
11. Der Gestaltungsbeirat kann erforderlichenfalls Auskunftspersonen und Sachverständige zu den Sitzungen beratend beiziehen. Dem Antragsteller und dem Planverfasser ist jedenfalls Gelegenheit zur Vorstellung und Erörterung des Projektes zu geben.
12. Die Befangenheitsgründe lt. TGO sind sinngemäß anzuwenden. Bei Befangenheit ist das jeweilige Ersatzmitglied einzuladen.
13. Der Stadtrat hat mittels schriftlicher Vereinbarung mit den jeweiligen Mitgliedern des Gestaltungsbeirates die Bestimmungen über Vergütung und nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung sowie Art und Weise von Niederschriften und Bekanntgabe der Ergebnisse festzulegen. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt per Los durch den Stadtrat. Besetzungsvorschläge für Mitglieder dürfen nur Personen betreffen, welche ihren Hauptwohnsitz, Firmensitz oder wirtschaftliches Interesse nicht in der unmittelbaren regionalen Umgebung von Wörgl haben.

5. Grundlagen zum Gestaltungsbeirat der Stadt Salzburg

5.1. Statistik des Tätigkeitsumfanges

Folgende Aufstellung enthält für die letzten drei Sitzungen des 8. Beirates (März, Mai und Juli 2006) Hochrechnungen (TO = Tagesordnung).

Anzahl der	Zeitraum	Monate	Sitzungen	Stunden	TO-Punkte	Vorlagen	Gutachten
1. Beirat	11/83-11/85	25 (25)	15	168	94	136	87
2. Beirat	01/86-02/88	26 (27)	14	253	157	177	109
3. Beirat	03/88-03/91	37 (38)	21	296	214	190	145
4. Beirat	05/91-05/94	37 (38)	19	233	149	199	157
5. Beirat	07/94-05/97	35 (37)	18	199	164	163	148
6. Beirat	10/97-07/00	34 (36)	18 (17)	293	175	227	188
7. Beirat	09/00-07/03	35 (36)	18	294	189	267	217
8. Beirat	09/03-07/06	35 (36)	18	277	150	196	148
Summe	11/83-07/06	264(273)	141	2013	1292	1555	1199
jährlich	11/83-07/06	12	6	88	57	68	52,5
je Sitzung	11/83-07/06	2	1	14	9	11	8,5

Anmerkungen:

- 1) Die Aufstellung berücksichtigt nicht die im Laufe dieser 23 Jahre teils unterschiedliche Handhabung von Projektvorlagen bzw. der Gestaltung der Tagesordnungen.
- 2) Die durchwegs höhere Zahl an Vorlagen im Vergleich zu Tagesordnungspunkten ergibt sich durch die zusätzliche Befassung des Beirates mit Projekten oder Eigenvorlagen der Stadtplanung sowie Anfragen zu Wettbewerbsverfahren.
- 3) Außerdem führt die erst ab dem Jahr 1993 erfolgte Befassung des Gestaltungsbeirates auch mit den Bebauungsplänen der Aufbaustufe zu einer leichten Verzerrung der Statistik bzw. des Umfangs der Beiratstätigkeit.

Ordnungszahl der Beiratsprojekte:

Die Ordnungszahl der vom Gestaltungsbeirat behandelten Projekte (Wettbewerbsvorlagen, Bebauungspläne der Aufbaustufe und Baueinreichungen/Bauakte) ist mit der 141. Sitzung (Juli 2006) bei insgesamt 428 angelangt.

Auswertung der Beiratsvorlagen:

Für den Zeitraum bis zur 122. Sitzung (Mai 2003) kann auf Grundlage statistischer Daten der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirates für insgesamt 386 Projekte folgende Auswertung vorgenommen werden:

Anzahl der	Zeitraum	Monate	Sitzungen	Stunden	TO-Punkte	Vorlagen	Gutachten
------------	----------	--------	-----------	---------	-----------	----------	-----------

1.-7. Beirat	11/83-05/03	227(235)	122	1716	1134	1349	1042
--------------	-------------	----------	-----	------	------	------	------

- a) Von den in obiger Tabelle angeführten **1349 Vorlagen**
- b) können die nach Voranfragen nicht weiterverfolgten Projekte abgezogen werden, womit **1239 Vorlagen und Wiedervorlagen**
- c) von Projekten erfolgt sind. Wertet man diese Zahl an Vorlagen bezogen auf ein Projekt rein statistisch aus, erhält man eine **3,20-fache Vorlagenzahl,**
- d) wobei nach Abzug der Erstvorlagen bzw. der abgebrochenen Projekte eine ca. **2,20-fache Wiedervorlagenzahl**
- e) errechnet werden kann. Diese Werte sind allerdings rein statistisch und weisen Extreme und andere Faktoren (vorgeschaltetes Architekturverfahren etc.) nicht aus.
- f) Die Zahl von 10 oder mehr Wiedervorlagen haben 11 von 386 Projekte erreicht; ein **Maximum von 15 Wiedervorlagen** wurde bisher nur von einem Projekt erreicht (bedingt durch vorgeschaltete Verfahren, Teilbearbeitung des Projektes, Bearbeitungszeitraum 1992 bis 2001).
- g) Über alle **386 Gestaltungsbeirats-Projekte** (Wettbewerbsvorlagen, Bebauungspläne der Aufbaustufe und Baueinreichungen/Bauakte) ergibt sich folgende Zuordnung:
 - 27 ohne Zuordnung,
 - 239 Projekte nach Eigenvorlage,
 - 67 Gutachterverfahrens-Projekte (leichte Mehrheit im ersten Jahrzehnt),
 - 53 Wettbewerbs-Projekte (leichte Mehrheit im zweiten Jahrzehnt).
 - 386 Summe der Projekte.**

Befassung des Gestaltungsbeirates mit Wettbewerbsverfahren:

Zum Tätigkeitsumfang der bisher acht Gestaltungsbeiräte (im Zeitraum November 1983 bis Juli 2006) zählt auch die Befassung mit insgesamt **94 Architekturverfahren**, von deren Ergebnissen lediglich zwölf nicht realisiert wurden (abgesehen von den letzten neun gerade vor der Realisierung stehenden Projekte).

Erfasst sind mit dieser Zahl Wettbewerbe, die auch durchgeführt und vom Gestaltungsbeirat begleitet wurden, jedoch nicht Verfahren, die Teil eines größeren Stadtentwicklungsprojektes waren.

5.2. Mitglieder des Gestaltungsbeirates

Nov. 1983 – Dez. 1985		1. Gestaltungsbeirat 1.–15. Sitzung	
Architekt, Salzburg	VS	Mag.Arch. O.Prof. Wilhelm HOLZBAUER	Österreich, Wien
Architekt		Arch. DI Dr. Gerhard GARSTENAUER	Österreich, Salzburg
Dir. Gal. Rupertinum		Dr. Otto BREICHA	Österreich, Salzburg
Architekturkritiker		Prof. Friedrich ACHLEITNER	Österreich, Wien
Architekt		Arch. Prof. Gino VALLE	Italien, Udine
Jan. 1986 – Feb. 1988		2. Gestaltungsbeirat 16.–29. Sitzung	
Architekt, Tessin	VS	Arch. Prof. Luigi SNOZZI	Schweiz, Locarno
Kunsthistoriker		Doz. Dr. Thomas ZAUNSCHIRM	Österreich, Salzburg
Architekturkritiker		Prof. Friedrich ACHLEITNER	Österreich, Wien
Architekt		DI Adolf KRISCHANITZ	Österreich, Wien
Architekt		Arch. Prof. Adolfo NATALINI	Italien, Florenz
März 1988 – Apr. 1991		3. Gestaltungsbeirat 30.–50. Sitzung	
Architekt	VS	Arch. Prof. Gustav PEICHL	Österreich, Wien
Architekt		Arch. Prof. Johann Georg GSTEU	Österreich, Wien
Architekt		DI Norbert STEINER	Österreich, St. Pölten
Architekturkritiker		Arch. Dr. Christoph HACKESLBERGER	Deutschland, München
Architekt		Arch. Ernst GISEL	Schweiz, Zürich
Mai 1991 – Mai 1994		4. Gestaltungsbeirat 51.–69. Sitzung	
Architekt	VS	Prof. Arch. DI Otto STEIDLE	Deutschland, München
Landschaftsarchitektin, seit Feb. 92		Arch. DI Maria AUBÖCK	Österreich, Wien
Architekt, Raumplaner		DI Norbert STEINER	Österreich, St. Pölten
Publizist		Dr. DI Paulhans PETERS	Deutschland, Dietramszell
Architekt		Arch. Francy VALENTINY	Luxemburg, Remerschen
Architekt		Prof. Dott. Arch. Luciano SEMERANI	Italien, Triest
Juni 1994 – Juni 1997		5. Gestaltungsbeirat 70.–76., 77.-87. Sitzung	
Architektin,	VS	Arch. Prof. DI Ingeborg KUHLER	Deutschland, Berlin
Vorsitz bis Aug. 1995			
Architektin,	VS	Arch. DI ETH Marie-Claude BÉTRIX	Schweiz, Erlenbach
Vorsitz ab Sep. 1995			
Architekt		Arch. DI Florian RIEGLER	Österreich, Graz
Landschaftsarchitekt		Prof. DI Peter LATZ	Deutschland, Kranzberg
Architekt		Arch. Massimiliano FUKSAS	Italien, Rom
Architekt		Arch. Dominique PERRAULT	Frankreich, Paris
Juli 1997 – Juli 2000		6. Gestaltungsbeirat 88.–104. Sitzung	
Raumplaner, Architekt	VS	Prof. DI Max BÄCHER	Deutschland, Darmstadt
Architekt		Arch. DI Dr. Gerhard GARSTENAUER	Österreich, Salzburg
Architekturkritiker		Prof. DI Otto KAPFINGER	Österreich, Wien
Architekt, Parma		Prof. Dott. Gilberto BOTTI	Deutschland, München
Architektin		Prof. Arch. DI ETH Annette GIGON	Schweiz, Zürich
Architekt		Arch. DI ETH Carl FINGERHUTH	Schweiz, Basel

Juli 2000 – Dez. 2001 **7. Gestaltungsbeirat (1. Besetzung)** **105.–113., 114.-123. Sitz.**

Raumplaner, Architekt	VS	Prof. DI Max BÄCHER	Deutschland, Darmstadt
Architekt		Arch. DI ETH Carl FINGERHUTH	Schweiz, Basel
Architekturkritiker, bis Mai 2001		Prof. DI Otto KAPFINGER	Österreich, Wien
Architekt		Mag.arch. Ing. Fritz LORENZ	Österreich, Salzburg
Architekt, St. Gallen		Univ.Prof. Stefano DE MARTINO	Italien, Innsbruck
Architektin		Prof. Arch. DI Hilde LEON	Deutschland, Berlin

Jan. 2002 – Juli 2003 **7. Gestaltungsbeirat (2. Besetzung)** **105.–113., 114.-123. Sitz.**

Architekt	VS	Univ.Prof. DI Klaus KADA	Österreich, Graz
Architektin		Prof. DI Julia B. BOLLES-WILSON	Deutschland, Münster
Architektin		Prof. DI ETH Flora RUCHAT-RONCATI	Schweiz, Zürich
Architekt		Mag.arch. Ing. Fritz LORENZ	Österreich, Salzburg
Architekt, St. Gallen		Univ.Prof. Stefano DE MARTINO	Italien, Innsbruck
Architektin		Prof. Arch. DI Hilde LEON	Deutschland, Berlin

Juli 2003 – Dez. 2004 **8. Gestaltungsbeirat (1. Besetzung)** **124.–131. Sitzung**

Architekt,	VS	Univ.Prof. DI Klaus KADA	Österreich, Graz
Architektin		Prof. DI Julia B. BOLLES-WILSON	Deutschland, Münster
Architektin		Arch. DI Nathalie DE VRIES	Niederlande, Rotterdam
Architektin		Mag.arch. Marta SCHREIECK	Österreich, Graz
Architektin		Arch. DI Ursula SPANNBERGER	Österreich, Salzburg
Architekt		Univ.Prof. DI Rüdiger LAINER	Österreich, Wien

Jan. 2005 – Juli 2006 **8. Gestaltungsbeirat (2. Besetzung)** **132.–141. Sitzung**

Architekt	VS	Univ.Prof. DI Rüdiger LAINER	Österreich, Wien
Architektin		Arch. DI Nathalie DE VRIES	Niederlande, Rotterdam
Architektin		Mag.arch. Marta SCHREIECK	Österreich, Graz
Architektin		Arch. DI Ursula SPANNBERGER	Österreich, Salzburg
Architektin		Univ.Prof. Arch. DI Hannelore DEUBZER	Deutschland, Berlin
Architekt, Arch.theorie		Univ.Prof. DI Dr. phil. Kari JORMAKKA	Finnland, Helsinki

Juli 2006 – Dez. 2007 **9. Gestaltungsbeirat (1. Besetzung)** **142.–149. Sitzung**

Architekt	VS	Univ.Prof. DI Rüdiger LAINER	Österreich, Wien
Architektin		Univ.Prof. Arch. DI Hannelore DEUBZER	Deutschland, Berlin
Architekt, Arch.theorie		Univ.Prof. DI Dr. phil. Kari JORMAKKA	Finnland, Helsinki
Architektin		Arch. DI Helena PAVER NJIRIC	Kroatien, Varazdin
Architektin		Arch. DI Elke DELUGAN-MEISSL	Österreich,
Architektin, Bruck/Mur		Arch. DI Dietmar FEICHTINGER	Ö, Wien/Frankreich, Paris

VS ... Vorsitzende(r)

5.3. Herkunft und Tätigkeitsfeld der Mitglieder

Mitglieder Chronologische Reihenfolge bis Dezember 2007	Vorsitz											Architekt	Raumplaner	Landschafts-A.	Theorie / Kritik	Kunst (-historik)	
		Ö Salzburg	Ö (ohne Salzbg.)	Italien	Deutschland	Schweiz	Luxemburg	Frankreich	Niederlande	Finnland	Kroatien						
Holzbauer	VS		X									X					
Garstenauer		X										X					
Breicha		X															X
Achleitner Valle			X		X								X			X	
Snozzi	VS					X						X					
Zaunschirm		X														X	
Achleitner			X												X		
Krischanitz Natalini			X		X							X					
Peichl	VS		X									X					
Gsteu			X									X					
Steiner			X										X				
Hackelsberger Gisel					X		X					X			X		
Steidle	VS				X							X					
Auböck			X											X			
Steiner			X										X				
Peters					X										X		
Valentiny								X				X					
Semerani				X								X					
Kuhler	VS VS				X							X					
Béatrix						X						X					
Riegler			X									X					
Latz					X										X		
Fuksas				X								X					
Perrault										X		X					
Bächer		VS				X							X	X			
Garstenauer	X											X					
Kapfinger			X												X		
Botti					X							X					
Gigon							X					X					
Fingerhuth							X					X					
Kada	VS		X									X					
Bolles-Wilson					X							X					
Ruchat-Roncati						X						X					
Lorenz		X										X					
de Martino				X								X					
Leon					X							X					
Lainer	VS		X									X					
De Vries									X			X					
Schreieck			X									X					
Spannberger		X										X					
Deubzer					X							X					
Jormakka											X				X		
Paver Njiric											X						
Delugan-Meissl			X								X						
Dietmar Feichtinger			X								X						

Mitglieder Chronologische Reihenfolge bis Dezember 2007	Herkunft											Tätigkeitsfelder				
	Ö Salzburg	Ö (ohne Salzbg.)	Italien	Deutschland	Schweiz	Luxemburg	Frankreich	Niederlande	Finnland	Kroatien	Architekt	Raumplaner	Landschafts-A.	Theorie / Kritik	Kunst (-historik)	
SUMME	48	6	16	5	10	6	1	1	1	1	35	3	2	6	2	
SUMME Inland	22															
SUMME Ausland	26															

Anmerkungen:

- 1) Entsprechend der jeweiligen Amtszeit sind mehrmalige Mitglieder öfters aufgezählt.
- 2) Die Zuordnung hinsichtlich Herkunft/Bürositz (Botti: Deutschland, de Martino: Italien, u.a.) bzw. Tätigkeitsfeld ist teilweise idealisiert.
- 3) Die auf Grund der rollierenden Besetzung verlängerte bzw. verkürzte Amtszeit wurde vereinheitlicht.
- 4) Die Herkunft der Vorsitzenden ist mit Fettdruck gekennzeichnet.

Auswertung, Anteile in Prozent:

- a) nationale (22) : internationale Mitglieder (26) 46% : 54%
- b) Salzburger (6) : nationale (nicht Salzburger) Mitglieder (16) 27% : 73%
- c) Salzburger (6) : nicht Salzburger + Internationale Mitglieder (42) 12,5% : 87,5%
- d) Salzburger (6) : nat./nicht Sbgger (16) : internat. Mitglieder (26) 12,5% : 33,5% : 54%
- e) Architekten (35) : sonstige Tätigkeitsfelder (13) 73% : 27%
- f) Architekten : Raumplaner : Landschaftsplaner : Theorie/Kritik : Kunst (-historiker)

(35)	(3)	(2)	(6)	(2)
73%	6%	4%	13%	4%

5.4. Tabelle Politische Zuständigkeit

ZEIT	BGM.	BGM.STV.	BGM.STV.	ABT. 5 Baubehörde	ABT. 6 Bauverwaltung	ABT. 9 Raumpl.+Verk.
1980	Josef Reschen (SPÖ)	Gerhardt Bacher (ÖVP)	Waldemar Steiner (FPÖ)	Gerhardt Bacher (ÖVP)	Waldemar Steiner (FPÖ)	Waldemar Steiner (FPÖ)
1982						
1982	Josef Reschen (SPÖ)	Gerhardt Bacher (ÖVP)	Gerhard Buchleitner (SPÖ)	Johannes Voggenhuber (BL)	Dietrich Masopust (FPÖ)	Johannes Voggenhuber (BL)
1987						
1987	Josef Reschen (SPÖ)	Josef Dechant (ÖVP)	Gerhard Buchleitner (SPÖ)	Josef Dechant (ÖVP) s. Anm. 2)	Dietrich Masopust (FPÖ)	Dietrich Masopust (FPÖ)
1989						
1989	Josef Reschen (SPÖ)	Josef Dechant (ÖVP)	Harald Lettner (SPÖ)	Josef Dechant (ÖVP) s. Anm. 2)	Dietrich Masopust (FPÖ)	Dietrich Masopust (FPÖ)
1990						
1990	Harald Lettner (SPÖ)	Josef Dechant (ÖVP)	Herbert Fartacek (SPÖ)	Josef Dechant (ÖVP) s. Anm. 2)	Dietrich Masopust (FPÖ)	Dietrich Masopust (FPÖ)
1992						
1992	Josef Dechant (ÖVP)	Heinz Schaden (SPÖ)	Johann Padutsch (BL)	Heinz Schaden (SPÖ)	Josef Huber (SPÖ)	Johann Padutsch (BL)
1999						
1999	Heinz Schaden (SPÖ) s. Anm. 3)	Karl Gollegger (ÖVP) s. Anm. 3)	Siegfried Mitterdorfer (FPÖ)	Karl Gollegger (ÖVP)	Josef Huber (SPÖ)	Johann Padutsch (BL)
2004						
2004	Heinz Schaden (SPÖ)	Harald Preuner (ÖVP) s. Anm. 4)	Josef Huber (SPÖ)	Johann Padutsch (BL) s. Anm. 5)	Martin Panosch (SPÖ)	Johann Padutsch (BL) s. Anm. 5)
2007						

Anmerkungen:

- 1) Jahreszahlen in Fettdruck: Gemeinderatswahlen (1982, 1987, 1992, 1999, 2004)
- 2) Im Ressort der Baubehörde unter Dechant (ÖVP) waren für das Altstadtamt von 1987-1989 Johann Hoffmann (SPÖ) und von 1989-1992 Harald Lettner (SPÖ) zuständig.
- 3) Bürgermeister-Stichwahl: 1999 (Schaden, Gollegger)
- 4) Nach der Gemeinderatswahl im März 2004 bekleidete Karl Gollegger (ÖVP) von Mai bis Dezember des gleichen Jahres die Funktion des Bürgermeister-Stellvertreters.
- 5) Zusammenlegung der Ressorts Baubehörde und Raumplanung + Verkehr (ABT. 5)

5.5. Chronologie der Ereignisse

Chronologie 1983 bis 2006: Ereignisse – Beiräte – Projektauswahl – Veranstaltungen

Anmerkung:

- 1) Auswahl durch den Verfasser.
- 2) Projekte (kursiv gesetzt) sind nach dem Datum ihrer erstmaligen Vorlage im Gestaltungsbeirat (bzw. Wettbewerbsentscheid) angeführt.
- 3) WBW ... Wettbewerb, GAV ... Gutachterverfahren, VGV ... Vergabeverfahren
Preisträger (in der rechten Spalte)

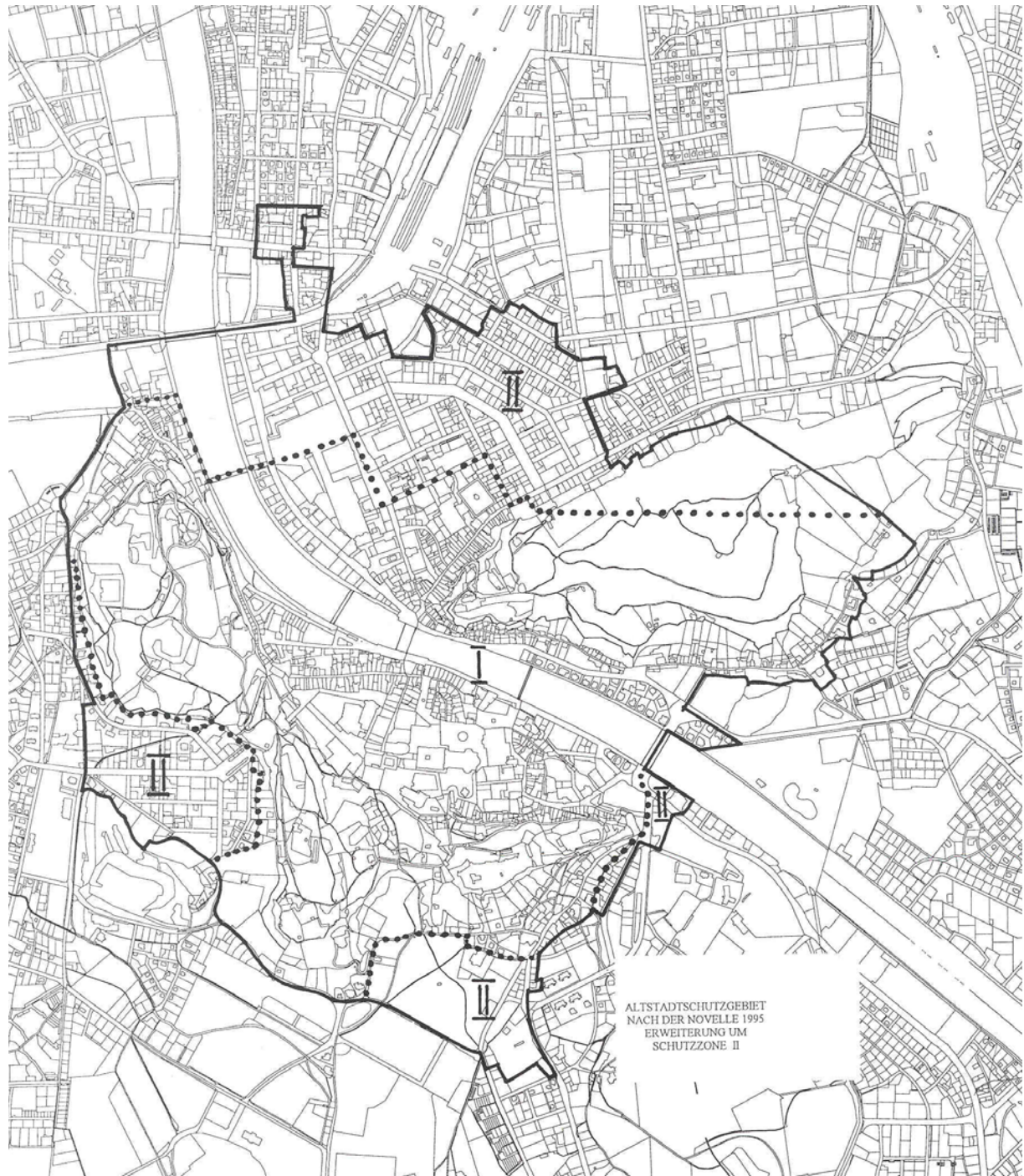
1983	November	1. GESTALTUNGSBEIRAT 1. Konstituierende Sitzung <i>WOHNBEBAUUNG FORELLENWEG</i> <i>Lokalausweis für GAV</i>	Vorsitz: Holzbauer Großprojekt (für 10 Sitzungen) und „Feuertaufe“ für den Gestaltungsbeirat
1984	Januar	1. Arbeitssitzung des Beirates <i>SPARKASSE REHRLPLATZ</i>	WBW, Perrault, nicht ausgeführt aufgrund politischer Einflussnahme beim Projekt „Forellensiedlung“ WBW, Schürmann, 2000 fertig gestellt
	April	RÜCKTRITTSDROHUNG des Beirates	
	Juli	<i>BAHNHOFSVORPLATZ</i>	
1985	Februar	<i>HOTELPROJEKT NEUTORSTRASSE</i>	GAV, de Moura, nicht ausgeführt
	Februar	<i>VOLKSBANK ST. JULIENSTRASSE</i>	GAV, Fassade Blau (1986)
	April	<i>NOVOTEL FRANZ JOSEFSTRASSE</i>	Projekt Kanfer, Fassade Krier (1986)
	Juli	<i>WOHNBAU BÄRENGÄSSCHEN</i>	Lankmayer/Schmidt, nicht ausgeführt
	August	<i>RADWEG STAATSBRÜCKE</i>	GAV, Gsteu
	September	DISKUSSION im „CLUB 2“	
1986	Januar	2. GESTALTUNGSBEIRAT	Vorsitz: Snozzi
	März/April	<i>HKW MITTE</i> <i>RAUCHGASENTGIFTUNG</i>	Béatrix & Consolascio
	April	<i>WOHNBAU HANS-SACHS-HOF</i>	WBW, Diener & Diener
	August	<i>KIESELGEBÄUDE RAINERSTRASSE</i>	Holzbauer-Scheicher
	August	„DAS SALZBURG-PROJEKT“ Entwurf einer europäischen Stadt	Vielbeachtete Buchpublikation im Falter Verlag, Dietmar Steiner (Hg.)
	Aug/Sep	„GRUNDSTEINE“ Ausstellung im Stadtkinosaal	Diskussionen, Symposien und Feste zur Architekturreform von 1983 bis 1986
	September	Öffentliche Jurierung des Verfahrens zum „UMBAU DES CAFÉ WINKLERS“	Das Siegerprojekt von A. Siza Vieira beschäftigt bis heute...
	November	<i>LEHRBAUHOF MOOSSTRASSE</i>	WBW, Alder
1987	April	<i>WOHNSIEDLUNG LANGWIED</i>	WBW, Doris u. Peter Thut
	Juni	<i>GESTALTUNG FRANZ JOSEFSTR.</i>	Vorschlag der Stadtplanung
1988	März	3. GESTALTUNGSBEIRAT	Vorsitz: Peichl
	März/April	<i>WÜSTENROT ALPENSTRASSE</i> „BERICHTE AN DEN SOUVERÄN“ Salzburg: Der Bürger und seine Stadt	WBW, Lackner Johannes Voggenhubers Stadtansicht im Residenz Verlag Von Hoffmann (Wien), im Zuge der div. Bauprojekte in Schallmoos
	August	<i>STUDIE STERNECKSTRASSE</i>	GAV, Fuksas, derzeit Erweiterung
	Oktober	<i>INTERSPAR TAXHAM (EUROPARK)</i>	GAV, Hollein, „Guggenheim“ (Mai 1989)
	November	<i>SALZBURG MUSEUM (IM BERG)</i>	
1989	April	<i>HEIZKRAFTWERK NORD</i>	GAV, Betrix & Consolascio
	April/Sep	<i>ZENTRALSPARKASSE RAINERSTR.</i>	Schleindl, Fassadenerhaltung?
	Mai	„DER SBGer GESTALTUNGSBEIRAT – ein Instrument der Stadtplanung“	Dissertation von Franz Nagl mit Vorschlägen zur Instrumentalisierung
1990	Januar	<i>BLUMENHOF KENDLERSIEDLUNG</i>	Wimmer (Sbg)
	Mai	<i>NICO DOSTAL WOHNPARC</i>	Loudon
	Juli	<i>BÜRO/WOHNBAU ARNOGASSE</i>	Nalbach, urspr. Huber

1991	Januar	<i>FEUERWACHE SCHALLMOOS</i>	Halle 1 (Sbg)
	März	<i>PRESSEZENTRUM KUGLHOFSTR.</i>	WBW, Hotz/ATP
	Mai	4. GESTALTUNGSBEIRAT „PLANEN FÜR SALZBURG 1987-1991“ Der 3. Gestaltungsbeirat zieht Bilanz	Vorsitz: Steidle Buchpublikation im Verlag Galerie Welz, Paulhans Peters (Hg., Beiratsmitglied)
	November	<i>WOHNBAU BOLARINGGRÜNDE</i>	WBW, Brandstätter (Sbg)
1992	Januar	<i>KONGRESSHAUS RAINERSTRASSE</i>	WBW, Baldeweg
	Feb/März	„80-90 ARCHITEKTUR“ Ausstellung im Stadtkinosaal	Ausstellung von Einzelprojekten aus der Architekturreform in Salzburg-Stadt
	September	<i>SIEZENHEIMER KREUZUNG</i> <i>MAXGLAN</i>	GAV (2. Stufe 1993), teilrealisiert
	Oktober	Verankerung des Beirates im Sbg <i>RAUMORDNUNGSGESETZ</i>	
1993	April	LANDESGESETZBLATT für die Einrichtung und Geschäftsführung „SALISBURGO LA VERDE“ Quaderni di LOTUS 19	Architekturpublikation aus Mailand über die Salzburger Architekturreform
	September	<i>WOHNBAU GEBIRGSJÄGERPLATZ</i>	GAV, Hierl u.a.
1994	Juli	5. GESTALTUNGSBEIRAT „ARCHITEKTUR STADT SALZBURG“	Vorsitz: Kuhler , später Béatrix Erster Architekturführer (seit der Architekturreform) im A. Pustet Verlag
	Juli	<i>CHIRURGIE WEST LKA</i>	
	Oktober	Kundmachung der <i>GESCHÄFTSORDNUNG</i> im Amtsblatt	WBW, Pernthaler
1995	Mai	<i>SAZ AUSSTELLUNGSHALLE</i>	GAV, Burgstaller (Sbg)
	Juli	<i>ALTSTADTSCHUTZZONE II</i>	Der GBR „verliert“ Terrain an die Altstadtkommission
	Juli	<i>WOHNBEBAUUNG FONDACHHOF</i>	GAV, Hoffmann, Krischanitz, Mack, Lankmayer
	November	<i>WOHNBEBAUUNG STIEGLGRÜNDE</i>	GAV, Bouw/Meuwissen
1996	März	<i>LAGERMAX SIEZENHEIMERSTR.</i>	GAV, Kada
	November	„KREUZVERHÖR GESTALTUNGSBEIRAT“	Round-Table-Gespräch der Initiative Architektur im ORF Landesstudio Sbg
1997	März	<i>EKZ u. KINOCENTER BAHNHOF</i>	Lainer, urspr. Czernin
	Mai	<i>WOHNBAU FEUERWACHE MAXGLAN</i>	WBW, Lankmayer/Staebner/Wiesner
	Oktober	6. GESTALTUNGSBEIRAT	Vorsitz: Bächer
1998	März	<i>PSV SPORTHALLE</i>	WBW, one-room (Sbg)
	Oktober	<i>WOHNBAU AIGEN SÜD</i>	WBW, Forsthuber, Wimmer u.a. (Sbg)
	Dezember	<i>BAHNHOFUMBAU</i>	WBW, Kada
1999	Januar	<i>MERCEDES KUGLHOFSTRASSE</i>	GAV, Kada
	September	„EINE REVOLUTION UND IHR ALLTAG“, 100. SITZUNG des Beirates	Festakt und Publikumsdiskussion im Stadtkinosaal, „Resolution“ des Beirates
	September	<i>WOHNBAU KLESSHEIMER ALLEE</i>	WBW, Huber/Meinhart (Sbg)
2000	Mai	<i>BUNDESHANDELSAKADEMIE</i>	WBW, Huber/Meinhart (Sbg)
	Juli	7. GESTALTUNGSBEIRAT Beginn der rotierenden Besetzung	Vorsitz: Bächer , später Kada
	November	<i>WOHN- u. BÜROBAU STERNECKSTR.</i>	GAV, Halle 1 (Sbg), mit Wohn-Hochhaus
2001	März	<i>WOHN- u. BÜROBAU FUGGER STR.</i>	GAV, Linsberger
	Mai	<i>WOHNBAU KLESSHEIMER ALLEE</i>	WBW, Kofler (Sbg)
	September	<i>EUROPARK-ERWEITERUNG</i>	Fuksas
2002	Januar	<i>WOHNBEBAUUNG J. WAACH STR.</i>	GAV, Berger/Hoffmann, Schwarzenbacher (Sbg)
	Juli	<i>EUROPAN SIEBENSTÄDTERSTR.</i>	WBW, Städtebaul. Rahmenbedingungen
	November	<i>UNIPARK NONNTAL Städtebau</i>	WBW, Senn (Schweiz)
2003	März	<i>BEBAUUNG POSTAREAL BAHNHOF</i>	GAV, Kofler (Sbg)
	März	<i>NACHNUTZUNG STADION LEHEN</i>	WBW, Halle 1 (Sbg)
	Juli	8. GESTALTUNGSBEIRAT	Vorsitz: Kada , später Lainer
	November	AUSSTELLUNG „in/aus/nach:salzburg“ FEIER „20 Jahre Gestaltungsbeirat“	Wanderausstellung (Österreich, Italien, Deutschland)

	November	PUBLIKATION „salzburg besser bauen“ <i>VOLKSBANK ST. JULIENSTRASSE</i>	Architektur in Stadt und Land Salzburg GAV, BKK3 (Wien)
2004	Februar	DISKUSSION „Architektur und Politik“ vier Wochen vor der Gemeinderatswahl	Absichtsbekundung zur Fusion Gestaltungsbeirat/Altstadtkommission
	Mai	<i>STADTWERKE-AREAL Städtebau</i>	Moderiertes Verfahren, Rieder (Sbg)
	Mai	FUSION DER RESSORTS Baubehörde und Stadtplanung/Verkehr (MA 5)	erstmalig seit Abgang Voggenhubers wieder Zuständigkeit einer Partei (BL)
	September	<i>NEONATOLOGIE L.KRANKENHAUS</i>	WBW, archsolar Schwarzenbacher (Sbg)
	November	DISKUSSION „alt_stadt_neu“	Zum Thema Fusion der Gremien (u.a.)
2005	Januar	<i>SENIORENHEIM HELLBRUNN</i>	VG, Lechner/ Schallhammer (Sbg)
	Mai	<i>WOHNBAU PAUERNFEINDSTRASSE</i>	GAV, Berger/Hofmann (Sbg)
	November	<i>UNIPARK NONNTAL Architektur</i>	WBW, Storch, Ehlers & Partner (Dtl.)
2006	Januar	<i>BAUMAX INNSBRUCKER BUND.-STR.</i>	GAV, Burgstaller (Sbg)
	Mai	<i>WOHNBAU PARADIESGARTEN</i>	WBW, Kofler (Sbg)
	Juli	9. GESTALTUNGSBEIRAT	Vorsitz: Lainer
	September	<i>WOHNBAU STERNBRAUEREI</i>	GAV, Hariri & Hariri (New York)
	November	<i>STADTWERKE-AREAL Architektur</i>	GAV, transparadiso (Wien) u.a.

5.6. Schutzzonen nach dem Altstadterhaltungsgesetz

Altstadtschutzgebiet nach der Novelle 1995 – Erweiterung um Schutzzone II⁴⁸³



⁴⁸³ Quelle: Gerhard Herzog: Drei Jahrzehnte Altstadterhaltung, in: Die bewahrte Schönheit; Salzburg-München 1997.

6. Quellenverzeichnis

6.1. Verwendete Literatur und Texte

Herbert Dopsch: Kleine Geschichte Salzburgs – Stadt und Land. Salzburg 2001.

Entschließung des Rates der Europäischen Union vom 12. Februar 2001 (2001/C 73/04);
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 6. März 2001.

Erich Ekkart Fally, Gerhard Herzog, Roman Höllbacher, Robert Hoffmann, Günther Sandner
u.a.:

Die bewahrte Schönheit, Drei Jahrzehnte Altstadterhaltung. Salzburg-München 1997.

Gerhard Garstenauer: Gerhard Garstenauer – Interventionen, Architekturzentrum Wien.
Salzburg 2002.

Gerhard Garstenauer: Salzburg heute – Architektur, Kritik und Ziel, in: Der Aufbau. 1961.

Gerhard Garstenauer: Ideen für eine Stadt, Salzburg als Beispiel. Salzburg 1980.

Gerhard Garstenauer: Hauptzüge möglicher Verbesserungen, Beiblatt zur
Ausstellungspublikation „Werkschau Salzburger Architekten“ im Künstlerhaus. Salzburg
Oktober 1986.

Gerhard Garstenauer: Gedanken zur Schaffung eines Konsulenten oder Beauftragten des
Landes für besondere Aufgaben. Salzburg 29. Juli 1981.

Franz X. Goldner: „Der Weg zur Qualität in der Architektur“, in: „Stadt Bau Kunst – 10 Jahre
Linzer Beirat für Stadtgestaltung in 100 Beispielen, Bilanz und Analyse“, Linz 1998.

Thomas Gruber: Presseaussendung betreffend die Nominierung von Kandidaten für den
Gestaltungsbeirat der Stadtgemeinde Salzburg, Kammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für Salzburg. Salzburg, 7. Juli 1997.

Ernst Hanisch/Robert Kriechbaumer, Salzburg - Geschichte der Bundesländer seit 1945, mit
Beiträgen von Barbara Blümel, Roman Höllbacher, Norbert Mayr u.a.. Wien/Köln/Weimar
1997.

Otto Kapfinger: „Baukultur und Öffentlichkeit“ anlässlich der Diskussionsveranstaltung am
10. Juni 1997; Online: <http://www.nextroom.at/architekturkrems/> und Pfad: Texte.

Otto Kapfinger: Baukunst in Vorarlberg seit 1980 – Ein Führer zu 260 sehenswerten Bauten,
Kunsthau Bregenz und Vorarlberger Architekturinstitut (Hg.), Ostfildern-Ruit, 2003

Otto Kapfinger: Konstruktive Provokation – Neues Bauen in Vorarlberg, Vorarlberger
Architekturinstitut (Hg.), Salzburg 2003.

Otto Kapfinger: Neue Architektur in Burgenland und Westungarn, Architektur Raum
Burgenland (Hg.), o. Seitenangabe; Salzburg 2004.

Otto Kapfinger: Salzburg ist anders – ganz anders, oder doch nicht?, in: Initiative Architektur
(Hg.): salzburg besser bauen – Architekturreform die letzten 10 Jahre; Salzburg 2003.

Hermann Kepplinger: Information zur Pressekonferenz mit Landesrat Dr. Hermann Kepplinger zum Thema „Ein Jahr Qualitätsbeirat: Ein Blick hinter die Kulissen und Präsentation der besten Projekte“, (OÖ.) Landeskorrespondenz Nr. 264 vom 14. November 2005.

Werner Krammer: Presstext von Stadtrat Mag. Werner Krammer: „Zeitgemäßes Wohnen in der Innenstadt ermöglichen Stadtbaubeirat NEU“, Amstetten, Juni 2005.

Reinhold Luger: Flugblatt des Komitees für Ortsbild- und Landschaftspflege, Dornbirn 1980.

Karl Meinhart: Hast du keinen, brauchst du einen!, Aussendung der Initiative Architektur salzburg, Archiv Initiative Architektur. Salzburg 28. Januar 1997.

Franz Nagl: Der Salzburger Gestaltungsbeirat – ein Instrument der Stadtgestaltung. Dissertation TU Wien 1989.

Paulhans Peters: Planen für Salzburg 1987-1991. Der 3. Gestaltungsbeirat zieht Bilanz, mit Beiträgen von Christoph Hackelsberger, Paulhaus Peters, Karl Heinz Ritschel, Gustav Peichl und Dietrich Masopust. Salzburg o. J. (1991).

Gerhard Schweighofer: Stellungnahme der Sachverständigenkommission zur Resolution des 6. Gestaltungsbeirates zur 100. Sitzung vom 28.9.1999, Sachverständigenkommission für Altstadterhaltung. Salzburg 11. Oktober 1999.

Sichtung 1. Bilanz zur Qualifikation von Planen und Bauen in Feldkirch 1997-99, Der Fachbeirat für städtebauliche und architektonische Fragen der Stadt Feldkirch. Eigenverlag der Stadt Feldkirch 2000.

Dietmar Steiner (Hg.): Das Salzburg Projekt – Entwurf einer europäischen Stadt, Architektur-Politik-Öffentlichkeit. Wien 1986.

Wolfgang Weger: Gestaltungsbeirat wird Großprojekt Kaufhaus Tyrol begleiten, Presseaussendung der Stadt Innsbruck Nr. 638 vom 23. November 2005.

Manfred Vith: Fachbeirat für Architektur in Klaus eingerichtet; 2. Aussendung der überparteilichen Plattform „lebenswertes klaus“, Klaus 29. März 2005.

Johannes Voggenhuber: Berichte an den Souverän. Salzburg: Der Bürger und seine Stadt. Salzburg 1988.

6.2. Weiterführende Literatur und Texte

Matthias Ackermann u.a.: Linzer Beiträge. Architektur – Städtebau – Kunst, Schriftenreihe, Eigenverlag Baurechtsamt Linz, Magistrat Linz - Baurechtsamt (Hg.), Linz 1989, 1990, 1991.

Friedrich Achleitner u.a.: Krems - stadt im aufbruch 93, 95, 97, 99, 2001, 2003, Schriftenreihe zur Kremser Stadtplanung, Verlag Magistrat der Stadt Krems – Stadtbaudirektion, Krems 1993 - 2003.

Friedrich Achleitner: Nieder mit Fischer von Erlach. Salzburg 1986.

Christoph Hackelsberger, Gutachten zum Bebauungsplan Forellenweg, xerographiertes Typoskript. 25. Januar 1984.

Christoph Hackelsberger: Tot schon vor Lebzeiten (Forellenweg), in: Bauwelt 1985, S. 169-173.

Ernst Hoffmann, Sepp Snizek: Städtebauliche Studie Salzburg-Schallmoos. Wien Februar 1990.

Roman Höllbacher (Hg.): Architektur Stadt Salzburg. Salzburg (1. Aufl. 1994) 1998.

Otto Kapfinger: Salzburg setzt „Grundsteine“ in: Bauwelt 1986, H. 47, S. 1786-89.

Andreas Krasser und Christoph Urthaler: Bauen in der Steiermark, Das Wohnhaus im südsteirischen Weinland - Entwicklung und Perspektiven; Naturpark Südsteirisches Weinland 2005.

Norbert Mayr: Die „Chronologie der Ereignisse“, bei Norbert Mayr bzw. Initiative Architektur, bisher unveröffentlicht.

Norbert Mayr: Salzburg sattelt um. Neues aus dem Innergebirg.“ architektur.aktuell Nr. 3/2006.

Norbert Mayr: Wettbewerbskultur auf dem Holzbauerweg, in: UmBau 20, Morality and Architecture - Architektur und Gesellschaft, ÖGFA und Institut für Architekturtheorie der TU (Hg.), Verlag edition selene, Wien Mai 2003.

Paulhans Peters: Der Gestaltungsbeirat zwischen Architektur und Politik. In: Salzburger Jahrbuch für Politik, 1995, S. 131-145.

Gerhard Sailer: Wohnbau Statement Impulspapier, 16.12.1992. Ungedrucktes Typoskript eines Vortrages.

Hans Sedlmayr: Die Demolierte Schönheit. Ein Aufruf zur Rettung der Altstadt Salzburgs. Salzburg 1965.

Hans Sedlmayr: Stadt ohne Landschaft. Salzburgs Schicksal morgen?. Salzburg 1970.

Ottokar Uhl/Jos Weber: Gutachten „Forellenweg“. Salzburg/Karlsruhe November 1984.

Johannes Voggenhuber in: Zeitschrift Wettbewerbe 50/85. Wien 1985.

Thomas Zaunschirm: Die demolierte Gegenwart – Mozarts Wohnhaus und die Salzburger Denkmalpflege, Klagenfurt, 1987.

6.3. Presse

„Im Gespräch mit Johannes Voggenhuber“, (Christian Reder) Zeitschrift „Falter“ Nr. 2, Januar 1984.

„Ende der Altstadtkommission im Konzept“, Salzburger Nachrichten, 9. August 1984, S. 7 und 14. August 1984, S.5.

„Wider die Geschmacksdiktatur“, Salzburger Nachrichten, 8. August 1987. S. 1.

„Internationale Experten fehlen im Gestaltungsbeirat“, OÖ. Nachrichten, Steyr-Extra, 31. August 1989, S. 23.

„Architektur an der Kippe – Vor dem Ende bewahrt“, Salzburger Nachrichten, 1. Juni 1996, S. 3.

„Soll das architektonische Gewissen noch weiter ausgehöhlt werden?“, Salzburger Nachrichten, 29. November 1996, S. 15.

„Gestaltungsbeirat gegen bestehende Pläne beim Bahnhof - Stadt im Dilemma“, Salzburger Nachrichten, 24. Mai 1997, S. 2.

„Lieferung wird zugebaut - Die Bürger wehren sich“, Salzburger Nachrichten, 24. Juni 1997, S. 3.

„Eine Architektur ohne Rücksicht“, Salzburger Nachrichten, 24. Juli 1997, S. 2.

„Bürger starten Selbsthilfe gegen Architektursünden“, Salzburger Nachrichten, 15. September 1997, S. 2.

„Vöcklabruck: Auch eine Trafik braucht Bauherrenmut“, OÖ. Nachrichten, 22. Januar 1998, S. 7.

„Gestaltungsbeirat gab knurrend Segen“, Salzburger Nachrichten, 6. Februar 1998, S. 4.

„Baukultur ist das schöne Ziel“, Salzburger Nachrichten, 30. September 1999, S.13.

„Land-Invest rügt Gestaltungsbeirat“, Salzburger Nachrichten, 11. Dezember 1999, S. 3.

„Die Kluft in der Architektur“, Salzburger Nachrichten, 31. Januar 2001, S. 3.

„Hochhäuser verändern Salzburg“, Salzburger Nachrichten, 27. September 2001, S. 6 und 7.

„Negative Seite des Gestaltungsbeirates“, Salzburger Nachrichten, 17. Juni 2002, S. 24.

„Gegen Hochhäuser“, Salzburger Nachrichten, 4. Juli 2002, S. 8.

„Ein Kraftwerk ist kein Gartenhäusl“, Salzburger Nachrichten, 20. Juli 2002, S. 4 und 5.

„Beirat im Politvisier“, Salzburger Nachrichten, 9. September 2002, S. 2.

„Beirat unverändert“, Salzburger Nachrichten, 17. September 2002, S. 2.

„Architekturdebatte“, Salzburger Nachrichten, 19. September 2002, S. 2.

„Gestaltungsbeirat abschaffen?“, Korrekt/Kleinanzeiger, 9. Oktober 2002, S. 62.

„Zank um Gestaltungsbeirat“, Salzburger Nachrichten, 31. März 2003, S. 9.

„Immer das selbe Spiel“, Salzburger Nachrichten, 31. März 2003, S. 2.

„Sechs Kandidaten, ein Sitz“, Salzburger Nachrichten, 1. April 2003, S. 3.

„Anregend und aufregend“, Salzburger Nachrichten, 5. April 2003, S. 2.

„Wunschkandidaten fix“, Salzburger Nachrichten, 16. April 2003, S. 7.

- „Bauen am Land“, Salzburger Nachrichten, 6. Mai 2003, S. 8.
- „Keine Entscheidung über Beiratsmitglied“, Salzburger Nachrichten, 13. Mai 2003, S. 1.
- „Diskussion um Salzburger im Gestaltungsbeirat geht weiter“, Salzburger Nachrichten, 13. Mai 2003, S. 5.
- „Gestaltungsbeirat fix“, Salzburger Nachrichten, 15. Mai 2003, S. 9.
- „Gestaltungsbeirat für die Stadt Hohenems“, Amts- und Anzeigenblatt der Gemeinden Hohenems, Götzis, Altsch, Koblach und Mäder“, 116. Jg., Nr. 3, 17. Jan. 2004, S. 15.
- „Die Neuen in Amt und Würden“, Salzburger Nachrichten, 31. Dezember 2004, S. 8.
- „Architekt mit Kampfeswillen“, Salzburger Nachrichten, 13. November 2004, S. 2.
- „Roter Faden für buntes Konglomerat in Imst gesucht“, Tiroler Tageszeitung, 19. Mai 2005, o. S.angabe.
- „Umsetzung der Verwaltungsgemeinschaft Baurecht in der Region Vorderland“, GemeindeBlatt Rankweil“, Amts- und Anzeigenblatt, Nr. 05, Freitag, 4. Februar 2005, S.11.
- „Engagement zieht weite Kreise“, OÖ. Nachrichten, Steyr-Extra, 18. Juni 2005, S. 1.
- „Beirat: Qualität oder höhere Baukosten“, Kleine Zeitung, 2. Juli 2005, o. S.angabe.
- „Baubranche steigt auf die Barrikaden“, Grazer Woche Wirtschaft, 8. September 2005, o. S.angabe.
- „Baulöwen-Bollwerk gegen Beirat“, Grazer Woche Lokales, 29. Oktober 2005, o. S.angabe.
- „Angst um die Altstadt“, Salzburger Nachrichten, 3. November 2005, S. 3.
- „Debatte um Lockerung des Altstadt-Schutzes“, Salzburger Nachrichten, 9. November 2005, S. 3.
- „Debatte um den Schutz des Weltkulturerbes“, Salzburger Nachrichten, 11. November 2005, S. 2.
- „Streit um Kommission“, Salzburger Nachrichten, 18. November 2005, S. 16.
- „Gemeinsame Bauverwaltung“, in: Klostertal im Porträt, Vorarlberger Nachrichten (Vorarlberg online), 10. Februar 2006, S. 3.
- „Der Gestaltungsbeirat stellte sich vor“, in: Tips, Wirtschaft + Politik, 8. Woche 2006, S.15.
- „Zusammenarbeit für Altstadterhaltung“, Salzburger Nachrichten, 31. März 2006, S. 8.
- „Wörgler Stadtbild unter der Studentenlupe“, Tiroler Tageszeitung, 12. Okt. 2006, o. S.angabe.
- „Zehn Jahre Architekturbeirat: Optimale Ergebnisse für eine zeitgemäße Baukultur“, Mitteilungsblatt der Stadt Villach „villach:aktuell“ Nr. 19, 15. Okt. 2006, S. 7/8.

„Kufstein Innenstadtverbauung: Wettbewerb soll ordnen“, Tiroler Tageszeitung, 11. November 2006, o. S.angabe.

„Betonwürfel in der Altstadt: Architekten ausgewechselt“, OÖ. Nachrichten, 30. November 2006, S. Nachrichten.

6.4. Links

http://www.christianreder.net/archiv/p_84_2_falt.html

<http://www.stadt-salzburg.at/gestaltungsbeirat>

<http://www.stadt-salzburg.at/pdf/architekturverfahren.pdf>

<http://www.salzburg.gv.at/themen/se/salzburg/svk.htm>.

<http://www.arching-pinzgau.at>

<http://www.radstadt.at/index/?s=gkommission&l=de>

<http://www.radstadt.at/index/?s=richtlinien&l=de>

http://www.regensburg.de/buerger/rathaus/aemter_gegliedert/baureferat/bauordnungsamt/gestaltungsbeirat.shtml

<http://www.wels.at/st/architekturfuehrer/archindex.htm>

<http://www.noe-gestalten.at>

<http://www.nextroom.at/architekturkremis>

<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur>

<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/05/05/06.htm>

<http://www.naturparkweinland.at/projekte/baukultur/baukultur/index-DE.php>

http://members.inode.at/andreas.krasser/p_buch.htm

<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/architektur/deklaration/index>

<http://www.wbsf.wien.at>

<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/686617/DE>

<http://www.gat.st/pages/de/nachrichten/2335.html>

<http://www.stveit.carinthia.at/> und Suche: Architektur

<http://www.spado.at/de/dateien/impulse/arch-gespr.html>

<http://www.bregenz.at/index.php?id=1280>

<http://www.lustenau.at>, Pfad: Über Lustenau, Architektur und Rat bei Gestaltung

<http://www.zwischenwasser.at>, Pfad: Wohnen und Leben, Architektur

<http://members.telering.at/lebenswertesklaus/aussendung2.htm>

<http://www.ludesch.at/index.php?id=125>

<http://www.tirol.gv.at/themen/laendlicher-raum/agrar/dorferneuerung/dorf-perspektive>

<http://www.innsbruck.at>, Pfad: Planen, Bauen, Wohnen; Städtebau & Architektur

http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2001/c_073/c_07320010306de00060007.pdf

<http://www.baukulturreport.at>

ANSTELLE EINES NACHWORTES

Ich hab geträumt...

Es war einmal ein Gestaltungsbeirat, dem ist es gelungen, mit der Architektenschaft der Stadt eine produktive Gesprächsbasis herzustellen, die Bauherren von der existentiellen Bedeutung der Architektur für ein Gemeinwesen zu überzeugen, die Politiker aller Fraktionen zu Höchstleistungen an Sachverstand und Seriosität zwingen, ja sogar die Altstadterhaltungskommission zu begründeten Urteilen zu verführen und zu konstruktiven Gesprächspartnern zu machen. Dieser Gestaltungsbeirat wurde nie müde, verlor nie die Geduld und war nach den langen Sitzungen immer noch zu brillanten schriftlichen Gutachten fähig. Er arbeitete so schnell und störungsfrei, dass nie ein Architekt mit seinem Bauherren am Gang warten musste und die Worte der Kritik waren immer maßvoll und voller Verständnis für die Leiden des Architekten. Aber auch die Architekten ließen sich nie von ihren Bauherren in gewagte Spekulationen hineinmanövrieren. Es gab keine Grundstücke mit Architektenbindung mehr und die Genossenschaften raufte sich im Planungsressort um die besten Architekten. Wenn ein Gespräch über ein Projekt im Gestaltungsbeirat zu kurz ausfiel, folgte man am Abend noch den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates in die Wirtshäuser und es wurde bis spät in die Nacht hinein jedes Detail durchbesprochen. Schließlich kamen die berühmtesten Architekten der Welt in die Stadt und hielten in der Zentralvereinigung der Architekten einen Vortrag. Es herrschte in Salzburg eine so leidenschaftliche Auseinandersetzung, dass sogar die Zeitungen über Morde, Blitzschläge und Wilderer zu berichten vergaßen und nur mehr die News aus dem Gestaltungsbeirat kolportierten. Schließlich verteilte der Bürgermeister an alle Gemeindebediensteten wohlfeile Palladioausgaben und jeder Taxler verwickelte jeden Festspielgast in die kompliziertesten Architekturdiskussionen. Schließlich wurden Architekturfestspiele gegründet, in allen Auslagen sah man Scamozzikuln... Glücklicherweise bin ich an dieser Stelle aufgewacht und war einen Moment lang mit der gegenwärtigen Situation ganz zufrieden.

Friedrich Achleitner in: Das Salzburg-Projekt, Entwurf einer europäischen Stadt, Architektur-Politik-Öffentlichkeit, Dietmar Steiner (Hg.), das erste Buch² im Falter Verlag, Wien August 1986.

LEBENS LAUF

Dipl. Ing. Paul Raspotnig

geboren	17.09.1969	Salzburg
Schule	1980-1988	Akademisches Gymnasium Salzburg
Zivildienst	1988-1989	Geschützte Werkstätten Salzburg
Studium	1989-1998	Diplomstudium Technische Universität Wien, Studienrichtung Architektur
Diplomarbeit		(K)ein Museum der Moderne für Salzburg. Die Salzburger Museumslandschaft und der Wettbewerb zum Umbau des Bestehenden Café Winkler.
Diplomprüfung	27.01.1999	
	2003-2007	Doktoratsstudium Technische Universität Wien, Studienrichtung Architektur
Dissertation		Planungsbegutachtung durch Gestaltungsbeiräte Das Salzburger Modell und seine Nachfolger in Österreich www.gestaltungsbeirat.at
Rigorosum	28.11.2007	
Tätigkeiten	1998-2001	Freie Mitarbeit bei Arch. Prof. Dimitris Manikas, Wien
	2000-2002	Freie Mitarbeit bei Halle 1, Arch. Sailer + Lang, Salzburg
	2001-2003	Ehrenamtliche Vorstandstätigkeit im Verein „Initiative Architektur Salzburg“
	2002-2003	Projektstipendium „Margarethe-Schütte-Lihotzky“ (Bundeskanzleramt Kunstsektion)
	2003	Mitarbeit am interdisziplinärem Forschungsprojekt „Bau-Land- Gewinn ohne Erweiterung“ (BMVIT, FFF, Haus der Zukunft)
	2003-2008	Künstlerischer Leiter des Vereins „Initiative Architektur Salzburg“